Goldman Sachs Asset Management

Prospekt

Goldman Sachs Funds SICAV

Ein als Gesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable – SICAV) strukturierter Organismus für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht

Dieser Prospekt ist nur zusammen mit dem jeweiligen Prospektzusatz bzw. den jeweiligen Prospektzusätzen für das Portfolio, in das die Anlage erfolgen soll, gültig. Zum Datum dieses Prospekts gibt es fünf Prospektzusätze (Prospektzusätze I – V), jeweils mit Datum [Mai] 2022.

[Mai] 2022

Wichtige Hinweise

Zu diesem Prospekt – Dieser Prospekt enthält Informationen über den Fonds und die Portfolios sowie Informationen, die den interessierten Anlegern vor der Anlage in den Fonds bekannt sein sollten; der Prospekt sollte daher für spätere Bezugnahmen aufbewahrt werden. Potenzielle Anleger müssen im Erstzeichnungsantrag bestätigen, dass sie den Prospekt gelesen und verstanden haben. Weitere Exemplare des Prospekts sind beim Fonds oder bei der Verwaltungsgesellschaft unter den im Kapitel „Adressen“ des Prospekts angegebenen Adressen erhältlich. Exemplare des jüngsten Jahresberichts und gegebenenfalls des nachfolgenden Halbjahresberichts des Fonds werden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Fonds bietet Anteile an seinen Portfolios auf der Grundlage der Informationen an, die im Prospekt und den darin genannten Unterlagen enthalten sind. Niemand ist zur Abgabe von nicht im Prospekt enthaltenen Informationen oder Erklärungen bevollmächtigt, und im Falle der Abgabe solcher Informationen oder Erklärungen kann nicht darauf vertraut werden, dass es sich um autorisierte Informationen oder Erklärungen handelt. Die Aushändigung des Prospekts oder ein aufgrund des Prospekts erfolgter Verkauf impliziert in keinem Falle, dass die hierin enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum des Prospekts weiterhin zutreffend sind oder dass nach diesem Datum keine Veränderung der Geschäftsangelegenheiten des Fonds eintreten wird.

Der Verwaltungsrat hat jede gebotene Sorgfalt darauf verwandt zu gewährleisten, dass die hierin angegebenen Tatsachen in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgemäß und genau sind und es keine anderen wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine im Prospekt enthaltene Erklärung irreführend machen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung. Aussagen in diesem Prospekt beruhen vorbehaltlich etwaiger Änderungen dieses Rechts bzw. dieser Praxis auf dem Recht und der Praxis, wie sie gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg gelten, sofern dieser Prospekt keine abweichende Regelung enthält. Der Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, sofern es sich um eine direkte Übertragung des englischen Textes handelt; bei Streitigkeiten ist die englischsprachige Version maßgeblich. Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Inhalt dieses Prospekts unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und sind gemäß luxemburgischem Recht auszulegen.

Diese Information stellt keine Anlage- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage ihren Finanz- und Steuerberater kontaktieren, um festzustellen, ob eine solche Anlage für sie geeignet wäre.

Zum Fonds – Der Fonds ist eine Umbrella-Struktur, die den Anlegern die Wahl zwischen einem oder mehreren Anlagezielen durch Anlagen in ein oder mehrere von dem Fonds angebotene separate Portfolios ermöglicht. Zum Datum des Prospekts bietet der Fonds Anteile an den Portfolios an, die in den aktuellen, zum Datum des Prospekts geltenden Prospektzusätzen beschrieben werden. Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls beschließen, weitere separate Anlageportfolios und/oder weitere Anteilklassen in einem bestehenden Portfolio anzubieten. In einem solchen Fall wird der Prospekt aktualisiert und geändert, um detaillierte Informationen zu den neuen Portfolios und/oder Anteilklassen einzubeziehen, und/oder es wird ein separater Prospektzusatz oder Nachtrag in Bezug auf diese Portfolios und/oder Anteilklassen erstellt und verteilt. Der aktualisierte und ergänzte Prospekt und/oder der neue gesonderte Prospektzusatz oder Nachtrag wird an bestehende Anteilinhaber nur im Zusammenhang mit ihrer Zeichnung von Anteilen an diesen Portfolios verteilt.

Der Fonds sichert zu und gewährleistet jeweils fortlaufend, dass er der alleinige rechtliche Eigentümer aller seiner Vermögenswerte ist und keinen Beschränkungen bezüglich der Übertragung oder Veräußerung dieser Vermögenswerte bzw. einer sonstigen Verfügung über diese Vermögenswerte unterliegt und auch keine Optionsrechte, Pfandrechte, Belastungen, Sicherungsrechte oder sonstigen Lasten aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Fonds derzeitig bestehen oder zukünftig bestehen werden, mit Ausnahme derjenigen, die üblicherweise Bestandteil von Depotvereinbarungen zwischen einer Verwahrstelle und dem Fonds sein können oder die ggf. im Rahmen der Fondsdokumentation gestattet oder dort vorgesehen sind.

Informationen für die Anleger – Potenzielle Anleger sollten eine unabhängige Recherche und Analyse durchführen, soweit sie dies zur Bewertung der Vorteile und Risiken einer Anlage in die Portfolios für angemessen erachten. Ein Kapitalverlust kann eintreten. Ein Anleger sollte nur dann eine Anlage tätigen, wenn er über die entsprechenden finanziellen Ressourcen verfügt, um einen vollständigen Verlust seiner Anlage zu tragen. Anleger können vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jedem von dem Fonds angebotenen Portfolio investieren. Die Anleger sollten das Portfolio wählen, das ihren besonderen Risiko- und Ertragserwartungen sowie ihren Diversifikationsbedürfnissen am ehesten entspricht, und sollten in diesem Zusammenhang den Rat eines

unabhängigen Beraters einholen. Für jedes Portfolio wird ein eigener Vermögenspool gehalten und gemäß der für das betreffende Portfolio geltenden Anlagepolitik zur Umsetzung des Anlageziels des Portfolios angelegt. Der Nettoinventarwert und die Wertentwicklung der Anteile und der Anteilklassen der verschiedenen Portfolios werden voraussichtlich unterschiedlich sein. Es ist zu beachten, dass der Preis der Anteile und die etwaig daraus resultierenden Erträge sowohl sinken als auch steigen können und es keine Garantie gibt, dass das angegebene Anlageziel des Portfolios erreicht wird.

Anlegerrechte – Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte als Anleger vollumfänglich direkt gegenüber dem Fonds nur dann ausüben kann, wenn er selbst im eigenen Namen im Anteilregister eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär Anlagen in den Fonds getätigt hat, der in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers in den Fonds anlegt, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Den Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Anlage in ein Vehikel in Pool-Form – Der Fonds ist eine Umbrella-Struktur, und jedes seiner Portfolios ist ein Anlagevehikel in Pool-Form. Die Anlage in eine Umbrella-Struktur mit Portfolios in Pool-Form weist bestimmte Merkmale auf, derer sich die Anleger bewusst sein sollten.

Zeichnungsgelder werden mit denen anderer Anleger zusammengelegt, und das Portfolio, in das ein Anleger investiert, wurde nicht im Hinblick auf einen bestimmten Anleger eingerichtet oder konzipiert. Dies bedeutet, dass es nicht auf die spezifischen Umstände eines Anlegers zugeschnitten wurde, und jeder Anleger muss bestimmen, ob eine Anlage in das Portfolio in Anbetracht seiner eigenen Umstände geeignet ist.

Darüber hinaus haben die Anleger keine Entscheidungsbefugnis über die für das Portfolio getätigten Anlagen; die Auswahl von Anlagen zum Kauf und Verkauf durch das Portfolio liegt im vollständigen Ermessen des Anlageberaters. Der Erfolg des Portfolios hängt somit weitgehend von den Leistungen des Anlageberaters ab, und die Anleger haben keinen unmittelbaren vertraglichen Anspruch gegenüber dem Anlageberater in Bezug auf die Leistungen, die dieser für das Portfolio erbringt.

In jedem Jahr werden ein Jahres- und ein Halbjahresbericht erstellt. Darüber hinaus kann der Fonds den Anteilinhabern auf Anfrage und vorbehaltlich bestimmter Grundsätze und Bedingungen Berichte zur Verfügung stellen, die Schätzungen der Performance eines Portfolios enthalten, die Anlagepositionen und/oder Sicherheitsbestände und Aktivitäten eines Portfolios aufführen oder sonstige Informationen über das Portfolio enthalten, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Sofern im Kontext eines bestimmten Berichts nichts anderes angegeben ist, wird kein Bericht speziell auf die Anleger oder auf ihre spezifischen Umstände zugeschnitten. Darüber hinaus geben der Fonds und der Anlageberater außerhalb der Jahres- und Halbjahresberichte keine Erklärungen in Bezug auf die Richtigkeit, Vollständigkeit, Eignung zu einem bestimmten Zweck oder Aktualität der Angaben in den Berichten ab, und der Fonds, der Anlageberater und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften haften nicht für Verluste, die Anlegern dadurch entstehen, dass sie auf einen solchen Bericht vertraut haben.

Der Fonds ist ein Umbrella-Vehikel mit mehr als einem Portfolio. Nach luxemburgischem Recht dürfte der Fonds gegenüber Dritten nicht als Ganzes haften, sodass die Möglichkeit der gegenseitigen Haftung für Verbindlichkeiten der verschiedenen Portfolios ausgeschlossen sein sollte. Es kann jedoch keine grundsätzliche Zusicherung dafür gegeben werden, dass die getrennte Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Portfolios in jedem Fall bestehen bleibt, falls Gerichtsverfahren gegen den Fonds in einer anderen Rechtsordnung angestrengt werden. Daher steht nicht zweifelsfrei fest, dass das Vermögen des Portfolios, in das ein Anleger investiert, von den Verbindlichkeiten anderer Portfolios unberührt bleibt.

Datenschutz – Der Fonds kontrolliert und schützt personenbezogene Daten gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679, der Datenschutz-Grundverordnung (kurz „DSGVO“) wie in der Datenschutzerklärung des Unternehmens näher beschrieben. Eine Kopie dieser Datenschutzerklärung finden Sie unter www.gs.com/privacy-notices. Die Datenschutzerklärung gibt Auskunft über: (i) die Stelle oder Stellen, die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger verantwortlich ist bzw. sind; (ii) die personenbezogenen Daten, die von Anlegern und von Dritten in Bezug auf Anleger erhoben werden; (iii) die Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden, und die Gründe für diese Verarbeitung; (iv) die Art und Weise der Weitergabe der personenbezogenen Daten von Anlegern; und (v) die Rechte der Anleger in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Art und Weise, wie Anleger diese Rechte ausüben können.

Outsourcing und Datenübermittlung – Die Register- und Transferstelle kann Informationen mit Bezug auf Anleger, einschließlich vertraulicher personenbezogener Daten, an ihre verbundenen Unternehmen und/oder andere in Belgien, Kanada, Hongkong, Ungarn, Indien, Irland, Jersey, Luxemburg, Malaysia, Polen, Singapur sowie im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Dienstleister, wobei sie die volle

Verantwortung und Gesamtkontrolle in Bezug auf alle ausgelagerten Aufgaben und alle außerhalb Luxemburgs gespeicherten Daten behält. Die ausgelagerten Funktionen sind Transferstellen-/Anteilinhaberdienstleistungen, IT-Dienstleistungen, Berichterstattung und Aktivitäten im Bereich der Kundenbetreuung.

Anwendung von Benchmarks (Referenzwerten) – Bei bestimmten der von GSAMFS angebotenen Portfolios werden Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (kurz „Benchmark-Verordnung") zugrunde gelegt. Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Benchmarks werden von den nachstehend angegebenen Unternehmen in ihrer Eigenschaft als Administrator (im Sinne der Benchmark-Verordnung) der jeweiligen Benchmark (jeweils ein „**Benchmark-Administrator**") bereitgestellt. Der Status jedes Benchmark-Administrators in Bezug auf das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannte Register zum Datum dieses mit einem Sichtvermerk versehenen Prospekts ist in der nachstehenden Tabelle neben dem Namen des jeweiligen Benchmark-Administrators angegeben.

Portfolio	Benchmark	Benchmark-Administrator	Status des Benchmark-Administrators
Goldman Sachs US Smaller Cap Equity Portfolio	Russell 2000 Index (Total Return Net)	FTSE International Limited	Nicht in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register aufgeführt, da es sich um ein Unternehmen mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union handelt, das weder die in Artikel 30 Abs.1 der Benchmark-Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt noch gemäß Artikel 32 der Benchmark-Verordnung anerkannt wurde.
Goldman Sachs US Small Cap CORE® Equity Portfolio	Russell 2500 Index (Total Return Net)	FTSE International Limited	Nicht in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register aufgeführt, da es sich um ein Unternehmen mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union handelt, das weder die in Artikel 30 Abs.1 der Benchmark-Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt noch gemäß Artikel 32 der Benchmark-Verordnung anerkannt wurde.
Goldman Sachs Global Small Cap CORE® Equity Portfolio	S&P Developed Small Cap	S&P Dow Jones Indices LLC	Der Index ist in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register aufgeführt, da er von S&P DJI Netherlands B.V., einem gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung registrierten Administrator, gemäß Artikel 33 der Benchmark-Verordnung übernommen wurde.
Goldman Sachs Global Sovereign Bond Portfolio	Bloomberg Emerging Market Local Currency Government (Cap) (Unhedged) (Total Return Gross) ex CNY Bloomberg Global Treasury (Cap) (USD Hedged) (Total Return Gross)	Bloomberg Index Services Limited	Nicht in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register aufgeführt, da es sich um ein Unternehmen mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union handelt, das weder die in Artikel 30 Abs.1 der Benchmark-Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt noch gemäß Artikel 32 der Benchmark-Verordnung anerkannt wurde.
Goldman Sachs Emerging Markets Total Return Bond Portfolio Goldman Sachs Global Strategic Macro Bond Portfolio Goldman Sachs Global Dynamic Bond Portfolio Goldman Sachs Strategic Absolute Return Bond II Portfolio	CHF: Swiss Average Rate 3M (SARON 3M)	SIX Financial Information AG	Der Index ist in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register aufgeführt, da er von SIX Financial Information Nordic AB, einem gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung registrierten Administrator, gemäß Artikel 33 der Benchmark-Verordnung übernommen wurde.

	EUR: ICE BofA 3 Month German Treasury Bill Index	ICE Data Services	Nicht in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register aufgeführt, da es sich um ein Unternehmen mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union handelt, das weder die in Artikel 30 Abs.1 der Benchmark-Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt noch gemäß Artikel 32 der Benchmark-Verordnung anerkannt wurde.
	GBP: UK Generic Treasury Bills 3M	Bloomberg Index Services Limited	Nicht in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register aufgeführt, da es sich um ein Unternehmen mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union handelt, das weder die in Artikel 30 Abs.1 der Benchmark-Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt noch gemäß Artikel 32 der Benchmark-Verordnung anerkannt wurde.
	JPY: 3 Month TIBOR	Japan Bankers Association TIBOR Administration	Nicht in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register aufgeführt, da es sich um ein Unternehmen mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union handelt, das weder die in Artikel 30 Abs.1 der Benchmark-Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt noch gemäß Artikel 32 der Benchmark-Verordnung anerkannt wurde.
	USD: ICE BofA 3 Month US T-Bill	ICE Data Services	Nicht in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register aufgeführt, da es sich um ein Unternehmen mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union handelt, das weder die in Artikel 30 Abs.1 der Benchmark-Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt noch gemäß Artikel 32 der Benchmark-Verordnung anerkannt wurde.
Global Corporate Portfolio (Hedged)	Bloomberg Global Aggregate Credit SRI Index (Total Return) (NOK Hedged)	Bloomberg Index Services Limited	Nicht in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register aufgeführt, da es sich um ein Unternehmen mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union handelt, das weder die in Artikel 30 Abs.1 der Benchmark-Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt noch gemäß Artikel 32 der Benchmark-Verordnung anerkannt wurde.

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung hat GSAMFS schriftliche Pläne zu Maßnahmen verabschiedet, die GSAMFS ergreifen wird, falls sich eine bei einem Portfolio angewendete Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird („Ausweichpläne“). Maßnahmen, die von GSAMFS infolge der Umsetzung von Ausweichplänen ergriffen werden, können zu Änderungen der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Portfolios oder der Art und Weise der Berechnung von Performancegebühren führen, von denen sich jede einzelne dieser Auswirkungen negativ auf den Wert einer Anlage im Portfolio auswirken kann. Die Anteilinhaber können die Ausweichpläne auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

Verhinderung von Geldwäsche – Der Fonds muss die maßgeblichen internationalen und Luxemburger Gesetze und Vorschriften bezüglich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, darunter unter anderem das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils aktuellen Fassung (das „Gesetz von 2004“), die großherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu einigen Bestimmungen des Gesetzes von 2004, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die maßgeblichen CSSF-Rundschreiben zum Thema Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Im Rahmen der in Luxemburg eingeführten Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung muss der Fonds insbesondere auf risikosensitiver Basis die Identität der Zeichner von Anteilen (sowie die Identität aller vorgesehenen wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, wenn diese nicht die Zeichner sind, und (gegebenenfalls) aller Vertreter) und die Herkunft der Zeichnungsgelder ermitteln und verifizieren sowie die Geschäftsbeziehung laufend überwachen.

Luxemburg – Der Fonds ist gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 registriert. Für diese Registrierung ist jedoch keine Genehmigung oder Entscheidung in Bezug auf die Angemessenheit bzw. Richtigkeit des Prospekts oder der in den verschiedenen Portfolios gehaltenen Vermögenswerte durch eine Luxemburger Behörde erforderlich. Anderslautende Erklärungen sind nicht autorisiert und unzulässig. Der Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft als vom Fonds benannte Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 bestellt.

Verkaufsbeschränkungen – **Die Verteilung des Prospekts und die Zeichnung der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Der Prospekt stellt kein Verkaufsangebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von anderen als den Anteilen dar, auf die er sich bezieht; des Weiteren ist der Prospekt kein Verkaufsangebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch Personen unter Bedingungen, unter denen ein solches Angebot und eine solche Aufforderung unrechtmäßig wären, oder in Ländern, wo dies unrechtmäßig ist oder wo die Person, die das Angebot oder die Aufforderung tätigt, nicht dazu zugelassen ist oder wo eine Person, die das Angebot oder die Aufforderung erhält, dies nicht rechtmäßig tun darf. Personen, die im Besitz des Prospekts sind und Anteile zeichnen wollen, müssen sich selbst über alle geltenden Gesetze und Vorschriften in den betreffenden Rechtsordnungen informieren und diese einhalten. Die Anleger sollten selbst Informationen über die gesetzlichen Vorschriften, mögliche steuerliche Konsequenzen, Devisenbeschränkungen und/oder Devisenkontrollbestimmungen einholen, die nach den Gesetzen der Staaten, deren Staatsbürger sie sind oder in denen sie ihren Sitz, Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, gelten und die sich auf Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Veräußerung der Anteile beziehen, und sich umfassend diesbezüglich beraten lassen.**

Europäische Union – Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW gemäß der OGAW-Richtlinie zum öffentlichen Vertrieb in bestimmten Mitgliedstaaten und in bestimmten EWR-Mitgliedstaaten. Nähere Informationen hierzu sind bei der Vertriebsstelle unter der im Kapitel „Adressen“ des Prospekts angegebenen Adresse erhältlich.

USA – Die gemäß diesem Prospekt angebotenen Anteile wurden und werden nicht nach dem Gesetz von 1933 zur Zeichnung oder zum Verkauf im Rahmen ihres Vertriebs registriert, und der Fonds wurde und wird nicht gemäß dem Gesetz von 1940 registriert. Die Anteile dürfen daher – vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrates – nicht an eine US-Person oder zugunsten einer US-Person, wie in diesem Prospekt definiert, angeboten oder verkauft werden. Die Satzung sieht die Zwangsrücknahme aller Anteile vor, die an eine US-Person oder zugunsten einer US-Person übertragen oder zu übertragen versucht wurden. Anleger müssen gegebenenfalls gegenüber dem Fonds bescheinigen, dass die Anteile – weder direkt noch indirekt – von einer US-Person erworben oder zu irgendeinem Zeitpunkt für Rechnung oder zugunsten von US-Personen gehalten werden, soweit nicht durch den Verwaltungsrat abweichend genehmigt, wie in Kapitel 15 „Übertragung von Anteilen“ unter „Zeichnung durch US-Personen und Übertragung von Anteilen an US-Personen“ im Prospekt beschrieben. Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Anteilinhabers nachzuweisen, dass er keine US-Person ist, die vom Eigentum an den Anteilen ausgeschlossen ist. Das Angebot und der Verkauf der Anteile an Nicht-US-Personen sind von der Registrierung nach Regulation S gemäß dem Gesetz von 1933 befreit. Vorbehaltlich des Einverständnisses des Verwaltungsrates muss jeder Erwerber von Anteilen, bei dem es sich um eine US-Person handelt, ein „zugelassener Erwerber“ („qualified purchaser“), wie im Gesetz von 1940 und den gemäß diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften definiert, und ein „akkreditierter Anleger“ („accredited investor“), wie in Regulation D des Gesetzes von 1933 definiert, sein.

Zwar ist der Anlageberater gemäß dem Advisers Act registriert (einige verbundene Berater können ebenfalls gemäß diesem Gesetz registriert sein), da es sich jedoch bei den Portfolios nicht um US-amerikanische Anlagevehikel handelt, genießen die Anleger nicht die Vorteile nach materiellem US-amerikanischem Recht, einschließlich des Advisers Act, bzw. nur in dem Umfang, in dem der Anlageberater seine Funktionen für den Fonds teilweise an einen in den USA ansässigen verbundenen Berater übertragen hat, der gemäß dem Advisers Act registriert ist.

Unbeschadet des Vorstehenden oder sonstiger entgegenstehender Aussagen in diesem Prospekt, sofern nicht nach vernünftigem Ermessen zur Einhaltung einschlägiger Wertpapiervorschriften erforderlich, kann jeder potenzielle Anleger (sowie dessen Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragte) gegenüber anderen Personen uneingeschränkt die steuerliche Behandlung und steuerliche Struktur des Angebots, des Anteilbesitzes sowie etwaiger in diesem Prospekt dargestellter Transaktionen offenlegen, ebenso wie alle Materialien (einschließlich Stellungnahmen und sonstiger steuerlicher Analysen), die künftigen Anlegern in Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung oder steuerlichen Struktur zur Verfügung gestellt werden. Für diesen Zweck bezeichnet „steuerliche Struktur" alle Sachverhalte, die für die einkommensteuerrechtliche Behandlung des Angebots, des Anteilbesitzes sowie etwaiger in diesem Prospekt dargestellter Transaktionen auf Bundesebene oder bundesstaatlicher Ebene in den USA relevant sind, wobei Angaben zur Identität der Emittenten oder ihrer verbundenen Unternehmen nicht inbegriffen sind.

Hongkong – Dieser Prospekt wurde nicht beim Registrar of Companies in Hongkong zur Registrierung eingereicht und sein Inhalt wurde in Hongkong von keiner Aufsichtsbehörde geprüft oder autorisiert. Dementsprechend gilt: Sofern dies nicht von den Wertpapiergesetzen von Hongkong zugelassen wird, (i) dürfen die Anteile des Fonds durch kein Dokument in Hongkong angeboten oder verkauft werden, außer an Personen, die als „professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571 der Laws of Hong Kong) und etwaiger in deren Rahmen erlassener Regelungen gelten, oder unter anderen Umständen, die nicht dazu führen, dass dieses Dokument ein „Prospekt" gemäß der Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinance (Cap. 32 der Laws of Hong Kong) ist, oder im Rahmen der Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinance (Cap. 32 der Laws of Hong Kong) und wie zulässig gemäß der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571 der Laws of Hong Kong) kein Angebot bzw. keinen Verkauf von Anteilen des Fonds an das Publikum in Hongkong darstellen; und (ii) keine Person darf diesen Prospekt oder Werbeunterlagen, Aufforderungen oder Dokumente in Bezug auf die Anteile des Fonds in Hongkong oder andernorts herausgeben oder zum Zwecke der Herausgabe im Besitz haben, wenn sich diese an das Publikum in Hongkong richten oder auf deren Inhalt das Publikum in Hongkong aller Wahrscheinlichkeit nach Zugriff nehmen wird; dies gilt nicht für Anteile des Fonds, die nur an Personen außerhalb von Hongkong oder nur an „professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571 der Laws of Hong Kong) und etwaiger in deren Rahmen erlassener Regelungen veräußert werden sollen.

ACHTUNG: Der Inhalt dieses Prospekts wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Es wird empfohlen, im Zusammenhang mit dem Angebot Vorsicht walten zu lassen. Wenn Sie Zweifel an Inhalten dieses Prospekts haben, sollten Sie sich von unabhängigen Fachleuten beraten lassen.

Japan – Einige Anteilklassen bestimmter Portfolios des Fonds können in Japan registriert sein. Der Prospekt ist nicht zur Verteilung in Japan vorgesehen. Erfolgt die Registrierung einer Anteilklasse eines Portfolios in Japan, wird ein gesonderter Prospekt erstellt, der in Japan gemäß dem japanischen Finanzinstrumente- und Börsengesetz (Financial Instruments and Exchange Law of Japan) verteilt wird und im Wesentlichen alle Angaben in Bezug auf die betreffenden im Prospekt beschriebenen Anteilklassen der jeweils registrierten Portfolios enthält.

VRC – Der Prospekt stellt kein öffentliches Angebot der Anteile, weder durch Verkauf noch durch Zeichnung, in der VRC dar. Der Fonds wird weder direkt noch indirekt in der VRC gegenüber oder zugunsten von juristischen oder natürlichen Personen in der VRC angeboten oder verkauft.

Darüber hinaus dürfen keine juristischen oder natürlichen Personen aus der VRC direkt oder indirekt Anteile oder ein wirtschaftliches Interesse daran erwerben, ohne zuvor alle gesetzlichen oder ansonsten erforderlichen staatlichen Genehmigungen der VRC einzuholen. Personen, in deren Besitz dieses Dokument gelangt, werden vom Emittenten und seinen Vertretern aufgefordert, diese Einschränkungen zu beachten.

Uruguay – Einige Portfolios des Fonds, die in diesem Prospekt beschrieben sind, dürfen nur Personen angeboten werden, denen gegenüber ein solches Verkaufsangebot zulässig ist. Dieser Prospekt ist kein Angebot und keine Aufforderung an das Publikum in Uruguay oder in einer anderen Rechtsordnung bzw. gegenüber Personen, in der bzw. denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig oder gesetzwidrig wäre.

EINIGE PORTFOLIOS DES FONDS KÖNNEN IM RAHMEN EINER PRIVATPLATZIERUNG ANGEBOTEN WERDEN; SIE WURDEN NICHT GEMÄSS DEM GESETZ NR. 16.774 VOM 27. SEPTEMBER 1996 GESCHAFFEN UND SIND NICHT BEI DER ZENTRALBANK VON URUGUAY REGISTRIERT.

Chile – Beginn des Angebots: Dezember 2012. Das vorliegende Angebot unterliegt den Bestimmungen der Generalvorschrift Nr. 336 (Norma de Carácter General N° 336) der chilenischen Wertpapier- und Versicherungsaufsichtsbehörde (Superintendencia de Valores y Seguros bzw. „SVS"). Gegenstand des vorliegenden Angebots sind Wertpapiere, die weder im Wertpapierregister (Registro de Valores) noch im Register für ausländische Wertpapiere (Registro de Valores Extranjeros) registriert sind, die von der SVS geführt werden; daher unterliegen die Wertpapiere, die Gegenstand des vorliegenden Angebots sind, nicht der Aufsicht durch die SVS. Da die Wertpapiere dieses Angebots nicht bei der SVS registriert sind, besteht keine Verpflichtung der Emittentin, in Chile Informationen über diese Wertpapiere öffentlich zugänglich zu machen. Solange die Wertpapiere nicht in dem entsprechenden Wertpapierregister bei der SVS eingetragen sind, dürfen sie nicht öffentlich angeboten werden.

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Hinweise ii

Inhaltsverzeichnis viii

Adressen 10

Definitionen 12

1. Der Fonds 22

2. Anlageziele und Anlagepolitik 23

3. Beschreibung der Anteilklassen 27

4. Risikohinweise 34

5. Verwaltungsrat 111

6. Verwaltungsgesellschaft 112

7. Anlageberater 114

8. Bewertungsstelle 116

9. Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Zahlstelle, Domiziliarstelle, Vertreter der Gesellschaft und Börsenzulassungsbeauftragter 117

10. Register- und Transferstelle 121

11. Vertriebsstelle 122

12. Abschlussprüfer 125

13. Kauf von Anteilen 126

14. Rücknahme von Anteilen 130

15. Übertragung von Anteilen 134

16. Umtausch von Anteilen 136

17. Ermittlung des Nettoinventarwertes 138

18. Ausschüttungspolitik 144

19. Gebühren und Kosten 147

20. Zusätzliche Informationen über den Fonds 151

21. Anteilinhaberversammlungen und Berichte an die Anteilinhaber 155

22. Besteuerung 156

Anhang A: OGAW-Anlagebeschränkungen 164

Anhang B: Gesamtrisiko und Risikomanagement 170

Anhang C: Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement 171

Anhang D: Bestimmte Hinweise zu ERISA 180

Anhang E: Definition von US-Person und Nicht-US-Person 185

Anhang F: Potenzielle Interessenkonflikte 187

Prospektzusatz I: Equity-Portfolios / Fixed-Income-Portfolios / Flexible-Portfolios 203

Prospektzusatz II: Specialist-Portfolios 521

Prospektzusatz III: Global Manager Strategies Portfolios 580

Prospektzusatz IV: Select-Portfolios 594

Prospektzusatz V: Alternative-Portfolios 604

Adressen

Goldman Sachs Funds:
c/o State Street Bank International GmbH,
Niederlassung Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
RCS B41 751

Verwaltungsgesellschaft und Vertriebsstelle:
Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited
47-49 St. Stephen's Green
Dublin 2
Irland

Anlageberater:
Goldman Sachs Asset Management International
Plumtree Court
25 Shoe Lane
London, EC4A 4AU
Vereinigtes Königreich

Register- und Transferstelle:
RBC Investor Services Bank S.A.
14, porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer:
PricewaterhouseCoopers Société Coopérative
Réviseur d'entreprises
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Bewertungsstelle:
Goldman Sachs & Co LLC
200 West Street
New York, NY 10282
USA

Verwaltungsratsmitglieder des Fonds:
Frank Ennis
Glenn Thorpe
Gráinne Alexander
Jonathan Beinner
Katherine Uniacke

Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft:
Jackie O'Connor
Glenn Thorpe
Barbara Healy
Tom FitzGerald
Nick Phillips
Victoria Parry

Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Zahlstelle, Domiziliarstelle, Vertreter der Gesellschaft und Börsenzulassungsbeauftragter:
State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater des Fonds:
Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater der Verwaltungsgesellschaft:
Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Unterberater:

Goldman Sachs Asset Management (Hong Kong) Ltd.
2 Queens Road
Cheung Kong Center, 68th Floor Central,
Hongkong

Goldman Sachs International
Plumtree Court
25 Shoe Lane
London, EC4A 4AU
Vereinigtes Königreich

Goldman Sachs Asset Management, L.P.
200 West Street
10282 New York
USA

Goldman Sachs Asset Management (Singapore) Pte. Ltd.
1 Raffles Link
#07-01 South Lobby
Singapur 039393

Goldman Sachs Asset Management Co., Ltd.
Roppongi Hills Mori Tower
10-1 Roppongi 6-chome
Minato-Ku, Tokio 106-6147
Japan

GS Investment Strategies, LLC
200 West Street
New York, NY 10282
USA

Goldman Sachs Hedge Fund Strategies, LLC
1 New York Plaza
New York, NY 10004
USA

Definitionen

Sofern nicht im Einzelnen spezifisch im Prospekt definiert, haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung. Sollten sich in Bezug auf diese Begriffe und Ausdrücke Bedeutungsabweichungen zwischen dem Prospekt und einem Prospektzusatz ergeben, ist für den jeweiligen Prospektzusatz die diesem Begriff oder Ausdruck im Prospektzusatz zugewiesene Bedeutung maßgeblich. Währungsabkürzungen sind am Ende dieses Kapitels „Definitionen“ aufgeführt.

„Abschlussprüfer“ bezeichnet PricewaterhouseCoopers, *Société Coopérative*, oder einen anderen Abschlussprüfer in Luxemburg, der vom Fonds als Nachfolger des vorgenannten Abschlussprüfers bestellt wird, jeweils gemäß den anwendbaren Vorschriften;

„Advisers Act“ bezeichnet den United States Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung;

„Alternative-Portfolios“ bezeichnet die im Einzelnen in Kapitel 2 „Anlageziele und Anlagepolitik“ (Ziffer 2.6 „Alternative-Portfolios“) im Prospekt und in einem oder mehreren der Prospektzusätze beschriebenen Portfolios;

„Anlageberater“ bezeichnet GSAMI (sowie ggf. die Unterberater);

„Anlageberatungsvertrag“ bezeichnet die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater und dem Fonds, gemäß welcher der Anlageberater von der Verwaltungsgesellschaft als deren Beauftragter für die Anlageberatung in Verbindung mit den Vermögenswerten des Fonds und dessen Tochtergesellschaften bestellt wird, in der gegebenenfalls durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien geänderten Fassung;

„Anteile“ bezeichnet vom Fonds ausgegebene Anteile einer Anteilklasse eines Portfolios, wie im Prospekt in Kapitel 3 „Beschreibung der Anteilklassen“ bzw. in der Satzung erläutert;

„Anteilinhaber“ bezeichnet einen Inhaber eines Anteils;

„Anteilklasse“ bezeichnet die vom Fonds ausgegebenen Anteilklassen eines Portfolios, wie jeweils im Prospekt in Kapitel 3 „Beschreibung der Anteilklassen“ bzw. in der Satzung erläutert;

„Assoziierte Territorien“ bezeichnet Aruba, die britischen Jungferninseln, Curaçao, Guernsey, die Insel Man, Jersey, Montserrat und Sint Maarten;

„Ausgabeaufschlag“ bezeichnet einen Aufschlag, der gegebenenfalls bei Zeichnung von Anteilen erhoben wird und der durch die Vertriebsstelle oder Untervertriebsstellen von den Zeichnungsgeldern abgezogen wird;

„Ausschüttende Anteile“ bezeichnet die Anteile, für die der Fonds Dividenden auszuschütten beabsichtigt und die ihrem Inhaber das Recht auf Erhalt dieser Dividenden gewähren, wenn diese vom Fonds erklärt werden;

„Basiswährung“ bezeichnet die Basiswährung eines Portfolios, wie im Prospekt ausgeführt;

„Beherrschende Person“	bezieht sich auf eine natürliche Person, die Kontrolle über einen Rechtsträger ausübt. Bei einem Treuhandvermögen bezieht sich dieser Begriff auf den/die Treugeber, den/die Treuhänder, ggf. den/die Schutzgeber, den/die Begünstigten oder die Begünstigtengruppe(n) und alle sonstigen natürlichen Personen, die die letztendliche effektive Beherrschung des Treuhandvermögens ausüben, und im Falle eines sonstigen rechtlichen Arrangements, das kein Treuhandvermögen ist, auf Personen, die ähnliche Positionen innehaben. Der Begriff „beherrschende Person“ muss entsprechend den Financial Action Task Force Recommendations ausgelegt werden;
„Benchmark-Hürde“	bezeichnet in Bezug auf jede der nachstehend aufgeführten Währungen die Verzinsung oder den Zinssatz der jeweiligen Benchmark, die neben der jeweiligen Währung angegeben ist: - **CHF**: Swiss Average Rate 3M (SARON 3M) - **EUR**: ICE BofA 3-Month German Treasury Bill Index - **GBP**: UK Generic Treasury Bills 3M - **JPY**: 3 Month TIBOR - **USD**: ICE BofA 3 Month US T-Bill
„Benchmark-Verordnung“	bezieht sich auf die jeweils gültige Fassung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.
„Benefit Plan Investoren“	hat die in Anhang D – „Bestimmte Hinweise zu ERISA“ ausgeführte Bedeutung;
„Bewertungs-vereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Bewertungsstelle, gemäß der Letztere durch die Verwaltungsgesellschaft als deren Beauftragte für die Erbringung bestimmter Bewertungsleistungen in Verbindung mit den Vermögenswerten des Fonds und seiner Tochtergesellschaften bestellt wird;
„Bewertungsstelle“	bezeichnet Goldman Sachs & Co. LLC oder eine andere juristische Person, die jeweils ggf. durch die Verwaltungsgesellschaft als deren Beauftragte für die Erbringung von Bewertungsleistungen in Verbindung mit den Vermögenswerten des Fonds und seiner Tochtergesellschaften bestellt wird;
„CFTC“	bezeichnet die US-amerikanische Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (Commodity Futures Trading Commission) oder eine Nachfolgeinstitution, welche deren Befugnisse und Aufgaben übernimmt;
„CoCos“ oder **„CoCo-Bonds“**	bezeichnet bedingte Pflichtwandelanleihen, von Bankinstituten zur Erhöhung ihrer Kapitalpuffer im Rahmen neuer Bankenregelungen ausgegebene Instrumente;
„Code“	bezeichnet das US-Einkommensteuergesetz (Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung;
„Commission-Recapture-Programm“	bezeichnet eine Vereinbarung, in deren Rahmen ein Teil der von einem Portfolio zu tragenden Handelsprovisionen für Rechnung des betreffenden Portfolios erstattet wird und die in Kapitel 9 „Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Zahlstelle, Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragter“ genannt ist;

„Currency-Hedged-Anteilklasse“	bezeichnet eine Anteilklasse eines Portfolios, wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Anteilklassen“ (Ziffer 3.23 „Currency-Hedged-Anteilklassen“) im Prospekt ausführlich erläutert;
„Domiziliarstelle, Vertreter der Gesellschaft und Börsenzulassungs-beauftragter“	bezeichnet State Street oder einen anderen Beauftragten, der jeweils vom Fonds als Domiziliarstelle, Vertreter der Gesellschaft und Börsenzulassungsbeauftragter des Fonds bestellt wird;
„Duration-Hedged-Anteilklasse“	bezeichnet eine Anteilklasse eines Portfolios, die in erster Linie auf eine Absicherung des Zinsrisikos des Portfolios abzielt, wie im Einzelnen in Kapitel 3 „Beschreibung der Anteilklassen“ (Ziffer 3.24 „Duration-Hedged-Anteilklassen“) im Prospekt erläutert (diese Anteilklassen werden mit „Duration-Hedged“ bezeichnet);
„Equity-Portfolios“	bezeichnet die im Einzelnen in Kapitel 2 „Anlageziele und Anlagepolitik“ (Ziffer 2.1 „Equity-Portfolios“) im Prospekt und in einem oder mehreren der Prospektzusätze beschriebenen Portfolios;
„ERISA“	bezeichnet den US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils geltenden Fassung;
„Erstzeichnungsantrag“	bezeichnet den Erstzeichnungsantrag, der in der vom Fonds jeweils vorgeschriebenen Form vom künftigen Anleger auszufüllen und zu unterzeichnen ist;
„Erwerbstag“	bezeichnet in Bezug auf eine Anteilklasse einen Geschäftstag, an dem Anteile durch einen Anleger erworben werden dürfen (wie ggf. in den Prospektzusätzen näher beschrieben);
„EU“	bezeichnet die Europäische Union;
„EWR“	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum;
„FATCA“	bezeichnet die Bestimmungen des United States Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, der allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bezeichnet wird;
„FCA“	bezeichnet die britische Finanzaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority sowie etwaige Nachfolgestellen;
„Fitch“	bezeichnet Fitch Ratings;
„Fixed-Income-Portfolios“	bezeichnet die im Einzelnen in Kapitel 2 „Anlageziele und Anlagepolitik“ (Ziffer 2.2 „Fixed-Income-Portfolios“) im Prospekt oder in einem oder mehreren der Prospektzusätze beschriebenen Portfolios;
„Flexible-Portfolio“	bezeichnet die im Einzelnen in Kapitel 2 „Anlageziele und Anlagepolitik“ (Ziffer 2.5 „Flexible-Portfolios“) im Prospekt und in einem oder mehreren der Prospektzusätze beschriebenen Portfolios;

„Fonds“	bezeichnet Goldman Sachs Funds, einen Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, der als Umbrella-Struktur errichtet ist und verschiedene Portfolios umfasst;
„Geldmarktinstrumente“	bezeichnet Instrumente, die in der Regel an den Geldmärkten gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit exakt bestimmt werden kann;
„Geregelter Markt“	bezeichnet einen Markt, wie in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID II) definiert;
„Gesamtrisiko“	bezeichnet das Engagement eines bestimmten Portfolios gegenüber Finanzderivaten. Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist für die einzelnen Positionen berücksichtigt;
„Geschäftstag“	bezeichnet für jedes Portfolio jeden Tag, der gemäß Beschluss des Verwaltungsrates in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft ein Geschäftstag ist, bzw. die Tage, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (1) Die Banken in London und Luxemburg sind für den Geschäftsbetrieb geöffnet, (2) die Luxemburger Börse ist für den Geschäftsbetrieb geöffnet, (3) es handelt sich nicht um einen gesetzlichen Feiertag in dem Land, in dem sich das Managementteam des Portfolios befindet, (4) der Verwaltungsrat ist in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft der Auffassung, dass ausreichende Märkte, die den Anlagen des Portfolios zugrunde liegen, geöffnet sind, um einen ausreichenden Handel und eine ausreichende Liquidität für ein effizientes Portfoliomanagement zu ermöglichen, und (5) sofern das Portfolio in erheblichem Umfang in zugrunde liegende zulässige Fonds anlegt, kann der Nettoinventarwert von Anteilen einer ausreichenden Zahl zugrunde liegender zulässiger Fonds in einer Weise bestimmt werden, die nach Auffassung des Verwaltungsrates in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft einen ausreichenden Handel und eine ausreichende Liquidität für ein effizientes Portfoliomanagement ermöglicht;
„Gesetz vom 17. Dezember 2010“	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung;
„Gesetz von 1933“	bezeichnet das US-Wertpapiergesetz (US Securities Act) von 1933 in der jeweils geltenden Fassung;
„Gesetz von 1934“	bezeichnet das US-Börsengesetz (US Securities Exchange Act) von 1934 in der jeweils geltenden Fassung;
„Gesetz von 1940“	bezeichnet das US-Gesetz über Investmentgesellschaften (United States Investment Company Act) von 1940 in der jeweils geltenden Fassung;
„Goldman Sachs“	bezeichnet The Goldman Sachs Group, Inc. und ihre verbundenen Unternehmen;
„GSAM LP“	bezeichnet Goldman Sachs Asset Management, L.P., eine indirekte Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc.;

„GSAMFS“	bezeichnet Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited, eine indirekte Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc.;
„GSAMI“	bezeichnet Goldman Sachs Asset Management International, eine indirekte Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc.;
„Handelstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Erwerbstag und/oder ein Rücknahmetag ist;
„Investment-Grade-Rating“	bezieht sich auf Wertpapiere, die zum Zeitpunkt der Anlage ein Rating von mindestens BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's aufweisen, ausgenommen Commercial Paper, die ein Rating von mindestens A-3 von S&P, F-3 von Fitch oder Prime-3 von Moody's aufweisen müssen, oder bei Wertpapieren ohne Rating solche Wertpapiere, deren Kreditqualität der Anlageberater als vergleichbar einschätzt;
„LAP“ oder **„LAPs“**	bezeichnet Schuldinstrumente mit verlustausgleichenden Merkmalen, die einer bedingten Wertminderung oder einer bedingten Umwandlung in Stammaktien bei Eintritt bestimmter auslösender Ereignisse unterliegen können, darunter unter anderem CoCos, Tier 1- und Tier 2-Kapitalinstrumente und vorrangige, nicht bevorzugte Schuldtitel;
„Luxemburger Aufsichtsbehörde“	bezeichnet die Luxemburger *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) oder eine Nachfolgeinstitution, welche deren Befugnisse und Aufgaben übernimmt;
„Manager“	bezeichnet einen vom Anlageberater ausgewählten und ernannten dritten Anlageverwalter (oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen), der jeweils mit der Verwaltung des Vermögens eines Portfolios beauftragt wird;
„Mitgliedstaaten”	bezeichnet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die am Abkommen zur Schaffung des EWR beteiligten Staaten, die keine Mitgliedstaaten der EU sind, werden als mit den Mitgliedstaaten der EU gleichgestellt angesehen;
„MLP“	steht für Master Limited Partnership, eine Kommanditgesellschaft, die an einer Wertpapierbörse öffentlich gehandelt wird und in der Regel in den Branchen Rohstoffe, Finanzdienstleistungen und Immobilien tätig ist, ohne darauf beschränkt zu sein;
„Moody's“	bezeichnet Moody's Investor Service;
„Nachtrag“	bezeichnet ein Dokument bzw. mehrere Dokumente, mit denen der Prospekt aktualisiert oder geändert wird und die bei der Luxemburger Aufsichtsbehörde in einer von dieser vorgeschriebenen Form eingereicht werden (wobei der Begriff „Nachträge“ entsprechend zu interpretieren ist);
„NASDAQ“	bezeichnet das National Association of Securities Dealers Automated Quotation System;
„Nicht-US-Person“	hat die in Anhang E – „Definition von US-Person und Nicht-US-Person“ ausgeführte Bedeutung;

„Non-Investment-Grade-Rating“	bezieht sich auf Wertpapiere mit einem Rating, das unterhalb des Ratings von Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating liegt;
„OGA“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen;
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinie;
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils geltenden Fassung;
„OGAW-Vorschriften“	bezeichnet die OGAW-Richtlinie und ihre Umsetzungsmaßnahmen, die ggf. auf den Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft Anwendung finden, in der jeweils aktuellen Fassung;
„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development);
„Portfolio“	bezeichnet jedes separate Portfolio des Fonds, wie im Einzelnen im Prospekt ausgeführt;
„Prospekt“	bezeichnet diesen Prospekt zusammen mit sämtlichen Prospektzusätzen oder anderen Nachträgen;
„Prospektzusatz“	bezeichnet einen Zusatz zum Prospekt, in dem ein oder mehrere Portfolios des Fonds näher beschrieben werden;
„RBC“	bezeichnet RBC Investor Services Bank S.A.;
„Register- und Transferstelle“	bezeichnet RBC bzw. einen anderen Beauftragten, der jeweils als Register- und Transferstelle des Fonds bestellt ist;
„Register- und Transferstellen-vereinbarung“	bezeichnet den Register- und Transferstellenvertrag zwischen dem Fonds, der Register- und Transferstelle und der Verwaltungsgesellschaft, gemäß dem die Register- und Transferstelle von der Verwaltungsgesellschaft als deren Beauftragte für die Tätigkeit als Register- und Transferstelle des Fonds bestellt wird, in der gegebenenfalls durch schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien geänderten Fassung;
„Rücknahmeabschlag“	bezeichnet einen Rücknahmeabschlag (CDSC), wie im Einzelnen in Kapitel 3 „Beschreibung der Anteilklassen“ und Kapitel 14 „Rücknahme von Anteilen“ (unter Ziffer 14.3 „Rücknahmegebühren“) dieses Prospekts erläutert;
„Rücknahmegebühr“	bezeichnet eine Gebühr in Bezug auf eine Rücknahme (oder einen Umtausch) von Anteilen, die von den Rücknahmeerlösen (bzw. dem Nettoinventarwert der umgetauschten Anteile) abgezogen werden können, wie im Prospekt in Abschnitt 3 „Beschreibung der Anteilklassen“, Abschnitt 14 „Rücknahme von Anteilen“ (in Ziffer 14.3 „Rücknahmegebühr“) und Abschnitt 16 „Umtausch von Anteilen“ näher beschrieben;

„Rücknahmetag“	bezeichnet in Bezug auf eine Anteilklasse einen Geschäftstag, an dem Anteile durch einen Anteilinhaber zur Rücknahme eingereicht werden dürfen (wie ggf. in den Prospektzusätzen näher beschrieben);
„Satzung“	bezeichnet die Satzung des Fonds;
„SEC“	bezeichnet die Wertpapier- und Börsenaufsicht der USA (U.S. Securities and Exchange Commission);
„Select-Portfolio“	bezeichnet die im Prospekt in Kapitel 2 „Anlageziele und Anlagepolitik“ (Ziffer 2.4 „Select-Portfolios“) und in einem oder mehreren der Prospektzusätze näher beschriebenen Portfolios;
„SFDR“	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, in irgendeiner Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung;
„SFTR“	bezieht sich auf die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
„Specialist-Portfolios“	bezeichnet die im Prospekt in Kapitel 2 „Anlageziele und Anlagepolitik“ (Ziffer 2.3 „Specialist-Portfolios“) und in einem oder mehreren der Prospektzusätze näher beschriebenen Portfolios;
„Standard & Poor’s“ oder **„S&P“**	bezeichnet Standard & Poor’s Corporation;
„State Street“	bezeichnet State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg;
„Taxonomie-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;
„Thesaurierende Anteile“ oder **„Thes.“**	bezeichnet jeden Anteil, bei dem der Nettoertrag in seinem Nettoinventarwert berücksichtigt wird und der denjenigen Anteil am Kapital des Fonds verbrieft, der dem bei Zeichnung ausgegebenen Anteil zuzüglich des thesaurierten Nettoertrags in Höhe der in der Zwischenzeit auf ausschüttende Anteile gezahlten Ausschüttungen entspricht;
„Übertragbare Wertpapiere“	bezeichnet: 1. Aktien und aktienbezogene Wertpapiere („Aktienwerte“); 2. Anleihen und andere Schuldtitel („Anleihen“); 3. andere handelbare Wertpapiere, die mit dem Recht auf Erwerb von übertragbaren Wertpapieren dieser Art durch Zeichnung oder Umtausch verbunden sind;

	mit Ausnahme der in Kapitel 8 der OGAW-Anlagebeschränkungen in Anhang A – „OGAW-Anlagebeschränkungen“ zu diesem Prospekt aufgeführten Techniken und Instrumente;
„Unterberater“	bezeichnet GSAM LP oder eine andere juristische Person, die als Unterberater in Verbindung mit dem Fonds oder einem Portfolio bestellt wird;
„Untervertriebsstelle“	bezeichnet die gemäß einem Vertriebsvertrag mit der Erbringung von Vertriebsdienstleistungen in Bezug auf bestimmte Anteile beauftragten Unternehmen;
„US“ oder **„Vereinigte Staaten“** oder **„USA“**	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika;
„US-Person“	hat die in Anhang E – „Definition von US-Person und Nicht-US-Person“ ausgeführte Bedeutung;
„VaR“	bezeichnet Value-at-Risk.
„Verbundenes Unternehmen“	bezeichnet in Bezug auf eine Person eine andere Person, welche die Person unmittelbar oder mittelbar über Intermediäre beherrscht bzw. von dieser beherrscht wird oder mit dieser einer gemeinsamen Beherrschung untersteht; der Begriff „verbunden“ ist entsprechend auszulegen;
„Vertriebsstelle“	bezeichnet die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle des Fonds;
„Vertriebsvertrag“	bezeichnet eine Vereinbarung zwischen der Vertriebsstelle und einer Untervertriebsstelle, gemäß welcher die Untervertriebsstelle Vertriebsleistungen in Bezug auf bestimmte Anteile erbringt, in der gegebenenfalls durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien geänderten Fassung;
„Verwahrstelle“	bezeichnet State Street oder einen anderen Beauftragten, der jeweils vom Fonds als Verwahrstelle für die Verwahrung seiner Vermögenswerte bestellt ist;
„Verwahrstellenvertrag“	bezeichnet die Vereinbarung zwischen dem Fonds und State Street und der Verwaltungsgesellschaft, gemäß welcher die Verwahrstelle als Verwahrstelle des Fonds bestellt wird, in der gegebenenfalls durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien geänderten Fassung;
„Verwaltungsgebühr“	bezeichnet die von der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Fonds an den Anlageberater gemäß dem Anlageberatungsvertrag gezahlte und in diesem Prospekt im Einzelnen beschriebene Anlageverwaltungsgebühr;
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet GSAMFS bzw. eine andere juristische Person, die jeweils vom Fonds als von ihm bestimmte Verwaltungsgesellschaft bestellt werden kann;

„Verwaltungs-gesellschaftsvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, gemäß welcher die Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wird;
„Verwaltungsrat“	bezeichnet den Verwaltungsrat des Fonds oder seine ordnungsgemäß ernannten Ausschüsse;
„Verwaltungsstelle“	bezeichnet State Street bzw. einen anderen Beauftragten, der jeweils von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fonds als Verwaltungsstelle des Fonds bestellt werden kann;
„Verwaltungsstellen-vereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, State Street und dem Fonds, gemäß welcher die Verwaltungsstelle von der Verwaltungsgesellschaft als deren Beauftragte für die Erbringung bestimmter administrativer Leistungen in Verbindung mit dem Fonds bestellt wird, in der gegebenenfalls durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien geänderten Fassung;
„VRC“ oder **„China“**	bezeichnet die Volksrepublik China mit Ausnahme der SVR Hongkong, der SVR Macau und der Republik China (Taiwan);
„Wesentliche Anlegerinformationen“	bezeichnet ein separates Dokument, das die wesentlichen Anlegerinformationen enthält;
„Zahlstelle“	bezeichnet State Street oder einen anderen Beauftragten, der vom Fonds jeweils als Zahlstelle des Fonds bestellt wird;
„Zeichnungsformular“	bezeichnet das Zeichnungsformular, welches von einem Anleger in der jeweils vom Fonds vorgeschriebenen Form ausgefüllt und unterzeichnet werden muss;
„Zentralbank von Irland“	bezeichnet die Zentralbank von Irland oder einen Rechtsnachfolger hierzu;
„Zulässige Anlagen“	bezeichnet übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an zulässigen Fonds, Einlagen, Finanzderivate und andere Anlagen, in die ein Portfolio nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Portfolios anlegen darf;
„Zulässiger Alternativer Fonds“	bezeichnet einen Investmentfonds, in den ein Portfolio gemäß Abschnitt 2) a) der Anlagebeschränkungen in Anhang A – „OGAW-Anlagebeschränkungen“ zu diesem Prospekt anlegen kann, darunter u. a. Hedgefonds und Dachhedgefonds; und
„Zulässiger Fonds“	bezeichnet im Zusammenhang mit einer Anlage eines Portfolios eine Anlage in einen OGAW, einen zulässigen alternativen Fonds, einen vom Anlageberater verwalteten zulässigen Fonds oder einen anderen OGA bzw. einen anderen geeigneten oder zulässigen Fonds, in den das Portfolio gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 Anlagen tätigen darf.

Währungen

„AUD“	bezeichnet die gesetzliche Währung Australiens;
„BRL“	bezeichnet die gesetzliche Währung Brasiliens;
„CAD“	bezeichnet die gesetzliche Währung Kanadas;
„CHF“	bezeichnet die gesetzliche Währung der Schweiz;
„CNH“	bezieht sich auf außerhalb der VRC gehandelte RMB;
„CNY“	bezieht sich auf in der VRC gehandelte RMB;
„DKK“	bezeichnet die gesetzliche Währung Dänemarks;
„EUR“	bezeichnet die gesetzliche Währung der Euro-Teilnehmerstaaten oder eine vom Verwaltungsrat bestimmte Nachfolgewährung;
„GBP“	bezeichnet die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;
„HKD“	bezeichnet die gesetzliche Währung Hongkongs;
„IDR“	bezeichnet die gesetzliche Währung Indonesiens;
„ILS“	bezeichnet die gesetzliche Währung von Israel;
„INR“	bezeichnet die gesetzliche Währung Indiens;
„ISK“	bezeichnet die gesetzliche Währung Islands;
„JPY“	bezeichnet die gesetzliche Währung Japans;
„KRW“	bezeichnet die gesetzliche Währung Koreas;
„NOK“	bezeichnet die gesetzliche Währung Norwegens;
„NZD“	bezeichnet die gesetzliche Währung Neuseelands;
„PLN“	bezeichnet die gesetzliche Währung Polens;
„RMB“	bezeichnet die gesetzliche Währung der VRC. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass alle Verweise auf RMB im Namen einer Anteilklasse als Verweise auf CNH zu verstehen sind;
„SEK“	bezeichnet die gesetzliche Währung Schwedens;
„SGD“	bezeichnet die gesetzliche Währung Singapurs;
„USD“	bezeichnet die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten; und
„ZAR“	bezeichnet die gesetzliche Währung der Republik Südafrika.

1. Der Fonds

Goldman Sachs Funds ist eine Aktiengesellschaft („*société anonyme*“), die die Voraussetzungen einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllt. Sie hat GSAMFS als die von ihr benannte Verwaltungsgesellschaft bestellt. Der eingetragene Sitz des Fonds befindet sich unter der Adresse 49, avenue J-F Kennedy, L-1855 Luxemburg. Der Fonds wurde unter dem Namen „GS Equity Funds“ am 5. November 1992 mit Urkunde von Maître Frank Baden, Notar mit Sitz in Luxemburg, und Veröffentlichung im *Mémorial C. Recueil des Sociétés et Associations* (das „Mémorial“), Referenznummer 597, am 15. Dezember 1992 gegründet.

Die Satzung wurde am 5. November 1992 im Mémorial und zuletzt am 29. Juni 2020 durch notarielle Urkunde geändert. Die jüngste Fassung der Satzung wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingereicht.

Der Fonds ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Registernummer B 41.751 eingetragen. Der Fonds ist gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 registriert. Der Fonds hat die Zulassung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erhalten.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW und hat die Berechtigung gemäß der OGAW-Richtlinie zum öffentlichen Vertrieb in bestimmten Mitgliedstaaten und in bestimmten Mitgliedstaaten des EWR beantragt. Nähere Informationen hierzu sind bei der Vertriebsstelle unter der im Kapitel „Adressen“ auf Seite 10 dieses Prospekts angegebenen Adresse erhältlich.

Die Währung des Fonds ist der USD.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Der Fonds umfasst derzeit eine Reihe von Portfolios, die in den einzelnen Prospektzusätzen näher beschrieben werden.

Es gibt keine Sicherheit oder Garantie, dass die Anlagen eines Portfolios erfolgreich sind oder seine Anlageziele erreicht werden. Weitere Einzelheiten zu den bei Anlagen in ein Portfolio zu berücksichtigenden Faktoren sind nachstehend in Kapitel 4 „Risikohinweise“ im Prospekt sowie im jeweiligen Prospektzusatz für das betreffende Portfolio erläutert.

Die Anlageziele und Anlagepolitik der einzelnen Portfolios können ohne Zustimmung der Anteilinhaber geändert werden. Wenn eine Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik eines Portfolios vorgenommen wird, müssen die Anteilinhaber abwägen, ob das Portfolio vor dem Hintergrund ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden finanziellen Lage und Bedürfnisse weiterhin eine angemessene Anlage darstellt. Der Fonds wird den Prospekt im Falle einer Änderung der hier ausgeführten Anlageziele und Anlagepolitik eines Portfolios entsprechend ändern. Den Anteilinhabern werden wesentliche Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Portfolios schriftlich mitgeteilt.

Die Portfolios können zusätzlich liquide Vermögenswerte halten und in Ausnahmefällen und nur vorübergehend auch in größerem Umfang als durch diese Beschränkung vorgeschrieben, sofern dies nach Ansicht des Verwaltungsrates im Interesse der Anteilinhaber ist.

Die Portfolios können eine Holding-Tochtergesellschaft des Fonds einsetzen, über die die Portfolioanlagen erfolgen. Weitere Informationen über die Tochtergesellschaft eines Portfolios sind in Kapitel 4 „Risikohinweise“ (Ziffer 4.12.12 „Holding-Tochtergesellschaften“) des Prospekts enthalten.

2.1. Equity-Portfolios

Das Anlageziel jedes Equity-Portfolios ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage in zulässige Anlagen. Das Anlageziel des Goldman Sachs Global Equity Income Portfolio, des Goldman Sachs North America Energy & Energy Infrastructure Equity Portfolio, des Goldman Sachs Global Infrastructure Equity Portfolio und des Goldman Sachs Global Real Estate Equity Portfolio besteht in einer Gesamtrendite, die aus Erträgen und Kapitalzuwachs besteht.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des jeweiligen Portfolios finden Sie in Kapitel 2 „Anlagepolitik“ im entsprechenden Prospektzusatz.

2.2. Fixed-Income-Portfolios

Das Anlageziel jedes Fixed Income-Portfolios ist die Erzielung einer Gesamtrendite (Total Return) bestehend aus Zinserträgen und Kapitalwertsteigerung.

Bestimmte Portfolios können in CoCos anlegen. Gemäß den Konditionen eines CoCo-Bonds wirken bestimmte Auslöseereignisse (Trigger-Ereignisse) verlustausgleichend. Das schließt auch Ereignisse ein, die im Einflussbereich des Managements des CoCo-Bond-Emittenten liegen und die eine dauerhafte Wertberichtigung des Kapitalbetrags und/oder der aufgelaufenen Zinsen auf null oder eine Umwandlung in Eigenkapital bewirken könnten. Beispiele für solche Auslöseereignisse sind: (i) eine Herabsetzung der Tier-1 Kernkapital-/Tier-1 Eigenkapitalquote (Core Tier 1/Common Equity Tier 1 - CT1/CET1) (oder anderer Kapitalquoten) der Emissionsbank unter einen zuvor festgelegten Grenzwert, (ii) die subjektive Feststellung einer aufsichtsrechtlichen Behörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass eine Institution „nicht überlebensfähig“ ist, d. h. die Feststellung, dass die Emissionsbank öffentliche Stützungsmaßnahmen benötigt, um zu verhindern, dass der Emittent insolvent oder zahlungsunfähig wird, einen wesentlichen Teil seiner Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlen oder aus anderen Gründen sein Geschäft nicht weiterführen kann, und dass aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen, die Wandlung der CoCo-Bonds in Eigenkapital erforderlich ist oder durchgeführt wird, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde, dem Emittenten Kapital zuzuführen. Als Inhaber von CoCo-Bonds kann das Portfolio (i) vor Kapitalgebern und Inhabern anderer Schuldtitel, die CoCo-Anlegern gleich- oder nachrangig sind, und (ii) in Umständen, in denen die Bank fortgeführt wird, Verluste erleiden. Die Strukturen der CoCo-Bonds können komplex sein, und ihre Bedingungen können von Emittent zu Emittent und von Anleihe zu Anleihe variieren. Weitere Informationen und eine ausführlichere Beschreibung der Risikofaktoren finden Sie im Kapitel 4 „Risikohinweise“ des Prospekts.

Bestimmte Portfolios dürfen mehr als 20 % ihres Nettovermögens in MBS-Anleihen und ABS-Anleihen anlegen. Diese Wertpapiere berechtigen ihre Inhaber, Zahlungen zu erhalten, die hauptsächlich von dem Cashflow abhängig sind, der sich aus einem bestimmten Pool von Finanzanlagen ergibt, wie weiter unten näher beschrieben. ABS-Anleihen werden durch Zusammenfassen bestimmter staatlich und privat gesponserter Darlehen, Forderungen und sonstiger Vermögenswerte von Darlehensgebern zu Pools geschaffen. Beteiligungen an diesen Pools werden als einzelne Wertpapiere verkauft. MBS-Anleihen sind eine Art von ABS-Anleihen. Zahlungen aus den Anlagenpools können in mehrere verschiedene Schuldtiteltranchen unterteilt werden, wobei manche Tranchen Anspruch auf regelmäßige Kapital- und Zinszahlungen haben, während andere Tranchen Anspruch auf regelmäßige Zinszahlungen haben und der Kapitalbetrag bei Fälligkeit oder an bestimmten Abrufdaten zahlbar ist, und andere Tranchen erst bei Fälligkeit oder an bestimmten Abrufdaten Anspruch auf Kapital- und aufgelaufene Zinszahlungen haben. Verschiedene Wertpapiertranchen haben unterschiedliche Zinssätze, die fest oder variabel sein können. Diese repräsentieren eine direkte oder indirekte Beteiligung an Hypothekendarlehen, die durch reale Immobilien besichert sind, und umfassen Einzel- und Mehrklassen-Pass-Through-Wertpapiere sowie Collateralized Mortgage Obligations. Die Basiswerte von ABS-Anleihen umfassen Vermögenswerte wie z. B. Kfz-Ratenkaufverträge, Ratenkreditverträge, private Hypotheken, Leasing-Verträge für verschiedene Arten von Gütern und Forderungen von Kreditkartenemittenten oder andere revolvierende Kreditvereinbarungen. Bei den Emittenten dieser MBS-Anleihen und ABS-Anleihen kann es sich unter anderem um staatliche Stellen und/oder staatlich geförderte Unternehmen und von Banken gesponserte Zweckgesellschaften handeln. ABS-Anleihen, einschließlich MBS-Anleihen, in die bestimmte Portfolios investieren dürfen, sind überwiegend mit Investment Grade bewertet. Weitere Informationen über die verbundenen Risiken finden Sie in Kapitel 4 „Risikohinweise“ im Prospekt.

Ein Portfolio kann in ein Wertpapier ohne Rating anlegen, sofern das Wertpapier nach Einschätzung des Anlageberaters von vergleichbarer Kreditqualität ist wie die Wertpapiere mit Rating, in die das Portfolio anlegen darf.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des jeweiligen Portfolios finden Sie in Kapitel 2 „Anlagepolitik“ im entsprechenden Prospektzusatz.

2.3. Specialist-Portfolios

Die Anlageziele der Specialist-Portfolios sind auf jedes einzelne Specialist-Portfolio zugeschnitten, wie im Einzelnen im jeweiligen Prospektzusatz erläutert.

Obwohl bestimmte Specialist-Portfolios, soweit sie als Equity- oder als Fixed-Income-Portfolio eingestuft werden können, im Einklang mit den vorstehend unter 2.1 und 2.2 ausgeführten Anlagegrundsätzen stehen, gibt es bestimmte Specialist-Portfolios, die nicht als Equity- oder Fixed-Income-Portfolio angesehen werden können und entsprechend anderen Anlagegrundsätzen unterliegen. Diese Anlagegrundsätze, beispielsweise in Bezug auf den Anteil des Nettovermögens, der in spezifische zulässige Anlagen und/oder (gemäß dem Namen des Portfolios) in ein bestimmtes Land, eine bestimmte Region, einen bestimmten Sektor und/oder eine bestimmte Währung angelegt wird, werden gegebenenfalls im betreffenden Prospektzusatz für jedes Specialist-Portfolio angegeben.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des jeweiligen Portfolios finden Sie in Kapitel 2 „Anlagepolitik“ im entsprechenden Prospektzusatz.

2.4. Select-Portfolios

Das Anlageziel jedes Select-Portfolios ist die Erzielung einer Gesamtrendite bestehend aus Zinserträgen und Kapitalwertsteigerung.

Gemäß den näheren Angaben in der entsprechenden Ergänzung werden die Select-Portfolios als festverzinsliche Wertpapierportfolios eingestuft und entsprechen den in Ziffer 2.2 oben enthaltenen Anlagegrundsätzen.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des jeweiligen Portfolios finden Sie in Kapitel 2 „Anlagepolitik“ im entsprechenden Prospektzusatz.

2.5. Flexible-Portfolios

Das Anlageziel jedes Flexible-Portfolios ist die Erzielung einer Gesamtrendite, die sich aus Kapitalzuwachs und der Erzielung von Erträgen zusammensetzt.

Bestimmte Portfolios können in CoCos anlegen. Gemäß den Konditionen eines CoCo-Bonds wirken bestimmte Auslöseereignisse (Trigger-Ereignisse) verlustausgleichend. Das schließt auch Ereignisse ein, die im Einflussbereich des Managements des CoCo-Bond-Emittenten liegen und die eine dauerhafte Wertberichtigung des Kapitalbetrags und/oder der aufgelaufenen Zinsen auf null oder eine Umwandlung in Eigenkapital bewirken könnten. Beispiele für solche Auslöseereignisse sind: (i) eine Herabsetzung der Tier-1 Kernkapital-/Tier-1 Eigenkapitalquote (Core Tier 1/Common Equity Tier 1 - CT1/CET1) (oder anderer Kapitalquoten) der Emissionsbank unter einen zuvor festgelegten Grenzwert, (ii) die subjektive Feststellung einer aufsichtsrechtlichen Behörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass eine Institution „nicht überlebensfähig“ ist, d. h. die Feststellung, dass die Emissionsbank öffentliche Stützungsmaßnahmen benötigt, um zu verhindern, dass der Emittent insolvent oder zahlungsunfähig wird, einen wesentlichen Teil seiner Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlen oder aus anderen Gründen sein Geschäft nicht weiterführen kann, und dass aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen, die Wandlung der CoCo-Bonds in Eigenkapital erforderlich ist oder durchgeführt wird, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde, dem Emittenten Kapital zuzuführen. Als Inhaber von CoCo-Bonds kann das Portfolio (i) vor Kapitalgebern und Inhabern anderer Schuldtitel, die CoCo-Anlegern gleich- oder nachrangig sind, und (ii) in Umständen, in denen die Bank fortgeführt wird, Verluste erleiden. Die Strukturen der CoCo-Bonds können komplex sein, und ihre Bedingungen können von Emittent zu Emittent und von Anleihe zu Anleihe variieren. Weitere Informationen und eine ausführlichere Beschreibung der Risikofaktoren finden Sie im Kapitel 4 „Risikohinweise“ des Prospekts.

Ein Portfolio kann in ein Wertpapier ohne Rating anlegen, sofern das Wertpapier nach Einschätzung des Anlageberaters von vergleichbarer Kreditqualität ist wie die Wertpapiere mit Rating, in die das Portfolio anlegen darf.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des jeweiligen Portfolios finden Sie in Kapitel 2 „Anlagepolitik“ im entsprechenden Prospektzusatz.

2.6. Alternative-Portfolios

Um sein Anlageziel zu erreichen, legt der Anlageberater eines Alternative-Portfolios prinzipiell in die in den Faktoren, Märkten, Sektoren, Teilstrategien oder Vermögenswerten enthaltenen Basiswerte gemäß der Beschreibung im Anlageziel des jeweiligen Alternative-Portfolios oder in der Übersicht zum Anlageverfahren in der entsprechenden Ergänzung an, (i) indem er direkt in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige zulässige Anlagen und/oder (ii) indirekt mithilfe verschiedener Techniken und Instrumente wie Finanzderivaten anlegt, die ein oder mehrere umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Swapvereinbarungen gemäß Beschreibung in Anhang C – „Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“ dieses Prospekts beinhalten können.

Um Renditen zu generieren, und/oder zu Absicherungszwecken können sich diese Engagements über den Einsatz von Finanzderivaten unter anderem auf Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Währungen, Schuldtitel und Rohstoffe beziehen, zu einem signifikanten Leverage führen und im Rahmen ihrer allgemeinen Anlagepolitik netto-long und netto-short sein. Der Anlageberater kann nach alleinigem Ermessen jederzeit festlegen, welche der vorgenannten Anlageformen bzw. welche Kombination daraus am besten geeignet ist, um das Anlageziel jedes Portfolios zu erreichen. Siehe hierzu Anhang C – „Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“ zusammen mit Kapitel 4 „Risikohinweise“ und dem betreffenden Prospektzusatz, in dem das jeweilige Alternative-Portfolio beschrieben wird.

Alternative-Portfolios gehen keine voll finanzierten Swapvereinbarungen ein. Innerhalb der in diesem Prospekt festgelegten Grenzen und ergänzend können Alternative-Portfolios Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten. Alternative-Portfolios investieren niemals mehr als 10 % ihres Nettovermögens in OGAW oder OGA.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des jeweiligen Portfolios finden Sie in Kapitel 2 „Anlagepolitik“ im entsprechenden Prospektzusatz.

2.7. Co-Management von Vermögenswerten

Für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements kann der Verwaltungsrat die gemeinsame Verwaltung der Vermögenswerte bestimmter Portfolios beschließen (Co-Management). Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet, obwohl sie ausschließlich für die Zwecke des Portfoliomanagements verwendet werden. Bei den Pools handelt es sich nicht um separate Vehikel, auf die die Anleger direkten Zugriff haben. Jedes der teilnehmenden Portfolios ist an dem Pool mit einem eigenen Vermögensanteil beteiligt, wobei der ihm zuzuweisende Vermögensanteil anfänglich durch die ursprüngliche Vermögenszuweisung in diesen Pool bestimmt wird und sich danach im Falle von Einbringung von Vermögenswerten in den Pool bzw. Abzug von Vermögenswerten entsprechend ändert. Der Anspruch jedes der gemeinsam verwalteten Portfolios auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte

gilt für sämtliche Anlageebenen dieses Pools. Zusätzliche Anlagen, die im Namen der teilnehmenden Portfolios getätigt werden, werden diesen Portfolios gemäß ihrer jeweiligen Beteiligung zugerechnet, während verkaufte Vermögenswerte den jedem teilnehmenden Portfolio zurechenbaren Vermögenswerten entsprechend belastet werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Kosten und Aufwendungen, die aufgrund von Zeichnungen und Rücknahmen eines teilnehmenden Portfolios eines Pools anfallen (z. B. Transaktionskosten bei Erwerb und Veräußerung von Anlagen), gegebenenfalls von allen teilnehmenden Portfolios entsprechend ihrer Beteiligung am Pool getragen werden, sodass solche Zeichnungen und Rücknahmen für andere teilnehmende Portfolios von Nachteil sein können.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des jeweiligen Portfolios finden Sie in Kapitel 2 „Anlagepolitik“ im entsprechenden Prospektzusatz.

3. Beschreibung der Anteilklassen

Die nachstehend beschriebenen Anteilklassen sind als thesaurierende Anteile und/oder ausschüttende Anteile verfügbar und lauten auf verschiedene Währungen. Der Fonds kann ggf. bestimmte Anteilklassen schaffen, die wie nachstehend dargestellt unterschiedliche Bedingungen und Merkmale haben können. Weitere Informationen sind unter „Ausschüttungspolitik“ und in den jeweiligen Prospektzusätzen ausgeführt. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen beschließen, die Merkmale einer Klasse im Einklang mit den vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Verfahren zu ändern.

3.1. Basiswährungsanteile

Der Fonds bietet eine Anteilklasse an, deren Anteile grundsätzlich in der Basiswährung des jeweiligen Portfolios denominiert sind („Basiswährungsanteile“). Der Ausgabeaufschlag für Basiswährungsanteile wird 5,5 % des Kaufpreises für die Anteile nicht übersteigen.

3.2. Sonstige Währungsanteile

Der Fonds kann Anteilklassen anbieten, die dieselben Ausgabeaufschläge, Verwaltungsgebühren, Vertriebsgebühren und Betriebskosten wie Basiswährungsanteile aufweisen, jedoch auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Portfolios lauten oder gegenüber dieser abgesichert sind. Diese Anteile werden als „sonstige Währungsanteile“ bezeichnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Portfolio, dessen Basiswährung GBP ist, zum EUR als Basiswährung wechseln würde, wenn das Vereinigte Königreich der Europäischen Währungsunion beiträte und den EUR als seine gesetzliche Währung annähme.

3.3. A-Anteile

Der Fonds kann für bestimmte Portfolios A-Anteile anbieten. Die Vertriebsstelle erhält für ihre Leistungen aus den Vermögenswerten der A-Anteilklasse des betreffenden Portfolios eine monatliche Vertriebsgebühr in Höhe von bis zu 0,50 % p. a., die auf der Grundlage des der A-Anteilklasse zuzurechnenden durchschnittlichen täglichen Nettovermögens berechnet wird. Die Vertriebsstelle kann diese Gebühr einbehalten oder nach ihrem Ermessen an Untervertriebsstellen weitergeben. Der Ausgabeaufschlag für die A-Anteile wird 4 % des Kaufpreises für die Anteile nicht übersteigen.

3.4. B-Anteile

Der Fonds kann B-Anteile für bestimmte Portfolios anbieten. Zwar unterliegen B-Anteile keinem anfänglichen Ausgabeaufschlag (d. h. einem Ausgabeaufschlag, der den Zeichnungsbetrag eines Anlegers in den Fonds reduziert), es wird jedoch bei einer Rücknahme von B-Anteilen, die innerhalb von vier (4) Jahren nach dem Tag des Erwerbs erfolgt (wobei für B-Anteile, die am 29. Februar eines Jahres erworben wurden, der vorausgegangene Tag als Tag des Erwerbs gilt), ein Rücknahmeabschlag wie folgt erhoben:

Jahre seit Kauf	Rücknahmeabschlag
1 Jahr oder weniger	4 %
Mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahre	3 %
Mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahre	2 %
Mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahre	1 %
Mehr als 4 Jahre	0 %

Der Rücknahmeabschlag basiert auf dem anfänglichen Kaufpreis oder, sofern niedriger, dem Gesamtnettoinventarwert der zurückzunehmenden B-Anteile und wird vom Rücknahmeerlös abgezogen. Es wird kein Rücknahmeabschlag auf B-Anteile erhoben, die im Zusammenhang mit einer Wiederanlage von Ausschüttungen erworben werden. Wenn ein Anteilinhaber von B-Anteilen einen Teil seiner Anteile zur Rücknahme einreicht, wird außerdem davon ausgegangen, dass er zunächst Anteile zurückgibt, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen erworben wurden, gefolgt von den B-Anteilen, für die der niedrigste Rücknahmeabschlag zahlbar ist. Wenngleich „B“-Anteile derzeit nur in USD verfügbar sind, kann der Fonds in Zukunft die Einführung von „B“-Anteilen in anderen Währungen erwägen.

Die Vertriebsstelle erhält zusätzlich eine monatliche Vertriebsgebühr und eine Informationsstellengebühr, die aus dem Vermögen der B-Anteilklasse des jeweiligen Portfolios zu entrichten ist. Die Vertriebsgebühr und die

Informationsstellengebühr in Höhe von bis zu 0,50 % bzw. 1 % p. a. wird auf Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der betreffenden B-Anteilklasse erhoben. Erlöse aus Rücknahmeabschlägen, der Vertriebsgebühr und der Informationsstellengebühr sind an die Vertriebsstelle zu zahlen und können ganz oder teilweise zur Deckung von Kosten verwendet werden, die der Vertriebsstelle in Verbindung mit für den Fonds erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Angebot von B-Anteilen entstehen, einschließlich der Vergütungszahlungen an Untervertriebsstellen (wie z. B. Zeichnungsprovisionen anstelle von Ausgabeaufschlägen).

Die Vertriebsstelle und die Untervertriebsstellen können ganz oder teilweise auf den zu ihren Gunsten zahlbaren Rücknahmeabschlag verzichten, und zwar jeweils nach ihrem Ermessen (und in Bezug auf die Untervertriebsstellen mit Zustimmung der Vertriebsstelle).

3.5. C-Anteile

Der Fonds kann C-Anteile für bestimmte Portfolios anbieten. Zwar unterliegen C-Anteile keinem anfänglichen Ausgabeaufschlag (d. h. einem Ausgabeaufschlag, der den Zeichnungsbetrag eines Anlegers in den Fonds reduziert), es wird jedoch bei einer Rücknahme von C-Anteilen, die innerhalb von einem (1) Jahr nach dem Tag des Erwerbs erfolgt, ein Rücknahmeabschlag in Höhe von 1 % erhoben (wobei für C-Anteile, die am 29. Februar eines Jahres erworben wurden, der vorausgegangene Tag als Tag des Erwerbs gilt).

Der Rücknahmeabschlag basiert auf dem anfänglichen Kaufpreis oder, sofern niedriger, dem Gesamtnettoinventarwert der zurückzunehmenden C-Anteile und wird vom Rücknahmeerlös abgezogen. Es wird kein Rücknahmeabschlag auf C-Anteile erhoben, die im Zusammenhang mit einer Wiederanlage von Ausschüttungen erworben werden. Wenn ein Anteilinhaber von C-Anteilen einen Teil seiner Anteile zur Rücknahme einreicht, wird außerdem davon ausgegangen, dass er zunächst Anteile zurückgibt, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen erworben wurden, gefolgt von den C-Anteilen, für die der niedrigste Rücknahmeabschlag zahlbar ist. In Bezug auf C-Anteile erhält die Vertriebsstelle zusätzlich eine monatliche Vertriebsgebühr, die aus dem Vermögen der C-Anteilklasse des jeweiligen Portfolios zu entrichten ist. Die Vertriebsgebühr in Höhe von bis zu 1 % p. a. wird auf Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes der betreffenden C-Anteilklasse erhoben. Erlöse aus Rücknahmeabschlägen und der Vertriebsgebühr sind an die Vertriebsstelle zu zahlen und können ganz oder teilweise zur Deckung von Kosten verwendet werden, die der Vertriebsstelle in Verbindung mit für den Fonds erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Angebot von C-Anteilen entstehen, einschließlich der Vergütungszahlungen an Untervertriebsstellen (wie z. B. Zeichnungsprovisionen anstelle von Ausgabeaufschlägen).

Die Vertriebsstelle und die Untervertriebsstellen können ganz oder teilweise auf den zu ihren Gunsten zahlbaren Rücknahmeabschlag verzichten, und zwar jeweils nach ihrem Ermessen (und in Bezug auf die Untervertriebsstellen mit Zustimmung der Vertriebsstelle).

3.6. D-Anteile

Der Fonds kann D-Anteile für bestimmte Portfolios anbieten.

Die Vertriebsstelle erhält für ihre Leistungen aus den Vermögenswerten der D-Anteilklasse des betreffenden Portfolios eine monatliche Vertriebsgebühr in Höhe von bis zu 0,25 % p. a., die auf der Grundlage des der D-Anteilklasse zuzurechnenden durchschnittlichen täglichen Nettovermögens berechnet wird. Die Vertriebsstelle kann diese Gebühr einbehalten oder nach ihrem Ermessen an Untervertriebsstellen weitergeben. Der Ausgabeaufschlag für die D-Anteile wird 4 % des Kaufpreises für die Anteile nicht überschreiten.

3.7. E-Anteile

Der Fonds kann E-Anteile für bestimmte Portfolios anbieten; für Dienstleistungen in Verbindung mit diesen E-Anteilen erhält die Vertriebsstelle aus dem Vermögen der E-Anteilklasse des betreffenden Portfolios eine monatliche Vertriebsgebühr in Höhe von maximal 1,00 % p. a., welche auf der Grundlage des der E-Anteilklasse zuzurechnenden durchschnittlichen täglichen Nettovermögens berechnet wird. Die Vertriebsstelle kann diese Gebühr einbehalten oder nach ihrem Ermessen an Untervertriebsstellen weitergeben. Der Ausgabeaufschlag für die E-Anteile wird 4 % des Kaufpreises für die Anteile nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern die Basiswährung des betreffenden Portfolios nicht EUR ist, die E-Anteile nicht immer kursgesichert (hedged) sind und die Performance dieser E-Anteile deshalb unabhängig von der Performance der Anlagen des jeweiligen Portfolios von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden kann. Beachten Sie bitte, dass „E“-Anteile entsprechend den Angaben in den Ergänzungen in verschiedenen Währungen angeboten werden können.

3.8. G-Anteile

Der Fonds kann G-Anteile für bestimmte Portfolios anbieten. Anleger sollten beachten, dass Verkauf und Übertragung der G-Anteile des Fonds berechtigten Mitarbeitern von Goldman Sachs vorbehalten sind, die bestimmte, von der Vertriebsstelle festgelegte Kriterien erfüllen. G-Anteile unterliegen möglicherweise einer Rücknahmegebühr, die bei Rücknahme (oder Umtausch) von G-Anteilen innerhalb von zwei (2) Jahren nach dem Kaufdatum erhoben wird, wie im Prospektzusatz für das betreffende Portfolio beschrieben. Die Rücknahmegebühr wird von den Rücknahmeerlösen (bzw. dem Nettoinventarwert der umgetauschten Anteile) abgezogen und an den Anlageberater gezahlt.

3.9. I-Anteile

Der Fonds kann I-Anteile für bestimmte Portfolios anbieten. Anleger sollten bedenken, dass der Vertrieb und die Übertragung der I-Anteile auf Personen beschränkt sind, die einen ausreichenden Nachweis darüber erbringen, dass sie tatsächlich institutionelle Anleger sind und die Mindestanlageanforderungen des jeweiligen Portfolios erfüllen können. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft haben bei ihrer Entscheidung, ob es sich bei dem Zeichner oder Übertragungsempfänger von Anteilen um einen zulässigen institutionellen Anleger handelt, die Richtlinien bzw. Empfehlungen der Luxemburger Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Für die I-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

3.10. IP-Anteile

Der Fonds kann IP-Anteile für bestimmte Portfolios anbieten. Anleger sollten bedenken, dass der Vertrieb und die Übertragung der IP-Anteile auf Personen beschränkt sind, die einen ausreichenden Nachweis darüber erbringen können, dass sie tatsächlich institutionelle Anleger sind, und die die Mindestanlageanforderungen des jeweiligen Portfolios erfüllen. Darüber hinaus sind IP-Anteile denjenigen institutionellen Anlegern vorbehalten, die über ein Anlagekonto bei GSAMI verfügen, über welches bestimmte Anlagedienstleistungen erbracht werden, oder die andere (als die im Prospekt vorgesehenen) Gebühren für Anlagedienstleistungen an GSAMI zahlen, sowie Anlegern, die Anteile eines Portfolios nur über eine Drittanbieter-Plattform zeichnen bzw. zurückgeben. Die Verwaltungsgebühr der IP-Klasse ist in der Regel niedriger als jene der I-Klasse. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft haben bei ihrer Entscheidung, ob es sich bei dem Zeichner oder Übertragungsempfänger um einen zulässigen institutionellen Anleger handelt, die Richtlinien bzw. Empfehlungen der Luxemburger Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Für die IP-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

3.11. IS-Anteile

Der Fonds kann IS-Anteile für bestimmte Portfolios anbieten. Anleger sollten bedenken, dass der Vertrieb und die Übertragung der IS-Anteile auf Personen beschränkt sind, die einen ausreichenden Nachweis darüber erbringen, dass sie tatsächlich institutionelle Anleger sind und die Mindestanlageanforderungen des jeweiligen Portfolios erfüllen können. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft haben bei ihrer Entscheidung, ob es sich bei dem Zeichner oder Übertragungsempfänger von Anteilen um einen zulässigen institutionellen Anleger handelt, die Richtlinien bzw. Empfehlungen der Luxemburger Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Für die IS-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

3.12. ID-Anteile

Der Fonds kann ID-Anteile für bestimmte Portfolios anbieten. Anleger sollten bedenken, dass der Vertrieb und die Übertragung der ID-Anteile des Fonds auf Personen beschränkt sind, die einen ausreichenden Nachweis darüber erbringen, dass sie tatsächlich institutionelle Anleger sind und die Mindestanlageanforderungen des jeweiligen Portfolios erfüllen können. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft haben bei ihrer Entscheidung, ob es sich bei dem Zeichner oder Übertragungsempfänger von Anteilen um einen zulässigen institutionellen Anleger handelt, die Richtlinien bzw. Empfehlungen der Luxemburger Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Für die ID-Anteilklasse wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Für ID-Anteile, die ausschüttende Anteile sind, beabsichtigt der Fonds, die „ID“-Anteilen zuzurechnenden Nettoanlageerträge vollständig oder teilweise häufiger als einmal jährlich auszuschütten.

3.13. II-Anteile

Der Fonds kann II-Anteile für bestimmte Portfolios anbieten. Anleger sollten beachten, dass der Verkauf und die Übertragung von II-Anteilen des Fonds auf OGA und Anlageprodukte nach dem Ermessen des Verwaltungsrats beschränkt sind. Für die II-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

3.14. IO-Anteile

Der Fonds kann für bestimmte Portfolios IO-Anteile anbieten. Anleger sollten bedenken, dass der Vertrieb und die Übertragung der IO-Anteile des Fonds auf Personen beschränkt sind, die einen ausreichenden Nachweis darüber erbringen, dass sie tatsächlich institutionelle Anleger sind und die Mindestanlageanforderungen des jeweiligen Portfolios erfüllen können. Darüber hinaus sind die IO-Anteile denjenigen institutionellen Anlegern vorbehalten, die über ein Anlagekonto bei GSAMI verfügen, über welches bestimmte Anlagedienstleistungen erbracht werden, oder die andere (als die im Prospekt vorgesehenen) Gebühren für Anlagedienstleistungen an GSAMI zahlen. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft haben bei ihrer Entscheidung, ob es sich bei dem Zeichner oder Übertragungsempfänger von Anteilen um einen zulässigen institutionellen Anleger handelt, die Richtlinien bzw. Empfehlungen der Luxemburger Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Für die IO-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, soweit im jeweiligen Prospektzusatz nichts anderes bestimmt ist.

3.15. IX-Anteile

Der Fonds kann für bestimmte Portfolios IX-Anteile anbieten. Anleger sollten bedenken, dass der Vertrieb und die Übertragung der IX-Anteile des Fonds auf andere OGA beschränkt sind. Für die IX-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

3.16. IXO-Anteile

Der Fonds kann für bestimmte Portfolios IXO-Anteile anbieten. Anleger sollten bedenken, dass der Vertrieb und die Übertragung der IXO-Anteile des Fonds auf andere von Goldman Sachs verwaltete OGA beschränkt sind. Für die IXO-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

3.17. P-Anteile

Der Fonds kann P-Anteile für bestimmte Portfolios anbieten. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verkauf und die Übertragung der P-Anteile auf bestimmte zulässige Anleger beschränkt sein können, die bestimmte von der Vertriebsstelle festgelegte Anforderungen erfüllen. Bei P-Anteilen wird grundsätzlich keine Vertriebsgebühr erhoben und der Ausgabeaufschlag für die P-Anteile wird 5,5 % des Kaufpreises für die Anteile nicht übersteigen.

3.18. R-Anteile

Der Fonds kann R-Anteile für bestimmte Portfolios anbieten. Der Ausgabeaufschlag für die R-Anteile wird 5,5 % des Kaufpreises für die Anteile nicht übersteigen.

R-Anteile können unter bestimmten eingeschränkten Umständen zum Vertrieb in bestimmten Ländern und über Vertriebsstellen, Plattformen und/oder Broker/Händler angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden haben. Im Vergleich zu Basiswährungsanteilen unterliegen die R-Anteile einer niedrigeren Verwaltungsgebühr. Da die Anteilinhaber jedoch typischerweise eine Gebühr für die Beratung oder die sonstige Anlageleistung zahlen müssen, die sie in Verbindung mit einer Anlage in R-Anteile erhalten, kann es sein, dass der von diesen Anteilinhabern gezahlte Gesamtbetrag (d. h. die Verwaltungsgebühr zusammen mit der separaten Gebühr, die sie eventuell zahlen müssen) ungefähr gleich hoch oder höher ist als der für Anteilinhaber von Basiswährungsanteilen geltende Verwaltungsgebührensatz (wobei unter bestimmten Umständen auch ein niedrigerer Satz möglich ist).

R-Anteile stehen folgenden Personen zur Verfügung:

a) Finanzintermediären, die mit dem Verkauf von Anteilen beauftragt sind und die nach den geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen keine anderen Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Vorteile als von ihren jeweiligen Kunden annehmen dürfen (in der Europäischen Union betrifft dies auch Finanzintermediäre, die eine diskretionäre Portfolioverwaltung oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten);

b) Finanzintermediären, die eine nicht unabhängige Beratung durchführen und die nach individueller Honorarvereinbarung mit ihren Kunden keine Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Leistungen von Dritten annehmen dürfen.

3.19. RS-Anteile

Der Fonds kann RS-Anteile für bestimmte Portfolios anbieten. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verkauf und die Übertragung der RS-Anteile auf zulässige Anleger beschränkt sein können, die bestimmte von der Vertriebsstelle festgelegte Anforderungen erfüllen. Der Ausgabeaufschlag für die RS-Anteile wird 5,5 % des Kaufpreises für die Anteile nicht übersteigen.

RS-Anteile können unter bestimmten eingeschränkten Umständen zum Vertrieb in bestimmten Ländern und über Vertriebsstellen, Plattformen und/oder Broker/Händler angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden haben. Im Vergleich zu R-Anteilen unterliegen RS-Anteile einer niedrigeren Verwaltungsgebühr. Da die Anteilinhaber jedoch typischerweise eine Gebühr für die Beratung oder die sonstige Anlageleistung zahlen müssen, die sie in Verbindung mit einer Anlage in RS-Anteile erhalten, kann es sein, dass der von diesen Anteilinhabern gezahlte Gesamtbetrag (d. h. die Verwaltungsgebühr zusammen mit der separaten Gebühr, die sie eventuell zahlen müssen) ungefähr gleich hoch oder höher ist als der für Anteilinhaber von R-Anteilen geltende Verwaltungsgebührensatz (wobei unter bestimmten Umständen auch ein niedrigerer Satz möglich ist).

RS-Anteile stehen folgenden Personen zur Verfügung:

a) Finanzintermediären, die mit dem Verkauf von Anteilen beauftragt sind und die nach den geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen keine anderen Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Vorteile als von ihren jeweiligen Kunden annehmen dürfen (in der Europäischen Union betrifft dies auch Finanzintermediäre, die eine diskretionäre Portfolioverwaltung oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten);

b) Finanzintermediären, die eine nicht unabhängige Beratung durchführen und die nach individueller Honorarvereinbarung mit ihren Kunden keine Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Leistungen von Dritten annehmen dürfen.

3.20. S-Anteile

Der Fonds kann S-Anteile für bestimmte Portfolios anbieten. Der Ausgabeaufschlag für die S-Anteile wird 5,5 % des Kaufpreises für die Anteile nicht übersteigen.

3.21. SD-Anteile

Der Fonds kann Anteilklassen zur Verfügung stellen, die die gleichen Ausgabeaufschläge, Vertriebsgebühren und Betriebskosten wie andere Anteilklassen zugrunde legen, jedoch eine niedrigere Verwaltungsgebühr aufweisen. Diese stehen den Anlegern bis zu einem bestimmten Vermögenswert des Portfolios zur Verfügung, der vom Anlageberater nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit festgelegt wird. Diese Anteile werden für alle neuen Anlagen geschlossen und können für Anlagen von Anlegern, die bereits in die entsprechenden SD-Aktien angelegt haben, geschlossen werden, sobald das Portfolio die vom Anlageberater festgelegte Höhe des Vermögens erreicht hat. Diese Anteile werden als SD-Anteile bezeichnet.

3.22. U-Anteile

Der Fonds kann U-Anteile in bestimmten Portfolios anbieten, die auf USD lauten und für die ein Mindestanlagebetrag von 20.000.000 USD gilt. Der Ausgabeaufschlag für U-Anteile beträgt maximal 5,5 % des Kaufpreises der Anteile.

3.23. Currency-Hedged-Anteilklassen

Der Fonds kann Currency-Hedged-Anteile für bestimmte Portfolios anbieten. Anleger sollten bedenken, dass zur Umsetzung der erforderlichen Währungsabsicherung eine Vielzahl von Techniken zum Einsatz kommen kann (siehe Anhang C – „Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“), mit denen zusätzliche Risiken verbunden sind.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass die mit den eingesetzten Techniken verbundenen Risiken von der betreffenden Anteilklasse getragen werden. Alle im Hinblick auf diese Techniken erlittenen Verluste werden daher der betreffenden Anteilklasse zugeschrieben.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass etwaige mit der Umsetzung dieser Währungsabsicherung verbundene Kosten von der betreffenden Anteilklasse getragen werden.

Die Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass eine Anlage in Currency-Hedged-Anteile, die keine Absicherung der zugrunde liegenden Portfoliowährungen gegenüber der Basiswährung des Anlegers vornehmen, dazu führen kann, dass die Währungspositionen des Anlegers spekulativ sind und Schwankungen ausgesetzt sein können, was sich in erheblichem Maße auf die Erträge des Anlegers auswirken kann.

Eine Beschreibung der Risiken in Verbindung mit währungsabgesicherten Anteilen finden Sie in Kapitel 4 „Risikohinweise“ des Prospekts und insbesondere in den Ziffern 4.6 „Anlage in Derivaten“, 4.9 „Leverage und Absicherung“ und 4.11 „Währungsabsicherung“.

Es kann keine Zusicherung oder Garantie dafür gegeben werden, dass der Anlageberater in der Lage sein wird, ein solches Währungsengagement zu einem bestimmten Zeitpunkt oder überhaupt abzusichern, oder dass er bei der Absicherung eines Währungsengagements insgesamt oder teilweise erfolgreich sein wird.

Anleger sollten sich auch bewusst sein, dass sich die Umsetzung der die Currency-Hedged-Anteile betreffenden Strategien durch den Anlageberater von den verschiedenen Strategien unterscheidet, die der Anlageberater auf Portfolioebene im Rahmen des Portfolio-Risikomanagements einsetzen kann. Die auf die Currency-Hedged-Anteile erhobenen Ausgabeaufschläge dürfen diejenigen der betreffenden nicht währungsabgesicherten Anteilklassen nicht übersteigen.

Für bestimmte Schwellenmärkte, deren lokale Währungen nicht frei konvertierbar sind, können zur Umsetzung der die Currency-Hedged-Anteilklassen betreffenden Strategien nicht lieferbare Terminkontrakte (Non-Deliverable Forward Contracts („NDFs“) eingesetzt werden. Bei NDFs handelt es sich um Währungsderivate, die sich von den üblichen Devisenterminkontrakten dadurch unterscheiden, dass bei Fälligkeit keine physische Lieferung der beiden Währungen stattfindet. Stattdessen erfolgt eine Nettobarabwicklung (in der Regel in US-Dollar) durch eine Partei gegenüber der anderen, basierend auf der Kursentwicklung der beiden Währungen. Siehe hierzu Kapitel 4 „Risikohinweise“ des Prospekts. Währungsabgesicherte Anteilklassen, die NDFs zum Einsatz bringen, erhalten den Zusatz „(NDF)”.

Currency-Hedged-Anteilklassen sind Anteilklassen, auf die im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA zu OGAW-Anteilklassen (34-43-296) vom 30. Januar 2017 eine Absicherungsstrategie angewendet wird, um das Währungsrisiko zu mindern. Es können drei unterschiedliche Arten von Currency-Hedged-Anteilklassen verfügbar sein:

(a) Anteilklassen, die auf eine Absicherung des Basiswährungsengagements oder sonstiger Währungsengagements des Portfolios gegenüber der Währung der Anteilklasse ausgerichtet sind. Solche Anteilklassen werden, am Beispiel einer auf Euro lautenden Anteilklasse dargestellt, wie folgt bezeichnet: „(EUR-Hedged)“.

(b) Anteilklassen, die lediglich die Rendite des Portfolios in einer bestimmten Währung (und nicht die zugrunde liegenden Währungspositionen) gegenüber der Währung der betreffenden Anteilklasse absichern wollen. Es wird darauf hingewiesen, dass einige Anleger die betreffenden Anteilklassen nicht als Anteilkassen mit Währungsabsicherung ansehen werden, da die Devisentransaktionen nicht mit den zugrunde liegenden Währungspositionen des Portfolios verbunden sind.

    Beispielsweise wird der Anlageberater im Falle einer auf Euro lautenden Anteilklasse, bei der die abzusichernde Rendite die Rendite in US-Dollar ist, nach einer erfolgten Zeichnung von Anteilen der betreffenden Anteilklasse in Euro den Euro-Betrag in US-Dollar umwandeln und gleichzeitig ein USD/EUR-Devisentermingeschäft eingehen, um eine abgesicherte Position in US-Dollar gegenüber dem Euro einzunehmen. **Dies bedeutet, dass ein Anleger in Anteile dieser Anteilklasse den Bewegungen der betreffenden Portfoliowährungen im Verhältnis zum US-Dollar ausgesetzt ist und nicht den Bewegungen der betreffenden Portfoliowährungen gegenüber dem Euro**. Beispielsweise lautet die Bezeichnung einer solchen Anteilklasse des Goldman Sachs BRICs Portfolios: „(EUR) (Long BRICs Ccy vs. USD)“.

    Eine solche Anteilklasse ist nur für Anleger geeignet, die davon ausgehen, dass der Euro gegenüber dem US-Dollar im Wert steigen wird. Sollte jedoch stattdessen der US-Dollar gegenüber dem Euro aufwerten, wird der Ertrag der Anteilklasse für den Anleger geringer sein, als wenn er in eine auf Euro lautende nicht abgesicherte Anteilklasse angelegt hätte.

(c) Anteilklassen, die nur auf eine teilweise Absicherung des Basiswährungsengagements des Portfolios gegenüber der Währung der Anteilklasse ausgerichtet sind. Solche Anteilklassen werden, am Beispiel einer auf Euro lautenden Anteilklasse dargestellt, wie folgt bezeichnet: „(EUR-Partially Hedged)“. Anleger sollten bedenken, dass diese Anteilklassen ein möglicherweise wesentliches Währungsrisiko aufweisen können und gegenüber der Währung der Anteilklasse nicht vollständig abgesichert sind.

3.24. Duration-Hedged-Anteilklassen

Vorbehaltlich geltender Gesetze und Verordnungen kann der Fonds für bestimmte Portfolios Duration-Hedged-Anteilklassen anbieten, die in erster Linie bestrebt sind, das Zinsrisiko des betreffenden Portfolios abzusichern, solche Anteilklassen werden bezeichnet als: „(Duration-Hedged)“. Anleger sollten jedoch bedenken, dass zur Absicherung dieser Anteile eine Vielzahl von Techniken zum Einsatz kommen kann, dass mit dem Hedging zusätzliche Risiken verbunden sind und dass nicht das gesamte Durationsrisiko des Portfolios abgesichert werden kann. Der Anlageberater wird verschiedene Techniken einsetzen (siehe Anhang C – „Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“), um die Anlagen des Portfolios gegenüber Zinsrisiken abzusichern. Kosten im Zusammenhang mit diesen Hedging-Techniken werden von den jeweiligen Duration-Hedged-Anteilklassen getragen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es selbst bei Einsatz aller dieser Techniken durch ein Portfolio nicht möglich ist, den Wert der Wertpapiere vollständig oder in vollem Umfang gegen Marktschwankungen abzusichern, die sich auf diesen Wert auswirken, und es kann keine Zusicherung oder Garantie dafür gegeben werden, dass eine solche Absicherung gegen Zinsrisiken erfolgreich sein wird (vgl. Kapitel 4 „Risikohinweise“ dieses Prospekts). Es ist sehr wichtig, dass Anleger in Duration-Hedged-Anteilklassen ebenfalls beachten, dass die Absicherungsaktivitäten des Anlageberaters in Bezug auf diese Anteilklassen (1) sich von den verschiedenen aktiven Strategien unterscheiden, die der Anlageberater auf Portfolioebene im Hinblick auf den Erwerb und die Gewichtung verschiedener Arten von Risiken, einschließlich des Durationsrisikos, innerhalb jedes Portfolios einsetzen kann und (2) nicht darauf ausgerichtet sein werden, diese aktive Über- oder Untergewichtung in Bezug auf das Durationsrisiko abzusichern. Entsprechend kann das Engagement der Duration-Hedged-Anteilklassen selbst bei uneingeschränkt erfolgreichem Einsatz der Absicherungstransaktionen aufgrund des aktiven Ansatzes des Anlageberaters höher oder niedriger sein als das Durationsrisiko des betreffenden Portfolios, d. h. dass weiterhin aktive Positionen bestehen können, die ggf. zu einer positiven oder negativen Durationsposition und zu einem Durationsrisiko bei diesen Duration-Hedged-Anteilklassen führen werden. Anleger sollten daher bedenken, dass Duration-Hedged-Anteilklassen möglicherweise weiterhin ganz erheblich auf Änderungen der Zinssätze reagieren werden, was sich wiederum auf den Wert ihrer Anteilbestände auswirken kann. Anleger sollten sich darüber hinaus bewusst sein, dass diese Duration-Hedged-Anteilklassen ein höheres Risikoniveau sowie erheblich niedrigere Renditen aufweisen können als die nicht zinsabgesicherten Anteilklassen desselben Portfolios. Die auf die Duration-Hedged-Anteile erhobenen Ausgabeaufschläge dürfen diejenigen der betreffenden nicht Duration-Hedged-Anteilklassen nicht übersteigen.

Seit dem 30. Juli 2017 sind Duration-Hedged-Anteilklassen für Zeichnungen durch neue Anleger geschlossen, und seit dem 30. Juli 2018 sind Duration-Hedged-Anteilklassen für alle Zeichnungen, auch durch bereits bestehende Anleger, geschlossen.

3.25. Flat-Fee-Anteilklassen

Der Fonds kann „Flat-Fee-Anteile“ mit einer Performancegebühr in bestimmten Portfolios anbieten, wobei diese Anteilklasse die Bezeichnung „Base (Flat)“ für eine Basisklasse mit einer Pauschalgebühr trägt.

Bei den Flat-Fee-Anteilklassen entsprechen der Ausgabeaufschlag, die Vertriebsgebühr und die Betriebskosten der entsprechenden Anteilklasse (z. B. Base und Base (Flat)), die Verwaltungsgebühr ist jedoch unterschiedlich, und es wird keine Performancegebühr berechnet.

4. Risikohinweise

4.1 Einleitung

4.1.1 Allgemein

Allgemein sind alle Portfolios für langfristig orientierte Anleger gedacht, die die mit der Anlage in ein bestimmtes Portfolio verbundenen Risiken tragen können. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel eines Portfolios erreicht wird. Es wird nicht garantiert oder zugesichert, dass das Anlageprogramm eines Portfolios erfolgreich sein wird, und die Anlageergebnisse des Portfolios können im Laufe der Zeit erheblich schwanken. Es besteht die Möglichkeit eines vollständigen oder teilweisen Kapitalverlustes, und potenzielle Anleger sollten keine Anteile zeichnen, wenn sie die Folgen eines solchen Verlustes nicht ohne Weiteres verkraften können.

Eine Anlage in Anteile eines Portfolios ist kein vollständiges Anlageprogramm. Anlegern wird daher empfohlen, eine Anlage in ein Portfolio durch andere Anlageformen zu ergänzen. Anlegern sollte bewusst sein, dass der Wert der Anteile steigen und fallen kann. Anleger bekommen den ursprünglich investierten Betrag eventuell nicht zurück, und die eventuell erzielten Erträge können schwanken. Der Wert der Anlagen eines Portfolios kann durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, einschließlich wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen, Zinssätzen und Wechselkursen sowie emittentenspezifischen Ereignissen.

Obgleich einige Risiken für bestimmte Portfolios eher zutreffen als für andere, sollten die Anleger sicherstellen, dass sie sämtliche in diesem Prospekt und dem jeweiligen Prospektzusatz und Anhang erläuterten Risiken verstehen, soweit sie für das betreffende Portfolio relevant sind.

Der Unterschied zwischen dem Kauf- und Rücknahmepreis von Anteilen eines Portfolios bedeutet, dass die Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben bestimmte Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Anleger sollten diese Risiken mit ihren sachkundigen Beratern besprechen. Die nachstehenden Hinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken zu verstehen.

4.2 Anlagerisiken

4.2.1 Anlage- und Handelsrisiken

Eine Anlage in ein Portfolio ist mit einem hohen Maß an Risiko verbunden, einschließlich des Risikos des Verlustes des gesamten investierten Betrags. Ein Portfolio kann, abhängig von seiner Anlagepolitik, über Finanzderivate, Wertpapiere, Währungen und sonstige Finanzinstrumente, die Strategien und Anlagetechniken mit erheblichen Risikomerkmalen verwenden, einschließlich unter anderem Risiken aufgrund der Volatilität von Rohstoff-, Aktien-, Renten-, Währungs- und sonstigen Finanzmärkten, Risiken aufgrund der potenziellen Illiquidität von Finanzderivaten, des Verlustrisikos aufgrund von Kontrahentenausfällen und Risiken aufgrund von Kreditaufnahmen, einschließlich zur Vornahme von Anlagen und zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, sowie der mit der Anlage in verschiedenen Ländermärkten verbundenen Risiken, in Rohstoffindizes investieren und aktiv mit diesen handeln. Diese Risiken können durch den Einsatz von Leverage erhöht werden.

Das Anlageprogramm eines Portfolios kann direkt oder indirekt Anlagetechniken wie Optionstransaktionen, Leverage, Finanzderivatetransaktionen, Termingeschäfte und Futures, Marge-Transaktionen, Leerverkäufe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie sonstige Transaktionen verwenden, die Hedging- oder sonstige Strategien umfassen, wobei diese Praktiken eine erhebliche Volatilität mit sich bringen und die negativen Auswirkungen, denen das Portfolio ausgesetzt sein kann, erheblich verstärken können. Alle Anlagen eines Portfolios sind mit dem Risiko eines Kapitalverlustes verbunden. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Portfolio in der Lage sein wird, geeignete Anlagemöglichkeiten für sein gesamtes Kapital zu finden. Ein Rückgang der Volatilität und der Preisineffizienz der Märkte, auf denen ein Portfolio investieren möchte, sowie sonstige Marktfaktoren können die Anzahl und den Umfang verfügbarer Anlagemöglichkeiten für die Anlagestrategien des Portfolios reduzieren.

4.2.2 Beschleunigte Transaktionen

Anlageanalysen und Entscheidungen des Anlageberaters müssen oft schnell getroffen werden, um Anlagemöglichkeiten zu nutzen. In solchen Fällen können die Informationen, die dem Anlageberater zum Zeitpunkt einer Anlageentscheidung zur Verfügung stehen, eingeschränkt sein. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Anlageberater Kenntnis aller Umstände haben wird, die eine Anlage beeinträchtigen können. Darüber hinaus kann der Anlageberater in Verbindung mit seiner Beurteilung von geplanten Anlagen auf unabhängige Berater vertrauen, und die Richtigkeit und Vollständigkeit der von diesen unabhängigen Beratern bereitgestellten Informationen oder der Regressanspruch eines Portfolios gegen diese im Fall von Fehlern oder Auslassungen kann nicht zugesichert werden.

4.2.3 Abrechnungsrisiko

Verschiedene Märkte haben unterschiedliche Clearing- und Abrechnungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen können dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Portfolios vorübergehend nicht angelegt ist und somit keine Rendite erwirtschaftet wird oder dass dem Portfolio attraktive Anlagechancen entgehen. Können Wertpapiere aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht veräußert werden, kann dies entweder zu Verlusten des Portfolios aufgrund eines nachfolgenden Wertrückganges der Wertpapiere oder, wenn das Portfolio einen Vertrag über den Verkauf des Wertpapiers geschlossen hat, zu einer Verbindlichkeit gegenüber dem Käufer führen. An einigen Märkten sind unter Umständen Zahlungen für Wertpapiere vor deren Lieferung zu leisten, wodurch das damit einhergehende Kreditrisiko bei dem betreffenden Portfolio liegt.

Ein Portfolio kann außerdem Anlagen in Märkte (siehe Ziffer 4.2.9 *„Schwellenmärkte*“) oder Anlagen tätigen, für die andere Abwicklungszyklen als für das Portfolio gelten oder deren Abwicklungszyklen effektiv kürzer sind, da es erforderlich ist, die Zahlung des gesamten Transaktionspreises oder Einschusszahlungen im Voraus zu leisten. Folglich können bei Transaktionen auf diesen Märkten und mit diesen Anlagen für das Portfolio Kosten im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen entstehen.

4.2.4 Marktrisiko

Ein Portfolio kann durch Verschlechterungen der Finanzmärkte und der wirtschaftlichen Bedingungen weltweit beeinträchtigt werden, wobei manche von diesen die hierin beschriebenen Risiken verstärken und sonstige negative Auswirkungen haben können. Regierungen greifen gelegentlich direkt und durch Regulierung auf bestimmten Märkten ein. Solche Eingriffe dienen oft dazu, die Preise unmittelbar zu beeinflussen, und sie können zusammen mit anderen Einflussfaktoren dazu führen, dass sich einige oder alle betroffenen Märkte rasch in die gleiche Richtung bewegen.

Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang der Marktwerte bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für das Portfolio führen, das Portfolio daran hindern, seine Anlageziele erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass das Portfolio Anlagen mit einem Verlust veräußert, während derartige ungünstige Marktbedingungen vorherrschen.

Sofern derartige Störungen auftreten, können sich die vorstehend beschriebenen Folgen (einschließlich Rückgängen der Marktwerte und der Illiquidität von Anlagen) auf einige oder alle Märkte auswirken, auf denen das Portfolio zeitgleich investiert, wodurch das Portfolio und seine Anlagen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Darüber hinaus können solche weiteren Marktstörungen auch zu weiteren Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder sonstigen staatlichen Eingriffen führen. Derartige Vorschriften können als „Notmaßnahmen“ eingeführt werden, was die Portfolios plötzlich daran hindern kann, bestimmte Anlagestrategien umzusetzen oder das Risiko ihrer offenen Positionen zu steuern.

Darüber hinaus nimmt die Verflechtung der globalen Volkswirtschaften und Finanzmärkte stetig zu, und politische, wirtschaftliche und sonstige Bedingungen und Ereignisse in einem Land, einer Region oder einem Finanzmarkt können sich auf Emittenten in einem anderen Land, einer anderen Region oder einem anderen Finanzmarkt negativ auswirken. Zudem können unter anderem Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen, Unwetter oder geologische Ereignisse, Brände, Überflutungen, Erdbeben, Krankheitsausbrüche (wie COVID-19, Vogelgrippe oder H1N1/09), Epidemien, Pandemien, böswillige Handlungen, Cyberangriffe, Terroranschläge oder

Klimawandel die Wertentwicklung eines Fonds ebenfalls beeinträchtigen. Solche Ereignisse können unter anderem zur Schließung von Grenzen, zur Schließung von Börsen, zu Gesundheitstests, Verzögerungen in der Gesundheitsversorgung, Quarantänen, Stornierungen, Lieferkettenstörungen, einer geringeren Verbrauchernachfrage, Marktvolatilität und allgemeiner Ungewissheit führen. Solche Ereignisse könnten sich auf Emittenten, Märkte und Volkswirtschaften kurz- und langfristig negativ auswirken, und zwar auch auf unvorhersehbare Weise. Ein Portfolio könnte in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn der Wert einer Position im Portfolio durch derartige politische oder wirtschaftliche Bedingungen oder Ereignisse beeinträchtigt wird. Darüber hinaus könnten solche negativen politischen und wirtschaftlichen Bedingungen und Ereignisse die für den Betrieb eines Portfolios notwendigen Prozesse stören.

4.2.5 Emittentenrisiken

Die Emittenten von Wertpapieren, in die ein Portfolio investiert, sind manchmal mit einem hohen Maß an geschäftlichem und finanziellem Risiko verbunden. Diese Emittenten können sich in einer frühen Entwicklungsphase befinden, sie haben eventuell keine nachweisliche Betriebsgeschichte, sie machen eventuell Verluste oder besitzen sehr unterschiedliche Betriebsergebnisse, sie sind eventuell in Bereichen tätig, die sich in einem schnellen Wandel befinden, mit Produkten, bei denen ein erhebliches Überalterungsrisiko besteht, sie benötigen eventuell erhebliches zusätzliches Kapital zur Unterstützung ihres Betriebs, zur Finanzierung ihrer Expansion oder zur Aufrechterhaltung ihrer Wettbewerbsposition oder sie können sich auf sonstige Weise in einer schwachen finanziellen Lage befinden.

Darüber hinaus können die Erlöse dieser Schulden trotz der eventuellen Fremdfinanzierung dieser Emittenten als Dividenden an Aktionäre ausgezahlt und nicht in betriebliche oder finanzielle Anlagen investiert oder auf sonstige Weise vom Unternehmen einbehalten werden. Dies kann dazu führen, dass die Flexibilität dieser Emittenten zur Reaktion auf sich verändernde geschäftliche und wirtschaftliche Bedingungen und auf Geschäftsmöglichkeiten eingeschränkt ist. Die Erträge und das Nettovermögen eines fremdfinanzierten Emittenten können stärker steigen oder fallen, als wenn keine Fremdmittel verwendet würden, und wenn die Kapitalstruktur eines Emittenten Fremdmittel umfasst, dann ist sein Risiko in Bezug auf ungünstige Wirtschaftsfaktoren höher. Falls ein Emittent keinen ausreichenden Cashflow zur Deckung der Kapital- und Zinszahlungen auf seine Verschuldung erwirtschaften kann, könnte der Wert der Anlage eines Portfolios erheblich reduziert werden oder sogar ganz wegfallen.

Solche Emittenten können auch einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt sein, unter anderem auch von Emittenten mit größeren finanziellen Ressourcen, umfangreicheren Entwicklungs-, Fertigungs-, Marketing- und sonstigen Kapazitäten und einer höheren Anzahl von qualifiziertem Führungs- und technischem Personal.

4.2.6 Konzentration von Anlagen und Strategien

Portfolios können zu bestimmten Zeiten umfangreiche Positionen in einer relativ eingeschränkten Anzahl von Anlagen, Sektoren oder Regionen halten, und sie unterliegen daher den mit einer derartigen Konzentration verbundenen Risiken. Einem Portfolio könnten erhebliche Verluste entstehen, wenn es eine relativ umfangreiche Position bei einem einzelnen Emittenten oder auf einem einzelnen Markt oder in einer einzelnen Strategie, Währung, Branche oder Anlagenart hält, der bzw. die im Wert zurückgeht, und die Verluste könnten noch weiter zunehmen, wenn die Anlagen nicht ohne ungünstige Marktreaktion liquidiert werden können oder auf sonstige Weise von Änderungen der Marktbedingungen oder Umstände beeinträchtigt werden. Diese Risiken können alle Portfolios betreffen, die in einen bestimmten Sektor anlegen, selbst wenn das Anlageziel allgemeiner gehalten ist.

4.2.7 Geopolitische Risiken

Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern sind mit besonderen Risiken verbunden. Diese Risiken können politische und wirtschaftliche Entwicklungen, die Einführung von Devisenkontrollen, Beschlagnahmen und sonstige staatliche Beschränkungen umfassen. Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern bieten potenzielle Vorteile, die die ausschließliche Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus einem einzelnen Land nicht bietet, sie sind jedoch auch mit bestimmten erheblichen Risiken verbunden, die normalerweise nicht mit der Anlage in die Wertpapiere von Emittenten aus einem einzelnen Land verbunden sind.

Die Emittenten unterliegen in den verschiedenen Ländern weltweit im Allgemeinen unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -praktiken und -anforderungen. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität von Wertpapieren können auf den Märkten verschiedener Länder unterschiedlich sein. Darüber hinaus ist das Ausmaß der staatlichen Beaufsichtigung und Regulierung von

Börsen, Wertpapierhändlern sowie börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften überall auf der Welt unterschiedlich.

4.2.8 Nachhaltige Finanzierung

Derzeit gibt es kein allgemein anerkanntes Rahmenwerk und keine Liste von Faktoren, die zu berücksichtigen wären, um sicherzustellen, dass Anlagen nachhaltig sind, und das rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmenwerk für nachhaltige Finanzierung befindet sich noch in der Entwicklung. Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“) wird letztendlich eine gemeinsame Taxonomie im Europäischen Wirtschaftsraum zur Identifizierung wirtschaftlicher Aktivitäten als ökologisch nachhaltig schaffen. Der Anwendungsbereich der Taxonomie-Verordnung wird sich zunächst jedoch auf sechs Umweltziele beschränken (und somit nicht das gesamte Universum der ESG-Ziele abdecken), und es wird derzeit nicht davon ausgegangen, dass sie über den Europäischen Wirtschaftsraum hinaus weltweit zur Anwendung kommen wird. Für weitere Informationen hinsichtlich der den Portfolios zugrunde liegenden Anlagen werden die Anteilinhaber auf den jeweiligen Anhang des Portfolios verwiesen.

In Bezug auf Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, der vorschreibt, dass offengelegt werden muss, wie wesentliche negative Auswirkungen auf der Fondsebene berücksichtigt werden, stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass in Bezug auf diese Verpflichtung weiterhin eine Reihe von Ungewissheiten bestehen, insbesondere weil die maßgeblichen aufsichtsrechtlichen technischen Standards von den europäischen Behörden noch nicht fertiggestellt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft überdenkt im Moment ihren Ansatz in diesem Bereich für den Fonds bis zum Datum des Inkrafttretens der endgültigen aufsichtsrechtlichen technischen Standards.

Der derzeitige Mangel an einheitlichen Standards kann zu verschiedenen Ansätzen bei der Festlegung und Verfolgung von ESG-Zielen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) führen. ESG-Faktoren können abhängig von Anlagethemen, Anlageklassen, Anlagephilosophie und der subjektiven Verwendung verschiedener ESG-Indikatoren beim Portfolioaufbau variieren. Die Auswahl und die angewendeten Gewichtungen können in gewissem Maße subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren, die dieselbe Bezeichnung tragen, jedoch unterschiedliche Bedeutungen haben. Unabhängig davon, ob sie aus externen und/oder internen Quellen stammen, basieren ESG-Informationen von Natur aus und in vielen Fällen auf einer qualitativen und ermessensabhängigen Beurteilung, insbesondere in Ermangelung klar definierter Marktstandards und aufgrund des Bestehens mehrerer Ansätze in Bezug auf nachhaltiges Investment. Die Auslegung und Verwendung von ESG-Daten ist somit zwangsläufig mit einem gewissen Maß an Subjektivität und Ermessensausübung verbunden. Strategien, die ESG-Kriterien umfassen, lassen sich daher eventuell nur schwer vergleichen. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie eventuell bestimmten Arten von ESG-Kriterien beimessen, erheblich von dem eines Portfolios abweichen kann.

Die Anwendung von ESG-Kriterien im Anlageprozess kann zum Ausschluss der Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nichtfinanziellen Gründen führen und daher kann auf Marktgelegenheiten verzichtet werden, die anderen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen.

ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein, was sich negativ auf ein Portfolio auswirken könnte, das sich auf solche Daten verlässt, um die Angemessenheit der Einbeziehung oder des Ausschlusses eines Wertpapiers zu beurteilen.

Der Ansatz in Bezug auf nachhaltige Finanzierung kann sich im Laufe der Zeit aufgrund einer Verfeinerung der Anlageentscheidungsfindungsprozesse beim Umgang mit ESG-Faktoren und -Risiken sowie aufgrund von rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen weiterentwickeln.

4.2.9 Schwellenmärkte

In bestimmten Märkten gehandelte Wertpapiere können unter anderem aufgrund der Unerfahrenheit von Finanzvermittlern, schwächeren Verwahrsystemen, eines Mangels an moderner Technologie, der Möglichkeit der vorübergehenden oder dauerhaften Einstellung des Handels oder aufgrund von sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität im Allgemeinen mit zusätzlichen Risiken verbunden sein. Diese Instabilität kann sich neben anderen Faktoren durch autoritäre Regime oder die Beteiligung des Militärs an der politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsfindung ergeben, einschließlich Regierungswechsel oder Versuche eines

Regierungssturzes durch nicht verfassungsgemäße Mittel, Bevölkerungsunruhen im Zusammenhang mit Forderungen nach besseren politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Bedingungen, Aufstände, Konflikte mit Anrainerstaaten und ethnische oder religiöse Konflikte, Rassenkonflikte und Ressentiments. Manche dieser Länder haben in der Vergangenheit das Recht auf Privateigentum nicht anerkannt und zeitweise das Vermögen privater Unternehmen verstaatlicht oder enteignet. Infolgedessen können in diesen Ländern höhere Risiken für Anlagen bestehen, darunter das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten.

Unvorhergesehene politische oder gesellschaftliche Entwicklungen können den Wert der Anlagen eines Portfolios in einem Land sowie die Verfügbarkeit weiterer Anlagen in diesem Land für das Portfolio beeinträchtigen.

Weitere Faktoren, die sich auf den Wert der Anlagen eines Portfolios auswirken können, sind: Zinssätze, Inflation, Import- und Exportwachstum, Rohstoffpreise, die Fähigkeit zur Bedienung von Auslandsschulden, die Höhe der Auslandsschulden im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt und der Umfang der Unterstützung aus externen Quellen wie dem Internationalen Währungsfonds oder der Weltbank. Infolgedessen können die vorstehend beschriebenen Risiken in Bezug auf Wertpapieranlagen, einschließlich der Möglichkeit der Verstaatlichung oder Enteignung, höher sein.

Durch die geringe Größe und die Unerfahrenheit der Wertpapiermärkte in einigen Ländern und das begrenzte Handelsvolumen in Wertpapieren können die Anlagen eines Portfolios illiquide und volatiler als Anlagen in etablierteren Märkten sein. Ein Portfolio muss unter Umständen vor einer Anlage besondere Hinterlegungsvereinbarungen oder sonstige Vorkehrungen treffen. Über die örtlichen Emittenten liegen möglicherweise nur wenige Finanz- oder Bilanzdaten vor, sodass es unter Umständen schwierig ist, den Wert oder die Aussichten einer Anlage zu bewerten. Darüber hinaus können bestimmte Länder Anlagemöglichkeiten in Bezug auf Emittenten oder Branchen einschränken oder untersagen, die als für die nationalen Interessen wichtig angesehen werden, und dies kann sich auf den Marktpreis, die Liquidität und die Rechte von Wertpapieren auswirken, die von einem Portfolio gekauft werden können.

Die Abrechnungsmechanismen können auf manchen Wertpapiermärkten weniger effizient und zuverlässig sein als auf anderen Märkten, was die Möglichkeit eines Portfolios, Portfoliogeschäfte vorzunehmen, behindern und dazu führen könnte, dass die Anlagen über eine geringere Anzahl von Kontrahenten vorgenommen werden, wodurch sich das Kreditrisiko entsprechend erhöht. Zudem kann es bei der Zahlung von Rücknahmeerlösen von Portfolios, welche Anlagen in Schwellenmärkte tätigen, zu Verzögerungen kommen. Es ist möglich, dass bestimmte Länder Zahlungssysteme betreiben, bei denen Einschuss- oder Vorauszahlungen oder die Zahlung des gesamten Transaktionspreises vor dem Abwicklungstag geleistet werden müssen, wodurch für das Portfolio Kredit- und Betriebsrisiken sowie potenzielle Kosten für die Kreditaufnahme entstehen können.

Manche Länder haben über mehrere Jahre erhebliche und in manchen Zeiträumen extrem hohe Inflationsraten aufgewiesen. Inflation sowie schnelle Schwankungen der Inflationsraten und entsprechende Währungsabwertungen und Wechselkursschwankungen sowie mit der Währungsumrechnung verbundene Kosten haben die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte bestimmter Länder beeinträchtigt und können dies weiterhin tun.

Staatsschulden von Emittenten in manchen Ländern können in Bezug auf ihre Qualität als mit unterhalb von Investment Grade bewerteten Wertpapieren gleichwertig angesehen werden. Es kann einem Portfolio schwerfallen, bestimmte staatliche Schuldverschreibungen zu veräußern, da ein eingeschränkter Handelsmarkt für diese Wertpapiere bestehen kann.

Eine Reihe von Ländern beschränken ausländische Anlagen in Aktien in unterschiedlichem Maße. Die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger kann in manchen Ländern eine staatliche Registrierung und/oder Genehmigung erfordern. Im Anschluss an die Anlage eines Portfolios könnten neue oder zusätzliche Rückführungsbeschränkungen eingeführt werden. Wenn derartige Beschränkungen nach der Anlage eines Portfolios in Wertpapiere in einem bestimmten Land auferlegt werden, könnte das Portfolio unter anderem darauf reagieren, indem es bei den zuständigen Behörden eine Befreiung von den Beschränkungen beantragt oder Transaktionen auf anderen Märkten tätigt, die darauf ausgelegt sind, die Rückgangsrisiken in diesem Land auszugleichen. Derartige Beschränkungen werden im Verhältnis zum Liquiditätsbedarf des jeweiligen Portfolios und unter Berücksichtigung aller sonstigen akzeptablen positiven und negativen Faktoren abgewogen. Darüber hinaus können manche attraktive Aktienwerte nicht für ein Portfolio verfügbar sein, da ausländische Anteilinhaber die maximale nach derzeitigem Recht zulässige Menge halten.

Das Ausmaß staatlicher Eingriffe in den privaten Sektor ist in den Ländern, in denen ein Portfolio investieren kann, unterschiedlich hoch. Bei diesen Eingriffen kann es sich in manchen Fällen unter anderem um staatliches Eigentum an Unternehmen in bestimmten Sektoren, Lohn- und Preiskontrollen oder die Auferlegung von Handelsbeschränkungen und sonstigen protektionistischen Maßnahmen handeln. In Bezug auf einzelne Länder kann nicht zugesichert werden, dass keine zukünftigen wirtschaftlichen oder politischen Krisen zu Preiskontrollen, zwangsweisen Zusammenlegungen von Unternehmen, Enteignungen oder zur Schaffung von staatlichen Monopolen zum möglichen Schaden der Anlagen eines Portfolios führen.

Zudem können an bestimmten Märkten örtliche Vorschriften gelten, durch die Anlagen in Wertpapiere vor Ort auf bestimmte qualifizierte ausländische Institute oder Anleger durch die Vergabe von Lizenzen bzw. durch Quoten seitens der örtlichen Behörden beschränkt werden. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass es keine Zusicherung dafür gibt, dass das Portfolio die den betreffenden qualifizierten Instituten bzw. Anlegern gewährten Quoten nutzen kann, und, sofern dies der Fall ist, dass diese Quoten dem Portfolio jederzeit zur Verfügung stehen. Werden diese Quoten entzogen bzw. nicht verlängert, kann sich dies nachteilig auf das Portfolio auswirken. Ein weiterer Nachteil der Anlage im Rahmen dieser zugewiesenen Quoten besteht darin, dass für den Betrag, den das Portfolio bzw. ausländische Anleger insgesamt am Eigenkapital eines bestimmten Unternehmens halten kann bzw. können, eine Obergrenze gilt. Die Geschäftstätigkeiten von anderen ausländischen Anlegern können daher, unabhängig vom Portfolio, einen Einfluss auf die Position des Portfolios haben. Mit einer bestehenden Quote geht oft einher, dass Gelder über von dem betreffenden Staat bezeichnete Dienstleister und Konten geleitet werden müssen. Ist die Einschaltung dieser Dienstleister zwingend vorgeschrieben, erhält das Portfolio unter Umständen nicht so günstige Bedingungen, wie sie ihm bei freier Auswahl der Dienstleister am Markt zur Verfügung gestanden hätten.

4.2.10 Anlagen in Russland

Anlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums an Wertpapieren und deren Verwahrung. Der Nachweis im Hinblick auf das Eigentum an russischen Wertpapieren erfolgt durch Eintragung in den Büchern eines Unternehmens oder dessen Registerstelle (die weder ein Beauftragter der Verwahrstelle noch ihr gegenüber verantwortlich ist). Die Verwahrung der Zertifikate, die das Eigentum an russischen Unternehmen verbriefen, erfolgt weder bei der Verwahrstelle oder bei deren örtlichen Korrespondenzbank(en) noch in einem effektiven zentralen Verwahrsystem. Bedingt durch dieses System und die möglicherweise nicht effiziente oder nicht durchgreifende Umsetzung staatlicher Regulierung besteht die Gefahr, dass das Portfolio die Registrierung von und das Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder auf andere Weise verliert. Hinzu kommt, dass russische Wertpapiere mit einem erhöhten Depotrisiko verbunden sind, weil sie nach gängiger Marktpraxis bei russischen Institutionen verwahrt werden, die unter Umständen nicht über einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von im Verlauf der Depotverwahrung entstehenden Schäden infolge von Diebstahl, Zerstörung oder Ausfällen verfügen.

Angesichts des regionalen Konflikts, der derzeit in Europa stattfindet, unterliegt Russland darüber hinaus wirtschaftlichen Sanktionen, die von Ländern in aller Welt auferlegt wurden. Diese Sanktionen umfassen unter anderem das Einfrieren der Vermögenswerte bestimmter Unternehmen und Personen. Die Auferlegung von Sanktionen und anderer ähnlicher Maßnahmen könnte unter anderem zu einem Rückgang des Werts und/oder der Liquidität von Wertpapieren, die von Russland oder von Unternehmen, die in Russland ansässig oder wirtschaftlich mit Russland verbunden sind, ausgegeben werden, Herabstufungen der Kreditratings russischer Wertpapiere oder von Wertpapieren, die von Unternehmen, die in Russland ansässig oder wirtschaftlich mit Russland verbunden sind, ausgegeben werden, einer Abwertung der russischen Währung und zu einer erhöhten Volatilität und Störungen des Marktes in Russland und anderen Teilen der Welt führen. Sanktionen und andere ähnliche Maßnahmen, unter anderem der Ausschluss Russlands aus den globalen Zahlungssystemen, die grenzüberschreitende Zahlungen ermöglichen, könnten ein Portfolio hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren (in Russland und anderen Märkten) einschränken oder es daran hindern, die Abrechnung von Wertpapiertransaktionen erheblich verzögern oder unmöglich machen und erhebliche Auswirkungen auf die Liquidität und Wertentwicklung eines Portfolios haben. Sanktionen und andere ähnliche Maßnahmen könnten auch von Russland verhängt werden und den Wert und die Liquidität von Wertpapieren weltweit (einschließlich russischer Wertpapiere) möglicherweise weiter beeinträchtigen. Störungen aufgrund des anhaltenden regionalen Konflikts in Europa, einschließlich Cyberangriffen auf die russische Regierung, russische Unternehmen oder russische Einzelpersonen wie Politiker, können sich auf die russische Wirtschaft und russische Wertpapieremittenten, in die ein Portfolio investiert, auswirken.

Anlagen eines Portfolios in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht in Ziffer 1) a) bis Ziffer 1) d) in Anhang A – „OGAW-Anlagebeschränkungen“ beschrieben sind, dürfen 10 % des Nettovermögens des

betreffenden Portfolios nicht übersteigen. Im Sinne dieser Beschränkung fallen russische übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente grundsätzlich unter diese Beschränkung von 10 %; die Ausnahme bilden übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden und dieser 10 %-Beschränkung nicht unterliegen.

4.2.11 Anlagen in China

Ein Portfolio kann in der VRC investieren, unter anderem in chinesische A-Aktien (d. h. Aktien von in der VRC ansässigen Unternehmen, die auf RMB lauten und an den entsprechenden, nachfolgend definierten Börsen notiert sind bzw. gehandelt werden) an Börsen der VRC und/oder Anleihen, die auf dem China Interbank Bond Market (der „CIBM“) gehandelt werden (die „CIBM-Anleihen“), entweder über einen direkten Zugang (der „CIBM Direct Access“) und/oder Bond Connect wie unten beschrieben. Der CIBM Direct Access ist die Öffnung des CIBM für eine breitere Gruppe an zulässigen ausländischen institutionellen Anlegern ohne Quotenbeschränkungen, die von der People's Bank of China („PBOC“) im Februar 2016 bekannt gegeben wurde. „Bond Connect“ bezieht sich auf die Vereinbarung zwischen Hongkong und China, die es Anlegern in und außerhalb von China ermöglicht, verschiedene Arten von Schuldverschreibungen auf ihren jeweiligen Anleihemärkten durch eine Verbindung zwischen den jeweiligen Finanzinfrastrukturinstituten zu handeln.

Zu den VRC-Wertpapieren, in die ein Portfolio investiert ist, können Urban Investment Bonds gehören. Dabei handelt es sich um Schuldtitel, die von Local Government Financing Vehicles („LGFVs“) auf Börsen und im CIBM begeben werden. Diese LGFVs sind separate Rechtsträger, die von Lokalverwaltungen und/oder deren verbundenen Unternehmen begeben werden, um Kapital für Investitionen in das Gemeinwohl oder für Infrastrukturprojekte zu beschaffen.

Die Anlage in chinesischen A-Aktien kann direkt über Stock Connect erfolgen, einem Programm für den gegenseitigen Marktzugang, über das Anleger aus Hongkong und dem Ausland („Stock Connect-Anleger“) mit ausgewählten Wertpapieren handeln können, die an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) (das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme oder „Shanghai-HK Connect“) und an der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) (das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme oder „Shenzhen-HK Connect“) notiert sind (SSE und SZSE werden zusammen als die „Börsen“ und einzeln jeweils als die „Börse“ bezeichnet). Qualifizierte inländische VRC-Anleger können über eine zwischen SSE/SZSE und SEHK errichtete Plattform (die „Stock Connect“) mit ausgewählten Wertpapieren handeln, die an The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) notiert sind. Die Anlage in Stock Connect kann entweder über die direkte Anlage in Wertpapieren erfolgen, die auf der Stock Connect verfügbar sind („Stock-Connect-Wertpapiere“), oder über die Anlage in Finanzinstrumenten und anderen Marktzugangsprodukten, die mit Stock-Connect-Wertpapieren verbunden sind.

Zum Datum des Prospekts ist Stock Connect zwischen Hongkong und China unter anderem von der SSE/SZSE, der SEHK, der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation („ChinaClear“) entwickelt worden. Im Rahmen von Stock Connect agieren Shanghai-HK Connect und Shenzhen-HK Connect unabhängig voneinander, haben aber im Wesentlichen vergleichbare aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen und Funktionsmechanismen.

Stock Connect bietet eine „nordwärts gerichtete Verbindung“, über die Stock-Connect-Anleger zulässige, an der SSE und/oder SZSE notierte chinesische A-Aktien kaufen und indirekt halten können („Northbound Trading“), sowie eine „südwärts gerichtete Verbindung“, über die chinesische Anleger zulässige, an der SEHK notierte Aktien kaufen und indirekt halten können.

Anlagen in chinesischen A-Aktien und in anderen Wertpapieren der VRC können auch direkt über das „Programm für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger“ (das „QFI-Programm“) erfolgen (dieses umfasst das Programm für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger („QFII“) und das Programm für Renminbi-qualifizierte ausländische institutionelle Anleger („RQFII“), die aufgrund der jüngsten regulatorischen Entwicklungen in der VRC zu einem Programm zusammengefasst wurden). Der Begriff „QFI“ bezieht sich auf ausländische institutionelle Anleger, die im Rahmen eines solchen Programms eine Lizenz für die Anlage in inländischen Wertpapieren erhalten haben. Zum Datum des Prospekts hat der Anlageberater den QFI-Status erhalten, der von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) genehmigt wurde (die „GSAMI-QFI-Lizenz“). Die Anlage über das QFI-Programm unterlag früher den von der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) der VRC für jeden QFI-Lizenzinhaber auferlegten Anlagequotenbeschränkungen. Um die Kapitalmärkte innerhalb der VRC weiter zu öffnen, gab die SAFE am 10. September 2019 ihre Entscheidung bekannt, die Anlagequotenbeschränkungen aufzuheben, und es wurden neue Vorschriften für das Onshore-Kapitalmanagement im Rahmen des QFI-Programms erlassen, die am 6. Juni 2020 in Kraft traten. Gemäß den neuen QFI-Bestimmungen muss sich ein QFI, nachdem er die entsprechende

Lizenz durch die CSRC erhalten hat, lediglich über seine jeweilige Haupt-Depotbank bei SAFE registrieren lassen, um die Erlaubnis zu erhalten, Onshore-Konten für die Überweisung von Geldern zu eröffnen. Ein QFI kann über den Zeitpunkt der Überweisung und über die Währung entscheiden, in der das Anlagekapital in die VRC überwiesen wird. Die Anlagen eines Portfolios in China im Rahmen der QFI-Regelung erfolgen grundsätzlich über die GSAMI-QFI-Lizenz und werden über diese gehalten.

Ein Portfolio kann auch indirekt über Finanzderivate, einen zulässigen Fonds, der in chinesische A-Aktien investiert, oder über ein Zugangsprodukt in VRC-Wertpapiere einschließlich chinesischer A-Aktien investieren. Beim Zugangsprodukt handelt es sich um ein Wertpapier (z. B. ein Partizipationsschein, ein Optionsschein, eine Option, ein Beteiligungszertifikat), das mit chinesischen A-Aktien oder Portfolios von chinesischen A-Aktien verbunden ist und versucht, den wirtschaftlichen Nutzen der entsprechenden chinesischen A-Aktien oder Portfolios von chinesischen A-Aktien synthetisch nachzubilden (das „Zugangsprodukt“). Von einem QFI innerhalb der VRC durchgeführte Derivatetransaktionen sind auf Devisenderivate zu Absicherungszwecken und andere Finanzderivate beschränkt, die den geltenden Vorschriften entsprechen. Das Engagement in Derivaten sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko der zugrunde liegenden Anlage in inländischen Wertpapieren stehen. Die von einem QFI gehaltenen Positionen in Devisenderivaten dürfen den Betrag der zugrunde liegenden auf RMB lautenden Vermögenswerte (ohne RMB-Einlagen auf speziellen RMB-Einlagenkonten) im Verhältnis zu seinen inländischen Wertpapier- und Terminanlagen nicht übersteigen, um zu gewährleisten, dass der Grundsatz des Handels auf Actual-Need-Basis eingehalten wird.

Anleger sollten beachten, dass die folgenden Informationen nur eine kurze Zusammenfassung der Hauptrisikofaktoren in Verbindung mit den entsprechenden Anlagen im VRC-Wertpapiermarkt über Stock Connect, Bond Connect, die GSAMI-QFI-Lizenz und/oder den CIBM Direct Access, und nicht eine umfassende Erläuterung aller mit solchen Anlagen verbundenen Risiken darstellen.

4.2.11.1 Risiken in Verbindung mit China

Überlegungen zu die VRC betreffenden staatlichen, politischen, wirtschaftlichen und damit zusammenhängenden Faktoren

Seit über einem Jahrzehnt reformiert die chinesische Regierung die wirtschaftlichen und politischen Systeme der VRC. Zwar können diese Reformen fortgeführt werden, viele davon sind jedoch neuartig oder von experimenteller Natur und werden möglicherweise präzisiert oder verändert. Politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren könnten ebenfalls zu weiteren Anpassungen der Reformmaßnahmen führen. Der Betrieb und die Geschäftsergebnisse eines Fonds könnten durch Anpassungen hinsichtlich der Staatspläne der VRC, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen, Änderungen in der Politik der VRC-Regierung, z. B. Änderungen von Gesetzen und Vorschriften (oder deren Auslegung), Maßnahmen, die zur Kontrolle der Inflation eingeführt werden können, Änderungen hinsichtlich der Methode der Besteuerung, die Auferlegung zusätzlicher Beschränkungen bezüglich des Währungsumtauschs und die Einführung zusätzlicher Importbeschränkungen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist ein Teil der Wirtschaftsaktivität in der VRC exportorientiert und wird daher durch Entwicklungen in den Volkswirtschaften beeinflusst, bei denen es sich um die wichtigsten Handelspartner der VRC handelt.

Die Wirtschaft der VRC hat in den letzten Jahren ein signifikantes Wachstum verzeichnet, das jedoch sowohl geografisch als auch zwischen verschiedenen Wirtschaftssektoren ungleichmäßig verteilt gewesen ist. Die chinesische Regierung hat mitunter verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Inflation zu kontrollieren und das Wirtschaftswachstum zu regulieren. Das Ziel war hierbei, eine Überhitzung der Wirtschaft zu verhindern.

Die Umgestaltung von einer zentral gesteuerten sozialistischen Wirtschaft zu einer stärker nach dem Markt ausgerichteten Wirtschaft führte zudem zu einigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Störungen und Verzerrungen. Darüber hinaus kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass die wirtschaftlichen und politischen Initiativen, die für eine nachhaltige Umgestaltung erforderlich sind, fortgeführt werden oder, wenn sie fortgeführt werden und nachhaltig sind, Erfolg haben werden.

In der Vergangenheit hat die chinesische Regierung Maßnahmen wie Verstaatlichung, Enteignung, konfiskatorische Besteuerung und Devisensperren durchgeführt. Es lässt sich nicht mit Gewissheit sagen, dass dies nicht erneut der Fall sein wird und jede erneute Maßnahme dieser Art kann sich negativ auf den Fonds auswirken.

Entwicklung von Rechtssystemen und Anlageverordnungen

Die Anlage in China über Stock Connect, Bond Connect, das QFI-Programm oder CIBM Direct Access wird von einer Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften (in ihren jeweiligen Fassungen) geregelt (die „Anlageverordnungen“).

Das Rechtssystem Chinas basiert auf schriftlichen Statuten, im Rahmen derer frühere Gerichtsurteile ergangen sind, die aber keine verbindlichen Präzedenzfälle darstellen. Seit 1979 entwickelt die Regierung der VRC ein umfassendes System von Handelsgesetzen, und es ist ein beträchtlicher Fortschritt bei der Einführung von Gesetzen und Vorschriften erzielt worden, die sich mit wirtschaftlichen Angelegenheiten wie ausländischen Investitionen, Unternehmensorganisation und -führung, Handelsbesteuerung und Gewerbe befassen. Da diese Gesetze, Verordnungen und rechtlichen Auflagen (einschließlich der Anlageverordnungen, je nach Anwendbarkeit) relativ neu sind, beinhaltet ihre Auslegung und Umsetzung ein erhebliches Maß an Ungewissheit. Darüber hinaus bieten die chinesischen Gesetze, die Unternehmensverbände, Konkurse und Insolvenzen regeln, deutlich weniger Schutz für Wertpapierinhaber als die Gesetze der besser entwickelten Länder.

Insbesondere der Wertpapiermarkt und der Rechtsrahmen für die Wertpapierbranche in China befinden sich in einem frühen Entwicklungsstadium. Die Anlageverordnungen, im Rahmen derer ein Portfolio in China über Stock Connect, Bond Connect, die GSAMI-QFI-Lizenz und/oder CIBM Direct Access investiert und die die Anlage, Rückführung und Währungsumrechnung regeln, sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung der Anlageverordnungen sind daher weitgehend unerprobt und es besteht keine Sicherheit darüber, wie sie angewendet werden. Darüber hinaus bieten die Anlageverordnungen den entsprechenden Regulierungsbehörden in der VRC breite Ermessensspielräume und es gibt keine Präzedenzfälle und keine Gewissheit darüber, wie diese Ermessensspielräume jetzt oder in der Zukunft genutzt werden. Die Anlageverordnungen können sich ändern. Auch wenn die Hoffnung besteht, dass solche Änderungen der Anlageverordnungen den Fonds nicht beeinträchtigen werden, kann nicht mit Gewissheit gesagt werden, dass dies tatsächlich nicht der Fall sein wird.

Offenlegung von Firmendaten, Rechnungslegungsstandards und regulatorische Standards

Die in der VRC geltenden Offenlegungs- und regulatorischen Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in vielen OECD-Ländern. Möglicherweise gibt es weniger öffentlich verfügbare Informationen zu Unternehmen der VRC, als regelmäßig von oder über Unternehmen mit Sitz in OECD-Ländern veröffentlicht werden, und verfügbare Informationen sind gegebenenfalls weniger verlässlich als jene, die von oder über Unternehmen in OECD-Ländern veröffentlicht werden. Unternehmen der VRC unterliegen Rechnungslegungsstandards und -erfordernissen, die in wesentlichem Maße von jenen abweichen, die für in OECD-Ländern gegründete oder notierte Unternehmen gelten. Der geringere Umfang der Offenlegung und die geringere Transparenz hinsichtlich bestimmter wesentlicher Informationen kann den Wert von Anlagen, die vom Fonds getätigt werden, beeinträchtigen und dazu führen, dass der Fonds oder seine Dienstleister zu fehlerhaften Schlussfolgerungen hinsichtlich des Wertes seiner Anlagen gelangen. Dies könnte in Kombination mit einem schwachen aufsichtsrechtlichen Umfeld zu niedrigeren Standards der Unternehmensführung (Corporate Governance) und weniger Schutz der Rechte von Minderheitsgesellschaftern jener Unternehmen führen, in die der Fonds investiert.

Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen

Die Entwicklung der Anlagen des Fonds in China können von allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen in China beeinflusst werden, z. B. von Zinssätzen, der Verfügbarkeit und den Bedingungen von Kreditfazilitäten, Inflationsraten, wirtschaftlicher Unsicherheit, Änderungen der Gesetze sowie der nationalen und internationalen politischen Lage. Diese Faktoren können zu volatilen und instabilen Kursen führen und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Das Auftreten, Anhalten und Verschlechtern ungünstiger Wirtschafts- und Marktbedingungen kann zu verminderten Marktwerten der Anlagen des Fonds in China führen.

Die chinesischen Wertpapiermärkte befinden sich in einer Phase der Entwicklung und des Wandels, was zu Problemen bei der Abrechnung und Verbuchung von Transaktionen und zu Ungewissheit bei der Auslegung und Anwendung der relevanten Verordnungen führen kann. Außerdem sind die Regulierungs- und Umsetzungsaktivitäten der chinesischen Wertpapiermärkte möglicherweise nicht mit jenen der Märkte in OECD-Ländern vergleichbar. Es gibt möglicherweise keine Verordnungen und Überwachungsformen des chinesischen Wertpapiermarkts und der Aktivitäten von Anlegern, Maklern und anderen Teilnehmern, die jenen in bestimmten OECD-Märkten entsprechen. Wertpapierbörsen haben darüber hinaus in der Regel das Recht, den Handel für ein an den jeweiligen Börsen gehandeltes Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Die chinesische Regierung oder entsprechende chinesische Regulierungsbehörden könnten zudem Vorschriften erlassen, die sich negativ auf die Finanzmärkte Chinas auswirken. Solche Aussetzungen, Beschränkungen oder Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds haben.

Konzentrationsrisiko

Auch wenn der Anlageberater und die Unteranlageberater beabsichtigen, dass jedes Portfolio einen diversifizierten Bestand hält, können die Bedingungen in der VRC und auf den chinesischen Märkten dazu führen, dass der Anlageberater und die Unteranlageberater bisweilen nicht in der Lage sind, ausreichend attraktive Anlagegelegenheiten zu identifizieren, und dass Portfolios große absolute und relative Risikopositionen in einer

relativ begrenzten Anzahl an Anlagen halten, was zu erheblichen Verlusten führen kann, wenn diese Anlagepositionen an Wert verlieren.

Wechselkursrisiko

Der RMB wird derzeit an zwei Märkten gehandelt: in Festlandchina (Onshore-RMB oder CNY) und außerhalb Festlandchinas (überwiegend in Hongkong) (Offshore-RMB oder CNH). Beim CNH und CNY handelt es sich zwar um dieselbe Währung, sie werden jedoch zu unterschiedlichen Kursen gehandelt, und eine Abweichung zwischen dem CNH und dem CNY kann negative Auswirkungen auf die Anleger haben. Der CNY ist derzeit nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenkontrollen und -beschränkungen, während der CNH frei handelbar ist. Für die Anlage in China investiert ein Portfolio vornehmlich in auf RMB lautende Wertpapiere. Wenn ein Portfolio Anteilklassen begibt, die auf eine andere Währung als RMB lauten, ist das Portfolio aufgrund der erforderlichen Umrechnung der Währung in RMB einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn das Portfolio in ein RMB-Produkt investiert. Dem Portfolio entstehen außerdem Währungsumrechnungskosten. Selbst wenn der Preis des RMB-Vermögenswerts beim Kauf und beim Verkauf bzw. bei der Rücknahme durch das Portfolio gleich bleibt, entsteht dem Portfolio bei der Umwandlung des Rücknahme-/Verkaufserlöses in die lokale Währung dennoch ein Verlust, wenn der RMB an Wert verloren hat. Nicht RMB-basierte Anleger sind einem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Es besteht keine Garantie, dass der Wert des RMB nicht gegenüber den Basiswährungen der Anleger absinkt. Ein Rückgang des RMB könnte den Wert der Anlage eines Anlegers im Portfolio beeinträchtigen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann sich die Zahlung von Veräußerungserlösen und/oder (etwaigen) Dividenden in RMB aufgrund der für den RMB geltenden Devisenkontrollen und -beschränkungen verzögern.

Besteuerung

Unter den aktuellen chinesischen Steuergesetzen, -verordnungen und -praktiken können der Fonds und der Anlageberater direkt oder indirekt einer chinesischen Steuerpflicht in Bezug auf die Vermögenswerte unterliegen, die über Stock Connect, Bond Connect, die GSAMI-QFI-Lizenz und/oder den CIBM Direct Access gehalten werden. Der Fonds muss dem Anlageberater alle chinesischen Steuern und Abgaben jedweder Art zurückerstatten, die der Anlageberater zu zahlen hatte und die den über Stock Connect, Bond Connect, die GSAMI-QFI-Lizenz und/oder den CIBM Direct Access gehaltenen Vermögenswerten des Fonds zugerechnet werden. Die Steuergesetze und -vorschriften der VRC ändern sich ständig und können auch rückwirkend geändert werden. Die Auslegung und Anwendbarkeit von Steuergesetzen und -vorschriften durch die Steuerbehörden sind nicht so einheitlich und transparent wie in stärker entwickelten Ländern und können von Region zu Region variieren. Des Weiteren können sich die chinesischen Steuern und Abgaben, die der Anlageberater für die über Stock Connect, Bond Connect, die GSAMI-QFI-Lizenz und/oder den CIBM Direct Access gehaltenen Vermögenswerte zu zahlen hat und die diesem vom Fonds erstattet werden müssen, jederzeit ändern.

Hinsichtlich der Behandlung von Steuern gemäß den Anlagevorschriften besteht Unklarheit. Dementsprechend gilt: Wenn aufgrund der Anlagevorschriften eine Depotbank/Clearingstelle/jeder andere darin benannte Vertreter zum Steuereinbehalt verpflichtet ist oder wenn diese Depotbank/Clearingstelle/der andere Vertreter berechtigten Grund zur Annahme hat, dass ein entsprechender Einbehalt erforderlich sein könnte, kann die Depotbank/Clearingstelle/der andere Vertreter die Steuer zu dem in der Verordnung vorgeschriebenen Satz einbehalten; falls nach Auffassung der Depotbank die Anlagevorschriften keine eindeutigen Angaben zum Steuersatz enthalten, kann die Depotbank/Clearingstelle/der andere Vertreter den Steuersatz anwenden, den sie bzw. er nach vernünftiger Abwägung für angemessen hält. Der Steuereinbehalt kann rückwirkend erfolgen.

Angesichts der Ungewissheit bezüglich der potenziellen chinesischen Steuerverbindlichkeiten oder Erstattungspflichten spiegelt der Nettoinventarwert an einem Handelstag diese Verbindlichkeiten möglicherweise nicht genau wider. Dies kann bedeuten, dass zeichnende Anteilinhaber mehr für ihre Anteile zahlen, als dies normalerweise der Fall wäre. Im Falle einer Rücknahme von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert tragen die verbleibenden Anteilinhaber die Last aller Verbindlichkeiten, die nicht im Nettoinventarwert erfasst sind. Der Fonds wird sich nach Kräften bemühen, den proportionalen Anteil der Verbindlichkeiten von zurückgebenden Anteilinhabern zurückzuerlangen, Anleger sollten sich aber darüber im Klaren sein, dass der Fonds in diesem Bemühen möglicherweise nicht erfolgreich ist und dass eine ungerechte Verteilung der Steuerlast ein potenzielles Risiko der Anlage in den Fonds darstellt. Außerdem sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen für chinesische Steuerverbindlichkeiten die Performance der Portfolios während des Zeitraums dieser zu niedrigen oder zu hohen Rückstellungen sowie nach anschließenden Anpassungen des Nettoinventarwerts beeinträchtigen können.

Insbesondere in Bezug auf den Handel von chinesischen A-Aktien über Stock Connect und gemäß dem *Rundschreiben vom 31. Oktober 2014 zur Besteuerungspolitik des Pilotprogramms für den gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen Shanghai und Hongkong* nach Caishui [2014] Nr. 81, dem *Rundschreiben vom 5. November 2016 zur Besteuerungspolitik des Pilotprogramms für den gegenseitigen Aktienmarktzugang*

zwischen Shenzhen und Hong Kong nach Caishui [2016] Nr. 127 und anderen relevanten chinesischen Steuervorschriften gilt Folgendes:

- Körperschaftssteuer (corporate income tax, „CIT“) und Mehrwertsteuer (value added tax, „VAT“) werden vorübergehend nicht auf Gewinne erhoben, die von Stock-Connect-Anlegern (einschließlich gewerblichen und Privatanlegern) aus der Übertragung von chinesischen A-Aktien erzielt werden, die an der SSE/SZSE notiert sind;
- Stock-Connect-Anleger müssen Steuern auf Dividenden und Erträge von chinesischen A-Aktien zum Standardsatz von 10 % zahlen. Diese werden von den jeweiligen notierten Unternehmen einbehalten und an die zuständige chinesische Steuerbehörde gezahlt (solange die HKSCC keine Details wie Anlegeridentität und Haltedauer an ChinaClear übermitteln kann, wird die Politik unterschiedlicher Steuersätze auf Basis der Haltedauer vorübergehend nicht umgesetzt). Die Stock-Connect-Anleger haben außerdem – vorbehaltlich der Genehmigung durch die jeweilige chinesische Steuerbehörde – Anspruch auf eine Steuerrückerstattung, wenn im Rahmen eines entsprechenden Steuerabkommens ein niedrigerer Steuersatz gilt; und
- Stock-Connect-Anleger müssen Stempelsteuern auf den Verkauf und Kauf chinesischer A-Aktien und auf die Übertragung chinesischer A-Aktien durch Nachfolge und Schenkung gemäß den geltenden VRC-Steuervorschriften zahlen.

In Bezug auf den Handel von chinesischen A-Aktien über die GSAMI-QFI-Lizenz und/oder den CIBM Direct Access gemäß dem *Körperschaftssteuergesetz der VRC* (in der jeweils geltenden Fassung, das „Körperschaftssteuergesetz“) unterliegen Dividenden, Zinsen, Mieten, Lizenzgebühren, Kapitalerträge und andere Einkünfte aus chinesischen Quellen, die von nicht in der VRC steueransässigen Unternehmen erwirtschaftet werden, in der Regel der chinesischen Quellensteuer zum Satz von 20 %. Die *Durchführungsbestimmungen zum Unternehmenseinkommensteuergesetz* in der jeweils geltenden Fassung haben den Quellensteuersatz gemäß Körperschaftssteuergesetz für in der VRC generierte Erträge, die von nicht in der VRC steueransässigen Unternehmen erwirtschaftet werden, von 20 % auf 10 % gesenkt. Trotz dieser allgemeinen Regel und gemäß dem Rundschreiben vom 31. Oktober 2014 zum *Rundschreiben zu Aspekten bezüglich der vorübergehenden Befreiung von der Körperschaftssteuer auf Erträge aus der Übertragung von Aktien und anderen Aktienanlagen, die von QFII und RQFII auf dem Gebiet Chinas erworben wurden* nach Caishui [2014] Nr. 79 sind QFI ab dem 17. November 2014 von der Körperschaftssteuer in Bezug auf Gewinne befreit, die aus dem Handel chinesischer A-Aktien in China stammen.

Außer bei Zinserträgen aus bestimmten Anleihen (d. h. Staatsanleihen, lokale Staatsanleihen und Eisenbahnanleihen, die gemäß den *Durchführungsbestimmungen zum Unternehmenseinkommensteuergesetz* und einem Rundschreiben vom 16. April 2019 zum *Rundschreiben zu Einkommensteuerregelungen für Zinserträge aus Eisenbahnanleihen* nach Caishui [2019] Nr. 57 ein Anrecht auf eine 100%ige bzw. 50%ige Befreiung von der Körperschaftssteuer haben) ist darüber hinaus die VRC die Quelle von Zinserträgen von nicht in der VRC ansässigen institutionellen Anlegern aus anderen Anleihen, die über Bond Connect, die GSAMI-QFI-Lizenz und/oder CIBM Direct Access gehandelt werden, weshalb diese Zinserträge der chinesischen Einkommensteuer zum Satz von 10 % und der Umsatzsteuer zum Satz von 6 % unterliegen sollten. Am 7. November 2018 haben das Finanzministerium und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam das Rundschreiben 108 zur Steuerpolitik bezüglich der Körperschaftsteuer und der Mehrwertsteuer auf Anleiheinvestitionen von Offshore-Instituten auf dem inländischen Anleihemarkt herausgegeben, um klarzustellen, dass ausländische institutionelle Anleger (einschließlich qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger) vorübergehend von der Quellensteuer und der Mehrwertsteuer der VRC in Bezug auf Zinserträge aus Anleihen, die auf dem chinesischen Anleihemarkt im Zeitraum vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 erzielt werden, befreit sind. Das Rundschreiben 108 enthält keine Informationen über die Quellensteuer- und Mehrwertsteuerbehandlung der VRC in Bezug auf Zinsen aus nichtstaatlichen Anleihen, die vor dem 7. November 2018 erzielt wurden. Dies bedarf der Klärung durch die chinesischen Steuerbehörden.

Kapitalerträge von nicht in China ansässigen institutionellen Anlegern (ohne ständige Niederlassung in der VRC), die aus dem Handel von Anleihen über den CIBM Direct Access, Bond Connect oder die QFI-Lizenz stammen, gelten gemäß den aktuell gültigen Steuervorschriften technisch als Gewinne, die ihren Ursprung nicht in der VRC haben, weshalb sie nicht der chinesischen Einkommensteuer unterliegen. Obwohl die chinesischen Steuerbehörden derzeit diese Praxis der Nichtbesteuerung durchführen, gibt es keine klaren Richtlinien bezüglich der Nichtbesteuerung im Rahmen der aktuell gültigen Steuervorschriften.

Gemäß Caishui [2016] Nr. 70 („Rundschreiben 70“), die ergänzende Mitteilung des Finanzministeriums und der staatlichen Steuerverwaltung über die Mehrwertsteuerpolitik für Interbankengeschäfte von Finanzinstituten sind QFI in Bezug auf Gewinne aus ihrem Handel mit chinesischen A-Aktien und Anleihen in China während des Pilotprogramms, in dem Mehrwertsteuer anstelle von Unternehmenssteuer erhoben wird (das „Mehrwertsteuer-

Pilotprogramm“), von der Mehrwertsteuer befreit. Rundschreiben 70 stellt auch klar, dass die Kapitalerträge den von der PBOC genehmigten ausländischen Institutionen, die aus der Anlage in den Interbanken-RMB-Märkten (einschließlich des Währungsmarktes, des Anleihenmarktes und des Derivatemarktes) stammen, im Rahmen des Mehrwertsteuer-Pilotprogramms ebenfalls von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Es besteht keine Garantie dahingehend, dass die oben beschriebene vorübergehende Steuerbefreiung oder steuerfreie Behandlung von Stock Connect, Bond Connect, QFI und/oder CIBM Direct Access weiterhin gilt, nicht aufgehoben und rückwirkend wieder eingeführt wird oder dass in China keine neuen Steuerregelungen und -praktiken mit konkretem Bezug auf derartige Programme in Zukunft bekannt gegeben werden. Solche Unsicherheiten können für Anteilinhaber des Fonds von Vorteil oder Nachteil sein und zu einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Beispielsweise würde in dem Maße, in dem die VRC die vom Fonds über Stock Connect, Bond Connect, QFI oder CIBM Direct Access erzielten Kapitalgewinne rückwirkend besteuert, der Nettoinventarwert des Fonds negativ beeinflusst; jedoch würde der zuvor an einen rückkaufenden Anteilinhaber gezahlte Betrag nicht angepasst. Infolgedessen würde jeder durch eine solche Änderung entstehende Nachteil zulasten der verbleibenden Anteilinhaber ausfallen.

Der Fonds bildet keine Rückstellungen für mögliche Quellensteuerverbindlichkeiten in der VRC aufgrund von Investitionen. Aufgrund der Unsicherheit wird die Rückstellungspolitik für Steuerverbindlichkeiten weiterhin überprüft. Sofern es gerechtfertigt erscheint, kann eine Rückstellung für potenzielle Steuerverbindlichkeiten vorgenommen werden.

4.2.11.2 Risiken in Verbindung mit der Anlage in chinesischen A-Aktien

Gemäß den Anlageverordnungen unterliegen chinesische A-Aktien von notierten Unternehmen unterschiedlichen Handelsvorschriften und Offenlegungspflichten.

Offenlegung von Beteiligungen und Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne

Ein Anleger muss, sobald er bis zu 5 % der stimmberechtigten Aktien einer in der VRC notierten Gesellschaft hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Tagen gemäß den maßgeblichen Bestimmungen offenlegen und kann im Berichtszeitraum nicht mit den Aktien dieser Gesellschaft handeln. Jede nachfolgende Erhöhung oder Verringerung der Stimmrechtsanteile an dem in der VRC notierten Unternehmen um 5 % durch Wertpapiere, die an der entsprechenden Börse der VRC gehandelt werden, hätte separate Offenlegungspflichten zur Folge, und der Anleger darf während des Berichtszeitraums und innerhalb von 3 Tagen nach dem Bericht und der diesbezüglichen Ankündigung keine solchen Anteile kaufen oder verkaufen. Nachdem die Beteiligung des Anlegers 5 % erreicht hat, muss jede nachfolgende Erhöhung oder Verringerung der von diesem Anleger gehaltenen stimmberechtigten Anteile an dem in der VRC notierten Unternehmen um 1 % diesem Unternehmen zur öffentlichen Bekanntgabe gemeldet werden.

Sollte die Beteiligung 5 % überschreiten, gilt zudem, dass der Fonds seine Bestände in einem solchen Unternehmen nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem letzten Kauf von Aktien dieses Unternehmens verkaufen darf (die „Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne“, Short Swing Profit Rule). Wenn der Fonds gegen diese Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne verstößt, kann das notierte Unternehmen vom Fonds verlangen, dass dieser alle aus diesem Handel stammenden Gewinne an das notierte Unternehmen zurückzahlt. Darüber hinaus können die Vermögenswerte des Fonds gemäß dem Zivilrecht der VRC bis zu der Höhe eingefroren werden, die den Forderungen eines solchen chinesischen Unternehmens entspricht. Diese Risiken können die Wertentwicklung der Portfolios erheblich beeinträchtigen.

Zum Zwecke der Berechnung der 5 % kann der Fonds als eine gemeinschaftliche Partei mit seinen Anlegern, anderen innerhalb der Goldman-Sachs-Gruppe verwalteten Fonds oder einem wesentlichen Anteilinhaber der Goldman-Sachs-Gruppe angesehen werden (es sei denn, das Gegenteil kann belegt werden) und kann daher dem Risiko unterliegen, dass die Bestände des Fonds zusammen mit den Beständen dieser anderen Anleger oder Fonds gemeldet werden müssen, wenn die Gesamtbestände die Meldeschwelle gemäß den Anlageverordnungen überschreiten. Die notierten Onshore-Aktien und die notierten Offshore-Aktien, die von jeder der gemeinschaftlichen Parteien an einem einzelnen notierten Unternehmen gehalten werden, müssen zudem für die obigen Berechnungszwecke zusammengefasst werden. Dies kann die Bestände des Fonds der Öffentlichkeit aussetzen, was negative Auswirkungen auf die Performance der Portfolios haben kann. In jüngster Zeit ist zudem ein Trend zur Verschärfung der Offenlegungspflichten seitens der zuständigen Aufsichtsbehörden der VRC und der Börsen festzustellen. Daher ist in diesem Zusammenhang mit weiteren Anforderungen zu rechnen.

Auch Anlagen in chinesischen A-Aktien über Derivate oder strukturierte Produkte können für diese Berechnung berücksichtigt werden. Wenn zum Beispiel das Portfolio de facto die Kontrolle über die Ausübung der Stimmrechte der zugrunde liegenden chinesischen A-Aktien in Bezug auf die Derivate oder strukturierten Produkte hat, auch wenn

es nicht der rechtmäßige Eigentümer dieser Aktien ist, unterliegt das Portfolio der Pflicht zur Offenlegung seiner Beteiligungen. Ein Anleger darf keine Insiderinformation für den Handel der Aktien eines in der VRC notierten Unternehmens nutzen oder Marktmanipulationsgeschäfte durchführen und die Handelsaufträge des Portfolios dürfen nicht gegen diese Auflage verstoßen. Wenn das Portfolio de facto die Kontrolle über die Ausübung der Stimmrechte der zugrunde liegenden Aktien eines in der VRC notierten Unternehmens hat, die 5 % der Aktien des Unternehmens überschreiten, kann es als ein 5-%-Anteilinhaber angesehen werden und wegen der Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne möglicherweise Handelsbeschränkungen unterliegen.

Beschränkung des Tageshandels

Von ein paar Ausnahmen abgesehen ist der Tageshandel auf dem Markt für chinesische A-Aktien im Allgemeinen nicht zulässig. Wenn ein Portfolio chinesische A-Aktien an einem Handelstag (T) kauft, kann das Portfolio diese Aktien möglicherweise erst an oder nach T+1 verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anlagen in chinesischen A-Aktien unterliegen auch der Einhaltung bestimmter Anlagebeschränkungen gemäß den Anlageverordnungen, was sich nachteilig auf die Fähigkeit der entsprechenden Portfolios zur Anlage in chinesischen A-Aktien und zur Erreichung ihrer Anlageziele auswirken kann. Zu diesen Anlagebeschränkungen gehören folgende:

(i) Aktien, die von einem zugrunde liegenden ausländischen Anleger (z. B. einem Portfolio) gehalten werden, der (über Stock Connect, QFI oder andere zulässige Kanäle) in ein in der VRC notiertes Unternehmen investiert, dürfen 10 % der gesamten umlaufenden Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten; und

(ii) alle chinesischen A-Aktien zusammen, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern (z. B. einem Portfolio und allen anderen ausländischen Anlegern) gehalten werden, die (über Stock Connect, QFI oder andere zulässige Kanäle) in ein in der VRC notiertes Unternehmen investieren, dürfen 30 % der gesamten umlaufenden Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten.

Die Beschränkung von 10 % des Aktienbesitzes eines einzelnen ausländischen Anlegers wird in der Praxis auch auf der QFI-Ebene angewendet. Demzufolge darf ein QFI maximal 10 % der Aktien eines notierten Unternehmens halten, unabhängig von der Tatsache, dass dieser QFI diese Aktien für verschiedene Kunden hält. Da die GSAMI-QFI-Lizenz ebenfalls unter dem Fonds und allen anderen Anlegern aufgeteilt wird, kann die Fähigkeit des entsprechenden Portfolios zur Anlage in die Aktien eines bestimmten notierten Unternehmens aufgrund der Anlagen in die Aktien dieses Unternehmens von anderen Anlegern, die sich die GSAMI-QFI-Lizenz teilen, eingeschränkt sein. Insbesondere wenn der Aktienbesitz dieser anderen Anleger in einem in der VRC notierten Unternehmen 10 % erreicht, ist ein Portfolio möglicherweise nicht in der Lage, diese Aktien zu kaufen, auch wenn der effektive Kurs dieser Aktien für das Portfolio vorteilhaft ist.

Da die Gesamtquote von 30 % für den ausländischen Aktienbesitz auf der Ebene aller ausländischen Anleger überwacht wird, kann die Fähigkeit des entsprechenden Portfolios zur Anlage in chinesischen A-Aktien eines bestimmten notierten Unternehmens aufgrund der Anlagen anderer ausländischer Anleger ebenfalls eingeschränkt sein.

Handelsvolumina und Volatilität

Die Börsen haben niedrigere Handelsvolumina als einige OECD-Börsen und die Marktkapitalisierungen der notierten Unternehmen sind im Vergleich zu besser entwickelten Börsen in Industrieländern kleiner. Die notierten Aktienwerte vieler Unternehmen in der VRC sind dementsprechend deutlich weniger liquide, unterliegen größeren Handelsspannen und sind einer größeren Volatilität unterworfen als die Werte aus OECD-Ländern. Die staatliche Aufsicht und Regulierung des Wertpapiermarkts der VRC und der notierten Unternehmen ist ebenfalls weniger entwickelt als in vielen OECD-Ländern. Darüber hinaus gibt es ein hohes Maß an rechtlicher Unsicherheit bezüglich der Rechte und Pflichten von Marktteilnehmern in Bezug auf Anlagen, die über Wertpapiersysteme oder etablierte Märkte getätigt werden.

Der Aktienmarkt der VRC hat jüngst extreme Kursschwankungen und eine breite Aussetzung des Handels erlebt und es ist nicht auszuschließen, dass eine derartige Volatilität und Aussetzung in Zukunft wieder auftreten. Die obigen Faktoren könnten den Nettoinventarwert der Portfolios, die Fähigkeit zur Rückgabe von Aktien und den Preis, zu dem Aktien zurückgenommen werden, negativ beeinflussen.

Zahlung von Gebühren und Aufwendungen

Der Fonds kann Beträge einbehalten, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, um ein liquides Portfolio aus Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten und auf RMB, USD oder andere große Währungen lautende

Staatsanleihen aufrechtzuerhalten und somit in der Lage zu sein, die erwarteten Gebühren und Aufwendungen zu bezahlen und Rücknahmeanträge sowie andere Liquiditätsanforderungen zu erfüllen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Fonds aufgrund von Rückführungsbeschränkungen gezwungen sein kann, hohe Barbestände zu halten, einschließlich möglicher Bestände außerhalb Chinas, was dazu führt, dass ein geringerer Anteil der Erlöse des Fonds in China investiert werden, als dies der Fall wäre, wenn solche lokalen Beschränkungen nicht gälten.

4.2.11.3 Risiko in Verbindung mit der Nutzung von Stock Connect

Anteilinhaber sollten beachten, dass Stock Connect ein neues Handelsprogramm ist. Die entsprechenden Verordnungen sind nicht ausreichend erprobt und können sich ändern und es gibt keine Gewährleistung dafür, dass der Betrieb von Stock Connect auch zukünftig zulässig sein wird oder dass die entsprechenden Stock-Connect-Regeln sich nicht in einer Art und Weise ändern werden, die den Interessen der Stock-Connect-Anleger entgegenstehen. Northbound Trading im Rahmen von Stock Connect unterliegt täglichen Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit eines Portfolios einschränken können, rechtzeitig über Stock Connect zu handeln. Dies kann die Fähigkeit dieses Portfolios zur effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen. Der Umfang der Wertpapiere in Stock Connect unterliegt der gelegentlichen Anpassung durch die maßgeblichen Stock Connect-Entscheidungsträger (wie nachstehend definiert) (siehe den nachstehenden Absatz „*Entfernen zulässiger Aktien und Handelsbeschränkungen*“). Dies kann die Fähigkeit des Portfolios, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen, wenn zum Beispiel ein Wertpapier, das der Anlageberater für ein Portfolio kaufen möchte, aus dem Umfang von Stock Connect Securities entfernt wird. Darüber hinaus haben Stock Connect und die Technologie und die Risikomanagementfunktion des Programms erst eine kurze Betriebsgeschichte. Es wird nicht zugesichert, dass die Systeme und Kontrollen des Stock-Connect-Programms wie vorgesehen funktionieren oder dass sie angemessen sein werden.

Prüfung vor der Auftragsfreigabe und erweiterte Prüfung vor der Auftragsfreigabe

Die Anlageverordnungen sehen vor, dass SSE/SZSE einen Verkaufsauftrag ablehnen kann, wenn ein Anleger nicht genug chinesische A-Aktien auf seinem Konto verfügbar hat.

Die SEHK nimmt in Bezug auf sämtliche Verkaufsaufträge für Stock-Connect-Wertpapiere über das Northbound Trading auf der Ebene der eingetragenen Börsenteilnehmer der SEHK („Börsenteilnehmer“) ähnliche Prüfungen vor, um sicherzustellen, dass ein einzelner Börsenteilnehmer keine übermäßigen Verkäufe tätigt („Prüfung vor der Auftragsfreigabe“).

Die Prüfung vor der Auftragsfreigabe kann eine Auslieferung der Stock-Connect-Wertpapiere von der inländischen Depotbank oder Unterdepotbank eines Stock-Connect-Anlegers an den Börsenteilnehmer erfordern, der diese Wertpapiere verwahrt, um sicherzustellen, dass sie an einem bestimmten Handelstag gehandelt werden können. Es besteht ein Risiko, dass Gläubiger des Börsenteilnehmers versuchen zu behaupten, dass diese Wertpapiere dem Börsenteilnehmer und nicht dem Stock-Connect-Anleger gehören, wenn nicht klar gemacht wird, dass der Börsenteilnehmer als Depotbank für diese Wertpapiere zugunsten des Stock-Connect-Anlegers handelt.

Wenn der betreffende Stock-Connect-Anleger seine chinesischen A-Aktien bei einer Depotbank hält, die als Custodian Participant oder General Clearing Participant am Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) teilnimmt, kann der Stock-Connect-Anleger alternativ verlangen, dass diese Depotbank ein Special Segregated Account („SPSA“) im CCASS eröffnet, um seine Bestände an chinesischen A-Aktien im Rahmen des erweiterten Pre-Trade-Check-Modells („Erweitertes Pre-Trade-Checking“) zu halten. Jedem SPSA wird von CCASS eine eindeutige „Anleger-ID“ zugewiesen, um das Stock-Connect-System bei der Überprüfung der Bestände eines Stock-Connect-Anlegers zu unterstützen. Sofern der Bestand auf dem SPSA ausreicht, wenn ein Broker den Verkaufsauftrag des Fonds eingibt, muss der Fonds die chinesischen A-Aktien erst nach Ausführung und nicht vor Erteilung des Verkaufsauftrags von seinem SPSA auf sein Broker-Konto übertragen. Für den Fonds besteht zudem kein Risiko, dass er aufgrund einer nicht rechtzeitig erfolgten Übertragung von chinesischen A-Aktien an seine Broker nicht rechtzeitig über seine Bestände an chinesischen A-Aktien verfügen kann. Das Modell der erweiterten Prüfung vor der Auftragsfreigabe ist zwar ein positiver Schritt hin zur Lösung des Problems der Auslieferung vor dem Handel, es sind jedoch wahrscheinlich weitere Arbeiten und brancheninterne und/oder aufsichtsrechtliche Diskussionen erforderlich, um dieses weitgehend akzeptabel zu machen.

In der Praxis kann der Fonds die Anzahl der Broker, die von den Portfolios zur Tätigung von Geschäften eingesetzt werden dürfen, begrenzen. In Bezug auf Transaktionen, die im Rahmen eines SPSA-Auftrags ausgeführt werden, darf die Gesellschaft als Stock-Connect-Anleger zurzeit höchstens 20 Broker benennen.

Der Fonds kann auch mit Stock-Connect-Wertpapieren über einen Broker handeln, der mit der Unterdepotbank des Fonds verbunden ist, die ein Börsenteilnehmer sowie ein Clearing-Agent für ihren verbundenen Broker ist. In diesem Fall ist keine Auslieferung von Wertpapieren vor dem Handel erforderlich und das vorstehende Risiko, welches sich aus der Prüfung vor der Auftragsfreigabe oder der erweiterten Prüfung vor der Auftragsfreigabe ergibt, kann eingeschränkt werden. In einer solchen Situation ist sich der Anlageberater zwar seiner Verpflichtungen in Bezug auf die bestmögliche Ausführung bewusst, es ist ihm jedoch nicht möglich, über mehrere Broker zu handeln, und ein Wechsel zu einem neuen Broker erfordert eine entsprechende Änderung der Unterdepotbankenarrangements des Fonds.

Nominee-Struktur, Stimmrecht und Kapitalmaßnahmen

Stock-Connect-Wertpapiere werden im Anschluss an die Abwicklung von Brokern oder Depotbanken als Clearingteilnehmer auf Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und als Nominee-Inhaber geführt wird. Die HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von einem Stock-Connect-Anleger erworbenen Stock-Connect-Wertpapiere. Während die separaten Konzepte des Nominee-Inhabers und des wirtschaftlichen Eigentums im Rahmen der Anlageverordnungen allgemein anerkannt werden, ist die Anwendung dieser Regeln unerprobt und es wird nicht zugesichert, dass die Gerichte der VRC diese Regeln anerkennen werden, z. B. in Liquidationsverfahren in Bezug auf Gesellschaften in der VRC oder in sonstigen Rechtsverfahren. Im unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens in Hongkong wird, sollten die Anleger beachten, dass die Stock-Connect-Wertpapiere selbst nach den Anlageverordnungen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Ausschüttung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Anleger der Stock Connect, die Stock-Connect-Wertpapiere (als wirtschaftlicher Eigentümer) halten, üben ihre Rechte an den Stock-Connect-Wertpapieren in der Regel über die HKSCC als Nominee-Inhaber aus. Im Rahmen der CCASS-Regeln ist die HKSCC bereit, Anleger der Stock Connect zu unterstützen, indem sie unter bestimmten Bedingungen gegebenenfalls Klage in der VRC erhebt. Daher kann der Fonds Stimmrechte in Bezug auf Stock-Connect-Wertpapiere nur ausüben, indem er der HKSCC (über CCASS-Teilnehmer) Anweisungen in Bezug auf die Stimmabgabe erteilt, und diese fasst diese Anweisungen zusammen und gibt sie in Form einer zusammengefassten einzelnen Abstimmungsanweisung an die jeweilige SSE/SZSE-notierte Gesellschaft weiter. Daher kann der Fonds Stimmrechte in Bezug auf das zugrunde liegende Unternehmen eventuell nicht auf dieselbe Weise ausüben wie auf anderen Märkten.

Darüber hinaus werden sämtliche Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Stock-Connect-Wertpapiere vom jeweiligen Emittenten über die SSE/SZSE-Website und bestimmte offiziell bestellte Zeitungen angekündigt. Stock-Connect-Anleger finden auf der SSE/SZSE-Website und in den maßgeblichen Zeitungen die aktuellen Ankündigungen börsennotierter Unternehmen. Alternativ dazu finden sie auf der Website der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited Informationen zu Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Stock-Connect-Wertpapiere vom vorhergehenden Handelstag. An der SSE/SZSE notierte Emittenten veröffentlichen Unternehmensdokumente jedoch ausschließlich in chinesischer Sprache und es sind keine englischen Übersetzungen verfügbar.

In Anbetracht des kurzen Zeitrahmens, innerhalb dessen die Stimmabgabe über Stimmrechtsvertreter oder sonstige Maßnahmen in Bezug auf Stock-Connect-Wertpapiere erfolgen müssen, wird nicht zugesichert, dass CCASS-Teilnehmer, die an Stock Connect teilnehmen, Stimmabgabe- oder sonstige diesbezügliche Leistungen anbieten oder weiterhin anbieten oder arrangieren werden. Demzufolge wird nicht zugesichert, dass der Fonds in der Lage sein wird, in Bezug auf Stock-Connect-Wertpapiere rechtzeitig oder überhaupt Stimmrechte auszuüben oder an Kapitalmaßnahmen teilzunehmen.

Northbound-Anleger-ID-Modell

Am 30. November 2017 gab die Hong Kong Securities and Futures Commission bekannt, dass mit der CSRC eine Einigung hinsichtlich der Vorschläge zur Einführung eines Modells zur Anlegerkennung für den Northbound-Handel unter Stock Connect („Northbound-Anleger-ID-Modell“) erzielt wurde, das zum 17. September 2018 umgesetzt wurde. Gemäß dem Northbound-Anleger-ID-Modell müssen die Börsenteilnehmer jedem Stock-Connect-Anleger im Northbound-Handel eine eindeutige Nummer zuweisen, die als Broker-to-Client Assigned Number („BCAN“) bezeichnet wird. Jede BCAN sollte den Kundenkennungsdaten („CID“) des betreffenden Kunden zugeordnet werden. Dies umfasst den Namen des Kunden, das Land, in dem das Ausweisdokument ausgestellt wird, den ID-Typ und die ID-Nummer. Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, die BCAN-CID-Zuordnung aller seiner Kunden im Rahmen des Northbound-Handels an die SEHK zu übermitteln. Wenn die BCAN-CID-Zuordnung eines Kunden nicht spätestens bis zum vorgeschriebenen Auftragsannahmeschluss des entsprechenden T-1-Tages bei der SEHK eingegangen ist oder diese Zuordnungsinformationen die entsprechende Validierungsprüfung nicht bestanden haben, darf der betreffende Kunde am T-Tag keine Handelsorder platzieren.

Da sich das Northbound-Anleger-ID-Modell von der derzeitigen Handelspraxis auf dem Hongkonger Markt unterscheidet und noch nicht getestet wurde, kann nicht gewährleistet werden, dass das System ordnungsgemäß funktioniert oder der Fonds als Stock-Connect-Anleger die entsprechenden Anforderungen erfüllt. Jede Fehlfunktion des Northbound-Anleger-ID-Modells oder die Nichtteilnahme des Fonds am Northbound-Handel kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Nicht durch den Investor Protection Fund geschützt

Anleger sollten beachten, dass ein Portfolio im Rahmen des Northbound Trading nicht durch den China Securities Investor Protection Fund geschützt ist und dass die Anleger somit keine Entschädigung aus diesem Programm erhalten können.

Tägliche Quoten verbraucht

Es gibt eine tägliche Quote für das Northbound Trading auf Shanghai-HK Connect bzw. Shenzhen-HK Connect. Wenn die tägliche Quote auf SSE oder SZSE während der laufenden Handelssitzung aufgebraucht ist, wird die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge auf SSE bzw. SZSE umgehend ausgesetzt und für den Rest des Handelstages werden keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Bereits angenommene Kaufaufträge bleiben vom Aufbrauchen der täglichen Quote unberührt, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden.

Unterschiedliche Handelstage und Handelszeiten und sonstige betriebliche Einschränkungen

Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen zwischen Hongkong und China oder aus sonstigen Gründen, wie z. B. ungünstigen Witterungsbedingungen, können die Handelstage und Handelszeiten der SSE/SZSE und der SEHK voneinander abweichen. Das Stock-Connect-Programm läuft nur an Tagen, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es kann vorkommen, dass ein Tag ein gewöhnlicher Handelstag für China ist, an dem es jedoch nicht möglich ist, in Hongkong zu handeln. Darüber hinaus kann die SEHK (oder eine maßgebliche Tochtergesellschaft) unter bestimmten Umständen gemäß den Regeln der SEHK die Auftragsweiterleitung und die diesbezüglichen Unterstützungsleistungen in Bezug auf das gesamte oder einen Teil des Northbound Trading jederzeit ohne Vorankündigung ganz oder teilweise vorübergehend so lang und so häufig aussetzen oder einschränken, wie dies der SEHK angemessen erscheint.

Daher besteht ein Risiko von Kursschwankungen von chinesischen A-Aktien während der Zeit, in der das Northbound Trading wie vorstehend beschrieben ausgesetzt oder eingeschränkt ist.

Entfernen zulässiger Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen aus dem Umfang der zum Handel über Stock Connect zulässigen Aktien entfernt werden, und in diesem Fall kann die Aktie nur verkauft werden, ihr Kauf ist jedoch beschränkt. Dies kann die Fähigkeit eines Portfolios zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen.

Im Rahmen des Stock-Connect-Programms darf der Anlageberater unter gewissen Umständen und insbesondere und ohne Einschränkung nur chinesische A-Aktien verkaufen und keine weiteren Käufe tätigen, wenn: (i) die China-A-Aktie anschließend nicht mehr in den maßgeblichen Indizes enthalten ist; (ii) die China-A-Aktie anschließend Gegenstand einer „Risikowarnung“ wird; und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der China-A-Aktie anschließend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird. Es gelten auch Kursschwankungsgrenzen für chinesische A-Aktien.

Clearing- und Abwicklungsrisiken

Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearingverbindungen zwischen SEHK und SSE/SZSE hergestellt und werden jeweils ein Teilnehmer der anderen Börse, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Für auf einem Markt angebahnte grenzüberschreitende Transaktionen übernimmt das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit seinen eigenen Clearingteilnehmern und es verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearingteilnehmer gegenüber dem Clearinghaus der Gegenpartei zu erfüllen.

Anleger aus Hongkong oder aus dem Ausland, die Stock-Connect-Wertpapiere über das Northbound Trading erworben haben, sollten diese Wertpapiere auf den Aktienkonten ihrer Broker oder Depotbanken im CCASS (das von der HKSCC betrieben wird) führen.

Risiko des Ausfalls von ChinaClear

An den Börsen gehandelte chinesische A-Aktien werden in dematerialisierter Form über ChinaClear gehandelt und gehalten. ChinaClear hat ein Risikomanagementsystem und Maßnahmen etabliert, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Gemäß den allgemeinen Bestimmungen des CCASS wird die

HKSCC im Falle des Ausfalls von ChinaClear (als zentrale Gegenpartei) gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Stock-Connect-Wertpapiere und Gelder über den verfügbaren Rechtsweg und gegebenenfalls über das Liquidationsverfahren von ChinaClear beizutreiben.

Die HKSCC verteilt ihrerseits die beigetriebenen Stock-Connect-Wertpapiere und/oder Gelder anteilig laut Vorschrift der maßgeblichen Stock-Connect-Entscheidungsträger an die Clearingteilnehmer. Die Stock-Connect-Anleger erhalten die Stock-Connect-Wertpapiere und/oder Gelder wiederum nur, insofern diese direkt oder indirekt von der HKSCC beigetrieben werden. Obwohl ein Ausfall von ChinaClear für äußerst unwahrscheinlich erachtet wird, sollten den Anteilinhabern dieses Arrangement und dieses potenzielle Risiko bewusst sein.

Risiko des Ausfalls der HKSCC

Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies dazu führen, dass Stock Connect-Wertpapiere und/oder Gelder in Verbindung mit diesen nicht abgewickelt werden oder verloren gehen, und dem Fonds können dadurch Verluste entstehen.

Eigentum an Stock-Connect-Wertpapieren

Stock-Connect-Wertpapiere sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber verwahrt. Die physische Hinterlegung und Entnahme von Stock-Connect-Wertpapieren ist dem Fonds im Rahmen des Northbound Trading nicht möglich.

Die (gesetzes- oder billigkeitsrechtlichen oder sonstigen) Eigentumsrechte des Fonds an Stock-Connect-Wertpapieren unterliegen den maßgeblichen Anforderungen, einschließlich von Gesetzen in Bezug auf die Verpflichtung zur Offenlegung von Beteiligungen oder die Beschränkung ausländischer Investitionen (siehe vorstehende Absätze „Offenlegung von Beteiligungen und Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne“, „Beschränkung des Tageshandels“ und „Anlagebeschränkungen“). Es bleibt unerprobt, ob die chinesischen Gerichte das Eigentum von Stock-Connect-Anlegern anerkennen würden, sodass sie gegen chinesische Unternehmen klagen können.

Kein manueller Handel oder Blockhandel

Derzeit besteht keine manuelle Handelsfunktion oder Blockhandelsfunktion für Stock-Connect-Wertpapiertransaktionen im Rahmen des Northbound Trading. Die Anlageoptionen eines Portfolios können dadurch eingeschränkt werden.

Auftragsreihenfolge

Handelsaufträge werden in zeitlicher Reihenfolge in das China Stock Connect System („CSC“) eingestellt. Handelsaufträge können nicht geändert werden, sie können jedoch storniert und als neue Aufträge am Ende der Warteschlange wieder in das CSC eingestellt werden. Aufgrund von Quotenbeschränkungen oder sonstigen Markteingriffen kann nicht zugesichert werden, dass über einen Broker ausgeführte Transaktionen erfüllt werden.

Keine außerbörslichen Handelsgeschäfte und Übertragungen

Marktteilnehmer müssen Kauf- und Verkaufsanträge oder Übertragungsanweisungen von Anlegern in Bezug auf Stock-Connect-Wertpapiere gemäß den Stock-Connect-Regeln abgleichen, ausführen oder deren Ausführung arrangieren. Diese Regel gegen außerbörsliche Handelsgeschäfte und Übertragungen für den Handel mit Stock-Connect-Wertpapieren im Rahmen des Northbound Trading kann den Abgleich von Aufträgen durch Marktteilnehmer verzögern oder stören. Um den Marktteilnehmern die Durchführung des Northbound Trading und den gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erleichtern, wurde die außerbörsliche oder „handelsfreie“ Übertragung von Stock-Connect-Wertpapieren zur Zuweisung durch Fondsmanager an verschiedene Fonds/Teilfonds im Anschluss an die Transaktion jedoch ausdrücklich zugelassen.

Die vorstehenden Ausführungen decken eventuell nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken ab, und die vorstehend genannten Gesetze und Rechtsvorschriften unterliegen der Änderung und es besteht keine Zusicherung in Bezug darauf, ob oder wie diese Änderungen oder Entwicklungen die Anlagen des Fonds über Stock Connect beschränken oder beeinflussen können.

4.2.11.4 Risiko in Verbindung mit dem ChiNext Market und/oder dem Science and Technology Innovation Board („STAR Board“)

Stärkere Schwankungen der Aktienkurse und Liquiditätsrisiko

Am ChiNext Market und/oder am STAR Board notierte Unternehmen befinden sich gewöhnlich in der Entwicklung und haben eine weniger umfangreiche Geschäftstätigkeit. Börsennotierte Unternehmen am ChiNext Market und am STAR Board unterliegen breiteren Kursschwankungsgrenzen, und aufgrund höherer Einstiegsschwellen für

Anleger kann im Vergleich zu anderen Segmenten eine begrenzte Liquidität bestehen. Daher sind die an diesen Märkten notierten Unternehmen stärkeren Schwankungen ihrer Aktienkurse und höheren Liquiditätsrisiken ausgesetzt und sie weisen höhere Risiken und Umschlagsraten auf als am Hauptmarkt notierte Unternehmen.

Überbewertungsrisiko

Am ChiNext Market und/oder am STAR Board notierte Aktien können überbewertet sein, und solche außergewöhnlich hohen Bewertungen sind eventuell nicht nachhaltig. Die Aktienkurse können eventuell leichter manipuliert werden, da eine relativ geringere Anzahl von Aktien im Umlauf ist.

Unterschiedliche Regulierung

Für die am ChiNext Market und am STAR Board notierten Unternehmen gelten weniger strikte Vorschriften in Bezug auf ihre Rentabilität und ihr Grundkapital als für diejenigen, die an den Hauptmärkten notiert sind.

Risiko der Aufhebung der Börsennotierung

Bei am ChiNext Market und/oder am STAR Board notierten Unternehmen kann es häufiger und schneller vorkommen, dass ihre Börsennotierung aufgehoben wird. Der ChiNext Market und das STAR Board haben striktere Kriterien für die Aufhebung der Notierung als die Hauptmärkte. Es kann sich negativ auf den Fonds auswirken, wenn die Börsennotierung von Unternehmen, in die er investiert, aufgehoben wird.

Konzentrationsrisiko (gilt für das STAR Board)

Das STAR Board ist ein neu eingerichtetes Segment und kann in der Anfangsphase eine begrenzte Anzahl notierter Unternehmen aufweisen. Anlagen am STAR Board können sich auf eine kleine Anzahl von Aktien konzentrieren und den Fonds einem höheren Konzentrationsrisiko aussetzen.

Anlagen am ChiNext Market und/oder STAR Board können dem Fonds und seinen Anlegern erhebliche Verluste verursachen.

4.2.11.5 Risiko in Verbindung mit Anlagen über QFI

QFI-Status

Gemäß den Anlageverordnungen kann der QFI-Status unter bestimmten Umständen, in denen die chinesischen Regulierungsbehörden Ermessensspielräume haben, ausgesetzt oder widerrufen werden. Wenn der QFI-Status des Anlageberaters ausgesetzt oder widerrufen wird, kann das Portfolio gezwungen sein, seinen Wertpapierbestand im Rahmen der GSAMI-QFI-Lizenz zu veräußern, und ist möglicherweise nicht mehr in der Lage, über die GSAMI-QFI-Lizenz Zugang zum chinesischen Wertpapiermarkt zu erlangen, wie in diesem Prospekt vorgesehen, was sich negativ auf die Performance des Portfolios auswirken kann.

Des Weiteren gelten die Anlageverordnungen in der Regel auf der QFI-Ebene und nicht einfach nur für Anlagen im Namen des Portfolios und des Fonds. Daher sollten Anleger beachten, dass Verstöße gegen die Anlageverordnungen, die durch Aktivitäten der anderen Anleger in Verbindung mit den Anteilen der GSAMI-QFI-Lizenz, ausgenommen jene Anteile, die vom Portfolio und dem Fonds genutzt werden, entstehen, zum Widerruf der oder zu einer anderen Maßnahme in Bezug auf die gesamte GSAMI-QFI-Lizenz führen können. Die Verordnungen bezüglich der Anlagebeschränkungen für chinesische A-Aktien gelten in der Regel auch auf der QFI-Ebene (wie nachfolgend näher erläutert), was auch durch die Aktivitäten anderer Anleger, die die GSAMI-QFI-Lizenz nutzen, beeinträchtigt werden kann. Daher kann die Fähigkeit des Portfolios und des Fonds, aus der GSAMI-QFI-Lizenz Anlagen zu tätigen und/oder Gelder zurückzuführen, negativ von den Anlagen, der Performance und/oder der Rückführung von Geldern von anderen und durch andere Anleger, die die GSAMI-QFI-Lizenz nutzen, beeinflusst werden.

Rückführungsbeschränkungen

Insbesondere können sich die Anlageverordnungen und/oder der von State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) der VRC verfolgte Ansatz in Bezug auf die Rückführung von Geldern im Rahmen der GSAMI-QFI-Lizenz von Zeit zu Zeit ändern. Obwohl die relevanten QFI-Vorschriften kürzlich überarbeitet wurden, um bestimmte regulatorische Beschränkungen in Bezug auf Onshore-Anlagen und das Kapitalmanagement durch QFI zu lockern (insbesondere durch die Aufhebung der Anlagequotenbeschränkungen und die Vereinfachung der routinemäßigen Rückführung von Anlageerlösen), handelt es sich um eine sehr neue Entwicklung, die daher mit Unsicherheiten im Hinblick auf die Umsetzung in der Praxis behaftet ist, insbesondere in der Anfangsphase. Da eine eventuell bestehende Rückführungsbeschränkung auf die gesamte GSAMI-QFI-Lizenz angewendet werden kann, könnten sich die Aktivitäten anderer Anleger des Fonds, die Aktien an einem bestimmten Handelstag

zurückgeben möchten oder müssen, negativ auf die Fähigkeit eines Anteilinhabers auswirken, an einem bestimmten Handelstag den vollen Wert seines Rücknahmeantrags zu realisieren. Es ist daher eher wahrscheinlich, dass der Fonds den Rücknahmeantrag eines Anteilinhabers reduzieren, begrenzen oder verzögern oder die Zahlung der Rücknahmeerlöse verzögern wird. Darüber hinaus kann eine Rückführung von Geldern durch den Fonds zwecks Erfüllung von Verpflichtungen, z. B. die Zahlung von Gebühren, die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Gelder zurückzuführen, um Rücknahmeanträge von Anteilinhabern zu erfüllen.

Liquiditäts- und Umtauschkontrollen

Die Fähigkeit des Fonds, Aktien zurückzunehmen, hängt unter anderem von den Anlageverordnungen und der Praxis ab, die sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, Anlagen zu liquidieren und die daraus erzielten Erlöse aus der VRC auszuführen. Wie oben näher erläutert, unterliegt die Rückführung von Geldern des Fonds im Rahmen der GSAMI-QFI-Lizenz bestimmten Beschränkungen. Dies gilt auch für die Rückführung von Gewinnen aus Anlagen, die über GSAMI-QFI-Lizenz getätigt wurden. Da einige dieser Beschränkungen möglicherweise für die gesamte GSAMI-QFI-Lizenz gelten, könnten sich die Aktivitäten anderer Anleger, die über die GSAMI-QFI-Lizenz Zugang zum VRC-Markt erlangen, und die Aktivitäten anderer Anleger des Fonds, die an einem bestimmten Handelstag Aktien zurückgeben möchten, negativ auf die Fähigkeit eines Anteilinhabers auswirken, in Bezug auf einen bestimmten Handelstag den vollen Wert seines Rücknahmeantrags zu realisieren. Die Rückführungsbeschränkungen könnten die Fähigkeit des Fonds einschränken, alle oder einen Teil der Rücknahmeanträge an einem bestimmten Handelstag zu erfüllen. Dementsprechend sollten Anteilinhaber nicht erwarten, dass ihre Anlage im Fonds innerhalb eines angemessenen Zeitraums realisiert wird, und sollten nicht in den Fonds investieren, wenn sie Liquidität benötigen. Dieselben Faktoren könnten zudem die Zahlung von Dividenden an die Anteilinhaber von Ausschüttungsanteilen verzögern oder anderweitig beeinträchtigen. Anteilinhaber von Thesaurierungsanteilen sollten sich darüber im Klaren sein, dass bei fehlenden Ausschüttungen von Gewinnen in Bezug auf diese Klassen nicht die Gelegenheit besteht, von der Fähigkeit zur Rückführung bestimmter Gewinne zu profitieren. Außerdem sind diese Gewinne über einen längeren Zeitraum dem Rückführungsrisiko ausgesetzt.

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Aktien entwickeln oder aufrechterhalten wird. Dementsprechend ist es einem Anteilinhaber unter Umständen nicht immer möglich, eine Anlage sofort zu einem Kurs zu realisieren, der im Wesentlichen dem Nettoinventarwert des relevanten Portfolios entspricht.

Die Fähigkeit des Fonds, über die GSAMI-QFI-Lizenz zu investieren, hängt davon ab, ob die von den Anlegern erhaltenen Gelder in RMB umgerechnet werden können. Wenn diese Gelder aus Gründen wie z. B. der Unfähigkeit, die entsprechende Freigabe durch die Devisenkontrolle zu erhalten, nicht umgerechnet werden können, ist der Fonds nicht in der Lage, die Nettoerlöse zu investieren, wie in diesem Dokument beschrieben. In diesem Fall wird die vorläufige Zuteilung von Aktien, auf die sich diese Erlöse beziehen, aufgehoben und die Zeichnungsgelder werden den Anlegern ohne Zinsen zurückerstattet.

Verwahrung

An den Börsen gehandelte chinesische A-Aktien und chinesische Wertpapiere werden in dematerialisierter Form über ChinaClear gehandelt und gehalten. An der Börse gehandelte Wertpapiere, die im Namen eines Portfolios über die GSAMI-QFI-Lizenz gekauft wurden, müssen von ChinaClear als einem Wertpapierhandelskonto gutgeschrieben vermerkt werden. Dieses Konto muss sowohl auf den Namen des Anlageberaters als der QFI als auch des Fonds lauten (oder auf einen anderen Namen, wie gemäß den Anlageverordnungen erforderlich, der ebenfalls auf das entsprechende Portfolio verweist).

Der Fonds/Anlageberater erwartet den Erhalt eines Rechtsgutachtens von einer qualifizierten chinesischen Anwaltskanzlei, das bestätigt, dass gemäß chinesischem Recht der Anlageberater als RQFII kein Eigentumsrecht an den Wertpapieren hat und dass das entsprechende Portfolio das ultimative und ausschließliche Eigentumsrecht an den Wertpapieren hat.

Da jedoch gemäß den Anlageverordnungen der QFI als Kontoinhaber die Partei ist, die ein Anrecht auf die Wertpapiere hat (obwohl dieses Anrecht kein Eigentumsrecht beinhaltet oder den QFI daran hindert, Wertpapiere im Namen des Fonds zu kaufen), sind die Vermögenswerte des Fonds (oder des Portfolios) möglicherweise nicht so gut geschützt, als wenn sie nur im Namen des Fonds (oder des Portfolios) registriert und gehalten würden. Insbesondere da die GSAMI-QFI-Lizenz als zu einem Unternehmen der Goldman-Sachs-Gruppe gehörend angesehen wird, besteht das Risiko, dass Gläubiger von Goldman Sachs fälschlicherweise und entgegen dem erwähnten Rechtsgutachten annehmen, dass die Vermögenswerte des Fonds oder des Portfolios Goldman Sachs gehören, und dass diese Gläubiger möglicherweise versuchen, Kontrolle über die Vermögenswerte des Fonds oder Portfolios anstelle dieser Verbindlichkeiten zu erlangen.

Der Eigentumsnachweis für börsennotierte Wertpapiere in der VRC besteht lediglich aus elektronischen Einträgen in den Büchern der mit der jeweiligen Börse verbundenen Verwahrstelle und/oder der Registerstelle. Diese Einrichtungen der Verwahrstellen und Registerstellen sind neu und nicht vollumfänglich auf Effizienz, Exaktheit und Sicherheit geprüft.

Um Handelsausfälle zu verhindern, wickelt ChinaClear automatisch alle Geschäfte ab, die vom chinesischen Wertpapierhandelshaus bezüglich des gemeinsamen Wertpapierhandelskontos des Fonds (oder eines Portfolios) und dem Anlageberater als QFI durchgeführt werden. Dementsprechend werden alle Anweisungen des chinesischen Wertpapierhandelshauses in Bezug auf das Wertpapierhandelskonto ausgeführt, ohne dass hierfür die Zustimmung oder Anweisung von der Verwahrstelle erforderlich ist.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass im Geldkonto eines Portfolios bei der entsprechenden chinesischen inländischen Depotbank, die von einem QFI gemäß den entsprechenden Anlageverordnungen ernannt wurde (die „QFI-Depotbank"), hinterlegte Barmittel nicht getrennt verwahrt werden, sondern eine Schuld der QFI-Depotbank gegenüber dem Portfolio als Einleger darstellen. Diese Barmittel werden mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden der QFI-Depotbank gehören. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der QFI- Depotbank hat das Portfolio keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Barmittelkonto hinterlegten Barmitteln, und das Portfolio wird zu einem ungesicherten Gläubiger, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der QFI- Depotbank behandelt wird. Das Portfolio kann mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Beitreibung solcher Schulden konfrontiert oder nicht in der Lage sein, diese in vollem Umfang oder überhaupt beizutreiben, wodurch dem Portfolio Verluste entstehen können.

Wenn der entsprechende Broker in der VRC oder die QFI-Depotbank (direkt oder über ihren Beauftragten) eine Transaktion oder die Übertragung von Geldern oder Wertpapieren in die VRC nicht ausführt bzw. abwickelt, erhält das Portfolio seine Vermögenswerte möglicherweise mit Verzögerungen zurück, was sich wiederum negativ auf seinen Nettoinventarwert auswirken kann.

Es besteht das Risiko, dass ein Portfolio direkte oder indirekte Verluste aus dem Zahlungsausfall oder der Insolvenz einer QFI-Depotbank oder deren Disqualifizierung als Depotbank erleidet. Es besteht das Risiko, dass ein Portfolio direkte oder indirekte Verluste aus dem Zahlungsausfall oder der Insolvenz eines Brokers in der VRC oder dessen Disqualifizierung als Broker erleidet. Dies kann das Portfolio bei der Durchführung oder Abrechnung von Geschäften oder der Übertragung von Geldmitteln oder Wertpapieren beeinträchtigen.

Verwendung von Brokern pro Börse

Gemäß den Anlageverordnungen gibt es keine explizite Begrenzung der Anzahl von chinesischen Wertpapierhandelshäusern oder Brokern, die pro Börse ernannt werden können. In der Praxis kann der Fonds jedoch beschließen, mehrere Broker an einer Börse zu nutzen oder nicht zu nutzen, wenn er dies für im besten Interesse des Fonds und der Anteilinhaber erachtet. Soweit gesetzlich zulässig, können der Anlageberater und die Unteranlageberater nach ihrem alleinigen Ermessen die Ausführung einiger oder aller Wertpapierhandelsgeschäfte an ein verbundenes Unternehmen delegieren.

Der Fonds und der Anlageberater gehen davon aus, dass sie neben anderen Faktoren besonderes Augenmerk auf die wahrgenommene Qualität der Ausführung und des Rufs der Broker legen werden. Wenn folglich ein Broker dem Fonds Ausführungsstandards anbietet, die der Anlageberater in angemessener Weise für die besten Praktiken im chinesischen Markt hält, können der Fonds und der Anlageberater beschließen, Geschäfte nur mit diesem Broker (einschließlich seiner Tochtergesellschaften) zu tätigen, ungeachtet dessen, dass diese möglicherweise nicht zum besten Kurs ausgeführt werden und der Broker gegenüber dem Fonds in Bezug auf den Unterschied zwischen dem Kurs, zu dem der Fonds Geschäfte ausführt, und jedem anderen Kurs, der zum entsprechenden Zeitpunkt gegebenenfalls auf dem Markt verfügbar ist, nicht rechenschaftspflichtig ist.

Obwohl die Anlageverordnungen einem QFI nicht explizit verbieten, am selben Tag Kauf- und Verkaufsaktivitäten durchzuführen, kann zusätzlich nicht gewährleistet werden, dass die CSRC und/oder die Börsen keine neuen Vorschriften festlegen, die Kauf- und Verkaufsaktivitäten am selben Tag einschränken. Auf der Basis der aktuellen Leitlinien der Börsen werden solche Aktivitäten täglich eng von den Börsen überwacht, wobei der Fokus auf fairem Handel und der Verhinderung illegaler Transfers von Vorteilen liegt. Sollte das Volumen des Kaufs/Verkaufs einer einzelnen Aktie am selben Tag durch einen QFI an einer Börse einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtvolumens dieser Aktie übersteigen, verlangt die Börse möglicherweise eine diesbezügliche Erklärung vom QFI. Es ist möglich, dass die Überwachung solcher Aktivitäten auf der QFI-Ebene durchgeführt wird, wobei Anlagen anderer Kunden/Fonds berücksichtigt werden, die über die GSAMI-QFI-Lizenz investieren (oder investieren werden). Wenn in diesem Sinne im Ganzen befunden wird, dass der Anlageberater (in seiner Eigenschaft als QFI) eine Aktie am selben Tag kauft und verkauft, können weitere Anlagen des Fonds eingeschränkt werden. Der Fonds könnte beispielsweise am Kauf einer bestimmten Aktie am selben Tag gehindert werden, wenn ein anderer Fonds/Kunde, der die GSAMI-QFI-Lizenz nutzt, diese Aktie verkauft.

Offenlegung gegenüber Börsen

Gemäß den entsprechenden Anlageverordnungen kann die relevante Börse, wenn sie ein ungewöhnliches Handelsverhalten feststellt, das möglicherweise den normalen Handelsablauf beeinflusst, vom beteiligten QFI verlangen, dass er sofort die Informationen zum Wertpapiergeschäft und zum Aktienbesitz der entsprechenden zugrunde liegenden Anleger des QFI bereitstellt, was Informationen zu den Portfolios umfassen kann.

Offenlegung gegenüber der CSRC

Gemäß den relevanten Anlagevorschriften kann die CSRC von den QFI verlangen, die Offshore-Absicherungspositionen im Zusammenhang mit ihren inländischen Anlagen über die QFI-Lizenz zu melden. Die übermittelten Informationen können gegebenenfalls Informationen zu den Portfolios umfassen.

CFFEX und Handel von Aktienindex-Futures

Die China Financial Futures Exchange („CFFEX") wurde 2006 gegründet und der erste Aktienindex-Futures-Kontrakt wurde 2010 an der CFFEX notiert. Auch wenn die Handelsvolumina der CFFEX in den letzten Jahren ein stetes Wachstum verzeichnen konnten, befindet sich die Entwicklung der CFFEX und des Rechtsrahmens für den Finanzterminkontraktehandel in China immer noch in den Kinderschuhen. Im Vergleich mit den Terminbörsen der OECD-Märkte ist die CFFEX im Hinblick auf das Handelsvolumen, die Produktdiversifizierung und die Infrastruktur weniger entwickelt. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass der Aktienindex-Futures-Markt eine erhebliche Kursvolatilität oder einen Rückgang erleben wird, die bzw. der sich negativ auf den Nettoinventarwert der Portfolios, die Fähigkeit zur Rückgabe von Aktien und den Kurs, zu dem die Aktien zurückgegeben werden können, auswirken wird. Derzeit unterliegt der Aktienindex-Futures-Handel von QFIs zusätzlichen Beschränkungen gemäß den jeweiligen Anlageverordnungen, z. B. dürfen QFI nur zu Absicherungszwecken mit Aktienindex-Futures handeln. Darüber hinaus muss ein QFI eine Absicherungsquote für Long-Positionen bzw. Short-Positionen bei der CFFEX beantragen, bevor er mit Aktienindex-Futures handeln darf. Es kann nicht gewährleistet werden, dass ein QFI eine Absicherungsquote erhält, und es gibt keine Garantie dafür, dass diese Absicherungsquote, wenn sie einem QFI gewährt wurde, später nicht widerrufen oder reduziert wird. Alle oben genannten Faktoren können sich ungünstig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, seine Anlageziele zu erreichen.

Börsengänge (Initial Public Offerings, „IPO")

Jedes Portfolio kann an Börsengängen teilnehmen, auch über den gemäß den Anlageverordnungen zulässigen Off-Net-Wertpapierzeichnungsmechanismus in China, bei dem die entsprechende Wertpapieremission nicht über das System der entsprechenden Börse erfolgt, sondern von der federführenden Bank und dem Emittenten organisiert wird. Durch die Off-Net-Wertpapierzeichnung kann ein Portfolio am Preisfindungsprozess teilnehmen und eine bessere Zuteilungsquote der auszugebenden Wertpapiere erhalten. Dennoch ist zu beachten, dass es bestimmte Einschränkungen in Bezug auf den Off-Net-Wertpapierzeichnungsmechanismus gibt, die sich negativ auf das vom Fonds durch die Teilnahme an der Off-Net-Zeichnung angestrebte Ziel auswirken und auch andere unerwünschte Effekte mit sich bringen können. Beispielsweise, je nach Umfang des Börsengangs, können der Emittent und die federführende Bank einen Rückforderungsmechanismus zwischen Off-Net-Platzierungen und On-Net-Emissionen einrichten, um die Anteile zwischen Off-Net-Platzierungen und On-Net-Emissionen an den Status der Zeichnungen anzupassen. Wenn das notierte Unternehmen ein öffentliches Angebot macht oder wandelbare Unternehmensanleihen anbietet, kann die federführende Bank die institutionellen Anleger klassifizieren, die an der Off-Net-Zuteilung teilnehmen, und unterschiedliche Zuteilungsquoten für unterschiedliche Klassen von institutionellen Anlegern festlegen. Wurde keine Klassifizierung bei den institutionellen Anlegern vorgenommen, richtet die federführende Bank einen Rückforderungsmechanismus zwischen den Off-Net-Platzierungen und On-Net-Emissionen ein, um sicherzustellen, dass die Zuteilungsquoten der beiden Gruppen einheitlich sind. Es werden unterschiedliche Obergrenzen für die Menge an Aktien festgelegt, die bei einem Börsengang über die Off-Net-Platzierung zugeteilt werden. Diese Obergrenzen basieren auf der Gesamtzahl der öffentlich begebenen Aktien. Des Weiteren kann ein Sperrzeitraum für die Aktien gelten, die über die Off-Net-Platzierung gezeichnet werden, was die Liquidität eines Portfolios beeinträchtigen kann.

Clearing-Reserve

Gemäß den Anlageverordnungen ist die QFI-Depotbank verpflichtet, eine Clearing-Mindestreserve als Prozentsatz der Quote zu hinterlegen, der jeweils von den Shanghai- und Shenzhen-Niederlassungen von ChinaClear festgelegt wird. Derzeit beträgt die Clearing-Mindestreserve, die von den Shanghai- und Shenzhen-Niederlassungen von ChinaClear festgelegt wurde, 0,08 % bzw. 0,06 %.

4.2.11.6 Risiken in Verbindung mit Anlagen auf dem CIBM

Aufsichtsrechtliche Risiken

Eine Anlage des Fonds in CIBM-Anleihen über Bond Connect oder CIBM Direct Access unterliegt aufsichtsrechtlichen Risiken. Die entsprechenden Regeln und Verordnungen zu Anlagen über Bond Connect oder den CIBM Direct Access unterliegen möglichen Änderungen, die rückwirkende Auswirkungen haben können.

Als jüngste regulatorische Entwicklung veröffentlichten PBOC, CSRC und SAFE im September 2020 gemeinsam einen Diskussionsentwurf zu Anlagen in den chinesischen Anleihemärkten durch ausländische institutionelle Anleger, der, wenn er formell verkündet wird, Änderungen bei der Zugangsanmeldung, dem Verwahrungsmodell

und anderen Aspekten der Anlagen ausländischer Anleger in CIBM mit sich bringt. Diese sind im Folgenden zusammengefasst:

- Zugangsanmeldung: Gemäß dem Diskussionsentwurf ist eine produktspezifische Anmeldung bei der PBOC für den Zugang zu Chinas Anleihemärkten nicht mehr erforderlich. Stattdessen werden die Anträge auf Marktzugang zum CIBM auf der Ebene der juristischen Person gestellt, d. h. die Manager müssen für alle von ihnen verwalteten Produkte (wie z. B. die Fonds) einen Antrag bei der PBOC stellen;
- Zugang zum Markt für börsengehandelte Anleihen: Der Diskussionsentwurf sieht vor, dass ausländische institutionelle Anleger, die entweder im Rahmen des CIBM Direct Access oder der Bond-Connect-Programme Zugang zum CIBM haben, direkt oder über das Interkonnektivitätsprogramm zwischen dem CIBM und dem Markt für börsengehandelte Anleihen Zugang zum Markt für börsengehandelte Anleihen erhalten; und
- Verwahrungsmodell: Der Diskussionsentwurf führt den Mechanismus „Globale Depotbank + Lokale Depotbank“ ein und beabsichtigt, die Implementierung von Nominee-Holding- und Multi-Level-Verwahrungs-Systemen zu fördern, die ausländischen institutionellen Anlegern eher vertraut sind. Der Mechanismus „Globale Depotbank + Lokale Depotbank“ soll parallel zum aktuellen Abwicklungsstellenmechanismus laufen. Im Rahmen des Mechanismus „Globale Depotbank + Lokale Depotbank“ müssten ausländische institutionelle Anleger keine Abwicklungsstelle mehr beauftragen, um Zugang zu den chinesischen Anleihemärkten zu erhalten.

Wenn die entsprechenden Behörden der VRC das Eröffnen von Konten oder den Handel über Bond Connect oder den CIBM Direct Access aussetzen, wird die Fähigkeit des Fonds zur Anlage in CIBM-Anleihen eingeschränkt, sodass der Fonds, nachdem er alle anderen Handelsalternativen ausgeschöpft hat, erhebliche Verluste erleiden kann.

Darüber hinaus, auch wenn es gemäß den Anlageverordnungen keine Quotenbeschränkungen gibt, müssen relevante Informationen über die Anlagen des Fonds, z. B. der erwartete Umfang und die Dauer der Anlage, bei der PBOC eingereicht werden. Bei erheblichen Änderungen der eingereichten Informationen müssen womöglich aktualisierte Informationen vorgelegt werden. Es ist nicht vorhersehbar, ob die PBOC Anmerkungen zu diesen Informationen macht oder Änderungen im Hinblick auf die Einreichung dieser Informationen verlangt. Wird dies verlangt, muss der Fonds den Anweisungen der PBOC Folge leisten und die entsprechenden Änderungen vornehmen, was aus wirtschaftlicher Sicht unter Umständen nicht im besten Interesse des Fonds und der Anteilinhaber ist.

Unsicherheiten bei neuen Programmen

Anteilinhaber sollten beachten, dass es sich bei Bond Connect und CIBM Direct Access um neuartige Handelsprogramme in China handelt. Die Anwendung und Auslegung der maßgeblichen Anlagevorschriften sind noch weitgehend unerprobt, und es besteht kaum Sicherheit oder Klarheit hinsichtlich der Anwendung und Auslegung einzelner Bestimmungen der Anlagevorschriften in der Praxis. Die Anlagevorschriften lassen den zuständigen Aufsichtsbehörden der VRC (insbesondere PBOC und SAFE) zudem einen gewissen Ermessensspielraum, und es gibt kaum Gewissheit darüber oder Beispiele aus der Praxis dafür, wie ein solcher Ermessensspielraum zurzeit oder zukünftig genutzt werden kann. Zudem unterliegen die Anlagevorschriften, nach denen der Fonds über Bond Connect oder CIBM Direct Access investieren darf, der Weiterentwicklung, und es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anlagevorschriften nicht in einer Weise geändert werden, welche den Interessen des Fonds zuwider läuft.

Darüber hinaus sind Bond Connect und die zugrunde liegende Technologie sowie die Risikomanagementfunktion des Programms noch nicht lange in Gebrauch. Es wird nicht zugesichert, dass die Systeme und Kontrollen des Bond-Connect-Programms wie vorgesehen funktionieren oder dass sie angemessen sein werden.

Liquidität und Volatilität

Die Marktvolatilität sowie eine potenziell mangelnde Liquidität aufgrund eines geringen Handelsvolumens mit bestimmten Schuldtiteln am CIBM können dazu führen, dass die Preise gewisser, an einem solchen Markt gehandelter Schuldtitel erheblich schwanken. Die Portfolios, die in einem solchen Markt investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld-/Briefkursspannen solcher Wertpapiere können hoch sein, und dem Fonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen. Er kann sogar Verluste bei der Veräußerung solcher Anlagen erleiden.

Sicherungsgeschäfte

Die Sicherungsgeschäfte unterliegen den Anlagevorschriften und der herrschenden Marktpraxis. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, Sicherungsgeschäfte zu Bedingungen

durchzuführen, die für den Anlageberater zufriedenstellend sind und im besten Interesse des Fonds liegen. Der Fonds kann auch verpflichtet sein, seine Sicherungsgeschäfte unter ungünstigen Marktbedingungen aufzulösen.

4.2.11.7 Risiken im Zusammenhang mit Bond-Connect-Anlagen

Lokale Marktregeln

Im Rahmen von Bond Connect gelten für Anleiheemittenten und den Handel mit CIBM-Anleihen die Marktregeln in China. Jegliche Änderungen der Gesetze, Rechtsvorschriften und Richtlinien des chinesischen Anleihenmarktes oder der Regeln in Bezug auf Bond Connect können sich auf die Kurse und Liquidität der jeweiligen CIBM-Anleihen auswirken. So gelten für den Fonds unter anderem auch die entsprechenden Informationspflichten der Anleger von CIBM-Anleihen.

Nominee-Inhaberstruktur und Eigentumsverhältnisse

Die vom Fonds investierten CIBM-Anleihen werden von der Central Moneymarkets Unit der Hong Kong Monetary Authority („CMU“) als Nominee-Inhaber gehalten. Zu diesem Zweck werden Nominee-Konten bei der China Central Depository & Clearing Co, Ltd („CCDC“) bzw. dem Shanghai Clearing House („SHCH“) eröffnet. Während die separaten Konzepte des Nominee-Inhabers und des wirtschaftlichen Eigentümers im Rahmen der Anlagevorschriften allgemein anerkannt werden, ist die Anwendung dieser Regeln unerprobt und es kann nicht zugesichert werden, dass die Gerichte der VRC diese Regeln anerkennen werden, z. B. in Liquidationsverfahren in Bezug auf Gesellschaften in der VRC oder in sonstigen Rechtsverfahren.

Darüber hinaus sind CIBM-Anleihen unverbrieft und werden von der CMU für ihre Kontoinhaber verwahrt. Die physische Hinterlegung und Entnahme von CIBM-Anleihen ist dem Fonds im Rahmen der Anlagevorschriften nicht möglich.

Währungsrisiken

Ausländische Anleger wie der Fonds können ihren eigenen RMB-Betrag auf dem Offshore-Markt (z. B. CNH) nutzen oder im Onshore-Markt Fremdwährungen in RMB umrechnen, um über Bond Connect in die CIBM-Anleihen zu investieren. Beabsichtigt der Fonds die Nutzung von Fremdwährungen, muss das betreffende CMU-Mitglied im Namen des Fonds eine RMB-Verrechnungsbank in Hongkong mit Dienstleistungen zur Umrechnung von Devisen auf dem Onshore-Markt beauftragen. Werden CIBM-Anleihen mit in Onshore-RMB umgerechneter Fremdwährung gekauft, ist bei einem Verkauf der betreffenden CIBM-Anleihen der aus China abgeführte Verkaufserlös wieder in die jeweilige Fremdwährung umzurechnen. Daher besteht die Möglichkeit, dass der Fonds aufgrund der obligatorischen Währungsumrechnung einem Währungsrisiko ausgesetzt ist und zudem Kosten der Währungsumrechnung tragen muss.

Risiko eines CMU-/CCDC-/SHCH-Ausfalls

Wenn die CMU, die CCDC oder das SHCH ihre bzw. seine Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies dazu führen, dass CIBM-Anleihen und/oder Gelder in Verbindung mit diesen nicht abgewickelt werden oder verloren gehen, und dem Fonds können dadurch Verluste entstehen.

4.2.11.8 Risiken im Zusammenhang mit Anlagen über CIBM Direct Access

Abwicklungsstelle und -verfahren

Im Rahmen von CIBM Direct Access wird eine Onshore-Handels- und Abwicklungsstelle vom Anlageberater mit der Antragstellung im Namen des Fonds und mit der Durchführung von Handels- und Abwicklungsdienstleistungen für den Fonds beauftragt. Wenn der Fonds Geschäfte über den CIBM Direct Access tätigt, kann er auch Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Es kann vorkommen, dass der Kontrahent, der ein Geschäft mit dem Fonds abgeschlossen hat, seine Verpflichtung zur Glattstellung des Geschäfts durch Auslieferung des jeweiligen Wertpapiers oder durch Zahlung des Wertes nicht erfüllt.

Da die entsprechenden Einreichungen und die Kontoeröffnung für Anlagen über den CIBM Direct Access über eine Onshore-Abwicklungsstelle durchgeführt werden müssen, unterliegt der Fonds zudem den Risiken eines Ausfalls oder der fehlerhaften Durchführung seitens der Onshore-Abwicklungsstelle.

Des Weiteren unterstehen die Onshore-Abwicklungsstelle und die Handelsaktivitäten des Fonds im Rahmen der Anlageverordnungen der ständigen Aufsicht durch die PBOC. Wenn diese Verordnungen entweder von der Abwicklungsstelle oder vom Fonds nicht eingehalten werden, kann die PBOC die entsprechenden administrativen Maßnahmen ergreifen, z. B. die Aussetzung des Handels und eine Zwangskündigung des Fonds und/oder des

Anlageberaters. Der Fonds und die Anteilinhaber können durch eine solche Aussetzung oder Zwangskündigung erhebliche Verluste erleiden.

Überweisung und Rückführung

Die Anlageverordnungen erlauben es ausländischen Anlegern, Anlagebeträge in RMB oder in einer Fremdwährung nach China zu überweisen, um über den CIBM Direct Access zu investieren. Für die Rückführung von Geldern aus China durch das entsprechende Portfolio sollte das Verhältnis von RMB zur Fremdwährung generell dem ursprünglichen Währungsverhältnis entsprechen, wenn das Anlagekapital nach China überwiesen wurde. Eine Abweichung von maximal 10 % ist zulässig. Solche Auflagen können sich künftig ändern, was nachteilige Auswirkungen auf die Anlage des Fonds über den CIBM Direct Access haben kann.

Handelsfreie Übertragung zwischen QFI- und CIBM Direct Access-Konten

Am 16. Oktober 2019 veröffentlichten die PBOC und SAFE gemeinsam eine Mitteilung, um die handelsfreie Übertragung von CIBM-Anleihen oder Barbeständen zwischen den jeweiligen QFI- bzw. CIBM Direct Access-Konten eines ausländischen Anlegers zuzulassen, welche am 15. November 2019 in Kraft trat. Seit dem Inkrafttreten der Mitteilung können die vom Fonds im Rahmen von QFI gehaltenen CIBM-Anleihen über die QFI-Depotbank bzw. die jeweilige Onshore-Abwicklungsstelle (wie jeweils zutreffend) auf sein CIBM Direct Access-Anleihenkonto übertragen werden und umgekehrt. Da diese Regelung jedoch neu ist und in der Praxis noch keine Präzedenzfälle vorliegen, können in der Praxis weitere Ungewissheiten mit der Umsetzung verbunden sein. Wenn eine solche handelsfreie Übertragung für den Fonds vorgenommen wird, besteht keine Garantie dafür, dass diese Übertragung erfolgreich oder zügig erfolgt.

Direkter Handel am CIBM über RFQ

Im September 2020 wurde vom National Interbank Funding Center (CFETS) ein Service für den direkten Handel am CIBM über RFQ eingeführt. Im Rahmen dieses Service können ausländische Anleger über CIBM Direct Access den Handel mit Baranleihen über eine Preisanfrage (Request for Quote, RFQ) bei inländischen Market Makern anfragen und die Geschäfte im CFETS-System bestätigen. Externe Handelsplattformen (z. B. An und Bloomberg) können sich mit dem CFETS verbinden, um das Order-Routing für ausländische Anleger bereitzustellen, und der CFETS behält sich das Recht vor, die Konfiguration und das Protokoll des Direkthandelsdienstes entsprechend den Marktbedingungen zu ändern. Da es sich um eine neuartige Regelung im Rahmen des CIBM Direct Access handelt, kann der direkte Handel am CIBM über RFQ weiteren Anpassungen und Unsicherheiten bezüglich der Umsetzung unterliegen, was sich nachteilig auf die Anlagen eines Fonds auswirken kann, soweit der Fonds im Rahmen dieses Service Geschäfte tätigt.

4.2.12 Öffentlich gehandelte Wertpapiere

Wenn ein Portfolio festverzinsliche Wertpapiere und/oder Aktienwerte erwirbt, die öffentlich gehandelt werden, unterliegt das Portfolio den mit der Anlage in öffentliche Wertpapiere verbundenen Risiken. Darüber hinaus ist das Portfolio unter derartigen Umständen eventuell nicht in der Lage, finanzielle Absprachen oder sonstige vertragliche Rechte zu erlangen, die es ansonsten bei privat ausgehandelten Schuldanlagen erlangen könnte. Darüber hinaus hat ein Portfolio in Verbindung mit Anlagen in öffentlichen Wertpapieren im Vergleich zu einer privat ausgehandelten Anlage eventuell nicht denselben Zugang zu Informationen, entweder bei der Untersuchung einer potenziellen Anlage oder nach der Vornahme einer Anlage. Des Weiteren kann die Fähigkeit eines Portfolios zur Vornahme von Anlagen und zum Verkauf bestehender Anlagen in öffentlichen Wertpapieren eingeschränkt sein, wenn Goldman Sachs über wesentliche nichtöffentliche Informationen in Bezug auf die Emittenten dieser Wertpapiere verfügt. Das Unvermögen, Wertpapiere unter diesen Umständen zu verkaufen, könnte die Anlageergebnisse eines Portfolios erheblich beeinträchtigen.

4.2.13 Leerverkäufe

Gemäß Anhang A – „OGAW-Anlagebeschränkungen“ werden keine Leerverkäufe von Wertpapieren durchgeführt; Short-Positionen können nur durch den Einsatz von verbrieften und unverbrieften Finanzderivaten eingenommen werden. Leerverkäufe ermöglichen es dem Anleger, von Kursrückgängen bei Wertpapieren zu profitieren. Ein synthetischer Leerverkauf schafft das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Verlustes, da der Preis des Basiswerts theoretisch unbegrenzt steigen könnte. Wertpapiere können von einem Portfolio im Rahmen einer Long/Short-Strategie synthetisch leerverkauft werden, um eine Long-Position abzusichern oder um es dem Portfolio zu ermöglichen, eine Ansicht in Bezug auf den relativen Wert zwischen den Long- und Short-Positionen zum Ausdruck zu bringen.

Es wird nicht zugesichert, dass die Ziele dieser Strategie erreicht werden oder konkret, dass die Long-Positionen nicht im Wert zurückgehen und dass die synthetischen Short-Positionen nicht im Wert steigen, wodurch dem Portfolio bei beiden Komponenten der Transaktion Verluste entstehen würden.

Die Wertpapieraufsichtsbehörden können durch vorübergehende Maßnahmen natürlichen oder juristischen Personen den Abschluss von Transaktionen untersagen, durch die Netto-Short-Positionen in Bezug auf Finanzderivate eingenommen oder ausgebaut werden könnten („Leerverkaufsverbot"). Zweck einer solchen Maßnahme ist die verstärkte Überwachung der Funktionsweise dieser Märkte. Leerverkaufsverbote können sich unmittelbar oder mittelbar auf die Performance eines Portfolios auswirken, da sich die Umsetzung seiner Anlageziele mittels alternativer Methoden als wirtschaftlich weniger effizient herausstellen kann. Diese Beschränkungen und Meldepflichten können ein Portfolio daran hindern, seine Anlagestrategien erfolgreich umzusetzen, einschließlich unter anderem im Rahmen einer Long/Short-Strategie oder in Verbindung mit der Absicherung seiner Anlagen und zur Verfolgung seines Anlageziels. Darüber hinaus können die Meldepflichten in Bezug auf Leerverkäufe den Konkurrenten eines Portfolios Einblick in seine Short-Positionen bieten und somit die Renditen des Portfolios beeinträchtigen.

4.2.14 Marktrisiken von Spread-Transaktionen

Wenn ein Portfolio Spread-Transaktionen abschließt, unterliegt es dem Risiko, dass die Kurse der Basiswerte der Positionen, die diese Spreads ausmachen, in dem Zeitraum, in dem die Spread-Position aufrechterhalten wird, nicht in dieselbe Richtung oder im selben Ausmaß schwanken. Unter derartigen Umständen könnten dem Portfolio bei einem Wertpapier oder bei beiden Positionen der Spread-Transaktion Verluste entstehen.

4.2.15 Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Anlagen in Wertpapieren kleinerer, weniger bekannter Unternehmen bringen unter Umständen größere Risiken und die Möglichkeit einer größeren Kursvolatilität mit sich als Anlagen in größeren, ausgereifteren und bekannteren Unternehmen oder in einem breiter gestreuten Aktienportfolio. Die Wertpapiere von erst vor kurzem gegründeten Unternehmen mit geringen Marktkapitalisierungen sind mit höheren Anlagerisiken verbunden, da solche Unternehmen eventuell eingeschränkte Produktreihen, Vertriebskanäle sowie finanzielle und Führungsressourcen haben. Darüber hinaus sind in Bezug auf solche Unternehmen oft weniger Informationen öffentlich verfügbar als für größere, etabliertere Unternehmen. Die Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung werden oft außerbörslich oder an regionalen Börsen gehandelt und sie werden eventuell nicht in denselben Volumina gehandelt, die auf einer nationalen Börse üblich sind. Daher kann ein Portfolio gezwungen sein, derartige Wertpapiere zu veräußern. Anlagen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung können aufgrund der vorgenannten Erwägungen sowie aufgrund der niedrigeren Handelsvolumina auch schwerer zu bewerten sein als andere Wertpapierarten. Darüber hinaus sind die Transaktionskosten für diese Arten von Anlagen oft höher als bei Unternehmen mit höheren Marktkapitalisierungen.

4.2.16 Unternehmen mit eingeschränkter Betriebsgeschichte

Anlagen in Unternehmen mit eingeschränkter Betriebsgeschichte sind spekulativer und mit einem größeren Risiko verbunden als Anlagen in Unternehmen mit einer etablierten Betriebsgeschichte.

4.2.17 Kein Vertrauen auf die bisherige Performance

Die bisherige Anlageperformance des Anlageberaters und der Portfolios sollte nicht als Hinweis auf die zukünftigen Ergebnisse des Anlageberaters oder der Portfolios ausgelegt werden. Ein Portfolio hat eventuell eine eingeschränkte Betriebsgeschichte, auf deren Grundlage potenzielle Anleger die Performance nicht zuverlässig beurteilen können. Die Ergebnisse anderer vom Anlageberater, von seinen verbundenen Unternehmen und von Goldman Sachs derzeit oder in der Vergangenheit gebildeter Anlagefonds und verwalteter Konten, die Anlageprogramme haben oder hatten, die vom Anlageprogramm eines Portfolios abweichen oder die diesem ähnlich sind oder die eventuell eine längere Betriebsgeschichte haben, lassen ebenfalls nicht auf die Ergebnisse schließen, die das Portfolio eventuell erzielen wird. Das Portfolio investiert in ein anderes Wertpapierportfolio. Daher können die Ergebnisse der Portfolios von den Ergebnissen abweichen, die der Anlageberater und diese Anlagefonds und Konten zuvor erzielt haben, und sie sind von diesen unabhängig. Weiterhin können ein Portfolio und seine Betriebsmethoden in verschiedener Hinsicht von anderen Anlagevehikeln oder Konten von Goldman Sachs abweichen; so unterscheiden sich z. B. die Anlage- und Renditeziele und die Anlageallokationsstrategien und in manchen Fällen die Anlagetechniken. Potenzielle Anleger, die Performance- oder damit zusammenhängende Informationen in Bezug auf andere Anlagefonds wünschen, die

von Goldman Sachs aufgelegt wurden oder verwaltet werden, sollten sich an ihren üblichen Goldman-Sachs-Vertreter oder an die Verwaltungsgesellschaft wenden.

4.2.18 Außerbörsliche Transaktionen

Während manche außerbörslichen Märkte hochliquide sind, können Transaktionen mit außerbörslichen oder nicht übertragbaren Finanzderivaten mit einem höheren Risiko verbunden sein als die Anlage in börsengehandelte Finanzderivate, weil es keine Börse gibt, an der eine offene Position geschlossen werden könnte. Es kann unmöglich sein, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert der Position aus einer außerbörslichen Transaktion zu bestimmen oder das Risiko zu beurteilen. Es müssen keine Geld- und Briefkurse quotiert werden, und selbst wenn dies geschieht, werden diese von Händlern festgelegt, die mit diesen Instrumenten handeln, und daher kann es schwierig sein, einen angemessenen Preis zu bestimmen.

4.2.19 Margin-Transaktionen

Anstelle der unmittelbaren Zahlung des gesamten Kaufpreises verpflichten bestimmte Transaktionen, für die ein Einschuss (Margin) als Sicherheit hinterlegt ist, ein Portfolio stattdessen zur Vornahme einer Reihe von Zahlungen auf den Kaufpreis (sog. Transaktionen mit Eventualverbindlichkeiten).

Wenn das Portfolio mit Futures oder Differenzkontrakten handelt oder Optionen verkauft, kann das Portfolio die zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer Position beim Broker hinterlegte Margin vollständig verlieren. Wenn sich der Markt gegen das Portfolio entwickelt, muss das Portfolio eventuell kurzfristig erhebliche zusätzliche Einschusszahlungen leisten, um die Position aufrechtzuerhalten. Wenn das Portfolio dies nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist tut, kann seine Position mit einem Verlust liquidiert werden, und das Portfolio haftet für den daraus resultierenden Fehlbetrag.

Selbst wenn eine Transaktion ohne hinterlegte Margin erfolgt, kann sie mit einer Verpflichtung verbunden sein, unter bestimmten Umständen weitere Zahlungen zu leisten, die über den beim Abschluss des Kontrakts gezahlten Betrag hinausgehen. Transaktionen mit Eventualverbindlichkeiten, die nicht an oder gemäß den Regeln einer anerkannten oder designierten Börse gehandelt werden, können das Portfolio erheblich höheren Risiken aussetzen.

4.2.20 Handelsliquidität

Unter bestimmten Handelsbedingungen kann es schwierig oder unmöglich sein, eine Position zu liquidieren. Dies kann zum Beispiel in Zeiten schneller Preisänderungen geschehen, wenn der Preis innerhalb einer Handelssitzung so stark steigt oder fällt, dass der Handel gemäß den Regeln der maßgeblichen Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wird. Eine Stop-Loss-Order beschränkt die Verluste nicht unbedingt auf die beabsichtigten Beträge, da es die Marktbedingungen unmöglich machen können, einen entsprechenden Auftrag zum angegebenen Preis auszuführen.

4.2.21 Clearinghaus-Schutzvorkehrungen

An vielen Börsen wird die Ausführung einer Transaktion eines Brokers (oder des Dritten, mit dem er für ein Portfolio handelt) von der Börse oder von ihrem Clearinghaus garantiert. Diese Garantie deckt das Portfolio jedoch in den meisten Fällen wahrscheinlich in seinem Verhältnis mit dem Broker nicht, und sie schützt das Portfolio eventuell nicht, wenn der Broker oder eine andere Partei seine bzw. ihre Verpflichtungen gegenüber dem Portfolio nicht erfüllt. Es gibt kein Clearinghaus für klassische Optionen oder für außerbörsliche Instrumente, die nicht gemäß den Regeln einer anerkannten oder designierten Börse gehandelt werden. Weitere Informationen zu den Clearing-Anforderungen für außerbörsliche Finanzderivate entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*Besondere Risiken von Finanzderivaten*“.

4.2.22 Anlagen, die nicht leicht realisierbar sind

Ein Portfolio ist berechtigt, bis zu 10 % seiner Nettovermögenswerte in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die nicht mit den in Ziffer 1 in Anhang A – „OGAW-Anlagebeschränkungen“ ausgeführten Anlagebeschränkungen im Einklang stehen. Vorbehaltlich seiner Verpflichtung zur Einhaltung von Artikel 84 der OGAW-Richtlinie (der in Luxemburg durch Artikel 28(1)(b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umgesetzt wurde), demzufolge ein OGAW-Fonds auf Verlangen eines Anlegers zur Rücknahme seiner Anteile gemäß den Bedingungen des Prospektes verpflichtet ist, können einige der Anlagen des Fonds aus Vermögenswerten bestehen, die möglicherweise weniger liquide sind oder die eventuell beim Erwerb liquide sind, jedoch anschließend aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen, die ohne Vorwarnung und sehr plötzlich eintreten können, illiquide werden.

Solche illiquiden Wertpapiere und Finanzinstrumente sind eventuell nicht leicht veräußerbar und können in manchen Fällen über einen bestimmten Zeitraum vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veräußerungsverboten unterliegen. Der Marktwert der Anlagen eines Portfolios kann unter anderem abhängig von Änderungen der vorherrschenden Zinssätze, der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, des Zustandes der Finanzmärkte, von Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche und von der finanziellen Lage der Emittenten der Wertpapiere schwanken, in die das Portfolio investiert. Es besteht eventuell kein leicht verfügbarer Markt für derartige Anlagen und es kann gelegentlich schwierig sein, zuverlässige Informationen über den Wert dieser Anlagen und das Ausmaß der damit verbundenen Risiken zu bekommen. In Zeiten eingeschränkter Liquidität und höherer Preisvolatilität kann die Fähigkeit eines Portfolios zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anlagen zu einem nach Ansicht des Anlageberaters angemessenen Preis und Zeitpunkt beeinträchtigt sein. Daher kann ein Portfolio eventuell in Zeiten steigender Marktpreise insofern nicht in vollem Umfang an Preisanstiegen partizipieren, als dass es gewünschte Positionen nicht schnell erwerben oder veräußern kann; umgekehrt führt die Unfähigkeit des Portfolios, Positionen in rückläufigen Märkten vollständig und umgehend zu veräußern, zu einem Rückgang seines Nettoinventarwertes, da der Wert der nicht verkauften Positionen auf niedrigere Preise korrigiert wird.

Die vorstehenden Umstände könnten ein Portfolio daran hindern, Positionen umgehend zu liquidieren, und sie könnten das Portfolio erheblichen Verlusten aussetzen. Da ein Portfolio beim Erhalt von Rücknahmeanträgen nicht verpflichtet ist, seine Vermögenswerte über sein gesamtes Portfolio hinweg anteilig zu veräußern, können Rücknahmeanträge von Anteilinhabern eines Portfolios, die eine Veräußerung von Basiswerten des Portfolios erforderlich machen, dazu führen, dass:

- das Portfolio einen größeren Anteil an liquideren Wertpapieren verkauft, sodass das Portfolio dann eine größere Konzentration an vergleichsweise illiquideren Beteiligungen aufweist als zuvor, und dass im Anlagemix des Portfolios daher vergleichsweise illiquide Wertpapiere in stärkerem Maße vertreten sind, wodurch das Risiko für die verbleibenden Anteilinhaber steigen könnte; bzw.

- das Portfolio weniger liquide Vermögenswerte zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder zu ungünstigen Bedingungen verkauft, die den für diese Vermögenswerte erzielten Wert und/oder die Fähigkeit des Portfolios zur Abwicklung von Rücknahmeanträgen in seinem üblichen Abrechnungszyklus beeinträchtigen können.

Der Nettoinventarwert eines Portfolios zu einem bestimmten Datum kann erheblich geringer oder höher sein als der Nettoinventarwert des Portfolios, der bestimmt würde, wenn die Vermögenswerte des Portfolios zu diesem Datum liquidiert würden. Wenn ein Portfolio zum Beispiel an einem bestimmten Tag einen bestimmten Vermögenswert oder alle oder einen Teil seiner Vermögenswerte verkaufen müsste, dann könnte der tatsächliche Preis, den das Portfolio bei der Veräußerung dieses Vermögenswertes bzw. dieser Vermögenswerte erzielen würde, erheblich geringer sein als der in den Nettoinventarwert des Portfolios eingegangene Wert dieses Vermögenswerts bzw. dieser Vermögenswerte. Volatile Marktbedingungen könnten zu einer reduzierten Liquidität auf dem Markt für bestimmte Vermögenswerte führen, was zu Liquidationswerten führen könnte, die erheblich niedriger sind als die in den Nettoinventarwert eines Portfolios eingegangenen Werte dieser Vermögenswerte.

Ein Portfolio kann in Vermögenswerte investieren, deren Marktwert nicht leicht feststellbar ist, und der Marktwert der von einem Portfolio gehaltenen Vermögenswerte kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht leicht feststellbar sein. Der Nettoinventarwert eines Portfolios wird von den Bewertungen derartiger Vermögenswerte beeinflusst (einschließlich unter anderem in Verbindung mit der Berechnung von Anlageverwaltungs- und Performancegebühren). Bei der Bestimmung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts oder beizulegenden Zeitwerts (Fair Value) von Vermögenswerten, deren Marktwert nicht leicht feststellbar ist, kann der Fonds (oder dessen verbundener oder unabhängiger Vertreter) eine oder mehrere Bewertungsmethoden verwenden (abhängig von Faktoren wie der Art des Vermögenswerts). Die Vermögenswerte können unter Verwendung von Quotierungen von Händlern oder von Preismodellen bewertet werden, die von Dritten, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater, der Bewertungsstelle und/oder von verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageberaters entwickelt wurden. Solche Methoden können auf Annahmen und Schätzungen basieren, die fehlerhaft sein können.

In Anbetracht der mit der Bewertung von Vermögenswerten, deren Marktwert nicht leicht feststellbar ist, verbundenen Unsicherheit kann der in den Nettoinventarwert eines Portfolios eingegangene Wert derartiger Vermögenswerte erheblich von den Preisen abweichen, zu denen das Portfolio diese Vermögenswerte liquidieren könnte. Der Wert von Vermögenswerten, deren Marktwert nicht leicht feststellbar ist, kann einer späteren Anpassung auf der Grundlage

von Bewertungsinformationen unterliegen, die dem Fonds (oder seinen Beauftragten) zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, einschließlich unter anderem infolge von Prüfungen zum Jahresende.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder eine sonstige Partei an der Bewertung der Vermögenswerte des Fonds beteiligt ist, einschließlich Vermögenswerten, deren Marktwert nicht leicht feststellbar ist, kann die Verwaltungsgesellschaft oder diese sonstige Partei bei der Bewertung dieser Vermögenswerte einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, da ihr Wert einen Einfluss auf die Vergütung haben kann, die der Verwaltungsgesellschaft oder dieser sonstigen Partei zusteht. Weitere Informationen zur Bewertung von Positionen und zur Berechnung des Nettoinventarwertes entnehmen Sie bitte Kapitel 17 „Ermittlung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt.

4.2.23 Kreditausfallrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass ein Emittent oder Garant eines Wertpapiers oder eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut, welches Pensionsgeschäfte abgeschlossen hat, ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Tilgung von Kapital nicht nachkommt. Zudem kann dieses Risiko mit dem Risiko des Ausfalls ausländischer Akkreditive, Garantien oder Versicherungen, mit denen Kommunalobligationen besichert sind, einhergehen.

Die Bonität der in einem Portfolio enthaltenen Wertpapiere entspricht zwar möglicherweise zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere den Anforderungen des Portfolios, kann sich aber nach diesem Zeitpunkt verschlechtern. Eine solche Verschlechterung kann unerwartet auftreten. In manchen Fällen kann die Herabstufung oder der Ausfall eines einzelnen Anlagewerts bzw. des Garanten eines Anlagewerts eines Portfolios dessen Liquidität beeinträchtigen und unter Umständen den Nettoinventarwert in erheblichem Maße negativ beeinflussen.

4.2.24 Branchenrisiken von Infrastrukturkonzernen

Infrastrukturgesellschaften sind gegenüber verschiedenen Faktoren anfällig, die sich negativ auf ihre Unternehmungen oder Geschäftstätigkeiten auswirken können, einschließlich Kosten in Verbindung mit der Einhaltung und Änderungen von Umwelt-, gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, steigenden Zinskosten in Verbindung mit Neubau- und Sanierungsprogrammen, staatlicher Budgetbeschränkungen, die öffentlich finanzierte Projekte beeinträchtigen, Auswirkungen allgemeiner Wirtschaftsbedingungen weltweit, Überschusskapazitäten und Sorgen über Raubbau, erhöhten Wettbewerb durch andere Dienstleister, Unsicherheiten bezüglich der Verfügbarkeit von Brennstoff zu angemessenen Preisen, Auswirkungen von Energiesparmaßnahmen, ungünstiger Steuergesetze oder Rechnungslegungsgrundsätze, hoher Fremdfinanzierung und Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen. Infrastrukturgesellschaften können auch von technologischen Innovationen, die die Art und Weise der Bereitstellung eines Produktes oder einer Dienstleistung durch sie obsolet machen können, betroffen sein.

4.2.25 Technologieunternehmen

Die Anlagen eines Portfolios in Technologieunternehmen können durch eine Reihe von sektorspezifischen Faktoren und Ereignissen beeinflusst werden, einschließlich unter anderem schnelle technologische Fortschritte, regierungspolitische Maßnahmen und Rechtsvorschriften, Steuern und Angebotsänderungen. Der Technologiesektor unterliegt möglicherweise größeren Einflüssen durch die Regierungspolitik und Rechtsvorschriften als andere Branchen. Unternehmen, die Umsätze im Technologiesektor erzielen, sind in hohem Maße von Patent- und geistigen Eigentumsrechten und/oder Lizenzen abhängig, deren Verlust oder Beeinträchtigung sich negativ auf die Rentabilität auswirken kann. Unternehmen im Technologiesektor können dramatische und oft unvorhersehbare Veränderungen der Wachstumsraten erleben und sie können durch verstärkten Wettbewerb innerhalb des Sektors sowie durch die mangelnde kommerzielle Akzeptanz eines neuen Produkts oder Prozesses und Veralterung durch schnelle technologische Entwicklungen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind solche Unternehmen Cybersicherheitsrisiken ausgesetzt, die zu Problemen wie Systemausfällen, Unterbrechungen des Angebots von Produkten oder Dienstleistungen, Verlust oder Missbrauch von Unternehmens- oder personenbezogenen Daten usw. führen und unerwünschte rechtliche, finanzielle, betriebliche und reputationsbezogene Konsequenzen haben können. Derartige Risiken können zu einem Wertrückgang solcher Anlagen führen.

4.2.26 Gesundheitssektor

Die Anlagen eines Portfolios in Unternehmen aus dem Gesundheitswesen können durch eine Reihe von sektorspezifischen Faktoren und Ereignissen beeinflusst werden, einschließlich unter anderem schnelle technologischer Fortschritte, regierungspolitische Maßnahmen und Rechtsvorschriften, Steuern und

Angebotsänderungen. Der Gesundheitssektor unterliegt möglicherweise größeren Einflüssen durch die Regierungspolitik und Rechtsvorschriften als andere Branchen, und er könnte erheblich von politischen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen oder Vorkommnissen betroffen sein. Unternehmen, die Umsätze im Gesundheitssektor erzielen, sind in hohem Maße von Patent- und geistigen Eigentumsrechten und/oder Lizenzen abhängig, deren Verlust oder Beeinträchtigung sich negativ auf die Rentabilität auswirken kann. Unternehmen im Gesundheitssektor können dramatische und oft unvorhersehbare Veränderungen der Wachstumsraten erleben und sie können durch verstärkten Wettbewerb innerhalb des Sektors, Veralterung durch schnelle technologische Entwicklungen, steigenden Kosten medizinischer Produkte und Dienstleistungen, Preisdruck, Beschränkungen der Erstattung medizinischer Ausgaben durch den Staat und Kosten in Verbindung mit Produkthaftungs- und sonstigen Klagen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus können die Aktien von Unternehmen im Gesundheitssektor in Verbindung mit Ereignissen, einschließlich unter anderem den wahrgenommenen Erfolgsaussichten von Forschungsprogrammen oder umgekehrt der fehlenden kommerziellen Akzeptanz eines neuen Produkts oder Verfahrens, extremen Kursschwankungen unterliegen. Derartige Risiken können zu einem Wertrückgang solcher Anlagen führen.

4.3 Rechtliche Angelegenheiten in Bezug auf Anlagen

4.3.1 Staatliche Anlagebeschränkungen

Staatliche Vorschriften und Beschränkungen können in manchen Ländern die Menge und die Art der Wertpapiere, die ein Portfolio kaufen kann, oder nach dem Kauf dieser Wertpapiere deren Verkauf begrenzen. Die Fähigkeit eines Portfolios zur Anlage in Wertpapiere von Unternehmen oder Regierungen ist in einigen Ländern möglicherweise eingeschränkt; in manchen Fällen ist die Anlage sogar untersagt. Folglich werden unter Umständen größere Teile der Vermögenswerte eines Portfolios in Ländern investiert, in denen keine solchen Beschränkungen bestehen. Diese Beschränkungen können auch Marktpreis, Liquidität und Rechte von Wertpapieren beeinflussen, die von einem Portfolio gekauft werden können, und sie können die Aufwendungen des Portfolios erhöhen. Darüber hinaus können von den Regierungen bestimmter Länder aufgestellte Richtlinien die Anlagen der einzelnen Portfolios und die Fähigkeit eines Portfolios, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen.

Darüber hinaus unterliegt die Rückführung von Anlageerträgen und Kapital häufig Beschränkungen, wie etwa bestimmten staatlichen Genehmigungserfordernissen, und selbst wenn keine ausdrücklichen Beschränkungen bestehen, kann die praktische Abwicklung der Rückführung oder, in bestimmten Ländern, das unzulängliche Angebot an US-Dollar oder einer sonstigen wichtigen Währung, das nichtstaatlichen Einheiten zur Verfügung steht, bestimmte Aspekte der Geschäftstätigkeit eines Portfolios beeinträchtigen. In Ländern, die keine ausreichenden Bestände an US-Dollar oder einer sonstigen wichtigen Währung haben, sind Emittenten, die zur Bezahlung eines Portfolios in US-Dollar oder der sonstigen wichtigen Währung verpflichtet sind, bei der Umwandlung der örtlichen Währung in US-Dollar oder diese andere Währung eventuell Problemen oder Verzögerungen ausgesetzt, wodurch die Rückführung von Anlageerträgen und Kapital durch das Portfolio behindert werden könnte. Diese Probleme können darüber hinaus verschärft werden, wenn staatlichen Stellen in diesen Ländern beim Zugang zu diesen knappen Währungen Vorrang gegeben wird. Darüber hinaus wird die Fähigkeit eines Portfolios, an Wertpapiermärkten mehrerer Länder anzulegen, in unterschiedlichem Maße durch Gesetze zur Beschränkung ausländischer Kapitalanlagen eingeschränkt oder kontrolliert, und diese Beschränkungen können ein Portfolio unter bestimmten Umständen an direkten Anlagen hindern. Darüber hinaus haben bestimmte Rechtsordnungen in jüngster Zeit Beschränkungen und Meldepflichten in Bezug auf Leerverkäufe eingeführt. Siehe *„Leerverkäufe“*. Weiterhin sind die Aufsichtsbehörden und Börsen ermächtigt, die Handels- oder sonstige Aktivität in Bezug auf bestimmte Märkte zu regulieren, und sie können sonstige Beschränkungen auferlegen, die den Bestand eines Portfolios und die Fähigkeit des Portfolios zur Verfolgung seiner Anlagestrategien und zum Erreichen seines Anlageziels erheblich beeinträchtigen könnten.

4.3.2 Keine Anlagegarantie

Eine Anlage in ein Portfolio entspricht nicht einer Einlage in einem Bankkonto und wird von keiner Regierung, Regierungsbehörde oder durch einen sonstigen Garantieplan geschützt, der zum Schutz des Inhabers eines Bankeinlagen- oder Wertpapierkontos zur Verfügung steht, oder überhaupt durch irgendeine Garantie.

4.3.3 Aufsichtsrechtliche Interpretation von OGAW-Beschränkungen

Alle Portfolios unterliegen den in Anhang A – „OGAW-Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen. Derartige Anlagebeschränkungen gelten gewöhnlich auf der Ebene der einzelnen Portfolios statt auf der Ebene des Fonds als Ganzes. Bestimmte Beschränkungen wurden von den zuständigen Aufsichtsbehörden (wie z. B. ESMA

oder CSSF) jedoch als auf der Ebene des Fonds geltend ausgelegt. Dies bedeutet, dass die Beteiligungen der verschiedenen Portfolios zur Bestimmung der Einhaltung der maßgeblichen Beschränkungen zusammengefasst würden. Dies kann die Anwendung einer bestimmten Beschränkung für ein Portfolio restriktiver machen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Beschränkung auf der Ebene des Portfolios statt auf der Ebene des Fonds als Ganzes angewendet worden wäre. Daher muss das jeweilige Portfolio eventuell Anlagen veräußern, die es ansonsten gehalten hätte, oder von deren Kauf Abstand nehmen, was die Fähigkeit des Portfolios beeinträchtigen kann, sein Anlageziel zu erreichen.

Darüber hinaus kann die Anwendung und Auslegung des EU-Rechts (oder dessen Umsetzung in einem Mitgliedstaat) von einem Mitgliedstaat zum anderen variieren. Daher kann die Umsetzung der Anlagestrategie eines bestimmten Portfolios davon abweichen, wie diese Strategie umgesetzt würde, wenn dieses Portfolio in einem anderen Mitgliedstaat ansässig wäre.

4.4 Anlagen in Schuldtiteln

4.4.1 Festverzinsliche Wertpapiere

Ein Portfolio kann in Festverzinsliche Wertpapiere investieren. Die Anlage in diese Wertpapiere kann Gelegenheiten zur Erwirtschaftung von Erträgen und Kapitalwertsteigerung bieten, und sie können auch zu vorübergehenden defensiven Zwecken und zur Aufrechterhaltung von Liquidität eingesetzt werden. Festverzinsliche Wertpapiere sind Verpflichtungen des Emittenten zur Leistung von Kapital- und/oder Zinszahlungen zu zukünftigen Zeitpunkten und umfassen neben weiteren Wertpapieren: Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen von Unternehmen; Schuldtitel, die von Staaten oder ihren Vertretungen oder Organen begeben oder garantiert werden; kommunale Wertpapiere sowie MBS- und ABS-Anleihen. Diese Wertpapiere können feste oder variable Zinssätze zahlen und sie können Nullkuponanleihen umfassen. Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten (d. h. dem Kreditrisiko), und dem Risiko der Kursvolatilität, die aufgrund von Faktoren wie der Zinssensitivität, der Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten durch den Markt und der allgemeinen Marktliquidität entsteht (d. h. dem Marktrisiko).

Die Anlagen eines Portfolios in Schuldtitel können mit vorfälligen Tilgungsmerkmalen, Refinanzierungsoptionen, Vorauszahlungsoptionen oder ähnlichen Bestimmungen verbunden sein, die jeweils dazu führen könnten, dass der Emittent den Kapitalbetrag auf eine von dem Portfolio gehaltene Schuldverschreibung früher tilgt als erwartet. Dies kann erfolgen, wenn die Zinssätze rückläufig sind oder wenn die Performance des Emittenten die Refinanzierung von Schulden zu geringeren Kosten zulässt. Vorzeitige Rückzahlungen von Anlagen können erhebliche negative Auswirkungen auf das Anlageziel des Portfolios und die Gewinne auf das investierte Kapital haben.

Ein Portfolio kann in Rule-144A-Wertpapiere anlegen, die im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und nur an bestimmte zugelassene institutionelle Käufer (qualified institutional buyers) (wie im Gesetz von 1933 definiert) weiterverkauft werden können. Da diese Wertpapiere nur unter einer begrenzten Anzahl von Anlegern gehandelt werden, sind einige Rule-144A-Wertpapiere nicht liquide und mit dem Risiko verbunden, dass das Portfolio diese Wertpapiere nicht zeitnah oder nur bei nachteiligen Marktbedingungen veräußern kann.

4.4.2 In Tranchen unterteilte Instrumente

Ein Portfolio kann im freien Ermessen des Anlageberaters direkt oder indirekt in Investment-Grade- oder sonstige Schuldinstrumente von Unternehmen oder sonstigen Strukturen investieren, die nicht mit Ländern oder Regierungen verbunden sind. Bestimmte dieser Wertpapiere können feste Pools oder „Marktwert“- oder verwaltete Sicherheitspools sein, die typischerweise in Tranchen unterteilt sind, die verschiedenen Bonitäten entsprechen, wobei die niedriger eingestuften Tranchen vorrangigen Tranchen gegenüber nachrangig sind. Die Renditen der nachrangigen Tranchen dieser Pools sind besonders anfällig gegenüber dem Ausmaß der Ausfälle im Sicherheitspool. Darüber hinaus könnten die Ausübung eventueller Kündigungsrechte durch höherrangige Tranchen dieser Pools und bestimmte sonstige Ereignisse zur Eliminierung, Aufschiebung oder Reduzierung der verfügbaren Mittel für Zins- oder Tilgungszahlungen an die nachrangigen Tranchen dieser Pools führen.

Wie bei anderen Anlagen eines Portfolios besteht eventuell kein liquider Markt für diese Schuldinstrumente, wodurch die Fähigkeit des Portfolios eingeschränkt werden kann, diese Schuldinstrumente zu verkaufen oder den gewünschten Preis zu erzielen. Futures und Optionen auf Futures auf Schuldtitel und sonstige festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Treasury-Futures und Eurodollar-Futures) sind zusätzlich zu den insbesondere mit Futures und Finanzderivaten im Allgemeinen verbundenen Risiken mit allen vorgenannten Risiken verbunden.

4.4.3 Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren und Risiko von Zins- und Wechselkursschwankungen

Der Nettoinventarwert der Anteile eines Portfolios, das in festverzinslichen Wertpapieren angelegt ist, ändert sich in Abhängigkeit von Schwankungen der Zinssätze und Wechselkurse, die durch eine Vielzahl von Marktfaktoren, einschließlich der Währungspolitik der Zentralbank, der Höhe der Inflation und von Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, verursacht werden können. Abgesehen davon, dass Werte durch Wechselkursschwankungen unmittelbar betroffen sind, kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinssätzen steigt und bei steigenden Zinssätzen sinkt. Die Wertentwicklung von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren bestimmter Währungen hängt auch vom Zinsumfeld des Landes ab, das diese Währung ausgibt. Da der Nettoinventarwert jedes Portfolios in seiner Basiswährung berechnet wird, hängt die Wertentwicklung der Anlagen des Portfolios, die nicht auf die Basiswährung lauten, auch von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Basiswährung und von dem Zinsumfeld in dem Land, das die Währung ausgibt, ab. Solange keine anderen Umstände vorliegen, die den Wert der nicht auf die Basiswährung lautenden Anlagen anderweitig beeinträchtigen könnten (wie eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann bei einer Aufwertung dieser anderen Währung im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Wert der entsprechenden Anlagen eines Portfolios in anderen Währungen als der Basiswährung im Vergleich zur Basiswährung steigt. Bei einem Anstieg der Zinssätze oder Rückgang des Wertes von anderen Währungen als der Basiswährung im Verhältnis zur Basiswährung kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Wert der Anlagen eines Portfolios, die nicht auf die Basiswährung lauten, sinkt.

4.4.4 Insolvenzerwägungen in Bezug auf Emittenten von Schuldtiteln

Schuldtitel, bei denen es sich um Schuldverschreibungen verschiedener Emittenten handelt, können in den Ländern, in denen sie begeben wurden, verschiedenen Rechtsvorschriften zum Schutz der Gläubiger unterliegen. Diese Insolvenzerwägungen und das Ausmaß des Schutzes variieren abhängig von dem Land, in dem der jeweilige Emittent ansässig oder niedergelassen ist, und sie können in Abhängigkeit davon variieren, ob es sich um einen staatlichen oder nichtstaatlichen Emittenten handelt.

Im Allgemeinen würde ein Emittent zu einem bestimmten Zeitpunkt als insolvent angesehen, wenn die Summe seiner Schulden zu diesem Zeitpunkt sein gesamtes Vermögen zum beizulegenden Zeitwert überschreitet oder wenn der aktuelle angemessene Veräußerungswert seines Vermögens geringer ist als der Betrag, der erforderlich wäre, um seine wahrscheinlichen Verbindlichkeiten auf seine bestehenden Schulden bei deren Fälligkeit zu begleichen. Es kann keine Zusicherung in Bezug auf den Standard gemacht werden, den ein Gericht anwenden würde, um zu bestimmen, ob der Emittent nach dem Eingehen der Verschuldung, in die ein Portfolio investiert hat, „insolvent“ ist, und es wird nicht zugesichert, dass ein Gericht unabhängig von der Bewertungsmethode unter Berücksichtigung dieser Verschuldung nicht zu der Feststellung kommen würde, dass der Emittent „insolvent“ ist. Darüber hinaus könnten im Falle der Insolvenz eines Emittenten von Schuldtiteln, in die das Portfolio investiert, Zahlungen auf diese Schuldtitel als „Bevorzugungen“ angesehen werden, wenn sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Insolvenz erfolgen (wobei dieser Zeitraum in Verbindung mit Anlagen in mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen bis zu einem Jahr betragen kann). Dies bedeutet, dass eine derartige Zahlung eventuell zurückgezahlt werden muss, wenn sie als „Bevorzugung“ angesehen wird. Im Allgemeinen können Zahlungen auf Schuldtitel vom Portfolio wiedereingebracht werden, wenn sie als betrügerische Übertragungen oder Bevorzugungen für nichtig befunden werden.

Es wird nicht damit gerechnet, dass ein Portfolio ein Geschäftsgebaren aufweisen wird, das die Grundlage für eine erfolgreiche Klage auf der Basis von betrügerischer Übertragung, Bevorzugung oder billigkeitsrechtlicher Nachrangigkeit darstellen würde. Es kann jedoch keine Zusicherung in Bezug darauf gemacht werden, ob ein Kreditinstitut oder eine sonstige Partei, von dem bzw. der ein Portfolio diese Schuldtitel erwirbt, ein entsprechendes Geschäftsgebaren aufweist (oder ein sonstiges Geschäftsgebaren, das diese Schuldtitel und das Portfolio dem Insolvenzrecht unterwerfen würde) und ob entsprechende Gläubigerforderungen gegebenenfalls vor Gericht gegenüber dem Portfolio geltend gemacht werden könnten.

4.4.5 Kreditratings

Der Anlageberater kann zur Beurteilung von Wertpapieren Kreditratings heranziehen, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Von Rating-Agenturen abgegebene Kreditratings bewerten die Sicherheit der Kapital- und Zinszahlungen für die betreffenden Wertpapiere. Sie bewerten jedoch nicht das Marktrisiko von Wertpapieren mit geringerer Qualität und stellen daher unter Umständen die tatsächlichen Risiken der Anlage nicht umfassend dar. Weiterhin steht es den Rating-Agenturen frei, ein Rating zu gegebener Zeit zu ändern, um Veränderungen in der Wirtschaft oder der Lage des Emittenten Rechnung zu tragen, die den Marktwert des Wertpapiers beeinflussen.

Daher werden Kreditratings nur als vorläufige Indikatoren der Anlagequalität verwendet. Anlagen in Schuldtiteln mit geringerer Qualität und vergleichbare Schuldtitel ohne Rating sind in größerem Maße von der Bonitätseinstufung durch den Anlageberater abhängig, als dies bei Anlagen in Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating der Fall wäre. Im Allgemeinen verleihen Rating-Agenturen privaten Emittenten von Schuldtiteln grundsätzlich kein höheres Rating als das Rating des Landes, in dem das entsprechende Unternehmen ansässig ist. Daher sind die Ratings von privaten Emittenten aus Schwellenländern im Allgemeinen durch das Rating des Staates begrenzt.

4.4.6 Risiken der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren mit Non-Investment-Grade-Rating

Festverzinsliche Wertpapiere mit Non-Investment-Grade-Rating werden anhand von traditionellen Anlagestandards überwiegend als spekulativ angesehen. In manchen Fällen sind diese Obligationen hochspekulativ und sie haben schlechte Aussichten, Investment-Grade-Status zu erreichen. Festverzinsliche Wertpapiere mit Non-Investment-Grade-Rating und Wertpapiere vergleichbarer Bonität ohne Rating unterliegen dem erhöhten Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen hinsichtlich Kapital und Zinsen nachzukommen. Diese Wertpapiere, die auch als hochverzinsliche (high yield) Wertpapiere bezeichnet werden, können aufgrund von Faktoren wie speziellen Unternehmensentwicklungen, Zinssensibilität, negativer Einschätzung an den Märkten für Junk Bonds im Allgemeinen einer größeren Preisvolatilität und einer geringeren Liquidität an den Sekundärmärkten unterliegen.

Festverzinsliche Wertpapiere mit Non-Investment-Grade-Rating werden häufig in Verbindung mit der Neu- oder Umstrukturierung eines Unternehmens oder als Teil eines Zusammenschlusses, Erwerbs, einer Übernahme oder ähnlicher Ereignisse ausgegeben. Sie werden auch von weniger etablierten Unternehmen ausgegeben, die expandieren möchten. Diese Emittenten sind oft in hohem Grad fremdfinanziert und im Falle ungünstiger Entwicklungen oder einer ungünstigen Geschäftslage im Allgemeinen nicht in dem Maße in der Lage, fristgerechte Zahlungen von Kapital und Zinsen zu leisten, wie dies bei etablierteren und weniger stark fremdfinanzierten Unternehmen der Fall ist.

Der Marktwert von festverzinslichen Wertpapieren mit Non-Investment-Grade-Rating spiegelt in der Regel die individuelle Entwicklung des Unternehmens in einem höheren Maße wider als bei Wertpapieren mit höheren Ratings, welche in erster Linie auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. Daher kann die Fähigkeit eines Portfolios, das in derartige Wertpapiere investiert, zur Erreichung seines Anlageziels in stärkerem Maße vom Urteilsvermögen des Anlageberaters in Bezug auf die Kreditwürdigkeit von Emittenten abhängen, als dies bei Anlagen in höher bewerteten Wertpapieren der Fall ist. Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren mit Non-Investment-Grade-Rating können unter Umständen nicht die traditionellen Finanzierungsmethoden nutzen und ihre Fähigkeit, Verbindlichkeiten zu zahlen, kann durch Konjunkturrückgang, unternehmensspezifische Entwicklungen oder das Unvermögen des Emittenten, bestimmte angestrebte Geschäftsprognosen zu verwirklichen, stärker beeinträchtigt werden als dies bei Emittenten von Wertpapieren mit höheren Ratings der Fall ist. Negative Pressemeldungen in Bezug auf den Markt für Junk Bonds und die Wahrnehmung der Anleger in Bezug auf niedriger bewertete Wertpapiere können unabhängig davon, ob diese auf Fundamentalanalysen basieren oder nicht, die Preise für derartige Wertpapiere belasten.

Das Verlustrisiko des Anlegers aufgrund von Zahlungsausfall ist bei festverzinslichen Wertpapieren mit Non-Investment-Grade-Rating erheblich größer als bei Anlagen in anderen Schuldverschreibungen, da diese Wertpapiere mit Non-Investment-Grade-Rating in der Regel unbesichert und häufig den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittenten dieser Wertpapiere nachgeordnet sind. Anlagen eines Portfolios in notleidende Wertpapiere beinhalten ein weiteres Verlustrisiko, sofern Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf diese Wertpapiere auch weiterhin ausbleiben. Selbst wenn diese Wertpapiere bis zur Fälligkeit gehalten werden, ist es nicht sicher, dass ein Portfolio seine ursprüngliche Anlage zurückerhält oder erwartete Erträge oder Wertsteigerungen erzielen kann.

Der Sekundärmarkt für festverzinsliche Wertpapiere mit Non-Investment-Grade-Rating ist auf relativ wenige Market-Maker beschränkt und wird von institutionellen Anlegern, einschließlich Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften und sonstiger Finanzinstitute, beherrscht. Daher ist der Sekundärmarkt für diese Wertpapiere weniger liquide und auch volatiler als der Sekundärmarkt für Wertpapiere mit höherem Rating. Außerdem ist das Handelsvolumen für hochverzinsliche festverzinsliche Wertpapiere generell niedriger, und eine Kontraktion des Sekundärmarktes für diese Wertpapiere wäre bei ungünstiger Markt- oder Wirtschaftslage unabhängig von individuellen ungünstigen Veränderungen der Lage eines bestimmten Emittenten möglich. Diese Faktoren können nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Veräußerungsmöglichkeiten eines Portfolios

für bestimmte Anlagen des Portfolios haben. Ein weniger liquider Sekundärmarkt kann es auch für ein Portfolio erschweren, genaue Bewertungen der hochverzinslichen Wertpapiere in seinem Bestand zu erhalten.

Kreditratings bewerten nicht das Marktrisiko der Wertpapiere mit Non-Investment-Grade-Rating und stellen daher unter Umständen die tatsächlichen Risiken der Anlage nicht umfassend dar. Siehe Ziffer 4.4.5 „Kreditratings“. Der Anlageberater verwendet seine eigenen Bonitätsprüfungs- und Analysemethoden, welche die Untersuchung bestehender Verbindlichkeiten, der Kapitalstruktur, der Fähigkeit zum Schuldendienst und zur Zahlung von Dividenden, der Sensitivität des Emittenten bezüglich der Wirtschaftslage, seines bisherigen Geschäftsverlaufs und der gegenwärtigen Ertragsentwicklung einschließt. Der Anlageberater überwacht laufend die Anlagen in einem Portfolio und beurteilt, ob Wertpapiere mit Non-Investment-Grade-Rating oder vergleichbare Wertpapiere ohne Rating, deren Kreditrating oder Bonität sich geändert hat, veräußert oder weiterhin gehalten werden sollen.

Infolge der Anlage eines Portfolios in Non-Investment-Grade-Anlagen und aufgrund von Kreditproblemen mit dieser Anlage sowie aufgrund der Möglichkeit, dass sich dieses Portfolio an Umstrukturierungsaktivitäten beteiligen kann, ist es möglich, dass dieses Portfolio an Gerichtsverfahren beteiligt wird. Rechtsstreitigkeiten sind mit Kosten und der Möglichkeit einer Gegenforderung gegen das Portfolio verbunden, und letztendlich können Urteile gegen dieses Portfolio ergehen, gegen die das Portfolio eventuell nicht versichert ist.

4.4.7 Käufe von Wertpapieren und sonstigen Verpflichtungen von finanziell notleidenden Unternehmen

Ein Portfolio kann direkt oder indirekt Wertpapiere und sonstige Verpflichtungen von Unternehmen kaufen, die sich in erheblichen finanziellen oder geschäftlichen Notlagen befinden („notleidende Unternehmen“), einschließlich von Unternehmen, die Gegenstand von Konkurs-, Insolvenz- oder sonstigen Umstrukturierungs- und Liquidationsverfahren sind. Derartige Käufe können zwar zu erheblichen Renditen führen, sie sind jedoch mit einem wesentlichen Risiko verbunden und können lange Zeit keine oder überhaupt keine Renditen aufweisen. Die Bewertung von Anlagen in notleidenden Unternehmen ist äußerst komplex und es wird nicht zugesichert, dass ein Portfolio die Art und das Ausmaß der verschiedenen Faktoren, die sich auf die Aussichten für eine erfolgreiche Umstrukturierung oder ähnliche Maßnahme auswirken könnten, korrekt beurteilen wird. Ein Portfolio kann im Rahmen eines Umstrukturierungs- oder Liquidationsverfahrens in Bezug auf ein notleidendes Unternehmen, in das dieses Portfolio investiert hat, seine gesamte Anlage verlieren oder Barmittel oder Wertpapiere annehmen müssen, deren Wert geringer ist als die ursprüngliche Anlage. Darüber hinaus können notleidende Anlagen eine aktive Beteiligung des Anlageberaters und seiner Vertreter erfordern. Dies kann ein Portfolio dem Risiko von Rechtsstreitigkeiten aussetzen oder die Fähigkeit des Portfolios zur Veräußerung seiner Anlagen beschränken. Unter derartigen Umständen entschädigen die von den Anlagen des Portfolios erwirtschafteten Renditen die Anteilinhaber eventuell nicht angemessen für die übernommenen Risiken.

Aufgrund ihrer finanziellen Lage sind notleidende Unternehmen ebenfalls einem erhöhten Risiko ausgesetzt, dass sie in Konkurs- oder Insolvenzverfahren verwickelt werden. Mit der Anlage in notleidende Unternehmen, die an Konkurs- oder Insolvenzverfahren beteiligt sind oder sein könnten, ist eine Anzahl erheblicher Risiken verbunden, einschließlich ungünstiger und dauerhafter Auswirkungen auf einen Emittenten, wie z. B. der Verlust seiner Marktposition oder von zentralen Mitarbeitern, der anderweitige Verlust seiner Fähigkeit, seine Tragfähigkeit wiederherzustellen, und im Falle einer Liquidation ein Liquidationswert des Unternehmens, der möglicherweise geringer ist als der zum Zeitpunkt der Anlage angenommene Wert. Zahlreiche Ereignisse bei einem Konkurs oder einer Insolvenz sind das Ergebnis von umstrittenen Angelegenheiten und Streitverfahren, die außerhalb der Kontrolle der Gläubiger liegen. Konkurs- oder Insolvenzverfahren sind oft lang und schwer vorherzusagen und könnten die Anlagerendite eines Gläubigers beeinträchtigen. Die Konkurs- und Insolvenzgerichte haben umfangreiche Befugnisse und können unter bestimmten Umständen vertragliche Verpflichtungen eines in Konkurs gegangenen Unternehmens ändern. Siehe *„Insolvenzerwägungen in Bezug auf Emittenten von Schuldtiteln“*. Aktionäre, Gläubiger und sonstige interessierte Parteien sind alle berechtigt, sich an Konkurs- oder Insolvenzverfahren zu beteiligen, und werden versuchen, das Ergebnis zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Verwaltungskosten in Bezug auf ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren werden aus dem Vermögen des Schuldners gezahlt, bevor die Gläubiger befriedigt werden. Außerdem haben bestimmte Forderungen, wie z. B. Steuern, von Rechts wegen Vorrang gegenüber den Forderungen bestimmter Gläubiger.

4.4.8 Schuldinstrumente mit verlustausgleichenden Merkmalen

Ein Portfolio kann in Schuldinstrumente mit verlustausgleichenden Merkmalen investieren. Schuldinstrumente mit verlustausgleichenden Merkmalen sind im Vergleich zu traditionellen Schuldinstrumenten höheren Risiken ausgesetzt, da solche Instrumente typischerweise mit dem Risiko der Wertminderung oder Umwandlung in

Stammaktien bei Eintritt bestimmter auslösender Ereignisse verbunden sind (z. B. wenn sich der Emittent nahe oder am Punkt der Nichttragfähigkeit befindet oder wenn die Kapitalquote des Emittenten auf ein bestimmtes Niveau sinkt), die wahrscheinlich außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen. Solche auslösenden Ereignisse sind komplex und lassen sich nur schwer vorhersagen und können zu einem erheblichen oder vollständigen Wertverlust dieser Instrumente führen.

Bei der Aktivierung eines Auslösers kann es zu einem Übergreifen auf die Kurse und die Volatilität der gesamten Anlagenklasse kommen. Schuldinstrumente mit verlustausgleichenden Merkmalen können auch Liquiditäts-, Bewertungs- und Sektorkonzentrationsrisiken ausgesetzt sein.

Das Portfolio kann in vorrangige, nicht bevorzugte Schuldtitel investieren. Diese Instrumente sind zwar im Allgemeinen vorrangig gegenüber nachrangigen Schuldtiteln, sie können jedoch bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses Wertminderungen unterliegen und nicht mehr in die Gläubigerrankinghierarchie des Emittenten fallen. Dies kann zum vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

4.4.9 Wandelanleihen

Ein Portfolio kann in Wandelanleihen anlegen, darunter Unternehmensschuldscheine oder Vorzugsaktien, bei denen es sich jedoch um gewöhnliche langfristige Schuldtitel des Emittenten handelt, die in einem festgelegten Verhältnis in Stammaktien des Emittenten gewandelt werden können. Wie bei allen Schuldtiteln wird der Marktwert der Wandelanleihen tendenziell sinken, wenn die Zinsen steigen, und umgekehrt steigen, wenn die Zinsen sinken. Wandelanleihen bieten im Allgemeinen niedrigere Zinsen oder Dividendenerträge als nicht wandelbare Wertpapiere vergleichbarer Qualität. Wenn der aktuelle Kurs einer Stammaktie, die einer Wandelanleihe zugrunde liegt, den Umtauschkurs übersteigt, tendiert der Kurs der Wandelanleihe jedoch dahin, den Wert der zugrunde liegenden Stammaktie wiederzugeben. Wenn der aktuelle Kurs der zugrunde liegenden Stammaktie sinkt, wird das Wandelpapier meist zunehmend auf Ertragsbasis gehandelt, d. h. sein Wert wird möglicherweise nicht im gleichen Maße sinken wie die zugrunde liegende Stammaktie. Wandelanleihen haben in der Kapitalstruktur eines Emittenten meist Vorrang vor den Stammaktien und sind daher von höherer Qualität und beinhalten weniger Risiken als die Stammaktie des Emittenten. Inwieweit sich dieses Risiko jedoch verringert, hängt weitgehend davon ab, um wie viel die Wandelanleihe über ihrem Wert als festverzinsliches Wertpapier gehandelt wird. Bei der Bewertung einer Wandelanleihe wird der Anlageberater vorrangig die Attraktivität der zugrunde liegenden Stammaktie berücksichtigen. Wenn eine von einem Portfolio gehaltene Wandelanleihe zur Rücknahme abgerufen wird, ist das Portfolio verpflichtet, dem Emittenten die Rücknahme des Wertpapiers, dessen Umwandlung in den Basiswert oder dessen Verkauf an einen Dritten zu gestatten. Jede dieser Maßnahmen könnte die Fähigkeit des Portfolios beeinträchtigen, sein Anlageziel zu erreichen.

4.4.10 Nullkuponanleihen und Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung

Ein Portfolio kann in Nullkuponanleihen und Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung (deferred interest bonds) anlegen, d. h. in Schuldtitel, die mit einem erheblichen Abschlag auf den Nennwert ausgegeben werden. Der anfängliche Abschlag entspricht in etwa der Gesamtsumme der auflaufenden Zinsen für die Anleihe bis zur Fälligkeit oder bis zum ersten Zinstermin zu einem Zinssatz, der den Marktzins des Wertpapiers zur Zeit der Ausgabe wiedergibt. Während Nullkuponanleihen keine regelmäßigen Zinszahlungen vorsehen, ist bei Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung im Allgemeinen ein Verzögerungszeitraum vor Beginn der regelmäßigen Zinszahlungen vorgesehen. Diese Anlagen sind für den Emittenten insofern vorteilhaft, als sie seinen anfänglichen Bedarf an Barmitteln zur Deckung von Tilgungszahlungen verringern; einige dieser Anleihen bieten sogar eine höhere Rendite, um Anleger anzuziehen, die bereit sind, eine Verzögerung der Zahlung dieser Barmittel hinzunehmen. Der Marktwert dieser Anlagen unterliegt bei Änderungen der Zinssätze einer höheren Volatilität im Vergleich zu Schuldtiteln, bei denen regelmäßige Zinszahlungen vorgesehen sind, und beim Portfolio können Einkünfte aus diesen Schuldtiteln auflaufen, selbst wenn es keine Barmittel erhält.

4.4.11 Mezzanin-Finanzierungen

Ein Portfolio kann in Mezzanin-Finanzierungen investieren. Mezzanin-Finanzierungen sind typischerweise nachrangig gegenüber den Verbindlichkeiten eines Unternehmens gegenüber vorrangigen Gläubigern, Gläubigern aus Lieferungen und Leistungen und Mitarbeitern. Die Fähigkeit eines Portfolios, die Geschäfte eines Unternehmens innerhalb der aufsichtsrechtlichen Grenzen zu beeinflussen, insbesondere in Zeiten finanzieller Notlagen oder im Anschluss an eine Insolvenz, ist erheblich geringer als die von vorrangigen Gläubigern.

4.4.12 ABS-Anleihen

Ein Portfolio kann in Wertpapiere, die einen Anteil an einem Pool von Vermögenswerten, wie z. B. Hypotheken, darstellen (mortgage backed securities – „MBS-Anleihen“), und nach Maßgabe des anwendbaren Rechts in Kreditkartenforderungen oder andere Arten von Krediten (asset backed securities – „ABS-Anleihen“) anlegen.

Zahlungen von Kapital und Zinsen der zugrunde liegenden Kredite werden an die Besitzer dieser Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere weitergegeben. Das Kapital der meisten ABS-Anleihen (einschließlich von MBS-Anleihen) wird vorzeitig zurückgezahlt, und zwar vermehrt in Zeiten sinkender Zinssätze. Solche vorzeitigen, vom Fonds als Halter des Wertpapiers erhaltenen Rückzahlungsbeträge können im Allgemeinen nur zu den zum jeweiligen Zeitpunkt am Markt erzielbaren niedrigeren Renditen wieder angelegt werden. Daher wird bei diesen Wertpapieren in Zeiten sinkender Zinssätze vermutlich eine geringere Wertzunahme verzeichnet werden als bei anderen festverzinslichen Schuldtiteln, und das effektive Festschreiben einer bestimmten Rendite ist schwieriger. Andererseits unterliegen ABS-Anleihen (einschließlich von MBS-Anleihen) in Zeiten steigender Zinssätze im Wesentlichen denselben Risiken in Bezug auf Wertverlust wie andere festverzinsliche Wertpapiere. MBS- und ABS-Anleihen können auch dem Risiko eines Zahlungsausfalls der zugrunde liegenden Hypotheken oder sonstigen Vermögenswerte unterliegen.

Die Renditemerkmale von MBS- und ABS-Anleihen unterscheiden sich von jenen klassischer Schuldverschreibungen. Zu den grundsätzlichen Unterschieden gehören, dass Zins- und Tilgungszahlung bei MBS- und ABS-Anleihen häufiger geleistet werden, in der Regel monatlich, und dass das Kapital jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden kann, da auch die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen oder andere Vermögenswerte in der Regel vorzeitig zurückgezahlt werden können. Wenn ein Portfolio diese Wertpapiere nun zu einem Aufschlag erwirbt, verringert sich daher die Rückzahlungsrendite, wenn die vorzeitigen Tilgungen schneller als erwartet erfolgen, während langsamere vorzeitige Tilgungen den gegenteiligen Effekt haben, d. h., die Rückzahlungsrendite erhöht sich. Wurden diese Wertpapiere mit einem Aufschlag erworben, erhöht sich die Rückzahlungsrendite, wenn die vorzeitigen Tilgungen schneller als erwartet erfolgen, während langsamere vorzeitige Tilgungen die Rückzahlungsrendite verringern. Bei Wertpapieren, die ein Portfolio mit einem Aufschlag erworben hat, gehen schnellere vorzeitige Tilgungen zudem mit dem Risiko des Kapitalverlusts einher, da der Aufschlag zum Zeitpunkt der vollen Tilgung eventuell noch nicht ganz abgeschrieben ist.

Die Merkmale von ABS-Anleihen weichen außerdem in einer Reihe von Hinsichten von denen traditioneller Schuldverschreibungen ab. Die Kreditqualität der meisten ABS-Anleihen hängt primär von folgenden Faktoren ab: der Kreditqualität der ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerte, wie gut der Emittent dieser Wertpapiere vom Kreditrisiko des Originators oder anderer verbundener Körperschaften isoliert ist, der Höhe und Qualität einer Bonitätsverbesserung dieser Wertpapiere, der tatsächlichen Ausfallquote der Basiswerte, dem Zeitpunkt der Einziehungen und den gelegentlichen Änderungen an der Zusammensetzung der Basiswerte.

Der Preis von MBS- oder ABS-Anleihen hängt im Wesentlichen von der Bonität des Emittenten oder dessen Fähigkeit ab, Tilgungs- und Zinszahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Der Preis wird wahrscheinlich fallen, wenn ein Emittent seinen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn die Bonitätsbewertung des Instruments von einer Ratingagentur zurückgestuft wird. Es ist möglich, dass der Emittent aufgrund von Änderungen der spezifischen Markt-, Wirtschafts-, Branchen-, politischen, aufsichtsrechtlichen, geopolitischen oder anderen Bedingungen, die sich auf die Basiswerte oder Sicherheiten des Instruments auswirken, seinen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Insbesondere können diese Änderungen dazu führen, dass Kreditnehmer von zugrunde liegenden Hypotheken oder Darlehen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder dass den MBS- oder ABS-Anleihen zugrunde liegende Bürgschaften nicht erfüllt werden. Die Durchsetzung von Rechten gegen die Basiswerte, Sicherheiten oder Bürgschaften kann schwierig sein oder die Basiswerte, Sicherheiten oder Bürgschaften reichen nicht, um Tilgungs- und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit zu leisten. In einem solchen Fall kann den Portfolios ein beträchtlicher Verlust entstehen.

Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf einige MBS-Anleihen wird möglicherweise von der US-Regierung oder von Behörden oder Agenturen der US-Regierung garantiert. Bestimmte MBS-Anleihen, die von Nicht-Regierungs-Emittenten begeben werden, können durch verschiedene Arten von Versicherung oder Bürgschaft gestützt werden, andere jedoch nur durch die zugrunde liegende hypothekarische Sicherheit.

ABS-Anleihen (einschließlich MBS-Anleihen) können ein Liquiditätsrisiko darstellen, wenn ein Portfolio, das in diese Wertpapiere investiert, ein solches nicht zum optimalen Zeitpunkt und Preis verkaufen kann. Daher kann ein Portfolio, das in ABS-Anleihen (einschließlich MBS-Anleihen) investiert, einem höheren Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein als ein Portfolio, das in andere Arten von Wertpapieren investiert.

ABS-Anleihen (einschließlich MBS-Anleihen) können von Körperschaften einschließlich Zweckgesellschaften begeben werden, die in verschiedenen Rechtsordnungen ansässig sind und/oder verwaltet werden, welche jeweils

ihre eigenen Unternehmens-, Wertpapier- und Konkursgesetze und -verordnungen haben und unterschiedlich hohen Schutz für Inhaber von Wertpapieren bieten, die von diesen Körperschaften begeben wurden. ABS-Anleihen (einschließlich MBS-Anleihen) sind daher möglicherweise mit höheren rechtlichen Risiken verbunden als andere Arten von Wertpapieren.

ABS-Anleihen sind mit bestimmten Kreditrisiken verbunden, die bei MBS-Anleihen nicht auftreten, da ABS-Anleihen im Vergleich zu den hypothekarischen Vermögenswerten grundsätzlich nicht den Vorteil eines hypothekenähnlichen Sicherungsrechtes an den Sicherheiten haben. Es besteht die Möglichkeit, dass in einigen Fällen keine im Wege der Zwangsvollstreckung in Besitz genommenen Sicherheiten zur Verfügung stehen, die in Bezug auf Zahlungen für diese Wertpapiere verwertet werden können.

4.4.13 MBS-Anleihen

MBS-Anleihen sind eine Art von ABS-Anleihen.

Zusätzlich zu den unter „*ABS-Anleihen*“ behandelten Risiken können die Anlagestrategien eines Portfolios im Wesentlichen den Handel mit MBS-Anleihen auf Termindurchlauf- (forward pass through) oder „Zuweisungs“-Basis (to be allocated - „TBA“) beinhalten. Bei einem TBA-Geschäft einigen sich der Verkäufer und der Käufer bei Geschäftsabschluss über die Zulässigkeit des Wertpapiers, den Nennwert, den Preis und den Abwicklungstag (typischerweise mindestens einen Monat vor der Abwicklung). Zum Zeitpunkt der Abwicklung liefert der Verkäufer zulässige Wertpapiere und erhält im Gegenzug die Verkaufserlöse vom Käufer. Wenn das Portfolio die TBA kauft oder verkauft, hält das Portfolio während des Zeitraums vom Geschäftsabschluss bis zum Abwicklungstag liquide Wertpapiere und Instrumente (wie z. B. unter anderem Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumente und Barmittel) und/oder eine entgegengesetzte TBA-Position in Höhe des Marktwerts der zulässigen Wertpapiere.

4.4.14 CBO und CLO

Ein Portfolio kann in Collateralised Bond Obligations („CBO“) und Collateralised Loan Obligations („CLO“) und andere ähnliche Wertpapiere investieren, die mit ähnlichen Risiken verbunden sind wie ABS-Anleihen (siehe Ziffer 4.4.12 „*ABS-Anleihen*“). Diese können feste Pools oder „Marktwert“- oder verwaltete Sicherheitspools sein, einschließlich gewerblicher Darlehen, hochverzinslicher und Investment-Grade-Schuldtitel, strukturierter Wertpapiere und Finanzderivate in Bezug auf Schulden. Die Pools sind typischerweise in Tranchen unterteilt, die verschiedenen Bonitäten entsprechen, wobei die niedriger eingestuften Tranchen vorrangigen Tranchen gegenüber nachrangig sind. Die vorrangigen Tranchen von CBO und CLO, die der höchsten Bonität im Pool entsprechen, sind am stärksten besichert und zahlen die niedrigsten Spreads gegenüber Schatzanleihen. Niedriger eingestufte CBO- und CLO-Tranchen haben eine geringere Bonität und zahlen höhere Spreads gegenüber Schatzanleihen, um die damit verbundenen Risiken zu entschädigen. Die unteren Tranchen erhalten ausdrücklich die verbleibenden Zinszahlungen (d. h. Gelder, die übrig sind, nachdem die höheren Schichten bezahlt wurden) anstatt eines festen Zinssatzes. Die Renditen der nachrangigen Tranchen von CBO und CLO sind besonders anfällig gegenüber dem Ausmaß der Ausfälle im Sicherheitspool. Darüber hinaus könnten die Ausübung eventueller Kündigungsrechte durch höherrangige CBO- und CLO-Tranchen und bestimmte sonstige Ereignisse zur Eliminierung, Aufschiebung oder Reduzierung der verfügbaren Mittel für Zins- oder Kapitalzahlungen an die nachrangigen Tranchen führen. Ein Portfolio kann in CBO- und CLO-Tranchen mit beliebigen Kreditratings investieren.

Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für CBO oder CLO besteht, wenn das Portfolio seine Beteiligung daran verkaufen möchte. Es ist ebenfalls möglich, dass die Anlage eines Portfolios in CBO oder CLO bestimmten vertraglichen Beschränkungen in Bezug auf die Übertragung unterliegt. Darüber hinaus können CBO oder CLO in Anbetracht der derzeitigen Marktbedingungen schwer zu bewerten sein.

4.4.15 Bedingte Pflichtwandelanleihen (Contingent Capital Securities, CoCos)

Im Rahmen neuer Bankvorschriften sind Bankinstitute verpflichtet, ihre Kapitalpuffer zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund haben die Bankinstitute bestimmte Arten von Finanzinstrumenten begeben, sogenannte nachrangige bedingte Pflichtwandelanleihen (häufig als „CoCos“ oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet). Das Hauptmerkmal von CoCos ist ihre Fähigkeit, Verluste abzufangen, wie von den Schweizer, britischen und europäischen Bankaufsichtsbehörden im Rahmen der regulatorischen Kapitalstruktur einer Bank und im Rahmen des neuen europäischen Beistandsregimes (Sonderbeschlussregime) vorgeschrieben, es können jedoch auch andere Unternehmen solche Wertpapiere begeben.

Gemäß den Konditionen eines CoCo-Bonds wirken die Instrumente beim Eintritt bestimmter Auslöseereignisse (Trigger-Ereignisse) verlustausgleichend. Das schließt auch Ereignisse ein, die im Einflussbereich des Managements des CoCo-Bond-Emittenten liegen und die eine dauerhafte Wertberichtigung des Kapitalbetrags und/oder der aufgelaufenen Zinsen auf null oder eine Umwandlung in Eigenkapital bewirken könnten. Bei solchen Trigger-Ereignissen kann es sich um folgende handeln: (i) die Core Tier 1/Common Equity Tier 1-Quote (CT1/CET1) (oder eine andere Kapitalquote) der emittierenden Bank fällt unter eine zuvor festgelegte Grenze, (ii) die subjektive Feststellung durch eine Aufsichtsbehörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass ein Institut „nicht existenzfähig" ist, d. h. die Feststellung, dass die emittierende Bank die Unterstützung des öffentlichen Sektors benötigt, um nicht zahlungsunfähig zu werden oder um weiterhin in der Lage zu sein, einen wesentlichen Teil ihrer Schulden bei Fälligkeit zu tilgen oder anderweitig ihr Geschäft fortzuführen, was die Umwandlung von CoCo-Bonds in Eigenkapital unter Rahmenbedingungen erfordert bzw. bewirkt, die sich der Kontrolle des Emittenten entziehen, oder (iii) der Beschluss einer staatlichen Behörde, Kapitalspritzen zu gewähren. Darüber hinaus können die Trigger-Ereignis-Berechnungen außerdem von Änderungen der maßgeblichen Rechnungslegungsregeln, den Bilanzierungsgrundsätzen des Emittenten oder seines Konzerns und der Anwendung dieser Grundsätze beeinflusst werden. Derartige Änderungen, einschließlich Änderungen, die im Ermessen des Emittenten oder seines Konzerns liegen, können sich erheblich negativ auf seine bilanzielle Lage auswirken und somit zum Eintreten eines Trigger-Ereignisses unter Umständen führen, unter denen dieses Trigger-Ereignis ansonsten nicht eingetreten wäre, unbeschadet der negativen Auswirkungen, die dies auf die Position von Inhabern von CoCo-Bonds hat.

Bei einem solchen Ereignis besteht das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des Nennwerts oder der Umwandlung in Stammaktien des Emittenten, was dazu führen kann, dass einem Portfolio als Inhaber von CoCo-Bonds Verluste entstehen (i) vor den Inhabern von Aktien und anderen Schuldtiteln, die eventuell gleichrangig mit CoCo-Anlegern oder gegenüber diesen nachrangig sind, und (ii) unter Umständen, in denen die Bank ihre Geschäftstätigkeit fortführt.

Der Wert solcher Instrumente kann durch den Mechanismus beeinflusst werden, mit dem die Instrumente in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben werden. Dieser Mechanismus kann bei verschiedenen Wertpapieren mit unterschiedlichen Strukturen und Konditionen unterschiedlich sein. Die Strukturen der CoCo-Bonds können komplex sein, und ihre Bedingungen können von Emittent zu Emittent und von Anleihe zu Anleihe variieren.

Bei CoCo-Bonds, die in Eigenkapital umgewandelt werden können, ist der Umwandlungspreis wichtig, da dieser den wirtschaftlichen Verlust bestimmt, den ein Portfolio als Inhaber solcher Instrumente bei der Umwandlung erleidet, und dieser ist eventuell nicht vorab bestimmt. Bei CoCo-Bonds, bei denen eine Wertberichtigung des Kapitalbetrags erfolgt, kann die Wertberichtigung unmittelbar erfolgen und in einigen Fällen ein Totalverlust eintreten, ohne dass Aussicht auf Rückzahlung des Kapitalbetrages besteht. Nur bei einigen CoCo-Bonds erfolgen Wertaufholungen auf den Nennwert, und selbst dann würde dies über einen langen Zeitraum erfolgen, und selbst in diesen Fällen hat der Emittent möglicherweise die Option, diese Investition vor einer Wertaufholung auf den Nennwert zu kündigen, was beim Inhaber der Anleihe einen Verlust verursacht.

CoCo-Bonds werden relativ zu anderen Schuldtiteln innerhalb der Kapitalstruktur des Emittenten und relativ zum Eigenkapital mit einem zusätzlichen Zuschlag für das Risiko der Umwandlung oder Wertberichtigung bewertet. Der relative Risikograd verschiedener CoCo-Bonds hängt von dem Abstand zwischen der jeweils aktuellen Kapitalquote und dem effektiven Triggerniveau ab, bei dessen Erreichen die CoCo-Bonds automatisch abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt würden. Es gibt eine Reihe von Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Trigger-Ereignisses erhöhen könnten, und einige davon liegen möglicherweise außerhalb des Einflussbereichs eines Emittenten. CoCo-Bonds werden unter Umständen anders gehandelt als andere nachrangige Schulden eines Emittenten ohne Wertberichtigungs- oder Eigenkapitalumwandlungsmerkmal, was in bestimmten Szenarien zu einem Rückgang des Wertes oder geringerer Liquidität führen kann. Derzeit ist der CoCo-Bond-Markt volatil, was sich auf den Wert der Anlage auswirken kann.

Unter bestimmten Umständen, z. B. wenn der Emittent entscheidet, keine Zahlung zu leisten, und/oder wenn keine ausreichenden ausschüttbaren Gewinne zur vollständigen oder teilweisen Zahlung von Zinsen vorliegen, ist es möglich, dass die Zinszahlungen in Bezug auf bestimmte CoCo-Bonds vom Emittenten ganz oder teilweise eingestellt werden, ohne dass die Inhaber der CoCo-Bonds vorab darüber informiert werden. Daher kann nicht zugesichert werden, dass Anleger in Bezug auf CoCo-Bonds Zinszahlungen erhalten. Unbezahlte Zinsen werden möglicherweise nicht kumuliert gezahlt oder werden auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt zahlbar, und die Anleiheinhaber haben dann kein Recht, bei einer Liquidation, Auflösung oder Abwicklung oder in anderen Fällen die Zahlung entgangener Zinsen zu verlangen, was sich auf den Wert des Portfolios auswirken kann.

Unbeschadet einer etwaigen Nichtzahlung oder nur teilweisen Zahlung von Zinsen auf CoCo-Bonds oder einer etwaigen dauerhaften Wertberichtigung des Kapitalbetrags dieser Instrumente auf null kann der Emittent möglicherweise ohne Einschränkung Dividenden auf seine Stammaktien zahlen oder monetäre oder sonstige Ausschüttungen an die Inhaber seiner Stammaktien oder Zahlungen auf mit den CoCo-Bonds gleichrangige Wertpapiere leisten, was dazu führt, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten sich potenziell besser entwickeln als die CoCo-Bonds.

Die Stornierung von Kuponzahlungen kann nach Wahl des Emittenten oder der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen, sie kann jedoch auch gemäß der europäischen Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive, CRD IV) und den diesbezüglichen maßgeblichen Rechtsvorschriften obligatorisch sein. Dieser obligatorische Aufschub kann zu einer Zeit erfolgen, zu der Aktiendividenden und Boni eventuell ebenfalls beschränkt sind, einige CoCo-Bond-Strukturen erlauben es der Bank jedoch zumindest theoretisch, weiterhin Dividenden zu zahlen, während die Inhaber von CoCo-Bonds keine Zahlungen erhalten. Der obligatorische Aufschub hängt von der Höhe der Kapitalpuffer ab, die eine Bank auf Anweisung der Aufsichtsbehörden vorhalten muss.

CoCo-Bonds sind in der Kapitalstruktur eines Emittenten im Allgemeinen vorrangig gegenüber Stammaktien und sie sind daher von höherer Qualität und mit einem geringeren Risiko verbunden als die Stammaktien des Emittenten; das mit solchen Wertpapieren verbundene Risiko ist jedoch an die Solvenz und/oder den Zugang des Emittenten zu Liquidität des begebenden Finanzinstituts gekoppelt.

Anteilinhabern sollte bewusst sein, dass die Struktur von CoCo-Bonds noch unerprobt ist und dass eine gewisse Unsicherheit darüber besteht, wie sie sich in einem angespannten Umfeld entwickeln werden. Abhängig davon, wie der Markt bestimmte vorstehend dargelegte auslösende Ereignisse wahrnimmt, besteht das Potenzial für ein Übergreifen auf die Preise und für Volatilität über die gesamte Anlageklasse hinweg. Darüber hinaus kann das Risiko abhängig vom Ausmaß der Basisinstrumentarbitrage höher sein, und in einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend schwierig sein.

4.4.16 Mangelnde Kontrolle über Emittenten

Ein Portfolio wird durch die Anlage in Schuldtiteln eines Emittenten nicht in die Lage versetzt, Kontrolle über ihn auszuüben. Daher unterliegt ein Portfolio dem Risiko, dass ein Emittent, in den das Portfolio investiert, eventuell geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen das Portfolio nicht einverstanden ist, und die Geschäftsführer eines derartigen Emittenten können als Vertreter der Inhaber ihrer Stammaktien Risiken eingehen oder auf eine sonstige Weise handeln, die nicht den Interessen des Portfolios als Schuldanleger dient. Darüber hinaus kann ein Portfolio, wenn es Anlagen hält, die keine vorrangigen Schuldanlagen sind, seine Position als Beteiligter in erheblich geringerem Umfang zur Beeinflussung der Führung der Geschäfte eines Emittenten nutzen als vorrangige Gläubiger und vorrangige abgesicherte Gläubiger.

Darüber hinaus bestehen sonstige Umstände, unter denen ein Portfolio eventuell keine vollständige oder sogar nur teilweise Kontrolle über Entscheidungen hat, die sich auf eine Anlage oder auf die zur Besicherung dieser Anlage verwendeten Sicherheiten auswirken. So kann ein Portfolio zum Beispiel eine Anlage erwerben, die im Rahmen einer Darlehensfazilität begeben wurde, an der mehr als ein Darlehensgeber als Partei beteiligt ist. Diese Darlehensfazilitäten werden von einem Darlehensgeber oder sonstigen Agenten, der als federführender Verwalter fungiert, für alle Darlehensgeber verwaltet werden. Ein Portfolio ist im Allgemeinen nicht der federführende Verwalter. Die Konditionen dieser Darlehen können nur mit der Zustimmung der Darlehensgeber geändert oder aufgegeben werden. Im Allgemeinen müssen derartige Vereinbarungen eine Mehrheits- oder Super-Mehrheitsabstimmung (gemessen an den ausstehenden Darlehen oder Verpflichtungen) oder unter bestimmten Umständen eine einstimmige Abstimmung der Darlehensgeber umfassen. In Fällen, in denen ein Portfolio eine Minderheitsbeteiligung an einer Darlehensfazilität hat, könnten die Konditionen der Anlage des Portfolios aus dieser Darlehensfazilität auf eine Weise geändert oder aufgegeben werden, die nicht den Wünschen des Portfolios entspricht, wenn die Änderung oder Aufgabe dieser Kondition keine einstimmige Abstimmung der Darlehensgeber erfordert und eine ausreichende Anzahl der übrigen Darlehensgeber mit dieser Änderung oder Aufgabe einverstanden sind.

Parallel dazu kann ein Portfolio Anlagen tätigen, bei denen ein Servicer oder sonstiger Agent der Darlehensgeber (einschließlich des Portfolios) erhebliche Befugnisse zum Treffen von Entscheidungen hat, die diese Anlage oder die zur Besicherung dieser Anlage verwendete Sicherheit beeinflussen. Daher kann dieser Servicer oder Agent Entscheidungen treffen oder sonstige Maßnahmen ergreifen, die nicht den Wünschen des Portfolios entsprechen.

Ein Portfolio kann auch eine Anlage erwerben oder eine Gläubigervereinbarung oder ein ähnliches Arrangement mit anderen Gläubigern des jeweiligen Emittenten und/oder seiner verbundenen Unternehmen treffen. Die Konditionen einer solchen Gläubigervereinbarung oder eines ähnlichen Arrangements können einem oder mehreren der anderen Darlehensgeber das Recht verleihen, bestimmte Entscheidungen für die anderen Darlehensgeber oder unter deren Ausschluss zu treffen, einschließlich des Portfolios. Folglich könnten die Konditionen einer Anlage auf eine Weise geändert oder aufgegeben werden, die nicht den Wünschen des Portfolios entspricht, wenn die Änderung oder Aufgabe dieser Kondition nicht die Zustimmung des Portfolios erfordert. Darüber hinaus können die Konditionen einer derartigen Gläubigervereinbarung oder eines ähnlichen Arrangements die Fähigkeit eines Portfolios zur Verfolgung von Rechtsbehelfen in Bezug auf eine Anlage erheblich einschränken, und das Portfolio kann dadurch aus dieser Anlage geringere Erlöse erzielen.

4.4.17 Konkurrenz um Anlagemöglichkeiten

Ein Portfolio kann in Kredit- und Rentenwerte, fremdfinanzierte Übernahmen, Umstrukturierungen, Mezzanin-Wertpapiere und sonstige Instrumente investieren. Diese Märkte sind von starkem Wettbewerb gekennzeichnet. Die Konkurrenz um Anlagemöglichkeiten umfasst nichttraditionelle Marktteilnehmer, wie z. B. Hedgefonds, öffentliche Fonds, öffentliche Mezzaninfonds, einschließlich Business-Development-Gesellschaften (BDC) und sonstige private Anleger, sowie traditionellere Darlehensgeber und mezzanin-orientierte Konkurrenten. Die Portfolios konkurrieren eventuell auch mit Goldman Sachs und von Goldman Sachs verwalteten Anlagevehikeln um Anlagemöglichkeiten. Siehe Anhang F – „Potenzielle Interessenkonflikte“. Manche dieser Konkurrenten haben eventuell Zugang zu höheren Kapitalbeträgen und zu Kapital, das länger zur Verfügung steht, oder sie können andere Renditeschwellen haben als ein Portfolio, und somit haben diese Konkurrenten eventuell Vorteile, die ein Portfolio nicht hat. Darüber hinaus ist die Identifizierung attraktiver Anlagemöglichkeiten schwierig und mit einem hohen Maß an Unsicherheit verbunden. Einem Portfolio können in Verbindung mit dem Identifizieren von Anlagemöglichkeiten und mit der Untersuchung anderer potenzieller Anlagen, die letztendlich nicht vollzogen werden, erhebliche Aufwendungen entstehen, einschließlich Aufwendungen in Bezug auf Due Diligence, Reisekosten, Rechtskosten und die Gebühren externer Berater.

4.5 Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien

4.5.1 Aktienwerte

Ein Portfolio kann Long- und Short-Positionen in Bezug auf Stammaktien von Emittenten eingehen, die an einer nationalen Börse und auf Freiverkehrsmärkten in beliebigen Ländern gehandelt werden. Der Wert von Aktienwerten schwankt in Reaktion auf zahlreiche Faktoren. Faktoren, die für einen Emittenten spezifisch sind, wie z. B. bestimmte Entscheidungen der Geschäftsleitung, eine geringere Nachfrage nach seinen Produkten oder Dienstleistungen oder sogar der Verlust eines zentralen Mitglieds der Geschäftsleitung, könnten zu einem Rückgang des Wertes der Wertpapiere des Emittenten führen. Faktoren, die für die Branche spezifisch sind, in der der Emittent tätig ist, wie z. B. erhöhte Konkurrenz oder Produktionskosten oder Verbraucher- oder Anlegerempfinden, können eine ähnliche Wirkung haben. Der Wert der Aktien eines Emittenten kann auch durch Änderungen auf den Finanzmärkten im Allgemeinen, wie z. B. einen Anstieg der Zinssätze oder einen Rückgang des Verbrauchervertrauens, die nichts mit dem Emittenten selbst oder mit seiner Branche zu tun haben, beeinträchtigt werden. Aktien, die ein Portfolio leerverkauft hat, können von denselben Faktoren (z. B. geringere Konkurrenz oder Kosten oder ein Rückgang der Zinssätze) (zu Ungunsten des Portfolios) positiv beeinflusst werden. Darüber hinaus können bestimmte Optionen und sonstige aktienbezogene Instrumente zusätzlichen Risiken unterliegen, einschließlich Liquiditätsrisiko, Kontrahentenausfallrisiko, Rechtsrisiko und Betriebsrisiko, und sie können mit einer erheblichen wirtschaftlichen Hebelung und in manchen Fällen mit erheblichen Verlustrisiken verbunden sein. Diese und andere Faktoren können erhebliche Schwankungen der Preise der Wertpapiere verursachen, in die das Portfolio investiert, und sie können zu erheblichen Verlusten führen.

4.5.2 Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Optionsscheine

Ein Portfolio kann auch direkt oder indirekt in aktienbezogene Wertpapiere und Instrumente wie z. B. Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Optionsscheine investieren. Der Wert von Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Optionsscheinen schwankt insbesondere abhängig von den Bewegungen des Aktienmarktes und der Performance der zugrunde liegenden Stammaktien. Ihr Wert wird auch durch negative Emittenten- oder Marktinformationen beeinträchtigt. So würde zum Beispiel damit gerechnet, dass der Wert der Vorzugsaktien eines Emittenten ebenfalls schwanken würde, wenn der Wert der zugrunde liegenden Stammaktien dieses Emittenten schwankt. Bei Optionsscheinen kann der Wert zurückgehen oder gleich null sein, sodass diese nicht ausgeübt werden, wenn der Marktpreis der Basiswerte niedriger bleibt als der angegebene Preis, zu dem die Inhaber der Optionsscheine diese Wertpapiere kaufen können, wodurch

das Portfolio den Kaufpreis der Optionsscheine verliert (oder den eingebetteten Optionspreis bei Wertpapieren, die mit eingebetteten Optionen begeben wurden). Siehe *„Wandelanleihen“*.

4.5.3 Immobilienunternehmen

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Prospekts kann ein Portfolio in übertragbare Wertpapiere von Unternehmen anlegen, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind. Im Zusammenhang mit der Anlage in Wertpapiere dieser Gesellschaften sind besondere Risiken abzuwägen. Zu diesen Risiken gehören: der zyklische Charakter von Immobilienwerten, Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen oder ortsabhängigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Immobilienüberangebot und verschärfter Wettbewerb, höhere Grund- bzw. Vermögenssteuern sowie steigende Betriebskosten, demografische Tendenzen und Veränderungen bei Mieteinnahmen, Änderungen im Bau- und Planungsrecht, Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignungen, Umweltrisiken, gesetzliche Mietbeschränkungen, Wertveränderungen aufgrund der Objektlage, Risiken durch beteiligte Parteien, Änderungen des Vermietungspotenzials, Zinserhöhungen und sonstige Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. In der Regel haben Zinssteigerungen höhere Finanzierungskosten zur Folge, die den Wert der Anlagen eines Portfolios in Wertpapiere von Immobiliengesellschaften direkt oder indirekt mindern können.

4.6 Anlage in Derivaten

4.6.1 Finanzderivate

Eine Anlage in Finanzderivate kann für die Anleger mit zusätzlichen Risiken verbunden sein. Diese zusätzlichen Risiken können infolge der folgenden Faktoren entstehen: (i) durch den mit den Transaktionen des Portfolios verbundenen Leverage; und/oder (ii) durch die Bonität der Kontrahenten der Finanzderivatetransaktionen; und/oder (iii) durch die potenzielle Illiquidität des Marktes für Finanzderivate. Soweit Finanzderivate für spekulative Zwecke eingesetzt werden, erhöht sich unter Umständen das Verlustrisiko des Portfolios insgesamt. Soweit Finanzderivate zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, kann sich das Verlustrisiko des Portfolios erhöhen, wenn der Wert des Finanzderivats und der Wert des Wertpapiers oder der Position, das/die Gegenstand der Absicherung ist, nicht ausreichend korrelieren.

Wenn das Portfolio jedoch für eine bestimmte Anteilklasse eine Finanzderivatetransaktion eingeht, werden etwaige bei dieser Transaktion entstandene Verluste intern von der Verwaltungsstelle der betreffenden Anteilklasse zugewiesen. Zudem können bestimmte abgesicherte Anteilklassen unter bestimmten Umständen höheren Risiken unterliegen als die nicht abgesicherten Anteilklassen desselben Portfolios.

Bei bestimmten Finanzderivaten ist unter Umständen die Übertragung von Sicherheiten an eine andere Partei erforderlich; sollte diese Partei weitere Sicherheiten abrufen, ist der Anlageberater möglicherweise verpflichtet, Vermögenswerte eines Portfolios zu veräußern, deren Veräußerung er ohne das Erfordernis zur Übertragung oder Verpfändung zusätzlicher Sicherheiten nicht in Betracht gezogen hätte. Wenn der Fonds im Rahmen von außerbörslichen Finanzderivaten und EPM-Techniken und -Instrumenten Sicherheiten erhält, können diese Sicherheiten direkt vom Fonds gehalten und bei der Minderung des Kontrahentenrisikos des Fonds gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften berücksichtigt werden.

4.6.2 Kontrahentenrisiko

Die Portfolios unterliegen dem Risiko, dass ein Kontrahent nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen in Bezug auf Transaktionen mit den Portfolios zu erfüllen, unabhängig davon, ob dies auf seine eigene Insolvenz oder die anderer, Konkurs, Illiquidität oder Störung des Marktes oder auf sonstige Ursachen zurückzuführen ist, und unabhängig davon, ob dies durch systemische oder sonstige Gründe verursacht wird.

Einige der Märkte, an denen ein Portfolio Geschäfte tätigen kann, sind Freiverkehrsmärkte (OTC- oder Interdealer-Märkte). Die Marktteilnehmer dieser Märkte unterliegen typischerweise nicht derselben Kreditbewertung und derselben regulatorischen Aufsicht wie die Mitglieder von börsenbasierten Märkten. Darüber hinaus sind viele der Schutzmechanismen, die Teilnehmern einiger organisierter Börsen zur Verfügung stehen, wie z. B. die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle, bei OTC-Transaktionen möglicherweise nicht vorhanden. Dadurch ist das jeweilige Portfolio dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund einer (stichhaltigen oder nicht stichhaltigen) Streitigkeit in Bezug auf die Vertragsbedingungen oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht gemäß deren Bestimmungen und Bedingungen erfüllt, sodass dem jeweiligen Portfolio ein Verlust entsteht. Dieses „Kontrahentenrisiko“ ist bei Kontrakten mit längeren Laufzeiten, bei denen Ereignisse

eintreten können, die die Abwicklung verhindern, oder wenn das jeweilige Portfolio seine Transaktionen auf eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat, höher.

Außerbörsliche Finanzderivate (einschließlich Total Return Swaps und sonstiger Finanzderivate mit ähnlichen Merkmalen), die von den Portfolios verwendet werden, um ein Engagement in den Basiswerten aufzubauen, werden unter aufsichtsbehördlicher Kontrolle mit Kontrahenten abgeschlossen, die unter erstklassigen Finanzinstituten ausgewählt werden, die auf die jeweilige Transaktionsart spezialisiert sind.

4.6.3 Besondere Risiken von Finanzderivaten

Im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten, die in Bezug auf das Basisinstrument, das Ablaufdatum, das Vertragsvolumen und den Ausübungspreis standardisiert sind, werden die Konditionen von außerbörslichen Finanzderivaten im Allgemeinen mit dem Kontrahenten ausgehandelt. Diese Art von Arrangement bietet einem Portfolio zwar größere Flexibilität im Hinblick auf die Strukturierung des Instruments nach seinen Bedürfnissen, außerbörsliche Finanzderivate können jedoch mit größeren rechtlichen Risiken verbunden sein als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls außerbörsliche Finanzderivate für rechtlich nicht durchsetzbar befunden werden oder nicht korrekt dokumentiert wurden, und das Portfolio ist einem erheblichen Kontrahentenrisiko ausgesetzt, falls irgendwelche seiner Kontrahenten zahlungsunfähig werden. Darüber hinaus bieten Termin-, Spot- und Optionskontrakte sowie Swaps (einschließlich Total Return Swaps) einem Portfolio nicht das Recht, über eine entgegengesetzte Transaktion in gleicher Höhe seine Verpflichtungen zu löschen (d. h. die Position zu schließen). Aus diesem Grund muss ein Portfolio im Falle des Abschlusses von Termingeschäften, Spotgeschäften, Optionskontrakten oder Swaps (einschließlich Total Return Swaps) seine Verpflichtungen aus dem Kontrakt eventuell erfüllen, und es muss dazu in der Lage sein.

Geschäfte mit bestimmten Finanzderivaten können nach geltendem Recht Clearing-Anforderungen und aufsichtsrechtlicher Kontrolle unterliegen, während andere Finanzderivate Risiken unterliegen, die mit dem Handel an OTC-Märkten verbunden sind. Bestimmte vorgesehene und endgültige Vorschriften, die sich auf Finanzderivategeschäfte auswirken, können erhebliche Änderungen des Geschäfts und Betriebs der Portfolios erforderlich machen oder sich auf sonstige Weise negativ auf diese auswirken.

Diese Verpflichtungen ergeben sich in der EU aus der Umsetzung der EU-Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (European Market Infrastructure Regulation (EMIR)) und in den USA vornehmlich aus dem Erlass des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (in seiner jeweiligen Fassung und zusammen mit seinen Durchführungsvorschriften der „Dodd-Frank Act“); andere Rechtsordnungen haben jedoch ebenfalls Rechtsvorschriften eingeführt, die sich auf den Fonds auswirken können, oder beabsichtigen dies. Die Verpflichtung zum Clearing von Finanzderivategeschäften wird voraussichtlich variieren, abhängig von einer Reihe verschiedener Faktoren, insbesondere der zugrunde liegenden Asset-Klasse und den Ländern, in denen die Kontrahenten, die Anteilinhaber, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater ansässig sind. Jede Verpflichtung ist davon abhängig, wann und wie zentrale Clearingregeln umgesetzt werden, was in verschiedenen Regionen unterschiedlich sein wird.

Zusätzlich zu den Clearinganforderungen umfassen diese Regeln außerdem andere Verpflichtungen, wie z. B. die Meldung von Transaktionen und sonstige Anforderungen für clearingfähige und nicht-clearingfähige Finanzderivate. Letztendlich können diese Anforderungen unter anderem (i) den Austausch und die Trennung von Sicherheiten durch die Parteien, einschließlich des Portfolios, umfassen, was zu höheren Handelskosten führen und sich auf die Anlageerträge auswirken kann, sowie (ii) höhere Einschussanforderungen. Diese Anforderungen werden sich stärker auf die Portfolios auswirken, die Finanzderivate einsetzen.

Zwar sind einige der Verpflichtungen aus der EMIR-Verordnung, dem Dodd-Frank Act und den entsprechenden CFTC- und SEC-Regeln sowie aus Vorschriften in anderen Rechtsordnungen bereits in Kraft getreten, eine Reihe der Anforderungen unterliegen jedoch Übergangsfristen und einige zentrale Fragen waren zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschließend geregelt. Es ist bisher noch nicht klar, wie sich der Freiverkehrsmarkt für Finanzderivate dem neuen aufsichtsrechtlichen Regime anpassen wird. Die Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten gemäß EMIR, die Konformität mit dem Dodd Frank Act und den in deren Rahmen verabschiedeten Regeln und Vorschriften sowie mit den sonstigen Rechtsvorschriften in anderen Rechtsordnungen können die Kosten des Fonds und seiner Portfolios erhöhen und sich auf die Wertentwicklung auswirken. Darüber hinaus besteht erhebliche Ungewissheit in Bezug auf diese Regeln. Daher sind die Auswirkungen, die diese Vorschriften letztendlich auf die Portfolios und die Märkte, an denen sie handeln und investieren, haben werden, noch nicht vollständig bekannt. Diese Ungewissheit kann sich als solche negativ auf das effiziente Funktionieren der Märkte und den Erfolg bestimmter Anlagestrategien auswirken.

Änderungen der aktuellen Bestimmungen oder neue Bestimmungen, die für Goldman Sachs und die Portfolios gelten, könnten sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Portfolios auswirken.

4.6.4 Verwendung des Portfoliovermögens

Finanzderivatetransaktionen erfordern in aller Regel die Verwendung eines Teils des Portfoliovermögens für etwaige Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder für andere Zwecke. So kann ein Portfolio gegebenenfalls verpflichtet sein, Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Einsatz bestimmter Finanzderivate zu leisten. Kontrahenten eines Finanzderivats verlangen unter Umständen kurzfristig Zahlungen. Der Anlageberater kann daher Vermögenswerte eines Portfolios früher als unter normalen Umständen liquidieren und/oder einen größeren – gegebenenfalls ganz erheblichen – Anteil des Portfoliovermögens in Barmitteln oder anderen liquiden Wertpapieren halten, als es ansonsten der Fall wäre, um ausreichende Barmittel für laufende oder künftige Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder sonstige Zahlungspflichten zur Verfügung zu haben oder für andere Zwecke. Der Anlageberater geht davon aus, dass ein Portfolio grundsätzlich Zinsen auf diese in bar gehaltenen Beträge erhält; diese Beträge werden jedoch nicht im Einklang mit dem Anlageziel eines Portfolios angelegt, was sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Performance des Portfolios auswirken kann. Zudem kann der Anlageberater möglicherweise aufgrund von Marktvolatilitäten und veränderlichen Marktbedingungen künftige Einschusspflichten nicht exakt vorhersagen, was dazu führen kann, dass ein Portfolio für diese Zwecke zu viele oder nicht ausreichende Barmittel und liquide Wertpapiere hält. Verfügt ein Portfolio nicht über die für diese Zwecke erforderlichen Barmittel oder Vermögenswerte, ist es unter Umständen nicht in der Lage, seinen vertraglichen Pflichten, darunter die Erfüllung von Einschusspflichten, Abwicklungs- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen, nachzukommen. Kommt ein Portfolio seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, könnte sich dies in erheblichem Maße negativ auf das Portfolio und seine Anteilinhaber auswirken. Während ein Portfolio für bestimmte Anteilklassen, beispielsweise zu Absicherungszwecken bezüglich bestimmter abgesicherter Anteilklassen, Finanzderivate eingehen kann, betreffen die vorstehend genannten negativen Auswirkungen in Bezug auf derartige Finanzderivate das Portfolio und seine Anteilinhaber insgesamt, einschließlich Anteilinhaber von Anteilklassen, für die das Finanzderivat nicht eingegangen wurde.

4.6.5 Credit Default Swaps

Der Anlageberater kann Kreditderivatkontrakte, einschließlich von Credit Default Swaps, sowohl zu Absicherungs- als auch zu sonstigen Zwecken für ein Portfolio kaufen und verkaufen. Ein typischer Credit-Default-Swap-Kontrakt verpflichtet den Verkäufer, dem Käufer im Falle des Eintretens eines bestimmten Kreditereignisses bei einer bestimmten Referenzeinheit die Differenz zwischen dem Nennbetrag des Kontrakts und dem Wert eines von der Referenzeinheit begebenen Wertpapierportfolios zu zahlen, das der Käufer an den Verkäufer ausliefert. Im Gegenzug verpflichtet sich der Käufer zur Leistung regelmäßiger Zahlungen in Höhe eines festen Prozentsatzes des Nennbetrags des Kontrakts. Ein Portfolio kann auch im Rahmen einer synthetischen besicherten Schuldverschreibungstransaktion Credit Default Swaps auf einen Korb mit Referenzeinheiten verkaufen. Als Käufer von Credit Default Swaps würde ein Portfolio zusätzlich zu den unter „*Finanzderivate*“ und „*Swap-Vereinbarungen*“ beschriebenen Risiken bestimmten weiteren Risiken unterliegen. Wenn ein Portfolio nicht der Eigentümer der Schuldtitel ist, die im Rahmen eines Credit Default Swaps ausgeliefert werden müssen, wäre das Portfolio dem Risiko ausgesetzt, dass auszuliefernde Wertpapiere auf dem Markt nicht oder nur zu ungünstigen Preisen verfügbar sind, wie dies bei einem sog. „Short Squeeze“ der Fall wäre. In bestimmten Fällen von Ausfällen oder Umstrukturierungen von Emittenten war im Rahmen der Standardbranchendokumentation für Credit Default Swaps nicht klar, ob ein die Zahlungsverpflichtung des Verkäufers auslösendes „Kreditereignis“ eingetreten war oder nicht. Das Portfolio könnte in keinem dieser Fälle bei einem Ausfall der Referenzeinheit den gesamten Wert des Credit Default Swaps realisieren. Als Verkäufer von Credit Default Swaps wäre das Portfolio einem gehebelten Risiko gegenüber dem Kredit der Referenzeinheit ausgesetzt und es würde vielen derselben Risiken unterliegen, denen es ausgesetzt wäre, wenn es von der Referenzeinheit begebene Schuldtitel halten würde. Das Portfolio hätte jedoch keinen Rückgriff gegen die Referenzeinheit und es würde von keinen zur Besicherung der Schuldverschreibungen der Referenzeinheit verwendeten Sicherheiten profitieren. Darüber hinaus hätte der Käufer des Credit Default Swaps einen breiten Ermessensspielraum, um auszuwählen, welche Schuldverschreibungen der Referenzeinheit im Anschluss an ein Kreditereignis an das Portfolio ausgeliefert werden, und er würde wahrscheinlich die Schuldverschreibungen mit dem niedrigsten Marktwert auswählen, um die Zahlungsverpflichtungen des Portfolios zu maximieren. Außerdem werden Credit Default Swaps im Allgemeinen auf der Grundlage theoretischer Preis- und Bewertungsmodelle gehandelt, die diese Swap-Positionen bei ihrer Begründung oder beim anschließenden Handel oder bei der Abwicklung unter tatsächlichen Marktbedingungen eventuell nicht korrekt bewerten.

4.6.6 Call-Optionen

Der Anlageberater kann für ein Portfolio direkt oder indirekt Call-Optionen kaufen oder verkaufen. Mit dem Kauf und Verkauf von Call-Optionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer (Schreiber) einer gedeckten Call-Option (bei der der Schreiber den Basiswert und/oder ausreichende liquide Anlagen hält, um alle vertraglich erforderlichen Zahlungen zu leisten) übernimmt das Risiko eines Rückgangs des Marktpreises des Basiswerts unter den Kaufpreis des Basiswerts abzüglich der erhaltenen Prämie, und er verzichtet auf die Chance eines Gewinns auf den Basiswert über den Ausübungspreis der Option hinaus. Der Verkäufer einer ungedeckten Call-Option übernimmt das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Anstiegs des Marktpreises des Basiswerts über den Ausübungspreis der Option hinaus.

Der Käufer einer Call-Option übernimmt das Risiko des Verlustes seiner gesamten Anlage in die Call-Option. Wenn der Käufer der Call-Option den Basiswert leer verkauft, wird der Verlust aus der Call-Option durch den eventuellen Gewinn aus dem Leerverkauf des Basiswerts ganz oder teilweise ausgeglichen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verkauf von Call-Optionen in der Absicht, diese Strategie einzusetzen, in einem steigenden Markt zu einer Underperformance des Portfolios führen kann, wenn ein Kapitalzuwachs der zugrunde liegenden Wertpapiere des Portfolios von Verlusten aus verkauften (ausgeübten) Call-Optionen ausgeglichen werden kann. Auch wenn der Anlageberater allgemein eine Balance zwischen Ertragsgenerierung und potenzieller Begrenzung von Kapitalzuwachs anstrebt, so bleibt doch die Möglichkeit bestehen, dass der Anlageberater entweder den Verkauf von Call-Optionen ausweitet oder den Ausübungspreis verkaufter Call-Optionen ändert, um einen Ertrag zu erhöhen oder beizubehalten, was zu einer weiteren Begrenzung des Potenzials für Kapitalzuwachs und einer weiteren Underperformance in einem steigenden Markt führen kann.

4.6.7 Put-Optionen

Der Anlageberater kann für ein Portfolio direkt oder indirekt Put-Optionen kaufen oder verkaufen. Mit dem Kauf und Verkauf von Put-Optionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer (Schreiber) einer gedeckten Put-Option (bei der der Schreiber eine synthetische Short-Position auf den Basiswert hält) übernimmt das Risiko eines Anstiegs des Marktpreises des Basiswerts über den Verkaufspreis des Basiswerts (beim Aufbau der synthetischen Short-Position) zuzüglich der erhaltenen Prämie hinaus, und er verzichtet auf die Chance eines Gewinns auf den Basiswert unter den Ausübungspreis der Option. Wenn der Verkäufer der Put-Option eine Put-Option über eine entsprechende Anzahl von Aktien mit einem Ausübungspreis hält, der mindestens dem Ausübungspreis der geschriebenen Put-Option entspricht, ist die Position vollständig abgesichert, wenn die gehaltene Option frühestens gleichzeitig mit der geschriebenen Option abläuft. Der Verkäufer einer ungedeckten Put-Option übernimmt das Risiko eines Rückgangs des Marktpreises des Basiswerts unter den Ausübungspreis der Option.

Der Käufer einer Put-Option übernimmt das Risiko des Verlustes seiner gesamten Anlage in die Put-Option. Wenn der Käufer der Put-Option den Basiswert hält, wird der Verlust aus der Put-Option durch den eventuellen Gewinn aus dem Basiswert ganz oder teilweise ausgeglichen.

4.6.8 Swap-Vereinbarungen

Der Anlageberater kann für ein Portfolio Swap-Vereinbarungen abschließen. Swap-Vereinbarungen sind privat gehandelte außerbörsliche Finanzderivate, bei denen zwei Parteien den Austausch von Zahlungsströmen vereinbaren, die unter Bezugnahme auf einen Zinssatz, einen Index, ein Instrument oder bestimmte Wertpapiere und einen bestimmten „Nennbetrag“ berechnet werden können. Swaps können verschiedenen Risikoarten unterliegen, einschließlich Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Strukturierungsrisiko, Steuerrisiko und des Risikos der Nichterfüllung durch den Kontrahenten, darunter Risiken in Bezug auf die finanzielle Solidität und Bonität des Kontrahenten. Swaps können individuell ausgehandelt und strukturiert werden, um ein Engagement gegenüber einer Vielzahl verschiedener Anlagearten oder Marktfaktoren einzubeziehen. Abhängig von ihrer Struktur können Swaps das Engagement eines Portfolios gegenüber Aktien oder Schuldtiteln, langfristigen oder kurzfristigen Zinssätzen (in den USA oder andernorts), Devisenwerten, MBS-Anleihen, Unternehmenszinssätzen oder anderen Faktoren, wie z. B. Wertpapierpreisen, Wertpapierkörben oder Inflationsraten, erhöhen oder reduzieren und sie können die allgemeine Volatilität des Portfolios erhöhen oder reduzieren. Swap-Vereinbarungen können viele verschiedene Formen annehmen und werden mit einer Vielzahl von Namen bezeichnet. Ein Portfolio ist nicht auf bestimmte Formen von Swap-Vereinbarungen beschränkt, wenn der Anlageberater bestimmt, dass andere Formen mit dem Anlageziel und den Anlagestrategien des Portfolios konform sind.

Der bedeutendste Faktor für die Performance von Swaps ist die Veränderung einzelner Aktienwerte, bestimmter Zins-, Währungs- oder sonstiger Faktoren, die die Höhe von Zahlungen von und an Kontrahenten bestimmen. Wenn ein Swap Zahlungen durch das Portfolio verlangt, muss das Portfolio über ausreichende Barmittel zur Vornahme dieser Zahlungen bei ihrer Fälligkeit verfügen. Darüber hinaus würde der Wert einer Swap-Vereinbarung wahrscheinlich zurückgehen, wenn die Bonität eines Kontrahenten zurückgeht, wodurch dem Portfolio Verluste entstehen könnten.

4.6.9 Futures

Der Anlageberater kann Futures im Rahmen des Anlageprogramms bzw. der Anlageprogramme einsetzen. Futures-Positionen können illiquide sein, weil bestimmte Rohstoffbörsen die Kursschwankungen bestimmter Futures-Kontrakte innerhalb eines Tages durch Vorschriften beschränken, die als „tägliche Kursschwankungsgrenzen“ oder „Tageslimits“ bezeichnet werden. Wenn derartige Tageslimits bestehen, können an einem Handelstag keine Transaktionen zu Kursen ausgeführt werden, die außerhalb der Tageslimits liegen. Nachdem der Preis eines bestimmten Futures-Kontrakts in Höhe des Tageslimits gestiegen oder gefallen ist, können Positionen dieses Kontrakts nur aufgebaut oder aufgelöst werden, wenn Händler bereit sind, dies innerhalb des Limits zu tun. Es ist auch möglich, dass eine Börse oder die CFTC den Handel mit einem bestimmten Kontrakt aussetzt, die umgehende Liquidation und Abwicklung eines bestimmten Kontrakts anordnet, rückwirkende Limits für spekulative Positionen einführt oder anordnet, dass ein bestimmter Kontrakt nur zur Liquidation gehandelt werden darf. Die vorstehend beschriebenen Umstände könnten den Anlageberater daran hindern, ungünstige Positionen umgehend zu liquidieren, und ein Portfolio erheblichen Verlusten aussetzen. Diese Umstände könnten außerdem die Fähigkeit des Portfolios beeinträchtigen, seine Anlagen zurückzuziehen, um Rücknahmeanträge von Anteilinhabern rechtzeitig zu erfüllen. Eine Anlage in diese spezifischen Portfolios ist daher nur für bestimmte erfahrene Anleger geeignet, die von Aufschüben der normalen Rücknahmedaten des Portfolios nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ein Portfolio profitiert eventuell nicht von manchen der Schutzvorkehrungen, die für Futures-Transaktionen auf bestimmten Märkten gelten, einschließlich des Rechts zur Nutzung von alternativen Schlichtungsverfahren. Insbesondere genießen von Kunden als Margeneinschüsse auf Futures eingehende Mittel in manchen Ländern eventuell nicht denselben Schutz wie an inländischen Börsen eingehende Mittel für Margeneinschüsse auf Futures. Darüber hinaus kann der Preis bestimmter Futures- und Optionskontrakte und somit der mögliche Gewinn oder Verlust daraus von Schwankungen des Wechselkurses zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsplatzierung und dem Zeitpunkt der Liquidation bzw. Ausübung des Futures- oder Optionskontrakts beeinflusst werden.

4.6.10 Terminkontrakte

Der Anlageberater kann für ein Portfolio Terminkontrakte und Optionen darauf abschließen, die nicht an Börsen gehandelt werden und im Allgemeinen nicht reguliert sind. Terminkontrakte sind Transaktionen, die vorsehen, dass eine bestimmte Menge eines Wertpapiers, einer Währung oder eines sonstigen Vermögenswerts an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer bestimmten Zeitspanne in der Zukunft zu einem bestimmten Preis oder Wechselkurs geliefert wird. Es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die täglichen Kursschwankungen von Terminkontrakten. Banken und sonstige Händler, bei denen ein Portfolio eventuell Konten führt, können verlangen, dass das Portfolio für derartige Handelsgeschäfte eine Marge hinterlegt, wobei die Margenanforderungen jedoch oft minimal sind oder keine bestehen. Die Kontrahenten eines Portfolios sind nicht verpflichtet, weiterhin als Market-Maker für solche Kontrakte aufzutreten, und diese Kontrakte können zeitweise illiquide sein, manchmal über erhebliche Zeiträume. Es ist vorgekommen, dass bestimmte Kontrahenten sich zeitweilig geweigert haben, weiterhin Preise für Terminkontrakte zu quotieren, oder dass sie zeitweilig Preise mit ungewöhnlich breiten Spreads quotiert haben (die Differenz zwischen dem Preis, zu dem der Kontrahent zum Kauf bereit ist, und dem Preis, zu dem er zum Verkauf bereit ist). Arrangements zum Handel mit Termingeschäften können mit nur einem oder mit einer geringen Anzahl von Kontrahenten getroffen werden, und daher könnten größere Liquiditätsprobleme auftreten, als wenn derartige Arrangements mit zahlreichen Kontrahenten getroffen würden. Die Auferlegung von Kreditkontrollen durch staatliche Stellen könnte diesen Terminhandel möglicherweise zulasten eines Portfolios auf ein Niveau unterhalb dessen beschränken, was der Anlageberater ansonsten empfehlen würde. Darüber hinaus kann es auf sämtlichen Märkten, auf denen ein Portfolio handelt, aufgrund von außergewöhnlich hohen Handelsvolumina, politischen Eingriffen oder sonstigen Faktoren zu Störungen kommen. Die Illiquidität oder eine Störung des Marktes könnte einem Portfolio erhebliche Verluste verursachen. Solche Risiken könnten bei einem Portfolio wesentliche Verluste zur Folge haben.

4.6.11 Derivative ABS-Anleihen

Derivative ABS-Anleihen (wie etwa Wertpapiere, bei denen nur Kapital (principal-only, „PO“) oder nur Zinsen (interest-only, „IO“) gezahlt werden oder die mit einem invers variablen Zinssatz ausgestattet sind) unterliegen dem Risiko vorzeitiger Rückzahlungen. Dies gilt insbesondere für MBS-Anleihen, die dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung der Hypothekendarlehen unterliegen. Daher sind sie im Allgemeinen mit einem größeren Risiko verbunden. Geringe Veränderungen der Vorfälligkeitszahlungen können sich erheblich auf den Kapitalfluss und den Marktwert dieser Wertpapiere auswirken. Das Risiko beschleunigter Vorfälligkeitszahlungen beeinträchtigt im Allgemeinen IOs, Super Floater und MBS-Anleihen mit Kursaufschlag. Das Risiko, dass Vorfälligkeitszahlungen nicht mit der Geschwindigkeit erfolgen wie erwartet, betrifft im Allgemeinen POs, variabel verzinsliche Wertpapiere mit Cap, Companions und MBS-Anleihen mit Kursabschlag. Überdies können bestimmte derivative Wertpapiere einem Leverage-Effekt unterliegen, sodass sich die Risiken (d. h. die Preisanfälligkeit) in Bezug auf Zinssätze und/oder Vorfälligkeitszahlungen vervielfachen.

4.6.12 Variabel verzinsliche derivative Schuldinstrumente

Variabel verzinsliche derivative Schuldtitel sind mit verschiedenen Zinsrisiken verbunden. So unterliegen beispielsweise Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung innerhalb einer bestimmten Bandbreite dem Risiko, dass der Kupon unter den Marktwert sinkt, sobald ein festgelegter Zinssatz außerhalb einer bestimmten Zinsbandbreite oder Zinsbegrenzung schwankt. Schuldverschreibungen, deren variable Verzinsung innerhalb einer durch zwei Indizes oder Ertragskurven definierten Bandbreite liegt, können bei ungünstigen Veränderungen des Spreads zwischen den beiden festgelegten Zinssätzen im Wert sinken.

4.6.13 Derivate in Bezug auf Investment-Grade-, hochverzinsliche und sonstige Schuldtitel

Ein Portfolio kann mit Finanzderivaten in Bezug auf Investment-Grade-, hochverzinsliche und sonstige Schuldtitel handeln. Zusätzlich zu den mit hochverzinslichen Schuldtiteln verbundenen erhöhten Kreditrisiken hat das Portfolio bei Finanzderivaten in Bezug auf Investment-Grade-, hochverzinsliche und sonstige Schuldtitel gewöhnlich nur mit dem Kontrahenten des Finanzderivats eine Vertragsbeziehung und nicht mit dem Emittenten der Schuldtitel. Im Allgemeinen hat ein Portfolio kein Recht, die Einhaltung der Konditionen des Finanzderivats durch den Emittenten unmittelbar durchzusetzen, keine Aufrechnungsrechte gegen den Emittenten und keine Stimmrechte in Bezug auf die Schuldtitel. Ein Portfolio profitiert nicht unmittelbar von der Sicherheit, die zur Absicherung der zugrunde liegenden Schuldtitel verwendet wird, und die Rechtsmittel, die einem Inhaber der Schuldtitel normalerweise zur Verfügung stehen, sind ihm nicht zugänglich. Darüber hinaus wird das Portfolio im Falle der Insolvenz des Kontrahenten des Finanzderivats als allgemeiner Gläubiger dieses Kontrahenten behandelt und es hat keinen Anspruch in Bezug auf die zugrunde liegenden Schuldtitel. Daher unterliegt das Portfolio dem Kreditrisiko des Kontrahenten sowie dem des Emittenten der Schuldtitel. Somit kann eine Konzentration solcher Finanzderivate auf einzelne Kontrahenten das Portfolio einem erhöhten Risiko in Bezug auf Ausfälle dieser Kontrahenten sowie des Emittenten der zugrunde liegenden Schuldtitel aussetzen.

4.7 Sonstige Anlagen

4.7.1 Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen

Sofern durch seine Anlagepolitik zulässig, kann ein Portfolio in Wertpapiere anderer zulässiger Fonds anlegen, zu denen auch Anlagevehikel gehören können, die von Goldman Sachs gesponsert werden oder mit Goldman Sachs in Verbindung stehen. Sofern der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass diese Anlage einen Zugang zu einem spezialisierten Anlagesektor oder wirtschaftlichen Sektor bietet, der für ein Portfolio normalerweise nicht zugänglich wäre, haben dieser zulässige Fonds und/oder sein Anlageberater Anspruch auf eine Vergütung gemäß den Verkaufsunterlagen des zulässigen Fonds, in den das Portfolio anlegt. Der Anlageberater wird sich nur dann für eine derartige Anlage entscheiden, wenn dies nach seinem Erachten im Interesse der Anteilinhaber des Portfolios ist. Hierbei wird gemäß den anwendbaren Vorschriften im Hinblick auf das Erfordernis verfahren, dass Transaktionen mit verbundenen Vertragsparteien nach dem Fremdvergleichsgrundsatz („Arm's-Length“) durchzuführen sind.

Im Hinblick auf die Möglichkeit eines Portfolios, in zulässige Fonds anzulegen, unterliegen die Anteilinhaber Risiken, die mit dem Engagement in diesen zulässigen Fonds verbunden sind. Zusätzlich kann der Wert einer Anlage in Form von Anteilen an einem zulässigen Fonds durch Schwankungen der Währung des Landes, in das der betreffende zulässige Fonds anlegt, Devisenkontrollbestimmungen oder die Anwendung verschiedener Steuerrechtsvorschriften in den jeweiligen Ländern, einschließlich der Vorschriften zur Quellensteuer, oder Veränderungen in Bezug auf die Regierung oder die Währungs- und Wirtschaftspolitik der jeweiligen Länder beeinflusst werden.

4.7.2 Anlagen in durch Dritte betriebenen zulässigen Fonds

Ein Portfolio kann in zulässige Fonds anlegen, die von Dritten betrieben werden. Diese Dritten unterliegen nicht der Aufsicht oder Kontrolle von Goldman Sachs, und der Anlageberater hat unter Umständen nicht die Möglichkeit, zu überprüfen, ob diese zulässigen Fonds die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten.

4.7.3 Anlagen in mit Goldman Sachs verbundenen zulässigen Fonds

Ein Portfolio kann in Units oder Anteile von zulässigen Fonds anlegen, die direkt oder indirekt vom Anlageberater oder von einem anderen mit dem Anlageberater durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbundenen Unternehmen verwaltet werden („zulässige Goldman-Sachs-Fonds“). Legt ein Portfolio in einen solchen zulässigen Goldman-Sachs-Fonds an, werden für diese Anlage weder ein Ausgabeaufschlag noch Umtausch- oder Rücknahmegebühren fällig. Diese zulässigen Goldman-Sachs-Fonds und ihre Anlageberater sind jedoch berechtigt, auf Ebene der betreffenden zulässigen Goldman-Sachs-Fonds Gebühren und Aufwendungen gemäß den Verkaufsunterlagen des jeweiligen zulässigen Goldman-Sachs-Fonds zu berechnen. Legt ein Portfolio in zulässige Goldman-Sachs-Fonds an, die Anlageverwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Anlage eines Portfolios erheben, fallen für die Anleger des Portfolios, wie im Prospekt festgelegt, auch Gebühren und Aufwendungen auf Ebene des Portfolios an.

Sofern ein Portfolio in zulässige Goldman-Sachs-Fonds investiert, deren Vermögenswerte zum Titel 1 des ERISA unterliegenden „Planvermögens“ (im Sinne von ERISA und seiner Durchführungsbestimmungen) gehören oder als solches behandelt werden (wobei diese zulässigen Fonds als „ERISA-Fonds“ bezeichnet werden), kann ein Portfolio Beschränkungen hinsichtlich der Art der Anlage seiner Vermögenswerte in die ERISA-Fonds unterliegen; insbesondere kann das Portfolio gezwungen sein, seine Zuweisung zu diesen ERISA-Fonds festzuschreiben (unter anderem ein anfängliches Ziel hinsichtlich der Vermögenszuweisung zu definieren und objektive Richtlinien für eine regelmäßige Umschichtung der zugewiesenen Vermögenswerte zu bestimmen), und die Möglichkeit des Anlageberaters (oder seiner verbundenen Unternehmen) zur Änderung dieses Ziels hinsichtlich der Vermögenszuweisung oder der Richtlinien zu beschränken, ohne dass die Anleger des Portfolios vor dieser Änderung in Kenntnis gesetzt werden.

4.7.4 Allgemeine Risikohinweise in Bezug auf bestimmte zulässige Fonds

Es wird nicht zugesichert, dass eine Anlage in einen zulässigen Fonds erfolgreich ist, und ein Portfolio kann den gesamten investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren. Die folgenden Risikohinweise beschreiben allgemeine Risiken in Bezug auf die Anlagen eines Portfolios in bestimmte zulässige Fonds.

Zufällige Konzentration: Es besteht die Möglichkeit, dass einige zulässige Fonds zum gleichen Zeitpunkt wesentliche Positionen im Hinblick auf ein und dasselbe Wertpapier einnehmen. Eine solche zufällige Konzentration würde dem Ziel des Portfolios, eine Streuung zu erreichen, zuwiderlaufen. Der Anlageberater wird versuchen, als Teil seines regelmäßigen Überwachungs- und Neuzuweisungsprozesses solch einer zufälligen Konzentration entgegenzuwirken. Umgekehrt ist es dem Anlageberater möglich, jederzeit eine gegensätzliche Position einzunehmen, wobei diese Position durch verschiedene zulässige Fonds eingenommen wird. Eine solche Position zieht in jedem Fall Transaktionsgebühren für das Portfolio nach sich, ohne dass dabei notwendigerweise Verluste oder Gewinne entstehen. Zudem kann der Anlageberater zwischen zulässigen Fonds eine Neuzuweisung der Vermögenswerte durchführen und Anlagepositionen in einem oder mehreren dieser zulässigen Fonds auflösen. Der Anlageberater kann zudem jederzeit zusätzliche zulässige Fonds bestimmen. Die Neuzuweisung von Vermögenswerten kann die Wertentwicklung einzelner oder mehrerer zulässiger Fonds beeinträchtigen.

Zukünftige Renditen: Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die von den zulässigen Fonds in der Vergangenheit zur Erzielung attraktiver Renditen eingesetzten Strategien auch in Zukunft erfolgreich sein werden oder dass ihre Rendite der Rendite entspricht, die in der Vergangenheit von den zulässigen Fonds erzielt wurde.

Risiko durch den Einsatz spezieller Techniken durch die zulässigen Fonds: Viele der zulässigen Fonds, in die der Anlageberater anlegen wird, werden spezielle Anlagetechniken einsetzen, durch welche die Anlagen eines Portfolios anderen als den mit Anlagen in zulässigen Fonds, die Equity- oder Fixed-Income-Fonds sind, verbundenen Risiken ausgesetzt sind. Ziel eines Portfolios ist es nicht, die Entwicklung an den Aktienmärkten allgemein abzubilden, und es sollte nicht als Ersatz für Anlagen in Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren angesehen werden.

Leverage-Risiko: Die von den zulässigen Fonds angewandten Anlagestrategien können den Einsatz von Fremdkapital (Leverage) beinhalten. Ein Portfolio kann im Voraus keinen maximalen Leverage-Betrag für zulässige

Fonds bestimmen, da bei bestimmten Anlagestrategien, etwa bei reinen Arbitragestrategien, naturgemäß Leverage in größerem Umfang eingesetzt wird, ohne dass damit notwendigerweise ein höheres Risiko verbunden ist. Das Portfolio wird daher über den Einsatz von Leverage auf der Ebene des zulässigen Fonds im Einzelfall auf Grundlage der Anlagestrategie und des Event-Risikos entscheiden.

Risiko durch Kreditaufnahmen: Die zulässigen Fonds können im Rahmen einer auf Fremdmittelaufnahme basierenden Handelsstrategie (Leverage) Kredite aufnehmen. Ein bestimmter zulässiger Fonds, bei dem es sich nicht um einen OGAW handelt, unterliegt gegebenenfalls keinen Beschränkungen im Hinblick auf die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme; der Betrag der zu einem Zeitpunkt ausstehenden Kredite dieses zulässigen Fonds kann dabei im Verhältnis zu seinem Kapital hoch sein.

Die Aufnahme von Geldern zum Kauf von Wertpapieren kann einem zulässigen Fonds die Möglichkeit einer erhöhten Kapitalwertsteigerung eröffnen, zieht aber gleichzeitig eine Erhöhung des Kapitalrisikos und der laufenden Aufwendungen des zulässigen Fonds, und damit indirekt auch des Portfolios, nach sich. Zudem kann das Portfolio einen vollständigen Verlust seiner Anlage in den zulässigen Fonds erleiden, sofern das Vermögen des zulässigen Fonds nicht ausreicht, um die Kapital- bzw. Zinszahlung für die Verbindlichkeiten des zulässigen Fonds bei Fälligkeit zu leisten.

Mehrfachgebühren: Durch eine Anlage des Portfolios in zulässige Fonds können Anteilinhabern gegebenenfalls doppelte Gebühren und Provisionen (Verwaltungsgebühren, leistungsabhängige Gebühren (Performance-Gebühren), Depotbankgebühren und Transaktionsgebühren, Zentralverwaltungsgebühren, Wirtschaftsprüfungsgebühren u. a.) entstehen. Soweit diese zulässigen Fonds wiederum in andere Fonds anlegen, können für die Anteilinhaber neben den vorgenannten Gebühren zusätzliche Gebühren anfallen. Das Portfolio wird zusätzlich zu sämtlichen vom Portfolio zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen auch seinen jeweiligen Anteil an allen anderen Gebühren und Aufwendungen tragen, welche von diesem zulässigen Fonds gezahlt wurden.

Währungsrisiko: Der Wert einer Anlage in Form von Anteilen eines zulässigen Fonds, in den das Portfolio anlegt, kann durch Schwankungen der Währung des Landes, in dem der betreffende zulässige Fonds anlegt, durch Devisenkontrollbestimmungen oder die Anwendung verschiedener Steuerrechtsvorschriften in den jeweiligen Ländern, einschließlich der Vorschriften zur Quellensteuer, oder Veränderungen in Bezug auf die Regierung oder die Währungs- und Wirtschaftspolitik der jeweiligen Länder beeinflusst werden.

Volatilität/Konzentration: Das Portfolio kann in zulässige Fonds anlegen, die in Form einer Kommanditgesellschaft (Limited Partnership), einer Kapitalgesellschaft (Corporation) oder eines Investmentfonds (Unit Trust) errichtet sind. Viele dieser zulässigen Fonds können in hohem Maße fremdfinanziert sein und zuweilen umfangreiche Positionen mit hoher Volatilität einnehmen. Die zulässigen Fonds können sich auf einen geografischen Bereich oder eine Anlagekategorie beschränken, wobei sie dem Marktrisiko und dem Risiko schneller Veränderungen bezüglich des geografischen Bereichs oder der Anlagekategorie ausgesetzt sind. Bei diesen Anlagen kann es sich um spekulative Anlagen handeln. Da zulässige Fonds in großem Umfang gehebelt sein können, ist es möglich, dass bereits kleine Anlagen des Portfolios in diese zulässigen Fonds dazu führen können, dass sich die Risikoposition des Portfolios insgesamt oder zum überwiegenden Teil auf diese zulässigen Fonds konzentriert.

Bewertung zulässiger Fonds: Bei der Methode, mit welcher der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, wird vorausgesetzt, dass es der Verwaltungsstelle möglich ist, die Anteile, die an zulässigen Fonds gehalten werden, zu bewerten. Bei der Bewertung dieser Anteile wird die Verwaltungsstelle notwendigerweise Finanzdaten zugrunde legen, die von den zulässigen Fonds selbst übermittelt wurden. Möglicherweise sind unabhängige Bewertungsquellen, wie zum Beispiel eine Börsennotierung, für bestimmte zulässige Fonds nicht verfügbar. Darüber hinaus kann in Bezug auf bestimmte geschlossene zulässige Fonds der Preis dieser Units oder Anteile über längere Zeiträume von ihrem Nettoinventarwert abweichen.

Vertrauen auf Dienstleister: Anteilinhaber haben kein Recht und keine Befugnis zur Beteiligung an der alltäglichen Verwaltung oder Führung eines zulässigen Fonds oder seines Anlageberaters oder sonstiger Dienstleister, auf die der zulässige Fonds vertraut. Der Anlageberater wählt und überwacht zwar den Anlageberater eines zulässigen Fonds, in den das Portfolio investiert, der Anlageberater verlässt sich jedoch in hohem Maße auf Angaben dieses Anlageberaters in Bezug auf seinen Geschäftsbetrieb und den anderer für den zulässigen Fonds tätiger Dienstleister.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Anlegerschutz in bestimmten Ländern, in denen Anlagen erfolgen können, aufgrund der rechtlichen Infrastruktur und der Grundsätze bezüglich Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und

Berichtswesen nicht im selben Maße ausgeprägt ist oder Informationen an die Anleger in diesen Ländern nicht im selben Umfang weitergegeben werden, wie dies üblicherweise an größeren Aktienmärkten der Fall ist.

4.7.5 Exchange Traded Funds

Die Performance börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Funds) hängt von unternehmensspezifischen Faktoren ab, wie beispielsweise der Ertragslage, der Marktstellung, der Risikolage, der Aktionärsstruktur und der Ausschüttungspolitik der zugrunde liegenden Unternehmen, die in dem Index enthalten sind, der dem Exchange Traded Fund zugrunde liegt; sie hängt ebenso von makroökonomischen Faktoren ab, darunter Zins- und Preisniveaus an den Kapitalmärkten und Währungsentwicklungen, sowie politischen Einflüssen. Der Nettoinventarwert der Anteile des Exchange Traded Fund wird unter Bezugnahme auf die Kurse der im Exchange Traded Fund enthaltenen zugrunde liegenden Anlagen berechnet.

Der Anlageverwalter eines Exchange Traded Fund ist weder am Angebot noch an der Veräußerung der Anteile beteiligt und hat keinerlei Verpflichtung gegenüber einem Erwerber dieser Anteile. Der Anlageverwalter eines Exchange Traded Fund kann Maßnahmen in Bezug auf diesen Exchange Traded Fund ergreifen, ohne die Interessen der Erwerber der Anteile zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen können sich nachteilig auf den Marktwert eines Portfolios auswirken.

4.7.6 Depositary Receipts (Hinterlegungsscheine)

Bei American Depositary Receipts („ADRs“) handelt es sich um Instrumente, die in den USA in Form von Aktienzertifikaten für Bestände begeben werden, die außerhalb der USA im Sitzstaat des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten werden. Bei Global Depositary Receipts („GDRs“) handelt es sich ebenfalls um Instrumente in Form von Aktienzertifikaten für Bestände, die im Sitzstaat des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten werden. In der Regel unterscheiden sie sich von als ADRs bezeichneten Aktienzertifikaten insofern, als sie üblicherweise außerhalb der USA öffentlich angeboten und/oder begeben werden. Bei European Depositary Receipts („EDRs“) handelt es sich um Hinterlegungsscheine, die eine Vereinbarung mit einer europäischen Bank verbriefen, die mit der für ADRs vergleichbar ist, wobei die EDRs für den Gebrauch an europäischen Wertpapiermärkten gestaltet sind.

Der Wert von Anteilen eines Portfolios, das aus ADRs und/oder GDRs und/oder EDRs (zusammen „Depositary Receipts“) zusammengesetzt ist, bildet unter Umständen nicht die Rendite ab, die ein Erwerber realisieren würde, wenn er tatsächlich Inhaber der jeweiligen, den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien wäre und die auf diese Aktien ausgezahlten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depositary Receipts zu bestimmten Bewertungsstichtagen unter Umständen den Wert von auf die zugrunde liegenden Aktien ausgezahlten Dividenden nicht berücksichtigt. Dementsprechend erhalten die Erwerber von Anteilen, die innerhalb des Portfolios auf Depositary Receipts Bezug nehmen, unter Umständen bei einer Veräußerung oder Übertragung dieser Anteile eine geringere Auszahlung als bei einer direkten Anlage in die Anteile der Depositary Receipts.

EDRs und GDRs lauten nicht unbedingt auf die Währung des zugrunde liegenden Wertpapiers. Depositary Receipts lauten nicht unbedingt auf dieselbe Währung wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können, und daher kann bei der Umwandlung ein Wechselkursrisiko bestehen.

Rechtlicher Eigentümer der den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nach Rechtsordnung, in der die Depositary Receipts begeben wurden, und je nach Rechtsordnung, welcher der Depotbankvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweilige Rechtsordnung den Erwerber der Depositary Receipts nicht als den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere wenn die Depotbank insolvent wird oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen sie ergriffen werden, ist es möglich, dass eine die freie Verfügungsgewalt einschränkende Entscheidung im Hinblick auf die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien ergeht oder diese Aktien im Rahmen einer gegen die Depotbank ergriffenen Vollstreckungsmaßnahme verwertet werden. In diesem Fall verliert der Erwerber des Depositary Receipt die Rechte aus den zugrunde liegenden Aktien, die durch den Depositary Receipt verbrieft werden.

Depositary Receipts können im Rahmen von gesponserten und nicht gesponserten Programmen begeben werden. Bei gesponserten Programmen hat ein Emittent Arrangements für den Handel seiner Wertpapiere in Form von Depositary Receipts getroffen. Bei nicht gesponserten Programmen ist der Emittent eventuell nicht direkt an der Auflegung des Programms beteiligt. Obwohl die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf gesponserte und

nicht gesponserte Programme allgemein ähnlich sind, kann es in manchen Fällen einfacher sein, Finanzinformationen von einem Emittenten zu bekommen, der an der Auflegung eines gesponserten Programms beteiligt war. Daher sind in Bezug auf Emittenten von Wertpapieren, die nicht gesponserten Programmen zugrunde liegen, eventuell weniger Informationen verfügbar, und es besteht eventuell keine Korrelation zwischen diesen Informationen und dem Marktwert der Depositary Receipts.

Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen im Hinblick auf die Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber seiner Depositary Receipts weitergereicht werden, was sich auf den Wert der Depositary Receipts sowie eines Portfolios auswirken kann.

4.7.7 Geldmarktfonds und -instrumente

Ein Portfolio kann sein Vermögen allgemein ganz oder teilweise zu defensiven oder sonstigen Zwecken in festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zulässige Geldmarktfonds investieren oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in einer Höhe halten, die dem Anlageberater unter den jeweiligen Umständen angemessen erscheint. Geldmarktinstrumente sind kurzfristige festverzinsliche Schuldverschreibungen, die im Allgemeinen Restlaufzeiten von höchstens einem Jahr haben, und sie können US-amerikanische staatliche Wertpapiere, Commercial Paper, Hinterlegungsscheine, Bankakzepte von inländischen Niederlassungen US-amerikanischer Banken, die der Federal Deposit Insurance Corporation angehören, sowie Pensionsgeschäfte umfassen. Ein Portfolio kann in Zeiten, in denen sein Vermögen nicht im Wesentlichen im Einklang mit seinen Hauptanlagestrategien investiert ist, da es in derartige Geldmarktfonds oder Instrumente investiert ist, am Erreichen seines Ziels gehindert werden.

4.7.8 Mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement verbundene Risiken

Das Hauptrisiko bei Wertpapierleih-, Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der insolvent geworden ist oder auf sonstige Weise nicht in der Lage ist oder sich weigert, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Bargeld an das Portfolio gemäß den Konditionen der Transaktion nachzukommen. Das Kontrahentenrisiko wird durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Portfolios verringert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und ihr Verkauf kann sich schwierig gestalten, sodass nicht garantiert werden kann, dass der Wert gehaltener Sicherheiten ausreichen wird, um den einem Portfolio geschuldeten Betrag zu decken. Wertpapierleih-, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte sind jedoch unter Umständen nicht vollständig besichert. Die dem Portfolio zustehenden Gebühren und Erträge im Rahmen von Wertpapierleih-, Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften sind möglicherweise nicht besichert. Darüber hinaus kann der Wert von Sicherheiten in dem Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, an denen die Sicherheiten angepasst werden, zurückgehen, oder er wird möglicherweise nicht richtig bestimmt oder beobachtet. In einem solchen Fall muss das Portfolio bei einem Ausfall eines Kontrahenten eventuell erhaltene unbare Sicherheiten zu den vorherrschenden Marktpreisen verkaufen, wodurch dem Portfolio unter anderem aufgrund einer ungenauen Preisfestsetzung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, ein Verlust entstehen kann. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Erfüllung von Rücknahmeanträgen verzögern oder die Fähigkeit des Portfolios zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen einschränken.

Einem Portfolio können auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Investitionen entstehen. Ein Wertverlust dieser Anlagen würde die Höhe der Sicherheiten, die dem Portfolio für die Rückgabe an den Kontrahenten gemäß den Bedingungen der Transaktion zur Verfügung stehen, verringern. Das Portfolio müsste die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für das Portfolio führen würde.

In Bezug auf ein umgekehrtes Pensionsgeschäft, bei dem eine Partei typischerweise ein Wertpapier an eine Bank oder einen Wertpapierhändler verkauft und die verkaufende Partei sich gleichzeitig verpflichtet, dieses Wertpapier zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem festen Preis (der einen Zinssatz enthält) zurückzukaufen, kann diese Transaktion zu bestimmten Zwecken als eine Form der Darlehensaufnahme angesehen werden. Inverse Pensionsgeschäfte sind eine Form der Hebelung, die auch die Volatilität des Anlagebestands eines Portfolios erhöhen kann.

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte sind mit Liquiditätsrisiken verbunden, unter anderem, weil Bargeld- oder Wertpapierpositionen in Transaktionen mit einem im Vergleich zum

Liquiditätsprofil des Portfolios übermäßigen Volumen oder einer übermäßigen Dauer gebunden werden oder es zu Verzögerungen bei der Beitreibung von an den Kontrahenten gezahlten Barmitteln oder Wertpapieren kommt. Diese Umstände können die Fähigkeit des Portfolios, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder beschränken. Wertpapierleih-, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte sind außerdem mit Betriebsrisiken verbunden, wie z. B. ein Ausfall oder eine Verzögerung bei der Abwicklung von Anweisungen, sowie mit rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der bei solchen Transaktionen verwendeten Dokumentation.

Ein Portfolio kann Wertpapierleih-, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit anderen Unternehmen abschließen, die demselben Konzern angehören wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater. Verbundene Kontrahenten werden ihre Verpflichtungen aus Wertpapierleih-, Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften mit dem Portfolio gegebenenfalls auf wirtschaftlich angemessene Weise erfüllen. Darüber hinaus wird der Anlageberater bei der Auswahl der Kontrahenten und beim Abschluss von Transaktionen das „best execution"-Prinzip beachten und jederzeit die Interessen des Portfolios und seiner Anteilinhaber berücksichtigen. Den Anteilinhabern sollte jedoch bewusst sein, dass bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim Anlageberater Konflikte zwischen der eigenen Rolle und den eigenen Interessen oder denen verbundener Kontrahenten bestehen können.

Weitere Informationen zu Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement finden Sie in Anhang C – „Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement".

4.7.9 Strukturierte Wertpapiere

Ein Portfolio kann direkt oder indirekt in Wertpapiere investieren, deren Wert anhand von Änderungen im Wert bestimmter Währungen, Zinssätze, Rohstoffe, Indizes oder anderer Finanzindikatoren (die „Referenz") oder der betreffenden Änderung von zwei oder mehreren Referenzen ermittelt wird (zusammen „strukturierte Wertpapiere"). Der Zinssatz oder der Kapitalbetrag, der bei Fälligkeit oder Rückgabe zu zahlen ist, kann je nach den Änderungen in der jeweiligen Referenz erhöht oder gesenkt werden. Strukturierte Wertpapiere können positiv oder negativ indexiert sein, sodass eine Wertsteigerung der Referenz zu einem Anstieg oder Absinken des Zinssatzes oder Wertes des Wertpapiers bei Fälligkeit führen kann. Des Weiteren können Änderungen der Zinssätze oder des Wertes des Wertpapiers bei Fälligkeit ein Vielfaches der Veränderungen im Wert der Referenz darstellen.

Strukturierte Wertpapiere umfassen Beteiligungen an Organismen, die ausschließlich für den Zweck der Restrukturierung der Anlageeigenschaften bestimmter anderer Anlageprodukte errichtet werden. Diese Organismen erwerben selbst die betreffenden Anlagen und begeben daraufhin die strukturierten Wertpapiere, die durch die zugrunde liegenden Anlagen besichert werden oder Beteiligungen an diesen Anlagen verbriefen. Der Kapitalfluss aus den zugrunde liegenden Anlagen kann auf die neu begebenen strukturierten Wertpapiere umgelegt werden, sodass Wertpapiere mit unterschiedlichen Anlageeigenschaften, wie zum Beispiel unterschiedlichen Laufzeiten oder Bestimmungen im Hinblick auf die Zahlungsprioritäten und Zinssätze, geschaffen werden; die Höhe der in Bezug auf die strukturierten Anlagen geleisteten Zahlungen ist abhängig vom Umfang des Kapitalflusses aus den zugrunde liegenden Anlagen.

Folglich können strukturierte Wertpapiere ein höheres Marktrisiko aufweisen als andere Arten von festverzinslichen Wertpapieren, und sie können volatiler und weniger liquide sein und sich schwerer genau bewerten lassen als weniger komplexe Wertpapiere.

Strukturierte Wertpapiere unterliegen den mit den zugrunde liegenden Märkten oder Wertpapieren verbundenen Risiken und können größeren Schwankungen unterliegen als direkte Anlagen in die zugrunde liegenden Märkte oder Wertpapiere. Mit strukturierten Wertpapieren kann das Risiko verbunden sein, dass infolge von Bewegungen des zugrunde liegenden Marktes oder des Werts des zugrunde liegenden Wertpapiers Kapital- oder Zinsverluste eintreten. Darüber hinaus sind viele strukturierte Wertpapiere anfällig gegenüber Zinsänderungen und/oder Vorfälligkeitszahlungen, und ihre Renditen können auf der Grundlage von relativ geringen Zinsänderungen, Vorfälligkeitszahlungen oder von beiden Faktoren starken Schwankungen unterliegen. Die Renditen von strukturierten Wertpapieren können in vielen Fällen volatil sein; die Struktur mancher strukturierten Wertpapiere kann Leverage beinhalten und dieses kann in manchen Fällen erheblich sein. Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für ein strukturiertes Wertpapier besteht, wenn das Portfolio dieses verkaufen möchte. Ein Portfolio kann unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen zum Schutz vor Zinsschwankungen, vor dem Risiko vorfälliger Tilgungen sowie vor dem Risiko zunehmender Zwangsvollstreckungen infolge eines Wertrückgangs der Basiswerte oder aufgrund von sonstigen Faktoren abschließen, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Absicherungstransaktionen das Portfolio vollständig gegenüber diesen Risiken absichern, und sie können mit anderen Risiken verbunden sein als die

Basiswerte. Im Falle der Zwangsvollstreckung von Hypotheken und sonstigen Darlehen, die strukturierte Wertpapiere besichern, kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der Basiswerte, die diese Darlehen besichern, dem Betrag des Darlehens und der Vollstreckungskosten entspricht.

Ein Portfolio kann in strukturierte Wertpapiere investieren, die gegenüber vorrangigeren Klassen derartiger Wertpapiere nachrangig sind. Wie bei anderen nachrangigen Wertpapieren, in die ein Portfolio investieren kann, haben nachrangige strukturierte Wertpapiere nur dann Anspruch auf Tilgung des Kapitalbetrags, nachdem alle vorgeschriebenen Tilgungszahlungen an höherrangige Klassen geleistet wurden, und sie haben nachrangige Ansprüche in Bezug auf den Erhalt von Zinsausschüttungen. Derartige nachrangige strukturierte Wertpapiere unterliegen einem erheblich höheren Risiko der Nichtzahlung als höherrangige Klassen strukturierter Wertpapiere, und sie können volatiler, weniger liquide und schwerer genau zu bewerten sein als weniger komplexe Wertpapiere.

Jedes Portfolio kann außerdem in kreditgebundene Wertpapiere (Credit Linked Securities) anlegen, denen Wertpapiere, Instrumente, Wertpapierkörbe oder Indizes zugrunde liegen. Diese Wertpapiere unterliegen sowohl dem Ausfallrisiko im Hinblick auf den Kontrahenten als auch den mit den zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Risiken. Dem Ausfallrisiko im Hinblick auf den Kontrahenten unterliegen alle Parteien, mit denen der Anlageberater im Namen des Portfolios zu Anlagezwecken Verträge abschließt (Kontrahent). Das zugrunde liegende Anlagerisiko liegt bei der staatlichen Einrichtung oder Körperschaft, auf die sich die im Rahmen dieses Produktes geleisteten Zahlungen beziehen.

Strukturierte Wertpapiere können in dem durch die jeweiligen Marktbedingungen als angemessen erscheinenden Umfang eingesetzt werden, um ein Engagement auf bestimmten Märkten bzw. in bestimmten Sektoren aufzubauen. Durch strukturierte Wertpapiere kann die Einschätzung eines Produktes, Indexes oder Marktes oder eines Bereiches im Vergleich zu einem anderen Bereich abgebildet werden. Dabei kann es sich um kapitalschutzfreie Produkte oder Produkte mit Kapitalschutz handeln. Bei den erworbenen strukturierten Wertpapieren kann es sich um von Goldman Sachs geschaffene Produkte handeln, wobei der Emittent sowohl ein Dritter als auch Goldman Sachs sein kann.

4.7.10 Wertpapiere „per Emission“ (when issued) und Terminengagements

Ein Portfolio kann Wertpapiere „per Emission“ kaufen, und es kann Wertpapiere im Rahmen von Terminengagements kaufen oder verkaufen, um sich gegen voraussichtliche Änderungen der Zinssätze und Preise abzusichern oder um spekulative Ziele zu verfolgen. Diese Transaktionen beinhalten eine Verpflichtung des Portfolios zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren zu einem zukünftigen Zeitpunkt (gewöhnlich mindestens einen oder zwei Monate später). Der Preis der Basiswerte, der im Allgemeinen anhand der Verzinsung ausgedrückt wird, wird zum Zeitpunkt der Verpflichtung festgelegt, während die Auslieferung und Bezahlung der Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Bei Wertpapieren, die im Rahmen von Terminengagements oder per Emission gekauft werden, entsteht vor der Lieferung an das Portfolio kein Anspruch auf die laufenden Erträge. Wertpapiere „per Emission“ und mit Terminobligo können vor dem Abwicklungstermin verkauft werden. Wenn ein Portfolio das Recht auf Erwerb eines Wertpapiers per Emission vor seinem Erwerb veräußert oder wenn es sein Recht auf Lieferung oder Erhalt aus einem Terminengagement veräußert, kann ihm ein Gewinn oder Verlust entstehen. Es besteht ein Risiko, dass per Emission gekaufte Wertpapiere nicht ausgeliefert werden und dass der Käufer von Wertpapieren, die vom Portfolio auf Terminbasis verkauft werden, seine Kaufverpflichtung nicht erfüllt. In diesen Fällen können dem Portfolio Verluste entstehen.

4.8 Handel, Kontrahent und Depotverwahrung

4.8.1 Kontrahentenrisiken

Jedes Portfolio ist sowohl bei börsengehandelten als auch bei außerbörslichen Transaktionen dem Kreditrisiko der Kontrahenten oder der Broker, Händler und Börsen ausgesetzt, über die es handelt. Weiterhin kann jedes Portfolio dem Risiko eines Zahlungsausfalls unterliegen. Dazu kann auch das Risiko eines Kreditausfalls bei Emittenten von Commercial Papers und ähnlichen Instrumenten gehören. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Depotverwahrung von Vermögenswerten können ebenfalls zu erhöhten Risiken führen.

Insolvenz oder Zahlungsausfall eines Brokers für Finanzderivate oder eines an den Transaktionen des Teilfonds beteiligten Brokers kann zur Liquidation oder Glattstellung von Positionen ohne Zustimmung des Portfolios führen. Unter bestimmten Umständen wird das Portfolio möglicherweise die von ihm als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte nicht zurückerhalten und muss dafür eine Bargeldzahlung akzeptieren.

4.8.2 Verwahrstellen- und Unterverwahrstellenrisiko

Im Hinblick auf die Vermögenswerte des Fonds, die von der Verwahrstelle gehalten und in deren Büchern als Eigentum des Fonds gekennzeichnet sein müssen, werden die Vermögenswerte der einzelnen Portfolios von den sonstigen Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt gehalten. Dadurch wird das Risiko, die Vermögenswerte bei Konkurs der Verwahrstelle nicht zurückzuerhalten, vermindert, wenngleich nicht vollständig eliminiert. Andererseits unterscheiden sich bei der Verwahrstelle hinterlegte Bareinlagen in ihren rechtlichen Merkmalen nicht von anderen Bankeinlagen und unterliegen somit bei einem Konkurs einem erhöhten Risiko, da der Fonds ein nicht bevorrechtigter Gläubiger der Verwahrstelle ist.

Die Verwahrstelle kann Unterverwahrstellen mit der Verwahrung der Vermögenswerte in Ländern beauftragen, in denen der Fonds Anlagen tätigt; trotz Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen durch die Verwahrstelle besteht entsprechend für diese Unterverwahrstellen ein Konkursrisiko. In Rechtsordnungen, wo die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Schutzmechanismen im Hinblick auf dort gehaltene Vermögenswerte schwächer sind, können die Vermögenswerte des Fonds einem Risiko ausgesetzt sein. Möglicherweise kann der Fonds in einem solchen Markt nicht investieren, weil die Verwahrstelle dort keine Unterverwahrstelle eingerichtet hat.

Gibt der Fonds oder die Verwahrstelle sämtliche oder einzelne Vermögenswerte des Portfolios einer Unterverwahrstelle zur Verwahrung und werden die Vermögenswerte von der Unterverwahrstelle auf einem Sammelkonto gehalten, so sind zusätzlich zu der Bedingung, dass das Vermögen als Eigentum des Portfolios und des Fonds ausgewiesen sein muss, eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, u. a. das Betriebsmodell der Unterverwahrstelle, die Abwicklungseffizienz, Kostenerwägungen seitens der Verwahrstelle und/oder des Fonds, die Komplexität der Kontenorganisation, die Weisungsabläufe und Abstimmungsaspekte sowie die örtlichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und die Marktpraxis.

4.8.3 Versäumnisse von Prime Brokern, Brokern, Kontrahenten und Börsen

Aus Kostengründen, operativen oder sonstigen Gründen kann sich der Fonds für ein Trennungsmodell entscheiden, wobei es sich unter Umständen nicht um die Option mit dem stärksten Schutz im Falle des Ausfalls eines Brokers oder Kontrahenten handelt. Die Vermögenswerte eines Portfolios können von Prime Brokern oder anderen Parteien gehalten werden, darunter auch bestimmte Vermögenswerte, die als Sicherheit für Effektenkredite oder andere Verbindlichkeiten des Portfolios dienen. Gemäß den Bedingungen einer derartigen Vereinbarung und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen kann ein Sicherungsnehmer berechtigt sein, diese Vermögenswerte im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften oder anderen von ihm eingegangenen Transaktionen weiter zu verpfänden. Im Falle des Konkurses eines Brokers, eines Clearing-Brokers, über den der Broker seine Transaktionen im Auftrag eines Portfolios ausführt und abrechnet, oder einer Börsenclearingstelle kann ein Portfolio dem Risiko ausgesetzt sein, die von einem Broker gehaltenen Vermögenswerte zu verlieren. Wenn ein Broker gemäß den Vorschriften in bestimmten Ländern die Einlagen seiner Kunden getrennt halten müsste, dieser aber die Kundeneinlagen nicht ordnungsgemäß trennt, kann das Portfolio bei Konkurs oder Insolvenz des betreffenden Brokers dem Risiko ausgesetzt sein, die dort verwahrten Einlagen zu verlieren. Ein Portfolio kann ebenfalls dem Risiko ausgesetzt sein, seine bei einem Broker verwahrten Einlagen zu verlieren, wenn dieser durch die für ihn zuständigen Aufsichtsbehörden nicht verpflichtet ist, die Kundeneinlagen getrennt zu verwahren. Ein Portfolio kann verpflichtet sein, für seine Devisengeschäfte Einschusszahlungen im Voraus zu leisten, entweder an den Anlageberater oder an andere Devisenhändler, die nicht verpflichtet sind, Einlagen getrennt zu halten (allerdings werden solche Einlagen in der Regel in den Büchern und Aufzeichnungen der Devisenhändler in auf den Namen des Portfolios lautenden separaten Konten gehalten). Unter bestimmten Umständen, wenn beispielsweise ein anderer Kunde des Rohstoffmaklers oder Nicht-US-Börsenhändlers bzw. der Rohstoffmakler oder Nicht-US-Börsenhändler selbst nicht in der Lage ist, größere Defizite auf dem Konto des betreffenden Kunden auszugleichen, kann ein Portfolio dem Risiko ausgesetzt sein, seine bei diesem Makler oder Händler gehaltenen Einlagen zu verlieren, auch wenn die Einlagen korrekt getrennt sind.

Bei Konkurs eines Kontrahenten, mit dem ein Portfolio handelt, oder eines Brokers, Händlers oder einer Börse, über den das Portfolio Geschäfte abwickelt, oder einem Verlust seitens eines anderen Kunden, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, wird das Portfolio möglicherweise nicht in der Lage sein, seine von den betreffenden Personen gehaltenen Vermögenswerte oder ihm geschuldete Beträge zurückzugewinnen. Dies gilt auch für speziell dem Portfolio zuzuschreibende Vermögenswerte. Falls die Vermögenswerte oder Beträge erstattungsfähig sind, wird das Portfolio möglicherweise nur einen Teil dieser Beträge zurückerhalten. Auch wenn es dem Portfolio gelingt, einen Teil seiner Vermögenswerte oder Beträge zurückzugewinnen, kann dies eine beträchtliche Zeitspanne in Anspruch nehmen. Vor der Wiedergewinnung des erstattungsfähigen Teils seines Anlagevermögens wird das Portfolio

möglicherweise nicht in der Lage sein, mit von der betreffenden Person gehaltenen Positionen zu handeln oder von dieser Person im Namen des Portfolios gehaltene Positionen und Barmittel zu übertragen. Dies könnte erhebliche Verluste für das Portfolio zur Folge haben.

Ein Portfolio kann Transaktionen auf „Over-the-counter“ (OTC) oder „Interdealer“-Märkten durchführen. Teilnehmer auf diesen Märkten unterliegen typischerweise nicht der Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie Mitglieder „börsenbasierter“ Märkte. Diese Risiken können sich erheblich von den Risiken unterscheiden, die mit Börsengeschäften verbunden sind. Diese sind üblicherweise durch Bürgschaften von Clearinghäusern, eine tägliche Bewertung zu Marktpreisen, tägliche Abwicklung, Trennung und auf Intermediäre anwendbare Mindestkapitalanforderungen gekennzeichnet. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten eingegangen werden, profitieren in der Regel nicht von diesen Schutzmechanismen. Dadurch kann das Portfolio dem Risiko ausgesetzt sein, dass ein Kontrahent die Transaktion nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen ausführt, beispielsweise aufgrund von Unstimmigkeiten über die Vertragsbedingungen oder wegen eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dieses „Kontrahentenrisiko“ erhöht sich bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, da Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern. Eventuell ist es dem Portfolio nicht möglich, Geschäfte mit einzelnen oder mehreren Kontrahenten durchzuführen. Dies kann das Verlustpotenzial für das Portfolio erhöhen, ebenso wie das Fehlen einer unabhängigen Bewertung der Kontrahenten bzw. ihrer finanziellen Möglichkeiten sowie das Fehlen eines geregelten Marktes zur Erleichterung der Abwicklung.

Ein Portfolio kann auf eigene Rechnung direkte oder indirekte Handelsgeschäfte mit Wertpapieren, Währungen, Finanzderivaten (einschließlich Swaps, Terminkontrakten, Futures, Optionen sowie Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften) und anderen Instrumenten tätigen (sofern diese gemäß seinem Anlageprogramm zulässig sind). Daher ist das Portfolio als Übertragungsempfänger oder Kontrahent dem Risiko von Verzögerungen bei der Liquidation des zugrunde liegenden Wertpapiers, des Futures oder einer anderen Anlage ausgesetzt sowie dem Risiko von Verlusten, insbesondere aus folgenden Gründen: (i) dem Risiko, dass ein Eigenhändler, mit dem das Portfolio handelt, zur Durchführung der betreffenden Transaktionen nicht in der Lage ist oder diese verweigert bzw. zur zeitgerechten Rückgabe der vom Portfolio eingebrachten Sicherheiten nicht in der Lage ist oder diese verweigert; (ii) einer möglichen Wertminderung der Sicherheiten während des Zeitraums, in dem das Portfolio versucht, seine Rechte in Bezug auf diese Sicherheiten durchzusetzen; (iii) der Notwendigkeit von Nachschüssen oder der Nachlieferung von Sicherheiten in Bezug auf übertragene, abgetretene oder ersetzte Positionen; (iv) verringerten Erträgen oder fehlendem Zugang zu den Erträgen während eines solchen Zeitraums; (v) Kosten für die Durchsetzung der Rechte des Portfolios; und (vi) Rechtsunsicherheiten bezüglich der Durchsetzbarkeit bestimmter Rechte im Rahmen von Swap-Vereinbarungen und möglicherweise fehlende Priorität hinsichtlich der im Rahmen der Swap-Vereinbarungen eingebrachten Sicherheiten. Jedes derartige Vorkommnis (Unvermögen oder Verweigerung), ob infolge von Insolvenz, Konkurs oder aus anderen Gründen, kann zu erheblichen Verlusten für das Portfolio führen. Das Portfolio ist nicht von seiner Verantwortung für die durch Ausfälle dritter Parteien entstandene Performance aus solchen Transaktionen entbunden, da Verluste aus derartigen Verträgen im Wesentlichen durch andere Handelsgeschäfte im Rahmen der Handelsstrategien des Portfolios ausgeglichen werden sollten.

4.8.4 Sicherheitenmanagement durch Dritte

Ein Portfolio kann Pensionsgeschäfte abschließen. Die im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhaltenen Sicherheiten müssen auf die Verwahrstelle oder deren Beauftragten übertragen werden. Dieses Erfordernis besteht jedoch nicht, wenn es keine Übertragung des Eigentumsrechts der Sicherheit gibt. Zusätzlich kann das Portfolio in jedem Fall zentrale internationale Wertpapiersammelstellen und Kreditinstitute, die allgemein für diese Art von Transaktionen als Spezialisten anerkannt sind, mit dem Sicherheitenmanagement beauftragen (tri-party collateral management services). Ist dies der Fall, ist der beauftragte Dienstleister (tri-party collateral agent) kein Beauftragter der Verwahrstelle. Wenn die Sicherheiten aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung über das Sicherheitenmanagement gehalten werden, kann das Portfolio bei einer Insolvenz der zentralen internationalen Wertpapiersammelstellen oder sonstiger relevanter Institute in Bezug auf Makler, Kontrahenten und Börsen ähnlichen Risiken wie oben beschrieben unterliegen.

4.8.5 Notwendigkeit von Handelsbeziehungen mit Kontrahenten

Teilnehmer an Freiverkehrs- bzw. OTC-Märkten schließen in der Regel nur mit Kontrahenten Geschäfte ab, die sie für ausreichend kreditwürdig halten, es sei denn, der Kontrahent stellt Bareinschüsse, Sicherheiten, Akkreditive oder andere Kreditverbesserungen zur Verfügung. Ein Portfolio kann Transaktionen auf Basis von Kreditfazilitäten nur tätigen, wenn diese in seinem eigenen Namen (oder im Namen des Fonds) vereinbart wurden, und nicht auf Basis von Kreditfazilitäten zugunsten von Goldman Sachs. Es wird erwartet, dass ein Portfolio in der Lage ist, die

erforderlichen Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten aufzubauen, um Transaktionen in den OTC-Rohstoffmärkten und anderen Kontrahentenmärkten, einschließlich dem Swap-Markt, durchführen zu können. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass das Portfolio dazu in der Lage sein wird oder gegebenenfalls diese Beziehungen aufrechterhalten kann. Das Unvermögen, bestehende Beziehungen aufrechtzuerhalten oder neue Beziehungen aufzubauen, könnte die Aktivitäten des Portfolios beschränken und dazu führen, dass das Portfolio einen größeren Teil seiner Aktivitäten an den Futures-Märkten durchführen muss. Darüber hinaus sind die Kontrahenten, mit denen ein Portfolio die Begründung derartiger Beziehungen beabsichtigt, nicht dazu verpflichtet, die dem Portfolio gewährten Kreditfazilitäten aufrechtzuerhalten. Es liegt im Ermessen dieser Kontrahenten, solche Kreditfazilitäten zu reduzieren oder zu kündigen.

4.8.6 Handel an Börsen

Ein Portfolio kann an allen Börsen weltweit direkt oder indirekt mit Futures und Wertpapieren handeln. Anders als in den Vereinigten Staaten sind beispielsweise manche Börsen in anderen Ländern Händlermärkte („Principals' Markets"). Hier liegt die Durchführung einer Transaktion einzig in der Verantwortung des Mitglieds, mit dem der Händler einen Rohstoffkontrakt eingeht, nicht in der Verantwortung der Börse oder der Clearingstelle, falls diese existiert. Bei Handelsgeschäften an solchen Börsen unterliegt das Portfolio dem Risiko, dass ein Kontrahent unfähig ist oder sich weigert, seine Verpflichtungen hinsichtlich des Kontrakts zu erfüllen. In bestimmten Ländern gibt es außerdem weniger staatliche Aufsicht und Regulierung der weltweiten Börsen, Clearingstellen und Clearingfirmen als beispielsweise in den Vereinigten Staaten. Dort unterliegt ein Portfolio zusätzlich dem Risiko eines Ausfalls der Börsen, an denen seine Positionen gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen und Clearingfirmen, und es kann ein höheres Risiko finanzieller Unregelmäßigkeiten und/oder des Fehlens einer geeigneten Risikoüberwachung und -kontrolle bestehen.

4.8.7 Elektronischer Handel

Ein Portfolio kann Handelsgeschäfte über elektronische Handelssysteme und Orderroutingsysteme durchführen, die sich von dem traditionellen Präsenzhandel und den manuellen Orderroutingmethoden unterscheiden. Transaktionen, die über ein elektronisches System durchgeführt werden, unterliegen den Regeln und Vorschriften der Börsen, an denen das System angeboten wird bzw. das Instrument notiert ist. Zwischen den einzelnen elektronischen Handels- und Orderroutingsystemen gibt es wesentliche Unterschiede in Bezug auf das Ordermatchingverfahren, Eröffnungs- und Abschlussverfahren und -kurse, den Umgang mit Handelsfehlern sowie Handelsbeschränkungen oder -erfordernisse. Weiterhin bestehen Unterschiede im Hinblick auf die Qualifikationen für den Zugang und die Gründe für dessen Beendigung sowie die Beschränkung der Orderarten, die in das System eingegeben werden können. Jeder dieser Aspekte kann zu unterschiedlichen Risiken im Hinblick auf den Handel über ein bestimmtes System bzw. dessen Verwendung führen. Die einzelnen Systeme können auch Risiken im Hinblick auf den Systemzugang, unterschiedliche Reaktionszeiten und Sicherheitsaspekte in sich bergen. Bei internetbasierten Systemen können zusätzliche Risiken in Bezug auf die Serviceanbieter sowie den Erhalt und die Überwachung von E-Mails bestehen.

Weiterhin unterliegt der Handel über ein elektronisches Handels- oder Orderroutingsystem Risiken im Zusammenhang mit Störungen des Systems oder einzelner Komponenten. Bei einer Störung des Systems oder einer Komponente ist es eventuell während eines bestimmten Zeitraums nicht möglich, neue Aufträge einzugeben, bestehende Aufträge auszuführen oder zuvor eingegebene Aufträge zu ändern oder zu stornieren. Eine Störung des Systems oder einer Komponente kann ebenfalls zu einem Verlust von Aufträgen oder Auftragsprioritäten führen. Manche über ein elektronisches Handelssystem angebotenen Anlagen können während derselben Handelszeiten auf elektronischem Weg und durch Präsenzhandel gehandelt werden. Die Börsen, die ein elektronisches Handels- oder Orderroutingsystem anbieten und an denen das entsprechende Instrument notiert ist, haben möglicherweise Regeln zur Beschränkung ihrer Haftung, der Haftung von Maklern und Verkäufern von Software und Kommunikationssystemen sowie des gegebenenfalls für Systemstörungen und Verzögerungen zahlbaren Betrags etabliert. Die Haftungsbeschränkungen können an den einzelnen Börsen unterschiedlich sein.

4.8.8 Frequent Trading und Umschlag

Zusätzliche Transaktionskosten haben einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Portfolios. Derartige Transaktionskosten entstehen, wenn der Anlageberater häufig mit Futures, Optionen auf Futures, Forwards, Swaps, Währungen, Wertpapieren und anderen Anlagen handelt, da Frequent Trading normalerweise zu höheren Transaktionskosten führt. Weiterhin kann ein Portfolio Anlagen auf der Basis von kurzfristigen Marktüberlegungen

tätigen. Dies kann zu einer hohen Umschlagsrate innerhalb des Portfolios und erheblichen potenziellen Maklerprovisionen, Gebühren und sonstigen Transaktionskosten führen.

4.8.9 LIBOR und andere ähnliche Referenzsätze

Als London Inter-bank Offered Rate („LIBOR“) wird der Durchschnitt der Zinssätze bezeichnet, welche von führenden Banken in London auf der Grundlage dessen, was ihnen für die Aufnahme von Krediten bei anderen Banken berechnet würde, geschätzt werden. Die Fonds können Transaktionen in mit LIBOR-Sätzen bewerteten Instrumenten durchführen oder Verträge abschließen, in denen Zahlungsverpflichtungen unter Bezugnahme auf LIBOR festgelegt werden. Am 5. März 2021 gaben die Financial Conduct Authority und die ICE Benchmark Authority offiziell bekannt, dass bestimmte LIBORs nach dem 31. Dezember 2021 nicht mehr veröffentlicht werden, während andere nach dem 30. Juni 2023 eingestellt werden. Bis dahin können die Fonds weiterhin aufgrund günstiger Liquidität oder Kurse in Instrumente investieren, die auf den LIBOR verweisen. Im Vorfeld der erwarteten Umstellungstermine haben Regulierungsbehörden und Marktteilnehmer zusammengearbeitet, um Nachfolgereferenzsätze zu identifizieren oder zu entwickeln, und sie werden dies auch weiterhin tun. Es wird erwartet, dass sich Branchenverbände und Teilnehmer auf die Umstellungsmechanismen konzentrieren werden, mit denen die Referenzsätze und (gegebenenfalls) Spreads in bestehenden Verträgen oder Instrumenten geändert werden können. Dennoch birgt die Aufhebung des LIBOR Risiken für die Fonds. Diese Risiken können an dieser Stelle nicht vollständig benannt werden; es besteht jedoch unter anderem das Risiko, dass kein geeigneter Übergangsmechanismus für die Fonds gefunden wird. Darüber hinaus sind ein Ersatz-Referenzkurs und Preisanpassungen, die einseitig von einer Aufsichts-/Regulierungsbehörde oder von Gegenparteien vorgenommen werden, möglicherweise nicht für die Fonds geeignet. Dies kann zu Kosten für die Schließung von Positionen und die Durchführung von Ersatzgeschäften führen.

4.9 Leverage und Absicherung

4.9.1 Kreditaufnahmerisiko

Der Fonds ist berechtigt, innerhalb der in Anhang A – „OGAW-Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen vorübergehend Kredite aufzunehmen. Der Fonds kann nach seiner Wahl Kredite ausschließlich bei einer einzigen Einrichtung, wie beispielsweise einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle, aufnehmen, wobei sich der von der betreffenden Einrichtung erhobene Kreditzins aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen verändern kann. Folglich ist es möglich, dass es sich bei den von der betreffenden Einrichtung erhobenen Kreditzinsen nicht um die günstigsten Sätze handelt.

Anstelle oder zusätzlich zu der Aufnahme einer revolvierenden Kreditlinie kann ein Portfolio zeitweise entscheiden, nach Bedarf einen Kredit aufzunehmen, um seinen Kreditbedarf ganz oder teilweise zu decken, anstatt auf zugesagte Kreditfazilitäten zurückzugreifen. Für diese Kredite wären daher normalerweise keine Bereitstellungsgebühren zu zahlen, doch können die Zinssätze zur Zeit der Kreditaufnahme höher sein, als es bei einer zugesagten Kreditlinie der Fall gewesen wäre. Dies kann zu Risiken für das Portfolio führen, wenn ein Kredit nicht oder nur zu höheren Zinsen verfügbar ist. Weiterhin können die Bedingungen für einen solchen Kredit vorschreiben, dass der Kredit jederzeit auf Verlangen des Darlehensgebers rückzahlbar ist. Dies könnte zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem die Rückzahlung einen wesentlichen negativen Einfluss auf das Portfolio hat.

Abhängig von der Form des durch ein Portfolio verwendeten Leverage kann der betreffende Darlehensgeber dem Portfolio bestimmte Beschränkungen oder Vorschriften hinsichtlich seiner Geschäftstätigkeit auferlegen, unter anderem Beschränkungen bezüglich der zulässigen Anlagen und Rücknahmen des Portfolios sowie Vorschriften bezüglich der Bewertungsverfahren des Portfolios, der Liquidität des Portfolios und der Wertentwicklung oder anderer Berichte und Mitteilungen, die dem Darlehensgeber vom Portfolio zur Verfügung gestellt werden müssen.

Als Folge eines Zahlungsausfalls, zur Vermeidung eines Zahlungsausfalls oder zur Beschaffung von Barmitteln zur Erfüllung einer Rückzahlungsforderung kann ein Portfolio gezwungen sein, Vermögenswerte in seinem Portfolio zu liquidieren, die es andernfalls nicht liquidiert hätte, oder dies zu einem Zeitpunkt zu tun, der für den Verkauf dieser Vermögenswerte nicht optimal ist. Weiterhin kann ein Portfolio zur Übergabe seines Anlageportfolios gezwungen sein. Jedes dieser Ereignisse kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf das Anlageportfolio des Portfolios haben und dazu führen, dass das Portfolio sein Anlageziel nicht erreichen bzw. seine Anlagestrategien nicht umsetzen kann.

Wenn ein von einem Portfolio aufgenommener Kredit ganz oder teilweise durch Beteiligungen an dem Portfolio abgesichert wird, kann der Betrag, den der Darlehensgeber dem Portfolio gegen Beteiligungen an dem Portfolio zu

leihen bereit ist, durch das Leverage des Portfolios beschränkt sein. Ferner können die Kreditkonditionen Vereinbarungen enthalten, in denen festgelegt ist, dass ein absoluter oder relativer Anstieg des Leverage des Portfolios über eine bestimmte Schwelle oder Quote hinaus zu Zahlungsausfällen oder anderen Konsequenzen im Hinblick auf Kredite des Portfolios führen kann. Die Rechte von Darlehensgebern eines Fonds auf den Erhalt von Zins- oder Tilgungszahlungen haben in der Regel Vorrang gegenüber den Rechten der Anleger in dem Portfolio. Bestimmte Aktivitäten des Portfolios, darunter auch die Berechtigung zu Dividendenausschüttungen, können durch die Kreditkonditionen eingeschränkt werden.

4.9.2 Absicherungsgeschäfte

Ein Portfolio kann Absicherungstechniken einsetzen oder darauf verzichten. Zu diesen Techniken können verschiedene Transaktionen mit Finanzderivaten gehören, darunter Futures-Kontrakte, börsennotierte und im Freiverkehr gehandelte Verkaufs- und Kaufoptionen auf Wertpapiere, Finanzindizes, Devisenterminkontrakte und verschiedene Zinstransaktionen (zusammen als „Absicherungsinstrumente“ bezeichnet). Absicherungsinstrumente können andere Risiken beinhalten als die zugrunde liegenden Anlagen. Insbesondere kann die schwankende Korrelation zwischen den Preisbewegungen der Absicherungsinstrumente und den Preisbewegungen der abgesicherten Position dazu führen, dass die Verluste aus der Absicherung höher sind als die Wertsteigerung der Positionen eines Portfolios. Bestimmte Absicherungsinstrumente sind möglicherweise nicht unter allen Umständen liquide. An volatilen Märkten kann dies dazu führen, dass ein Portfolio eine Transaktion mit bestimmten Absicherungsinstrumenten nur mit Verlust glattstellen kann, wobei der Verlust die ursprüngliche Einlage erheblich übersteigen kann. Obwohl der vorgesehene Zweck dieser Instrumente eigentlich darin liegt, das Verlustrisiko aufgrund eines Wertrückgangs der abgesicherten Position auf ein Minimum zu beschränken, werden dadurch gleichzeitig die potenziellen Gewinne, die sich aus einer Wertsteigerung der jeweiligen Position ergeben, durch den Einsatz dieser Instrumente eingeschränkt. Die Fähigkeit eines Portfolios, eine erfolgreiche Absicherung vorzunehmen, hängt von der Fähigkeit des Anlageberaters ab, die relevanten Marktbewegungen richtig vorherzusagen. Dies kann nicht garantiert werden.

Der Anlageberater kann auch unter anderen Umständen Absicherungsinstrumente einsetzen, beispielsweise zur Minimierung des Verlustrisikos aufgrund einer Wertminderung der Wertpapiere oder anderer Instrumente, in die ein Portfolio direkt oder indirekt investiert. Der Erfolg dieser Absicherungstechniken kann nicht garantiert werden. Weiterhin werden die potenziellen Gewinne, die sich aus einer Wertsteigerung der jeweiligen Position ergeben, durch den Einsatz dieser Absicherungstechniken eingeschränkt.

4.10 Währungsrisiken

4.10.1 Allgemeine Währungsrisiken

Infolge von Anlagen in Wertpapieren multinationaler Emittenten, die in der Regel Währungen verschiedener Länder beinhalten, haben Änderungen der Wechselkurse Auswirkungen auf den Wert des in der Basiswährung gemessenen Vermögens eines Portfolios. Dadurch kann die Wertentwicklung eines Portfolios unabhängig von der Wertentwicklung seiner Wertpapieranlagen beeinflusst werden.

Ein Portfolio kann die Absicherung seiner gesamten oder eines Teils seiner Devisenpositionen gegenüber der Basiswährung anstreben oder auf eine Absicherung verzichten. Aber selbst wenn ein Portfolio Absicherungstechniken einsetzt, ist eine vollständige und umfassende Absicherung gegen Währungsschwankungen, die den Wert der auf eine andere als die Basiswährung lautenden Wertpapiere beeinflussen, nicht möglich, da der Wert dieser Wertpapiere voraussichtlich auch Schwankungen aufgrund von unabhängigen Faktoren unterliegt, die nicht mit Währungsschwankungen verbunden sind.

4.10.2 Wechselkursschwankungen

Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken und in Kombination mit anderen Faktoren auch zu Schwankungen des Nettoinventarwerts eines Portfolios führen. Wechselkurse werden in der Regel von Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorzügen von Anlagen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder erwarteten Veränderungen der Zinssätze und anderen aus einem internationalen Blickwinkel gesehenen komplexen Faktoren bestimmt. Zudem können Wechselkurse unerwartet von der Intervention (oder ausbleibenden Intervention) von Staaten oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen in aller Welt beeinflusst werden. Soweit ein wesentlicher Teil des Gesamtvermögens eines Portfolios, das unter Berücksichtigung der Devisentransaktionen bereinigt wurde, um die Nettoposition des Portfolios

widerzuspiegeln, auf Währungen bestimmter Länder lautet, ist das Portfolio in entsprechendem Umfang dem Risiko nachteiliger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in den betreffenden Ländern ausgesetzt.

4.10.3 Fremdwährungsrisiko

Bestimmte Portfolios können Euro als operative Währung einsetzen und/oder Euro bzw. auf Euro lautende Anleihen oder andere Schuldtitel unmittelbar oder als Sicherheit halten. Der Euro basiert auf der Zusammenarbeit verschiedener hoheitlicher Staaten, die die Eurozone bilden. Der Wert des Euro wird daher von der Kreditsituation sowie der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Lage jedes einzelnen dieser Staaten beeinflusst sowie auch von deren derzeitigen und künftig beabsichtigten Verpflichtungen bzw. Unterstützungsleistungen gegenüber den jeweils anderen Mitgliedstaaten der EU, insbesondere der Staaten innerhalb der Eurozone. Änderungen dieser Faktoren könnten sich in erheblichem Maße negativ auf den Wert der Wertpapiere, in die ein Portfolio anlegt, auswirken.

Insbesondere kann sich der Ausfall eines Staates in Bezug auf seine auf Euro lautenden Verbindlichkeiten in erheblichem Maße auf eine Vielzahl von Kontrahenten sowie auf Portfolios, die Positionen in diesen Kontrahenten halten, auswirken. Die Anteilinhaber sollten sich, für den Fall, dass eines oder mehrere Länder die Eurozone verlassen, des Währungsumstellungsrisikos im Hinblick auf die auf Euro lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Portfolios bewusst sein, d. h. des Risikos, dass diese entweder in eine neue nationale Währung oder in eine neue europäische Währungseinheit umgestellt werden. Das Währungsumstellungsrisiko ist von verschiedenen Faktoren, wie dem für das betreffende Finanzinstrument maßgeblichen Recht, der Art und Weise des Ausscheidens eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone, den durch nationale Regierungen und Aufsichtsbehörden sowie supranationale Organisationen auferlegten Verfahren und Rahmenbedingungen und der Auslegung durch verschiedene Gerichte, abhängig. Eine solche Währungsumstellung könnte an Zahlungs- bzw. Kapitalkontrollen gekoppelt sein und sich in erheblichem Maße auf die Fähigkeit oder Bereitschaft von Rechtsträgern auswirken, Zahlungen weiterhin in Euro zu leisten, selbst wenn sie vertraglich hierzu verpflichtet sind. Außerdem kann die Beitreibung dieser Schulden in der Praxis schwierig werden, selbst wenn die rechtlichen Bedingungen günstig zu sein scheinen.

4.10.4 Währungsgeschäfte

Ein Portfolio kann verschiedene Währungsgeschäfte eingehen. Da ein Spot- oder Terminkontrakt oder eine im Freiverkehr gehandelte Option nicht von einer Börse oder einer Clearingstelle garantiert wird, würde das Portfolio bei Nichterfüllung des Kontrakts die nicht realisierten Gewinne, die Transaktionskosten und die Sicherungsvorteile des Kontrakts einbüßen oder gezwungen sein, seine Kauf- oder Verkaufsverpflichtungen gegebenenfalls zum jeweils aktuellen Kurs zu decken. Soweit ein Portfolio vollständig in Wertpapieren angelegt ist, gleichzeitig aber Währungspositionen hält, kann es einem höheren Gesamtrisiko ausgesetzt sein. Der Einsatz von Währungstransaktionen ist eine hoch spezialisierte Tätigkeit und beinhaltet Anlagetechniken und -risiken, die sich von den mit gewöhnlichen Fonds-Wertpapiergeschäften verbundenen Techniken und Risiken unterscheiden. Wenn sich die Prognosen von Marktwerten und Wechselkursen des Anlageberaters als unzutreffend erweisen, wird die Performance des Portfolios weniger günstig sein, als sie es ohne diese Anlagetechnik gewesen wäre.

Einem Portfolio können Kosten in Verbindung mit der Umwandlung verschiedener Währungen entstehen. Der von einem Devisenhändler erwirtschaftete Gewinn basiert auf dem Unterschied zwischen den Ankaufs- und den Verkaufskursen für verschiedene Währungen. Daher wird ein Devisenhändler dem Portfolio eine Währung zu einem bestimmten Kurs verkaufen, aber einen niedrigeren Kurs anbieten, wenn das Portfolio die Währung an den Händler verkauft.

4.10.5 Kontrahentenrisiko aus Fremdwährungskontrakten

Kontrakte an Devisenmärkten werden nicht durch eine Aufsichtsbehörde reguliert und nicht durch eine Börse oder deren Clearingstelle garantiert. Demzufolge gibt es keine Vorschriften hinsichtlich Dokumentation, finanzieller Verantwortung oder Trennung der Kundeneinlagen bzw. -positionen. Anders als bei den börsengehandelten Futures-Kontrakten beruht der Interbankenhandel mit Finanzinstrumenten darauf, dass der Händler bzw. der Kontrahent seinen Anteil am Kontrakt erfüllt. Daher kann der Interbankenhandel mit Devisenterminkontrakten mit höheren Risiken behaftet sein als der Handel mit Futures oder Optionen an geregelten Märkten. Unter anderem besteht ein Ausfallrisiko bei Bankrott eines Kontrahenten, mit dem ein Portfolio einen Terminkontrakt hat. Auch wenn sich der Anlageberater bemüht, nur mit seriösen Kontrahenten zu handeln, kann die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen seitens eines Kontrahenten zu unerwarteten Verlusten für das betreffende Portfolio führen.

4.10.6 Nicht auf die Basiswährung lautende Anlagen

Der Anlageberater kann einen erheblichen Teil der Vermögenswerte des Fonds in Währungen anlegen, die nicht den Basiswährungen der Portfolios entsprechen, oder in Instrumente, die nicht auf die Basiswährungen lauten. Die Preise dieser Anlagen werden unter Bezugnahme auf die anderen Währungen bestimmt. Der Fonds bewertet jedoch seine Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte in den Basiswährungen. Daher wird der Wert der Vermögenswerte des Portfolios mit den Wechselkursen der Basiswährungen und den Kursveränderungen seiner Anlagen in verschiedenen lokalen Märkten und Währungen schwanken. Bei einer Wertsteigerung der Basiswährung im Vergleich zu den anderen Währungen, in welchen der Fonds Anlagen tätigt, werden daher die Auswirkungen von Kurssteigerungen der Wertpapieranlagen des Fonds in den lokalen Märkten verringert bzw. die Auswirkungen von Kursverlusten verstärkt. Umgekehrt hat ein Rückgang des Werts der Basiswährung den gegenteiligen Effekt auf die nicht auf die Basiswährung lautenden Wertpapieranlagen des Portfolios.

4.10.7 Nicht lieferbare Terminkontrakte

Für bestimmte Schwellenmärkte, deren lokale Währungen nicht frei konvertierbar sind, können zur Umsetzung der die Currency-Hedged-Anteilklassen betreffenden Strategien nicht lieferbare Terminkontrakte (Non-Deliverable Forward Contracts („NDFs“) eingesetzt werden. Bei NDFs handelt es sich um Währungsderivate, die sich von den üblichen Devisenterminkontrakten dadurch unterscheiden, dass bei Fälligkeit keine physische Lieferung der beiden Währungen stattfindet. Stattdessen erfolgt eine Nettobarabwicklung (in der Regel in US-Dollar) durch eine Partei gegenüber der anderen, basierend auf der Kursentwicklung der beiden Währungen. Die Märkte für NDFs weisen unter Umständen ein geringes Handelsvolumen auf, und Kurse können volatil und von vielfältigen Faktoren abhängig sein, die zu Kursen führen können, die erheblich von den Wechselkursen der zugrunde liegenden Währungen abweichen. Zudem ist eine etwaige Rendite, die die Anteilklasse auf NDFs erhält, möglicherweise deutlich geringer als die Rendite, die die Anteilklasse durch das Halten der zugrunde liegenden Währungen erzielen würde. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, in Bezug auf eine Anteilklasse eines Portfolios NDFs einzugehen, was auf den potenziell eingeschränkten Handel zurückzuführen ist.

4.11 Währungsabsicherung

4.11.1 Anteilswährungsrisiko

Der Anlageberater kann versuchen, das Fremdwährungsrisiko für die nicht auf die Basiswährung lautenden Anteile durch Fremdwährungsabsicherung ganz oder teilweise abzusichern. Der Erfolg der Fremdwährungsabsicherung kann nicht garantiert werden. Beispielsweise ist nicht vorgesehen, dass die Fremdwährungsabsicherung die Veränderungen des Fremdwährungsrisikos aufgrund von Wertsteigerungen oder -verlusten der Vermögenswerte eines Portfolios zwischen den Handelstagen für das betreffende Portfolio berücksichtigt, die sonstigen Währungsanteilen zugeschrieben werden. Möglicherweise sind die Anleger außerdem durch die Fremdwährungsabsicherung nicht vollständig gegen einen Rückgang der Basiswährung gegenüber der Währung der relevanten Anteilklasse geschützt, unter anderem deshalb, weil sich die Bewertungen der in Verbindung mit der Fremdwährungsabsicherung verwendeten Basiswerte des Portfolios von dem aktuellen Wert der Vermögenswerte zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fremdwährungsabsicherung eingesetzt wird, erheblich unterscheiden können, oder weil für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Portfolios nicht ohne Weiteres ein Marktkurs bestimmt werden kann. Während das Halten sonstiger Währungsanteile die Anleger vor einem Wertverlust der Basiswährung gegenüber der Währung der betreffenden Anteilklasse schützen sollte, profitieren die Anleger in sonstigen Währungsanteilen in der Regel nicht von einer Wertsteigerung der Basiswährung gegenüber der Währung der betreffenden Anteilklasse. Der Wert sonstiger Währungsanteile unterliegt Schwankungen, welche die Gewinne und Verluste der Fremdwährungsabsicherung sowie die damit verbundenen Kosten widerspiegeln.

4.11.2 Auswirkungen der Fremdwährungsabsicherung auf verschiedene Anteilklassen

Jede von einem Portfolio für sonstige Währungsanteile verwendete Fremdwährungsabsicherung wird nur zugunsten der betreffenden sonstigen Währungsanteile durchgeführt und die damit verbundenen Gewinne, Verluste und Kosten gehen ausschließlich auf Rechnung dieser sonstigen Währungsanteile. Unbeschadet des Vorstehenden stellen die zur Durchführung einer Fremdwährungsabsicherung verwendeten Techniken und Instrumente Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für das gesamte Portfolio dar.

Obwohl der Anlageberater versuchen wird, die Fremdwährungsabsicherung zu begrenzen, wenn die aus der Fremdwährungsabsicherung für ein Portfolio entstehenden Verbindlichkeiten die Vermögenswerte der betreffenden Anteilklasse, für welche die Absicherungsaktivitäten unternommen wurden, übersteigen, kann der Nettoinventarwert

der anderen Anteilklassen in dem Portfolio beeinträchtigt werden. Bei einer Fremdwährungsabsicherung muss in aller Regel ein Teil des Portfoliovermögens für etwaige Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder für andere Zwecke verwendet werden. So kann das Portfolio gegebenenfalls verpflichtet sein, Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Einsatz bestimmter Absicherungsinstrumente zu leisten, auch zwischen den Handelstagen für das betreffende Portfolio. Kontrahenten einer Fremdwährungsabsicherung verlangen unter Umständen kurzfristige, eventuell auch taggleiche Zahlungen. Daher kann ein Portfolio Vermögenswerte früher als unter normalen Umständen liquidieren und/oder einen größeren – gegebenenfalls ganz erheblichen – Anteil des Portfoliovermögens in Barmitteln oder anderen liquiden Wertpapieren halten, als es ansonsten der Fall wäre, um ausreichende Barmittel für laufende oder künftige Einschuss- oder sonstige Zahlungspflichten zur Verfügung zu haben oder für andere Zwecke. Ein Portfolio geht in der Regel davon aus, auf diese in bar gehaltenen Beträge Zinsen zu erhalten. Im Einklang mit dem Anlageprogramm des Portfolios werden diese Beträge jedoch nicht angelegt, was sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Performance des Portfolios (einschließlich der auf die Basiswährung lautenden Anteile) auswirken kann. Zudem kann der Anlageberater möglicherweise aufgrund von Volatilitäten in den Devisenmärkten und veränderlichen Marktbedingungen künftige Einschusspflichten nicht exakt vorhersagen, was dazu führen kann, dass ein Portfolio für diese Zwecke zu viele oder nicht ausreichende Barmittel und liquide Wertpapiere hält. Verfügt ein Portfolio nicht über die für diese Zwecke erforderlichen Barmittel oder Vermögenswerte, ist es unter Umständen nicht in der Lage, seinen vertraglichen Pflichten, darunter die Erfüllung von Einschusspflichten, Abwicklungs- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen, nachzukommen. Kommt das Portfolio seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, könnte sich dies in erheblichem Maße negativ auf das Portfolio und seine Anteilinhaber auswirken (einschließlich der Inhaber von auf die Basiswährung lautenden Anteilen).

4.11.3 Risiken durch völligen oder teilweisen Verzicht auf Absicherung

Unter Umständen kann der Anlageberater beschließen, für eine gewisse Zeit keine oder nur eine teilweise Fremdwährungsabsicherung durchzuführen, beispielsweise, wenn der Anlageberater der Meinung ist, dass eine Fremdwährungsabsicherung nicht praktikabel bzw. unmöglich ist oder wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio bzw. direkte oder indirekte Anleger des Portfolios hat, einschließlich der Inhaber von auf die Basiswährung lautenden Anteilen. Infolgedessen ist das Fremdwährungsrisiko in diesem Zeitraum möglicherweise nicht oder nur teilweise abgesichert. Die Anteilinhaber werden möglicherweise nicht darüber informiert, dass das Fremdwährungsrisiko zu bestimmten Zeiten nicht abgesichert ist.

Während der Liquidation der Vermögenswerte oder der Abwicklung eines Portfolios kann das Portfolio nach alleinigem Ermessen des Anlageberaters die Fremdwährungsabsicherung einsetzen oder darauf verzichten. Im Einklang mit den geltenden Gesetzen kann der Anlageberater die Abwicklung der Fremdwährungsabsicherung ganz oder teilweise an ein oder mehrere mit ihm verbundene Unternehmen übertragen.

4.11.4 Auf Fremdwährungen lautende Anteilklassen

Bestimmte Anteilklassen des Portfolios lauten auf eine andere Währung als die Basiswährung des Portfolios. Anleger in diesen Anteilklassen werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert des Portfolios in der Basiswährung berechnet und in der Währung der betreffenden Anteilklasse angegeben wird. Die Umrechnung erfolgt zum aktuellen Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Währung der betreffenden Anteilklasse. Wechselkursschwankungen dieser Währung können die Performance der Anteile dieser Klasse unabhängig von der Performance der Anlagen des Portfolios beeinflussen. Die Kosten von Devisengeschäften in Verbindung mit dem Kauf, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen dieser Klasse trägt die jeweilige Anteilklasse. Sie spiegeln sich zudem im Nettoinventarwert dieser Anteilklasse wider. Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Zu- und Abflüssen aus Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, eine größere Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Preis dieser Anteile durch Wechselkursschwankungen in der betreffenden Währung beeinflusst wird.

4.11.5 Sonstige Währungsanteile

Zeichnungen für sonstige Währungsanteile werden in der Regel vom Fonds in die Basiswährung des betreffenden Portfolios zu dem Wechselkurs umgerechnet, der an dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungspreis berechnet wurde, maßgeblich ist. Entsprechend werden Rücknahmeanträge für sonstige Währungsanteile in der Regel berechnet, indem der Rücknahmeantrag in die Basiswährung des betreffenden Portfolios zu dem Wechselkurs umgerechnet wird, der an dem Geschäftstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wurde, maßgeblich ist. Der maßgebliche Wechselkurs wird von einer von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageberater unabhängigen Stelle eingeholt. Ein Anleger, der sonstige Währungsanteile zeichnet oder zurückgibt, wird dadurch unter Umständen (im Vergleich zu Anlegern anderer Anteilklassen des Portfolios) benachteiligt und erhält aufgrund negativer

Wechselkursschwankungen in der betreffenden Währung möglicherweise weniger Anteile an dem Portfolio, für das der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag gestellt wurde.

4.12 Struktur und Geschäftstätigkeit des Fonds

4.12.1 Änderungen an der Satzung sind für alle Anteilinhaber verbindlich

Die Satzung kann mit der erforderlichen Zustimmung einer festgelegten Mehrheit der Anteilinhaber geändert werden. Die Satzung enthält im Hinblick auf die Anteilinhaber Bestimmungen über die Einberufung von und Teilnahme an Versammlungen, bei denen über Sachverhalte gesprochen und abgestimmt wird, die ihre Interessen allgemein betreffen. Bei solchen Versammlungen gefasste Beschlüsse können für alle Anteilinhaber bindend sein, auch für Anteilinhaber, die an der Versammlung und an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, sowie für Anteilinhaber, die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben.

4.12.2 Änderungen in Bezug auf die Anteile sind für alle Inhaber von Anteilen verbindlich

Der Fonds kann die für die Anteile geltenden Bedingungen ändern, und zwar (i) unter bestimmten Umständen ohne die Zustimmung der Anteilinhaber, (ii) unter bestimmten weiteren Umständen mit der Zustimmung einer definierten Mehrheit der Inhaber der Anteile und/oder (iii) nach vorheriger Mitteilung der Änderung an die Anteilinhaber, verbunden mit dem Recht, ihre Anteile während eines bestimmten Zeitraums kostenlos zurückzugeben. Die für die Anteile geltenden Bedingungen enthalten im Hinblick auf Anteilinhaber Bestimmungen über die Einberufung von und Teilnahme an Versammlungen, bei denen ihre Interessen allgemein betreffende Sachverhalte erörtert werden und darüber abgestimmt wird. Bei solchen Versammlungen gefasste Beschlüsse können für alle Anteilinhaber bindend sein, auch für Anteilinhaber, die an der Versammlung und an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, sowie für Anteilinhaber, die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben.

4.12.3 Gegenseitige Haftung

Nach luxemburgischem Recht und soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt wurde, dürfte der Fonds gegenüber Dritten nicht als Ganzes haften, sodass die Möglichkeit der gegenseitigen Haftung für Verbindlichkeiten der verschiedenen Portfolios ausgeschlossen sein sollte. Daher ist jedes Portfolio gemäß luxemburgischem Recht „rundum eingezäunt“ und wird als eigenständiger Pool an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten angesehen, wodurch die Rechte der Anteilinhaber und Gläubiger in Bezug auf jedes Portfolio auf die Vermögenswerte dieses Portfolios beschränkt sein sollten. Es kann jedoch keine grundsätzliche Garantie dafür gegeben werden, dass die getrennte Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Portfolios in jedem Fall bestehen bleibt, falls Gerichtsverfahren gegen den Fonds in einer anderen Rechtsordnung angestrengt werden. Zusätzlich können etwaige Pooling-Strukturen, wie vorstehend in Kapitel 2 „Anlageziele und Anlagepolitik“ (unter Kapitel 2.7 „Co-Management von Vermögenswerten“) im Prospekt beschrieben, sowie Cross-Investments, wie in Anhang A „OGAW-Anlagebeschränkungen“ (unter Ziffer 9) beschrieben, das Risiko gegenseitiger Haftung der Portfolios untereinander erhöhen.

Eine rechtliche Abgrenzung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Anteilklassen eines Portfolios besteht allerdings nicht. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der betreffenden Anteilklasse werden dieser intern von der Verwaltungsstelle zugewiesen. Diese interne Trennung wird möglicherweise von außenstehenden Gläubigern nicht anerkannt, unabhängig davon, ob deren Ansprüche nach luxemburgischem Recht geltend gemacht werden oder nicht. Bestimmte Kosten und Ausgaben für bestimmte Transaktionen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Fremdwährungsabsicherung, werden der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet. In Bezug auf Dritte und insbesondere in Bezug auf Gläubiger (z. B. Kontrahenten eines Devisenterminkontrakts) gilt das betreffende Portfolio jedoch als eigenständiger Pool an Vermögenswerten. Diese Portfolios könnten als Ganzes für alle derartigen Verpflichtungen verantwortlich sein, auch wenn die Verpflichtungen einer bestimmten Anteilklasse des Portfolios zugeordnet sind, es sei denn, dass mit bestimmten Kontrahenten andere Bedingungen vereinbart wurden.

4.12.4 Fehler, Maßnahmen zur Korrektur von Fehlern und Unterrichtung der Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat wird in Absprache mit der Verwahrstelle Verstöße gegen die Anlageziele, Anlagepolitik bzw. Anlagebeschränkungen sowie Fehler bei der Berechnung der Nettoinventarwerte der Portfolios und der Abwicklung von Anteilzeichnungen und -rücknahmen prüfen, um zu entscheiden, ob Maßnahmen zur Korrektur dieser Fehler erforderlich oder Entschädigungen an den Fonds bzw. die Anteilinhaber zu zahlen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Korrektur von Fehlern genehmigen, was Auswirkungen auf die Abwicklung von Anteilzeichnungen und -rücknahmen haben kann. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze kann der Verwaltungsrat hierbei nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit der Fehler vorgehen, was zu einer Begrenzung der Zahl oder Einschränkung der Fälle führen kann, in denen Maßnahmen zur Korrektur der Fehler bzw. die Zahlung einer Entschädigung an den Fonds oder die Anteilinhaber tatsächlich erfolgen. Vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat im Einklang mit geltendem Recht genehmigten Grundsätze führen darüber hinaus nicht alle Irrtümer zu Fehlern, die zu entschädigen wären. Daher werden Anteilinhaber, die Anteile in Zeiten erwerben oder zurückgeben, in denen zu entschädigende Fehler oder sonstige Irrtümer auftreten, möglicherweise nicht im Zusammenhang mit der Behebung eines zu entschädigenden Fehlers oder sonstigen Irrtums entschädigt.

Die Anteilinhaber werden möglicherweise nicht über das Vorliegen eines Fehlers oder dessen Behebung informiert, es sei denn der Fehler erfordert die Anpassung der Anzahl der vom betreffenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile bzw. des Nettoinventarwertes, zu dem diese Anteile ausgegeben wurden, oder die Anpassung der an den Anteilinhaber ausgezahlten Rücknahmeerlöse.

Zusätzliche Informationen über die Grundsätze des Anlageberaters in Bezug auf Fehler und die Korrektur von Fehlern sind in Teil 2A des Formulars ADV des Anlageberaters zu finden. Ein Exemplar von Teil 2A des Formulars ADV ist auf der Website der SEC zu finden (www.adviserinfo.sec.gov). Der Anlageberater kann seine Grundsätze in Bezug auf Fehler und die Korrektur von Fehlern jederzeit nach seinem alleinigen Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber ändern oder ergänzen.

4.12.5 Berichtigungen des Nettoinventarwertes

Wenn der Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass ein Anteilinhaber nicht die korrekte Anzahl von Anteilen erhalten hat, da der an dem Handelstag geltende Nettoinventarwert falsch war, wird der Fonds die erforderlichen Verfahren einleiten, damit eine gerechte Behandlung dieses Anteilinhabers gewährleistet ist. Zu diesem Zweck kann er zum Beispiel einen Teil des Anteilbestands dieses Anteilinhabers ohne Gegenleistung zurücknehmen oder neue Anteile an diesen Anteilinhaber ohne Gegenleistung ausgeben, damit die Anzahl der von dem betreffenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile nach dieser Rücknahme oder Neuausgabe der Anzahl von Anteilen entspricht, die zum korrekten Nettoinventarwert ausgegeben worden wäre. Ein fehlerhafter Nettoinventarwert in Bezug auf einen Handelstag kann beispielsweise festgestellt werden, wenn der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft auf der Basis professioneller Beratung nachträglich feststellen, dass der Nettoinventarwert zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen für steuerliche oder sonstige Verbindlichkeiten enthält. Wenn der Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt nach einer Rücknahme von Anteilen (einschließlich einer Rücknahme der Gesamtheit der Anteile durch einen Anteilinhaber) feststellt, dass der an den betreffenden Anteilinhaber bzw. ehemaligen Anteilinhaber aufgrund der Rücknahme ausgezahlte Betrag falsch war (z. B. weil der Nettoinventarwert, zu dem der Anteilinhaber bzw. ehemalige Anteilinhaber die betreffenden Anteile gezeichnet oder zurückgegeben hat, fehlerhaft war), wird der Fonds diesem Anteilinhaber bzw. ehemaligen Anteilinhaber den zusätzlichen Betrag auszahlen, auf den der betreffende Anteilinhaber oder ehemalige Anteilinhaber einen Anspruch gehabt hätte, wenn die Rücknahme zum korrekten Nettoinventarwert ausgeführt worden wäre. Andererseits kann der Fonds nach eigenem Ermessen den betreffenden Anteilinhaber bzw. ehemaligen Anteilinhaber zur Rückzahlung eines Betrags auffordern, den der betreffende Anteilinhaber bzw. ehemalige Anteilinhaber nach Ansicht des Fonds zu viel erhalten hat (und zu dessen Zahlung der betreffende Anteilinhaber bzw. ehemalige Anteilinhaber möglicherweise verpflichtet ist), wobei die entsprechenden Beträge in keinem Fall verzinst werden. Wenn der gezahlte Betrag nicht korrekt war (allerdings nicht in wesentlichem Umfang), kann der Fonds die oben beschriebenen Berichtigungen vornehmen; er ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Beschließt der Fonds, die Zahlung solcher überschießenden Beträge von einem Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber nicht zu verlangen, oder ist die Einziehung der betreffenden Beträge von dem Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber nicht möglich, wird der Nettoinventarwert entsprechend niedriger ausfallen, als wenn die betreffenden Beträge eingezogen worden wären.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds zu Zahlungen in Bezug auf direkte oder indirekte Verbindlichkeiten (einschließlich einer Steuerverbindlichkeit) verpflichtet sein, die sich auf frühere Zeiträume beziehen und für die zuvor keine Rückstellungen gebildet wurden, oder er kann unter Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen die Bildung von Rückstellungen für diese Verbindlichkeiten beschließen. Obwohl der zu einem früheren Zeitraum geltende Nettoinventarwert der betreffenden Anteile nach den damals geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen nicht unbedingt falsch war, kann der Fonds nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates und im Einklang mit den gesetzlichen Beschränkungen beschließen, dass es angebracht ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die Belastung durch direkte oder indirekte Verbindlichkeiten unter den Anteilinhabern und früheren Anteilinhabern so zu verteilen, dass diese Belastung von den Anteilinhabern bzw. früheren Anteilinhabern entsprechend ihrer Beteiligung an dem Fonds zu der Zeit, in der die Verbindlichkeiten entstanden sind oder bestanden, getragen wird, oder auf eine andere Weise, die der Fonds als gerecht und angemessen erachtet. Diese Maßnahmen können eines oder mehrere der im

vorstehenden Kapitel beschriebenen Verfahren beinhalten, darunter Berichtigungen des Nettoinventarwerts (auch für frühere Zeiträume), die teilweise Rücknahme der Anteile eines Anteilinhabers, die Ausgabe von zusätzlichen Anteilen an einen Anteilinhaber ohne Gegenleistung oder die Aufforderung zur Rückzahlung von an Anteilinhaber bzw. frühere Anteilinhaber gezahlten Beträgen.

4.12.6 „Fair-Value-Kurse“ und ihre Auswirkungen auf die an den Anlageberater zahlbaren Gebühren

Unter bestimmten Umständen kann die Bewertungsstelle verpflichtet sein, für bestimmte Vermögenswerte des Fonds und seiner Tochtergesellschaften Kurse zur Verfügung zu stellen, die dem angemessenen Wert (Fair Value) entsprechen (Fair-Value-Kurse). Unter diesen Umständen kann der angemessene Wert (Fair Value) der Bewertungsstelle erheblich vom nächsten verfügbaren Marktpreis der jeweiligen Vermögenswerte abweichen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, falls es sich bei der Bewertungsstelle um eine mit dem Anlageberater verbundene Partei handelt, da die Höhe der an den Anlageberater zahlbaren Gebühren von der Höhe des geschätzten Veräußerungswertes der Wertpapiere abhängt.

4.12.7 Handelsgeschäfte vor dem Eingang von Zeichnungsbeträgen und vor dem Inkrafttreten von Rücknahmen

Ein Portfolio kann nach alleinigem Ermessen des Anlageberaters auf der Grundlage der bei einer Untervertriebsstelle eingegangenen Zeichnungsanträge jederzeit vor dem Inkrafttreten von Anteilszeichnungen mit dem Handel beginnen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann ein Portfolio nach alleinigem Ermessen des Anlageberaters nach dem Inkrafttreten einer Zeichnung auf der Grundlage von Zahlungseingängen für diese Zeichnungen Handelsgeschäfte tätigen, auch wenn die Zahlungen am Tag des Inkrafttretens noch nicht eingegangen sind. Gemäß dem Erstzeichnungsantrag haftet ein Anleger oder künftiger Anleger für alle Verluste oder Kosten infolge von oder im Hinblick auf nicht oder verspätet geleistete Zahlungen von Zeichnungsbeträgen, einschließlich der Kosten oder Verluste aus Handelsgeschäften, die von Portfolios in der Annahme getätigt wurden, dass die jeweiligen Beträge am Tag des Inkrafttretens einer Zeichnung eingegangen sein würden. Siehe Kapitel 13 „Kauf von Anteilen“ weiter unten. Diese Praktiken können sich für das Portfolio nachteilig auswirken. Nicht oder verspätet geleistete Zahlungen von Zeichnungsbeträgen können zu Verlusten und Kosten für ein Portfolio führen. Möglicherweise kann das Portfolio letztendlich diese Verluste oder Kosten nicht von den betreffenden Anlegern oder zukünftigen Anlegern wiedergewinnen. In Erwartung von Zeichnungen wird der Anlageberater möglicherweise Anlagen oder sonstige Entscheidungen für ein Portfolio vornehmen, die er nicht vorgenommen hätte, wenn er gewusst hätte, dass die Zeichnungen nicht oder verspätet getätigt würden. Dies kann nachteilige Auswirkungen für das Anlageportfolio eines Portfolios haben.

Des Weiteren kann infolge der längeren erforderlichen Zeitspannen für die Durchführung von Handelsgeschäften mit bestimmten Arten von Vermögenswerten, beispielsweise Darlehensbeteiligungen, die Abwicklung von Geschäften, die ein Portfolio in Erwartung von Zeichnungen oder Rücknahmen getätigt hat, wesentlich früher oder später stattfinden als am erwarteten Handelstag. Dementsprechend können solche Handelsgeschäfte den Leverage eines Portfolios erhöhen oder vermindern. Die Anleger in dem Portfolio (nicht die Anleger, die Anteile zeichnen) tragen das Marktrisiko und die Renditen sowie das Kreditrisiko im Hinblick auf alle Handelsgeschäfte, die in Erwartung von Zeichnungen vor dem betreffenden Handelstag getätigt wurden. Ebenso tragen die Anleger in dem Portfolio (nicht die Anleger, die Anteile zurückgeben) das Marktrisiko und die Renditen sowie das Kreditrisiko im Hinblick auf alle Handelsgeschäfte, die in Erwartung von Rücknahmen vor dem betreffenden Handelstag getätigt wurden.

4.12.8 Ausschüttungen in Sachwerten

In der Regel gehen die Portfolios davon aus, dass Rücknahmeerlöse für zurückgenommene Anteile und sonstige eventuelle Ausschüttungen in bar ausgezahlt werden. Jedes Portfolio hat jedoch das Recht, nach seinem Ermessen zu veranlassen (wobei unter bestimmten Umständen das Einverständnis bzw. die Zustimmung der betroffenen Anteilinhaber erforderlich ist), dass Ausschüttungen an Anteilinhaber, einschließlich Ausschüttungen in Bezug auf zurückgenommene Anteile, vollständig oder teilweise in Sachwerten erfolgen. Siehe Kapitel 14 „Rücknahme von Anteilen“ weiter unten.

Wenn ein Portfolio eine Ausschüttung in Form von Wertpapieren vornimmt, tragen die Anteilinhaber sämtliche Risiken im Zusammenhang mit den ausgeschütteten Wertpapieren, die möglicherweise nicht genau dem anteilsmäßigen Teil des Portfolios entsprechen, und müssen möglicherweise Maklerprovisionen oder sonstige Kosten für die Veräußerung dieser Papiere bezahlen. Weiterhin sind Wertpapiere und andere von einem Portfolio ausgeschüttete Vermögenswerte möglicherweise nicht marktgängig oder jederzeit veräußerbar und müssen von den Anteilinhabern (bzw. einer zu diesem Zweck geschaffenen Zweckgesellschaft oder einem Liquidating Trust) für einen unbestimmten Zeitraum

gehalten werden. Das Risiko von Verlusten, Verzögerungen und Kosten in Verbindung mit der Liquidation dieser Wertpapiere (einschließlich der Ausgaben für Aufbau und Aufrechterhaltung einer entsprechenden Zweckgesellschaft oder eines Liquidating Trust, Maklerprovisionen und sonstiger Kosten) wird von den betroffenen Anteilinhabern getragen. Daher können die Anteilinhaber letztendlich weniger Barmittel erhalten als bei einer Ausschüttung in Barmitteln. In Sachwerten ausgeschüttete Vermögenswerte werden üblicherweise zum entsprechenden Ausschüttungsdatum bewertet. Der Wert dieser Vermögenswerte kann jedoch schwanken; der zu Ausschüttungszwecken angesetzte Wert entspricht möglicherweise nicht dem tatsächlichen Betrag, der in Verbindung mit einer Veräußerung (oder letztlichen Liquidation) dieser Vermögenswerte realisiert wird.

4.12.9 Besondere Hinweise im Hinblick auf das laufende Angebot von Anteilen

Angebote für Anteile können zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeiten eröffnet und geschlossen werden, entsprechend den Vorgaben im Prospekt. Der Verwaltungsrat kann nur bestimmte Anteilinhaber und/oder zukünftige Anteilinhaber, unter anderem Goldman Sachs und bestimmte Angestellte von Goldman Sachs (einschließlich der Mitglieder des Investment-Teams des Anlageberaters) zur Zeichnung von Anteilen an einem bestimmten Datum zulassen. Diese Zeichnungen können zu jedem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt vorgenommen werden, auch bei ungünstiger Performance des Portfolios, Volatilität des Portfolios oder der Märkte oder wenn der Verwaltungsrat beschließt, dass es ratsam für das Portfolio wäre, zu Liquiditäts- oder anderen Zwecken zusätzliche Barmittel zu beschaffen. Potenziell könnte Goldman Sachs eine umfangreiche zusätzliche Anlage in ein Portfolio, einen oder mehrere Feeder-Fonds bzw. ein oder mehrere Anlageinstrumente tätigen, die parallel zu einem Portfolio investieren, und dies zu einem Zeitpunkt, an dem andere Anteilinhaber und/oder künftige Anteilinhaber von einer Anlage ausgeschlossen sind. Durch diese zusätzlichen Anlagen können die vor einer solchen Anlage bestehenden indirekten Beteiligungen der bestehenden Anteilinhaber in dem Anlageportfolio des Portfolios verwässert werden. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Beteiligungen eines Anteilinhabers an einem Portfolio haben, wenn die zukünftigen Anlagen des Portfolios eine niedrigere Performance aufweisen als seine vorherigen Anlagen.

Anteile, die nach der Erstzeichnung erworben werden, stellen Beteiligungen in einem in Betrieb befindlichen Portfolio dar, das umfangreiche offene Positionen aufweist. Da diese Anteile an den offenen Positionen eines Portfolios teilhaben, die möglicherweise schon einige Zeit vor dem Erwerb der Anteile bestanden, kann der vom Anlageberater angewandte Handelsansatz auf die Performance der zusätzlichen Anteile einen anderen qualitativen Effekt haben als auf die Performance von früher ausgegebenen Anteilen. Beispielsweise können einige von einem Portfolio verwendete Handelsansätze aggressiver werden, was die Bereitschaft betrifft, Verluste in einer Position hinzunehmen und den Umfang einer Position zu erhöhen, nachdem in einem offenen Handelsgeschäft ein wesentlicher Gewinn erzielt wurde, da die nachfolgenden Verluste (bis zu einem gewissen Grad) lediglich als teilweise Rückgabe des vorausgegangenen Gewinns betrachtet werden und nicht als tatsächlicher Verlust. Da die Käufer von Anteilen im laufenden Zeichnungsangebot von den vor dem Kauf ihrer Anteile erzielten Gewinnen aus offenen Positionen nicht profitieren konnten, bedeuten nachfolgende Verluste für diese Anteilinhaber einen absoluten Verlust und nicht nur die teilweise Rückgabe eines vorausgegangenen Gewinns. Bestimmte Handelsansätze eines Portfolios können Gewinnmitnahme-Strategien verfolgen, wonach eine Position ganz oder teilweise liquidiert wird, nachdem ein vorher festgelegter Gewinn erzielt wurde. Da die neuen Anteile von den vor dem Ausgabedatum erzielten Gewinnen nicht profitieren konnten, können die Inhaber dieser Anteile damit konfrontiert sein, dass die betreffende Position (die möglicherweise weiterhin erhebliche Gewinne erzielt) aufgrund der „Gewinnmitnahmen“ des Anlageberaters liquidiert wird, ohne dass sie an diesen Gewinnen teilhaben konnten. Manche Ansätze verwenden ähnliche Analysen, die auf der Gesamtperformance des Portfolios anstelle der Performance bestimmter Positionen basieren und die in der Regel die gleichen Auswirkungen haben.

4.12.10 Risiko der Zwangsrücknahme für US-Personen

Wie im nachstehenden Kapitel 14 „Rücknahme von Anteilen“ (Ziffer 14.2 „Zwangsverkauf oder -rücknahme“) des Prospekts beschrieben, hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, jeweils die Anzahl zulässiger US-Personen festzulegen, die gemäß einer maßgeblichen Richtlinie und Verfahrensweise in den Fonds aufgenommen werden können. Demzufolge kann die zwangsweise Übertragung oder Rücknahme von Anteilen einer US-Person verlangt werden, wenn die weitere Beteiligung dieses Anteilinhabers zu steuerlichen, finanziellen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder erheblichen administrativen Nachteilen für den Fonds (einschließlich der Portfolios) oder seine Anteilinhaber insgesamt führen kann. Es ist zu beachten, dass die Anzahl zulässiger US-Personen, die in ein Portfolio aufgenommen werden können, sich auf die Anzahl der zulässigen US-Personen auswirken kann, die in ein anderes Portfolio aufgenommen werden, und eine umfangreiche Zeichnung oder Rücknahme in einem Portfolio kann sich auf die Anzahl zulässiger US-Personen eines anderen Portfolios auswirken, was zur zwangsweisen Rücknahme

von Anteilen solcher zulässigen US-Personen oder zum vorübergehenden oder dauerhaften Verbot der Aufnahme weiterer zulässiger US-Personen führen kann.

4.12.11 Umfangreiche Rücknahmeanträge von Anlegern

Umfangreiche Rücknahmeanträge von Anteilinhabern (auch durch einen oder mehrere andere von Goldman Sachs verwaltete Investmentfonds oder Konten) innerhalb eines kurzen Zeitraums können dazu führen, dass ein Portfolio bestimmte Anlagen schneller liquidieren muss, als es wünschenswert wäre, um Barmittel für die Finanzierung der Rücknahmen aufzubringen und ein entsprechendes Portfolio mit einer kleineren Vermögensbasis zu schaffen. Umfangreiche Rücknahmeanträge können eine erfolgreiche Umsetzung des Anlageprogramms eines Portfolios durch den Anlageberater beeinträchtigen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der zurückgenommenen und der weiterhin im Umlauf befindlichen Anteile auswirken. Nach Eingang eines Rücknahmeantrags muss ein Portfolio möglicherweise vor dem entsprechenden Handelstag Vermögenswerte liquidieren. Dies kann dazu führen, dass ein Portfolio vor diesem Handelstag Barmittel oder hochliquide Anlagen hält. Während dieses Zeitraums kann die Umsetzung des Anlageprogramms durch den Anlageberater behindert werden, was sich nachteilig auf die Erträge des Portfolios auswirken kann.

Darüber hinaus kann – unabhängig vom Zeitraum, in dem umfangreiche Rücknahmeanträge eingehen – der resultierende Rückgang des Nettoinventarwertes eines Portfolios die Ertragserzielung bzw. den Verlustausgleich erschweren. Die Anteilinhaber werden nicht über umfangreiche Rücknahmeanträge für einen bestimmten Handelstag informiert und haben daher keine Gelegenheit, ihre Anteile vor oder gleichzeitig mit den Anteilinhabern, die die Rücknahme beantragt haben, vollständig oder teilweise zurückzugeben. Unter bestimmten Umständen ist ein Portfolio berechtigt, Rücknahmen auszusetzen oder zu verschieben.

Das Risiko umfangreicher Rücknahmeanträge innerhalb eines kurzen Zeitraums kann erhöht sein, wenn ein Portfolio Anlagen annimmt, die direkt oder indirekt mit dem Angebot strukturierter Produkte verbunden sind. Dies gilt unter anderem auch im Zusammenhang mit der Absicherung von Positionen in diesen strukturierten Produkten, vor allem bei Produkten mit fester Laufzeit. Ob ein Portfolio solche Anlagen annimmt oder darauf verzichtet, liegt in seinem eigenen Ermessen. Derartige Anlagen können zu jeder Zeit einen wesentlichen Anteil des Nettoinventarwerts des Portfolios ausmachen.

Wenn Anteilinhaber oder Anleger in einem Portfolio die Rücknahme einer erheblichen Anzahl von Anteilen an dem Portfolio beantragen, kann der Verwaltungsrat beschließen, das Portfolio zu sperren und künftige Rücknahmen zu beschränken (siehe Kapitel 14 „Rücknahme von Anteilen“ (Ziffer 14.1 „Antrag des Anteilinhabers“) im Prospekt) oder das Portfolio aufzulösen, anstatt es mit einer bedeutend geringeren Vermögensbasis weiterzuführen. Die Entscheidung, ein Portfolio vorzeitig aufzulösen, kann negative Auswirkungen auf die Erträge des Portfolios und damit auch für die Anteilinhaber haben.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass, wenn Anteile eines Portfolios in einen Index aufgenommen werden (oder bereits in einem Index aufgenommene Anteile aus einem Index ausgeschlossen werden), der Nettoinventarwert des Portfolios schwanken kann, da einige Anleger ihre Anlageentscheidungen von der Zusammensetzung eines Indexes abhängig machen. Umfangreiche Zu- und Abgänge können sich nachteilig auf die zugrunde liegenden Kosten des Portfolios auswirken.

4.12.12 Holding-Tochtergesellschaften

Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde kann der Fonds zu gegebener Zeit eine oder mehrere 100%ige zweckgebundene Tochtergesellschaften zur Förderung des Anlageprogramms eines Portfolios in bestimmten Rechtsordnungen gründen. Die Gründung und Verwaltung dieser zweckgebundenen Tochtergesellschaften können höhere Aufwendungen für ein Portfolio mit sich bringen. Außerdem können die Vorteile aus den über diese Tochtergesellschaften getätigten Anlagen durch politische oder rechtliche Entwicklungen in den Ländern, in denen ein Portfolio anlegen kann, beeinträchtigt werden. Falls der Fonds eine Tochtergesellschaft gründet, wird dieser Prospekt um ausführliche Angaben über diese Tochtergesellschaft erweitert.

4.12.13 Begrenzter Pool von Vermögenswerten zur Anlage

Bei der Auflegung und einige Zeit danach sind die Vermögenswerte eines Portfolios möglicherweise relativ begrenzt. Dadurch können auch seine Möglichkeiten zum Handel mit bestimmten Instrumenten eingeschränkt sein, für die gewöhnlich ein Mindestkontostand erforderlich ist. Daher kann ein Portfolio möglicherweise nicht alle

Anlagestrategien einsetzen, solange keine zusätzlichen Anlagen eingegangen sind. Beispielsweise können die Handelsgeschäfte eines Portfolios auf die Verwendung von Terminkontrakten anstelle von Futures beschränkt sein, bis es über eine ausreichende Vermögensbasis für den Handel in anderen Märkten verfügt. Im Hinblick auf andere Instrumente und Anlagestrategien können ähnliche Erwägungen gelten. Weiterhin hat ein Portfolio mit einer geringeren Vermögensbasis weniger Möglichkeiten zur Diversifizierung seiner Anlagen über verschiedene Anlagestrategien oder Instrumente. Der Anlageberater kann beschließen, die Verwendung bestimmter Anlagestrategien und Transaktionen zu beschränken oder auszuschließen. Ein Portfolio, dessen Anlagegröße aufgrund künftiger Rücknahmen zurückgeht, kann ähnlichen Beschränkungen unterliegen.

4.12.14 Performancebezogene Vergütung des Anlageberaters

Der Anlageberater kann Prämienzahlungen von einem Portfolio erhalten. Die Performancegebühr kann für den Anlageberater einen Anreiz schaffen, riskantere oder spekulativere Anlagen für das Portfolio zu tätigen, als er dies ohne diese Prämienvereinbarungen getan hätte. Da bei der Berechnung der Prämienzahlung der unrealisierte Wertzuwachs der Vermögenswerte des Portfolios mit eingerechnet wird, kann die Prämienzahlung außerdem höher sein als bei einer Berechnungsmethode, die ausschließlich auf realisierten Gewinnen und Verlusten beruht. Daher wird möglicherweise eine Prämie für nicht realisierte Gewinne gezahlt, die anschließend niemals realisiert werden.

Wenn in dem relevanten Prospektzusatz nichts anderes angegeben ist, wird bei den Portfolios kein Ausgleich der Performancegebühr vorgenommen. Aufgrund dieser Tatsache und der für die Performancegebühr geltenden Sperrfrist kann die Zahlung einer Performancegebühr unterschiedliche Auswirkungen auf verschiedene Anleger bezüglich der Performancegebühr haben, die effektiv von ihnen für die Wertentwicklung des betreffenden Portfolios während der Dauer ihrer Anlage zu zahlen ist.

4.12.15 Stimmrechte und Aktiensperre

Der Emittent eines in einem Portfolio gehaltenen Wertpapiers kann gelegentlich im Hinblick auf dieses Wertpapier eine Kapitalmaßnahme durchführen. Kapitalmaßnahmen im Hinblick auf Aktienwerte können unter anderem ein Angebot zum Kauf neuer Aktien oder bestehender Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier zu einem bestimmten Preis umfassen. Kapitalmaßnahmen im Hinblick auf Schuldverschreibungen können sich unter anderem auf ein Angebot zum vorzeitigen Rückkauf der Schuldverschreibung oder ein Angebot zur Wandlung der Schuldverschreibung in Aktien erstrecken. Der Fonds kann nach seinem Ermessen alle Stimmrechte und sonstigen auszuübenden Rechte, die mit den von einem Portfolio gehaltenen Anlagen bzw. mit von einem Portfolio an einem anderen Fonds gehaltenen Anteilen oder Aktien verbunden sind, ausüben bzw. deren Ausübung veranlassen. Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Ausübung von Stimmrechten und anderen Rechten Richtlinien festlegen und sich nach ihrem Ermessen dazu entscheiden, auf die Ausübung der Stimmrechte oder sonstigen Rechte zu verzichten.

Die Teilnahme an bestimmten Kapitalmaßnahmen ist für den Fonds freiwillig; dies bedeutet, dass der Fonds nur dann an der Kapitalmaßnahme teilnehmen kann, wenn er sich rechtzeitig dazu entscheidet. Die Teilnahme an bestimmten Kapitalmaßnahmen kann zu einer Steigerung des Werts eines Portfolios führen.

Wenn die Verwahrstelle den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageberater rechtzeitig im Voraus über eine freiwillige Kapitalmaßnahme in Kenntnis setzt, werden der Anlageberater oder die Verwaltungsgesellschaft (bei nicht in einem wirtschaftlich angemessenen Umfang zur Verfügung stehenden Informationen) nach eigenem Ermessen nach Treu und Glauben festlegen, ob der Fonds an dieser Kapitalmaßnahme teilnehmen wird. Wird der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater nicht rechtzeitig im Voraus über eine freiwillige Kapitalmaßnahme in Kenntnis gesetzt, kann der Fonds sich gegebenenfalls nicht rechtzeitig für die Teilnahme an dieser Kapitalmaßnahme entscheiden. Die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme an einer freiwilligen Kapitalmaßnahme kann sich ggf. nachteilig auf den Wert eines Portfolios auswirken.

Bestimmte Anlagen unterliegen unter Umständen einer „Aktiensperre“, die dann eintritt, wenn eine Anlage im Verwahrsystem „eingefroren“ wird, um die Ausübung von Stimmrechten oder anderen Rechten durch die betreffende Verwahrstelle in Vertretung der eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer der betreffenden Anlagen zu ermöglichen. Eine solche Aktiensperre findet typischerweise einen bis 20 Tage vor einer bevorstehenden Anlegerversammlung in Bezug auf die betreffende Anlage statt. Solange die Anlagen „eingefroren“ sind, können sie nicht gehandelt werden. Ein Portfolio (oder seine Beauftragten) können, um eine solche Illiquidität zu vermeiden, auf eine Ausübung der Stimmrechte für diese Anlagen verzichten, für die möglicherweise eine solche „Aktiensperre“ wirksam wird.

Den Anlegern steht auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft eine zusammenfassende Beschreibung der Strategien bezüglich der Ausübung der mit den Anlagen des Fonds verbundenen Stimmrechte zur Verfügung. Einzelheiten zu den auf der Grundlage dieser Strategien vorgenommenen Handlungen sind für die Anleger kostenlos auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

4.12.16 Änderungen der von einem Portfolio eingesetzten Anlagestrategien

Im Rahmen der Anlageziele und Anlagepolitik des betreffenden Portfolios kann der Anlageberater gegebenenfalls nach seinem eigenen Ermessen, ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber und ohne Einschränkung, zusätzliche Anlagestrategien einsetzen und/oder eine Anlagestrategie entfernen, ersetzen oder ändern oder die Vermögenswerte eines Portfolios ganz oder zu einem Großteil einer einzelnen Anlagestrategie oder einer Handelsart zuordnen, die er zu diesem Zeitpunkt für ein Portfolio nutzt.

Der Anlageberater trifft eine derartige Entscheidung auf der Grundlage eines oder mehrerer Faktoren, die er jeweils als relevant ansieht, beispielsweise Liquiditätsbeschränkungen sowie die Verfügbarkeit von seiner Ansicht nach attraktiven Anlagegelegenheiten. Es kann nicht garantiert werden, dass die von einem Portfolio eingesetzten Strategien angemessen sind und in angemessener Weise umgesetzt werden oder dass die Entscheidungen des Anlageberaters in dieser Hinsicht erfolgreich sind und keine nachteiligen Auswirkungen auf das Portfolio haben.

Die Anteilinhaber haben keine Möglichkeit, die Entscheidungen des Anlageberaters hinsichtlich der Festlegung (und eventueller Änderungen) der von einem Portfolio eingesetzten Anlagestrategien zu bewerten oder vor einer solchen Entscheidung ihre Anteile zurückzugeben.

Der Anlageberater oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen kann ferner gelegentlich neue Handelsstrategien in verschiedenen Anlageklassen entwickeln und umsetzen. Der Anlageberater beziehungsweise ein mit ihm verbundenes Unternehmen kann jedoch beschließen, dass eine bestimmte Strategie besser für ein Portfolio ist, das zu einem anderen von ihm verwalteten Investmentfonds oder Konto gehört als für das betreffende Portfolio. Demzufolge kann der Anlageberater entscheiden, bestimmte von ihm entwickelte Strategien, die dem Anlageziel des Portfolios und den im Prospektzusatz für das Portfolio beschriebenen Strategiekategorien entsprechen, nicht für das Portfolio einzusetzen. Diese Entscheidung basiert auf Faktoren wie der strategischen Eignung und sonstigen Portfoliomanagementüberlegungen, beispielsweise der Kapazität des Portfolios für eine solche Strategie, der Liquidität der Strategie und der zugrunde liegenden Anlagen, der Liquidität des Portfolios, dem mit der Strategie verbundenen Geschäftsrisiko im Verhältnis zur Zusammensetzung des Portfolios, fehlender Wirksamkeit der Strategie oder mangelnder Renditeerwartungen für das Portfolio sowie weiteren ähnlichen Aspekten, die nach Ansicht des Anlageberaters relevant sind. Eine solche Entscheidung kann beispielsweise – muss aber nicht – die Tatsache berücksichtigen, dass eine bestimmte Strategie aufgrund der Größe des Portfolios, begrenzter Anlagemöglichkeiten im Rahmen der Strategie und der Verfügbarkeit anderer Strategien keinen wesentlichen Einfluss auf das Portfolio haben wird. Infolgedessen kann diese Strategie für andere vom Anlageberater verwaltete Konten und Investmentfonds eingesetzt werden. Umgekehrt kann der Anlageberater auch Strategien anstatt für andere von ihm verwaltete Konten und Investmentfonds für das Portfolio einsetzen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter Ziffer 4.14.1 „Potenzielle Interessenkonflikte“.

4.12.17 Risikobudgetierung

In der Regel versucht der Anlageberater, die Vermögenswerte des Fonds gemäß seinem Risikobudget auf die verschiedenen Anlagen und Anlagestrategien des Fonds zu verteilen. Dies kann gegebenenfalls zu jeder Zeit vom Anlageberater festgelegt werden und die Verteilung wird von Zeit zu Zeit angepasst. Nach der Überzeugung des Anlageberaters ist die „Risikobudgetierung“ ein Schlüsselkonzept des Portfoliomanagements. Der Anlageberater versucht, die Risiken aus verschiedenen Anlageengagements so zu verteilen, dass eine maximale Rendite je Risikoeinheit erzielt wird. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anlageberater dabei Erfolg hat. Der Anlageberater ist der Meinung, dass die mithilfe der Anlagestrategien des Fonds erreichte Diversifizierung mit diesem Ziel in Einklang steht. Der Anlageberater kann jedoch völlig frei entscheiden, eine zusätzliche Anlagestrategie zu verwenden oder eine Anlagestrategie nicht zu verwenden oder zu ersetzen. Dies kann jederzeit dazu führen, dass der Fonds nur eine einzige Anlagestrategie anwendet, und es kann nicht garantiert werden, dass die vom Fonds eingesetzten Strategien oder seine Anlagen ausreichend diversifiziert sind oder eine geringe Korrelation zueinander haben, was möglicherweise ein höheres Konzentrationsrisiko zur Folge hat. Eine effektive Risikobudgetierung erfordert die Fähigkeit, Risiken richtig einzuschätzen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Risiken angemessen eingeschätzt werden oder dass diese Strategie erfolgreich umgesetzt wird.

Der Anlageberater verfügt über interne Risikomodelle zur Einschätzung der Risiken auf der Grundlage historischer Volatilitäten und Korrelationen. Um die Veränderungen der Marktrisiken besser zu erfassen, können einige dieser Modelle täglich aktualisiert werden, und die jeweils neueren Daten werden stärker berücksichtigt. Auf Basis der Ergebnisse der vom Anlageberater verwendeten Modelle oder auch aufgrund der Entscheidungsfreiheit des Anlageverwalters im Hinblick auf die Allokation der Anlagen kann sich die Verteilung der Vermögenswerte des Fonds im Hinblick auf seine Anlagestrategien und Anlagen von Zeit zu Zeit ebenfalls ändern. Die erwähnten Modelle dienen unter anderem zur Vorhersage von relativen Renditen, Risikoniveaus und der Volatilität verschiedener Strategien und Anlagen sowie der zwischen ihnen bestehenden Korrelation. Aus unterschiedlichen Gründen kann es jedoch vorkommen, dass diese Modelle die relevanten Faktoren nicht korrekt vorhersagen, beispielsweise wegen zu geringer historischer Daten im Hinblick auf bestimmte Strategien und Anlagen, fehlerhafter zugrunde liegender Annahmen oder Schätzungen in Bezug auf bestimmte Daten oder sonstiger Fehler in den Modellen oder auch aufgrund der Tatsache, dass künftige Ereignisse nicht unbedingt historischen Regeln folgen. Es kann nicht garantiert werden, dass die vom Anlageberater verwendeten Modelle angemessen sind oder vom Anlageberater in angemessener Weise eingesetzt werden oder dass die vom Anlageberater eingesetzte Risikobudgetierung angemessen ist.

4.12.18 Risikomanagement

Zum Risikomanagement gehört, das Risiko des Portfolios möglichst genau zu bestimmen. Dieser Prozess steht für das Bestreben, das Risiko zu überwachen, nicht jedoch für ein geringes Risiko. Der Aufbau des Portfolios durch den Anlageberater und die von ihm eingesetzten Techniken zur Kombination von Strategien sind darauf ausgerichtet, ihm ein Gefühl für die Risiken zu geben, denen das Portfolio ausgesetzt sein wird, doch sind diese Schätzungen fehleranfällig. Sorgfältige Vorbereitung und ein genauer Plan für zeitgerechte Portfolioanpassungen als Reaktion auf Marktschocks kennzeichnen die Funktion des Risikomanagements. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht das Risiko jeder Strategie sowie die Korrelation der Strategien. Zusammengenommen ergeben diese Zahlen einen Messwert zur Beurteilung des Gesamt-Anlagerisikos für das Portfolio.

4.12.19 Risikoberechnung

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach Maßgabe der gültigen Rechtsvorschriften und/oder Rechnungslegungsgrundsätze dritte Risikomanagementdienstleister in Anspruch nehmen, um für bestimmte Portfolios des Fonds Risikomessgrößen nach Maßgabe der gültigen Rechtsvorschriften zu berechnen. Im Rahmen der geschäftlichen Vereinbarungen gemäß Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft können diese Dienstleister eine Obergrenze für ihre Haftung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft aus den von ihnen erbrachten Dienstleistungen festlegen. Die Verwaltungsgesellschaft trägt jedoch weiterhin die gesamte Verantwortung für das Risikomanagement der Portfolios. Der Fonds trägt die Verantwortung für die an die betreffende Einrichtung diesbezüglich zahlbaren Gebühren, die als Teil der in Kapitel 19 dieses Prospekts „Gebühren und Kosten“ genannten Betriebskosten berücksichtigt werden.

4.13 Aufsichtsrechtliche Aspekte

4.13.1 Wachsende und verschärfte Regulierung

Seit der jüngsten weltweiten Finanzkrise kam es zu einer wachsenden politischen und aufsichtsrechtlichen Überwachung von Finanzdienstleistungen, auch in der Vermögensverwaltungsbranche.

Weiterhin besteht ein wesentliches Risiko, dass die Regulierungsbehörden in Europa, den USA oder anderen Ländern belastende Gesetze (auch Steuergesetze) oder Verordnungen erlassen bzw. Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen bzw. deren Auslegung oder Durchsetzung einführen, die speziell auf die Vermögensverwaltungsbranche abzielen, oder dass es zu sonstigen Änderungen kommt, die sich nachteilig auf den Fonds auswirken könnten.

Zukünftige Steuer- oder andere Gesetze und Verordnungen könnten zu erheblichen steuerlichen oder sonstigen Kostenbelastungen für den Fonds und die Portfolios führen oder eine signifikante Umstrukturierung in der Organisation bzw. im Betrieb des Fonds und der Portfolios erfordern.

4.13.2 Aufsichtsrechtliche Unsicherheiten

Es bestehen erhebliche Unsicherheiten im Hinblick auf kürzlich verabschiedete Gesetze (darunter der Dodd-Frank Act und die Verordnungen, die infolge dieses Gesetzes entwickelt werden müssen). Daher sind die Auswirkungen,

die diese Vorschriften letztendlich auf den Fonds, die Portfolios und die Märkte, an denen sie handeln und investieren, haben werden, noch nicht vollständig bekannt. Diese Ungewissheit und die sich daraus ergebende Unklarheit können sich als solche negativ auf das effiziente Funktionieren der Märkte und den Erfolg bestimmter Anlagestrategien auswirken. Ferner können sich zusätzliche regulatorische Anforderungen oder Änderungen der regulatorischen Anforderungen, die für ein Portfolio gelten, darunter Anforderungen, die unter Umständen aufgrund anderer Tätigkeiten von Goldman Sachs (u. a. infolge der Regulierung von Goldman Sachs als Bankholdinggesellschaft) oder infolge des Umstands auferlegt werden, dass bestimmte Anleger oder Anlegerarten in einem Portfolio angelegt sind, negativ auf das Portfolio im Hinblick auf die Verfolgung seiner Anlagestrategien auswirken. Siehe auch Ziffer 4.13.4 „Regulierung als Bankholdinggesellschaft“ und Ziffer 4.13.6 „Die Volcker-Rule“. Änderungen der aktuellen Bestimmungen oder neue Bestimmungen, die für Goldman Sachs, den Fonds und/oder die Portfolios gelten, könnten sich in erheblichem Maße nachteilig auf den Fonds und/oder die Portfolios auswirken (u. a. dadurch, dass erhebliche steuerliche oder sonstige Kosten für ein Portfolio entstehen, dass sie eine signifikante Umstrukturierung in der Organisation oder im Betrieb der Portfolios erforderlich machen oder zu sonstigen Einschränkungen für die Portfolios führen).

4.13.3 Potenzielle Umstrukturierung des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters und der Unteranlageberater

Goldman Sachs kann in der Zukunft in alleinigem Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber vorbehaltlich der Bedingungen der Satzung und der geltenden Gesetze die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageberater oder einen oder mehrere der Unteranlageberater umstrukturieren (oder dem Verwaltungsrat die Umstrukturierung des Fonds oder seiner Verwaltungsstruktur vorschlagen), um (i) die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit aufsichtsrechtlicher Beschränkungen für Goldman Sachs, den Fonds oder andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds und Konten, den Anlageberater oder einen oder mehrere der Unteranlageberater und deren verbundene Unternehmen, darunter insbesondere den BHCA und die Volcker-Rule, zu reduzieren oder gänzlich zu beseitigen, (ii) die OGAW-Richtlinie zu erfüllen (unabhängig davon, ob dies eine Folge von Änderungen der OGAW-Richtlinie ist), oder (iii) die Vermarktung des Fonds auf einer EU-Pass-Basis oder anderweitig in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in anderen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Ländern zu ermöglichen. Goldman Sachs kann versuchen, dieses Ergebnis zu erreichen, indem es die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageberater oder einen oder mehrere der Unteranlageberater entfernt oder deren Sitz verlagert, was dazu führt, dass eine andere Gesellschaft Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited als Verwaltungsgesellschaft, Goldman Sachs Asset Management International als Anlageberater oder eine oder mehrere der unter „Adressen“ im Prospekt aufgeführten Unternehmen als Unteranlageberater ersetzt, und/oder indem es die Eigentümerschaft eines oder mehrerer der Unteranlageberater überträgt, einen separaten Anlageverwalter ernennt (darunter einen oder mehrere der Unteranlageberater oder verbundenen Unternehmen), um die Anlagen des Fonds oder eines Portfolios zu verwalten, oder eine Kombination aus dem Vorstehenden, den Betrag der Anlage von Goldman Sachs im Fonds (sofern zutreffend) reduziert oder indem sie andere, im alleinigen Ermessen festgelegte Maßnahmen durchführt. Ein solcher Übertragungsempfänger oder Ersatz-Anlageberater, Unteranlageberater oder eine Ersatz-Verwaltungsgesellschaft muss nicht mit Goldman Sachs verbunden sein. In Verbindung mit einer solchen Änderung können die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater und/oder Unteranlageberater in ihrem alleinigen Ermessen ihr Recht auf den Erhalt eines Teils oder der gesamten Verwaltungsgebühr und/oder Performancegebühr abtreten oder veranlassen, dass eine andere Gesellschaft vom Fonds zum Zwecke des Erhalts eines Teils oder der gesamten Verwaltungsgebühr und/oder Performancegebühr zugelassen wird. Außerdem kann der Fonds veranlasst werden, einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr und/oder Performancegebühr an eine Verwaltungsgesellschaft, einen Anlageberater und/oder Unteranlageberater zu zahlen.

4.13.4 Regulierung als Bankholdinggesellschaft

Da der Fonds derzeit im Sinne des U.S. Bank Holding Company Act von 1956 in seiner geltenden Fassung (der „BHCA“) als von Goldman Sachs „kontrolliert“ gilt, unterliegt der Fonds voraussichtlich den Beschränkungen nach dem BHCA und verbundenen Vorschriften. Entsprechend können der BHCA und andere anwendbare Bankgesetze, -regeln, -vorschriften und -richtlinien und deren Auslegung und Anwendung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, einschließlich des Board of Governors der US-Notenbank („Federal Reserve“), die Transaktionen und Beziehungen zwischen dem Anlageberater, der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwaltungsrat, Goldman Sachs und ihren verbundenen Unternehmen einerseits und dem Fonds andererseits begrenzen. Außerdem können die Anlagen und Transaktionen und die Geschäftstätigkeit des Fonds eingeschränkt werden. Darüber hinaus können die für Goldman Sachs und den Fonds geltenden BHCA-Vorschriften u. a. die Möglichkeiten des Fonds zur Tätigung bestimmter Anlagen oder den Umfang bestimmter Anlagen einschränken, eine maximale

Haltedauer für einige oder alle Anlagen des Fonds festlegen und die Möglichkeiten für den Anlageverwalter beschränken, sich an der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit von Unternehmen zu beteiligen, in die der Fonds anlegt. Die Möglichkeiten von Goldman Sachs zur Anlage in den Fonds werden dadurch eingeschränkt. Zudem erfordern einige BHCA-Vorschriften unter Umständen die Zusammenlegung der Positionen, die im Eigentum zugehöriger Unternehmen stehen oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden. Daher ist unter bestimmten Umständen eine Zusammenrechnung der von Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater) für Kunden- und Eigenkonten gehaltenen Positionen und von den Portfolios gehaltenen Positionen erforderlich. In diesem Fall kann Goldman Sachs, sofern die BHCA-Vorschriften eine Obergrenze des Betrags einer zulässigen Position festlegen, zur Verfügung stehende Kapazitäten zur Tätigung von Anlagen für Eigenkonten oder für die Konten von anderen Kunden verwenden, wodurch ein Portfolio bei bestimmten Anlagen möglicherweise eingeschränkt wird oder gezwungen ist, diese zu liquidieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter Ziffer 4.14.1 „Potenzielle Interessenkonflikte“.

Die möglichen zukünftigen Auswirkungen dieser Beschränkungen sind ungewiss. Diese Beschränkungen können die Möglichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters zur Verfolgung bestimmter Strategien innerhalb des Anlageprogramms eines Portfolios beeinträchtigen sowie sich anderweitig in wesentlichem Maße nachteilig auf die Portfolios auswirken. Darüber hinaus ist es möglich, dass Goldman Sachs die Voraussetzung einer Finanzholdinggesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt, woraus sich zusätzliche Beschränkungen für die Portfolios ergeben würden. Zudem besteht keine Sicherheit hinsichtlich der Auswirkungen des Dodd-Frank Act und der neuen Vorschriften und Regulierungen auf Goldman Sachs oder den Fonds, die im Zuge der Umsetzung des neuen Gesetzes durch die Aufsichts- und Regulierungsbehörden erlassen werden, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Gesetzesvorschriften keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Portfolios haben werden.

Goldman Sachs kann in Zukunft nach alleinigem Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber eine Umstrukturierung des Anlageberaters und/oder der Verwaltungsgesellschaft durchführen, um die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit von bankaufsichtsrechtlichen Beschränkungen für Goldman Sachs, die Portfolios oder andere vom Anlageberater und seinen verbundenen Unternehmen verwaltete Fonds und Konten zu reduzieren oder zu eliminieren. Um dies zu erreichen, wird Goldman Sachs möglicherweise den Anlageberater durch eine andere Gesellschaft ersetzen lassen oder andere Maßnahmen ergreifen. Ein neu bestellter Anlageberater, der den bisherigen Anlageberater ersetzt, ist möglicherweise nicht mit Goldman Sachs verbunden.

4.13.5 CFTC

Soweit erforderlich wird der Anlageberater jedes Portfolio im Rahmen einer der verschiedenen möglichen CFTC-Befreiungen betreiben; in Abhängigkeit von der jeweils in Anspruch genommenen Befreiung finden bestimmte Bestimmungen für CFTC-Warenpoolbetreiber (Commodity Pool Operator, „CPO“) Anwendung für ein Portfolio.

Obwohl der Anlageberater in Bezug auf andere von ihm betriebene Pools bei der CFTC gemäß dem „U.S. Commodity Exchange Act“ als CPO registriert ist, wird er (sofern im jeweiligen Prospektzusatz bzw. in einem anderen Offenlegungsdokument (Disclosure Document) nichts anderes angegeben ist) jedes Portfolio so betreiben, als wäre er von einer Registrierungspflicht als ein CPO gemäß Rule 4.13(a)(3) des U.S. Commodity Exchange Act befreit (die „Rule 4.13(a)(3) Befreiung“). Der Anlageberater geht davon aus, dass es ihm möglich sein wird, bei Erfüllung der Kriterien für eine solche Befreiung die Rule 4.13(a)(3) Befreiung für jedes dieser Portfolios in Anspruch zu nehmen; diese Kriterien sind wie folgt: (i) das Angebot und der Verkauf von Anteilen sind von einer Registrierungspflicht gemäß dem Gesetz von 1933 befreit und erfolgen ohne öffentlichen Vertrieb in den Vereinigten Staaten; (ii) das Portfolio hält zu jeder Zeit die Handelsgrenzen gemäß Rule 4.13(a)(3)(ii) in Bezug auf Warenkontrakte (commodity interest) ein; (iii) der Anlageberater ist der begründeten Auffassung, dass jede am Portfolio beteiligte Person die Voraussetzungen der Rule 4.13(a)(3) erfüllt; und (iv) die Anteile werden nicht in Form oder im Rahmen eines Vehikels zum Handel am Waren-Futures- oder Waren-Options-Markt vertrieben. Um die Rule 4.13(a)(3) Befreiung in Anspruch nehmen zu können, darf ein Portfolio nur eine begrenzte Anzahl von Warenkontrakten abschließen, einschließlich Transaktionen mit Futures-Kontrakten und Swaps. Infolge dieser Beschränkungen ist es einem Portfolio unter Umständen nicht möglich, bestimmte Transaktionen abzuschließen, was sich nachteilig auf seine Performance auswirken könnte.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Anteilen eines Portfolios, die derzeit ausschließlich Nicht-US-Personen angeboten und verkauft werden, das Portfolio nicht verpflichtet ist, als ein Warenpool („Commodity Pool“) gemäß den CFTC-Bestimmungen oder auf Basis einer Befreiung von dieser Registrierungspflicht betrieben zu werden. Sofern der Fonds künftig US-Personen Anteile eines Portfolios anbietet, wird der Anlageverwalter zuvor die

Einhaltung der anwendbaren CFTC-Vorschriften sicherstellen oder eine entsprechende Befreiung von diesen Vorschriften und Bestimmungen erwirken.

Betreibt der Anlageberater den Fonds unter der Prämisse einer Befreiung von der Registrierung als CPO bzw. sofern das Portfolio kein den Vorschriften der CFTC unterliegender Commodity Pool ist, muss der Anlageberater keinen den Vorschriften der CFTC entsprechenden Prospekt und testierten Jahresbericht für die Anteilinhaber dieses Fonds vorlegen. Zur Klarstellung: Dies betrifft nicht die Berichte, die die Anteilinhaber eines Fonds, wie in diesem Prospekt und dem Prospektzusatz für ein Portfolio beschrieben, erhalten.

4.13.6 Die Volcker-Rule

Der Dodd-Frank Act wurde im Juli 2010 verabschiedet. Der Dodd-Frank Act enthält die sog. „Volcker Rule“. Die US-Finanzaufsichtsbehörden haben am 10. Dezember 2013 endgültige Vorschriften erlassen, mit denen die gesetzlichen Normen der Volcker-Rule umgesetzt werden. Nach dem Dodd-Frank Act ist die Volcker-Rule am 21. Juli 2012 in Kraft getreten. Die Federal Reserve hat jedoch in einer Verfügung bestimmt, dass die Volcker-Rule und die entsprechenden endgültigen Vorschriften dazu erst ab dem 21. Juli 2015 für Bankinstitute verbindlich werden. Gemäß der Volcker-Rule kann Goldman Sachs Hedgefonds und Private-Equity-Fonds nur unter bestimmten Bedingungen „sponsern“ oder verwalten. Es wird davon ausgegangen, dass die Mehrheit der Portfolios im Sinne der Volcker-Rule nicht als „Covered Funds“ gelten.

Wenn irgendwelche der Portfolios jedoch im Sinne der Volcker-Rule als „Covered Funds“ gelten, verbieten die Bedingungen der Volcker-Rule Bankinstituten (einschließlich Goldman Sachs) unter anderem grundsätzlich den Abschluss sog. „Covered Transactions“ sowie bestimmter anderer Transaktionen mit Hedgefonds oder Private-Equity-Fonds, die von verbundenen Unternehmen der betreffenden Bankinstitute verwaltet werden, oder mit Investmentvehikeln, die von diesen Hedgefonds oder Private-Equity-Fonds kontrolliert werden. Zu den „Covered Transactions“ gehören Darlehen oder Kreditgewährungen, der Kauf von Vermögenswerten und bestimmte andere Transaktionen (einschließlich Finanzderivatetransaktionen und Bürgschaften), durch die die Banken oder deren verbundene Unternehmen ein Kreditrisiko in Bezug auf Fonds eingehen würden, die durch ihre verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Darüber hinaus verlangt die Volcker-Rule, dass bestimmte andere Transaktionen zwischen Goldman Sachs und den genannten Unternehmen auf „Arm’s-Length“-Basis durchgeführt werden. Der Fonds geht nicht davon aus, dass er Transaktionen dieser Art in wesentlichem Umfang mit Goldman Sachs abschließen wird, und das Verbot von „Covered Transactions“ zwischen Goldman Sachs und einem Portfolio dürfte daher erwartungsgemäß keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio haben.

Zudem untersagt die Volcker-Rule Banken Aktivitäten, die wesentliche Interessenkonflikte zwischen der Bank und ihren Kunden, Mandanten oder Kontrahenten mit sich bringen oder hervorrufen würden oder die dazu führen würden, dass die betreffende Bank unmittelbar oder mittelbar einem Hochrisikovermögen oder Hochrisikohandelsstrategien ausgesetzt wäre. Es besteht allerdings eine erhebliche Unsicherheit darüber, wie sich dieses Verbot letztendlich auf Goldman Sachs und die Portfolios auswirken wird. Die Grundsätze und Verfahren von Goldman Sachs sind darauf ausgelegt, das Risiko derartiger erheblicher Interessenkonflikte und hochriskanter Anlagen und Handelsstrategien in ihrer Handels- und Anlagetätigkeit einschließlich ihrer Aktivitäten in Bezug auf den Fonds zu erkennen und einzuschränken. Wenn die Aufsichtsbehörden, die die Volcker-Rule umsetzen, Richtlinien zu Best Practices zu diesen Angelegenheiten entwickeln, wie sie dies angekündigt haben, können die Grundsätze und Verfahren von Goldman Sachs geändert oder angepasst werden, um diesen Richtlinien Rechnung zu tragen. Jegliche Anforderungen oder Beschränkungen aufgrund der Grundsätze und Verfahren von Goldman Sachs oder aufgrund der Volcker-Rule könnten die Portfolios erheblich beeinträchtigen, unter anderem weil die Anforderungen oder Beschränkungen unter anderem dazu führen könnten, dass ein Portfolio von bestimmten Anlagen oder Anlagestrategien Abstand nehmen oder sonstige Maßnahmen ergreifen oder unterlassen muss, wodurch das Portfolio benachteiligt werden könnte.

Wie vorstehend erwähnt, kann Goldman Sachs gemäß der Volcker-Rule Hedgefonds und Private-Equity-Fonds nur unter bestimmten Bedingungen „sponsern“ und verwalten. Zwar beabsichtigt Goldman Sachs, sich an diese Bedingungen zu halten, sollte sie jedoch aus irgendeinem Grund außerstande sein, diese Bedingungen zu erfüllen, oder sich entschließen, sie nicht zu erfüllen, wird Goldman Sachs unter Umständen nicht länger in der Lage sein, den Fonds und die Portfolios zu sponsern. In einem solchen Fall müssen gegebenenfalls die Struktur, der Betrieb und die Unternehmensführung des Fonds in der Weise geändert werden, dass Goldman Sachs nicht länger als Sponsor des Fonds und der Portfolios gilt, oder der Fonds und die Portfolios müssen ggf. geschlossen werden.

Darüber hinaus können andere Bestimmungen des Dodd-Frank Act negative Auswirkungen auf die Verfolgung der Anlagestrategien durch die Portfolios haben und erhebliche Änderungen des Geschäfts und Betriebs der Portfolios erforderlich machen oder sich auf sonstige Weise negativ auf diese auswirken. Siehe „*Offenlegung von Informationen in Bezug auf Anteilinhaber*".

Goldman Sachs kann in Zukunft nach alleinigem Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber eine Umstrukturierung des Anlageberaters durchführen oder dem Verwaltungsrat eine Umstrukturierung des Fonds vorschlagen, um die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit der Volcker-Rule für Goldman Sachs, die Portfolios oder andere vom Anlageberater, der Verwaltungsgesellschaft und deren verbundenen Unternehmen verwaltete Fonds und Konten zu reduzieren oder zu eliminieren. Um dies zu erreichen, wird Goldman Sachs möglicherweise das Volumen ihrer Anlagen in den Fonds (sofern vorhanden) verringern oder andere Maßnahmen ergreifen.

In Bezug auf Portfolios, die im Sinne der Volcker-Rule als „Covered Funds" gelten:

Potenzielle Anleger werden hiermit darauf hingewiesen, dass sämtliche Verluste des Portfolios ausschließlich von den Anlegern des Portfolios und nicht von Goldman Sachs getragen werden; daher sind die Verluste von Goldman Sachs in Bezug auf das Portfolio auf ihre Verluste in ihrer Eigenschaft als Anleger in das Portfolio beschränkt. Beteiligungen an dem Portfolio sind nicht bei der U.S. Federal Deposit Insurance Corporation versichert und stellen keine Bankeinlagen oder Verpflichtungen einer Bank dar und sie werden von keiner Bank auf irgendeine Weise empfohlen oder garantiert. Anlagen in das Portfolio sind mit erheblichen Anlagerisiken verbunden, einschließlich unter anderem der hierin beschriebenen und einschließlich der Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes der Investition eines Anlegers.

4.13.7 Auswirkungen von Regulierungen zur Beschränkung spekulativer Positionen

Entsprechend den Bestimmungen in den USA, Europa oder anderen Ländern gelten für manche Börsen möglicherweise Regeln zur Festlegung einer Höchstgrenze für Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in Futures-Kontrakten oder Optionen auf Futures, die von einer Person oder Gruppe besessen, gehalten oder verwaltet werden dürfen. Aufgrund dieser Beschränkungen kann es dem Portfolio verwehrt sein, Positionen zu erwerben, die unter anderen Umständen wünschenswert oder profitabel gewesen wären.

Entsprechend dem Dodd-Frank Act hat die CFTC kürzlich außerdem Regeln zur Beschränkung von Positionen in Futures und Optionskontrakten für 25 Rohstoffe in den Bereichen Landwirtschaft, Energie und Metall vorgeschlagen. Die Beschränkungen sollen auch für die entsprechenden Futures, Optionen und Swaps gelten. Diese Regeln und ausstehenden Ergänzungen könnten den Anlageberater am Handel mit diesen Kontrakten behindern und sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Rentabilität der Portfolios und des Fonds auswirken. Die CFTC verabschiedete zudem kürzlich bestimmte Regeln und Ergänzungen mit Zusammenfassungskriterien, die in einigen Aspekten strenger als die aktuellen Regeln sind und die Fähigkeit der Portfolios zum Handel mit bestimmten Kontrakten einschränken können. Die Anwendung der kürzlich verabschiedeten Zusammenfassungsregeln und der vorgeschlagenen Positionsbegrenzungsregeln ist in mancher Hinsicht unsicher und kann eine Person dazu zwingen, bestimmte Rohstoffbeteiligungspositionen der Portfolios mit ihren eigenen Positionen in solchen Rohstoffbeteiligungen zusammenzufassen.

Die kürzlich verabschiedeten Zusammenfassungsregeln verlangen unter anderem auch, dass eine Person ihre Positionen in allen Pools oder Konten zusammenfasst, die im Wesentlichen identische Handelsstrategien haben. Diese Auflage gilt ungeachtet der Verfügbarkeit einer Ausnahmeregelung, wenn eine Person Positionen in einem oder mehreren Konten oder Pools mit im Wesentlichen identischen Handelsstrategien hält oder den Handel dieser Positionen kontrolliert, ohne sie direkt zu halten. Jeder Anteilinhaber ist dafür verantwortlich, diese Auflage in Verbindung mit seiner Anlage in einem Portfolio und mit jedem seiner anderen Anlagen zu erfüllen, und sollte sich diesbezüglich an seine eigenen Rechtsberater wenden. Es ist nicht sicher, ob und welche Auswirkungen diese neuen Regeln auf die Portfolios haben können, aber alle Beschränkungen hinsichtlich Anlagen durch die Portfolios, die zur Einhaltung dieser Regeln erforderlich sind, wirken sich vermutlich negativ auf die Portfolios aus.

4.13.8 MiFID II

Am 3. Januar 2018 wurden von den Mitgliedstaaten der EU Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung von MiFID II und der Verordnung der Europäischen Union über Märkte für Finanzinstrumente („MiFIR") erlassen. Diese brachten neue regulatorische Verpflichtungen und Kosten für die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberater mit sich. MiFID II und MiFIR dürften erhebliche Auswirkungen auf die EU-Finanzmärkte und auf EU-

Wertpapierfirmen, die Finanzdienstleistungen für Kunden anbieten, haben. Insbesondere werden im Zuge von MiFID II und MiFIR neue Regeln für die Ausführung standardisierter OTC-Derivate auf regulierten Handelsplätzen, für Transparenz beim Handel auf EU-Handelsplätzen und mit EU-Gegenparteien sowie für Anforderungen an die Berichterstattung über Limits und Positionen in Bezug auf bestimmte Warenderivate eingeführt. Wie sich diese neuen Regeln sowie MiFID II und MiFIR im Allgemeinen auf den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberater auswirken werden, ist unklar. Die Quantifizierung wird eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, doch es lässt sich bereits sagen, dass sie Nachteile für den Fonds und die Portfolios nach sich ziehen können.

4.14 Angaben zur Verwaltungsgesellschaft/zum Anlageberater

4.14.1 Potenzielle Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und deren jeweilige verbundene Unternehmen und Beauftragte können jeweils für andere Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlichen Anlagezielen wie der Fonds als Verwaltungsratsmitglied, Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Anlageberater, Vertriebsstelle, Verwaltungsstelle, Verwahrstelle bzw. Transferstelle tätig werden oder auf andere Weise an diesen Organismen beteiligt sein. Daher besteht die Möglichkeit, dass sich für diese im Geschäftsablauf unter Umständen potenzielle Interessenkonflikte mit dem Fonds oder den Anteilinhabern ergeben werden. Sie alle werden in einem solchen Fall jederzeit Rücksicht auf ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nehmen, insbesondere auf ihre Verpflichtungen, bei der Tätigung von Anlagen, die zu Interessenkonflikten führen können, im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln, und sie werden bestrebt sein sicherzustellen, dass solche Konflikte gerecht gelöst werden. Vor allem wird der Anlageberater bei der Eröffnung von Anlagechancen für den Fonds so handeln, wie er dies nach Treu und Glauben für recht und billig hält. Die Schätzung der Bewertungsstelle kann bei der Bestimmung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes bestimmter Anlagen verwendet werden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, da die Höhe der an die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageberater zahlbaren Gebühren von der Höhe des geschätzten Veräußerungswertes der Wertpapiere abhängt.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können jeweils als Auftraggeber oder Beauftragter mit dem Fonds Geschäfte tätigen, sofern eine solche Transaktion nach dem Fremdvergleichsgrundsatz („arm's length“) abgewickelt wird. Transaktionen gelten als nach dem Fremdvergleichsgrundsatz („arm's length“) abgewickelt, wenn (i) eine geprüfte Bewertung dieser Transaktion von einer durch die Verwahrstelle (oder durch den Verwaltungsrat, falls die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen an einer solchen Transaktion beteiligt ist) als unabhängig und kompetent genehmigten Person eingeholt wird; oder (ii) diese Transaktion zu den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den Regeln dieser Börse ausgeführt wurde; oder (iii) sofern (i) und (ii) nicht möglich sind, die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wurde, von denen sich die Verwahrstelle (bzw. falls die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen an der Transaktion beteiligt ist, der Verwaltungsrat) überzeugt hat, dass diese nach dem Fremdvergleichsgrundsatz („arm's length“) erfolgt sind und die Transaktion zum Zeitpunkt des Abschlusses im besten Interesse der Anteilinhaber ist.

Sowohl der Verwaltungsrat als auch die Verwaltungsgesellschaft werden sich nach Kräften bemühen, sicherzustellen, dass eventuelle Interessenkonflikte im Einklang mit den Interessenkonfliktrichtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf gerechte Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber gelöst werden. Der Fonds hat Goldman Sachs mit der Erbringung einer Reihe von Leistungen für den Fonds betraut und vertraut darauf, dass Goldman Sachs im Einklang mit den Richtlinien für Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft handelt.

Die Art bzw. die Ursachen von Interessenkonflikten, die trotz der Anwendung gegenwärtig vorliegender Richtlinien und Verfahren zur Minderung solcher Konflikte entstehen können, werden im folgenden Abschnitt sowie in Anhang F – „Potenzielle Interessenkonflikte“ beschrieben.

Weltweite Präsenz von Goldman Sachs

Goldman Sachs, einschließlich ihrer Mitarbeiter, erbringt weltweit umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Broker-Dealer, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ist eine wichtige Teilnehmerin an den globalen Finanzmärkten. Als solche bietet Goldman Sachs ein breites Spektrum an Finanzdienstleistungen für eine große und breit aufgestellte Kundenbasis. In dieser und anderen Funktionen berät Goldman Sachs Kunden an allen Märkten und bei allen Arten von Transaktionen und kauft, verkauft, hält und empfiehlt eine große Bandbreite von Anlagen für eigene Rechnung und für Rechnung ihrer Kunden und ihrer

Mitarbeiter, und zwar sowohl über Kundenkonten und Geschäftsbeziehungen als auch über Produkte, die von ihr gesponsert, verwaltet und beraten werden. Diese Tätigkeiten und Handelsgeschäfte können potenzielle Interessenkonflikte hervorrufen. Auch die Tätigkeiten der Berater und ihrer verbundenen Unternehmen sowie deren Vorstände, Treuhänder, Geschäftsführer, Gesellschafter, Partner, Führungskräfte und Mitarbeiter für ihre eigenen und andere von ihnen verwaltete Konten können Interessenkonflikte hervorrufen, die sich nachteilig auf den Fonds und seine Anteilinhaber auswirken können. Eine Beschreibung bestimmter potenzieller Interessenkonflikte finden Sie in Anhang F – „Potenzielle Interessenkonflikte".

Spezifische Konflikte in Bezug auf Goldman Sachs

GSAMFS ist als Verwaltungsgesellschaft und Vertriebsstelle und GSAMI ist als Anlageberater tätig. Deren verbundene Unternehmen sind möglicherweise als Unterberater tätig, während Goldman Sachs & Co. LLC als Bewertungsstelle fungiert. Bei einigen derzeitigen Mitgliedern des Verwaltungsrates handelt es sich außerdem um Personen, die bei Goldman Sachs angestellt oder mit Goldman Sachs verbunden sind. Goldman Sachs kann neben der Funktion als Verwaltungsgesellschaft, Anlageberater, Unterberater, Bewertungsstelle oder Vertriebsstelle weitere Funktionen für den Fonds oder ein Portfolio übernehmen, beispielsweise als Broker, Händler, Beauftragter, Darlehensgeber oder Berater oder sonstige kaufmännische Funktionen für den Fonds oder ein Portfolio. Dies kann weitere potenzielle Interessenkonflikte hervorrufen, die sich nachteilig auf den Fonds und seine Anteilinhaber auswirken können. Eine Beschreibung bestimmter potenzieller Interessenkonflikte finden Sie in Anhang F – „Potenzielle Interessenkonflikte".

In Anhang F – „Potenzielle Interessenkonflikte" finden Sie weitere Informationen zu bestimmten Interessenkonflikten und potenziellen Interessenkonflikten, die mit finanziellen oder anderen Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters und Goldman Sachs an Transaktionen verbunden sein können, die von oder mit dem Fonds oder für diesen ausgeführt werden. Die Beschreibungen sind keine vollständige Auflistung oder Erklärung aller potenziellen Interessenkonflikte, die auftreten können, und sind auch nicht als solche gedacht. Zusätzliche Informationen zu potenziellen Interessenkonflikten in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageberater und Goldman Sachs sind in einem Formular (Form ADV) des Anlageberaters enthalten, das potenzielle Anleger vor dem Erwerb von Anteilen einsehen sollten. Eine Kopie von Teil 1 und Teil 2 der Formulare ADV ist auf der Website der SEC (www.adviserinfo.sec.gov) erhältlich. Mit einer Anlage in ein Portfolio akzeptiert der Anteilinhaber die potenziellen Interessenkonflikte in Bezug auf Goldman Sachs sowie die Geschäfte des Fonds angesichts dieser Konflikte.

4.14.2 Abhängigkeit von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen

Bei der Verwaltung und Lenkung der Anlageprogramme des Fonds ist der Anlageberater möglicherweise stark von bestimmten Mitarbeitern von Goldman Sachs abhängig, die dort in Schlüsselpositionen tätig sind. Infolge entsprechender Bestimmungen oder aus anderen Gründen können die Bonuszahlungen an Führungskräfte oder andere Mitarbeiter von Goldman Sachs gesenkt werden. Bei Mitarbeitern, die für ihre Tätigkeit ein Arbeitsvisum oder eine Genehmigung benötigen, werden Visa oder Genehmigungen möglicherweise zurückgenommen oder nicht erneuert. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen, auch Mitglieder des Anlageteams des Anlageberaters, Goldman Sachs verlassen. Das Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen oder deren Unvermögen, bestimmte Aufgaben durchzuführen, kann die effektive Umsetzung der Anlageprogramme des Fonds durch den Anlageberater beeinträchtigen und sich nachteilig auf den Fonds auswirken. Die Zusammensetzung des Anlageteams kann sich im Laufe der Zeit ändern, ohne dass die Anteilinhaber hierüber informiert werden.

4.14.3 Risiko im Zusammenhang mit Goldman Sachs

Der Fonds bildet eine gesonderte rechtliche Einheit gegenüber Goldman Sachs. Dessen ungeachtet können eine Rufschädigung von Goldman Sachs, Konkurs- und/oder Liquidationsprozesse oder eine Veränderung der Beherrschungsverhältnisse von Goldman Sachs nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben. Aus diesem Grund kann eine Rufschädigung, ein Konkurs oder eine Veränderung der Beherrschungsverhältnisse bei Goldman Sachs, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageberater Probleme bei der Rekrutierung von Personal hat, oder kann anderweitige negative Auswirkungen auf ein Portfolio und die Erreichung seines Anlageziels haben.

4.14.4 Anlagen von Kunden im Fonds

Goldman Sachs bietet zurzeit Anlageberatungsleistungen für bestimmte Kunden, für die es die Befugnis hat, Anlageentscheidungen zu treffen („diskretionäre Kunden"), sowie für Kunden, für die es Anlageberatung leistet, jedoch nicht befugt ist, Anlageentscheidungen ohne deren spezielle Anweisung zu treffen („nicht-diskretionäre Kunden" und

zusammen mit den diskretionären Kunden die „Kunden"). Derzeit wird davon ausgegangen, dass bestimmte Kunden in den Fonds investieren werden. Anlagen von Kunden in dem Fonds können jederzeit und gelegentlich erfolgen, von erheblichem Umfang sein und einen wesentlichen Teil des Fondskapitals ausmachen. Siehe Ziffer 4.12.9 „Besondere Hinweise im Hinblick auf das laufende Angebot von Anteilen" im Prospekt. Aufgrund der Position von Goldman Sachs als Anlageberater oder Unteranlageberater des Fonds und Anlageberater für Kunden besitzt Goldman Sachs möglicherweise Informationen zum Fonds und zu den Kunden, die es andernfalls nicht besäße. Kunden können im Rahmen der geltenden Gesetze Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen des Fonds auf der Grundlage dieses Wissens vornehmen; andere Anteilinhaber werden nicht über solche Zeichnungen oder Rückgaben informiert. Rücknahmen von Kunden können einen nachteiligen Effekt auf den Fonds und seine anderen Anteilinhaber haben.

Goldman Sachs kann Zeichnungen und vollständige oder teilweise Rückgaben von Anteilen des Fonds für diskretionäre Kunden tätigen, bevor es Anweisungen von nicht-diskretionären Kunden bezüglich solcher Anlagen im Fonds erhält, was für nicht-diskretionäre Kunden Nachteile mit sich bringen kann.

4.15 Angaben zur Besteuerung

4.15.1 Unsichere steuerliche Lage

Die Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass Steuergesetze und -vorschriften laufend Änderungen unterworfen sind und dass diese Änderungen auch rückwirkend erfolgen können. Darüber hinaus sind die Auslegung und Anwendung von Steuergesetzen und -vorschriften durch bestimmte Steuerbehörden unter Umständen unklar, uneinheitlich oder intransparent. Der Nettoinventarwert eines Portfolios zum Zeitpunkt der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen spiegelt daher möglicherweise nicht exakt die Steuerverbindlichkeiten des Portfolios wider, die auch aus früheren realisierten oder unrealisierten Gewinnen resultieren können (einschließlich rückwirkender Steuerverbindlichkeiten). Weiterhin können im Nettoinventarwert eines Portfolios Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten enthalten sein, darunter auch Schätzungen für Steuerverbindlichkeiten, die letztendlich nicht gezahlt werden oder die unter der letztendlich zu zahlenden Summe liegen. Auch die Rechnungslegungsgrundsätze können sich ändern, sodass der Fonds möglicherweise verpflichtet ist, Rückstellungen für eine Steuerverbindlichkeit zu bilden, für die zuvor keine Rückstellung erforderlich war oder hinsichtlich welcher der Fonds nicht erwartet hatte, dass das Portfolio letztendlich von dieser Steuerverbindlichkeit betroffen ist.

Wenn der Fonds nachträglich Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten bildet und/oder Steuerverbindlichkeiten bezahlen muss, für die zuvor keine Rückstellungen gebildet worden waren, und/oder wenn Anlagen zu Steuerverbindlichkeiten führen, die nicht in ihrer Bewertung enthalten waren (einschließlich zuvor realisierter Anlagen), wird die entsprechende Rückstellung bzw. Zahlung unter den Anteilinhabern aufgeteilt, und zwar nicht zu dem Zeitpunkt, an dem die betreffenden Erträge oder Transaktionen erzielt bzw. durchgeführt wurden, sondern zum Zeitpunkt der Rückstellung bzw. Zahlung. Stellt der Fonds nachträglich fest, dass eine Rückstellung für Steuerverbindlichkeiten höher ist als die Steuerverbindlichkeit selbst, so wird der Überschuss unter den Anteilinhabern aufgeteilt, und zwar nicht zu dem Zeitpunkt, an dem die betreffenden Erträge oder Transaktionen erzielt bzw. durchgeführt wurden, sondern zu dem Zeitpunkt, an dem der Überschuss festgestellt wurde. Anteilinhaber, die ihre Anteile zurückgegeben haben, erhalten keine zusätzliche Entschädigung oder sonstige Überschussbeteiligung. Die Anteilinhaber werden nicht über laufende Überschussfeststellungen oder Zahlungen informiert.

Anteilinhaber, die in ein Portfolio zu einem Zeitpunkt investieren, zu dem Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten noch nicht gebildet wurden, werden in das Portfolio zu einem höheren Nettoinventarwert investieren, als wenn diese Rückstellungen zum Zeitpunkt der betreffenden Anlage bereits gebildet worden wären. Umgekehrt werden Anteilinhaber, die in ein Portfolio zu einem Zeitpunkt investieren, zu dem Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten bereits gebildet wurden, in das Portfolio zu einem niedrigeren Nettoinventarwert investieren, als wenn diese Rückstellungen zum Zeitpunkt der betreffenden Anlage nicht gebildet worden wären. Andererseits werden Anteilinhaber, die Anteile eines Portfolios zu einem Zeitpunkt zurückgeben, zu dem keine Rückstellungen für potenzielle Steuerverbindlichkeiten gebildet wurden, die Anteile des Portfolios zu einem höheren Nettoinventarwert zurückgeben, als wenn diese Rückstellungen zum Zeitpunkt der betreffenden Rücknahme bereits gebildet worden wären, und umgekehrt werden Anteilinhaber, die Anteile eines Portfolios zu einem Zeitpunkt zurückgeben, zu dem Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten bereits gebildet wurden, die Anteile eines Portfolios zu einem niedrigeren Nettoinventarwert zurückgeben, als wenn diese Rückstellungen zum Zeitpunkt der betreffenden Rücknahme nicht gebildet worden wären. In diesem Fall kann das Portfolio auch einem unabsichtlichen Underinvestment-Effekt unterliegen, wenn die Steuerrückstellungen anschließend nicht zur Auszahlung kommen.

4.15.2 Offenlegung von Informationen in Bezug auf Anteilinhaber

Dem Fonds und den einzelnen Portfolios zugeflossene Zahlungen von Zinsen oder Dividenden, die aus US-Quellen stammen (sowie vergleichbare Zahlungen), und bestimmte Zahlungen (oder ein Teil davon), die zwei Jahre nach der Umsetzung von noch zu verabschiedenden Regeln durch den IRS von einem ausländischen Finanzinstitut vorgenommen werden, können einer Quellensteuer von 30 % unterliegen, es sei denn, verschiedene Meldepflichten werden erfüllt. Diese Meldepflichten können insbesondere dadurch erfüllt werden, dass der Fonds und das betreffende Portfolio von jedem Anteilinhaber bestimmte Informationen einholen und einen bestimmten Teil dieser Informationen, die gesetzlich erforderlich sind oder von den Behörden angefordert werden, gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenlegen. Diese geben die Informationen an den US-amerikanischen Internal Revenue Service weiter. Anteilinhaber, die diese Informationen nicht bereitstellen, könnten mit dem Gesamtbetrag oder einem Teil der von dem Fonds oder dem betreffenden Portfolio nach dem 31. Dezember 2018 geleisteten Zahlungen von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen dieser Quellensteuer unterliegen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Fonds und jedes Portfolio nicht der Quellensteuer unterliegen werden. Diese und andere steuerliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds und die Portfolios werden nachstehend erläutert. Siehe Kapitel 22 „Besteuerung“ (Ziffer 22.6 „Hinweise zur US-Besteuerung“) im Prospekt.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater oder seine verbundenen Unternehmen und/oder Dienstleister oder Beauftragte des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters sind ferner unter Umständen bisweilen zur Offenlegung bestimmter Informationen über ein Portfolio und die Anteilinhaber verpflichtet oder können nach eigenem Ermessen bestimmen, dass eine Offenlegung zweckmäßig ist. Dazu gehören unter anderem Informationen über die von einem Portfolio gehaltenen Anlagen sowie die Namen und die Höhe des wirtschaftlichen Eigentums der Anteilinhaber gegenüber (i) den Aufsichts- und/oder Steuerbehörden bestimmter Rechtsordnungen, deren Zuständigkeit die offenlegende Partei untersteht bzw. die ihre Zuständigkeit in Bezug auf die offenlegende Partei behaupten oder in denen das Portfolio direkte oder indirekte Anlagen tätigt, und/oder (ii) einem oder mehreren Kontrahenten oder Dienstleistern des Anlageberaters, der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds. Mit Abschluss des Erstzeichnungsantrages erklärt sich ein Anteilinhaber mit der Offenlegung dieser Informationen in Bezug auf die Anteilinhaber einverstanden.

4.15.3 Bestimmte Hinweise zu ERISA

Wenngleich der Fonds davon ausgeht, dass seine Vermögenswerte nicht als „Planvermögen“ gemäß den Bestimmungen in Title I der ERISA-Vorschriften bzw. Section 4975 des Code gelten, kann nicht garantiert werden, dass dies nicht der Fall sein wird. Wenn die Vermögenswerte des Fonds als „Planvermögen“ behandelt würden (das bedeutet, dass mindestens 25 % des Gesamtwertes jeder Klasse von Eigenkapitalbeteiligungen in dem Fonds von Benefit Plan Investoren gehalten werden), könnte der Fonds unter anderem bestimmten Beschränkungen bei der Ausübung seiner in diesem Prospekt beschriebenen Tätigkeiten unterworfen sein, darunter einem Verbot von Handelsgeschäften mit und durch Goldman Sachs in Bezug auf für den Fonds getätigte Anlagen. In diesem Fall könnte der Fonds die Benefit Plan Investoren oder andere betriebliche Pensionspläne, die nicht Title I der ERISA-Vorschriften bzw. Section 4975 des Code unterliegen, auffordern, ihre Beteiligung an dem Fonds zu reduzieren oder diese ganz oder teilweise zu beenden, auch wenn andere Anleger ihre Beteiligungen an dem Fonds zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgeben oder übertragen dürfen.

Eine Erläuterung bestimmter Hinweise zu den ERISA-Vorschriften hinsichtlich einer Anlage in ein Portfolio ist in Anhang D – „Bestimmte Hinweise zu ERISA“ ausgeführt.

4.15.4 Besondere Risiken aus Steuerveröffentlichungsanforderungen in Deutschland

Nach dem Ermessen des Fonds werden Anteilklassen in das deutsche transparente Steuermeldewesen einbezogen. In diesem Fall hat der Fonds den deutschen Finanzbehörden auf Anfrage Nachweise zu erbringen, um unter anderem die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörden zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden und es gibt keine Zusicherung, dass diese Behörden die Berechnungsmethodik des Fonds akzeptieren oder mit dieser einverstanden sind. Darüber hinaus sollten sich Anleger, die in Deutschland steuerpflichtig sind, darüber im Klaren sein, dass, sofern die jeweiligen Finanzbehörden die Berechnungsmethodik des Fonds ablehnen und die veröffentlichten Steuerangaben für unrichtig erklären, nachträgliche Korrekturen grundsätzlich keine rückwirkende Wirkung entfalten, sondern sich lediglich auf das laufende Geschäftsjahr auswirken. Folglich kann die Korrektur die deutschen Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung oder einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

4.15.5 Besondere Risiken aus Steuerveröffentlichungsanforderungen in Österreich

Nach dem Ermessen des Fonds werden Anteilklassen in das österreichische transparente Steuermeldewesen einbezogen. In diesem Fall hat der Fonds den österreichischen Finanzbehörden auf Anfrage Nachweise zu erbringen, um unter anderem die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörden zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden und es gibt keine Zusicherung, dass diese Behörden die Berechnungsmethodik des Fonds akzeptieren oder mit dieser einverstanden sind. Außerdem können auf der Website der OeKB veröffentlichte Steuerinformationen innerhalb desselben Kalenderjahres bis zum 15. Dezember korrigiert werden, wodurch eine automatische Korrektur der bereits abgezogenen Quellensteuer auf Einlagen österreichischer Anleger erfolgt. Korrekturen nach dem 15. Dezember eines Kalenderjahres werden nicht automatisch berücksichtigt. Zur Korrektur falscher Abzüge müssen Anleger eine Einkommensteuererklärung abgeben.

4.15.6 Besondere Risiken aus Steuerveröffentlichungsanforderungen in der Schweiz

Nach dem Ermessen des Fonds werden Anteilklassen in das schweizerische transparente Steuermeldewesen einbezogen. In diesem Fall hat der Fonds den schweizerischen Finanzbehörden auf Anfrage Nachweise zu erbringen, um unter anderem die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörden zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden und es gibt keine Zusicherung, dass diese Behörden die Berechnungsmethodik des Fonds akzeptieren oder mit dieser einverstanden sind.

4.15.7 Besondere Risiken aus Steuerveröffentlichungsanforderungen im Vereinigten Königreich

Nach dem Ermessen des Fonds werden Anteilklassen in das britische Steuermeldewesen einbezogen. Wenn ein britischer Steuermeldestatus für eine bestimmte Anteilklasse erforderlich ist, muss der Fonds einen Antrag bei HM Revenue & Customs mit den für die Antragsbearbeitung erforderlichen Information stellen. Nachdem eine Anteilklasse den britischen Steuermeldestatus erhalten hat, muss der Fonds die Anforderungen der jährlichen Berichtspflicht für die entsprechende Anteilklasse einschließlich der Erstellung einer Berechnung des berichtspflichtigen Einkommens erfüllen und diese bei HM Revenue & Customs fristgerecht einreichen sowie den Anlegerbericht den maßgeblichen Anteilinhabern zur Verfügung stellen. Die Grundlagen für die Berechnung der Beträge des berichtspflichtigen Einkommens können teilweise unterschiedlich ausgelegt werden und es gibt keine Zusicherung, dass HM Revenue & Customs die Berechnungsmethodik des Fonds akzeptiert oder mit dieser einverstanden ist.

4.15.8 Ausländische Steuern

Der Fonds kann in anderen Ländern als Luxemburg Steuern (einschließlich Quellensteuern) auf Erträge und Kapitalgewinne aus seinen Anlagen unterliegen. Der Fonds kann unter Umständen aufgrund der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und anderen Ländern nicht von einem reduzierten ausländischen Steuersatz profitieren. Folglich ist der Fonds unter Umständen nicht in der Lage, ausländische Quellensteuern, die in bestimmten Ländern erhoben werden, zurückzufordern. Falls sich diese Situation ändert und der Fonds eine Rückerstattung ausländischer Steuern erhält, wird der Nettoinventarwert des Fonds nicht neu ausgewiesen und die Erträge werden den bestehenden Anteilinhabern anteilsmäßig zum Zeitpunkt der Erstattung zugewiesen.

4.15.9 Steuerbefreite US-Anleger

Zulässige US-Steuerpflichtige können den amerikanischen Bundesgesetzen, Regeln und Vorschriften unterliegen. Diese regeln die Beteiligung solcher Personen an dem Fonds bzw. ihre direkten oder indirekten Engagements durch eine Anlage in einem der Portfolios oder in Anlagestrategien, die von den Portfolios bisweilen verwendet werden. Die steuerbefreiten Anleger können unterschiedlichen Gesetzen, Regeln und Vorschriften unterworfen sein. Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, sich hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer Anlage in den Fonds und der steuerlichen Auswirkungen an ihre eigenen Berater zu wenden. Siehe Kapitel 22 „Besteuerung“ im Prospekt sowie Kapitel 14 „Rücknahme von Anteilen“ (Ziffer 14.2 „Zwangsverkauf oder -rücknahme“) und Kapitel 15 „Übertragung von Anteilen“ unter „Zeichnung durch US-Personen und Übertragung von Anteilen an US-Personen“.

4.15.10 Bestimmte andere Steuerrisiken

Neben den anderen hierin erörterten Steuerrisiken beinhaltet die Anlage in einem Portfolio zahlreiche weitere Steuerrisiken, darunter das Risiko, dass (i) ein Anteilinhaber direkt den geltenden Steuern und Steuererklärungspflichten

in den Ländern unterliegt, in denen ein Portfolio direkt oder indirekt Anlagen oder anderweitige Geschäfte tätigt, (ii) ein Fonds und/oder ein Anlagevehikel, über das der Fonds investiert, den geltenden Steuern und Steuererklärungspflichten in den Ländern unterliegt, in denen ein Portfolio direkt oder indirekt Anlagen oder anderweitige Geschäfte tätigt, (iii) ein Anteilinhaber verpflichtet ist, eventuell verfügbare Verlängerungen für die Einreichung seiner Steuererklärung schriftlich zu beantragen, und (iv) ein Anteilinhaber fiktive Erträge (d. h. Erträge ohne den entsprechenden Erhalt von Bargeld) aus der Anlage in einem Portfolio erzielt. Eine umfassendere Erörterung der Steuerrisiken und sonstiger Erwägungen im Hinblick auf die Anlage in einem Portfolio ist in Kapitel 22 „Besteuerung“ zu finden.

5. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Fonds, einschließlich allgemeiner strategischer Entscheidungen und der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, der Untervertriebsstellen, der Zahlstelle, der Domiziliarstelle und des Börsenzulassungsbeauftragten sowie der Register- und Transferstelle und anderer vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft jeweils bestellter Dienstleister bei der Ausübung ihrer Pflichten.

Unter Umständen stehen einige der Mitglieder des Verwaltungsrates mit Goldman Sachs in Verbindung, sie handeln jedoch in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder des Fonds als Personen mit unabhängigen Treuepflichten und unterliegen nicht der Kontrolle von Goldman Sachs bezüglich der Wahrnehmung dieser Pflichten.

Zum Datum des Prospekts besteht der Verwaltungsrat aus den folgenden Mitgliedern:

5.1 Bei Goldman Sachs beschäftigte Verwaltungsratsmitglieder des Fonds

- Jonathan Beinner, Advisory Director, Goldman Sachs Asset Management L.P., 200 West Street, New York, NY, Vereinigte Staaten von Amerika.
- Katherine Uniacke, Advisory Director, Goldman Sachs Asset Management L.P., 200 West Street, New York, NY, Vereinigte Staaten von Amerika.
- Glenn Thorpe, Managing Director, Goldman Sachs, Plumtree Court, 25 Shoe Lane, London, EC4A 4AU, Vereinigtes Königreich.

5.2 Nicht bei Goldman Sachs beschäftigte Verwaltungsratsmitglieder des Fonds

- Frank Ennis, Non-Executive Director, c/o Goldman Sachs Funds.
- Gráinne Alexander, Non-Executive Director, c/o Goldman Sachs Funds.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zu ihrem Rücktritt, ihrem Ableben, ihrer Entlassung oder Abberufung im Einklang mit der Satzung im Amt. Zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder des Fonds können gemäß der Satzung ernannt werden. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates werden angemessen vergütet und erhalten für ihre im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Verwaltungsratsmitglieder entstandenen Aufwendungen eine Erstattung in angemessener Höhe. Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, die nicht bei Goldman Sachs beschäftigt sind, erhalten außerdem für ihre Dienste für den Fonds eine Vergütung. Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, die bei Goldman Sachs beschäftigt sind, erhalten zwar eine Erstattung ihrer Aufwendungen in angemessener Höhe, jedoch keine Vergütung ihrer Dienste für den Fonds. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann in eines oder mehrere der Portfolios anlegen. Informationen zu den Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates sind in den Abschlüssen des Fonds offengelegt.

Der Fonds kann alle Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Angestellten, deren Erben, Erbschafts- und Nachlassverwalter für Kosten, Gebühren, angemessene Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten die ihnen in Verbindung mit einer Klage, einem Rechtsstreit oder Prozess entstanden sind, entschädigen, in die/den sie aufgrund ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte des Fonds oder auf dessen Wunsch einer anderen Gesellschaft, dessen Aktionär oder Gläubiger der Fonds ist und die nicht den Anspruch auf Entschädigung gewährt, als Partei verwickelt worden sind, außer es handelt sich um eine Klage, einen Rechtsstreit oder Prozess, in der/dem sie wegen grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verschulden rechtskräftig verurteilt worden sind. Bei einem Vergleich wird die Entschädigung nur für Gegenstände gewährt, die den Vergleich betreffen und über die der Fonds vom Rechtsberater belehrt wird, dass die zu entschädigende Person sich keiner Pflichtverletzung schuldig gemacht hat.

6. Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds hat GSAMFS, eine 100%ige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group Inc., als Verwaltungsgesellschaft des Fonds beauftragt. Die Verwaltungsgesellschaft ist von der Zentralbank von Irland als Verwaltungsgesellschaft gemäß den OGAW-Richtlinien zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft handelt auch als benannte Verwaltungsgesellschaft für bestimmte andere luxemburgische und ausländische OGAW sowie als Verwalter alternativer Investmentfonds (im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds) für andere Fonds, deren Anlageprogramme dem des Fonds ähneln oder nicht. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 20. März 2018 für unbestimmte Zeit gegründet. Ihr gezeichnetes Kapital beläuft sich mit Stand vom 8. Februar 2019 auf 22.034.199 EUR.

Mitglieder des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft zum Datum dieses Prospekts:

- Jackie O'Connor, Chief Executive Officer of GSAMFS, 47-49 St. Stephen's Green, Dublin 2, Irland.
- Glenn Thorpe, Managing Director, Goldman Sachs, Plumtree Court, 25 Shoe Lane, London, EC4A 4AU, Vereinigtes Königreich.
- Nick Phillips, Non-Executive Director, Goldman Sachs, Plumtree Court, 25 Shoe Lane, London EC4A 4AU, Vereinigtes Königreich.
- Barbara Healy, Non-Executive Director, GSAMFS, 47-49 St. Stephen's Green, Dublin 2, Irland.
- Tom FitzGerald, Designated Person for Fund Risk Management, GSAMFS, 47-49 St. Stephen's Green, Dublin 2, Irland.
- Victoria Parry, Non-Executive Director, GSAMFS, 47-49 St. Stephen's Green, Dublin 2, Irland.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Anlageverwaltung, Geschäftsführung und Vermarktung des Fonds und der einzelnen Portfolios verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch für das Risikomanagement verantwortlich. Wie in diesem Prospekt näher beschrieben, hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Funktionen im Hinblick auf diese Aufgaben an bestimmte verbundene Unternehmen und Dritte übertragen. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Funktionen im Bereich der Anlageverwaltung in Bezug auf die einzelnen Portfolios an den Anlageberater (wie in Kapitel 7 „Anlageberater" beschrieben), bestimmte Funktionen im Bereich der Bewertung an die Bewertungsstelle (wie in Kapitel 8 „Bewertungsstelle" beschrieben), bestimmte Funktionen im Bereich der Geschäftsführung an die Verwaltungsstelle (wie in Kapitel 9 „Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Zahlstelle, Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragter" beschrieben), bestimmte Funktionen im Bereich der Geschäftsführung an die Register- und Transferstelle (wie in Kapitel 10 „Register- und Transferstelle" beschrieben) sowie bestimmte Funktionen im Bereich des Vertriebs an die Untervertriebsstellen (wie in Kapitel 11 „Vertriebsstelle" beschrieben) übertragen. Unbeschadet einer etwaigen Übertragung haftet die Verwaltungsgesellschaft weiterhin gegenüber dem Fonds für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten. Der Anlageberater ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Portfolios gemäß ihrer Anlageziele und Anlagepolitik, stets unter der Aufsicht und Anleitung der Verwaltungsgesellschaft, verantwortlich.

In ihrer Eigenschaft als bestellte Verwaltungsgesellschaft erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr, die aus dem Vermögen der Portfolios gezahlt wird, wie in Kapitel 19 „Gebühren und Kosten" im Prospekt beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält darüber hinaus unter Umständen Performancegebühren für bestimmte Portfolios, wie in den Prospektzusätzen beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft trägt ihre gesamten eigenen Kosten, die ihr im normalen Geschäftsverlauf bei der Erbringung der Leistungen im Rahmen des Verwaltungsgesellschaftsvertrages entstehen. Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft auf Verlangen Anspruch auf Erstattung durch die Portfolios von Aufwendungen, Kosten und Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft von einem gemäß dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag beauftragten Dienstleister berechnet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze, Verfahren und Praktiken, die ein solides und wirksames Risikomanagement fördern und damit in Einklang stehen. Sie gelten für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds haben, und sie sind so konzipiert, dass sie das Eingehen von Risiken nicht fördern, wenn dies nicht dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, darunter insbesondere eine Beschreibung dessen, wie die Vergütung und Zusatzleistungen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und verwaltet werden, sind unter

- https://www.gsam.com/content/dam/gsam/pdfs/international/en/pds-and-regulatory/important-additional-information/GSAMFSL%20-%20Compensation%20Policy%20Statement.pdf?sa=n&rd=n verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag sieht vor, dass jeweils die Verwaltungsgesellschaft, ihre assoziierten Unternehmen und Dienstleister sowie deren jeweilige Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Partner, Gesellschafter, Anteilinhaber, Beauftragte, Vertreter, Mitarbeiter und Zeitarbeitnehmer sowie jede vom Fonds, von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Beauftragten ernannte Person (im Sinne dieses Kapitels ein „Portfoliogesellschafts-Organmitglied“), die im Verwaltungsrat oder im Beirat oder in einem entsprechenden Organ einer Beteiligung tätig ist, auf Antrag des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Beauftragten (jeweils eine „freigestellte Person der Verwaltungsgesellschaft“), soweit rechtlich zulässig, das Recht haben, sich aus dem Vermögen des Fonds (nach Steuern) freistellen zu lassen im Hinblick auf alle bekannten oder unbekannten, beglichenen oder unbeglichenen Forderungen, Verbindlichkeiten, Verluste, Kosten oder Aufwendungen (einschließlich Rechtsberatungskosten) (im Sinne dieses Kapitels die „Verbindlichkeiten“) jeglicher Art, die ihnen in Verbindung mit dem Gegenstand des Verwaltungsgesellschaftsvertrags oder bei der Erfüllung der Funktionen der Verwaltungsgesellschaft in dessen Rahmen oder einer gutgläubigen Handlung oder Unterlassung in Bezug auf oder durch eine freigestellte Person der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates oder Beirats oder eines entsprechenden Organs einer Beteiligung entstehen oder angedroht werden, unabhängig davon, wie diese Verbindlichkeiten entstanden sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die infolge von Fahrlässigkeit, Täuschungsabsicht, vorsätzlicher Unterlassung oder betrügerischem Verhalten der entsprechenden freigestellten Person der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag oder in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates oder Beirats oder eines entsprechenden Organs einer Beteiligung entstanden sind.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht von England und Wales.

7. Anlageberater

Der Anlageberater ist GSAMI. GSAMI hat folgenden Sitz: Plumtree Court, 25 Shoe Lane, London, EC4A 4AU, Vereinigtes Königreich. GSAMI bedient gegenwärtig einen breiten Kundenkreis, darunter offene Investmentfonds, private und öffentliche Pensionskassen, Regierungsbehörden, Stiftungen, Banken, Versicherungsunternehmen, Kapitalgesellschaften sowie private Investoren und Familienkonzerne. GSAMI und die mit GSAMI verbundenen Berater verfügen über einen weltweiten Mitarbeiterstab von über 1.000 Spezialisten im Bereich der Anlageverwaltung in Finanzzentren rund um den Globus. GSAMI unterliegt der Aufsicht durch die FCA und ist gemäß dem Advisers Act als Anlageberater registriert. GSAMI ist Teil von The Goldman Sachs Group, Inc., einer Bankholdinggesellschaft, die zusammen mit Goldman Sachs & Co. LLC, GSAM LP und ihren verbundenen Unternehmen zu den ältesten und größten Investmentbanken und Wertpapierhäusern der Welt gehört, 1869 gegründet wurde und derzeit über mehr als 30 Büros weltweit verfügt.

In seiner Eigenschaft als Anlageberater erhält der Anlageberater von der Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsgebühr, die aus dem Vermögen der einzelnen Portfolios gezahlt wird, wie in Kapitel 19 „Gebühren und Kosten“ im Prospekt näher beschrieben. Der Anlageberater erhält darüber hinaus unter Umständen Performancegebühren für bestimmte Portfolios, wie in den Prospektzusätzen beschrieben. Ferner hat der Anlageberater (bzw. sein Beauftragter) Anspruch auf Erstattung durch die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des jeweiligen Portfolios von Kosten, transaktionsbezogenen Aufwendungen und Gebühren, die aus Transaktionen in den jeweiligen Portfolios entstehen, sowie von sonstigen Kosten und Aufwendungen, die ordnungsgemäß bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Anlageberatungsvertrags entstehen. Der Anlageberater wird Broker und Händler auswählen, über die Transaktionen für den Fonds bestmöglich (Best Execution) ausgeführt werden. Der beste Kurs, unter Berücksichtigung von etwaigen Maklerprovisionen und provisionsgleichen Gebühren sowie von Transaktionskosten, ist bei dieser Entscheidung üblicherweise ein wichtiger Faktor, wobei bei der Auswahl jedoch auch die Qualität der Makler-Dienstleistungen berücksichtigt wird, was Faktoren wie die Orderausführung, Investitionsbereitschaft, Bonität und Finanzstabilität, Finanzverantwortung und Finanzkraft sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsfähigkeit umfasst. Bei der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds nutzt der Anlageberater keine Provisionen, um für Analyseleistungen (Research) zu zahlen, sondern bezahlt die von ihm genutzte Research aus eigenen Mitteln. Vertreter des Anlageberaters, die nicht direkt den Bestimmungen zur „Entflechtung“ von Research unterliegen, können Leistungen in Anspruch nehmen, bei denen es sich nach einschlägigem Recht um Research handelt. Die Nutzung von Provisionen oder Analysevereinbarungen zwecks Zahlung für diese Analyse- oder sonstigen (unmittelbar oder mittelbar erbrachten) Leistungen kann, soweit rechtlich zulässig, zugunsten der anderen Konten der Vertreter sowie des Fonds verwendet werden.

Der Anlageberatungsvertrag ist für einen unbegrenzten Zeitraum in Kraft, vorbehaltlich der Möglichkeit beider Parteien, den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen (und mit der Maßgabe, dass der Anlageberater den Anlageberatungsvertrag jederzeit fristlos kündigen kann, sofern dies von einer zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt wird).

Vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit anwendbaren Rechtsvorschriften kann der Anlageberater beschließen, für Entscheidungen bezüglich der Portfolios bzw. für die Verwaltung bestimmter Portfoliowertpapiere dritte Parteien als Anlage-Unterberater einzusetzen bzw. seine verbundenen Unterberater zu beauftragen und sich jeweils auf diese zu stützen, und hat die Möglichkeit, die Dienstleistungen ausgewählter Dritter und seiner anderen verbundenen Geschäftsstellen im Bereich der Anlageverwaltung, der Anlageberatung und des Research sowie deren Expertise im Investmentbereich bei der Auswahl und der Verwaltung von Anlagen für jedes Portfolio zu nutzen. Der Anlageberater kann einen Berater als seinen Beauftragten bestellen, einschließlich von verbundenen Unternehmen (einschließlich der in diesem Prospekt unter „Adressen“ aufgeführten Unterberater), wobei diese Beauftragung die Haftung des Anlageberaters gegenüber dem Fonds für diese delegierten Aufgaben nicht berührt. Die an einen solchen Beauftragten zahlbaren Gebühren sind nicht aus dem Vermögen des betreffenden Portfolios zahlbar, sondern sind vom Anlageberater aus seiner Verwaltungsgebühr und (ggf.) Performancegebühr in einer zwischen dem Anlageberater und dem beauftragten Berater jeweils zu vereinbarenden Höhe zu leisten. Bei dieser an den beauftragten Drittberater zahlbaren Vergütung kann der Betrag des von diesem Beauftragten und/oder seinen verbundenen Unternehmen für den Anlageberater und seine verbundenen Unternehmen verwalteten Gesamtvermögens berücksichtigt werden.

Der Anlageberater, seine assoziierten Unternehmen, alle zulässigen Beauftragten sowie deren jeweilige Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Partner, Gesellschafter, Anteilinhaber, Beauftragte, Vertreter, Mitarbeiter und Zeitarbeitnehmer sowie jedes Portfoliogesellschafts-Organmitglied (im Sinne dieses Kapitels

definiert als eine Person, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater oder einem Beauftragten, der im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters oder eines Beauftragten im Verwaltungsrat oder im Beirat oder in einem entsprechenden Organ einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstigen eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinigung, an welcher der Fonds eine Beteiligung für Anlagezwecke hält, tätig ist, ernannt wird) (jeweils eine „freigestellte Person des Anlageberaters“) haben jeweils das Recht, soweit rechtlich zulässig, sich aus dem Vermögen des Fonds (nach Steuern) freistellen zu lassen im Hinblick auf alle bekannten oder unbekannten, beglichenen oder unbeglichenen Aufwendungen, Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Forderungen, Kosten und Ansprüche (einschließlich u. a. von Rechtskosten sowie Kosten und Aufwendungen für die Untersuchung und Abwendung von Forderungen, Kosten oder Ansprüchen) (im Sinne dieses Kapitels die „Verluste“) jeglicher Art, die ihnen entstehen oder angedroht werden, soweit diese Verluste aufgrund der Nichtzahlung von Gebühren oder Aufwendungen entstehen, die der Fonds gegenüber dem Anlageberater unter dem Anlageberatungsvertrag schuldet. Jederzeit wenn der Fonds unter Beachtung ausschließlich dessen, was im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds erforderlich ist, bei vernünftiger Betrachtungsweise feststellt, dass die Verwaltungsgesellschaft eines oder mehrere ihrer Rechte aus dem Anlageberatungsvertrag bewusst oder auf andere Weise nicht gegenüber dem Anlageberater durchsetzt, und diese Nicht-Durchsetzung nicht auf einem Versuch der Verwaltungsgesellschaft beruht, eine mögliche Streitigkeit zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater in Bezug auf diese Rechte beizulegen, ist der Fonds berechtigt, die jeweiligen Rechte zu seinen eigenen Gunsten durchzusetzen, wenn er die diesen Rechten entsprechenden Pflichten der Verwaltungsgesellschaft übernimmt, darunter u. a. die Freistellungsverpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit den durchgesetzten Rechten.

8. Bewertungsstelle

Goldman Sachs & Co. LLC, eine 100%ige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group Inc., ist von der Verwaltungsgesellschaft für die Erbringung von Bewertungsleistungen in Verbindung mit den Vermögenswerten des Fonds und seiner Tochtergesellschaften bestellt worden.

Die Bewertungsstelle ist eine Beauftragte der Verwaltungsgesellschaft. Die Bewertungsstelle haftet nicht im Rahmen der Bestimmungen der Bewertungsvereinbarung unmittelbar gegenüber dem Fonds oder den Anteilinhabern für etwaige Handlungen oder Unterlassungen, und die Verwaltungsgesellschaft haftet weiterhin gegenüber dem Fonds für die ordnungsgemäße Durchführung einer Bewertung gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags.

Für ihre Leistungen im Rahmen der Bewertungsvereinbarung kann die Bewertungsstelle von der Verwaltungsgesellschaft vergütet werden.

Die Bewertungsstelle wird bestimmte Bewertungsleistungen in Verbindung mit den Vermögenswerten des Fonds und seiner Tochtergesellschaften gegenüber der Verwaltungsgesellschaft erbringen und Letztere bei der Erstellung, Pflege, Umsetzung und Überprüfung schriftlicher Bewertungsgrundsätze und -verfahren unterstützen, die einen transparenten und angemessen dokumentierten Bewertungsprozess bezüglich u. a. der Vermögenswerte des Fonds und seiner Tochtergesellschaften sicherstellen.

Weitere Informationen zur Rolle der Bewertungsstelle sind in Kapitel 17 „Ermittlung des Nettoinventarwertes“ ausgeführt.

9. Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Zahlstelle, Domiziliarstelle, Vertreter der Gesellschaft und Börsenzulassungsbeauftragter

9.1. Einführung und zentrale Aufgaben der Verwahrstelle

Der Fonds hat State Street Bank International GmbH, handelnd durch die Niederlassung Luxemburg („State Street"), gemäß der Verwahrstellenvereinbarung zu seiner Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ernannt. State Street Bank International GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz in der Brienner Str. 59, 80333 München, Deutschland, und im Handelsregister München unter der Nummer HRB 42872 eingetragen. Es handelt sich um ein Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt wird. State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, ist durch die CSSF in Luxemburg befugt, als Verwahrstelle zu agieren, und auf die Bereiche Verwahrung, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B 148 186 eingetragen. State Street Bank International GmbH gehört zur Unternehmensgruppe State Street, als deren oberste Muttergesellschaft State Street Corporation fungiert, eine in den USA börsennotierte Gesellschaft.

Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 wurde die Verwahrstelle mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung erfolgen;
2. Sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung berechnet wird;
3. Ausführen der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds, sofern diese nicht gegen die geltenden Gesetze und die Satzung verstoßen;
4. Sicherstellen, dass bei Transaktionen, die Vermögenswerte des Fonds betreffen, die Gegenleistung binnen der üblichen Fristen an den Fonds geleistet wird;
5. Sicherstellen, dass die Einnahmen des Fonds gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung verwendet werden;
6. Überwachen der Barmittel und Cashflows des Fonds;
7. Verwahren der Vermögenswerte des Fonds, was Folgendes umfasst: (a) Sofern nicht anders vereinbart, die Verwahrung aller Finanzinstrumente, die in einem in den Geschäftsbüchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und aller Finanzinstrumente, die physisch an die Verwahrstelle ausgehändigt werden können, sowie (b) für andere Vermögenswerte die Überprüfung der Eigentümerschaft des Fonds von solchen Vermögenswerten und die Pflege aktueller diesbezüglicher Aufzeichnungen.

Übertragung

Die Verwahrstelle hat die vollständige Befugnis, ihre Verwahrungsfunktionen ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird aber nicht dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen gemäß dem Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese Verwahrungsaufgaben, die in Artikel 34(3)(a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dargelegt sind, an State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, übertragen, die sie zu ihrer globalen Unterverwahrstelle ernannt hat. State Street Bank and Trust Company hat als globale Unterverwahrstelle wiederum lokale Unterverwahrstellen innerhalb des globalen Verwahrstellennetzwerks von State Street ernannt.

Informationen über die Verwahrfunktionen, die delegiert wurden, und die Identifikation der entsprechenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind am eingetragenen Sitz des Fonds und unter https://www2.goldmansachs.com/gsam/docs/funds_international/legal_documents/reports/subcustodian-list.pdf erhältlich.

Haftung

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, bei der Durchführung ihrer Aufgaben ehrlich, angemessen, professionell, unabhängig und einzig im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber zu handeln.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments ist die Verwahrstelle gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und Artikel 18 der OGAW-Vorschriften verpflichtet, dem Fonds den Verlust unverzüglich durch ein Finanzinstrument gleichen Typs oder durch den entsprechenden Betrag zu ersetzen.

Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Jedoch haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und den Anteilinhabern für alle anderen Verluste, die diesen infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß der OGAW-Richtlinie entstehen.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden oder indirekte oder spezielle Schäden oder Verlust infolge oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Verwahrstelle.

Gemäß der Verwahrstellenvereinbarung verpflichtet sich der Fonds, die Verwahrstelle im Hinblick auf alle Klagen, Verfahren und Ansprüche (einschließlich Ansprüchen von Personen, die geltend machen, der wirtschaftliche Eigentümer eines Teils der Vermögenswerte des Fonds zu sein) sowie alle Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Rechts- und Beratungskosten) freizustellen, die gegen die Verwahrstelle aufgrund der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten nach den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung angestrengt bzw. geltend gemacht werden oder ihr entstehen, außer wenn sie infolge von Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen, vorsätzlicher Unterlassung oder grobe Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder ihrer Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen oder wenn die Verwahrstelle dafür haftbar zu machen ist.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle gehört zu einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im üblichen Geschäftsverlauf gleichzeitig für eine große Zahl von Kunden sowie für eigene Rechnung handeln. Dies kann zu potenziellen Konflikten führen. Interessenkonflikte treten ein, wenn die Verwahrstelle oder ihre Tochtergesellschaften Tätigkeiten aufgrund des Verwahrstellenvertrags oder separater vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen durchführen. Zu diesen Tätigkeiten gehören unter anderem:

a) die Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Analyseleistungen, Agent-Wertpapierleihgeschäften, Anlageverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für den Fonds;
b) die Durchführung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen- und Derivategeschäften, Principal-Leihgeschäften, Brokertätigkeiten, Market Making oder anderer Finanztransaktionen mit dem Fonds, entweder als Eigenhändler und für ihre eigenen Interessen oder für andere Kunden.

In Verbindung mit den obigen Tätigkeiten gelten folgende Bestimmungen: die Verwahrstelle bzw. ihre Tochtergesellschaften

a) streben die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Tätigkeiten an und haben das Recht, entsprechende Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form zu vereinnahmen und zu behalten, wobei sie nicht verpflichtet sind, Art oder Höhe der Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Erlösanteilen, Spreads, kursauf- oder -abschlägen, Zinsen, Rabatten, Abschlägen oder sonstigen Leistungen, die sie in Verbindung mit diesen Tätigkeiten erhalten haben, gegenüber dem Fonds offenzulegen;
b) dürfen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Eigenhändler im eigenen Interesse, im Interesse ihrer Tochtergesellschaften oder für andere Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;

c) dürfen Handelsgeschäfte ausführen, die sich in derselben oder entgegengesetzten Richtung der durchgeführten Tätigkeiten bewegen, auch wenn diese auf Informationen beruhen, die sich in ihrem Besitz befinden, dem Fonds jedoch nicht zur Verfügung stehen;
d) dürfen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden bereitstellen, auch für Mitbewerber des Fonds;
e) können von dem Fonds mit Gläubigerrechten ausgestattet werden und diese ausüben.

Der Fonds kann eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle verwenden, um Devisen-, Spot- oder Swapgeschäfte im Namen des Fonds durchzuführen. In diesen Fällen handelt die Tochtergesellschaft als Eigenhändler und nicht als Makler, Agent oder Treuhänder des Fonds. Die Tochtergesellschaft strebt die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Geschäfte an und hat das Recht, entsprechende Gewinne zu behalten und diese gegenüber dem Fonds nicht offenzulegen. Die Tochtergesellschaft geht diese Geschäfte gemäß den mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Bedingungen ein.

Wenn Barmittel des Fonds bei einer Tochtergesellschaft verwahrt werden, bei der es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die (ggf. anfallenden) Zinsen, die von der Tochtergesellschaft für das betreffende Konto gezahlt oder gefordert werden, sowie die Gebühren oder sonstigen Leistungen, die dadurch entstehen, dass sie die Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch als Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer Tochtergesellschaften auftreten.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, möglichen Konflikten, den von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsaufgaben, zur Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und zu Interessenkonflikten, die durch eine solche Übertragung entstehen können, werden Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Verwahrungsaufgaben funktional und hierarchisch von ihren anderen, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das System interner Kontrollen, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Zuteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen, dass potenzielle Interessenkonflikte und Verwahrstellenprobleme ordnungsgemäß identifiziert, verwaltet und überwacht werden können.

Sonstiges

Für ihre Leistungen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung erhält State Street eine aus dem Vermögen der Portfolios zahlbare Gebühr, wie in Kapitel 19 „Gebühren und Kosten“ im Prospekt näher ausgeführt. Zusätzlich zu den vorstehend genannten Aufgaben und als Teil der Verwahrpflichten kann State Street auch das Commission-Recapture-Programm für den Fonds verwalten und für diese Dienste eine (in ihren Gebühren im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung enthaltene) Gebühr erhalten. Darüber hinaus hat State Street Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen und Auslagen in angemessener Höhe durch die Portfolios. Siehe hierzu Kapitel 19 „Gebühren und Kosten“ im Prospekt.

Ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen stellt derzeit dem (für Rechnung und im Namen bestimmter Portfolios teilschuldnerisch (und nicht gesamtschuldnerisch) handelnden) Fonds (jeweils als „Kreditnehmer“ bezeichnet) eine vorrangige revolvierende Kreditlinie für Darlehen zur Verfügung, um kurzfristige Liquiditätsbedürfnisse der Kreditnehmer zu erfüllen, mit der Maßgabe, dass die Gewährung jedes Darlehens im Einklang mit geltendem Recht erfolgt. Die Bestimmungen der Vereinbarung enthalten die Verpflichtung der Kreditnehmer (i) zur Zahlung einer Bereitstellungsgebühr des nicht in Anspruch genommenen Teils der Kreditfazilität, und (ii) zur Entschädigung der Kreditgeber und deren jeweiligen verbundenen Unternehmen, der Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung, Mitarbeiter, Beauftragten, Berater und Vertreter für Verluste, Verbindlichkeiten, Forderungen, Schadenersatzforderungen oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausfertigung und Übergabe der Kreditunterlagen und der Erfüllung der Fazilität durch den Darlehensgeber und der Gewährung der Darlehen durch den Darlehensgeber an die Kreditnehmer im Rahmen der Fazilität sowie der Verwendung der Erlöse durch die Kreditnehmer, darunter u. a. Anwaltsgebühren und Abwicklungskosten in angemessener Höhe, soweit diese nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten der zu entschädigenden Person entstanden sind.

9.2 Verwaltungsstellenvereinbarung

Gemäß der Verwaltungsstellenvereinbarung ist State Street von der Verwaltungsgesellschaft auch als Verwaltungsstelle und vom Fonds als Vertreter der Gesellschaft, Zahlstelle, Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragter bestellt worden. Die Rechte und Pflichten von State Street in Bezug auf ihre für den Fonds übernommenen Aufgaben als Verwaltungsstelle, Vertreter der Gesellschaft, Zahlstelle, Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragter ergeben sich aus der Verwaltungsstellenvereinbarung.

Als Verwaltungsstelle und Vertreter der Gesellschaft ist State Street für bestimmte nach luxemburgischem Recht vorgeschriebene administrative Aufgaben zuständig, und zwar insbesondere für die Buchführung und die Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile jedes Portfolios.

Als Zahlstelle ist State Street auch für die Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilinhaber zuständig (wobei der Register- und Transferstelle die Auszahlung der Rücknahmeerlöse an die Anteilinhaber obliegt).

Als Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragter ist State Street für die Errichtung des eingetragenen Geschäftssitzes des Fonds in Luxemburg und ggf. für die Zulassung der Anteile an der Luxemburger Börse zuständig.

Für ihre Leistungen im Rahmen der Verwaltungsstellenvereinbarung erhält State Street eine von der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen der Portfolios zahlbare Gebühr, wie im Kapitel 19 „Gebühren und Kosten“ im Prospekt ausgeführt. Zudem hat State Street Anspruch auf die Rückerstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe durch die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen der Portfolios.

In der Eigenschaft als Verwahrstelle wird State Street dafür zuständig sein sicherzustellen, dass die Vergütung von State Street in der Eigenschaft als Verwaltungsstelle, Vertreter der Gesellschaft, Zahlstelle, Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragter gemäß der Verwaltungsstellenvereinbarung gezahlt wird.

Im Rahmen der Verwaltungsstellenvereinbarung willigt der Fonds ein, State Street und ihre Führungskräfte und Verwaltungsratsmitglieder (eine „freigestellte Person der Verwaltungsstelle“) im Hinblick auf Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen (einschließlich Anwaltshonorare in angemessener Höhe) und unmittelbare Verluste freizustellen, die einer freigestellten Person der Verwaltungsstelle unter Umständen aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten aus der Verwaltungsstellenvereinbarung oder infolge einer ordnungsgemäßen weisungsgebundenen Handlung entstehen, es sei denn, (i) sie entstehen aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzlichem Fehlverhalten seitens der freigestellten Person der Verwaltungsstelle oder Verletzungen ihrer Sorgfaltspflichten bei der Ausführung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsstellenvereinbarung im Einklang mit den üblichen Erwartungen an ein globales Finanzinstitut, das im entsprechenden Markt den Leistungen unter der Verwaltungsstellenvereinbarung entsprechende Leistungen erbringt und sich dabei in diesem Markt marktpraxiskonform verhält, und abgesehen von (ii) Steuern auf das Gesamteinkommen oder Gewinne einer freigestellten Person der Verwaltungsstelle.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds berechtigt sein, eines oder mehrere Rechte der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Verwaltungsstelle zu seinen eigenen Gunsten durchsetzen, wenn er die diesen Rechten entsprechenden Pflichten der Verwaltungsgesellschaft übernimmt, darunter u. a. die in der Verwaltungsstellenvereinbarung bestimmten Freistellungsverpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft zugunsten der Verwaltungsstelle.

10. Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat RBC als Register- und Transferstelle mit den folgenden Aufgaben bestellt: Abwicklung von Zeichnungen und Übertragungen von Anteilen, Bearbeitung von Anträgen auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen, Verwahrung des Anteilregisters des Fonds, Abstimmung ihrer Dienste mit der Verwaltungsstelle und der Zahlstelle sowie die Bereitstellung und Überwachung von Dienstleistungen hinsichtlich des Versands von Erklärungen, Berichten, Mitteilungen und sonstigen Unterlagen an die Anteilinhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Identitätsprüfung der Anleger, insbesondere mit dem Ziel der Verhinderung von Geldwäsche, durchführen. Die Register- und Transferstelle darf sich auf diese Prüfungen verlassen.

Die Rechte und Pflichten der Register- und Transferstelle sind in der Register- und Transferstellenvereinbarung geregelt. Für ihre Leistungen erhält RBC eine durch die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen der Portfolios zahlbare Gebühr, wie im Kapitel 19 „Gebühren und Kosten“ im Prospekt beschrieben. Darüber hinaus hat RBC Anspruch auf Erstattung aller Auslagen in angemessener Höhe durch die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen der Portfolios, die ihr ordnungsgemäß im Rahmen der Register- und Transferstellenvereinbarung bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten aus der Register- und Transferstellenvereinbarung entstehen, sowie auf Vergütung zusätzlicher Arbeit, die in Verbindung mit der Register- und Transferstellenvereinbarung mit vorheriger Zustimmung des Fonds gemäß der Register- und Transferstellenvereinbarung ausgeführt wird.

RBC kann, nach Maßgabe der in der Register- und Transferstellenvereinbarung ausgeführten Bedingungen und vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen nach geltendem Recht, ihre Pflichten aus der Register- und Transferstellenvereinbarung übertragen. RBC hat die Bearbeitung von Anlegerdaten auf ihr verbundenes Unternehmen in Singapur, RBC Investor Services Singapore Pte Limited, übertragen und kann diese Aufgabe in Zukunft an andere Unternehmen weltweit übertragen.

Darüber hinaus ist RBC gemäß den Bestimmungen der Register- und Transferstellenvereinbarung verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage Informationen zum Fonds und/oder zu den Anteilinhabern zur Verfügung zu stellen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft ggf. für die Erbringung ihrer Dienstleistungen, insbesondere ihrer betrieblichen und administrativen Dienstleistungen für die Anteilinhaber, erforderlich sind.

Jederzeit wenn der Fonds unter Beachtung ausschließlich dessen, was im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds erforderlich ist, bei vernünftiger Betrachtungsweise feststellt, dass die Verwaltungsgesellschaft eines oder mehrere ihrer Rechte aus der Register- und Transferstellenvereinbarung bewusst oder auf andere Weise nicht gegenüber der Register- und Transferstelle durchgesetzt hat, und diese Nicht-Durchsetzung nicht auf einem Versuch der Verwaltungsgesellschaft beruht, eine mögliche Streitigkeit zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Register- und Transferstelle in Bezug auf diese Rechte beizulegen, ist der Fonds berechtigt, die jeweiligen Rechte zu seinen eigenen Gunsten durchzusetzen, wenn er die diesen Rechten entsprechenden Pflichten der Verwaltungsgesellschaft übernimmt. Das Vorstehende gilt unbeschadet der Möglichkeit der Verwaltungsgesellschaft, ihre Rechte aus der Register- und Transferstellenvereinbarung in eigenem Namen durchzusetzen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Recht des Fonds, Rechte gegen die Register- und Transferstelle durchzusetzen, auf Fälle beschränkt ist, in denen die Verwaltungsgesellschaft abschließend beschlossen hat, die betreffenden Rechte nicht durchzusetzen, und unter keinen anderen Umständen erwächst.

RBC ist eine Société Anonyme, die im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B-47192 eingetragen ist und 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet wurde. RBC ist befugt, Bankgeschäfte gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor (in der jeweils geltenden Fassung) auszuführen, und ist auf Verwahr-, Fondsverwaltungs- und damit zusammenhängende Dienstleistungen spezialisiert.

RBC gehört zu 100 % RBC Investor Services Limited, einer nach dem Recht von England und Wales gegründeten Gesellschaft, die von der Banque Internationale à Luxembourg („Société Anonyme“), Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und der Royal Bank of Canada, Toronto, Kanada, beherrscht wird. Ihr eingetragener Sitz befindet sich in Esch-sur-Alzette im Großherzogtum Luxemburg.

11. Vertriebsstelle

Der Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft zur Vertriebsstelle des Fonds bestellt.

Soweit die Verwaltungsgesellschaft Anteile US-Personen in den Vereinigten Staaten und Nordamerika zur Verfügung stellen möchte, hat die Verwaltungsgesellschaft Goldman Sachs & Co. LLC als Vertriebsstelle in den USA und Nordamerika bestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Verkäufe an US-Personen beschränkt sind und zusätzliche Bedingungen und Verfahren für den Vertrieb der Anteile an US-Personen bzw. innerhalb der Vereinigten Staaten und Nordamerikas durch eine von der Vertriebsstelle oder Goldman Sachs & Co. LLC bestellte Untervertriebsstelle gelten, wie in Kapitel 15 „Übertragung von Anteilen“ dargestellt. Der Verkauf der Anteile erfolgt durch die Vertriebsstelle, Goldman Sachs & Co. LLC und Untervertriebsstellen gemäß den nachstehend beschriebenen Verfahren. Untervertriebsstellen, die entweder verbunden oder nicht mit der Vertriebsstelle verbunden sein müssen, können von der Vertriebsstelle oder von Goldman, Sachs & Co. LLC innerhalb der USA und Nordamerikas nach ihrem eigenem Ermessen jeweils zu gleichen Bedingungen, wie sie im Verwaltungsgesellschaftsvertrag niedergelegt sind, oder auch zu abweichenden Bedingungen bestellt werden.

Für ihre Leistungen kann die Vertriebsstelle oder Goldman Sachs & Co. LLC aus dem Vermögen der Portfolios zahlbare Gebühren erhalten.

Die Vertriebsstelle ist verantwortlich für die Zahlung von (i) allen im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen entstehenden Kosten aus dem Vermögen der Portfolios, einschließlich der Erstattung angemessener Spesen, die der Vertriebsstelle oder Goldman Sachs & Co. LLC bei der Vermarktung von Anteilen entstehen, sowie aller weiteren angemessenen Beträge, die in Verbindung mit der Vermarktung von Anteilen entstehen, und (ii) sofern relevant, für die Zahlung der Gebühren der Untervertriebsstellen und die Erstattung der den Untervertriebsstellen entstandenen angemessenen Spesen, wie ausführlicher in Kapitel 3 „Beschreibung der Anteilklassen“ und Kapitel 19 „Gebühren und Kosten“ im Prospekt beschrieben.

Nach Maßgabe des anwendbaren Rechts können der Anlageberater oder die Vertriebsstelle (mit Zustimmung des Anlageberaters), ihre Untervertriebsstellen und Beauftragten oder Goldman, Sachs & Co. nach ihrem Ermessen Vereinbarungen mit einem Anteilinhaber oder einem potenziellen Anleger (oder dessen Vertreter) treffen, in deren Rahmen sie Zahlungen an oder zugunsten des Anteilinhabers leisten, bei denen es sich um einen Rabatt auf alle Gebühren oder einen Teil der Gebühren handelt, die aus dem Vermögen des Fonds von der Verwaltungsgesellschaft an den Anlageberater für den Teil des Wertes eines Portfolios gezahlt werden, der (ausschließlich für diesen Zweck) als durch alle oder einen Teil der von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile verbrieft angesehen wird.

Folglich können die Nettogebühren, die von einem Anteilinhaber effektiv zu zahlen sind, der einen Rabatt gemäß einer wie oben beschriebenen Vereinbarung erhält, niedriger sein als die Gebühren von Anteilinhabern, die eine solche Vereinbarung nicht geschlossen haben. Außer zur Erfüllung der Schweizer Anforderungen und vorbehaltlich der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, die Anleger fair zu behandeln, sind weder der Anlageberater noch die Intermediäre des Fonds verpflichtet, anderen Anteilinhabern diese Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen. Anleger sollten beachten, dass die Kündigung einer solchen Rabattvereinbarung zu Anteilrücknahmen des Fonds und somit zu höheren Handelskosten für den Fonds führen kann. Bei einer Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus können die Verwaltungsgesellschaft (auch in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle), der Anlageberater, eine Untervertriebsstelle oder Goldman Sachs & Co. LLC auf Antrag Rückvergütungen direkt an Anteilinhaber zahlen, sofern:

- die Nachlässe aus Gebühren gezahlt werden, die die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater, eine Untervertriebsstelle oder Goldman Sachs & Co. LLC erhalten haben und die somit keine zusätzliche Belastung des Vermögens des Fonds darstellen;
- die Nachlässe auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden; und
- alle Anteilinhaber, die diese objektiven Kriterien erfüllen und Nachlässe verlangen, diese Nachlässe auch innerhalb desselben Zeitrahmens und im selben Ausmaß erhalten.

Für die Gewährung von Nachlässen durch die Verwaltungsgesellschaft (auch in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle), den Anlageberater, eine Untervertriebsstelle oder Goldman Sachs & Co. LLC gelten die folgenden objektiven Kriterien:

- die Anzahl der von den Anteilinhabern gezeichneten Anteile oder das Gesamtvolumen, das diese Anteilinhaber an dem Fonds oder über die verschiedenen Portfolios und andere von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater bzw. ihren verbundenen Unternehmen verwaltete Fonds hinweg halten;
- die Bereitschaft des Anteilinhabers, in der Auflegungs- oder frühen Phase Unterstützung zu leisten, und/oder die von diesem Anteilinhaber als einmalige Investition oder im Rahmen einer anhaltenden Verpflichtung zur Beteiligung an der Auflegungs- oder frühen Phase des Fonds beigetragenen Anlagebeträge;
- alternative Gebührenarrangements, die eventuell zwischen einem Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft (auch in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle), dem Anlageberater, einer Untervertriebsstelle oder Goldman Sachs & Co. LLC bestehen;
- die Gesamtbeziehung zwischen dem Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft (auch in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle), dem Anlageberater, einer Untervertriebsstelle oder Goldman Sachs & Co. LLC; und
- die Gesamtanlagekapazität des Fonds, die sich auf die Entscheidung auswirken kann, über den Lebenszyklus des Fonds hinweg Nachlasszahlungen anzubieten.
-

Auf Anfrage eines Anteilinhabers muss die Verwaltungsgesellschaft (auch in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle), der Anlageberater, eine Untervertriebsstelle oder Goldman Sachs & Co. LLC dem Anteilinhaber kostenlos die Spannen der für die Anteilklassen, die der Anteilinhaber gezeichnet hat, maßgeblichen Nachlässe offenlegen.

Ferner können die Verwaltungsgesellschaft (auch in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle), der Anlageberater bzw. die Untervertriebsstellen Zahlungen an Dritte als Vergütung für den Verkauf von Anteilen leisten. Diese Zahlungen können auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen, einschließlich in Form für bestimmte Anteilklassen geltender Ausgabeaufschläge bzw. Vertriebsgebühren, wie im Prospekt beschrieben, sowie in Form von Nachlässen auf die gesamten oder einen Teil der Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageberater aus dem Vermögen des Fonds auf den Teil eines Portfolios gezahlt werden, der dem Wert des durch diesen Dritten vermittelten Anlagekapitals entspricht. Diese Zahlungen können von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageberater getragen werden und, soweit die von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageberater geleisteten Zahlungen nicht als Ausgabeaufschläge bzw. Vertriebsgebühren ausgewiesen sind, werden sie von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageberater nach deren freiem Ermessen aus eigenen Mitteln geleistet und entweder direkt oder über die Intermediäre des Fonds gezahlt. Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten sich bei einem beim Erwerb von Anteilen eingeschalteten Intermediär über von diesem im Rahmen des Kaufs von Anteilen möglicherweise erhaltene Ausgabeaufschläge, Vertriebsgebühren oder Nachlässe informieren; sie werden zudem darauf hingewiesen, dass es bei vermittelten Anteilkäufen wahrscheinlich ist, dass entsprechende Zahlungen erfolgt sind. Im Geschäftsverkehr mit Intermediären und für den Fall, dass der Intermediär einen Ausgabeaufschlag, eine Vertriebsgebühr oder einen Nachlass wie vorstehend beschrieben erhalten hat, wird den Anteilinhabern empfohlen, den betreffenden Vorgang im Hinblick darauf zu untersuchen, ob etwaige aus dieser Situation entstandene Interessenkonflikte zu ihrer Zufriedenheit gelöst werden und der Intermediär nicht gegen seine Verpflichtung, im besten Interesse des Kunden zu handeln, verstößt. Die Vertriebsstelle – soweit sie nicht wie vorstehend beschrieben als Intermediär handelt – hat über die ihnen nach geltendem Recht obliegenden Pflichten hinaus keine weiteren Verpflichtungen.

Die folgenden Leistungen werden bei der Bestimmung der Vergütung für die Vertriebsaktivitäten der Vertriebsstelle oder der Untervertriebsstelle in oder von der Schweiz aus berücksichtigt:

i. Vertrieb der Anteile an potenzielle Anteilinhaber in und von der Schweiz aus;
ii. Einrichten von Prozessen zum Zeichnen, Halten und Verwahren der Anteile;
iii. Bereitstellen der aktuellen rechtlichen und Marketingunterlagen auf Anfrage;
iv. Bereitstellen des Zugangs zu gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen und sonstigen Unterlagen;
v. Durchführen von Due-Diligence-Prüfungen in Bereichen wie Geldwäsche, Kundenanlageziele und Vertriebsbeschränkungen;
vi. Betreiben und Aufrechterhalten einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;

vii. Klarstellen und Beantworten spezifischer Fragen von Anteilinhabern in Bezug auf den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft;
viii. Entwerfen von Fondsrecherchematerialien;
ix. Führen von Anlegerbeziehungen;
x. Zeichnen von Anteilen als „Nominee“ für mehrere Anleger; und
xi. Bestellen und Beaufsichtigen zusätzlicher Vertriebsstellen.

Gegebenenfalls müssen Empfänger von Retrozessionen die Retrozessionsgebühren kostenlos offenlegen, die sie für die Erbringung der vorgenannten Leistungen in Verbindung mit Anteilklassen erhalten, in die der jeweilige Anteilinhaber investiert hat.

Die Vertriebsstelle, ihre verbundenen Unternehmen, alle Untervertriebsstellen oder Goldman Sachs & Co. LLC sowie deren jeweilige Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Partner, Gesellschafter, Anteilinhaber, Beauftragte, Vertreter, Mitarbeiter und Zeitarbeitnehmer (jeweils eine „freigestellte Person der Vertriebsstelle“) haben jeweils das Recht, soweit rechtlich zulässig, sich aus dem Vermögen des Fonds (nach Steuern) freistellen zu lassen im Hinblick auf alle bekannten oder unbekannten, beglichenen oder unbeglichenen Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Kosten oder Aufwendungen (einschließlich u. a. von Rechtskosten) (im Sinne dieses Abschnitts die „Verluste“) jeglicher Art, die ihnen entstehen oder angedroht werden, soweit diese Verluste aufgrund der Nichtzahlung von Gebühren oder Aufwendungen entstanden sind, die der Fonds gegenüber der Vertriebsstelle unter dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag schuldet.

Jederzeit wenn der Fonds unter Beachtung ausschließlich dessen, was im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds erforderlich ist, bei vernünftiger Betrachtungsweise feststellt, dass die Verwaltungsgesellschaft eines oder mehrere ihrer Rechte aus der jeweiligen Vertriebsvereinbarung bewusst oder auf andere Weise nicht gegenüber einer der Untervertriebsstellen durchgesetzt hat, und diese Nicht-Durchsetzung nicht auf einem Versuch der Verwaltungsgesellschaft beruht, eine mögliche Streitigkeit zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Untervertriebsstelle in Bezug auf diese Rechte beizulegen, ist der Fonds berechtigt, die jeweiligen Rechte zu seinen eigenen Gunsten durchzusetzen, wenn er die diesen Rechten entsprechenden Pflichten der Verwaltungsgesellschaft übernimmt, darunter u. a. die Freistellungsverpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit den durchgesetzten Rechten.

Hält die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle Anteile im eigenen Namen oder im Namen eines anderen Nominees als Vertreter und für Rechnung von Anteilinhabern, handelt sie für diese Anteile als Nominee. Es bleibt den Anlegern überlassen, ob sie diese Nominee-Dienste in Anspruch nehmen wollen. Anlegern wird empfohlen, sich über die ihnen zustehenden Rechte in Bezug auf Anteile zu informieren, die sie über den betreffenden Nominee-Dienst halten, und sich ggf. hierüber von ihrem Nominee beraten zu lassen. Insbesondere sollten Anleger sicherstellen, dass ihre Vereinbarungen mit diesen Nominees Bestimmungen zu den die Fondsanteile betreffenden Informationen in Bezug auf Kapitalmaßnahmen und Mitteilungen enthalten, da der Fonds lediglich verpflichtet ist, den als Anteilinhaber im Anteilregister des Fonds eingetragenen Parteien Mitteilungen zu übersenden, und Dritten gegenüber in keiner Weise verpflichtet ist.

12. Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, *Société Coopérative*, ist als Abschlussprüfer des Fonds bestellt worden. Es ist die Aufgabe des Abschlussprüfers, die Abschlüsse des Fonds gemäß anwendbarem Recht und geltenden Prüfungsstandards zu beurteilen.

13. Kauf von Anteilen

13.1 Allgemein

Zeichnungsanträge werden unter der Voraussetzung angenommen, dass der Anleger die betreffenden wesentlichen Anlegerinformationen erhalten hat.

Der Mindestbetrag bei Erstzeichnung von Anteilen aller Anteilklassen, die für ein Portfolio ausgegeben werden, ist in den Tabellen im jeweiligen Prospektzusatz in der Währung, auf die die Anteile der betreffenden Anteilklasse lauten, angegeben.

Folgezeichnungen von Anteilen (mit Ausnahme einer Wiederanlage von Ausschüttungen) müssen gewöhnlich mindestens dem Mindestbetrag bei Erstzeichnung eines Portfolios entsprechen, wobei einige Portfolios niedrigere Mindestbeträge für Folgezeichnungen festlegen können, wie gegebenenfalls im betreffenden Prospektzusatz erläutert. Die Anleger werden auf die für die einzelnen Anteilklassen geltenden Beschränkungen hingewiesen (insbesondere die Tatsache, dass bestimmte Anteilklassen nur für bestimmte Anlegergruppen erhältlich sind und dass für manche Anteilklassen Mindesterstzeichnungsbeträge und/oder Mindestfolgezeichnungsbeträge gelten). Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich im Namen des Fonds das Recht vor, Zeichnungen unabhängig vom Betrag ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, die Ausgabe von Anteilen eines Portfolios jederzeit ohne Vorankündigung auszusetzen, die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen zu ändern oder auf diese zu verzichten und die Art und Weise des Angebotes von Anteilen zu modifizieren sowie den Ausgabeaufschlag, der beim Kauf von Anteilen gilt, zu ändern oder aufzuheben.

Es wird davon ausgegangen, dass (a) Anleger, die Title I der ERISA-Vorschriften oder Section 4975 des Code unterliegen, und (b) Unternehmen, deren Vermögenswerte als „Plan Assets“ („Planvermögen“) dieser Anleger behandelt werden, weniger als 25 % des Wertes jeder Klasse von Aktienbeteiligungen an einem Portfolio ausmachen werden (ohne Berücksichtigung bestimmter von dem Anlageberater und seinen verbundenen Unternehmen gehaltener Beteiligungen). Folglich wird erwartet, dass die Vermögenswerte der Portfolios nicht als Planvermögen im Sinne von Title I der ERISA-Vorschriften oder Section 4975 des Code behandelt werden und dass der Anlageberater für keinen der Anleger eines Portfolios als Treuhänder (fiduciary) gemäß den ERISA-Vorschriften oder dem Code gelten wird. Der Fonds behält sich das Recht vor, Benefit Plan Investoren und andere Arbeitnehmerpensionspläne, die nicht Title I der ERISA-Vorschriften oder Section 4975 des Code (einschließlich z. B. staatlicher Vorsorgepläne (governmental plans), wie in Section 3(32) der ERISA-Vorschriften definiert) unterliegen, von Anlagen in ein Portfolio auszuschließen oder die Anlagen zu beschränken (u. a. durch Ablehnung von Zeichnungsanträgen dieser Anleger für Anteile oder Übertragungen von Anteilen an diese Anleger oder indem die Anleger jederzeit zur Reduzierung oder Beendigung eines Teils oder all ihrer Beteiligungen an dem Portfolio verpflichtet werden können), sofern der Fonds nach seinem alleinigen Ermessen entscheidet, dass diese Beteiligung oder die Aufrechterhaltung der Beteiligung durch diese Anleger dazu führen wird oder könnte, dass die Vermögenswerte eines Portfolios (weiterhin) als Planvermögen im Sinne von Title I der ERISA-Vorschriften oder Section 4975 des Code oder vergleichbaren Gesetzen oder Vorschriften gelten, oder aus einem anderen Grund nach seinem alleinigen Ermessen.

Die Anteile der Portfolios werden als Namensanteile ausgegeben. Die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilregister gilt als Nachweis des Eigentumsrechts an diesen Anteilen. Der Fonds gibt keine Anteilzertifikate aus. Bruchteile von Namensanteilen können bis zu einem Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden. Den Anteilinhabern wird eine schriftliche Bestätigung über den Kauf der Anteile zugesandt. Alle Anteile müssen ungeachtet des Rechts des Fonds zur Ausgabe von Bruchteilsanteilen voll eingezahlt sein. Die Anteile sind ohne Nennwert und haben keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte.

Bestimmte Anteilklassen bestimmter Portfolios sind an der Luxemburger Börse zum Handel notiert.

In Italien sind unter Umständen regelmäßige Sparpläne verfügbar. Weitere Informationen sind bei der Vertriebsstelle und/oder der/den Untervertriebsstelle(n) des Fonds erhältlich.

Anteile sollten ausschließlich zu Anlagezwecken gekauft und umgetauscht werden. Der Fonds verbietet das sog. Market-Timing oder sonstige exzessive Handelsstrategien. Exzessive kurzfristige (Market-Timing) Handelsstrategien können die Portfoliomanagementstrategien und somit die Performance des Fonds massiv beeinträchtigen. Um etwaige Verluste für den Fonds und die Anteilinhaber so gering wie möglich zu halten, sind der Verwaltungsrat bzw. die Beauftragten des Fonds (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der Untervertriebsstellen und/oder der Register- und Transferstelle) in seinem Namen befugt, nach ihrem Ermessen die Annahme von Zeichnungs- oder Umtauschanträgen für Anteile von

denjenigen Anlegern zu verweigern bzw. eine Gebühr von bis zu 2 % des Wertes des Auftrags zugunsten des Fonds von denjenigen Anlegern zu verlangen, von denen die vorgenannten Handelsstrategien nach Auffassung des Verwaltungsrates (bzw. des jeweiligen Beauftragten) eingesetzt werden bzw. in der Vergangenheit eingesetzt wurden oder deren Handelsaktivitäten nach Auffassung des Verwaltungsrates (bzw. des jeweiligen Beauftragten) zu einer Beeinträchtigung des Fonds oder der Portfolios geführt haben bzw. führen könnten. Als Anhaltspunkt für derartige Handelsstrategien können dem Verwaltungsrat (bzw. dem jeweiligen Beauftragten) dabei auch Handelsaktivitäten über gemeinschaftlich geführte Konten, Sammelkonten oder auch Konten mit mehreren Bevollmächtigten dienen. Der Verwaltungsrat ist weiterhin berechtigt, sämtliche Anteile eines Anlegers zwangsweise zurückzunehmen, der nach seiner Einschätzung die vorgenannten Handelsstrategien anwendet bzw. angewandt hat. Der Verwaltungsrat kann diese Maßnahmen nach seinem alleinigen Ermessen ergreifen, und weder der Verwaltungsrat noch der Fonds haften für Verluste im Zusammenhang mit abgelehnten Anträgen oder Zwangsrücknahmen oder einem in gutem Glauben entschiedenen Verzicht auf solche Maßnahmen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat befugt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die er zur Vorbeugung gegen die oben genannten Handelsstrategien für geeignet hält, allerdings nach Maßgabe der Bestimmungen nach luxemburgischem Recht.

Der Fonds und seine Beauftragten sind berechtigt, elektronische Nachrichten zu überwachen und Telefonate zwischen Anlegern und den Beauftragten des Fonds aufzuzeichnen (wobei die Aufzeichnung ohne Einsatz eines Signaltons erfolgen kann). Der Fonds kann solche Aufzeichnungen als Beweis im Zusammenhang mit Streitigkeiten verwenden, die sich aus dem Kauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen oder im Zusammenhang mit Anträgen zum Kauf, zum Umtausch oder zur Rücknahme von Anteilen ergeben. Der Fonds darf die sich daraus ergebenden Informationen aufbewahren und weiterverarbeiten, zusammen mit sonstigen Informationen in Bezug auf die Anleger, die er im Zuge der Abwicklung des Kaufs, des Umtauschs oder der Rücknahme von Anteilen (bzw. aus diesbezüglichen Anträgen) oder aus anderen Quellen erhalten hat, und zwar soweit im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Umtausch und der Rücknahme erforderlich, für administrative oder sonstige Zwecke oder für zusätzliche Zwecke, denen die Anleger jeweils gegenüber dem Fonds zugestimmt haben, sowie zur Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen von Aufsichtsorganen oder Selbstüberwachungsorganen. Solche Informationen dürfen an verbundene Unternehmen des Fonds oder von Goldman Sachs innerhalb und außerhalb des EWR übermittelt werden; der Fonds darf diese Informationen an Dritte weiterleiten, die die Weiterverarbeitung gemäß den Weisungen des Fonds vornehmen, jeweils vorbehaltlich der mit diesen getroffenen entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarungen und im Einklang mit den geltenden Gesetzen zum Bank- und Berufsgeheimnis sowie den Anforderungen zum Datenschutz. Durch die Zeichnung von Anteilen stimmt ein Anleger ausdrücklich zu, dass die Vertreter des Fonds für ihre eigenen Zwecke im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für den Fonds die elektronische Kommunikation überwachen und Telefongespräche mit Anlegern aufzeichnen, jeweils im Einklang mit dem für sie geltenden Recht.

13.2 Kontoeröffnung

Anleger, die Anteile eines Portfolios zeichnen, müssen zuerst einen Erstzeichnungsantrag ausfüllen und einreichen; dieser Antrag kann per Telefax übermittelt werden, sofern das unterzeichnete Original danach unverzüglich per Post versandt wird. Anteile können über die Vertriebsstelle und/oder die Untervertriebsstellen erworben werden. Durch Ausfüllen des Erstzeichnungsantrags willigen die Anteilinhaber ein, Anteile zu zeichnen, und erkennen die Bindungswirkung der Bestimmungen des Prospekts und der Satzung für sich an. Allen Anteilinhabern stehen die Rechte aus den Bestimmungen der Satzung zu. Die Anteilinhaber sind an die darin enthaltenen Bestimmungen gebunden und werden so behandelt, als wären ihnen die Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft bekannt. Exemplare der Satzung sind gemäß der Beschreibung in Kapitel 20 „Zusätzliche Informationen über den Fonds“ (Ziffer 20.1 „Informationen über die Gesellschaft“) erhältlich. Der Erstzeichnungsantrag und die Satzung unterliegen luxemburgischem Recht sowie der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg in Zusammenhang mit sie betreffenden Angelegenheiten, es sei denn, ein länderspezifischer Nachtrag zum Prospekt unterliegt der Zuständigkeit eines anderen Gerichts in Bezug auf Ansprüche von Anteilinhabern, die in dieser Gerichtsbarkeit ansässig sind. Sofern ein Erstzeichnungsantrag ordnungsgemäß von einem Anleger eingereicht und vom Fonds oder in dessen Auftrag angenommen und das jeweilige Konto für den Anleger eröffnet wurde, können Anteile danach durch Ausfüllen eines Zeichnungsformulars wie nachstehend beschrieben erworben werden. Gehen die erforderlichen Geldbeträge nicht rechtzeitig ein, können der Zeichnungsantrag storniert und dem Anleger etwaige danach eingegangene Geldbeträge (zinslos) zurückerstattet werden. Der Anleger haftet für die Kosten (einschließlich Zinsen nach dem Ermessen des Verwaltungsrates) einer verspäteten oder nicht geleisteten Zahlung. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat befugt, zur Deckung der Kosten die von dem Anleger gehaltenen Anteile an dem Fonds ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu diesem Zweck andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Gemäß den Bedingungen des Prospekts, des Erstzeichnungsantrages und der Satzung gibt der Fonds Anteile entsprechend den tatsächlich eingegangenen Beträgen aus.

13.3 Erstzeichnungsangebot und laufendes Zeichnungsangebot

Anteile jedes Portfolios können über den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle, die Untervertriebsstellen und/oder die Register- und Transferstelle an jedem Geschäftstag durch Einreichen eines ordnungsgemäß ausgefüllten Zeichnungsantrags bei einer der Untervertriebsstellen, der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle bis spätestens 14:00 Uhr MEZ an diesem Geschäftstag erworben (Erwerbstag) und bewertet werden (soweit in den betreffenden Prospektzusätzen nicht abweichend geregelt), und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des Portfolios am Erwerbstag zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen Kaufanträge annehmen, die in anderer schriftlicher Form (d. h. nicht in Form eines Zeichnungsformulars), z. B. per Telefax, oder, unbeschadet anderer Mittel und Wege und vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften, über elektronische oder andere zum jeweiligen Zeitpunkt für diese Zwecke verfügbare Online-Handelsplattformen platziert werden. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Namen des Fonds das Recht vor, einen Folgeantrag auf die Rücknahme von Anteilen abzulehnen, falls der jeweilige Anteilinhaber kein den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft genügendes Zeichnungsformular bzw., sofern ein Kaufantrag auf anderem Wege erfolgt, keine den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft genügende schriftliche Bestätigung über den jeweiligen Erwerb einreicht, aus dem/der der anzulegende Betrag hervorgeht.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft werden sicherstellen, dass der jeweils geltende Annahmeschluss für den Eingang von Zeichnungsanträgen strikt eingehalten wird, und entsprechende Maßnahmen ergreifen, um Handelspraktiken wie das sog. „Late Trading“ zu verhindern.

Der Fonds ermittelt den Preis seiner Anteile auf „Forward-Pricing-Basis“. Das bedeutet, dass der Nettoinventarwert je Anteil, zu dem die Anteile erworben oder verkauft werden (ohne etwaige Ausgabeaufschläge), nicht im Voraus bekannt ist.

Sollte die Luxemburger Börse früher als gewöhnlich schließen (beispielsweise an einem halben Feiertag) und/oder sollte der Verwaltungsrat, in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater, der Auffassung sein, dass eine ausreichende Anzahl potenzieller Märkte für Anlagen des Portfolios früher als gewöhnlich geschlossen haben, kann der Verwaltungsrat, in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater, bestimmen, dass ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsanträge nur vor dem Zeitpunkt der früheren Schließung angenommen werden dürfen, vorausgesetzt, dass (a) ein solches Vorgehen nach Einschätzung des Verwaltungsrates, in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater, für den Fonds und die Anteilinhaber des Fonds von Vorteil sein könnte und die Anteilinhaber des Fonds nicht in unangemessener Weise benachteiligt werden und dass (b) der Fonds jederzeit den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilinhaber beachtet. Zur Klarstellung: Der 24. Dezember ist kein Geschäftstag.

Soweit in den betreffenden Prospektzusätzen nicht abweichend geregelt, müssen die Anleger den Gesamtkaufpreis (abzüglich etwaiger Transferkosten/Gebühren) innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Erwerbstag durch Banküberweisung in sofort verfügbaren Mitteln in der betreffenden Währung auf das entsprechende Bankkonto des Fonds überweisen. Gehen die erforderlichen Mittel nicht fristgerecht ein, so kann der Zeichnungsantrag storniert und dem Anleger der Geldbetrag zinslos zurückerstattet werden. Der Anleger haftet für die Kosten (einschließlich Zinsen nach dem Ermessen des Verwaltungsrates) einer verspäteten oder nicht geleisteten Zahlung. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat befugt, zur Deckung der Kosten die von dem Anleger gehaltenen Anteile an dem Fonds ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu diesem Zweck andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. In den Fällen, in denen die Rückerstattung des dem Fonds entstandenen Verlustes durch den Anteilzeichner nicht praktikabel oder undurchführbar ist, kann der Fonds sämtliche ihm aufgrund der verspäteten Zahlung des Zeichnungsbetrages oder des Zahlungsausfalls im Zusammenhang mit eingegangenen Zeichnungsanträgen entstandenen Kosten tragen.

Gemäß den Bestimmungen luxemburgischen Rechts und auf Antrag eines potenziellen Anlegers kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds sich einverstanden erklären, als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen ausschließlich oder teilweise Wertpapiere oder sonstige Instrumente als Sacheinlage anzunehmen, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere oder sonstigen Instrumente mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Portfolios im Einklang stehen. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage in Form von Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten entstehenden Kosten werden grundsätzlich von den betreffenden Anteilinhabern getragen.

Falls die Zeichnungen für Anteile eines Portfolios während der Erstzeichnungsfrist nicht über einen Mindestbetrag von 25.000.000 USD (bzw. gegebenenfalls den entsprechenden Betrag in der Basiswährung, wenn diese nicht USD ist) hinausgehen, kann der Verwaltungsrat, in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft, nach eigenem Ermessen bestimmen, dass der Geschäftsbetrieb des Portfolios nicht aufgenommen wird; in diesem Fall werden alle für Anteile an dem Portfolio eingegangenen Beträge, einschließlich etwaiger angefallener Ausgabeaufschläge, den Zeichnern dieser Anteile in der Regel innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Abschlusstag zinslos zurückerstattet.

Die Anteile werden mit Wirkung zum Erwerbstag ausgegeben und gewähren ab dem darauffolgenden Tag einen Anspruch auf Ausschüttungen, wenn und soweit der Verwaltungsrat Ausschüttungen beschließt. Geht der Zeichnungsantrag nicht bis 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag ein, wird der Zeichnungsantrag normalerweise am nächsten Geschäftstag ausgeführt, sofern es in den betreffenden Prospektzusätzen nicht abweichend geregelt ist. Darüber hinaus tragen die Anleger das Risiko, dass der tatsächlich bei dem Fonds eingehende Betrag von dem in ihrem Antrag genannten Betrag abweichen könnte. Gemäß den Bedingungen des Prospekts und der Satzung gibt der Fonds Anteile entsprechend den tatsächlich eingegangenen Beträgen aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass für einen reibungsloseren Zu- und Abfluss von Zeichnungs- und Rücknahmebeträgen auf das bzw. vom Depotkonto des Fonds Gelder, die in den Fonds angelegt oder aus dem Fonds abgezogen werden, über Konten laufen, die namens des Fonds oder seines jeweiligen Dienstleisters bei der Bank of America gehalten und geführt werden, und dass diese Konten bzw. ähnliche künftige Konten bei anderen Banken somit den Kreditrisiken und den rechtlichen und operativen Risiken dieser Banken unterliegen.

13.4 Zeichnung von Anteilen in verschiedenen Währungen

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft (bzw. deren Beauftragte) sind im Namen des Fonds berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von Anlegern die Zahlung des Gesamtkaufpreises für Anteile in einer anderen Währung als der Währung, auf die die jeweils gezeichneten Anteile lauten, anzunehmen. Anleger können außerdem beantragen, dass die Rücknahmeerlöse in einer anderen Währung als der Währung, auf die die jeweils zurückzunehmenden Anteile lauten, ausgezahlt werden. Ist eine solche Vereinbarung getroffen worden, wird diese andere Währung in die Währung der Anteile zu Lasten und auf Risiko des Anlegers umgerechnet, und zwar auf Basis des maßgeblichen Wechselkurses. Sofern durchführbar, erfolgt ein solcher Umtausch zu den maßgeblichen Wechselkursen an dem Tag, an dem der betreffende Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag eingereicht wurde. Die Nettoerlöse dieses Umtauschs gelten als der Gesamtkauf- bzw. -rücknahmepreis, und der Fonds begibt vorbehaltlich der Bedingungen des Prospekts, des Erstzeichnungsantrags und der Satzung Anteile in Höhe der Nettobeträge in der Währung der jeweiligen Anteile, die nach dieser Umwandlung gekauft oder zurückgenommen werden sollen, bzw. er nimmt entsprechende Anteile zurück. Wenn irgendwelche Beträge wie vorstehend beschrieben an einen potenziellen Anleger zurückerstattet werden sollen, lauten die auf diese Weise zurückerstatteten Beträge auf die Währung, in die sie umgetauscht wurden, und die vorstehend beschriebenen Arrangements in Bezug auf die Rückerstattung solcher Beträge gelten uneingeschränkt. Anleger sollten bedenken, dass ein solcher Dienst gebührenpflichtig sein kann.

13.5 Ausgabeaufschlag

Der von der Vertriebsstelle und der durch die Vertriebsstelle ernannten Untervertriebsstellen erhobene Ausgabeaufschlag kann unterschiedlich ausfallen, darf jedoch 5,5 % des Kaufpreises der Anteile nicht übersteigen. Auf die I-, IP-, IS-, ID-, II-, IO-, IX- und IXO-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Bei B- und C-Anteilen wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, jedoch unterliegen diese Anteile einem Rücknahmeabschlag, wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Anteilklassen“ erläutert. Der Rücknahmeabschlag variiert von 4 % bis 1 % des Erstzeichnungspreises oder, sofern niedriger, des Gesamtnettoinventarwertes der zurückgenommenen B- oder C-Anteile und wird vom Rücknahmeerlös abgezogen.

Weitere Informationen über Ausgabeaufschläge sind vorstehend in Kapitel 3 „Beschreibung der Anteilklassen“ sowie im betreffenden Prospektzusatz enthalten.

Banken und sonstige Beauftragte der Anteilinhaber können Verwaltungs- oder sonstige Gebühren erheben, die gemäß Vereinbarungen zwischen den Anteilinhabern und diesen Banken oder sonstigen Beauftragten von den Anteilinhabern zu zahlen sind.

Anteile eines Portfolios können ohne Ausgabeaufschlag zum Nettoinventarwert an verbundene Unternehmen von Goldman Sachs, an Partner, Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter von Goldman Sachs, an bestimmte Investmentfonds, die mit Goldman Sachs verbunden sind, und an bestimmte andere Personen, die jeweils von Goldman Sachs bestimmt werden, ausgegeben werden.

14. Rücknahme von Anteilen

Da für einige Portfolios abweichende Bedingungen für die Abwicklung gelten können, sollten die Anleger für weitere Informationen in Bezug auf die im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen erforderlichen Mitteilungen an den Fonds den jeweiligen Prospektzusatz lesen.

14.1. Antrag des Anteilinhabers

Anteile jedes Portfolios können an jedem Geschäftstag durch Einreichung eines Rücknahmeantrags an den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle und/oder Untervertriebsstellen oder die Register- und Transferstelle zurückgenommen werden. Ein solcher Rücknahmeantrag muss schriftlich (oder per Telefax) an die Vertriebsstelle, die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds erfolgen, und zwar in der vom Fonds für Anteilinhaber, die die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile beantragen, vorgesehenen Form; der Antrag ist (soweit in den betreffenden Prospektzusätzen nicht abweichend geregelt) bei einer der Untervertriebsstellen, der Register- und Transferstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bis spätestens 14:00 Uhr MEZ an dem betreffenden Geschäftstag einzureichen, damit er am selben Tag (Rücknahmetag) bearbeitet und zum jeweils maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse des Portfolios bewertet wird.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft werden sicherstellen, dass der jeweils geltende Annahmeschluss für den Eingang von Rücknahmeanträgen strikt eingehalten wird, und alle entsprechenden Maßnahmen ergreifen, um Handelspraktiken wie das sog. „Late Trading“ zu verhindern.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Untervertriebsstellen können nach ihrem Ermessen Anteilinhabern gestatten, Rücknahmeanträge unter bestimmten Umständen auch telefonisch oder durch elektronische Post einzureichen. Um Verzögerungen zu vermeiden, muss der Anteilinhaber angeben, auf welche Anteilklasse sich sein Rücknahmeantrag bezieht. Ein Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes. Ein Anteilinhaber kann, außer in den nachstehend unter „Zwangsverkauf oder -rücknahme“ aufgeführten Fällen, die Rücknahme aller oder einiger der von ihm gehaltenen Anteile verlangen, mit der Maßgabe, dass die teilweise Rücknahme grundsätzlich mindestens dem Mindestbetrag bei Erstzeichnung eines Portfolios bzw. einer Anteilklasse entspricht. In allen oben genannten Fällen muss das unterzeichnete Original danach unverzüglich per Post versandt werden.

Sollte die Luxemburger Börse früher als gewöhnlich schließen (beispielsweise an einem halben Bankfeiertag) und/oder sollte der Verwaltungsrat, in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater, der Auffassung sein, dass eine ausreichende Anzahl potenzieller Märkte für Anlagen des Portfolios früher als gewöhnlich geschlossen haben, kann der Verwaltungsrat, in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater, bestimmen, dass ordnungsgemäß ausgefüllte Rücknahmeanträge nur vor dem Zeitpunkt der früheren Schließung angenommen werden dürfen, vorausgesetzt, dass (a) ein solches Vorgehen nach Einschätzung des Verwaltungsrates, in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater, für den Fonds und die Anteilinhaber des Fonds von Vorteil sein könnte und die Anteilinhaber des Fonds nicht in unangemessener Weise benachteiligt werden und dass (b) der Fonds jederzeit den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilinhaber beachtet. Zur Klarstellung: Der 24. Dezember ist kein Geschäftstag.

Soweit in den betreffenden Prospektzusätzen nicht abweichend geregelt, beabsichtigt der Fonds, den Rücknahmeerlös abzüglich etwaiger auf die Rücknahme der Anteile erhobener Steuern oder Abgaben normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Rücknahmetag auszuzahlen. Der Verwaltungsrat kann in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen eine vorzeitige Auszahlung der Rücknahmeerlöse vor diesem Datum gestatten, vorausgesetzt die verkürzte Abwicklungsfrist schadet nicht dem Interesse der verbleibenden Anteilinhaber des betreffenden Portfolios. Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich im Namen des Fonds das Recht vor, die Auszahlung von Rücknahmeerlösen zu verweigern, wenn der betreffende Anteilinhaber es versäumt hat, die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten Unterlagen im Original vorzulegen. Anteile, für die ein Rücknahmeantrag gestellt wurde, berechtigen die zum Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses im Anteilregister eingetragenen Anteilinhaber zu den gegebenenfalls bis zum Rücknahmetag (einschließlich) beschlossenen Ausschüttungen. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt nach den Angaben des Anteilinhabers im jeweils geltenden Erstzeichnungsantrag per Banküberweisung an die Adresse oder das Konto, das im Anteilregister angegeben ist. Gibt ein Anteilinhaber Anteile zurück, für die er innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfrist nicht die erforderlichen Zeichnungsbeträge gezahlt hat, ist der Fonds für den Fall, dass der Rücknahmeerlös den geschuldeten Zeichnungsbetrag übersteigen würde, berechtigt, den übersteigenden Betrag zugunsten des Fonds einzubehalten.

Anteile werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteile vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds ausgesetzt wurde. Siehe im Prospekt Kapitel 17 „Ermittlung des Nettoinventarwertes“.

Mit ausdrücklicher Zustimmung oder auf Antrag eines Anteilinhabers kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds anbieten oder zustimmen, eine Ausschüttung ganz oder teilweise durch Ausschüttung von Wertpapieren des Portfolios an den Anteilinhaber vorzunehmen, anstatt diesem Anteilinhaber den Rücknahmeerlös in bar auszuzahlen. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds wird diesem Antrag entsprechen, wenn er der Ansicht ist, dass eine derartige Transaktion nicht nachteilig für das Interesse der verbleibenden Anteilinhaber des betreffenden Portfolios ist. Diese Rücknahme wird zum Nettoinventarwert der Anteile der jeweiligen Klasse des Portfolios, welche der Anteilinhaber zurückgibt, durchgeführt, und stellt daher in Bezug auf den Wert einen verhältnismäßigen Anteil an dem der betreffenden Anteilklasse zuzuordnenden Vermögen des Portfolios dar. Die diesem Anteilinhaber zu übertragenden Vermögenswerte werden vom Anlageberater und der Verwahrstelle im Hinblick auf die praktische Durchführbarkeit der Übertragung sowie auf die Interessen des Portfolios und der weiterhin daran Beteiligten sowie des Anteilinhabers ausgewählt. Dem Anteilinhaber können für jede Übertragung oder jeden Verkauf der in Erfüllung der Rücknahme erhaltenen Wertpapiere Maklergebühren und/oder örtliche Abgaben entstehen. Der Nettoerlös aus diesem Verkauf derartiger Wertpapiere durch den einlösenden Anteilinhaber kann aufgrund von Marktbedingungen und/oder unterschiedlichen Preisen, welche für die Zwecke eines solchen Verkaufes oder einer solchen Übertragung einerseits und der Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile des Portfolios andererseits verwendet werden, über oder unter dem entsprechenden Rücknahmepreis von Anteilen an dem Portfolio liegen. Soweit dies aufgrund der luxemburgischen Gesetze erforderlich ist, unterliegen Auswahl, Bewertung und Übertragung von Vermögenswerten der Prüfung und Genehmigung durch den Abschlussprüfer des Fonds.

Die Rücknahme der Anteile eines Portfolios kann vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds unter bestimmten Umständen, die nachstehend in Kapitel 17 unter „Ermittlung des Nettoinventarwertes“ beschrieben werden, vorübergehend ausgesetzt werden. Darüber hinaus können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft in dem Falle, dass die an einem bestimmten Tag beim Fonds eingehenden Rücknahmeanträge mehr als 10 % der Anteile eines bestimmten Portfolios betreffen, und sofern die verfügbaren Barmittel des Fonds zusammen mit den Beträgen, die der Fonds aufnehmen darf, zur Ausführung dieser Anträge nicht ausreichen oder der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds entscheidet, dass eine Verwendung der Barmittel und aufgenommenen Kredite zur Erfüllung dieser Rücknahmeanträge nicht ratsam ist, beschließen, sämtliche oder einen Teil dieser Rücknahmeanträge für einen Zeitraum auszusetzen, der nach Auffassung des Verwaltungsrates oder der Verwaltungsgesellschaft im Interesse des Portfolios liegt, mit der Maßgabe, dass ein solcher Zeitraum normalerweise zehn Geschäftstage nicht übersteigt. Am nächsten Geschäftstag nach diesem Zeitraum haben die auf diese Weise ausgesetzten Rücknahmeanträge Vorrang vor den danach eingegangenen Rücknahmeanträgen. Der Preis, zu dem diese ausgesetzten Rücknahmeanträge ausgeführt werden, entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil des Portfolios an dem Tag, an dem diese Anträge ausgeführt werden. Alle zurückgenommenen Anteile werden storniert.

Etwaige dem Anteilinhaber nach diesem Kapitel zustehenden Gelder, die nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem in der Rücknahmemitteilung bezeichneten Datum abgerufen wurden, werden bis zum Ende der Verjährungsfrist bei der *Caisse de Consignation* für die Berechtigten hinterlegt.

14.2. Zwangsverkauf oder -rücknahme

Die Anteile dürfen ohne Genehmigung durch den Fonds weder direkt noch indirekt einer US-Person angeboten oder an eine US-Person verkauft werden, wie in Kapitel 15 „Übertragung von Anteilen“ (unter der Überschrift „Zeichnungen durch und Übertragungen an US-Personen“) näher beschrieben. Wenn daher ein Übertragungsempfänger, der eine nicht zugelassene US-Person ist, die Registrierung einer Übertragung von Anteilen beantragt oder wenn der Verwaltungsrat oder die Register- und Transferstelle auf anderem Wege Kenntnis davon erhält, dass ein Anteilinhaber eine nicht zugelassene US-Person ist, kann die Register- und Transferstelle nach dem endgültigen Ermessen des Verwaltungsrates und in seinem Namen diese Person anweisen, diese Anteile zu verkaufen und ihr innerhalb von 30 Tagen nach der diesbezüglichen Anweisung der Register- und Transferstelle den Nachweis für diese Transaktion vorzulegen. Befolgt diese Person die Anweisung nicht, kann der Verwaltungsrat oder die Register- und Transferstelle in seinem Namen eine Rücknahme der Anteile als Vertreter dieser Person gemäß den in der Satzung enthaltenen Bestimmungen vornehmen und den Rücknahmeerlös (abzüglich Aufwendungen und etwaiger Rücknahmeabschläge oder Rücknahmegebühren) an diese Person auszahlen. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, jeweils die Anzahl oder den Prozentsatz zulässiger US-Personen festzulegen, die

gemäß einer maßgeblichen Richtlinie und Verfahrensweise in ein Portfolio oder den Fonds als Ganzes aufgenommen werden können. Demzufolge kann die zwangsweise Übertragung oder Rücknahme von Anteilen einer US-Person verlangt werden, wenn die weitere Beteiligung dieses Anteilinhabers zu steuerlichen, finanziellen, rechtlichen, regulatorischen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für den Fonds (einschließlich der Portfolios) oder seine Anteilinhaber insgesamt führen kann.

Allgemein gilt, (i) wenn der Verkauf bzw. die Übertragung an eine Person dazu führen könnte, dass der Fonds die Anteile registrieren müsste, steuerpflichtig würde oder die Gesetze einer Rechtsordnung verletzen würde (einschließlich in dem Fall, dass ein Anteilinhaber, der I-, IP-, IS-, ID-, II-, IO-, IX- oder IXO-Anteile gezeichnet hat, nicht oder nicht länger berechtigt ist, in diese Anteile anzulegen), oder (ii) sofern das Halten von Anteilen im Namen, für Rechnung oder zugunsten einer Person, eines Unternehmens oder einer Körperschaft nach Ansicht des Verwaltungsrates nachteilig für den Fonds wäre oder für den Fonds oder die Anteilinhaber (insbesondere nach den ERISA-Vorschriften) insgesamt zu regulatorischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen führen könnte, oder (iii) wenn der Verwaltungsrat dies nach seinem Ermessen im Hinblick auf bestimmte Anteilinhaber – soweit gemäß Luxemburger Recht und der Satzung zulässig – beschließt, die Register- und Transferstelle berechtigt ist, nach dem endgültigen Ermessen des Verwaltungsrates und in seinem Namen diese Person anzuweisen, ihre Anteile zu verkaufen und ihr innerhalb von 30 Tagen nach der diesbezüglichen Anweisung der Register- und Transferstelle den Nachweis für diese Transaktion vorzulegen. Befolgt diese Person die Anweisung nicht, kann der Verwaltungsrat oder die Register- und Transferstelle in seinem Namen eine Rücknahme der Anteile als Vertreter dieser Person gemäß den in der Satzung enthaltenen Bestimmungen vornehmen und den Rücknahmeerlös (abzüglich Aufwendungen und etwaiger Rücknahmeabschläge oder Rücknahmegebühren) an diese Person auszahlen.

Anteile können, im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates und nach Maßgabe des luxemburgischen Rechts, auch dann in ähnlicher Weise zwangsweise zurückgenommen werden, wenn der Nettoinventarwert der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter die im jeweiligen Prospektzusatz für die betreffende Anteilklasse angegebene Mindestanlagegrenze fällt. Lauten die Anteile des Anteilinhabers auf eine andere Währung als die Basiswährung des entsprechenden Portfolios, wird diese Mindestanlagegrenze berechnet, indem diese Währung zum aktuellen Wechselkurs in die Basiswährung umgerechnet wird. Es wird davon ausgegangen, dass diese Rücknahmen nicht durchgeführt werden, wenn der Wert des Kontos eines Anteilinhabers ausschließlich aufgrund von Marktbedingungen unter den Mindestbetrag bei Erstzeichnung fällt. Der Fonds wird alle Anteilinhaber, deren Anteile auf diese Weise zurückgenommen werden sollen, vorher schriftlich benachrichtigen, um ihnen den Kauf von ausreichend zusätzlichen Anteilen des Portfolios zur Vermeidung dieser Zwangsrücknahme zu ermöglichen.

Sollte der Wert aller Vermögenswerte in einem Portfolio aus irgendeinem Grund an einem Geschäftstag weniger als 100.000.000 USD (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung, sofern die Basiswährung nicht USD ist) betragen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Rücknahme aller – und nicht nur eines Teils – der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile dieses Portfolios beschließen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil dieses Portfolios an dem Geschäftstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden. Der Fonds benachrichtigt alle eingetragenen Anteilinhaber der zurückzunehmenden Namensanteile mindestens 30 Tage vor der Rücknahme.

Sollte der Wert der Vermögenswerte einer Anteilklasse in einem Portfolio aus irgendeinem Grund an einem Geschäftstag weniger als 25.000.000 USD (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung, sofern die Basiswährung der jeweiligen Anteilklasse nicht USD ist) betragen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Rücknahme aller – und nicht nur eines Teils – der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilklasse dieses Portfolios beschließen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil dieses Portfolios an dem Geschäftstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden. Der Fonds benachrichtigt alle eingetragenen Anteilinhaber der zurückzunehmenden Namensanteile dieser Anteilklasse mindestens 30 Tage vor der Rücknahme.

14.3. Rücknahmegebühren

Anteilinhaber sollten beachten, dass auf B- und C-Anteile ein Rücknahmeabschlag erhoben wird, der auf der Grundlage des Erstzeichnungspreises oder, sofern niedriger, des Gesamtnettoinventarwertes der zurückgenommenen Anteile ermittelt und vom Rücknahmeerlös abgezogen wird. Anteilinhaber von B- oder C-Anteilen können jedoch die Rücknahme von Anteilen eines bestimmten Betrages in USD (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung, sofern die Basiswährung nicht USD ist) beantragen. In diesem Falle werden in Bezug auf diese Anteile zu zahlende Rücknahmeabschläge dem Rücknahmebetrag aufgeschlagen, sodass der Anteilinhaber nach wie vor den beantragten Betrag erhält (wobei sich allerdings die Anzahl der für den Anteilinhaber gehaltenen Anteile entsprechend verringert); dies gilt mit folgender Ausnahme: Wenn der Rücknahmebetrag dem Gesamtwert aller vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile entspricht, wird der Rücknahmebetrag entsprechend um den Rücknahmeabschlag reduziert. Es wird kein Rücknahmeabschlag auf B- oder C-Anteile erhoben, die im

Zusammenhang mit einer Wiederanlage von Ausschüttungen erworben werden. Wenn ein Anteilinhaber von B- oder C-Anteilen einen Teil seiner Anteile zur Rücknahme einreicht, wird außerdem davon ausgegangen, dass er zunächst Anteile zurückgibt, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen erworben wurden, gefolgt von den Anteilen, für die der niedrigste Rücknahmeabschlag zahlbar ist.

Der Rücknahmeabschlag wird vorstehend in Kapitel 3 „Beschreibung der Anteilklassen“ näher erläutert. Mit Ausnahme des Rücknahmeabschlages für die B- und C-Anteile werden für andere Anteilklassen keine Rücknahmegebühren erhoben.

Der Fonds kann G-Anteile für bestimmte Portfolios anbieten. Diese Anteilklassen unterliegen Rücknahmegebühren, wie vorstehend in Abschnitt 3 „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

15. Übertragung von Anteilen

Die Anteile sind im Sekundärhandel an der Luxemburger Börse nach Maßgabe der Regeln und Vorschriften der Luxemburger Börse frei übertragbar. Die Übertragung von Anteilen, die nicht an der Luxemburger Börse notiert sind, muss durch schriftliche Übertragung in einer allgemein oder üblicherweise verwendeten Form oder in sonstiger vom Verwaltungsrat genehmigter Form erfolgen, wobei in jedem Fall der vollständige Name und die Anschrift des Übertragenden sowie des Übertragungsempfängers anzugeben sind. Die Übertragungsurkunde eines Anteils ist vom Übertragenden oder in dessen Namen zu unterzeichnen. Der Übertragende bleibt so lange Anteilinhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers für den betreffenden Anteil im Anteilregister eingetragen ist. Darüber hinaus kann eine Zwangsrücknahme der Anteile erfolgen, falls der Anteilinhaber die in den jeweiligen Prospektzusätzen niedergelegten Mindestzeichnungs- oder Mindestbestandsgrenzen der jeweiligen Anteilklasse bzw. des jeweiligen Portfolios nach der Übertragung seiner Anteile nicht erfüllt. Die Eintragung der Übertragung kann zu einem vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt und für einen von diesem bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden, allerdings mit der Maßgabe, dass die Aussetzung der Eintragung innerhalb eines Kalenderjahres 30 Tage nicht überschreitet. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft können im Namen des Fonds die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die originalen Übertragungsurkunden sowie weitere vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft angeforderte Unterlagen (einschließlich eines ordnungsgemäß ausgefüllten Erstzeichnungsantrages) nicht am eingetragenen Sitz des Fonds oder an einem anderen vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise bestimmten Ort, zusammen mit weiteren von ihnen in angemessenem Umfang angeforderten Nachweisen, die das Recht des Übertragenden zur Übertragung der Anteile sowie die Identität des Übertragungsempfängers belegen, hinterlegt worden sind. Zu den Nachweisen kann ebenfalls eine Erklärung gehören, ob es sich bei dem Übertragungsempfänger um eine US-Person handelt oder der Übertragungsempfänger für bzw. im Namen einer US-Person tätig ist.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft können im Namen des Fonds die Eintragung einer Anteilübertragung ablehnen, sofern der Übertragungsempfänger eine US-Person ist oder für eine US-Person bzw. in deren Namen handelt. Bitte lesen Sie Kapitel 15 „Übertragung von Anteilen“ (unter der Überschrift „Zeichnung durch US-Personen und Übertragung von Anteilen an US-Personen“) für weitere Informationen zu den Umständen, unter denen der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft einer Übertragung an US-Personen zustimmen kann.

Zeichnung durch US-Personen und Übertragung von Anteilen an US-Personen

Um in den Fonds anlegen zu können, müssen Anteilinhaber belegen, dass sie weder US-Personen sind noch für US-Personen Anteile zeichnen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft etwas anderes genehmigt. Anteilinhaber sind verpflichtet, den Fonds unverzüglich über die Verwaltungsgesellschaft zu informieren, sollten sie US-Personen werden oder Anteile für US-Personen halten. Ihre Anteile können zwangsweise vom Fonds zurückgenommen werden oder der Fonds kann diese Anteilinhaber auffordern, ihre Anteile in der vorstehend in Kapitel 14 „Rücknahme von Anteilen“ (Ziffer 14.2 „Zwangsverkauf oder -rücknahme“) beschriebenen Weise zu veräußern.

Der Verwaltungsrat kann in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft nach seinem Ermessen den Kauf von Anteilen durch oder eine Übertragung von Anteilen an oder für Rechnung einer US-Person zulassen, falls er sich davon überzeugt hat, dass:

(i) ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung nicht nach dem Gesetz von 1933 oder den geltenden Gesetzen der Vereinigten Staaten oder den Gesetzen eines US-Bundesstaates einer Registrierungspflicht unterliegt oder zu einem Verstoß gegen diese Gesetze führt und ansonsten im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften eines US-Bundesstaates erfolgt;

(ii) der Käufer oder Übertragungsempfänger, bei dem es sich um eine US-Person handelt, als zugelassener Erwerber („qualified purchaser“) im Sinne des Gesetzes von 1940 und der gemäß diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften und als akkreditierter Anleger („accredited investor“) im Sinne von Regulation D des Gesetzes von 1933 gilt;

(iii) bei einem solchen Kauf oder einer solchen Übertragung nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass keine Registrierung des Fonds oder eines Portfolios gemäß dem Gesetz von 1940 erforderlich sein wird;

(iv) ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung keinen Verstoß gegen das Gesetz von 1934 darstellt oder eine Registrierung des Fonds oder eines Portfolios nach diesem Gesetz erforderlich macht;

(v) ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung nicht dazu führt, dass die Vermögenswerte des Fonds oder eines Portfolios Planvermögen („Plan Assets“) im Sinne von Title I der ERISA-Vorschriften oder Section 4975 des Code darstellen; und

(vi) keine nachteiligen steuerlichen, finanziellen, rechtlichen, regulatorischen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Folgen für den Fonds (einschließlich der Portfolios) oder seine Anteilinhaber aufgrund eines solchen Kaufes oder einer solchen Übertragung entstehen.

Außerdem kann der Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft den Kauf von Anteilen durch eine US-Person oder die Übertragung von Anteilen an eine US-Person genehmigen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat, wenn diese US-Person erklärt, dass sie ihren Antrag zum wirtschaftlichen Nutzen einer Person stellt, die keine US-Person ist.

Jeder Anleger (einschließlich eines potenziellen Übertragungsempfängers) von Anteilen, der eine US-Person ist, muss diejenigen Erklärungen, Garantien oder Nachweise abgeben oder vorlegen (einschließlich einer gutachterlichen Stellungnahme), die vom Fonds ggf. verlangt werden, um sicherzustellen, dass die vorstehenden Anforderungen vor der Genehmigung eines solchen Verkaufs oder einer solchen Übertragung durch den Fonds erfüllt sind. Der Verwaltungsrat, in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft, setzt jeweils die Anzahl von US-Personen fest, die als Anteilinhaber des Fonds zugelassen werden können.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Anträge in Bezug auf Anteile abzulehnen oder die zwangsweise Übertragung oder Rücknahme von Anteilen zu fordern, sofern eine der vorstehenden Bedingungen für die Anlage von US-Personen nicht oder nicht mehr erfüllt wird.

16. Umtausch von Anteilen

Anteile eines Portfolios können (ohne zusätzlichen Ausgabeaufschlag) zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse des Portfolios (i) in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Portfolios, dessen Ausgabeaufschlag dem für die umzutauschende Anteilklasse erhobenen Ausgabeaufschlag entspricht oder darunter liegt, oder (ii) in Anteile derselben oder einer anderen Anteilklasse eines anderen Portfolios, dessen Ausgabeaufschlag dem für die umzutauschenden Anteile erhobenen Ausgabeaufschlag entspricht oder darunter liegt, umgetauscht werden. In Bezug auf G-Anteile kann beim Umtausch von G-Anteilen in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Portfolios oder einer Anteilklasse eines anderen Portfolios, der innerhalb von zwei (2) Jahren ab dem Kaufdatum erfolgt, eine Rücknahmegebühr erhoben werden. Die Anzahl der Anteile an der neuen Anteilklasse bzw. dem neuen Portfolio wird auf Grundlage der jeweiligen Nettoinventarwerte der betreffenden Anteile an dem jeweiligen Geschäftstag berechnet, wobei gegebenenfalls der aktuelle Wechselkurs der unterschiedlichen Währungen der betreffenden Portfolios (bzw. der Währungen, in denen die Preise der Anteilklassen gegebenenfalls festgesetzt werden) sowie etwaige Wechselgebühren und/oder Strafgebühren für exzessiven Handel berücksichtigt werden. Der Fonds kann anstelle der Ausgabe von Bruchteilsanteilen in Höhe von weniger als einem Tausendstel eines Anteils eine entsprechende Zahlung leisten. Das Umtauschrecht für Anteile unterliegt den nach geltendem Recht oder seitens des Fonds auferlegten Beschränkungen und ist beispielsweise nicht verfügbar, wenn ein neu gewähltes Portfolio infolge eines solchen Umtauschs zusätzlichen Registrierungspflichten oder sonstigen Anforderungen nach den Gesetzen einer Rechtsordnung unterliegen würde. Anteilinhaber sollten bedenken, dass sich der Fonds das Recht vorbehält, einen Antrag auf Umtausch von Anteilen nach seinem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen. Insbesondere sollten Anteilinhaber zur Kenntnis nehmen, dass ein Umtausch von Anteilen in G-, P-, R-, RS-, SD-, I-, IP-, IS-, II-, ID-, IO-, IX- oder IXO-Anteile nur durch einen Anleger, der zum Erwerb dieser Anteile zugelassen ist, erfolgen darf.

Bevor ein Anteilinhaber den Umtausch in ein anderes Portfolio oder in eine andere Anteilklasse beantragt, sollte er den Prospekt und den jeweiligen Prospektzusatz für dieses Portfolio bzw. für die andere Anteilklasse eines Portfolios anfordern und lesen und das Anlageziel, die Anlagepolitik und die anfallenden Gebühren dieses Portfolios bzw. der Anteilklasse sorgfältig prüfen.

Umtauschanträge werden unter der Voraussetzung angenommen, dass der Anteilinhaber die betreffenden wesentlichen Anlegerinformationen erhalten hat.

Vorbehaltlich der Beschränkungen, die nach geltendem Recht bzw. von Seiten des Fonds auferlegt sind, können Anteile – nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat festgelegten allgemeinen Grundsätze und Verfahren – nur zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteile des Portfolios ohne zusätzliche Ausgabeaufschläge (vorbehaltlich etwaiger Wechselgebühren oder Strafgebühren für exzessiven Handel und der nachfolgenden Bestimmungen) in Anteile eines anderen Portfolios mit demselben oder einem niedrigeren Ausgabeaufschlag als die umzutauschenden Anteile umgetauscht werden, vorausgesetzt, dass das neu gewählte Portfolio infolge dieses Umtauschs nicht zusätzlichen Registrierungspflichten oder sonstigen Anforderungen nach den Gesetzen einer anderen Rechtsordnung, die nicht zu den Rechtsordnungen gehört, in denen das neue Portfolio zum Zeitpunkt des Umtauschantrags bereits ordnungsgemäß registriert war bzw. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hatte, unterliegt bzw. bestimmte in einer solchen anderen Rechtsordnung geltende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen muss. In diesem Fall besteht kein Umtauschrecht.

Nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat festgelegten allgemeinen Grundsätze und Verfahren können die Anteile eines Portfolios zum Nettoinventarwert je Anteil gegen Anteile einer anderen Anteilklasse desselben oder eines anderen Portfolios mit einem höheren Ausgabeaufschlag umgetauscht werden. In diesem Fall unterliegen die Anteile beim Erwerb möglicherweise einem Ausgabeaufschlag, der der Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag der umzutauschenden Anteile und demjenigen der neu zu erhaltenden Anteile entspricht (neben etwaigen Wechselgebühren oder Strafgebühren für exzessiven Handel und den nachfolgenden Bestimmungen).

B- oder C-Anteile können zum Nettoinventarwert je Anteil der B- oder C-Anteile des Portfolios umgetauscht werden, ohne dass zu diesem Zeitpunkt ein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Auf die umgetauschten Anteile wird bei ihrer Rücknahme der für die ursprünglich gehaltenen Anteile geltende Rücknahmeabschlag erhoben. Der Fonds behält sich jedoch das Recht vor, im Falle des Umtauschs von B- oder C-Anteilen den entsprechenden Rücknahmeabschlag zu erheben. Zur Ermittlung der Höhe des maßgeblichen Rücknahmeabschlages wird der Zeitraum, über den ein Anteilinhaber die Anteile gehalten hat, ab dem Zeitpunkt berechnet, an dem er die ursprünglichen B- oder C-Anteile, die einem Rücknahmeabschlag unterliegen, erworben hat, ohne dass dies von einem späteren Umtausch beeinflusst wird.

Die Anteilinhaber sind in Übereinstimmung mit der Satzung berechtigt, Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Portfolios in B- oder C-Anteile dieses Portfolios oder eines anderen Portfolios umzutauschen. Für bestehende Anteilinhaber kann ein solcher Umtausch steuerliche Nachteile zur Folge haben.

Sofern dies gemäß Luxemburger Recht und der Satzung zulässig ist, kann der Verwaltungsrat in seinem freien Ermessen in Bezug auf einen nicht berechtigten Anteilinhaber von Anteilen der Klassen G, P, R, RS, SD, I, IP, IS, ID, II, IO, IX oder IXO den Umtausch dieser Anteile gegen Anteile einer anderen Anteilklasse desselben oder eines anderen Portfolios beschließen, zu deren Zeichnung der Anteilinhaber berechtigt ist, oder die Register- und Transferstelle kann eine solche Person im Namen und vorbehaltlich des letztendlichen Ermessens des Verwaltungsrats anweisen, einen solchen Umtausch vorzunehmen und der Register- und Transferstelle innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung der Register- und Transferstelle einen Nachweis darüber vorzulegen. Befolgt diese Person die Anweisung nicht, kann der Verwaltungsrat oder die Register- und Transferstelle in seinem Namen einen Umtausch der Anteile als Vertreter dieser Person vornehmen.

Anteile können über den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle und Untervertriebsstellen oder die Register- und Transferstelle an jedem Geschäftstag durch Antrag an eine der Vertriebsstellen, die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle bis spätestens 14:00 Uhr MEZ an diesem Geschäftstag umgetauscht werden (vorbehaltlich der ggf. im betreffenden Prospektzusatz für das jeweilige Portfolio angegebenen zulässigen Häufigkeit und maßgeblichen Eingangsfristen für Zeichnungen und Rücknahmen des betreffenden Portfolios). Dieser Antrag muss schriftlich auf einem bei den Untervertriebsstellen erhältlichen Formular erfolgen und kann per Telefax übermittelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen Anteilinhabern gestatten, den Antrag unter bestimmten Umständen auch telefonisch oder durch elektronische Post einzureichen. In allen oben genannten Fällen muss das unterzeichnete Original danach unverzüglich per Post versandt werden.

Ist ein Umtauschantrag nach 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag eingegangen, wird der Antrag (vorbehaltlich der ggf. im betreffenden Prospektzusatz für das jeweilige Portfolio angegebenen zulässigen Häufigkeit und maßgeblichen Eingangsfristen für Zeichnungen und Rücknahmen des betreffenden Portfolios) am darauffolgenden Geschäftstag ausgeführt.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft werden sicherstellen, dass der jeweils geltende Annahmeschluss für den Eingang von Umtauschanträgen strikt eingehalten wird, und alle entsprechenden Maßnahmen ergreifen, um Handelspraktiken wie das sog. „Late Trading“ zu verhindern.

Sollte die Luxemburger Börse früher als gewöhnlich schließen (beispielsweise an einem halben Bankfeiertag) und/oder sollte der Verwaltungsrat, in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater, der Auffassung sein, dass eine ausreichende Anzahl potenzieller Märkte für Anlagen des Portfolios früher als gewöhnlich geschlossen haben, kann der Verwaltungsrat, in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater, bestimmen, dass ordnungsgemäß ausgefüllte Umtauschanträge nur vor dem Zeitpunkt der früheren Schließung angenommen werden dürfen, vorausgesetzt, dass (a) ein solches Vorgehen nach Einschätzung des Verwaltungsrates, in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater, für den Fonds und die Anteilinhaber des Fonds von Vorteil sein könnte und die Anteilinhaber nicht in unangemessener Weise benachteiligt werden und dass (b) der Fonds jederzeit den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilinhaber beachtet. Jeder Umtausch muss die Mindestanlagevorschriften des Portfolios, in das die Anteile umgetauscht werden, erfüllen und ein Umtauschantrag wird in der Regel abgelehnt, wenn die Zahlung für den Kauf der Anteile des Portfolios, aus dem der Umtausch stattfinden soll, durch den Anteilinhaber noch nicht erfolgt ist. Bei Änderung oder Widerruf des Umtauschrechts wird der Prospekt entsprechend geändert. Zur Klarstellung: Der 24. Dezember ist kein Geschäftstag.

Der Umtausch von Anteilen eines Portfolios kann in bestimmten Fällen, die nachstehend in Kapitel 17 „Ermittlung des Nettoinventarwertes“ aufgeführt sind, vom Fonds vorübergehend ausgesetzt werden.

Ein Umtausch von Anteilen kann steuerliche Folgen für den Anteilinhaber haben. Bei diesbezüglichen Fragen sollten die Anteilinhaber ihren Steuerberater konsultieren.

17. Ermittlung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse der einzelnen Portfolios wird von der Verwaltungsstelle unter Aufsicht des Verwaltungsrates und der Verwaltungsgesellschaft sowie, falls erforderlich, mithilfe der Bewertungsstelle ermittelt. Der Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Anteilklasse wird berechnet, indem (i) das Gesamtvermögen des Portfolios, welches der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen ist, abzüglich der Gesamtverbindlichkeiten des Portfolios, welche dieser Anteilklasse zuzurechnen sind, durch (ii) die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse des Portfolios geteilt wird. Die Anteile der einzelnen Portfolios und Anteilklassen und etwaiger anderer Portfolios des Fonds werden voraussichtlich eine unterschiedliche Performance aufweisen. Die einzelnen Portfolios (bzw. Anteilklassen) tragen ihre Gebühren und Aufwendungen jeweils selbst (soweit es sich um spezifische, dem Portfolio bzw. der Anteilklasse zuzuordnende Kosten handelt). Insbesondere die mit dem Umtausch von Geldern verbundenen Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Rücknahme und dem Umtausch von Portfolioanteilen, die auf eine Währung lauten, jedoch auch in einer anderen Währung angeboten werden, gehen normalerweise zulasten der betreffenden Anteilklasse und werden im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse berücksichtigt. Infolgedessen ist damit zu rechnen, dass der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Portfolios und (gegebenenfalls) verschiedener Anteilklassen eines einzelnen Portfolios unterschiedlich sein wird.

Die Verwaltungsstelle berechnet für jedes einzelne Portfolio den Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilklasse mindestens zweimal im Monat auf mindestens zwei Dezimalstellen genau in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft und, sofern und wenn erforderlich, der Bewertungsstelle. Für eine Anteilklasse, die auf eine andere Währung lautet als die Basiswährung des betreffenden Portfolios, entspricht der Nettoinventarwert je Anteil der Anteilklasse dem Nettoinventarwert je Anteil der Anteilklasse dieses Portfolios in der Basiswährung, umgerechnet in die andere relevante Währung auf der Grundlage des maßgeblichen Wechselkurses zwischen der Basiswährung und dieser anderen Währung. Die Verwaltungsstelle berechnet die Preise in der Regel unter Bezugnahme auf einen Bewertungszeitpunkt, der mindestens zwei Stunden nach 14:00 Uhr MEZ (der „Cut-off-Zeitpunkt“) und vor dem nächstfolgenden Cut-off-Zeitpunkt liegt; dieser Zeitpunkt wird als Bewertungszeitpunkt bezeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Einklang mit den vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien jedoch das Recht vor, die Verwaltungsstelle anzuweisen, die Preise bei wesentlicher Veränderung des Marktwertes der Anlagen des Fonds in einem oder mehreren Portfolios zu einem anderen Zeitpunkt als dem angesetzten Bewertungszeitpunkt zu berechnen.

Bei einigen Portfolios (wie im Einzelnen im jeweiligen Prospektzusatz erläutert) kann der Fonds beschließen, innerhalb eines Portfolios „Snap“-Anteile und „Close“-Anteile auszugeben.

Innerhalb desselben Portfolios sind „Snap“-Anteile und „Close“-Anteile Anteilklassen mit identischer Gebührenstruktur und Ausstattung, wobei jedoch unterschiedliche Bewertungszeitpunkte implementiert sind. Lediglich für Snap-Anteile können, wenn dies als angemessen erachtet wird, auch angepasste Kurse verwendet werden.

Close-Anteile sind in der Regel für Anleger geeignet, die die Performance des Portfolios mit der Performance des Referenzindex des Portfolios vergleichen möchten. Close-Anteile berechnen daher Kurse unter Bezugnahme auf einen Bewertungszeitpunkt, der dem Schluss des entsprechenden Markts je Wertpapier entspricht. Abhängig von den Märkten, in denen das Portfolio investiert ist, kann dieser Bewertungszeitpunkt entweder der gleiche Geschäftstag wie der Handelsschluss oder der Geschäftstag nach dem Handelsschluss sein. Einzelheiten dazu sind im jeweiligen Prospektzusatz erläutert.

Snap-Anteile sind hingegen in der Regel für Anleger geeignet, die wollen, dass ihre Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge am gleichen Geschäftstag bearbeitet werden, an dem der Fonds, die Vertriebsstelle, die Register- und Transferstelle oder die Verwaltungsgesellschaft diese erhalten. Snap-Anteile berechnen daher die Kurse unter Bezugnahme auf den standardmäßigen Bewertungszeitpunkt (siehe obigen Absatz), der auf den gleichen Geschäftstag wie der Handelsschluss fällt. Abhängig vom Portfolio, und gemäß der ausführlicheren Beschreibung im entsprechenden Prospektzusatz, kann der Nettoinventarwert der Snap-Anteile Kurse beinhalten, die, falls dies als angemessen erachtet wird, für Wertpapiere angepasst wurden, die an zum Bewertungszeitpunkt geschlossenen Märkten gehandelt werden. Diese Vorgehensweise dient dazu, den Marktwert dieses Wertpapiers genauer wiederzugeben, wie im Folgenden näher erläutert.

Anleger sollten beachten, dass die Nettoinventarwerte je Anteil der Anteilklassen Snap und Close aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Bewertungszeitpunkte und der Verwendung angepasster Kurse voraussichtlich voneinander abweichen werden. Insbesondere kann der Nettoinventarwert je Snap-Anteil höher oder niedriger ausfallen als der des jeweiligen Close-Anteils (und umgekehrt). Abhängig ist dies von der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts der Portfoliowertpapiere – wie ausschließlich bei Snap-Anteilen der Fall (siehe obige Beschreibung). Marktschwankungen können auch zu Unterschieden beim Nettoinventarwert je Anteil der beiden Anteilklassen führen. Diese Unterschiede können unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen (etwa unter extremen oder volatilen Marktbedingungen) beträchtlich ausfallen.

Welche Portfolios diese Anteilklassen anbieten, ist den Prospektzusätzen zu entnehmen.

An jedem Geschäftstag kann die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien die Anwendung von Swing Pricing zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines bestimmten Portfolios bestimmen (um jenen Faktoren Rechnung zu tragen, die nach ihrer Einschätzung sinnvollerweise zu berücksichtigen sind). Mit dieser Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts sollen die geschätzten Kosten der Anlageaktivitäten des Portfolios an die aktiven Anteilinhaber weitergegeben werden, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Anteils angepasst und die Anteilinhaber des Portfolios, die eine langfristige Anlage in den Fonds getätigt haben, auf diese Weise gegen die mit laufenden Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten verbundenen Kosten abgesichert werden.

Swing Pricing kann Handelsspannen im Hinblick auf die Anlagen des Portfolios sowie aufgrund von Handelsaktivitäten zu zahlenden Abgaben und Gebühren berücksichtigen und eine Toleranz für Marktauswirkungen vorsehen. Sofern ein bestimmtes Portfolio auf Basis der herrschenden Marktbedingungen und der Anzahl der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge durch Anteilinhaber bzw. potenzielle Anteilinhaber in Bezug auf die Größe des betreffenden Portfolios Swing Pricing anwendet, kann die Bewertung des Portfolios entweder auf Basis der Geld- oder Briefkurse erfolgen.

Da die Entscheidung darüber, ob der Nettoinventarwert des Portfolios auf Brief- oder Geldkursbasis bewertet wird, auf dem Nettotransaktionsvolumen an dem betreffenden Tag basiert, ist es möglich, dass Anteilinhaber, die Transaktionen entgegen der Transaktionsrichtung der Nettoportfoliotransaktionen durchführen, davon zulasten der anderen Anteilinhaber des Portfolios profitieren. Darüber hinaus sind der Nettoinventarwert des Portfolios und die kurzfristige Wertentwicklung möglicherweise infolge des Swing Pricing höheren Schwankungen ausgesetzt.

Anleger sollten beachten, dass der für die Anwendung des Swing Pricing verwendete Faktor („Swing-Faktor“) unter normalen Bedingungen nicht mehr als 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilklasse des Portfolios beträgt. Die auf einzelne Portfolios angewendeten Swing-Faktoren werden vom Anlageberater regelmäßig überprüft, um ihre Angemessenheit im Rahmen der vorherrschenden Marktbedingungen zu verifizieren.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die Verwaltungsgesellschaft unter außerordentlichen Umständen (einschließlich unter anderem einer Ausdehnung der Geld-/Briefkursspreads häufig aufgrund von hoher Marktvolatilität und/oder Illiquidität, außerordentlichen Marktbedingungen, Marktstörungen) in Absprache mit dem Verwaltungsrat im besten Interesse der Anteilinhaber und in Bezug auf ein bestimmtes Portfolio und an jedem Geschäftstag beschließen, einen über 2 % liegenden Swing-Faktor anzuwenden. Die Anteilinhaber werden über eine Mitteilung und/oder eine Veröffentlichung auf www.gsam.com über einen solchen Beschluss informiert.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des Fonds die Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil eines Portfolios oder einer Anteilklasse sowie die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen eines Portfolios oder einer Anteilklasse bei Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse vorübergehend aussetzen:

(a) in einem Zeitraum, in dem eine der Hauptbörsen oder sonstigen Märkte, an denen ein Teil der Anlagen eines Portfolios oder der betreffenden Anteilklasse notiert ist oder gehandelt wird, oder in dem einer oder mehrere Devisenmärkte für die Währung, auf die ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Portfolios lautet, aus anderen Gründen als wegen eines gesetzlichen Feiertags geschlossen sind, oder in einem Zeitraum, in dem die Geschäftstätigkeit an dieser Börse oder diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

(b) wenn politische, wirtschaftliche, militärische, geldpolitische oder sonstige Notfälle außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Einflussnahme des Fonds die Veräußerung der Vermögenswerte eines Portfolios unter normalen Marktbedingungen unmöglich machen oder eine solche Veräußerung den Interessen der Anteilinhaber zuwiderlaufen würde;

(c) während einer Situation, aufgrund derer die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten eines Portfolios oder der betreffenden Anteilklasse undurchführbar wären;

(d) bei einem Ausfall der Kommunikations- oder Rechenanlagen, die normalerweise zur Ermittlung des Kurses oder Wertes einer der Anlagen eines Portfolios bzw. des Tageskurses oder der Tageswerte der Vermögenswerte eines Portfolios oder einer Anteilklasse an einem Markt oder an einer Börse eingesetzt werden;

(e) in einem Zeitraum, in dem die Preise bzw. Kurse von Anlagen im Eigentum des Fonds aus irgendeinem anderen Grund nicht zeitnah oder genau ermittelt werden können;

(f) in einem Zeitraum, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Mittel zur Auszahlung von Rücknahmeerlösen für Anteile eines Portfolios bereitzustellen, oder in dem Überweisungen von Mitteln zur Veräußerung oder zum Erwerb von Anlagen oder die Zahlung der bei Rücknahme von Anteilen fälligen Beträge nach Auffassung des Verwaltungsrates nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können;

(g) nach Veröffentlichung einer Einladung zu einer Hauptversammlung der Anteilinhaber zur Beschlussfassung über die Liquidation des Fonds oder eines Portfolios bzw. einer Mitteilung an die Anteilinhaber über die Entscheidung des Verwaltungsrates, ein Portfolio oder eine Anteilklasse zu schließen;

(h) in einem Zeitraum, in dem die relevanten Indizes, die den von den Portfolios der Gesellschaft ggf. abgeschlossenen Finanzderivaten zugrunde liegen, nicht erstellt oder nicht veröffentlicht werden;

(i) in einem Zeitraum, in dem der Nettoinventarwert einer Tochtergesellschaft des Fonds nicht exakt ermittelt werden kann;

(j) nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie/Einheit, der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs der Aktien/Einheiten auf der Ebene eines Masterfonds, in den ein Portfolio in seiner Eigenschaft als Feederfonds eines solchen Masterfonds anlegt;

(k) während des Prozesses der Festlegung von Umtauschverhältnissen im Zusammenhang mit einer Zusammenlegung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Teilung von Vermögenswerten oder Anteilen oder einer anderen Umstrukturierungstransaktion; und/oder

(l) unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der Verwaltungsrat es im Einklang mit dem Grundsatz der fairen Behandlung von Anlegern in ihrem besten Interesse als notwendig erachtet, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, ein Portfolio oder eine Anteilklasse zu vermeiden.

Wenn außergewöhnliche Umstände sich negativ auf die Beteiligungen der Anteilinhaber auswirken oder wenn umfangreiche Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge eingehen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Wert von Anteilen in einem oder mehreren Portfolios erst dann so bald wie möglich festzulegen, wenn die erforderlichen Wertpapiere im Namen des/der betreffenden Portfolios verkauft oder investiert wurden. In diesem Fall werden Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche, die gleichzeitig verarbeitet werden, auf der Grundlage eines einzigen Nettoinventarwerts behandelt, um sicherzustellen, dass alle Anteilinhaber, die Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch gestellt haben, gleich behandelt werden.

Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Portfolios oder einer Anteilklasse wird vom Fonds veröffentlicht, sobald dies nach der Ermittlung möglich ist. Der Status der Aussetzung wird während des Aussetzungszeitraums mindestens einmal im Monat veröffentlicht. Die Entscheidung wird auch denjenigen Anteilinhabern, die eine Zeichnung, eine Rücknahme oder einen Umtausch von Anteilen des betreffenden Portfolios oder der betreffenden Anteilklasse beantragt haben, mitgeteilt. Die jeweiligen Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschtransaktionen werden durchgeführt, sobald die Aussetzung aufgehoben ist.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil eines Portfolios finden die folgenden Bewertungsgrundsätze Anwendung.

Bei der Bestimmung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes oder angemessenen Wertes (Fair Value) von Vermögenswerten ist die Verwendung einer oder mehrerer Bewertungsmethoden möglich (abhängig von Faktoren wie der Art des Vermögenswerts). Der Vermögenswert kann mit Marktnotierungen oder ermittelten Preisen eines anerkannten, unabhängigen, externen Kursinformationsdienstes bewertet werden. Wenn ein Kursinformationsdienst

keinen Preis angibt, kann ein Transaktionspreis oder Maklerkurs Anwendung finden. Wenn diese Preise ihren Wert nicht repräsentativ wiedergeben oder kein Preis verfügbar ist, kann die Bewertungsstelle (im Einklang mit den Bewertungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft) den Wert durch Heranziehung eigener Modelle, Inputs etc. bestimmen, die den angemessenen Wert (Fair Value), zu dem die Weiterveräußerung erfolgen soll, widerspiegeln würden.

Der Wert von Kassen- oder Einlagenbeständen, zahlbaren Wechseln und Schuldscheinen sowie Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend dargelegt beschlossen oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass der Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall wird der Wert nach Abzug eines für angemessen erachteten Betrags angesetzt.

Der Wert übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und liquider Finanzmittel, die an einer Börse oder an einem Geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, entspricht grundsätzlich jeweils dem zuletzt verfügbaren Kurs an dem jeweiligen Markt vor dem Zeitpunkt der Bewertung bzw. einem anderen von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien als angemessen angesehenen Kurs. Rentenanlagen werden im Allgemeinen zu dem Kurs bewertet, der von einem vom Verwaltungsrat genehmigten anerkannten Kursinformationsdienst angegeben wurde. Die Kursdienste bewerten festverzinsliche Wertpapiere im Allgemeinen unter der Annahme geordneter Transaktionen mit runden Losgrößen institutioneller Anleger. Die Portfolios können jedoch diese Wertpapiere in kleineren, ungeraden Losgrößen halten oder handeln. Ungerade Losgrößen werden möglicherweise zu niedrigeren Kursen gehandelt als runde Losgrößen institutioneller Anleger. Rentenanlagen, für die ein Kursinformationsdienst keinen Kurs angibt, werden, wenn möglich, unter Einsatz von Maklerkursen bzw. zu einem anderen von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien als angemessen angesehenen Kurs bewertet. Wenn Wertpapiere oder Instrumente an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, legt der Verwaltungsrat fest, an welcher Börse bzw. welchem Geregelten Markt die Wertpapiere oder Instrumente primär notiert sind oder gehandelt werden, und die Marktpreise oder Notierungen an dieser Börse bzw. diesem Geregelten Markt werden zum Zwecke ihrer Bewertung verwendet.

Ist ein solcher Kurs nicht repräsentativ für den Wert dieser Wertpapiere, so werden diese Wertpapiere zum Marktwert bzw. zum angemessenen Wert (Fair Value), zu dem sie voraussichtlich veräußert werden könnten, bewertet, wie vom Verwaltungsrat oder unter dessen Anleitung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ermittelt.

Der Wert von Finanzderivaten, die an einer Börse oder an einem geregelten Markt oder an anderen geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, basiert auf dem letzten veröffentlichten Abwicklungskurs (oder, wenn ein Verkauf nach dem letzten veröffentlichten Abwicklungskurs, jedoch vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt, dem letzten Verkaufspreis zu dem am nächsten am Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts, jedoch nicht danach liegenden Zeitpunkt) oder, wenn der letzte Abwicklungskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, dem Mittelwert zwischen dem Geld- und dem Briefkurs (oder wenn kein Handel in beiden Richtungen vorliegt, dem letzten Geldkurs für Long-Positionen und dem letzten Briefkurs für Short-Positionen zu dem am nächsten am Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts, jedoch nicht danach liegenden Zeitpunkt) für diese Instrumente an einer Börse, einem geregelten Markt oder anderen geregelten Märkten, an denen diese Finanzderivate für den Fonds notiert sind oder gehandelt werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass, sofern ein Finanzderivat an dem betreffenden Tag, an dem die Anlagen bewertet werden, nicht hätte liquidiert werden können, der Liquidationswert des betreffenden Finanzderivats dem als sachgerecht und angemessen festgelegten Wert entspricht. Wenn Instrumente an mehreren Börsen, geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, legt der Verwaltungsrat fest, an welcher Börse bzw. welchem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt die Instrumente primär notiert sind oder gehandelt werden, und der Abwicklungskurs und/oder Verkaufspreis und/oder der Mittelwert zwischen dem Geld- und dem Briefkurs oder, wenn kein Handel in beide Richtungen vorliegt, der letzten Geldkurs für Long-Positionen zu dem am nächsten am Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts, jedoch nicht danach liegenden Zeitpunkt an dieser Börse bzw. diesem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt wird zum Zwecke ihrer Bewertung verwendet.

Alle anderen übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstigen liquiden Finanzmittel, einschließlich Aktien und Schuldverschreibungen, deren Kurse von einem Kursinformationsdienst bezogen, aber nicht als repräsentativ für den Marktwert angesehen werden (einschließlich Wertpapiere mit vertraglichen Beschränkungen und Wertpapiere, für die keine Börsennotierung vorliegt), sind zum angemessenen Wert (Fair Value) zu bewerten, der im Einklang mit den vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien nach Treu und Glauben bestimmt wird. Geldmarktinstrumente können zu Händlerkursen bewertet werden, sofern verfügbar. Wenn solche Kurse nicht

verfügbar sind, können diese Instrumente zum Buchwert bewertet werden, der in etwa dem Marktwert entspricht, wodurch die Instrumente zu ihren Anschaffungskosten (unter Berücksichtigung von abgeschriebenen Aufschlägen und aufgelaufenen Abschlägen) und nicht zum Marktwert bewertet werden.

Barmittel und bargeldnahe Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

OTC-Derivatkontrakte einschließlich zentral geclearte Derivate werden zum angemessenen Marktwert (Fair Market Value) bewertet, der basierend auf Bewertungen eines unabhängigen Kursinformationsdienstes, der Gegenpartei oder aufgrund von Bewertungsmethoden bestimmt wird, bei denen Marktdaten eingesetzt werden, die von einem unabhängigen Kursinformationsdienst bezogen werden. Da diese Finanzderivate nicht an der Börse gehandelt werden, werden die für die Bewertung verwendeten Daten in der Regel auf Basis des aktiven Marktes ermittelt. Allerdings ist es möglich, dass diese Marktdaten für bestimmte OTC-Derivatkontrakte nicht zeitnah für eine Bewertung zur Verfügung stehen.

Sind diese Bezugsquellen nicht verfügbar, werden OTC-Derivatkontrakte zu ihrem angemessenen Wert (Fair Value) gemäß einem von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien eingesetzten Bewertungsverfahren bewertet, wobei es sich dabei um ein Verfahren handelt, das der allgemein anerkannten üblichen Marktpraxis entspricht (d. h. ein von aktiven Marktteilnehmern zur Kursfestsetzung verwendetes bzw. als zuverlässiges Verfahren zur Schätzung von Marktkursen etabliertes Verfahren); dies gilt mit der Maßgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien die ihrer Ansicht nach sachgerechten und angemessenen Anpassungen vornehmen wird. Zusätzlich können die Marktnotierungen für vergleichbare Instrumente (z. B. ein anderes Basisinstrument für denselben oder einen vergleichbaren Referenzschuldner) verwendet werden, wobei entsprechende Anpassungen vorgenommen werden, um den Unterschieden zwischen den zu bewertenden OTC-Derivatkontrakten und den Vergleichsinstrumenten, für die ein Kurs verfügbar ist, Rechnung zu tragen. Marktdaten und Kurse können von Börsen, Maklern oder unabhängigen Kursinformationsdiensten oder einem Kontrahenten bezogen werden. Der vom Fonds genehmigte gesetzliche Abschlussprüfer wird die Geeignetheit der Bewertungsmethodik für die Bewertung von OTC-Derivatkontrakten jährlich prüfen. In jedem Fall werden OTC-Derivatkontrakte immer auf „Arm's-Length"-Basis bewertet.

Der Wert von Differenzkontrakten (Contracts for Differences – CFDs) orientiert sich an dem jeweiligen Basiswert und unterliegt den Schwankungen dieses Wertes. Differenzkontrakte werden zum angemessenen Marktwert (Fair Market Value) bewertet, der nach Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien ermittelt wird.

Anteile an offenen zulässigen Fonds werden zum zuletzt ermittelten und verfügbaren Nettoinventarwert (offiziell oder inoffiziell, wenn er jüngeren Datums als der letzte verfügbare offizielle Nettoinventarwert ist) bzw., sofern dieser Preis nicht den angemessenen Marktwert (Fair Market Value) dieser Vermögenswerte widerspiegelt, auf einer angemessenen und sachgerechten Grundlage bewertet. Anteile an geschlossenen zulässigen Fonds werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Börsenkurs bewertet.

Der Wert anderer Vermögenswerte wird von der Verwaltungsgesellschaft mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben im Einklang mit den vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine andere Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Auffassung ist, dass durch diese andere Methode eine exaktere Bewertung des angemessenen Wertes (Fair Value) eines Vermögenswertes des Fonds möglich ist.

Wenn Kurse, die dem angemessenen Wert (Fair Value) entsprechen (Fair-Value-Kurse), nicht von einem unabhängigen Kursinformationsdienst zur Verfügung gestellt werden, werden diese Kurse von der Bewertungsstelle ermittelt; sofern die Verwaltungsgesellschaft eine Bestätigung der Kurse, die ihr von der Bewertungsstelle zur Verfügung gestellt werden, nicht verweigert (in Fällen, in denen der Verwaltungsrat die Kurse bestätigen muss), werden diese Kurse der Verwaltungsstelle übermittelt, die bei der weiteren Bearbeitung der Kurse zur Einbeziehung in ihre Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds und ihren gesetzlichen Pflichten gemäß Luxemburger Recht nachzukommen hat. Ausführliche Informationen zu allen Fällen, in denen angemessene Werte (Fair Values) auf die Vermögenswerte des Fonds angewendet wurden, werden der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwaltungsrat regelmäßig zur Überprüfung übermittelt. Die Verwaltungsgesellschaft muss außerdem mit der Verwaltungsstelle zusammenarbeiten, um festzustellen, ob diese Kurse in die von der Verwaltungsstelle vorgenommene Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds einbezogen wurden. Die Portfolios können internationale, eigenkapitalbereinigte Preise von einem unabhängigen

Kursinformationsdienst nutzen, um den beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere genauer widerzuspiegeln, die auf zum Bewertungszeitpunkt geschlossene Märkten gehandelt werden, und eine solche Bewertung hat Vorrang vor der Bewertungsmethode und erfolgt anstelle der Bewertungsmethode, die oben dargelegt ist, auch wenn diese Bewertungsmethode die Basis der Bewertung bilden würde, auf die die internationale Eigenkapitalbereinigung angewendet werden würde. Diese Kurse können verwendet werden, um sicherzustellen, dass gegebenenfalls bestimmte Ereignisse, die sich auf den Wert bestimmter Portfolioanlagen auswirken könnten und in dem Zeitraum zwischen der Schließung des Marktes, an dem die Anlagen gehandelt werden, und der Ermittlung des Nettoinventarwertes eintreten und die sich ansonsten nicht im Nettoinventarwert niederschlagen würden, angemessen berücksichtigt werden.

Der Einsatz von Kursinformationsdiensten trägt unter anderem dazu bei, die Möglichkeiten von Kursarbitragegeschäften bei der Kursermittlung der Anteile zu verringern. Allerdings ist hiermit auch das Risiko verbunden, dass sich die von der Verwaltungsgesellschaft für die Kursfestsetzung der Wertpapiere verwendeten Werte von den durch andere Investmentgesellschaften und Anleger für die gleichen Wertpapiere eingesetzten Werten unterscheiden.

Grundsätzlich werden Portfolio-Wertpapiergeschäfte (jedoch nicht notwendigerweise auch andere Geschäfte) einen Tag nach dem jeweiligen Handelstag verbucht und in die Berechnung des Nettoinventarwertes des Portfolios einbezogen. Wenn jedoch zwischen dem Zeitpunkt der Durchführung der Geschäfte und dem Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwertes Ereignisse eintreten, die den Wert dieser Wertpapiere beeinflussen, kann die Verwaltungsstelle in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und, sofern und wenn erforderlich, der Bewertungsstelle bestimmen, dass diese Geschäfte im Nettoinventarwert des betreffenden Portfolios am Handelstag verbucht werden.

Alle Jahresabschlüsse und Jahres- bzw. Halbjahresberichte eines Portfolios werden in seiner Basiswährung erstellt.

Die Ausgabe des Nettoinventarwertes je Anteil erfolgt unbeschadet der dem Fonds gesetzlich zustehenden Rechte im Falle einer fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwertes auf Rückforderung der zu viel ausgegebenen Anteile oder der zu hohen Auszahlung von Erlösen an einen Anleger aufgrund unrechtmäßiger Bereicherung oder einer vergleichbaren Rechtsgrundlage.

Soweit die Ermittlung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise nicht unter den in diesem Kapitel beschriebenen Umständen ausgesetzt ist, sind der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Anteile mindestens zweimal im Monat bei der Verwaltungsstelle und bei der Verwaltungsgesellschaft sowie in anderen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft jeweils bestimmten Medien erhältlich.

18. Ausschüttungspolitik

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sowohl ausschüttende als auch thesaurierende Anteile für bestimmte Anteilklassen und/oder Portfolios verfügbar sind. Weitere diesbezügliche Informationen finden sich in den Prospektzusätzen (wobei „Thesaurierend“ darauf hinweist, dass die Anteilklassen als thesaurierende Anteile verfügbar sind). Die nachstehenden Angaben sind für Anleger relevant, die ausschüttende Anteile zeichnen möchten.

Jedes Portfolio kann ausschüttende Anteile mit folgenden Intervallen für die Festsetzung/Auszahlung von Dividenden anbieten: (i) mindestens einmal jährlich, (ii) halbjährlich (mit dem Zusatz „SDist“), (iii) vierteljährlich (mit dem Zusatz „QDist“) und (iv) monatlich (mit dem Zusatz „MDist“).

Weiterhin kann jedes Portfolio ausschüttende Anteile anbieten, für die sich die Dividendenzahlungen nach den nachstehenden Methoden berechnen:

(i) Nettoerträge aus Kapitalanlagen, sofern vorhanden, berechnet als Bruttoanlageerträge abzüglich der diesen Anteilen zurechenbaren Verwaltungs-, Vertriebs- und Informationsstellengebühren sowie Betriebskosten. Kapital bzw. Kapitalerträge, das bzw. die diesen Anteilen zugerechnet werden können, werden in der Regel nicht ausgeschüttet, auch wenn sich der Verwaltungsrat das Recht vorbehält, in seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf solches Kapital bzw. solche Kapitalerträge festzulegen.

(ii) Nettoerträge aus Kapitalanlagen, sofern vorhanden, berechnet als Bruttoanlageerträge abzüglich der diesen Anteilen zurechenbaren Verwaltungs-, Vertriebs- und Informationsstellengebühren sowie Betriebskosten, zuzüglich diesen Anteilen zurechenbare Kapitalerträge und/oder Kapital. Anteile dieses Typs enthalten die Bezeichnung „Cap“ im Namen der Anteilklasse (z. B. Cap QDist).

(iii) Bruttoanlageerträge, die vor Abzug der diesen Anteilen zurechenbaren Verwaltungs-, Vertriebs- und Informationsstellengebühren sowie Betriebskosten berechnet werden. Dementsprechend werden die Aufwendungen dieser Anteile de facto vom Kapital abgezogen. Abgesehen von Aufwendungen wird Kapital bzw. werden Kapitalerträge, das bzw. die diesen Anteilen zugerechnet werden können, in der Regel einbehalten, auch wenn sich der Verwaltungsrat das Recht vorbehält, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf solches Kapital bzw. solche Kapitalerträge festzulegen. Weitere Einzelheiten zu den Portfolios, die diese Anteilklassen anbieten, sind gegebenenfalls in den Prospektzusätzen ausgeführt. Anteile dieses Typs enthalten die Bezeichnung „Gross“ im Namen der Anteilklasse (z. B. Gross QDist).

(iv) Stabile Ausschüttung, deren Höhe auf Basis der prognostizierten Bruttokapitalerträge des jeweiligen Portfolios festgelegt wird. Die Dividende berechnet sich abzüglich der auf diese Anteile entfallenden Verwaltungsgebühren, Vertriebsgebühren, Dienstleistungsgebühren für Anteilinhaber und Betriebskosten. Infolgedessen werden die Kosten dieser Anteile effektiv vom Kapital abgezogen.

Sollte die Höhe der stabilen Ausschüttung über den tatsächlichen Bruttokapitalerträgen des Zeitraums liegen, führt dies zu einer weiteren Ausschüttung aus dem Kapital und zu einer Verringerung des zukünftigen Kapitalwachstums. Zum Beispiel: Die Höhe der stabilen Dividende für das betreffende Portfolio wird auf 5 % festgelegt, da die prognostizierten Bruttokapitalerträge 5 % betragen. Liegen die tatsächlich erzielten Bruttokapitalerträge des Zeitraums bei 4,5 %, werden 0,5 % der entsprechenden Dividende aus dem Kapital entnommen, um das stabile Niveau zu halten.

Anleger sollten zudem Folgendes beachten: Zwar ist beabsichtigt, dass diese Anteile während des Geschäftsjahrs gleichbleibende Dividenden ausschütten; es können jedoch Situationen eintreten, in denen es nicht möglich ist, eine Dividende festzulegen, oder in denen die Höhe der Dividende angepasst werden muss.

Abgesehen von den Kosten und dem Zweck, möglicherweise ein stabiles Niveau zu erreichen, wird Kapital bzw. werden Kapitalerträge, das bzw. die diesen Anteilen zugerechnet werden können, in der Regel nicht ausgeschüttet – auch wenn sich der Verwaltungsrat das Recht vorbehält, in seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf solches Kapital bzw. solche Kapitalerträge festzulegen.

Weitere Einzelheiten zu den Portfolios, die diese Anteilklassen anbieten, sind gegebenenfalls in den Prospektzusätzen ausgeführt. Anteile dieses Typs enthalten die Bezeichnung „Stable“ im Namen der Anteilklasse (z. B. Stable QDist).

(v) Stabile Ausschüttung, deren Höhe auf Basis der Markterwartungen festgelegt wird und die über den prognostizierten Bruttokapitalerträgen des jeweiligen Portfolios liegt. Die Dividende berechnet sich abzüglich der auf diese Anteile entfallenden Verwaltungsgebühren, Vertriebsgebühren, Dienstleistungsgebühren für Anteilinhaber und Betriebskosten. Infolgedessen werden die Kosten dieser Anteile effektiv vom Kapital abgezogen.
Aufgrund dessen, dass die Höhe der stabilen Ausschüttung unter normalen Umständen über den tatsächlichen Bruttokapitalerträgen des Zeitraums liegt, führt dies zu einer weiteren Ausschüttung aus dem Kapital und zu einer Verringerung des zukünftigen Kapitalwachstums. Zum Beispiel: Die Höhe der stabilen Dividende für das betreffende Portfolio wird auf 5 % festgelegt, obwohl die prognostizierten Bruttokapitalerträge 4 % betragen. Liegen die tatsächlich erzielten Bruttokapitalerträge des Zeitraums bei 4,5 %, werden 0,5 % der entsprechenden Dividende aus dem Kapital entnommen, um das stabile Niveau zu halten.

Anleger sollten zudem Folgendes beachten: Zwar ist beabsichtigt, dass diese Anteile während des Geschäftsjahrs gleichbleibende Dividenden ausschütten; es können jedoch Situationen eintreten, in denen es nicht möglich ist, eine Dividende festzulegen, oder in denen die Höhe der Dividende angepasst werden muss.

Abgesehen von den Kosten und dem Zweck, ein stabiles Niveau zu erreichen, wird Kapital bzw. werden Kapitalerträge, das bzw. die diesen Anteilen zugerechnet werden können, in der Regel nicht ausgeschüttet – auch wenn sich der Verwaltungsrat das Recht vorbehält, in seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf solches Kapital bzw. solche Kapitalerträge festzulegen.

Weitere Einzelheiten zu den Portfolios, die diese Anteilklassen anbieten, sind gegebenenfalls in den Prospektzusätzen ausgeführt. Anteile dieses Typs enthalten die Bezeichnung „Stable Capital“ im Namen der Anteilklasse (z. B. Stable Capital QDist).

Bei jeder der oben beschriebenen Methoden kann jedes Portfolio auch Kapital und/oder Kapitalerträge einschließlich der folgenden ausschütten:

a) Realisierte Nettogewinne aus vorzeitigen Rückzahlungen von hypothekenbesicherten Wertpapieren (MBS). Anteile dieses Typs enthalten die Bezeichnung „Cap (MBS)“ im Namen der Anteilklasse (z. B. QDist Cap (MBS)).

b) Prämien aus dem Verkauf von Call-Optionen auf Aktienwerte oder Indizes. Anteile dieses Typs enthalten die Bezeichnung „Cap (Options)“ im Namen der Anteilklasse (z. B. QDist Cap (Options)).

Anleger sollten beachten, dass die Ausschüttung von Kapitalerträgen und/oder Kapital als Dividende zu einer Erosion des Kapitals führen und das künftige Kapitalwachstum verringern kann. Auch der Abzug von Aufwendungen vom Kapital kann zu einer Verringerung des Kapitals führen und dadurch das künftige Kapitalwachstum mindern.

Anleger sollten beachten, dass der Abzug der Aufwendungen vom Kapital und die Festsetzung von Bruttoanlageerträgen als Dividende steuerliche Auswirkungen für einen Anleger haben kann, wenn Erträge und Kapitalgewinne unterschiedlichen Behandlungen und Steuersätzen unterliegen.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass sich die Ausschüttung von Erträgen und/oder Kapitalerträgen als Dividenden bzw. Ausschüttungen aus Kapital auf die Steuerposition der Anleger auswirken können, die entsprechend ihre eigenen Berater für diesen spezifischen Fall der Anlage in diese verschiedenen Arten von Anteilen konsultieren sollten.

Jede vom Fonds festgelegte Dividende für die in Umlauf befindlichen Anteile eines Portfolios wird nach Wahl des Anteilinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Portfolios ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Erstzeichnungsantrag des Anteilinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Dividende oder Ausschüttung geändert werden. Wird keine Wahl getroffen, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen geleistet. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Portfolios zu dem Geschäftstag, an dem diese Dividenden festgelegt

wurden. Sofern die Dividenden eines Anteilinhabers auf seinen Wunsch gemäß den Angaben im Erstzeichnungsantrag oder aufgrund fehlender diesbezüglicher Angaben wieder angelegt werden, wird für diese Wiederanlage kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Nach der Festlegung von Dividenden für die Anteilinhaber eines Portfolios verringert sich der Nettoinventarwert der Anteile dieses Portfolios um den Betrag dieser Dividenden. Die Zahlung von Dividenden erfolgt gemäß den Angaben im jeweils geltenden Erstzeichnungsantrag an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilregister angegeben ist, oder gemäß anderslautender Anweisung. Wenn Anteilinhaber sich für die Wiederanlage von Dividenden in zusätzliche Anteile entscheiden, so wird die dem jeweiligen Anteilinhaber zustehende Dividende vom Portfolio an State Street an ihren Luxemburger Sitz zur Gutschrift für den betreffenden Anteilinhaber gezahlt. State Street wird diese Gelder als Zahlstelle der Anteilinhaber dem Portfolio zur weiteren Anteilzeichnung gutschreiben.

Alle für einen Anteil eines Portfolios gezahlten Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Festlegung eingefordert werden, verfallen zugunsten des Portfolios. Auf eine in Bezug auf ein Portfolio vom Fonds festgelegte Dividende, die vom Fonds zur Verfügung durch den Berechtigten verwahrt wird, werden keine Zinsen gezahlt.

Für G-Anteile, die im Zusammenhang mit der Wiederanlage von Dividenden erworben wurden, fällt keine Rücknahmegebühr an.

Es wird kein Rücknahmeabschlag auf B- oder C-Anteile erhoben, die im Zusammenhang mit einer Wiederanlage von Dividenden erworben werden. Gibt ein Inhaber von B- oder C-Anteilen einen Teil seiner B- oder C-Anteile zurück, so gilt dies zunächst als Rücknahme von Anteilen, die aus der Wiederanlage von Dividenden stammen, gefolgt von den Anteilen, für die der niedrigste Rücknahmeabschlag zahlbar ist, wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Anteilklassen“ des Prospekts erläutert.

Ertragsausgleichsverfahren

Ertragsausgleichsverfahren können auf Anteile mehrerer oder aller Portfolios des Fonds angewendet werden.

Eine Anwendung dieses Verfahrens soll gewährleisten, dass die für einen Ausschüttungszeitraum ausgeschütteten Erträge oder ausschüttungsgleichen Erträge nicht durch Änderungen der Anzahl der ausgegebenen, zurückgegebenen oder umgewandelten Anteile während dieses Ausschüttungszeitraums beeinflusst werden; der Betrag der ersten von einem Anteilinhaber für ein betroffenes Portfolio nach dem Erwerb von Anteilen an diesem Portfolio erhaltenen Ausschüttung besteht damit zum Teil aus den von dem Portfolio erhaltenen Erträgen und zum Teil aus einer Kapitalrückzahlung (der „Ausgleichsbetrag“).

Bei Anteilen, deren Dividendenzahlungen auf der Grundlage anderer Methoden als der Nettokapitalertragsmethode berechnet werden, können die Erträge, die für einen Ausschüttungszeitraum ausgeschüttet oder als ausgeschüttet erachtet werden, aufgrund einer Änderung der Anzahl der während dieses Ausschüttungszeitraums ausgegebenen, zurückgegebenen oder umgewandelten Aktien beeinflusst werden.

Weitere Informationen zur steuerlichen Behandlung des Ausgleichsbetrags finden Sie in Ziffer 22.2 „Ertragsausgleichsverfahren“.

19. Gebühren und Kosten

Nach Ausgabe der Anteile erhält jedes Portfolio den Nettoerlös in einem Betrag je Anteil in Höhe des Kaufpreises dieser Anteile (ohne Ausgabeaufschlag).

Der Fonds ist für die Zahlung der folgenden Gebühren und Aufwendungen verantwortlich:

(i) einer aus dem Vermögen der Portfolios und üblicherweise monatlich zahlbaren Verwaltungsgebühr an den Anlageberater für die von ihm erbrachten Leistungen, wie im Prospektzusatz für die Portfolios angegeben. Diese Vergütung wird mittels eines jährlichen Prozentsatzes bezogen auf den durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert jeder Anteilklasse berechnet. Der Anlageberater erhält darüber hinaus unter Umständen Rücknahmegebühren und Performancegebühren für bestimmte Portfolios gemäß der Beschreibung in der entsprechenden Ergänzung des jeweiligen Portfolios. Der Anlageberater oder die Vertriebsstelle (mit der Zustimmung des Anlageberaters) und/oder die Untervertriebsstellen und Beauftragten können Nachlässe gewähren, wie in Kapitel 11 „Vertriebsstelle“ des Prospekts beschrieben. Solche Nachlässe werden aus der Verwaltungsgebühr finanziert;

(ii) einer aus dem Vermögen, das den betreffenden Anteilklassen zuzurechnen ist, üblicherweise monatlich zahlbaren Gebühr an die Vertriebsstelle für ihre Leistungen, wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Anteilklassen“ im Prospekt und im Prospektzusatz für das jeweilige Portfolio angegeben. Diese Vergütung wird mittels eines jährlichen Prozentsatzes bezogen auf den durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert jeder Anteilklasse berechnet;

(iii) alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich aller laufenden Aufwendungen, wie die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der ständigen Vertreter und sonstigen Beauftragten des Fonds, sowie bestimmte andere Aufwendungen, darunter die Gebühren und Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der mit der Durchführung und Berechnung von Risikomaßnahmen und der diesbezüglichen Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Unternehmen, alle der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater im Zusammenhang mit Melde- oder Anzeigepflichten gegenüber einer Behörde oder Regulierungsstelle mit entsprechender Zuständigkeit in Bezug auf den Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen sowie bestimmte auf den Fonds entfallende Rechts- und Buchführungskosten, Aufwendungen, die dem Anlageberater im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in Organisationen von Investmentgesellschaften wie dem Investment Company Institute (das „ICI“) entstehen, sowie die Honorare und Aufwendungen für die Marktwert-Informationsdienste, Abschlussprüfer und Rechtsberater des Fonds, alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Eintragung bzw. Zulassung und der Aufrechterhaltung der Eintragung bzw. Zulassung des Fonds bei Regulierungsstellen, Behörden oder Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern, Aufwendungen für Berichte, Druck und Veröffentlichung einschließlich der Kosten für Angebot, Erstellung, Übersetzung, Druck, Veröffentlichung, Werbung und Verbreitung von Verkaufsprospekt, KIID, erläuternden Mitteilungen, regelmäßigen Berichten oder Börsenzulassungsunterlagen und die Kosten der Berichte an die Anteilinhaber, Luxemburger Zeichnungssteuer, Abgaben, staatliche und ähnliche Gebühren und andere Aufwendungen, die ggf. vom Fonds zur Ausführung seiner Geschäftstätigkeit, wie in der Satzung näher beschrieben, getragen werden. Unter normalen Umständen dürfen die von jedem Portfolio an (i) die Verwaltungsgesellschaft für die Erbringung von Risikomanagementdienstleistungen, (ii) State Street für die Erbringung von Verwahrungs- und administrativen Dienstleistungen und (iii) RBC für die Erbringung von Registerstellen- und Transferstellendienstleistungen zu zahlenden Gebühren insgesamt 50 Basispunkte des jeweiligen Gesamtnettovermögens jedes Portfolios nicht übersteigen.

Im Falle von (i) bis (iii) oben können die Gebühren und Kosten, für die der Fonds verantwortlich ist, direkt vom Fonds oder indirekt bezahlt werden, indem die Verwaltungsgesellschaft oder deren verbundene Unternehmen für die Zahlung dieser Gebühren und Kosten entschädigt werden.

Der Fonds kann zudem Zinsen auf Darlehen und Bankgebühren, die bei der Aushandlung, Herbeiführung oder Änderung der Bedingungen dieser Darlehen anfallen, sowie Provisionen für Vermittler in Bezug auf eine Anlage im Fonds (die „Kreditkosten“) unterliegen.

Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung eines neuen Portfolios werden allgemein über einen Zeitraum von etwa einem Jahr aus dem Vermögen dieses Portfolios abgeschrieben. Ein neu aufgelegtes Portfolio wird keinen Anteil an den Kosten und Aufwendungen aus der Errichtung des Fonds und der Erstausgabe der Anteile tragen,

soweit diese Kosten und Aufwendungen zum Zeitpunkt der Auflegung des Portfolios bereits abgeschrieben sind. Kosten, die keinem bestimmten Portfolio zuzurechnen sind, können auf der Grundlage des jeweiligen Nettovermögens der Portfolios oder einer anderen in Abhängigkeit von der Art der Kosten sinnvollen Basis auf die Portfolios aufgeteilt werden. Kosten, die sachgerecht einem bestimmten Portfolio (bzw. einer Anteilklasse) zuzuweisen sind, werden ausschließlich diesem Portfolio bzw. dieser Anteilklasse belastet. Währungsumrechnungskosten im Zusammenhang mit der Umrechnung einer Währung bei Kauf, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Portfolios, deren Preise in einer anderen Währung als der Basiswährung des Portfolios angegeben sind, gehen zulasten dieser Anteilklasse.

Die Gebühren werden mittels eines jährlichen Prozentsatzes bezogen auf den durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert jeder Anteilklasse berechnet. Es wird auf die jeweiligen Prospektzusätze und Kapitel 3 „Beschreibung der Anteilklassen“ in diesem Prospekt verwiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Anteilklassen jeweils eine Deckelung des Betrags der Aufwendungen festlegen, die von der entsprechenden Anteilklasse getragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen festlegen, welche Aufwendungen des Fonds der von ihr festgesetzten Höchstgrenze unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater wird (entweder direkt durch Verzicht auf einen Teil ihrer/seiner Gebühren oder indirekt durch Erstattung auf das Konto der betreffenden Anteilklasse) die Betriebskosten tragen, die den Höchstsatz übersteigen. Eine solche Höchstgrenze kann nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber gesenkt, erlassen oder abgeschafft werden. Die Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Höchstgrenze in der Anteilklasse, für die sie angewendet wird, eine höhere Wertentwicklung bewirken kann. Eine künftige Erhöhung oder Abschaffung der Höchstgrenze könnte negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Anteilklasse haben, auf die sie zuvor angewandt wurde. Anleger können sich im Jahresabschluss des Fonds näher über die Ausgaben informieren, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater je Portfolio getragen wurden.

Der Fonds kann die regelmäßigen oder wiederkehrenden Aufwendungen eines Portfolios auf der Grundlage eines geschätzten anteiligen Betrages für Ein-Jahres-Zeiträume oder andere Abrechnungszeiträume abrechnen. Zusätzlich zu den Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageberater, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle und die übrigen Beauftragten des Fonds zu zahlen sind, trägt jedes Portfolio seine eigenen Aufwendungen, wie oben beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater können sich in jedem Abrechnungszeitraum entscheiden, auf einen Teil ihrer jeweiligen Gebühren für eines der Portfolios zu verzichten; dies kann ohne Mitteilung an die Anteilinhaber erfolgen. Der Fonds trägt sämtliche außerordentlichen Aufwendungen, darunter insbesondere die Kosten und Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten und etwaige neu eingeführte Steuern.

Bei bestimmten Portfolios, für die dies im jeweiligen Prospektzusatz angegeben ist, hat der Anlageberater Anspruch auf eine Performancegebühr für bestimmte Anteilklassen des Portfolios (die „Performancegebühr“) in Höhe eines Prozentsatzes des Betrages, um den der Nettoinventarwert je Anteil (siehe Kapitel 17 „Ermittlung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt) die angepasste High Water Mark übersteigt (wie nachstehend im Einzelnen erläutert).

Die Performancegebühr wird täglich berechnet und fällt täglich an und ist im Prinzip entweder jährlich nachträglich oder, im Falle einer Rücknahme, aus dem der Anteilklasse zuzurechnenden Vermögen zu begleichen. Die Performancegebühr wird für jede relevante Anteilklasse des Portfolios separat berechnet. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird innerhalb eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten nach der Auflegung einer Anteilklasse keine jährliche Kristallisierung der Performancegebühr vorgenommen, außer im Fall von Rücknahmen.

Die angepasste High Water Mark der betreffenden Anteilklassen entspricht anfänglich dem Nettoinventarwert je Anteil bei der Auflegung dieser Anteile.

An den darauffolgenden Geschäftstagen entspricht die angepasste High Water Mark (i) der angepassten High Water Mark vom Vortag zuzüglich (ii) des Produkts aus der angepassten High Water Mark vom Vortag (a) multipliziert mit der maßgeblichen Benchmark-Hürde abhängig von der Währung der jeweiligen Anteilklasse (wie im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts angegeben), die am ersten Geschäftstag des Monats ermittelt und anschließend monatlich aktualisiert wird, (b) dividiert durch 365 (bzw. 366 im Falle eines Schaltjahres) und (c) multipliziert mit der Anzahl der seit dem letzten Geschäftstag verstrichenen Tage. Wenn an einem Geschäftstag Ausschüttungen vorgenommen werden, wird die angepasste High Water Mark auf Basis der prozentualen Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil entsprechend reduziert (bevor Performancegebühren anfallen).

Wenn eine Performancegebühr am Ende des Geschäftsjahres zu zahlen ist, wird die angepasste High Water Mark auf den Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag dieses Geschäftsjahres zurückgesetzt.

Wenn zum Ende des Geschäftsjahres keine Performancegebühr fällig ist, bleibt die angepasste High Water Mark unverändert.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr bezieht die Verwaltungsstelle die Benchmark-Hürde von öffentlich zugänglichen Quellen wie Bloomberg oder Reuters.

Setzt der Fonds die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil an einem Geschäftstag aus (siehe Kapitel 17 „Ermittlung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt), so basiert die Berechnung der Performancegebühr für die betroffenen Anteilklassen für diesen Tag auf der nächsten verfügbaren Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil, und der Betrag der etwaigen gegenüber dem Anlageberater fälligen Performancegebühr ist entsprechend anteilig zu bestimmen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass keine Performancegebühr zu zahlen ist und dem Anlageverwalter keine Verbindlichkeit entsteht, wenn an einem Geschäftstag die tägliche aufgelaufene Performancegebühr für die Anteilklasse negativ ist. Bei Nettozeichnungen einer Anteilklasse zu einem Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil die angepasste High Water Mark übersteigt und es nachfolgend zu einer Reduzierung der aufgelaufenen Performancegebühr kommt, gilt dies für alle Anteilinhaber der Anteilklasse, unabhängig davon, ob die zuvor aufgelaufene Performancegebühr für sie angefallen ist. Dies kann zu einer Verwässerung des Nettoinventarwerts je Anteil für die bestehenden Anteilinhaber führen.

Andererseits fällt, wenn der Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Zeichnung unter der angepassten High Water Mark liegt, keine Performancegebühr für die Anteilinhaber an, bis der Nettoinventarwert je Anteil seine angepasste High Water Mark übersteigt.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen sollten sich die Anteilinhaber bewusst sein, dass eine Performancegebühr anfällt, wenn der Nettoinventarwert je Anteil seine angepasste High Water Mark übersteigt, und dass sie unter bestimmten Umständen anfallen könnte, obwohl das Portfolio eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung aufweist, insbesondere im Falle niedriger oder negativer Zinssätze.

Die Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die in einem Rechnungsjahr gezahlte Performancegebühr nicht in einem der folgenden Jahre erstattungsfähig ist und der Anlageberater im Fall einer Underperformance unter keinen Umständen Zahlungen an ein Portfolio oder einen Anteilinhaber leistet.

Falls ein Anteilinhaber alle oder einen Teil seiner Anteile vor dem Ende des Geschäftsjahrs zurückgibt oder umtauscht, ist die im Zusammenhang mit diesen Anteilen angefallene Performancegebühr an dem betreffenden Handelstag festzustellen und sofort an den Anlageberater zu zahlen. Wenn Performancegebühren während des Geschäftsjahres festgestellt wurden, kann es daher dazu kommen, dass der Anlageberater eine Performancegebühr erhält, auch wenn am Jahresende der Nettoinventarwert je Anteil unter der angepassten High Water Mark liegt. Die Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass der für die Berechnung der angepassten High Water Mark angesetzte Nettoinventarwert je Anteil – wie vorstehend in Absatz (i) beschrieben – nicht zurückgesetzt wird, wenn es an einem Handelstag nach einer Rückgabe oder einem Umtausch von Anteilen zu einer Feststellung der Performancegebühr kommt.

Das nachstehende Beispiel illustriert die Berechnung der Performancegebühr:

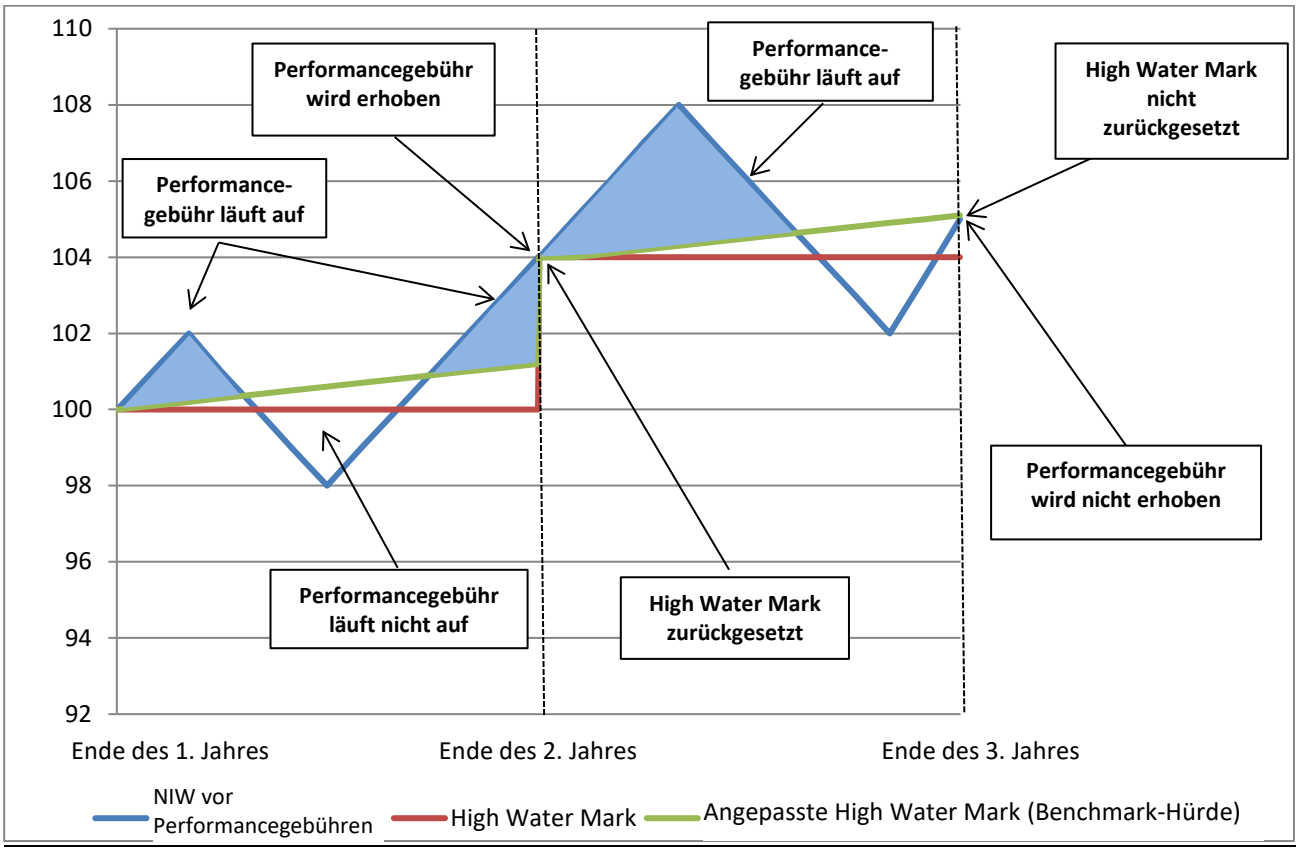

Bitte beachten Sie, dass diese Beispiele nur der Veranschaulichung dienen und es keine Garantie dafür gibt, dass die Portfolios diese Renditen erzielen werden.

Wie aus der obigen Abbildung ersichtlich ist, wird die Benchmark-Hürde auf die High Water Mark angewandt, um die angepasste High Water Mark zu berechnen, die der Nettoinventarwert überschreiten muss, bevor Performancegebühren anfallen können. Wenn dies der Fall ist und die kumulierte Nettoüberschussrendite am Ende des Rechnungsjahres positiv ist, wird eine Performancegebühr erhoben (d. h. Feststellung) und die High Water Mark/angepasste High Water Mark wird auf den Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des Jahres zurückgesetzt (z. B. Ende des 2. Jahres in der obigen Grafik).

Wenn sich die betreffende Anteilklasse schlechter als die angepasste High Water Mark entwickelt, wird die unterdurchschnittliche Wertentwicklung nachverfolgt und muss durch eine spätere überdurchschnittliche Wertentwicklung ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr auflaufen kann. Wurde während des Rechnungsjahres bereits eine Performancegebühr abgegrenzt, wird die Abgrenzung reduziert, um eine spätere Underperformance widerzuspiegeln, wobei sie jedoch nicht unter Null gesenkt wird. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass im Falle einer Outperformance über das gesamte Rechnungsjahr, die zur Erhebung einer Performancegebühr führt, und einer anschließenden Underperformance in den folgenden Rechnungsjahren keine Rückerstattung der Performancegebühren des Vorjahres erfolgt.

Bitte beachten Sie, dass Swing Pricing gegebenenfalls nicht in die Berechnung der Performancegebühren einbezogen wird.

Informationen zur Wertentwicklung in der Vergangenheit finden Sie in den entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen.

20. Zusätzliche Informationen über den Fonds

20.1 Informationen über die Gesellschaft

Der Fonds wurde am 5. November 1992 gegründet und unterliegt dem Luxemburger Gesetz über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010. Der eingetragene Geschäftssitz des Fonds befindet sich in 49, avenue J-F Kennedy, L-1855 Luxemburg. Der Fonds ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 41.751 eingetragen. Die Hauptgeschäftsstelle des Fonds befindet sich in Luxemburg.

Die Satzung kann von interessierten Personen beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingesehen werden; Kopien sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich. Der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse (außer wenn die Bestimmung des Nettoinventarwertes einer bestimmten Anteilklasse oder eines Portfolios ausgesetzt wurde) und die historische Wertentwicklung jedes Portfolios sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Das Mindestkapital des Fonds entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen Betrag (d. h. 1.250.000 EUR), verbrieft durch voll eingezahlte Anteile der Portfolios ohne Nennwert.

Der Fonds ist ein offener Investmentfonds, d. h., der Fonds kann auf Antrag der Anteilinhaber seine Anteile auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwertes wie im Prospekt beschrieben zurücknehmen. Weitere Informationen über Rücknahmen sind in Kapitel 14 „Rücknahme von Anteilen“ aufgeführt. Gemäß den Bestimmungen nach luxemburgischem Recht und der Satzung gewährt jeder Anteil eines Portfolios in der Hauptversammlung der Anteilinhaber eine Stimme. Ein Anteilinhaber kann individuell beschließen, alle oder einen Teil seiner Stimmrechte dauerhaft oder vorübergehend nicht auszuüben. Der verzichtende Anteilinhaber ist an diesen Verzicht gebunden, und der Verzicht ist obligatorisch für den Fonds, sobald dieser darüber informiert wurde.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Verwaltungsrat weitere Portfolios auflegt oder dass die derzeitigen Anteilinhaber in diesem Falle Vorkaufsrechte für den Erwerb von Anteilen an diesem neuen Portfolio erhalten bzw. dass Anteile an dem neuen Portfolio in denselben Rechtsordnungen zur Zeichnung angeboten werden.

Die Verfahren zur Abwicklung von Beschwerden stehen den Anteilinhabern kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Informationen zu den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung („best execution policy“) der Verwaltungsgesellschaft sowie zu etwaigen Änderungen dieser Grundsätze stehen den Anteilinhabern am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Soweit zutreffend, werden die wichtigsten Bedingungen im Zusammenhang mit Honorar- und Provisionsvereinbarungen bzw. geldwerten Vorteilen, die bezüglich der Anlageverwaltung und administrativer Dienstleistungen des Fonds gezahlt oder gewährt werden, in den Jahresberichten des Fonds offengelegt; weitere Informationen werden den Anteilinhabern gegebenenfalls auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

20.2 Liquidation und Aufspaltung von Portfolios

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse zur Rücknahme sämtlicher Anteile eines Portfolios oder einer Anteilklasse (siehe Kapitel 14 dieses Prospekts „Rücknahme von Anteilen“ (Ziffer 14.2 „Zwangsverkauf oder -rücknahme“)) kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber einer oder mehrerer der ausgegebenen Anteilklassen eines Portfolios auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Beschluss der jeweiligen Versammlung entscheiden, das Kapital des Fonds herabzusetzen, indem ausgegebene Anteile der betreffenden Anteilklasse bzw. Anteilklassen des Portfolios zurückgenommen werden und den Anteilinhabern der Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten) ausgezahlt wird; der maßgebliche Nettoinventarwert wird an dem Geschäftstag ermittelt, an dem dieser Beschluss wirksam wird, jeweils im Einklang mit den in der Satzung festgelegten Fristen und Bedingungen. Es bestehen keine Anforderungen bezüglich der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit für diese Hauptversammlung der Anteilinhaber, und der betreffende Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden. Sofern der Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft bestimmt, dass es im Interesse der Anteilinhaber des betreffenden Portfolios erforderlich oder eine Veränderung der rechtlichen, regulatorischen,

wirtschaftlichen oder politischen Situation hinsichtlich des betreffenden Portfolios eingetreten ist, kann der Verwaltungsrat die Reorganisation eines Portfolios durch Liquidation des betreffenden Portfolios oder durch Aufspaltung in zwei oder mehrere Portfolios beschließen.

20.3 Verschmelzung des Fonds oder eines Portfolios

Der Verwaltungsrat kann die Verschmelzung des Fonds oder eines Portfolios entweder als aufnehmender/aufnehmendes oder als aufzunehmender/aufzunehmendes OGAW-Fonds/OGAW-Portfolio im Einklang mit den in der Satzung ausgeführten und nach anwendbarem Recht geltenden Vorschriften vornehmen.

20.4 Umstrukturierung der Anteilklassen

Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass es im Interesse der Anteilinhaber des betreffenden Portfolios erforderlich ist oder dass eine Veränderung der rechtlichen, regulatorischen, wirtschaftlichen oder politischen Situation hinsichtlich des betreffenden Portfolios eingetreten ist, die dies rechtfertigen würde, oder wenn aus irgendeinem Grund der Nettoinventarwert einer Anteilklasse auf einen Betrag gesunken ist oder diesen nicht erreicht hat, der vom Verwaltungsrat (im Interesse der Anteilinhaber) als für die effiziente Verwaltung dieser Klasse erforderlicher Mindestbetrag erachtet wird, oder aus anderen, im Prospekt dargelegten Gründen kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieser Klasse einer oder mehreren anderen Klassen innerhalb des Fonds oder einem sonstigen luxemburgischen und ausländischen OGAW zuzuweisen und die Anteile der betreffenden Klasse(n) als Anteile dieser anderen Anteilklasse(n) auszuweisen (gegebenenfalls nach einer Teilung oder Konsolidierung und der Zahlung aller einem Anteilsbruchteil entsprechenden Beträge an die Anteilinhaber). Die Anteilinhaber der betroffenen Anteilklasse werden durch eine Mitteilung 30 Tage im Voraus und/oder auf andere Weise, wie es die anwendbaren Gesetze und Verordnungen erfordern bzw. zulassen, über die Umstrukturierung informiert.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat im vorstehenden Absatz eingeräumten Befugnisse können die Anteilinhaber über eine solche Umstrukturierung durch einen Beschluss entscheiden, der bei der Hauptversammlung der Anteilinhaber der betroffenen Anteilklasse gefasst wird. Im Einberufungsschreiben für die Hauptversammlung der Anteilinhaber werden die Gründe für die Umstrukturierung und das entsprechende Verfahren dargelegt.

20.5 Auflösung und Liquidation des Fonds

Der Fonds kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehaltlich der gemäß der Satzung vorgeschriebenen Mindestanwesenheits- und Mehrheitserfordernisse aufgelöst werden.

Sinkt das Anteilkapital des Fonds unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestkapitals (1.250.000 EUR), muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage der Auflösung des Fonds zur Beschlussfassung vorlegen. Die Hauptversammlung – für die keine Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist – fasst den diesbezüglichen Beschluss mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile.

Der Vorschlag zur Auflösung des Fonds ist der Hauptversammlung ebenfalls zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn das Anteilkapital unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals sinkt; in diesem Falle ist keine Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung erforderlich, und die Auflösung kann von den Anteilinhabern von einem Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile beschlossen werden.

Die Hauptversammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Feststellung, dass das Anteilkapital des Fonds unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gesunken ist, abgehalten werden kann.

Die Liquidation ist von einem oder mehreren Liquidatoren durchzuführen, die natürliche oder juristische Personen sein können, von der zuständigen Luxemburger Behörde ordnungsgemäß zugelassen sind und von der Hauptversammlung der Anteilinhaber bestellt werden; diese bestimmt außerdem die Befugnisse der Liquidatoren und deren Vergütung.

Der auf jedes Portfolio entfallende Nettoerlös der Liquidation ist von den Liquidatoren an die Anteilinhaber des Portfolios im Verhältnis zu ihrem Anteilbesitz an diesem Portfolio zu verteilen.

Wird der Fonds freiwillig oder zwangsweise liquidiert, wird seine Liquidation nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 durchgeführt. Dieses Gesetz gibt die Schritte vor, die vorzunehmen sind, um die Anteilinhaber an dem Liquidationserlös zu beteiligen.

Liquidationserlöse, die im Laufe der Liquidation zur Ausschüttung an Anteilinhaber zur Verfügung stehen und nicht von Anteilinhabern abgerufen werden, werden bei Beendigung der Liquidation gemäß Artikel 146 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt; dort werden sie 30 Jahre lang für die Berechtigten verwahrt. Hinterlegte Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingefordert werden, können gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts verfallen.

20.6 Informationen über die Wertpapierpositionen des Fonds

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft können vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen zum Schutz der Interessen des Fonds und nach Maßgabe der Bestimmungen nach geltendem Recht (u. a. der Bestimmungen zur Verhinderung von Market-Timing und damit zusammenhängenden Handelspraktiken) die Offenlegung von Informationen zu den Wertpapierpositionen des Fonds unter dem Vorbehalt der vertraulichen Behandlung genehmigen. In Abhängigkeit von verschiedenen mit einem bestimmten Portfolio des Fonds zusammenhängenden Faktoren, einschließlich u. a. der vom Anlageberater für das Portfolio angewandten Anlagestrategien, der Zielanleger und der bestehenden Anteilinhaber, die bereits Anleger des Portfolios sind, und anderer vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft als geeignet angesehener Faktoren, erfolgt diese Offenlegung möglicherweise mit einer Verzögerung (einem sog. „time-lag“, nachstehend als „Verzögerungseffekt“ bezeichnet); dies bedeutet, dass die Anteilinhaber möglicherweise nicht in der Lage sind, Real-Time-Informationen über die Wertpapierpositionen des Fonds zu erhalten. Die Verzögerungseffekte können für die verschiedenen Portfolios des Fonds unterschiedlich sein. Es besteht daher die Möglichkeit, dass eine Offenlegung von Informationen an Anteilinhaber eines Portfolios früher erfolgt als an die Anteilinhaber anderer Portfolios und dass diese Offenlegung Informationen über dieselben Wertpapierbestände betrifft.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft sind zu einer solchen Offenlegung nicht verpflichtet, wenn sie diese jedoch vornehmen, haben sie die Informationen allen Anteilinhabern, die diese Informationen wünschen, zu gleichen Bedingungen zugänglich zu machen, wobei diese gleichen Bedingungen (zur Klarstellung) die Informationen über die Wertpapierpositionen des Fonds und des mit dem betreffenden Portfolio verbundenen Verzögerungseffekts umfassen. Unbeschadet des Vorstehenden kann der Fonds diese Informationen Dienstleistern wie den Unterberatern zur Verfügung stellen, die diese Informationen benötigen, um ihren vertraglichen Pflichten gegenüber dem Fonds nachzukommen. Der Fonds kann diese Positionen eines Portfolios betreffenden Informationen auch an bestimmte Fondsanalysten, Kursermittlungsdienste, Ratingagenturen oder andere Stellen oder sonstige Dritte sowie an Anteilinhaber oder potenzielle Anteilinhaber weitergeben, die ein berechtigtes geschäftliches Interesse daran haben, diese Informationen früher als andere Anteilinhaber zu erhalten. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft sind nicht verpflichtet, diese Informationen an Anteilinhaber, potenzielle Anteilinhaber, Dritte oder sonstige Stellen zu geben, die sich nicht zu für den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft annehmbaren Bedingungen zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen verpflichten wollen, wobei zu diesen Bedingungen auch die Verpflichtung gehört, die Informationen nicht in einer Weise zu nutzen, die den Interessen des Fonds zuwiderläuft. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft sind nicht verpflichtet, Informationen an Anteilinhaber weiterzugeben, wenn sie nach vernünftigen Maßstäben davon ausgehen können, dass mit einer solchen Offenlegung ein erhebliches Risiko verbunden ist, dass diese Informationen in einer Weise genutzt werden, die den Interessen des Fonds zuwiderläuft, oder wenn die Informationen an Personen oder deren Vertreter gegeben werden sollen, die in einer Rechtsordnung ansässig sind, die nach der Auffassung des Verwaltungsrates oder der Verwaltungsgesellschaft nicht über die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für einen angemessenen Schutz des Fonds gegen Missbrauch der offengelegten Informationen verfügt. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft können nach ihrem alleinigen Ermessen die Offenlegung von Informationen einstellen; in diesem Fall bleibt den Anteilinhabern, die zuvor diese Informationen erhalten haben, einzig die Möglichkeit, die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den Bestimmungen des Prospekts zu beantragen. Der Verwaltungsrat kann die Verantwortung für die Durchführung dieser Offenlegung an einen Beauftragten des Fonds übertragen.

20.7 Anteilinhaberrechte

Der Anlageberater und seine verbundenen Unternehmen haben jeweils das Recht, nach ihrem alleinigen Ermessen unmittelbare vertragliche Vereinbarungen mit einem Anteilinhaber abzuschließen (dies gilt auch für Goldman Sachs sowie verbundene Unternehmen und Mitarbeiter von Goldman Sachs in ihrer Eigenschaft als Anteilinhaber), in denen bestimmt wird, (i) dass die Gebühren, die vom Fonds für die Anteile des entsprechenden Anteilinhabers an den Anlageberater oder dessen verbundenes Unternehmen gezahlt wurden, an den Anteilinhaber vollständig oder teilweise zurückgezahlt werden; (ii) dass Vereinbarungen über Gebühren (darunter höhere, geringere, anders zu berechnende oder zu anderen Zeitpunkten zahlbare Vergütungen) zusätzlich zu den vorstehend unter (i) dargestellten begründet werden; oder (iii) dass Ausgleichszahlungen, die der Anteilinhaber in Verbindung mit seinen Eigentumsrechten an Anteilen schuldet, an den Anteilinhaber zurückerstattet werden. Solche Vereinbarungen repräsentieren individuelle Absprachen zwischen dem Anlageberater oder seinem verbundenen Unternehmen und dem jeweiligen Anteilinhaber. Vorbehaltlich der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, die Anleger fair zu behandeln, unterliegen der Anlageberater und seine verbundenen Unternehmen keinerlei Verpflichtung, die vorstehend genannten Vereinbarungen mit den gleichen Bedingungen auch anderen Anteilinhabern zur Verfügung zu stellen, und der Fonds kann eine Gleichbehandlung der Anteilinhaber unter solchen Vereinbarungen nicht durchsetzen und ist auch nicht dazu verpflichtet. Darüber hinaus können der Anlageberater und seine verbundenen Unternehmen, soweit rechtlich zulässig, beschließen, alle oder einen Teil der vom Fonds an sie gezahlten Gebühren an Vertriebsgesellschaften des Fonds zu zahlen. Anleger sollten auch die nachstehend unter Ziffer 4.14.1 „Potenzielle Interessenkonflikte“ ausgeführten Informationen lesen.

Der Fonds oder, falls dazu befugt, der Anlageberater können Nebenabreden mit Anlegern abschließen, in denen der Umfang und die Reichweite bestehender Rechte und/oder Verpflichtungen klargestellt werden und/oder in denen vereinbart wird, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen; solche Nebenabreden werden (i) keine Rechte und/oder Verpflichtungen zwischen dem Fonds und Anteilinhabern festschreiben oder abändern, die eine Vorzugsbehandlung unter Anteilinhabern begründen würden und/oder (ii) keine Vereinbarung enthalten, einem Anleger Informationen zur Verfügung zu stellen, die nicht generell jedem anderen Anleger zur Verfügung gestellt würden, wenn dieser die Information anfordern würde. Die vorgenannten Nebenabreden werden gemäß mit dem Verwaltungsrat abgestimmten Richtlinien abgeschlossen. Ziel dieser Richtlinien ist es, in einem allgemeinen Rahmen sicherzustellen, dass (i) Anleger fair behandelt werden und (ii) beim Abschluss einer Nebenabrede die besten Interessen des Fonds und seiner Anleger gewahrt werden müssen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung kann der Verwaltungsrat die Stimmrechte eines Anteilinhabers aussetzen, der gegen seine Verpflichtungen oder andere von ihm eingegangene relevante vertragliche Vereinbarungen verstößt.

21. Anteilinhaberversammlungen und Berichte an die Anteilinhaber

Die Einladung zu einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Fonds oder eines Portfolios oder einer Anteilklasse eines Portfolios ergeht an die betroffenen Anteilinhaber in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise. Die Jahreshauptversammlung findet in Luxemburg innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres an einem in der Einladung angegebenen Ort statt. Gemäß der Satzung können die Anteilinhaber eines Portfolios des Fonds jederzeit eine Hauptversammlung zur Entscheidung über alle ausschließlich das Portfolio betreffenden Angelegenheiten abhalten.

Wird die Satzung geändert, werden diese Änderungen bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg zu den Akten genommen und im Recueil électronique des sociétés et associations veröffentlicht.

Der Fonds veröffentlicht jährlich zum 30. November eines jeden Jahres – oder, falls der 30. November kein Geschäftstag ist, am dem 30. November unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag – einen ausführlichen Bericht über seine Geschäftstätigkeit und die Verwaltung des Vermögens der Portfolios; dieser Bericht umfasst unter anderem die Jahresabschlüsse der einzelnen Portfolios und den konsolidierten Jahresabschluss für den Fonds, eine ausführliche Aufstellung der Vermögenswerte der einzelnen Portfolios und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers.

Des Weiteren veröffentlicht der Fonds zum 31. Mai eines jeden Jahres – oder, falls der 31. Mai kein Geschäftstag ist, am dem 31. Mai unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag – Halbjahresberichte, in denen unter anderem die den einzelnen Portfolios zugrunde liegenden Anlagen sowie die Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile aufgeführt sind.

Die Satzung und die Jahres- und Halbjahresberichte für jedes der Portfolios sind kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Der Jahresabschluss des Fonds wird im Einklang mit den in Luxemburg allgemein anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen erstellt. Das Rechnungsjahr des Fonds endet am 30. November eines jeden Jahres bzw., sofern der 30. November kein Geschäftstag ist, am dem 30. November unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag.

22. Besteuerung

22.1. Besteuerung in Luxemburg

22.1.1. Allgemein

Die nachstehende Übersicht beruht auf dem Recht und der Praxis, wie sie gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg angewandt werden, und gilt vorbehaltlich etwaiger Änderungen dieses Rechts bzw. dieser Praxis. Anleger sollten sich über die möglichen steuerlichen Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen oder einer sonstigen Verfügung über die Anteile gemäß den Gesetzen des Staates, dessen Staatsangehörige sie sind bzw. in dem sie ihren Sitz/Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, informieren und sich gegebenenfalls mit ihren sachkundigen Beratern in Verbindung setzen.

Es ist damit zu rechnen, dass die Anteilinhaber des Fonds in vielen verschiedenen Ländern steueransässig sind. Daher ist der Prospekt nicht darauf ausgelegt, die steuerlichen Konsequenzen von Zeichnung, Umtausch, Besitz oder Rücknahme bzw. sonstigem Erwerb oder Veräußerung von Anteilen an einem Portfolio des Fonds für jeden einzelnen Anleger darzulegen. Diese Konsequenzen werden je nach geltendem Recht und Praxis in dem Staat, dessen Staatsangehörige die Anteilinhaber sind oder in dem sie ihren Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sowie nach den persönlichen Umständen unterschiedlich sein.

Die Anleger sollten sich bei ihren fachlichen Beratern hinsichtlich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen informieren, die der Erwerb, die Übertragung oder der Verkauf von Anteilen des Fonds nach dem Recht des Landes, dessen Staatsangehörige sie sind bzw. in dem sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben, für sie haben könnte.

In bestimmten Rechtsordnungen gelten möglicherweise Berichtspflichten, die den Fonds dazu verpflichten, bestimmte Finanzinformationen und/oder andere Angaben zu Anteilinhabern bereitzustellen, insbesondere zur Identität der Anteilinhaber und den Erträgen und Gewinnen aus ihren Anteilbeständen am Fonds und/oder aus den zugrunde liegenden Vermögenswerten des Fonds. Siehe „Gemeinsamer Meldestandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ und „US-amerikanische Meldepflichten“ unter „Hinweise zur US-Besteuerung“.

22.1.2. Besteuerung des Fonds

Gemäß den geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten unterliegt der Fonds keiner luxemburgischen Steuer auf den Ertrag oder die Gewinne. Die von einem Portfolio gezahlten Ausschüttungen unterliegen keiner Luxemburger Quellensteuer.

Zeichnungssteuer

Der Fonds unterliegt in Luxemburg allerdings einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05 % *per annum*. Besteuerungsgrundlage für die Zeichnungssteuer ist das am letzten Tag jedes Kalenderquartals bewertete Gesamtnettovermögen des Fonds. Der Steuersatz beläuft sich allerdings nur auf 0,01 % *per annum* für:

a) Organismen, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist;
b) Organismen, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist; und
c) einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, auf die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 Bezug genommen wird, sowie für einzelne innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegebene Wertpapierklassen, vorausgesetzt die Wertpapiere dieser Teilfonds oder Klassen sind einem oder mehreren institutionellen Anleger(n) vorbehalten.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Befreiungen von der Zeichnungssteuer möglich.

Sonstige Steuern

In Luxemburg fällt bei der Ausgabe von Anteilen gegen Barzahlung keine Stempelsteuer oder sonstige durch den Fonds zahlbare Steuer an. Bei einer Satzungsänderung des Fonds wird jedoch grundsätzlich eine feste Registrierungsabgabe in Höhe von 75 EUR erhoben.

Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne, die ein Portfolio in Bezug auf seine Anlagen erhält, können in den Herkunftsstaaten einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder sonstigen Steuern unterliegen.

22.1.3. Besteuerung der Anteilinhaber

Nach geltendem Recht unterliegen Anteilinhaber in Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Quellen-, Vermögens- oder Erbschaftssteuer (abgesehen von Personen, die ihren Sitz/Wohnsitz oder Aufenthaltsort oder eine Betriebsstätte oder ständige Vertretung in Luxemburg haben, denen die Anteile zuzuordnen sind).

22.1.4. Umsatzsteuer

Der Fonds gilt in Luxemburg umsatzsteuerrechtlich als steuerpflichtige Person, ohne das Recht auf Vorsteuerabzug. Für Dienstleistungen, die als Fondsmanagement-Dienstleistungen gelten, gilt in Luxemburg eine Umsatzsteuerbefreiung. Andere für den Fonds bereitgestellte Dienstleistungen könnten potenziell umsatzsteuerpflichtig sein und eine Umsatzsteuerregistrierung des Fonds in Luxemburg in Bezug auf die Selbstveranlagung von in Luxemburg fälliger Umsatzsteuer für steuerpflichtige Dienstleistungen (bzw. bis zu einem gewissen Umfang auch Güter), die im Ausland erworben werden, erforderlich machen.

In Luxemburg wird grundsätzlich keine Umsatzsteuer auf Zahlungen des Fonds an seine Anteilinhaber fällig, soweit diese Zahlungen an deren Zeichnung von Fondsanteilen gekoppelt sind und kein Entgelt für erhaltene steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

22.2. Ertragsausgleichsverfahren

Ertragsausgleichsverfahren können auf Anteile mehrerer oder aller Portfolios des Fonds angewendet werden. Eine Anwendung dieses Verfahrens soll gewährleisten, dass die für einen Ausschüttungszeitraum ausgeschütteten Erträge oder ausschüttungsgleichen Erträge je Anteil nicht durch Änderungen der Anzahl der ausgegebenen Anteile während dieses Zeitraums beeinflusst werden; der Betrag der ersten von einem Anteilinhaber für ein betroffenes Portfolio nach dem Erwerb von Anteilen an diesem Portfolio erhaltenen Ausschüttung besteht damit zum Teil aus den von dem Portfolio erhaltenen Erträgen und zum Teil aus einer Kapitalrückzahlung (der „Ausgleichsbetrag“).

Es wird davon ausgegangen, dass der Ausgleichsbetrag auf Ebene des Anteilinhabers nicht als ein steuerpflichtiger zugeflossener Ertrag gilt, sondern zur Ermittlung der Veräußerungsgewinne von den ursprünglichen Erwerbskosten der Anteile abgezogen wird. Die steuerliche Behandlung von Ausgleichsbeträgen kann jedoch in verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich sein. Anleger werden gebeten, etwaige steuerliche Auswirkungen dieser Ertragsausgleichsverfahren unter Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände mit ihren eigenen Steuerberatern zu erörtern.

Anteilinhaber, die Informationen darüber wünschen, ob ein Ausgleich derzeit vorgenommen wird, und die den etwaigen von ihnen als Teil ihrer Ausschüttung erhaltenen oder zu erhaltenden Ausgleichsbetrag erfragen wollen, können hierzu die Hauptvertriebsstelle kontaktieren.

22.3. Hinweise zur Besteuerung von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern

Eine Liste der Anteilklassen des Fonds, die für den Status als „Reporting Funds“ (berichtende Fonds) im Sinne der Bestimmungen für UK Offshore Funds optiert haben, sowie eine Aufstellung der berichtspflichtigen Erträge dieser Reporting Funds finden Sie unter https://www.gsam.com/content/gsam/uk/en/advisers/literature-and-forms/forms-and-notifications.html. Erträge werden voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Geschäftsjahresende des Fonds gemeldet. Alternativ können Sie die Verwaltungsgesellschaft kontaktieren, und zwar telefonisch unter der Nummer +44 20 7774 6366 oder per E-Mail an: ess@gs.com.

22.4. Besteuerung des Fonds in Belgien

Gemäß Artikel 161, 3° des belgischen Erbschaftsteuergesetzes (Code des Droits de Succession) wird jeweils ab dem 1. Januar nach dem Jahr der Registrierung zum öffentlichen Vertrieb bei der belgischen Finanzmarktaufsicht eine jährliche Zeichnungssteuer unter anderem in Bezug auf ausländische Anlagefonds erhoben, auf die in Artikel 148 des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen zum öffentlichen Vertrieb, welche die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG und Organismen für Anlagen in Forderungen Bezug genommen wird, sofern diese Zeichnungen über in Belgien ansässige Finanzmittler getätigt werden (die „Zeichnungssteuer“).

Der Fonds kann in Belgien steuerpflichtig werden, soweit sich zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres über belgische Finanzmittler gezeichnete Anteile in Umlauf befinden. Die Zeichnungssteuer wird gemäß Artikel

161bis § 2 des belgischen Erbschaftsteuergesetzes errechnet, indem auf die steuerliche Bemessungsgrundlage des Fonds der jeweilige Steuersatz angewendet wird. Der Steuersatz beläuft sich ab 1. Januar 2014 auf 0,0925 %. Die steuerliche Bemessungsgrundlage des Fonds wird durch Multiplikation des Nettoinventarwertes je Anteil zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres mit der Anzahl der sich zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile, die über belgische Finanzmittler gezeichnet worden sind, ermittelt. Die Zeichnungssteuer ist jährlich am 31. März fällig, vorausgesetzt der Fonds bleibt weiterhin in Belgien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen.

Es ist zu beachten, dass für eine oder mehrere Abteilungen oder Anteilklassen, in die nur auf eigene Rechnung handelnde institutionelle oder professionelle Anleger investieren können und aus denen die Wertpapiere nur von diesen Anlegern erworben werden können, ein ermäßigter Satz von 0,01 % zugrunde gelegt werden kann.

Artikel 161bis § 3 des belgischen Erbschaftsteuergesetzes sieht eine Steuerbefreiung für den Fall vor, dass wirtschaftlich eine Doppelbesteuerung im Rahmen der Zeichnungssteuer stattfinden würde (weil der zeichnungssteuerpflichtige Fonds Beteiligungen an anderen Organismen hält, die ihrerseits der Zeichnungssteuer unterliegen, und diese Beteiligungen in die Besteuerungsgrundlage mit eingeflossen sind).

22.5. Gemeinsamer Meldestandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Der Fonds kann dem Standard für den automatischen Austausch in Steuersachen (der „Standard“) und dessen gemeinsamem Meldestandard (der „CRS“) gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum gemeinsamen Meldestandard (das „CRS-Gesetz“) unterliegen.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt.

Als solches muss der Fonds der Luxemburger Steuerbehörde (die „LSB“) jährlich entsprechende persönliche und finanzielle Informationen melden, unter anderem zur Identifizierung von, zu Beständen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anleger gemäß CRS-Gesetz (die „meldepflichtigen Personen“) und (ii) beherrschende Personen passiver Nichtfinanzunternehmen („NFU“), die selbst meldepflichtige Personen sind. Diese im CRS-Gesetz eingehend beschriebenen Informationen (die „Informationen“) beinhalten persönliche Daten zu meldepflichtigen Personen und können gegenüber der LSB offengelegt werden, die diese als datenverarbeitende Stelle ihrerseits gegenüber ausländischen Steuerbehörden offenlegen kann. Die Verarbeitung aller vom Fonds erhobenen Daten erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Berichtspflichten gemäß CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ob, dass jeder Anleger dem Fonds die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen liefert. In diesem Zusammenhang wird den Anteilinhabern hiermit mitgeteilt, dass der Fonds als datenverarbeitende Stelle die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilinhaber vereinbaren, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Ferner wird den Anteilinhabern mitgeteilt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes gegenüber der LSB jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Insbesondere wird meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte über die Erstellung von Abrechnungen mitgeteilt werden und dass Teile dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber der LSB dienen.

Ferner verpflichten sich Anteilinhaber, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Erhalt der Abrechnungen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind. Die Anteilinhaber verpflichten sich außerdem, den Fonds sofort über Änderungen der Information zu informieren und nach dem Eintreten dieser Änderungen diesem alle Nachweise darüber zu erbringen.

Anteilinhaber, die der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den Fonds nicht entsprechen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds auferlegt werden und auf die Nichtbereitstellung der Informationen durch den Anteilinhaber oder den Widerspruch gegen die Offenlegung der Informationen durch den Fonds gegenüber der LSB zurückzuführen sind.

22.6. Hinweise zur US-Besteuerung

GOLDMAN SACHS BIETET KEINE BERATUNG ZU RECHTLICHEN, STEUERLICHEN ODER RECHNUNGSLEGUNGSFRAGEN. KUNDEN VON GOLDMAN SACHS SOLLTEN EINE UNABHÄNGIGE STEUERBERATUNG AUF DER BASIS IHRER PERSÖNLICHEN SITUATION EINHOLEN.

Die nachstehende Zusammenfassung beschreibt bestimmte Auswirkungen nach der US- Bundeseinkommensteuer auf das Halten von Anteilen durch einen US-Steuerpflichtigen (d. h. einen US-Bürger oder in den Vereinigten Staaten Ansässigen, eine in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Bundesstaaten errichtete oder organisierte Körperschaft oder Personengesellschaft, eine Vermögensmasse oder einen Trust, deren bzw. dessen Einkommen unabhängig von dessen Herkunft für die Zwecke der US- Bundeseinkommensteuer als Einkommen gilt). Die Zusammenfassung basiert auf dem Code, den gemäß dem Code veröffentlichten US-amerikanischen Finanzvorschriften („Treasury Regulations"), der Rechtsprechung der US-amerikanischen Steuerbehörden (US Internal Revenue Service – die „IRS") und Gerichtsentscheidungen, die alle zum Datum des Prospekts in Kraft sind oder ausgegeben wurden und die Änderungen unterworfen sein können, die möglicherweise rückwirkend gelten. In diesem Zusammenhang trat das Gesetz H.R. 1, bekannt als „Tax Cuts and Jobs Act" („TCJA"), am 22. Dezember 2017 in Kraft, und es kann erhebliche Auswirkungen auf die US-Steuerkonsequenzen des Haltens von Anteilen haben, einschließlich möglicher nachteiliger Konsequenzen. Zukünftige regulatorische Leitlinien und Rechtsvorschriften können die Wirkung des TCJA erheblich beeinflussen. Dementsprechend ist jeder potenzielle Anleger aufgefordert, seine Steuerberater hinsichtlich der Auswirkungen des TCJA auf seine Anlage in den Fonds zu konsultieren. Diese Zusammenfassung ist notwendigerweise allgemein gehalten und behandelt nicht alle steuerlichen Auswirkungen, die für einen bestimmten oder mehrere bestimmte Anleger relevant sind, die einer Sonderbehandlung nach der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuer unterliegen.

Der Fonds

Es wird davon ausgegangen, dass der Fonds in einer Weise geführt wird, dass er nicht als in einem Gewerbe oder Unternehmen innerhalb der Vereinigten Staaten tätig gilt, sodass der Fonds voraussichtlich keiner US-Einkommensteuer auf seine (Netto-)Handelsgewinne unterliegen wird. Außerdem wird davon ausgegangen, dass der Fonds außer in den nachstehend unter *US-Quellensteuer für ausländische Finanzinstitute* beschriebenen Fällen oder wie anderweitig in einem Prospektzusatz bestimmt keine erheblichen Einkünfte erzielen wird, die einer Quellensteuerpflicht in den Vereinigten Staaten unterliegen.

Der Fonds kann in MLP-bezogene Wertpapiere, einschließlich Exchange Traded Funds und Exchange Traded Notes, investieren und beabsichtigt, Anlagen zu tätigen, die nicht dazu führen, dass er zu Zwecken der US-Bundeseinkommensteuer als Gesellschafter einer Gesellschaft mit Geschäftstätigkeit in den USA behandelt wird. Daher erwartet der Fonds allgemein nicht, dass seine Erträge netto der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen. Wenn ein Fonds jedoch zu Zwecken der US-Bundeseinkommensteuer in eine Gesellschaft mit Geschäftstätigkeit in den USA investiert, würden die Erträge und Gewinne des Fonds aus dieser Anlage, die tatsächlich mit dieser Geschäftstätigkeit in den USA verbunden sind, der US-Bundeseinkommensteuer auf Netto-Basis unterliegen (und der Fonds müsste zusätzlich eine Steuer von 30 % auf Niederlassungsgewinne auf alle oder Teile dieser Erträge zahlen, sofern dieser Steuersatz nicht im Rahmen des Einkommensteuerabkommens zwischen den USA Luxemburg reduziert wird), und es könnten staatliche und lokale Steuern in den USA anfallen. Darüber hinaus unterliegen Erträge aus dem Verkauf, dem Tausch oder der sonstigen Veräußerung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer, welche Erträge generieren würden, die effektiv mit einem US-Handel oder -Geschäft verbunden wären, wenn eine solche Personengesellschaft zum Zeitpunkt des Verkaufs, des Tausches oder der sonstigen Veräußerung als liquidiert angesehen würde, der Besteuerung. Gemäß dem TCJA (hinsichtlich dessen noch keine Klarheit über die Erhebung dieser Steuer besteht) kann eine solche Veräußerung zudem der Quellensteuer durch den Erwerber unterliegen, die möglicherweise über die Höhe derartiger Erträge hinausgeht.

Die Behandlung von Exchange Traded Funds durch die US-Bundeseinkommensteuer ist unsicher, und es ist möglich, dass der Fonds der US-Bundeseinkommensteuer (und der Steuer von 30 % auf Niederlassungsgewinne) auf Netto-Basis auf alle oder Teile dieser Erträge aus diesen Anlagen unterliegen würde. Während der Fonds allgemein Anlagen anstrebt, die nicht dazu führen, dass er Erträge oder Gewinne für „U.S. real property interests" (gemäß Definition in § 897 des Code) ausweist, kann außerdem nicht gewährleistet werden, dass der Fonds keine Erträge und Gewinne aus „U.S. real property interests" ausweist. Diese Erträge und Gewinne würden unabhängig davon, ob der Fonds eine Geschäftstätigkeit in den USA ausübt, der US-Bundeseinkommensteuer auf Netto-Basis unterliegen.

Besteuerung von Anteilinhabern, die US-Steuerpflichtige sind

Der Fonds gilt möglicherweise als eine ausländische Kapitalgesellschaft mit passiven Einkünften (Passive Foreign Investment Company, „PFIC") im Sinne des Codes. Da der Fonds nicht beabsichtigt, seinen Anteilinhabern Informationen zur Verfügung zu stellen, die es US-Steuerpflichtigen gestatten würden, eine „Qualified Electing Fund Election" im Sinne des US-Bundeseinkommensteuerrechts zu treffen, nehmen US-Steuerpflichtige mit der Anlage in den Fonds voraussichtlich bestimmte materielle steuerliche Konsequenzen in Kauf, die von Nachteil sein können. Zu diesen steuerrechtlichen Folgen gehören (i) die Behandlung von ausgewiesenen Gewinnen aus der Veräußerung (einschließlich der Rücknahme) von Anteilen als ordentliches Einkommen (ordinary income) und nicht als Veräußerungsgewinne, (ii) die Besteuerung eines solchen Gewinns (mit den Steuersätzen gemäß dem Code) und „übersteigender Ausschüttungen" (d. h. im Allgemeinen der Betrag, um den die Ausschüttungen in einem Steuerjahr 125 % der durchschnittlichen Ausschüttungen der vergangenen drei Steuerjahre übersteigen) als Einkünfte, die stufenweise an jedem Tag des Besitzzeitraums der Anteile des US-Steuerpflichtigen erzielt wurden, (iii) die Auferlegung von Zinszahlungen (die im Falle von US-steuerpflichtigen natürlichen Personen nicht abzugsfähig sind) in Bezug auf eine Steuerschuld für Erträge aus vorangegangenen Jahren, die wie eine in diesen Jahren fällige Steuerschuld behandelt wird, und (iv) der Verlust eines steuerfreien Basis Step-Up für einzelne Anteilinhaber bei Erwerb von Todes wegen. Zudem kann ein US-Steuerpflichtiger, der im Rahmen der einschlägigen US-amerikanischen Finanzvorschriften in Bezug auf PFIC-Anlagen als mittelbarer Anteilinhaber des Fonds behandelt wird, u. a. wenn er Begünstigter einer speziellen Trust-Konstruktion (charitable remainder trust) ist, bestimmten nachteiligen, vorstehend beschriebenen Auswirkungen nach den US-Bundeseinkommensteuerregelungen in Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds unter den PFIC-Vorschriften unterliegen, unabhängig davon, dass eine solche Anlage unter Umständen über eine nicht-US-amerikanische Körperschaft oder eine steuerbefreite spezielle Trust-Konstruktion (charitable remainder trust) gehalten wird. Die Anwendbarkeit der PFIC-Vorschriften ist sehr komplex und in vielerlei Hinsicht unklar. Potenziellen Anlegern, die US-Steuerpflichtige sind, sowie allen US-Steuerpflichtigen, die als mittelbarer Eigentümer von Anteilen des Fonds behandelt würden, wird geraten, ihren eigenen Steuerberater im Hinblick auf die steuerlichen Folgen auf nationaler, bundesstaatlicher und lokaler Ebene sowie im Hinblick auf nicht-US-bezogene Steuern im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Eigentum und der Veräußerung von Anteilen zu konsultieren.

Anteilinhaber, die US-steuerbefreite Personen sind

Für Aktien an einer Körperschaft erhaltene Dividenden und Erlöse aus dem Verkauf oder der Rückgabe dieser Aktien werden in der Regel nicht als steuerpflichtiges Einkommen aus nicht mit dem Geschäftszweck verbundenen steuerpflichtigen Aktivitäten behandelt (unrelated business taxable income – „UBTI"), wobei jedoch möglicherweise ein Teil dieser Erlöse oder Dividendenerträge als UBTI behandelt wird, wenn es sich bei den Aktien um fremdfinanziertes Vermögen handelt. Während der Fonds möglicherweise als PFIC im Sinne von Section 1297 des Code gilt, sollten US-Steuerpflichtige, die generell von der US-Bundeseinkommensteuer befreit sind („US-steuerbefreite Personen"), die Anteile besitzen und den Erwerb ihrer Anteile nicht fremdfinanzieren, normalerweise keiner Zinszahlung zum Ausgleich von Steuerstundungseffekten („deferred tax amounts") unterliegen, die für nicht von der Steuer befreite US-Steuerpflichtige gilt, die Aktien an einer PFIC besitzen. Im Zusammenhang mit früheren Gesetzesprojekten hat der US-Kongress geprüft, ob Einkommen aus dem Eigentum von Aktien einer nicht-US-amerikanischen Körperschaft unter bestimmten Umständen als UBTI zu behandeln ist, soweit ein solches Einkommen als UBTI behandelt würde, wenn es direkt von einer US-steuerbefreiten Person erzielt würde. Vorbehaltlich einer eng gefassten Ausnahmeregelung (hinsichtlich Einkommen von Versicherungsgesellschaften) hat der US-Kongress keine Bestimmungen verabschiedet, die eine solche Behandlung vorschreiben. Nach diesen Grundsätzen sollten Dividenden und Gewinne aus einer Anlage in Anteile durch einen Anteilinhaber, bei dem es sich um eine US-steuerbefreite Person handelt, nicht als UBTI behandelt werden, obwohl der Fonds Fremdmittel einsetzen darf, es sei denn, der Anteilinhaber selbst finanziert den Erwerb seiner Anteile direkt oder indirekt über Fremdmittel. Unbeschadet des Vorstehenden besteht dennoch ein gewisses Risiko, dass die Aktivitäten des Fonds dazu führen, dass US-steuerbefreite Personen UBTI erzielen. Sofern eine US-steuerbefreite Person den Erwerb ihrer Anteile direkt oder indirekt fremdfinanziert, wird darüber hinaus jede Rücknahme, Veräußerung oder „übermäßige Ausschüttung" (excess distribution im Sinne von Section 1291 des Codes) in Bezug auf die Anteile einer (zusätzlich zu den Steuern erhobenen) Zinszahlung zum Ausgleich von Steuerstundungseffekten gemäß den PFIC-Regelungen unterliegen, sofern die Person nicht die Wahl getroffen hat, ihren Anteil an den Erträgen des Fonds zum laufenden Einkommen hinzuzurechnen. Zusätzliche steuerliche Erwägungen können für US-steuerbefreite Personen gelten, bei denen es sich um spezielle Trust-Konstruktionen (charitable remainder trusts) handelt. Diesen Trusts und anderen US-steuerbefreiten Personen wird daher dringend geraten, sich mit ihren eigenen Steuerberatern im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Anteile in Verbindung zu setzen. Darüber hinaus sollten sich bestimmte steuerbefreite private Hochschulen nach dem TCJA darüber bewusst sein, dass sie einer Verbrauchssteuer von 1,4 % auf ihre „Nettokapitalerträge" unterliegen, einschließlich etwaiger Zins-,

Dividenden- und Kapitalerträge, wenn derartige Erträge nicht als „Unrelated Business Taxable Income“ (UBTI) gelten.

US-amerikanische Meldepflichten

Ein US-Steuerpflichtiger, einschließlich einer US-steuerbefreiten Person, der Barmittel an den Fonds für Anteile im Wege einer Übertragung gemäß Section 351 des Codes überträgt, muss voraussichtlich das IRS-Formular 926 (Return by a US Transferor of Property to a Foreign Corporation) einreichen, sofern (i) dieser US-Steuerpflichtige direkt nach der Übertragung (unmittelbar, mittelbar oder durch Zurechnung) mindestens 10 % der gesamten Stimmrechte oder des Gesamtwerts des Fonds hält oder (ii) der Barbetrag, der von diesem US-Steuerpflichtigen (oder einer verbundenen Person) während der letzten zwölf Monate bis zum Datum der Übertragung an den Fonds transferiert wurde,100.000 USD übersteigt. Ein US-Steuerpflichtiger, der unmittelbar oder mittelbar mindestens 10 % (unter Berücksichtigung bestimmter Zurechnungsregeln) entweder der kombinierten Stimmrechte oder des Gesamtwertes der Anteile des Fonds hält, wird wahrscheinlich außerdem verpflichtet sein, das IRS-Formular 5471 (Information Return of US Persons with Respect to Certain Foreign Corporations) einzureichen, in dem bestimmte Angaben über den das Formular einreichenden Anteilinhaber, andere Anteilinhaber und den Fonds offengelegt werden müssen. Auf Anfrage wird sich der Fonds in angemessenem Umfang bemühen, alle zum Ausfüllen dieser Formulare erforderlichen Informationen über den Fonds oder seine Anteilinhaber bereitzustellen. Unter bestimmten Bedingungen unterliegt ein US-Steuerpflichtiger möglicherweise bezüglich des Fonds den Offenlegungspflichten der Treasury Regulations gemäß Section 6011 des Code zur Bekämpfung von Steuervermeidungsstrukturen bei Unternehmen (tax shelters) (einschließlich der Einreichung von Formular IRS 8886 (Reportable Transaction Disclosure Statement)). Darüber hinaus müssen US-Steuerpflichtige, die unmittelbare oder mittelbare Anteilinhaber des Fonds sind, voraussichtlich das IRS-Formular 8621 (Information Return by a Shareholder of a Passive Foreign Investment Company or Qualified Electing Fund) einreichen, und es ist sehr wahrscheinlich, dass US-Steuerpflichtige, die natürliche Personen sind und eine Beteiligung von mehr als 50.000 USD am Fonds halten, in Bezug auf diese Beteiligung Meldepflichten unterliegen (einschließlich der Einreichung von IRS-Formular 8938 (Statement of Specified Foreign Financial Assets)), da diese Beteiligung gemäß Section 6038D des Codes als eine ausländische Finanzanlage behandelt wird. Eine Ausnahme von der Einreichung des IRS-Formulars 8621 (Information Return by a Shareholder of a Passive Foreign Investment Company or Qualified Electing Fund) ist für die meisten US-steuerbefreiten Personen vorgesehen, wobei eine solche Ausnahme jedoch nicht für US-steuerbefreite Personen gelten würde, welche UBTI im Hinblick auf ihre Anlage in den Fonds ausweisen. Es können erhebliche Geldbußen auferlegt werden, wenn die in diesem Absatz genannten Meldungen nicht rechtzeitig erfolgen. Anteilinhabern, die US-Steuerpflichtige sind, wird dringend geraten, sich hinsichtlich dieser und weiterer Meldepflichten, einschließlich Meldepflichten in Bezug auf ausländische Finanzkonten, an ihre eigenen Steuerberater zu wenden.

US-Quellensteuer für ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions)

Gemäß den US-Bestimmungen zum Quellensteuerabzug, gemeinhin als Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) bezeichnet, unterliegen bestimmte Zahlungen von festgesetzten oder bestimmbaren jährlichen oder periodischen Einkünften, Gewinnen und Erträgen, einschließlich Ausschüttungen, Zinsen und Gewinne in Form eines Emissionsdisagios, von Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten, sowie bestimmte durch ein ausländisches Finanzinstitut (foreign financial institution) geleistete Zahlungen (oder Teile dieser Zahlungen), die zwei Jahre nach der Umsetzung von noch zu verabschiedenden Regeln durch das IRS erfolgen, an ein Portfolio einer Quellensteuer von 30 %, sofern das betroffene Portfolio nicht diverse Berichtspflichten erfüllt. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) hinsichtlich der Umsetzung des FATCA durch luxemburgische Finanzinstitute mit der luxemburgischen Regierung (das „luxemburgische IGA“) geschlossen. Im Rahmen des FATCA und des luxemburgischen IGA wird der Fonds und jedes Portfolio für diese Zwecke als ein „ausländisches Finanzinstitut“ angesehen werden. Um als ausländisches Finanzinstitut als FATCA-konform („compliant“) zu gelten, muss jedes Portfolio oder der Fonds sich bei der IRS registrieren und muss unter anderem (i) Informationen über alle seine Anteilinhaber einholen und verifizieren, um festzustellen, bei welchen dieser Anteilinhaber es sich um „Specified US Persons“ (d. h. US-Steuerpflichtige, die keine steuerbefreiten Körperschaften oder bestimmte andere Personen sind) und in bestimmten Fällen um Nicht-US-Personen im Eigentum von Specified US Persons („U.S. Owned Foreign Entities“) handelt, und (ii) der luxemburgischen Steuerbehörden oder der IRS eine jährliche Meldung derjenigen Anteilinhaber einreichen, die nicht-FATCA-konforme Specified US Persons und US Owned Foreign Entities sind. Um FATCA-konform zu sein, ist jede Nicht-US-Gesellschaft (Non-U.S. Entity), in die der Fonds anlegt, wie beispielsweise ein ausländischer zulässiger Fonds (jeweils eine „Offshore-Gesellschaft“), zudem möglicherweise gemäß den Bedingungen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung verpflichtet, ähnliche Informationen einzuholen und diese der IRS und ihrer lokalen Steuerbehörde zur Verfügung zu stellen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass jedes Portfolio und jede Offshore-Gesellschaft von der Quellensteuerpflicht von 30 % befreit sein wird.

Jeder Anteilinhaber, der nicht die erforderlichen Angaben macht oder anderweitig nicht FATCA-konform ist, könnte dieser Quellensteuer auf alle oder einen Teil der nach dem 31. Dezember 2018 vom Fonds über das betroffene Portfolio geleisteten Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungszahlungen unterliegen. Darüber hinaus sollte sich jeder Anleger darüber im Klaren sein, dass die Steuerbehörden der Rechtsordnung, in welcher der Anteilinhaber seinen steuerlichen Sitz bzw. Wohnsitz hat, infolge einer Anlage in ein Portfolio unter Umständen gemäß den Bestimmungen eines Übereinkommens, eines zwischenstaatlichen Abkommens oder anderweitig unmittelbar oder mittelbar durch das betroffene Portfolio Informationen über den Anteilinhaber erhalten. Die Verarbeitung aller vom Fonds erhobenen Daten erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen.

Anteilinhaber sollten ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen dieser Quellensteuer kontaktieren.

Gemeinsamer Meldestandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Jeder Anteilinhaber sollte sich darüber im Klaren sein, dass der Rat der Europäischen Union den OECD-Standard für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten, den Gemeinsamen Meldestandard (der „CRS“, Common Reporting Standard), übernommen hat. Sobald dieser in nationales Recht umgesetzt wurde, können bestimmte Informationen zu Anteilinhabern (darunter personenbezogene Daten) und ihren Anlagen im Fonds an die Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und Ländern, die den CRS anwenden, übermittelt werden.

Einkünfte aus US-Quellen

Wenn ein Portfolio, das in US-Wertpapiere anlegt, zu 50 % oder mehr (nach Stimmrechten oder Wert) direkt oder indirekt von US-Personen gehalten wird, würden an die Anteilinhaber dieses Portfolios ausgeschüttete Erträge im Hinblick auf die Anrechnungsgrenzen für ausländische Steuern als Einkünfte aus US-Quellen behandelt. Es ist vorgesehen, dass das unmittelbare und mittelbare Eigentum von Anteilen durch US-Personen unter 50 % eines Portfolios liegen wird, sodass Ausschüttungen als Einkünfte aus ausländischen Quellen gelten, allerdings besteht die Möglichkeit, dass das mittelbare und unmittelbare Eigentum an einem Portfolio durch US-Personen 50 % oder mehr beträgt, sodass die Ausschüttungen des jeweiligen Portfolios als Einkünfte aus US-Quellen behandelt werden. Einige Anteilinhaber haben Anspruch auf Steuervergünstigungen im Rahmen von Steuerabkommen mit den Vereinigten Staaten; diese Anteilinhaber sollten ihre Steuerberater zu den Möglichkeiten gemäß dem jeweiligen Abkommen und gemäß Section 904(h) des Code im Hinblick auf die Umklassifizierung etwaiger Einkünfte aus US-Quellen in Einkünfte aus ausländischen Quellen konsultieren.

Die Darstellung der Besteuerung und anderer Aspekte in diesem Prospekt stellt keine Rechts- oder Steuerberatung für potenzielle Anteilinhaber dar und darf nicht als solche angesehen werden.

22.7. Steuerberichtswesen

Anteilinhaber erhalten bestimmte Finanzinformationen, die sie für die erforderliche Steuererklärung nutzen können. Je nach dem Land, in dem der jeweilige Anteilinhaber zur Einreichung der Steuererklärung verpflichtet ist, treffen die diesem Anteilinhaber bereitgestellten Informationen möglicherweise nicht rechtzeitig ein oder reichen nicht aus, um die Anforderungen zur Einreichung der Steuererklärung zu erfüllen. Jeder Anteilinhaber ist für die Erstellung und Einreichung seiner eigenen Steuererklärung verantwortlich. Anteilinhaber können zeitlichen Aufschub für die Einreichung ihrer Einkommensteuererklärung erhalten.

Mit der zum 1. Januar 2018 in Deutschland in Kraft getretenen Investmentsteuerreform wird das alte „transparente“ Steuersystem abgeschafft und durch die getrennte Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern in Verbindung mit der Pauschalsteuer (Vorabpauschale) auf Anlegerebene ersetzt. Die Klassifizierung der Fonds als „Aktienfonds“, „Mischfonds“, „in- oder ausländische Immobilienfonds“ oder „sonstige Fonds“ wird für die Besteuerung auf Anlegerebene entscheidend sein. Alle relevanten Steuerinformationen werden unter www.gs.com veröffentlicht. Die geltende Fondssteuerbefreiung sowie die Eigenkapitalquote sind auf WM Datenservice abrufbar.

22.8. Andere Länder: Besteuerung der Anteilinhaber

Anteilinhaber können aufgrund der Anlage in Anteilen des Fonds der Besteuerung in anderen Ländern unterliegen, einschließlich Ländern, die nicht ihrem Wohnsitzland entsprechen. Die steuerliche Behandlung der Anteilinhaber in den Ländern ihrer Steueransässigkeit hängt ganz und gar von den Gesetzen dieser Länder ab und kann sich von Land zu Land erheblich unterscheiden. Anteilinhaber können einer Sondersteuer, Berichtspflicht oder anderen Regelungen in den Ländern unterliegen, in denen sie steueransässig sind, darunter potenziell erheblich nachteiligen Steuerfolgen. Zu den Erwägungen in bestimmten Ländern können unter anderem folgende gehören: (i) dass die Art und Weise und/oder das Land, in der bzw. in dem der Fonds oder das Portfolio organisiert ist und betrieben wird, sich erheblich nachteilig auf die Bemessungsgrundlage des Anteilinhabers im Hinblick auf die Anteile am Fonds, die Fähigkeit dieses Anteilinhabers zur Erlangung eines Abzugs oder eines Freibetrages für diese Bemessungsgrundlage oder beides auswirken kann; (ii) dass alle oder ein Teil der Erträge von Anteilen eines Anteilinhabers am Fonds ungünstigen Steuersätzen im Vergleich zu den Sätzen, die für direkte Anlagen in den Vermögenswerten des Fonds gelten, unterliegen können; (iii) dass ein Anteilinhaber unter Umständen keinen Abzug oder keinen Freibetrag für vom Fonds getragene Quellensteuern erhalten kann, während dies bei einer direkten Anlage in den Vermögenswerten des Fonds möglich wäre; (iv) dass eine Anlage in den Fonds dazu führen könnte, dass ein Anteilinhaber in dem Land seiner Steueransässigkeit steuerpflichtiges Einkommen realisieren könnte, das erheblich über dem vom Fonds an den Anteilinhaber ausgezahlten Barbetrag liegt, insbesondere infolge einer periodengerechten Besteuerung, möglicherweise in einer Höhe, die das tatsächliche wirtschaftliche Einkommen des Anteilinhabers aus dem Fonds übersteigt; (v) dass es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des Anteils eines Anteilinhabers an den Abzügen oder Verlusten des Fonds in seinem Land der Steueransässigkeit geben kann; (vi) dass es besondere Hinterlegungspflichten im Land der Steueransässigkeit eines Anteilinhabers in Bezug auf dessen Anlage in Anteilen des Fonds geben kann; und (vii) dass ein Anteilinhaber nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße die Informationen erhält, die er für die Einreichung seiner Steuererklärung im Land seiner Steueransässigkeit benötigt. Dementsprechend wird jedem potenziellen Anteilinhaber dringend geraten, sich von seinem Steuerberater im Hinblick auf die steuerlichen Folgen aufklären zu lassen, die die Nutzung der Dienstleistung im Land der Steueransässigkeit des Anteilinhabers für diesen haben kann.

GOLDMAN SACHS BIETET KEINE BERATUNG ZU RECHTLICHEN, STEUERLICHEN ODER RECHNUNGSLEGUNGSFRAGEN. KUNDEN VON GOLDMAN SACHS SOLLTEN EINE UNABHÄNGIGE STEUERBERATUNG AUF DER BASIS IHRER PERSÖNLICHEN SITUATION EINHOLEN.

Anhang A: OGAW-Anlagebeschränkungen

Bei den an anderer Stelle im Prospekt beschriebenen Anlagen unterliegt jedes der Portfolios den nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen. Die folgenden Beschränkungen wurden vom Verwaltungsrat im Einklang mit luxemburgischem Recht festgesetzt, können jedoch vom Verwaltungsrat ohne Zustimmung der Anteilinhaber geändert werden.

Zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds und der jeweiligen Anlageziele und Anlagestrategien jedes Portfolios gelten die folgenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen für alle von einem Portfolio des Fonds getätigten Anlagen.

1) Die Anlagen jedes Portfolios bestehen aus:

   a) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden;

   b) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und dem Publikum offen steht;

   c) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und dem Publikum offensteht;

   d) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:

      i) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, wie vorstehend unter a) bis c) genannt, beantragt wird; und

      ii) die Zulassung binnen eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird.

   e) soweit in der Satzung vorgesehen, Anteilen oder Units an OGAW, die gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, und/oder an anderen OGA im Sinne von Artikel 1 (2) lit. a) und b) der OGAW-Richtlinie, einschließlich der Anteile oder Units eines Masterfonds, der die Voraussetzungen als OGAW erfüllt, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, vorausgesetzt dass:

      i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

      ii) das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;

      iii) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

      iv) der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Portfolios in Anteile oder Units eines Masterfonds, der die Voraussetzungen als OGAW erfüllt.

      Für die Zwecke dieses Absatzes e) ist jedes Portfolio eines OGA mit verschiedenen Portfolios im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als separater Emittent anzusehen, sofern jedes Portfolio einzelschuldnerisch für seine eigenen Schulden und Verbindlichkeiten haftet.

f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) Finanzderivaten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der vorstehend unter a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder Finanzderivaten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:

   i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieser Ziffer 1) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die das Portfolio gemäß seinen Anlagezielen, wie in seiner Satzung und im Prospekt ausgeführt, investieren darf;

   ii) die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden; und

   iii) die OTC-Derivattransaktionen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Portfolios zu ihrem angemessenen Marktwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, die Geldmarktinstrumente werden:

   i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder

   ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehend a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder

   iii) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts; oder

   iv) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Abschnitts h) gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um (i) ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Rücklagen von mindestens 10 Mio. Euro (10.000.000 EUR), um (ii) ein Unternehmen, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, um (iii) einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um (iv) einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

i) soweit in der Satzung vorgesehen, Anteile oder Units eines die Voraussetzungen als OGAW erfüllenden Masterfonds.

2) Darüber hinaus kann jedes Portfolio:

   a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere als die vorstehend unter Ziffer 1) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;

   b) zusätzlich Barmittel halten (diese Beschränkung kann ausnahmsweise und vorübergehend außer Acht gelassen werden, sofern der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilinhaber ist);

   c) Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, sofern die Kredite vorübergehend sind; und

   d) Fremdwährung im Wege eines Back-to-Back-Darlehens erwerben;

3) Darüber hinaus sind von jedem Portfolio die folgenden Anlagebeschränkungen in Bezug auf jeden Emittenten einzuhalten:

a) Vorschriften für die Risikostreuung

Bei der Berechnung der nachstehend unter i) bis v) und viii) festgelegten Grenzen gelten Unternehmen derselben Unternehmensgruppe als ein einziger Emittent.

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

i) Ein Portfolio darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von ein und demselben Emittenten anlegen.

Der Gesamtbetrag aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen jeweils mehr als 5 % des Nettovermögens des Portfolios angelegt sind, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten bzw. für Geschäfte mit OTC-Derivaten mit Finanzinstituten, die jeweils einer effektiven Aufsicht unterliegen.

Im Sinne dieser Ziffer 3)a)i) werden die Portfolios jedes Anlageportfolio mit hypothekengestützten oder durch Vermögenswerte gestützten Vermögenswerten als eine separate Emission eines einzelnen Emittenten behandeln, selbst wenn dieses Anlageportfolio Teil eines Master Trusts ist, der von demselben Sponsor gesponsert oder von demselben Dienstleister verwaltet wird.

ii) Die vorstehend in Absatz i) angegebene Grenze von 10 % wird für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Unternehmensgruppe begeben sind, auf 20 % angehoben.

iii) Die vorstehend in Absatz i) angegebene Grenze von 10 % kann auf maximal 35 % erhöht werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

iv) Die vorstehend in Absatz i) angegebene Grenze von 10 % kann auf 25 % angehoben werden, sofern es sich bei den Anlagen um bestimmte Schuldverschreibungen handelt, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei Konkurs des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Soweit ein Portfolio mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen dieser Art eines einzelnen Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens dieses Portfolios nicht überschreiten.

v) Die in Absatz iii) und iv) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der unter Absatz i) angegebenen 40 %-Grenze unberücksichtigt.

vi) Unbeschadet der vorstehend festgelegten Grenzen kann jedes Portfolio im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD oder der G20, von der Republik Singapur, von der Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind, mit der Maßgabe, dass (i) die Wertpapiere des gesamten Portfolios aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des gesamten Nettovermögens des betreffenden Portfolios ausmachen. Die Bestimmungen dieses Absatzes vi) gelten auch für Portfolios, die in Wertpapiere anlegen, die von bestimmten US-Regierungseinrichtungen begeben werden, wie z. B. der Federal Home Loan Mortgage Corporation,

der Federal National Mortgage Association, der Government National Mortgage Association und der Federal Home Loan Banks.

vii) Unbeschadet der nachstehend unter Buchstabe b) genannten Obergrenzen werden die vorstehend in Absatz i) festgelegten Anlagegrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben, wenn das Anlageziel des Portfolios die Nachbildung eines bestimmten, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex ist; Voraussetzung hierfür ist, dass:

I. die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;

II. der Index eine adäquate Bezugsgrundlage (Benchmark) für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und

III. der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20 % wird auf 35 % erhöht, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- **Bankeinlagen**

viii) Ein Portfolio darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

- **Finanzderivate**

ix) Das Kontrahentenrisiko des Portfolios bei Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement darf 10 % des Nettovermögens des Portfolios nicht überschreiten, sofern es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut gemäß Abschnitt 1) f) handelt; bei allen anderen Kontrahenten beträgt die Grenze 5 % seines Nettovermögens.

x) Anlagen in Finanzderivaten sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in i) bis v), viii), ix), xvi) und xvii) nicht überschreitet. Legt das Portfolio in indexbezogene Finanzderivate an, müssen diese Anlagen bei den Grenzen gemäß i) bis v), viii), ix), xvi) und xvii) nicht berücksichtigt werden.

xi) Wenn ein Finanzderivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften in den Absätzen x) und xii) sowie bei der Ermittlung der Risiken aus Geschäften mit Finanzderivaten berücksichtigt werden.

xii) Bei derivativen Finanzinstrumenten wird der Fonds für jedes Portfolio sicherstellen, dass das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit Finanzderivaten das Gesamtnettovermögen des betreffenden Portfolios nicht übersteigt. Grundsätzlich darf das Gesamtrisiko eines Portfolios seinen Nettoinventarwert nicht übersteigen; entsprechend gilt eine Beschränkung des Risikos des Portfolios von 100 % seines Nettoinventarwerts. Daher darf das Gesamtrisiko 210 % des Nettoinventarwertes nicht übersteigen, einschließlich 10 % des Nettoinventarwertes, d. h. den Betrag, für den jedes Portfolio kurzfristige Kredite aufnehmen kann.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist für die einzelnen Positionen berücksichtigt.

- **Anteile an offenen Fonds**

xiii) Keines der Portfolios darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder eines anderen vorstehend unter 1) e) genannten OGA anlegen.

xiv) Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen ferner insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Portfolios nicht übersteigen.

xv) Soweit ein OGAW oder ein OGA aus mehreren Teilfonds besteht und sofern die Einhaltung des Prinzips der getrennten Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt

ist, wird jeder Teilfonds für die Berechnung der in xiii) angegebenen Grenzen als ein separater Emittent angesehen.

- **Kombinierte Anlagegrenzen**

xvi) Unbeschadet der einzelnen vorstehend in i), viii) und ix) festgelegten Grenzen darf ein Portfolio bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

I. von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;

II. Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder

III. Engagements aus OTC-Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement eines einzelnen Emittenten anlegen.

xvii) Die unter i) bis v), viii) und ix) festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden. Dementsprechend sind Anlagen gemäß vorstehend i) bis v), viii) und ix) in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagementtechniken mit diesem auf 35 % des Nettovermögens eines jeden Portfolios beschränkt.

b) Grenzen bezüglich des Kontrollrechts

xviii) Keines der Portfolios ist berechtigt, stimmberechtigte Anteile in einem Umfang zu erwerben, der es ihm ermöglichen würde, einen erheblichen Einfluss auf das Management des Emittenten auszuüben.

xix) Jedes Portfolio darf nicht mehr als die folgenden Mengen erwerben:

I. 10 % der umlaufenden nicht stimmberechtigten Anteile desselben Emittenten;

II. 10 % der umlaufenden Schuldtitel desselben Emittenten;

III. 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder sonstigen OGA;

IV. 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Die vorstehend unter I. bis IV. genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, sofern der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der in Umlauf befindlichen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

xx) Die vorstehend unter xviii) und xix) angegebenen Obergrenzen gelten nicht für:

I. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;

II. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert sind;

III. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben sind;

IV. Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Drittstaats gegründet oder organisiert ist, sofern diese Gesellschaft ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapiere von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, eine derartige Beteiligung für das betreffende Portfolio aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu kaufen, und die betreffende Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik mit den in diesem Prospekt ausgeführten Vorschriften bezüglich Risikostreuung und Grenzen für Kontrollrechte im Einklang steht;

V. Aktien am Kapital von Tochtergesellschaften, die nur im Bereich der Verwaltung, der Beratung oder des Marketings in dem Land/Staat tätig sind, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, und zwar in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausschließlich in ihrem oder deren Namen.

4) Darüber hinaus sind die folgenden Beschränkungen einzuhalten:

   a) Kein Portfolio darf Edelmetalle oder diese verbriefende Zertifikate erwerben.

   b) Kein Portfolio darf in Immobilien anlegen, es sei denn, der Erwerb ist zur direkten Ausübung seiner Geschäftstätigkeit unabdingbar.

   c) Kein Portfolio darf Optionsscheine oder sonstige Instrumente ausgeben, die dem Inhaber das Recht auf Erwerb von Anteilen des betreffenden Portfolios verleihen.

   d) Unbeschadet der Möglichkeit eines Portfolios zum Erwerb von Schuldverschreibungen und Bankeinlagen, darf kein Portfolio Darlehen oder Garantien für Dritte gewähren. Diese Beschränkung hindert das Portfolio jedoch nicht am Erwerb von nicht voll eingezahlten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in 1) e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten.

   e) Kein Portfolio darf ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter 1) e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

5) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen gilt:

   a) Die vorstehenden Obergrenzen können von jedem Portfolio bei der Ausübung von Zeichnungsrechten in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im jeweiligen Bestand des Portfolios außer Acht gelassen werden.

   b) Werden diese Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle eines Portfolios oder des Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss das betreffende Portfolio in seinen weiteren Verkaufstransaktionen vornehmlich darauf hinwirken, dieser Situation unter Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber abzuhelfen.

6) Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, dessen Einsatz es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen eines Portfolios verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil der Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein Verfahren ein, mit dem der Wert von OTC-Derivaten exakt und unabhängig bewertet werden kann.

7) Auf Anfrage werden den Anlegern Informationen in Bezug auf die quantitativen Grenzen für das Risikomanagement des Fonds, die in diesem Zusammenhang gewählten Methoden und die jüngsten Entwicklungen der Risiken und Erträge bei den Hauptanlagekategorien zur Verfügung gestellt.

8) Vorbehaltlich der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Grundsätze kann der Fonds Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass der Einsatz dieser Techniken und Instrumente mit dem Ziel eines effizienten Portfoliomanagements zu Absicherungs- und Anlagezwecken erfolgt. Sofern diese Geschäfte den Einsatz von Finanzderivaten betreffen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. In keinem Fall dürfen diese Geschäfte dazu führen, dass der Fonds von seinem im Prospekt, den Prospektzusätzen, den wesentlichen Anlegerinformationen, der Satzung und im Anlageberatungsvertrag niedergelegten Anlagezielen abweicht.

9) Ein Portfolio kann Anteile eines oder mehrerer Portfolios (das/die „Zielportfolio(s)“) zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass dieses Portfolio den Anforderungen für die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Anteile durch ein Unternehmen gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, mit der Maßgabe, dass:

   a) das Zielportfolio nicht seinerseits in das Portfolio anlegt, das Anlagen im Zielportfolio hält; und

   b) nicht mehr als insgesamt 10 % des Nettovermögens der Zielportfolios, deren Erwerb beabsichtigt ist, gemäß der Satzung in Anteile anderer OGA angelegt werden dürfen; und

   c) etwaige vorhandene Stimmrechte aus den betreffenden Anteilen des/der Zielportfolios für den Zeitraum ausgesetzt werden, für den die Anteile von dem betreffenden Portfolio gehalten werden, und dass dies keinerlei Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Buchführung und die periodischen Berichte hat; und

   d) in jedem Fall der Wert der Anteile des/der Zielportfolios für den Zeitraum, in dem diese Anteile vom Fonds gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds im Hinblick auf die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrages nicht berücksichtigt wird.

Anhang B: Gesamtrisiko und Risikomanagement

Sofern in den Prospektzusätzen nicht abweichend geregelt, ist jedes Portfolio im Rahmen seiner allgemeinen Anlagepolitik zwecks Generierung von Erträgen sowie für Absicherungszwecke zum Einsatz von Finanzderivaten berechtigt. Für Zwecke der OGAW-Vorschriften werden die Portfolios gemäß dem von der Verwaltungsgesellschaft für die Berechnung des Gesamtrisikos festgelegten Verfahren, wie im jeweiligen Prospektzusatz ausgeführt, klassifiziert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Portfolio ein Risikomanagement-Verfahren eingeführt, um ihren Verpflichtungen aus den jeweils anwendbaren OGAW-Vorschriften nachzukommen.

Im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens wendet jedes Portfolio – wie im betreffenden Prospektzusatz ausgeführt – zur Überwachung bzw. Messung seines Gesamtrisikos entweder den Commitment-Ansatz, den relativen VaR-Ansatz oder den absoluten VaR-Ansatz an.

Bei Anwendung des VaR-Ansatzes zur Bestimmung des Gesamtrisikos werden die Anteilinhaber hinsichtlich der voraussichtlichen Höhe des Leverage und der für die Bestimmung der voraussichtlichen Höhe des Leverage verwendeten Methode auf den betreffenden Prospektzusatz verwiesen.

Anhang C: Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Der Schwerpunkt jedes Portfolios liegt auf Anlagen, die im Hinblick auf die Umsetzung des jeweiligen Anlageziels des Portfolios erworben werden.

Darüber hinaus kann jedes Portfolio Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement („**effiziente Portfoliomanagementtechniken**“) sowie derivative Finanzinstrumente (einschließlich Total Return Swaps) und bestimmte Währungsstrategien einsetzen, wie in den folgenden Abschnitten näher beschrieben.

In Bezug auf effiziente Portfoliomanagementtechniken und/oder Total Return Swaps („**SFTR-Techniken**“) sind weitere Informationen zu diesen Transaktionen (einschließlich des maximalen und erwarteten Betrags der Vermögenswerte des Portfolios, der Gegenstand dieser Transaktionen sein soll) im entsprechenden Prospektzusatz enthalten. Darüber hinaus sind Informationen zu den Gebühren und Kosten, die sich aus diesen Transaktionen ergeben, im nachstehenden Abschnitt „Aus effizienten Portfoliomanagementtechniken und/oder Total Return Swaps resultierende Gebühren und Kosten“ dargelegt.

Jedes Portfolio kann im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagementtechniken Sicherheiten akzeptieren. Eine Beschreibung der für diese Sicherheiten geltenden Bedingungen (in Bezug auf Art, Emittent, Laufzeit, Liquidität, Bewertung und Diversifizierung) finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Verwaltung von Sicherheiten“.

Die auf diese Weise erhaltenen Sicherheiten können vom Portfolio gemäß den im nachstehenden Abschnitt „Weiterverwendung von Sicherheiten“ dargelegten Bedingungen weiterverwendet werden.

I. Derivative Finanzinstrumente

Die Portfolios setzen derivative Finanzinstrumente (einschließlich Total Return Swaps) entweder zu Absicherungszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich Durationsmanagement, oder als Teil ihrer Anlagestrategien ein, wie im jeweiligen Portfolio beschrieben.

Total Return Swaps können sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Im letzteren Fall werden sie häufig zur Absicherung bestimmter Engagements, zum Aufbau von synthetischen Positionen in bestimmten Märkten oder zur Umsetzung von Long- und Short-Einschätzungen bezüglich bestimmter Emittenten oder Branchen in verschiedenen Anlageklassen eingesetzt werden.

Bei den Kontrahenten von derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich grundsätzlich um Unternehmen (die mit der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten verbunden sein können oder auch nicht) mit Rechtspersönlichkeit, die in der Regel in OECD-Ländern ansässig sind. Sie unterliegen einer permanenten Aufsicht durch eine staatliche Behörde, sind finanziell solide und weisen die erforderliche organisatorische Struktur und die Ressourcen für die jeweilige Art von Geschäften auf. Darüber hinaus wird jeder Kontrahent einer Bonitätsprüfung unterzogen (die ein Mindestrating beinhalten kann, aber nicht muss).

Die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Risiken werden bei der Berechnung der in Anhang A – „OGAW-Anlagebeschränkungen“ genannten Anlagegrenzen berücksichtigt.

Währungsgeschäfte

Jedes Portfolio kann Devisenkassa- und Devisenterminkontrakte im Hinblick auf erwartete Änderungen der Wechselkurse zur Erhöhung des Gesamtertrages sowie zu Absicherungs- und Risikomanagementzwecken abschließen.

Soweit ein Portfolio Währungsgeschäfte tätigt, kann das Portfolio eine Reihe von Absicherungstechniken einsetzen, darunter auch traditionelle Wechselkurssicherungsgeschäfte, wie etwa den Verkauf einer bestimmten Währung und den Kauf der Basiswährung des Portfolios auf Termin, um die Anlage des Portfolios in Wertpapieren und andere Anlagen, die auf die betreffende Währung lauten, abzusichern.

Wenn das Portfolio mit dem Kauf eines Wertpapiers oder anderer Anlagen rechnet, die auf eine bestimmte Währung lauten, kann das Portfolio auch eine vorweggenommene Absicherung einsetzen. Bei einer vorweggenommenen Absicherung können sich grundlegende Faktoren verändern und das Portfolio veranlassen, keine Anlage in Wertpapiere oder andere Anlagen zu tätigen, die auf diese Währung lauten.

Jedes Portfolio kann auch Näherungsverfahren zur Absicherung (proxy-hedging) oder Cross-Hedging-Geschäfte im Wege von Terminkontrakten in einer Währung einsetzen, um sich gegen Schwankungen einer anderen Währung abzusichern. Ein Portfolio kann auch Devisenkassa- und Devisenterminkontrakte über zwei Währungen abschließen, wenn der Anlageberater mit Änderungen der indirekten Parität rechnet. Darüber hinaus kann jedes Portfolio eine Reihe von Cross-Hedging-Geschäften abschließen, mit denen die Währungspositionen des Portfolios vor dem Hintergrund des Verhältnisses zwischen zwei Währungen gesteuert werden sollen. Diese Geschäfte können als Sicherung sowohl für Verbindlichkeiten als auch für Vermögenswerte des Portfolios getätigt werden. Die

Portfolios, die in auf unterschiedliche Währungen lautende Wertpapiere anlegen, können Währungsgeschäfte abschließen, um das mit ihren Basiswährungen verbundene Währungsrisiko und die Währungsposition der Portfolios insgesamt zu steuern. Die Portfolios berücksichtigen die grundlegenden Faktoren, die Einfluss auf die Veränderungen der Wechselkurse haben, wie etwa die Steuer- und Geldpolitik in den Ländern dieser Währungen sowie andere Wirtschaftsfaktoren (wie beispielsweise Erwartungen), die sich auf diese Wechselkurse auswirken können. Der Einsatz dieser Transaktionen und Techniken durch den Anlageberater kann sich ändern, und es gibt keine Zusicherung, dass der Anlageberater versuchen wird, die Währungsrisiken, die mit diesen Wertpapieranlagen oder sonstigen Anlagen in anderen Währungen als der Basiswährung des Portfolios zusammenhängen, zu steuern.

Jedes Portfolio kann außerdem aktive Währungsmanagementtechniken einsetzen, zu denen spekulative Währungspositionen im Wege des Kaufs und/oder Verkaufs von Devisenterminkontrakten gehören können, und zwar unabhängig von der Zusammensetzung der Vermögenswerte eines Portfolios.

Ein Portfolio kann im Zusammenhang mit Anlagen erhaltene Währungen halten, wenn es nach Ansicht des Anlageberaters aufgrund voraussichtlicher Veränderungen des einschlägigen Wechselkurses vorteilhaft ist, diese Währung erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Basiswährung des Portfolios umzutauschen.

Ein Portfolio kann auch Devisenkassa- und Devisenterminkontrakte im Zusammenhang mit dem Kauf, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen einer Klasse, deren Preise in einer anderen Währung als der Basiswährung des Portfolios angegeben sind, abschließen.

Währungsoptionen

Jedes Portfolio kann Put- und Call-Optionen entweder auf die Basiswährung oder auf andere Währungen kaufen und verkaufen, und zwar im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik oder um sich gegen relative Bewegungen zwischen den Währungen und nachfolgende Änderungen des Wertes (in der Basiswährung) oder der Kosten solcher Anlagen (in der Basiswährung) abzusichern. Jedes Portfolio kann Währungsoptionen als Cross-Hedge einsetzen, d. h. Optionen auf eine Währung als Sicherung gegen Veränderungen der Wechselkurse für eine andere potenziell korrelierende Währung kaufen oder verkaufen. Ein Portfolio kann Cross-Währungsoptionen einsetzen, d. h. Optionen auf eine Währung mit einem Ausübungskurs in einer anderen Währung kaufen oder verkaufen. Wie bei allen Optionsgeschäften stellt der Verkauf einer Option zur Absicherung jedoch nur eine teilweise Kurssicherung bis zur Höhe der erhaltenen Prämie dar. Unter Umständen muss ein Portfolio Währungen zu ungünstigen Wechselkursen kaufen oder verkaufen, wodurch ihm Verluste entstehen können. Der Kauf einer Währungsoption kann gewinnbringend sein; bei Wechselkursbewegungen, die für die Position eines Portfolios ungünstig sind, kann das Portfolio jedoch den gesamten Betrag der Prämie sowie die damit verbundenen Transaktionskosten verlieren.

Ein Portfolio kann Call- oder Put-Optionen auf andere Währungen als seine Basiswährung kaufen und verkaufen, um sich gegen einen voraussichtlichen Kursanstieg oder Kursrückgang in der Basiswährung der Wertpapiere abzusichern, die es zu kaufen beabsichtigt oder in Zukunft eventuell kaufen will, wenn die auf diese Währung lautenden Wertpapiere zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine attraktiven Anlagemöglichkeiten bieten oder nicht im Anlagebestand des Portfolios enthalten sind. Währungsoptionen, die ein Portfolio verkauft oder kauft, können an den Börsen oder am OTC-Markt gehandelt werden (wobei OTC-Optionen nur mit Parteien, die die nachstehend unter „Optionen auf Wertpapiere und Wertpapierindizes“ angegebenen Kriterien erfüllen, abgeschlossen werden). Die nachstehend unter „Optionen auf Wertpapiere und Wertpapierindizes“ angegebenen Risiken gelten für Währungsoptionen in gleichem Maße.

Optionen auf Wertpapiere und Wertpapierindizes

Die Portfolios können Call- und Put-Optionen auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierindex verkaufen und kaufen.

Es gibt keine Zusicherung dafür, dass für eine bestimmte börsengehandelte Option oder zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt an einer Optionsbörse besteht. Kann ein Portfolio für die von ihm verkauften gedeckten Optionen keine gegenläufige Kaufposition aufbauen, kann das Portfolio die zugrunde liegenden Anlagen erst dann verkaufen oder die in einem gesonderten Konto gehaltenen Anlagewerte erst dann veräußern, wenn die Optionen verfallen oder ausgeübt werden. Ebenso würde ein Portfolio, das für die von ihm gekauften Optionen keine gegenläufige Verkaufsposition aufbauen kann, die Optionen ausüben müssen, um einen Gewinn zu realisieren, und darüber hinaus die Transaktionskosten für den Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen tragen. Bei einem gegenläufigen Kauf- oder Verkaufsgeschäft erwirbt ein Portfolio eine Position, mit der eine zum jeweiligen Zeitpunkt von dem Portfolio gehaltene Optionsposition glattgestellt und aufgehoben wird.

Der Verkauf und Kauf von Optionen ist eine hoch spezialisierte Tätigkeit, mit der spezielle Anlagerisiken einhergehen. Optionen können sowohl zu Absicherungs- oder Cross-Hedging-Zwecken als auch zur Erhöhung der Gesamtrendite (d. h. als spekulative Anlagetätigkeit) eingesetzt werden. Der erfolgreiche Einsatz von Optionen hängt zum Teil von den Managementfähigkeiten des Anlageberaters in Bezug auf künftige Kursschwankungen und dem Korrelationsgrad zwischen den Optionen und den Wertpapiermärkten ab. Erweisen sich die Erwartungen des Anlageberaters betreffend

die Änderungen der Marktkurse oder die Korrelation zwischen Instrumenten oder Indizes, die Gegenstand eingeräumter und gekaufter Optionen sind, und den Instrumenten im Anlageportfolio des Fonds als unzutreffend, können dem Fonds Verluste entstehen, die ohne den Einsatz dieser Optionen nicht aufgetreten wären. Jedes Portfolio trägt die Maklerprovisionen oder Spreads in Verbindung mit seinen jeweiligen Optionsgeschäften.

Ein Portfolio kann sowohl börsengehandelte Optionen kaufen und verkaufen als auch andere Optionen, die am OTC-Markt von Maklern gehandelt werden, die einen Markt in diesen Optionen bereitstellen und bei denen es sich um Finanzinstitute und andere zulässige Parteien handelt, die Teilnehmer in den OTC-Märkten sind. Die Möglichkeit der Kündigung von OTC-Optionen ist im Vergleich zu börsengehandelten Optionen eingeschränkter und birgt das Risiko, dass die an diesen Geschäften beteiligten Makler/Händler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte

Jedes Portfolio kann verschiedene Formen von Terminkontrakten, darunter Terminkontrakte auf Einzelwerte (single stock futures), sowie Call- und Put-Optionen auf diese Terminkontrakte kaufen und verkaufen, um die Gesamtrendite durch Beteiligung an Änderungen der Zinssätze, Wertpapierkurse, Kurse anderer Instrumente, Indexwerte oder (soweit ein Portfolio in ausländische Wertpapiere anlegt) Wechselkurse zu erhöhen, sich gegen diesbezügliche Risiken abzusichern oder anderweitig zur Steuerung der Laufzeitstruktur, der Sektorenauswahl und der Duration der Anlagen im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Portfolios. Ein Portfolio kann auch Glattstellungskäufe und -verkäufe in Bezug auf jede(n) dieser Kontrakte und Optionen abschließen. Den Terminkontrakten, die ein Portfolio erwerben kann, können verschiedene Anlagen zugrunde liegen und sie können aus Zinsfutures, Index-Futures, Treasury-Futures oder Eurodollar-Futures bestehen.

Diese Transaktionen sind mit Maklerkosten und Einschusszahlungen verbunden.

Geschäfte mit Terminkontrakten und Optionen auf Terminkontrakte können zwar bestimmte Risiken senken, beinhalten selbst jedoch bestimmte zusätzliche Risiken. So kann ein Portfolio zwar vom Einsatz von Terminkontrakten und Optionen auf Terminkontrakte profitieren, doch können unvorhergesehene Veränderungen der Zinssätze, Wertpapierkurse oder Wechselkurse zu einer schlechteren Gesamtperformance des Portfolios führen, als dies ohne Terminkontrakte oder Optionsgeschäfte der Fall gewesen wäre. Etwaige Verluste, die einem Portfolio bei dem Abschluss von Terminkontrakten und dem Verkauf von Optionen auf Terminkontrakte entstehen, sind potenziell unbegrenzt und können, in letzterem Fall, den Betrag der erhaltenen Prämie überschreiten.

Bei einer nicht perfekten Korrelation zwischen einer Terminposition und der Portfolioposition, die abgesichert werden soll, wird die gewünschte Absicherung unter Umständen nicht erreicht und ein Portfolio unterliegt in diesem Fall einem Verlustrisiko. Darüber hinaus ist es bei einem Einsatz von Terminkontrakten und darauf bezogenen Optionen zu Absicherungszwecken unter Umständen nicht möglich, sich gegen Wechselkursschwankungen, die den Kurs der auf verschiedene Währungen lautenden Wertpapiere beeinflussen, umfassend oder absolut abzusichern, da der Wert dieser Wertpapiere aufgrund von Faktoren, die unabhängig von Wechselkursschwankungen auftreten, ebenfalls schwanken kann. Eine perfekte Korrelation zwischen den Positionen in Terminkontrakten und den Anlagepositionen eines Portfolios ist daher möglicherweise nicht zu erreichen.

Die Märkte für Terminkontrakte sind hoch volatil, und der Einsatz von Terminkontrakten kann die Volatilität des Nettoinventarwertes des Portfolios erhöhen. Terminkontrakte und darauf bezogene Optionen sind unter Umständen illiquide, und zur Begrenzung der Kursschwankungen bei Terminkontrakten können die Börsen an einzelnen Tagen bestimmte Ober- und Untergrenzen festlegen. Darüber hinaus führen die in der Regel niedrigen beim Handel mit Terminkontrakten verlangten Einschüsse schon bei relativ geringen Kursschwankungen eines Terminkontrakts potenziell zu erheblichen Verlusten eines Portfolios.

Zinsswaps, Währungsswaps, Aktienswaps, Total Return Swaps (TRS), Credit Default Swaps (CDS) und Zinsswaptions

Ein Portfolio kann auch Zins-, Währungs- und Aktienswaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Optionskontrakte auf Zinsswaps, sog. Swaptions, abschließen. Zinsswaps beinhalten den Austausch der jeweiligen Verpflichtungen eines Portfolios mit einer anderen Partei, Zinsen zu zahlen oder zu erhalten, wie z. B. den Austausch von Zahlungen fester Zinsen gegen die Zahlungen variabler Zinsen. Bei Währungsswaps wird der Austausch des Rechts zum Erhalt oder zur Leistung von Zahlungen in bestimmten Währungen vereinbart. Aktien-Swaps beinhalten den Austausch von Zahlungen, die von einer Aktien- oder Indexrendite bestimmt werden, gegen Zahlungen, die in der Regel auf einem fest oder variabel verzinslichen Instrument basieren, es kann sich dabei aber auch um die Rendite einer anderen Aktie oder eines anderen Index handeln, wobei die beiden Cashflows verrechnet werden.

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzposition, beispielsweise einer Aktie, einer Anleihe oder eines Index, an die andere Partei (den Total-Return-Empfänger) überträgt. Im Gegenzug muss der Total-Return-Empfänger bei einem Wertverlust der Referenzposition und möglicherweise bei einem Rückgang bestimmter anderer Cashflows dem Total-Return-Zahler einen Ausgleich zahlen. Die gesamte wirtschaftliche Performance umfasst Erträge aus

Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen sowie Kreditausfälle. Ein Portfolio kann einen Total Return Swap einsetzen, um ein Engagement in einem Vermögenswert (oder einer anderen Referenzposition) aufzubauen, den er nicht selbst kaufen und halten möchte, oder um anderweitig Gewinne zu machen oder Verluste zu verhindern. Von einem Portfolio abgeschlossene Total Return Swaps können besicherte und/oder unbesicherte Swaps sein. Der Fonds kann auch einen oder mehrere Total Return Swaps abschließen, um ein Engagement in Referenzvermögenswerten aufzubauen, die im Einklang mit der Anlagepolitik des betreffenden Portfolios angelegt werden können. Insbesondere können Total Return Swaps eingesetzt werden, um Engagements aufzubauen, für die kein direkt investierbares Instrument zur Verfügung steht, oder um die angegebene Anlagepolitik des betreffenden Portfolios auf effizientere Weise umzusetzen. Ein Portfolio kann Total Return Swaps in Form gedeckter und/oder ungedeckter Swaps eingehen. Bei einem „ungedeckten Swap“ erfolgt bei Auflegung keine Vorauszahlung durch den Empfänger der Gesamtrendite. Bei einem „gedeckten Swap“ leistet der Empfänger der Gesamtrendite eine Vorauszahlung als Gegenleistung für die Gesamtrendite des Referenzvermögenswerts, weshalb dieser Swap aufgrund der obligatorischen Vorauszahlung teurer sein kann. Total Return Swaps, die häufig zur Absicherung bestimmter Engagements, zum Aufbau von synthetischen Positionen in bestimmten Märkten oder zur Umsetzung von Long- und Short-Einschätzungen bezüglich bestimmter Emittenten oder Branchen in verschiedenen Anlageklassen eingesetzt werden.

Sofern die Portfolios Zins-, Aktien- bzw. Total Return Swaps auf Netto-Basis abschließen, werden die beiden Zahlungsströme gegeneinander verrechnet, wobei jedes Portfolio jeweils nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen erhält oder zahlt. Bei auf Netto-Basis abgeschlossenen Zins- oder Aktienswaps bzw. TRS ist keine effektive Übergabe von Anlagen, sonstigen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Kapital vorgesehen. Es ist daher beabsichtigt, das Verlustrisiko in Bezug auf Zinsswaps auf den Nettobetrag der Zinszahlungen, zu denen das Portfolio vertraglich verpflichtet ist (bzw., in Bezug auf Aktienswaps oder TRS, auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamtrendite einer Referenzanlage, eines Referenzindexes bzw. eines Korbes von Vermögenswerten und der jeweiligen festen oder variablen Zahlung) (bzw. dem Ertrag einer anderen Aktie oder eines anderen Index) zu begrenzen. Bei Ausfall des Kontrahenten eines Zins- oder Aktienswaps bzw. TRS besteht das Verlustrisiko eines Portfolios normalerweise in dem Nettobetrag der Zins-, Aktien- bzw. Gesamtrenditezahlungen, auf die jedes Portfolio vertraglich Anspruch hat. Im Gegensatz dazu beinhalten Währungsswaps in der Regel die Übergabe des gesamten Kapitalbetrages einer bestimmten Währung im Austausch gegen die andere festgelegte Währung. Daher unterliegt der gesamte Kapitalwert eines Währungsswaps dem Risiko, dass die andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Übergabeverpflichtungen nicht nachkommt.

Jedes Portfolio darf Credit Default Swaps (CDS) einsetzen. Ein CDS ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem ein Kontrahent (der Sicherungsnehmer) eine periodische Gebühr zahlt im Gegenzug für eine etwaige durch den Sicherungsgeber bei Eintritt eines Kreditereignisses eines Referenzschuldners zu leistende Zahlung. Der Sicherungsnehmer muss entweder bestimmte vom Referenzschuldner emittierte Verbindlichkeiten bei Eintritt eines Kreditereignisses (wie Konkurs oder Insolvenz) zum Nennwert (bzw. zu einem anderen vereinbarten Referenz- oder Ausübungskurs) verkaufen oder erhält eine Barzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Marktkurs und dem jeweiligen Referenzkurs.

Jedes Portfolio kann CDS zur Absicherung gegen spezifische Kreditrisiken einiger Emittenten in seinem Anlageportfolio als Sicherungsnehmer abschließen. Darüber hinaus ist jedes Portfolio berechtigt, als Sicherungsnehmer im Rahmen eines CDS zu fungieren, ohne dass es die zugrunde liegenden Vermögenswerte in seinem Bestand hält, mit der Maßgabe, dass der Gesamtbetrag der gezahlten Prämien zusammen mit dem Gegenwartswert der gesamten im Zusammenhang mit den erworbenen CDS noch zu zahlenden Prämien zu keinem Zeitpunkt das Nettovermögen des betreffenden Portfolios übersteigt. Jedes Portfolio ist außerdem berechtigt, als Sicherungsgeber im Rahmen eines CDS aufzutreten, um eine spezifische Kreditrisikoposition zu erwerben. Darüber hinaus darf der Gesamtbetrag der im Zusammenhang mit diesen CDS bestehenden Verpflichtungen zu keinem Zeitpunkt den Wert des Nettovermögens des betreffenden Portfolios übersteigen.

Jedes Portfolio ist außerdem berechtigt, Optionskontrakte auf Zinsswaps (Swaptions) zu erwerben, und zwar zum Erhalt (Receiver-Swaption) oder zur Zahlung (Payer-Swaption) von festen Zinssätzen. Bei Swaptions ist der Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu einem vorher festgelegten Zinssatz und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes einen Zinsswap einzugehen. Der Käufer einer Swaption zahlt für diese Rechte eine Prämie an den Verkäufer. Eine Receiver-Swaption berechtigt den Käufer zum Erhalt von festen Zinszahlungen im Austausch gegen variable Zinszahlungen. Eine Payer-Swaption berechtigt den Käufer zur Zahlung von festen Zinsen im Austausch gegen den Erhalt von variablen Zinszahlungen.

Die Verwendung von Zinsswaps, Währungsswaps, TRS, CDS sowie Zinsswaptions ist eine hoch spezialisierte Anlagetätigkeit, die Anlagetechniken und Risiken beinhaltet, die sich von denjenigen, die mit regulären Portfolio-Wertpapiertransaktionen verbunden sind, unterscheiden. Erweisen sich die Voraussagen des Anlageberaters betreffend Marktwerte, Zinssätze und Währungskurse als nicht zutreffend, würde die Performance des Portfolios weniger günstig ausfallen, als dies ohne Einsatz dieser Anlagetechniken der Fall wäre. Weitere Einzelheiten zum Einsatz von Total Return Swaps finden Sie in den folgenden Abschnitten:

- Abschnitt 4.6.3 „Besondere Risiken von Finanzderivaten“ zu den mit diesen Transaktionen verbundenen Risiken;

- jeweiliger Prospektzusatz für weitere Informationen über die Nutzung dieser Transaktionen durch ein Portfolio (einschließlich des maximalen und voraussichtlichen Betrags der Vermögenswerte des Portfolios, der Gegenstand dieser Transaktionen sein soll); und

- Abschnitt „Aus effizienten Portfoliomanagementtechniken und/oder Total Return Swaps resultierende Gebühren und Kosten“ weiter unten für Informationen über die Gebühren und Kosten, die sich aus diesen Transaktionen ergeben.

Differenzkontrakte

Ein Portfolio kann in Differenzkontrakte investieren. Bei Differenzkontrakten handelt es sich um Aktienderivate, welche es ermöglichen, auf Schwankungen der Aktienkurse zu spekulieren und zu einem Bruchteil der Kosten, die mit einem Eigentum der Aktien oder Indizes verbunden sind, von dem Aktien- oder Indexhandel zu profitieren, ohne diese tatsächlich zu halten. Differenzkontrakte ermöglichen den Einsatz kurzfristiger Handelsstrategien. Differenzkontrakte werden im Freiverkehr gehandelt. Da sich der Wert von Differenzkontrakten direkt an dem jeweiligen Basiswert orientiert, unterliegt dieser in Abhängigkeit von dem Markt für die jeweiligen Vermögenswerte entsprechenden Schwankungen.

Strukturierte Wertpapiere

Jedes Portfolio kann in strukturierte Wertpapiere anlegen. Der Wert des Kapitals und/oder der Zinsen für diese Wertpapiere wird anhand von Änderungen im Wert bestimmter Währungen, Zinssätze, Rohstoffe, Indizes oder anderer Finanzindikatoren (die „Referenz“) oder der betreffenden Änderung von zwei oder mehreren Referenzen ermittelt. Der Zinssatz oder der Kapitalbetrag, der bei Fälligkeit oder Rückgabe zu zahlen ist, kann je nach den Änderungen in der jeweiligen Referenz erhöht oder gesenkt werden. Die Bedingungen der strukturierten Wertpapiere können vorsehen, dass unter bestimmten Gegebenheiten bei Fälligkeit keine Kapitalzahlungen fällig sind, sodass dem Portfolio ein Anlageverlust entsteht. Strukturierte Wertpapiere können positiv oder negativ indexiert sein, sodass eine Wertsteigerung der Referenz zu einem Anstieg oder Absinken des Zinssatzes oder Wertes des Wertpapiers bei Fälligkeit führen kann. Des Weiteren können Änderungen der Zinssätze oder des Wertes des Wertpapiers bei Fälligkeit ein Vielfaches der Veränderungen im Wert der Referenz darstellen. Folglich können strukturierte Wertpapiere ein höheres Marktrisiko mit sich bringen als andere Arten von festverzinslichen Wertpapieren. Strukturierte Wertpapiere können auch volatiler und weniger liquide als weniger komplexe Wertpapiere sein und ihr Wert ist möglicherweise nicht ohne Weiteres exakt zu bestimmen.

Wertpapiere per Emission („when issued“) und Terminengagements

Jedes Portfolio kann Wertpapiere per Emission („when issued“) erwerben. Um Geschäfte per Emission handelt es sich dann, wenn das Portfolio Wertpapiere kauft, deren Zahlung und Lieferung an einem künftigen Datum stattfinden, um einen zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses als günstig erachteten Kurs und Ertrag für das Portfolio zu sichern. Ein Portfolio kann auch Wertpapiere als Terminengagement erwerben. Bei einem Terminengagement verpflichtet sich das Portfolio, Wertpapiere zu einem festgelegten Kurs zu einem künftigen Datum zu erwerben, welches nach dem üblichen Abwicklungstermin liegt.

Wahlweise kann ein Portfolio Glattstellungskontrakte über den Terminverkauf anderer Wertpapiere aus seinem Bestand abschließen. Mit dem Erwerb von Wertpapieren per Emission oder als Terminengagement ist ein Verlustrisiko verbunden, wenn der Wert des zu kaufenden Wertpapiers vor dem Abwicklungstermin sinkt. Im Allgemeinen wird ein Portfolio zwar Wertpapiere per Emission oder als Terminengagement mit der Absicht kaufen, die Wertpapiere tatsächlich für seinen Bestand zu erwerben, doch kann das Portfolio ein per Emission oder als Terminengagement erworbenes Wertpapier vor der tatsächlichen Abwicklung der Transaktion veräußern, wenn der Anlageberater dies für sinnvoll erachtet.

II. Effiziente Portfoliomanagementtechniken

Die Portfolios können vorbehaltlich der folgenden Bedingungen Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen:

a) sie müssen wirtschaftlich geeignet sein, indem sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können;

b) sie müssen mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt werden:

   (i) Risikoreduzierung;

   (ii) Kostenreduzierung;

(iii) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den jeweiligen Fonds mit einem Risikoniveau, das mit seinem Risikoprofil und den maßgeblichen Risikostreuungsbestimmungen konform ist;

c) ihre Risiken müssen vom Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen erfasst werden.

Zu den effizienten Portfoliomanagementtechniken gehören insbesondere Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte, einschließlich umgekehrter Pensionsgeschäfte, werden in Abhängigkeit von den Marktchancen und insbesondere von der Marktnachfrage nach den in den einzelnen Portfolios gehaltenen Wertpapieren zu einem bestimmten Zeitpunkt und den erwarteten Erträgen des Geschäfts im Vergleich zu den Marktbedingungen auf der Anlageseite abgeschlossen. Wertpapierleihgeschäfte dürfen ausschließlich mit dem Ziel abgeschlossen werden, zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Daher gibt es keine Beschränkung in Bezug auf die Häufigkeit, mit der ein Portfolio derartige Geschäfte tätigen kann.

Weitere Einzelheiten zum Einsatz von effizienten Portfoliomanagementtechniken finden Sie in den folgenden Abschnitten:

- Abschnitt 4.7.8 „Mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement verbundene Risiken“ zu den mit diesen Transaktionen verbundenen Risiken;

- jeweiliger Prospektzusatz für weitere Informationen über die Nutzung dieser Transaktionen durch ein Portfolio (einschließlich des maximalen und voraussichtlichen Betrags der Vermögenswerte des Portfolios, der Gegenstand dieser Transaktionen sein soll); und

- Abschnitt „Aus effizienten Portfoliomanagementtechniken und/oder Total Return Swaps resultierende Gebühren und Kosten“ weiter unten für Informationen über die Gebühren und Kosten, die sich aus diesen Transaktionen ergeben.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft kauft ein Portfolio eine Anlage von einem Verkäufer, der sich zum Rückkauf des Wertpapiers zu einem bestimmten Rückkaufpreis an einem vereinbarten zukünftigen Datum verpflichtet. Der Rückkaufpreis überschreitet in der Regel den Kaufpreis um einen Betrag, in dem sich der vereinbarte Zinssatz für die Laufzeit des umgekehrten Pensionsgeschäfts widerspiegelt.

Bei einem Pensionsgeschäft verkauft ein Portfolio ein Wertpapier an einen Kontrahenten und erklärt sich gleichzeitig bereit, das Wertpapier von dieser Partei zu einem vereinbarten Preis und an einem vereinbarten Datum zurückzukaufen, wobei die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Rückkaufpreis die Kosten der Transaktion für das Portfolio darstellt.

Vorbehaltlich der folgenden Regeln können die einzelnen Portfolios Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen.

(i) Die Kontrahenten von Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften müssen zulässige Kontrahenten gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften sein.

(ii) Das Engagement in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sollte die Fähigkeit des Portfolios nicht beeinträchtigen, jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und diese Geschäfte müssen mit seiner Anlagepolitik konform sein.

(iii) Ein Portfolio kann das Pensions- bzw. umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit beenden oder Wertpapiere oder den vollen Barbetrag, der Gegenstand des Pensions- bzw. umgekehrten Pensionsgeschäfts ist, zurückfordern, es sei denn, die Vereinbarung wird über einen festgelegten Zeitraum abgeschlossen, der sieben Tage nicht überschreiten darf.

(iv) Im Rahmen von Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften muss ein Portfolio Sicherheiten erhalten, die die nachstehend dargelegten Anforderungen erfüllen.

Wertpapierleihgeschäfte

Jedes Portfolio kann Portfoliowertpapiere entleihen und verleihen. Ein Portfolio kann Wertpapierleihgeschäfte unter den folgenden Bedingungen abschließen (sofern anwendbar):

(i) Ein Portfolio darf Wertpapierleihgeschäfte nur über ein standardisiertes Wertpapierleihsystem abschließen, das von einer anerkannten Clearingstelle oder einem Finanzinstitut betrieben wird, das auf diese Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde als denen des EU-Rechts gleichwertig anzusehen sind.

(ii) Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften muss ein Portfolio Sicherheiten erhalten, die die nachstehend dargelegten Sicherheitsanforderungen erfüllen.

(iii) Die Portfolios dürfen nur Wertpapierleihgeschäfte eingehen, wenn sie zu jedem Zeitpunkt im Rahmen der Vereinbarung berechtigt sind, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder die Vereinbarung zu kündigen.

III. Aus effizienten Portfoliomanagementtechniken und/oder Total Return Swaps resultierende Gebühren und Kosten

Jedem Portfolio können Kosten und Gebühren in Verbindung mit effizienten Portfoliomanagementtechniken und/oder Total Return Swaps entstehen, einschließlich unter anderem Swap-Gebühren, die an den jeweiligen Swap-Kontrahenten zu zahlen sind, und etwaiger Transaktionskosten, die von der Verwahrstelle erhoben werden. Insbesondere kann ein Portfolio an Vertreter und andere Vermittler, die mit der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, Gebühren als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Funktionen und Risiken zahlen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Sämtliche Erträge aus effizienten Portfoliomanagementtechniken abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren fließen an das Portfolio zurück.

Informationen zu den direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die jedem Portfolio in dieser Hinsicht entstehen, sowie die Identität der Kontrahenten von effizienten Portfoliomanagementtechniken (und gegebenenfalls ihre etwaige Verbindung mit der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten) sind im Jahresbericht und, soweit relevant und praktikabel und von der SFTR vorgeschrieben, in jedem Prospektzusatz für das betreffende Portfolio verfügbar.

Bei Total Return Swaps und Pensionsgeschäften, einschließlich umgekehrten Pensionsgeschäften, werden 100 % der Erträge (oder Verluste), die durch ihre Ausführung entstehen, den Portfolios zugewiesen. Der Anlageberater erhebt im Zusammenhang mit diesen Transaktionen keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren und erhält keine zusätzlichen Erträge. Bestimmte Produkte können mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Diese werden vom Kontrahenten auf der Grundlage der Marktpreise erhoben, sind Teil der durch das betreffende Produkt generierten Erträge oder Verluste und werden zu 100 % den Portfolios zugewiesen. Einzelheiten zur tatsächlichen Rendite werden im Jahresbericht und -abschluss des Fonds veröffentlicht. Die Transaktionskosten für diese Anlagen werden nicht gesondert erfasst und sind im Kauf- und Verkaufspreis enthalten.

Bei den Wertpapierleihgeschäften fließen 90 % der Bruttoeinnahmen aus diesen Geschäften an die Portfolios zurück, während eine Gebühr von 10 % an die Wertpapierleihstelle gezahlt wird. Alle (direkten oder indirekten) Betriebskosten, die der Wertpapierleihstelle durch solche Wertpapierleihgeschäfte entstehen, werden aus ihrer Gebühr gedeckt. Weitere Einzelheiten zur tatsächlichen Rendite werden im Jahresbericht und -abschluss des Fonds veröffentlicht.

Der Jahresbericht enthält außerdem die folgenden Informationen:

i. über effiziente Portfoliomanagementtechniken und derivative Finanzinstrumente erzieltes Engagement;
ii. Identität des bzw. der Kontrahenten bei diesen effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivativen Finanzinstrumenten;
iii. Art und Höhe der Sicherheit, die der Fonds zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos erhalten hat; und

IV. Sicherheitenmanagement

Zulässige Sicherheiten

Vom Fonds erhaltene Sicherheiten können verwendet werden, um sein Kontrahentenrisiko zu reduzieren, wenn sie die in den maßgeblichen Rechtsvorschriften und in den von der Luxemburger Aufsichtsbehörde herausgegebenen Rundschreiben dargelegten Kriterien erfüllen. Sicherheiten sollten insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

(i) Alle erhaltenen Sicherheiten mit Ausnahme von Barmitteln sollten qualitativ hochwertig und hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisermittlung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

(ii) Sicherheiten sollten täglich unter Verwendung von verfügbaren Marktpreisen und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet werden, die vom Fonds für jede Asset-Klasse auf der Grundlage seiner Abschlagsrichtlinien (Haircut Policy) bestimmt werden. Die tägliche Bewertung der Sicherheiten kann zu täglichen Nachschussforderungen führen. Die Richtlinien berücksichtigen insbesondere die Bonität des Emittenten der Sicherheiten, die Kursvolatilität und das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die von dem Fonds unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden. Diese im Einklang mit dem CSSF-Rundschreiben 14/592 aufgestellten Richtlinien können (abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten) eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigen, wie z. B.: die Preisvolatilität, die Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Fälligkeit der Anlage, die Währung der Anlagen oder das Ergebnis von Stresstests. Für weitere Einzelheiten wird auf das nachfolgende Kapitel „Abschlagsrichtlinien“ verwiesen.

(iii) Sie sollten von einem Emittenten begeben werden, der von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.

(iv) Sie sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Unbeschadet dessen kann ein Portfolio gemäß den Vorgaben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, „ESMA“) sowie gemäß Ziffer 3)a)vi) des Anhangs A „OGAW-Anlagebeschränkungen“ vollständig mit Wertpapieren besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind, mit der Maßgabe, dass (i) die Wertpapiere des gesamten Portfolios aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des gesamten Vermögens des betreffenden Portfolios ausmachen.

(v) Sie sollten vom Fonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Zustimmung des Kontrahenten in vollem Umfang durchgesetzt werden können.

Der Grad der Besicherung entspricht den maßgeblichen Rechtsvorschriften und den im Prospekt dargelegten Bestimmungen.

Um das Kontrahentenrisiko des Fonds im Zusammenhang mit OTC-Derivategeschäften und effizienten Portfoliomanagementtechniken im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften zu reduzieren, bestimmt der Fonds den erforderlichen Besicherungsgrad für OTC-Derivategeschäfte und effiziente Portfoliomanagementtechniken unter Berücksichtigung der Art und Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Kontrahenten und der vorherrschenden Marktbedingungen.

Wenn eine Eigentumsübertragung erfolgt, werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle (oder einer ihrer Unterdepotbanken) für das jeweilige Portfolio verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheitsarrangements können die Sicherheiten von einer externen Depotbank verwahrt werden, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und die nicht mit dem Steller der Sicherheiten verbunden ist.

Weiterverwendung von Sicherheiten

Erhaltene unbare Sicherheiten können nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. Erhaltene Barsicherheiten werden:

- bei zulässigen Kreditinstituten eingelegt;
- in qualitativ hochwertige Staatsanleihen investiert;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, und sofern der Fonds den gesamten Geldbetrag jederzeit auf der Grundlage der aufgelaufenen Beträge zurückfordern kann; oder
- in zulässige kurzfristige Geldmarktfonds investiert.

Die vorstehenden Regelungen gelten vorbehaltlich weiterer Richtlinien, die ggf. von der ESMA jeweils herausgegeben werden und die ESMA-Richtlinien 2014/937 vom 1. August 2014 ändern und/oder ergänzen, bzw. vorbehaltlich weiterer Richtlinien, die ggf. jeweils in Bezug auf das Vorgenannte herausgegeben werden.

Abschlagsrichtlinie

1. Nicht börsengehandelte derivative Transaktionen:

Art des Wertpapiers	Sicherheits-abschlag (Haircut)
Barmittel	0 %
Geldmarktfonds	Mindestens 1 %
US Treasury	Mindestens 0 %
Von US-Bundesbehörden emittierte Schuldtitel und Zertifikate der Hypothekenbank GNMA	Mindestens 2 %
US Treasury STRIPS	Mindestens 3 %

Sicherheitsabschläge (Haircuts) werden bei OTC-Derivaten jeweils im Einzelfall mit der Gegenpartei vereinbart. Die vorstehenden Sicherheitsabschläge sind lediglich eine allgemeine Leitlinie, und der Fonds kann beschließen, andere Sicherheitsabschläge anzusetzen oder andere als die vorstehend aufgeführten Wertpapiere als Sicherheit zuzulassen. Im Falle einer wesentlichen Änderung der vorstehenden Abschlagsrichtlinien wird der Prospekt aktualisiert.

2. Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Transaktionen werden mindestens in Höhe von 102 % bis 105 % besichert. Der Fonds oder Wertpapierverleiher kann unter Berücksichtigung der Merkmale der jeweiligen Asset-Klasse, einschließlich der Bonität des Sicherheitenemittenten, der Kursvolatilität der Sicherheit und der Ergebnisse etwaiger Stresstests, einen höheren Abschlag vornehmen. Bezüglich der Höhe der Sicherheitsabschläge wird auf den vorstehenden Abschnitt 1 „Nicht börsengehandelte derivative Transaktionen“ verwiesen. Diese Sicherheitsabschläge können infolge der vorherrschenden Marktbedingungen, der Merkmale der Asset-Klassen, Währungsrisiken und den Bedingungen der geltenden Sicherungsvereinbarung variieren. Es können Ausnahmen von den vorstehenden Grundsätzen gelten, und die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Praxis jederzeit, stets unter Berücksichtigung der Interessen des Fonds, ändern, was auch den Verzicht auf einen Sicherheitsabschlag in Bezug auf die erhaltene Sicherheit beinhalten kann.

Anhang D: Bestimmte Hinweise zu ERISA

Gemäß den ERISA-Vorschriften und dem Code gelten spezifische Anforderungen für betriebliche Pensionspläne, die unter Title I der ERISA-Vorschriften fallen, und für bestimmte andere Pläne (wie private Vorsorgefonds und Keogh-Pläne), die zwar nicht unter die ERISA-Vorschriften fallen, jedoch vergleichbaren Vorschriften des Codes unterliegen, sowie Einrichtungen, deren Vermögenswerte als „Plan Assets“ („Planvermögen“) dieser den ERISA-Vorschriften unterliegenden Pläne und Vorsorgefonds behandelt werden (nachstehend zusammen die „Benefit Plan Investoren“). Außerdem gelten nach den ERISA-Vorschriften und dem Code bestimmte Anforderungen für Personen, die treuhänderisch für Benefit Plan Investoren tätig sind (jeweils ein „Treuhänder“ und zusammen die „Treuhänder“).

Nach den allgemeinen Treuegrundsätzen der ERISA-Vorschriften sollte ein Treuhänder vor der Anlage in ein Portfolio prüfen, ob die Anlage nach den für den Benefit Plan Investor maßgeblichen Urkunden und Dokumenten zulässig und im Hinblick auf dessen Anlagepolitik insgesamt und die Zusammensetzung und Streuung seines Portfolios geeignet ist. Darüber hinaus verlangen die ERISA-Vorschriften und der Code, dass bestimmte Berichts- und Veröffentlichungspflichten in Bezug auf das Planvermögen eingehalten werden, dass das Planvermögen treuhänderisch verwaltet wird und die „Eigentumsindizien“ (Indicia of Ownership) in Bezug auf das Planvermögen innerhalb der Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte der Vereinigten Staaten verbleiben. Entsprechend sollte ein Treuhänder, der eine Anlage in ein Portfolio in Betracht zieht, seinen Rechtsberater im Hinblick auf die rechtlichen Auswirkungen der Anlage in das Portfolio konsultieren, insbesondere im Hinblick auf die nachstehend erläuterten Sachverhalte. Außerdem sollte ein Treuhänder prüfen, ob eine Anlage in ein Portfolio möglicherweise zu steuerpflichtigen Einkünften aus nicht mit dem Geschäftszweck direkt verbundenen Aktivitäten („unrelated business taxable income“) für den Benefit Plan Investor führt.

Sofern keine gesetzlichen oder behördlichen Ausnahmen verfügbar sind, sind gemäß Section 406 der ERISA-Vorschriften und Section 4975 des Codes eine ganze Reihe von Transaktionen mit „Planvermögen“ und mit Personen, die zum Benefit Plan Investor in einem bestimmten Verhältnis stehen („Parties in Interest“ im Sinne der ERISA-Vorschriften und „Disqualified Persons“ im Sinne des Codes), untersagt; außerdem gelten nach diesen Bestimmungen zusätzliche Verbote für Parties in Interest und Disqualified Persons, die Treuhänder sind. Einige künftige Benefit Plan Investoren stehen unter Umständen mit dem Anlageberater und/oder anderen mit dem Fonds verbundenen Einrichtungen in Geschäftsbeziehung, und eine oder mehrere dieser Einrichtungen könnten dadurch als Party in Interest oder Disqualified Person in Bezug auf diesen künftigen Benefit Plan Investor, einschließlich dessen Treuhänder, gelten.

Section 3(42) der ERISA-Vorschriften sieht vor, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Unternehmens nicht als Title I der ERISA-Vorschriften bzw. Section 4975 des Code unterliegendes Planvermögen behandelt werden, sofern unmittelbar nach dem letzten Erwerb oder Verkauf von Aktienwerten des Unternehmens, sei es vom Unternehmen selbst oder von anderen Stellen, weniger als 25 % des Gesamtwertes jeder Klasse von Eigenkapitalbeteiligungen an diesem Unternehmen von Benefit Plan Investoren gehalten werden (wobei in diesem Zusammenhang Eigenkapitalbeteiligungen nicht berücksichtigt werden, die von einer Person (die kein Benefit Plan Investor ist) gehalten werden, die eine Verfügungsermächtigung in Bezug auf die Vermögenswerte dieses Unternehmens hat oder diese Vermögenswerte kontrolliert, bzw. eine Person, die entgeltliche Anlageberatungsdienste in Bezug auf die Vermögenswerte des Unternehmens erbringt, oder ein mit einer solchen Person verbundenes Unternehmen, das kein Benefit Plan Investor ist). Darüber hinaus wird ein Unternehmen, bei dem Benefit Plan Investoren die 25%-Grenze überschreiten, gemäß Section 3(42) der ERISA-Vorschriften als Inhaber von Planvermögen angesehen, jedoch nur in Höhe des prozentualen Anteils der Eigenkapitalbeteiligungen, die von diesen Benefit Plan Investoren an diesem Unternehmen gehalten werden.

Wenngleich grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass ein Portfolio nicht als Planvermögen gilt, ist es möglich, dass eine Anlage in ein oder mehrere Portfolios durch Benefit Plan Investoren die vorstehend beschriebene 25-%-Grenze unter Umständen übersteigt und dass die Vermögenswerte eines oder mehrerer Portfolios daher das Planvermögen bilden, die den Bestimmungen von Title I der ERISA-Vorschriften oder Section 4975 des Codes unterliegen. Soweit die Vermögenswerte eines Portfolios nicht zu einem gegebenen Zeitpunkt das Planvermögen bilden, behält sich der Fonds das Recht vor, diese Portfolios nach seinem alleinigen Ermessen für den jeweiligen Zeitraum nicht im Einklang mit den treuhänderischen Vorschriften bzw. den Vorschriften zu verbotenen Transaktionen der ERISA-Vorschriften bzw. Section 4975 des Codes zu betreiben.

Unbeschadet des Vorstehenden behält sich der Fonds das Recht vor, Benefit Plan Investoren und andere betriebliche Pensionspläne von der Anlage in die Portfolios auszuschließen bzw. diesbezügliche Anlagen zu begrenzen (u. a. durch die Ablehnung der Zeichnung von Anteilen durch diese Anleger bzw. der Übertragung von Anteilen an diese Anleger sowie durch Auferlegung der Verpflichtung, die Beteiligung an den Portfolios jederzeit auf Verlangen ganz oder teilweise zu beenden), sofern der Fonds zu dem Schluss kommt, dass eine Beteiligung bzw. die Aufrechterhaltung einer Beteiligung eines solchen Anlegers dazu führt oder führen könnte, dass die

Vermögenswerte der Portfolios Title I der ERISA-Vorschriften bzw. Section 4975 des Code oder vergleichbaren Vorschriften unterliegendes Planvermögen bilden oder weiterhin bilden, oder aus einem anderen Grund nach seinem alleinigen Ermessen.

Sollten die Vermögenswerte eines der Portfolios zu irgendeinem Zeitpunkt Planvermögen bilden, würde dies (unter anderem) dazu führen, dass diese Vermögenswerte den Berichts- und Veröffentlichungsvorschriften nach Title I der ERISA-Vorschriften und Section 4975 des Code unterliegen, dass der Treuhänder, der die Anlage in das Portfolio beschlossen hat, möglicherweise in unzulässiger Weise Vermögensverwaltungspflichten übertragen hat und dass möglicherweise bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit der Anlage in den Fonds (u. a. der Betrieb des Fonds, das Halten der Vermögenswerte des Fonds und die Funktionen des Anlageberaters) zu gemäß Title I der ERISA-Vorschriften und Section 4975 des Codes verbotenen Transaktionen führen könnten.

Solange die Vermögenswerte eines der Portfolios Planvermögen bilden, das den Bestimmungen von Title I der ERISA-Vorschriften bzw. Section 4975 des Codes unterliegt, könnte es im Zusammenhang mit dem Betrieb des betreffenden Portfolios und den Funktionen des Anlageberaters potenziell zu Kontakt mit Personen kommen, die mit Benefit Plan Investoren in einem bestimmten Verhältnis stehen („Parties in Interest“ oder „Disqualified Persons“), wodurch sich das Risiko für nach den ERISA-Vorschriften und dem Code verbotene Transaktionen erhöht. Aus diesem Grund erfüllt der Anlageberater derzeit die Anforderungen des Part VI(a) der Prohibited Transaction Class Exemption 84-14 („PTE 84-14“), die vom US-Arbeitsministerium ausgegeben wurden und die ihn berechtigen, als Qualified Professional Asset Manager für ein Portfolio tätig zu sein, solange dessen Vermögenswerte Planvermögen bilden, das Title I der ERISA-Vorschriften bzw. Section 4975 des Codes unterliegt, und sofern er seinen Treuhänderstatus gegenüber den anlegenden Benefit Plan Investoren bestätigt. Unter der Prämisse, dass die anderen Anforderungen des PTE 84-14 erfüllt sind und solange eines oder mehrere der Portfolios Planvermögen, das Title I der ERISA-Vorschriften bzw. Section 4975 des Codes unterliegt, bilden, kann der Anlageberater für Transaktionen, die unter PTE 84-14 fallen, eine entsprechende Befreiung nach dieser Vorschrift in Anspruch nehmen.

Gemäß den ERISA-Vorschriften kann ein Treuhänder seine treuhänderische Befugnis oder Verantwortung grundsätzlich nicht dazu nutzen, für sich oder eines seiner verbundenen Unternehmen eine zusätzliche Vergütung für die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen zu beanspruchen. Allerdings erlaubt die vom US-Arbeitsministerium ausgegebene Prohibited Transaction Class Exemption 86-128 („PTE 86-128“) einem Treuhänder (wie dem Anlageberater), die Befugnis dazu zu nutzen, einem Benefit Plan Investor die Zahlung einer Gebühr an den Treuhänder oder dessen verbundenes Unternehmen für die Aus- oder Durchführung von Wertpapiertransaktionen in Bezug auf den Fonds aufzuerlegen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Treuhänder muss unter anderem die Umsetzung der Vereinbarung autorisieren. Darüber hinaus müssen dem Treuhänder etwaige wesentliche Änderungen in der Vereinbarung mitgeteilt werden. Sofern der Treuhänder der Umsetzung oder Fortführung der Vereinbarung oder einer Änderung der Vereinbarung widerspricht – es sei denn die Vereinbarung wird beendet bzw. die Änderung wird nicht umgesetzt –, muss der Widerspruch erhebende Benefit Plan Investor die Gelegenheit erhalten, seine Anlage in das Portfolio zu beenden, und zwar innerhalb eines Zeitraums, der für einen ordentlichen, für den ausscheidenden Benefit Plan Investor und die nicht ausscheidenden Benefit Plan Investoren gleichermaßen angemessenen Rückzug erforderlich ist. Dies gilt nicht für bestimmte private Sparkonten für die Altersvorsorge (Individual Retirement Accounts). Unter der Prämisse, dass die anderen Anforderungen des PTE 86-128 erfüllt sind, kann der Anlageberater für Transaktionen, die unter PTE 86-128 fallen, im Hinblick auf die Portfolios eine entsprechende Befreiung nach dieser Vorschrift in Anspruch nehmen, solange die Vermögenswerte eines der Portfolios „Planvermögen“ bilden.

Solange die Vermögenswerte eines Portfolios als „Planvermögen“ im Sinne der ERISA-Vorschriften gelten, wird die Nutzung von elektronischen Kommunikationsnetzwerken, alternativen Handelssystemen oder vergleichbaren Ausführungs- oder Handelssystemen oder -plätzen (Electronic Communication Network, „ECN“) zur Ausführung von Abschlüssen für das Portfolio als verbotene Transaktion im Sinne der ERISA-Vorschriften behandelt, es sei denn, es gilt eine Befreiungsregelung. Eine Befreiung gemäß Section 408(b)(16) der ERISA-Vorschriften gestattet dem Anlageberater dagegen die Nutzung von ECNs bei Transaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (oder sonstigem vom US-Arbeitsministerium definierten Vermögen), solange unter anderem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (a) die Transaktionen sind „blind“ – d. h. die Parteien des Abschlusses (und das ECN) lassen bei der Ausführung des Abschlusses die Identität des jeweils anderen außer Betracht – oder (b) die Transaktion erfolgt über das ECN im Einklang mit den Vorschriften zur Sicherstellung einer Ausführung zum besten Kurs. Der Anlageberater ist verpflichtet, die ECNs auszuwählen und die Benefit Plan Investoren darüber zu informieren, dass Transaktionen über diese ECNs erfolgen können, um die Befreiung gemäß Section 408(b)(16) der ERISA-Vorschriften in Anspruch nehmen zu können. Darüber hinaus schreibt Section 408(b)(16) der ERISA-Vorschriften vor, dass, wenn der Anlageberater oder verbundene Unternehmen des Anlageberaters eine Beteiligung an einem ECN halten, er verpflichtet ist, die Genehmigung der Benefit Plan Investoren für die Nutzung des ECN zur Ausführung von Transaktionen einzuholen.

Zur Einhaltung der Bestimmungen in Section 408(b)(16) der ERISA-Vorschriften ist nachstehend eine aktuelle Liste der in Section 408(b)(16) beschriebenen ECNs aufgeführt, die der Anlageberater einsetzen kann. Diese Liste wird jeweils aktualisiert; die aktualisierte Fassung ist unter https://www2.goldmansachs.com/disclosures/ecns-disclosure.html verfügbar. Mit Abschluss des Erstzeichnungsantrages oder des Zeichnungsformulars autorisiert jeder Benefit Plan Investor den Einsatz einiger oder aller der nachstehend aufgeführten ECNs sowie etwaiger ECNs, die der Liste jeweils hinzugefügt werden; jeder Benefit Plan Investor wird die Website auf Aktualisierungen überprüfen. Mit Abschluss des Erstzeichnungsantrages bzw. des Zeichnungsformulars erklärt jeder Benefit Plan Investor außerdem, dass er keine Ausfertigungen der auf der Website oder in diesbezüglichen Aktualisierungen enthaltenen Informationen in Papierform benötigt oder anfordert, soweit dem Anlageberater schriftlich nichts anderes mitgeteilt wird. Benefit Plan Investoren werden darauf hingewiesen, dass der Einsatz der ECNs auf der Liste nach den ERISA-Vorschriften zu verbotenen Transaktionen zwar zulässig sein kann, der Anlageberater und/oder seine verbundenen Unternehmen jedoch Beschränkungen und Grenzen für den Einsatz dieser ECNs auferlegen können (u. a. zur Einhaltung der sonstigen Vorschriften nach geltendem Recht oder aus anderen Gründen). Es gibt daher keine Zusicherung, dass der Anlageberater oder seine verbundenen Unternehmen diese ECNs zu irgendeinem Zeitpunkt tatsächlich nutzen werden.

Wenn die Vermögenswerte eines Portfolios „Planvermögen“ bilden, ist der Anlageberater nach den Bestimmungen in Section 408(b)(2) der ERISA-Vorschriften verpflichtet, den genehmigenden Treuhändern der Benefit Plan Investoren, bei denen es sich um Pensionspläne im Sinne von Title I der ERISA-Vorschriften handelt („Covered Plans“), seine Dienstleistungen und seine Vergütung schriftlich offenzulegen, bevor diese Treuhänder eine Anlage in das betreffende Portfolio für die Covered Plans genehmigen. Der Anlageberater beabsichtigt, diesen Treuhändern ein separates Dokument zur Verfügung zu stellen, das als Führer für die gemäß Section 408(b)(2) der ERISA-Vorschriften geforderten Informationen dient (die „erforderliche Dienstleistungsbeschreibung“). Vor der Anlage in ein solches Portfolio sollten die genehmigenden Treuhänder von Covered Plans sicherstellen, dass sie die erforderliche Dienstleistungsbeschreibung und alle darin genannten Dokumente geprüft haben.

Die Tatsache, dass eine Ausnahmeregelung in Bezug auf eine untersagte Transaktion, die vom US-Arbeitsministerium in Bezug auf eine Transaktion unter Beteiligung eines Portfolios ausgegeben wurde, in Anspruch genommen werden kann, heißt nicht notwendigerweise, dass alle damit zusammenhängenden Anforderungen der ERISA-Vorschriften oder des Codes in Bezug auf den Fonds und seine Geschäftstätigkeit oder in Bezug auf den Anlageberater und seine Aufgaben erfüllt sind.

Investoren, bei denen es sich um betriebliche Pensionspläne handelt, die nicht unter die vorstehend beschriebenen ERISA-Vorschriften und Bestimmungen des Codes fallen (wie beispielsweise staatliche Vorsorgepläne im Sinne von Section 3(32) der ERISA-Vorschriften), können im wesentlichen vergleichbaren Bestimmungen anderer einschlägiger nationaler oder bundesstaatlicher US-Gesetze oder sonstigen Beschränkungen in Bezug auf die Anlage in ein Portfolio unterliegen. Entsprechend sollten diese Programme und ihre Treuhänder ihre jeweiligen Rechtsberater im Hinblick auf die rechtlichen Konsequenzen einer Anlage in ein Portfolio konsultieren.

Der Verkauf von Anteilen seitens des Fonds an Benefit Plan Investoren und andere betriebliche Pensionspläne ist in keiner Weise als eine Zusicherung oder Gewährleistung des Fonds, des Anlageberaters oder deren jeweiliger verbundener Unternehmen (u. a. Goldman Sachs & Co. LLC) oder einer anderen mit dem Verkauf von Anteilen im Zusammenhang stehenden Person anzusehen, dass die Anlage durch diese Anleger alle jeweils für diese Anleger allgemein oder einzelne Anleger im Besonderen maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt oder dass die Anlage anderweitig für diese Anleger allgemein oder einzelne Anleger im Besonderen geeignet ist.

Liste der ECNs, alternativen Handelssysteme und vergleichbaren Ausführungs- oder Handelssysteme oder -plätze

Aktien/Optionen

Börsen:

ARCA Global
ARCA OPTIONS
BATS BZX*
BATS Options Exchange*
BATS Y-Exchange, Inc*
BOX Options Exchange LLC
Chicago Board Options Exchange, Inc *
Chicago Stock Exchange, Inc*
C2 Options Exchange, Inc.
EDGA Exchange, Inc*
EDGX Exchange, Inc.*
EDGX Options*

International Securities Exchange, LLC*
ISE GEMINI
ISE Mercury
MIAX Options Exchange
NASDAQ OMX BX, Inc. (ehemals Boston Stock Exchange)
NASDAQ OMX BX Options
NASDAQ OMX PHLX, Inc. (ehemals the Philadelphia Stock Exchange)*
NASDAQ OMX Options Market (NOM)
National Stock Exchange (NSX)
NYSE Amex Options, LLC
NYSE MKT LLC *
NYSE*
NYSE Arca
PHILLY OPTIONS
The Nasdaq Stock Market LLC

ECNs:
Bloomberg Tradebook LLC
CS LightPool

Andere alternative Handelssysteme:
Barclays LX
Bernstein X
BIDS*
Bloomberg Pool
BofA - MLXN
B-Trade Internal Match
Cantor - Aqua
Citadel
Citi Cross
Citigroup - ATD
Citi Match
Credit Suisse Crossfinder
Convergex Millenium
Convergex Vortex
DB Super Cross
Fidelity CrossStream
GETCO Execution Services
IEX
Instinet CBX
Integral
ITG POSIT
Jefferies X
JP Morgan JPM-X
Knight Match
Knight OTCBB
Level
LiquidNet
MS Pool
MS Trajectory Cross
Nomura NX
Pulse BlockCross
Royal Blue
SIG Rivercross
Sigma ATS*
Two Sigma
UBS ATS
Weeden - Onepipe
Luminex
Festverzinsliche Wertpapiere:
Bloomberg
BondDesk*
Bonds.com
Brokertec

Creditex
Currenex
Dealerweb*
Espeed
FXall
Hotspot
i-Swap
KNIGHT LINK
KNIGHT MATCH
Knight BondPoint
Lava
MarketAxess
MarketAxess (DealerAxess)
MTS S.P.A*
The Muni Center
TradeWeb*
TradeWeb Retail*
Trad-X
360T

* zeigt an, dass Goldman Sachs über Beteiligungsrechte verfügt

Anhang E: Definition von US-Person und Nicht-US-Person

Zusätzlich zu den im Prospekt, der Satzung oder dem Erstzeichnungsantrag enthaltenen sonstigen Anforderungen und vorbehaltlich einer Ermessensentscheidung des Verwaltungsrates gilt für potenzielle Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Gesetzes von 1933 sein dürfen, (b) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen und (c) keine „US-Personen“ im Sinne des Codes und der gemäß dem Code erlassenen Treasury Regulations sein dürfen. Jeder dieser Begriffe ist nachstehend definiert, wobei diese Definitionen auch alle etwaigen zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tretenden Änderungen der betreffenden Rechtsvorschriften umfassen. Ein potenzieller Anleger, der die Anforderungen der vorstehenden Absätze (a), (b) und (c) erfüllt, wird im Prospekt als eine „Nicht-US-Person“ bezeichnet.

A. Definition von US-Person gemäß Regulation S

(1) „US-Person“ bezeichnet:

(a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;

(b) Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet sind;

(c) Vermögensmassen, deren Nachlass- oder sonstiger Verwalter eine US-Person ist;

(d) Trusts, deren Trustee eine US-Person ist;

(e) Niederlassungen oder Zweigstellen einer ausländischen Körperschaft, die sich in den Vereinigten Staaten befindet;

(f) Konten (außer Vermögensmassen oder Trusts), die von einem Händler oder sonstigen Treuhänder ohne Entscheidungsbefugnis (non-discretionary) im Namen oder für Rechnung einer US-Person gehalten werden, und andere vergleichbare Konten;

(g) Konten (außer Vermögensmassen oder Trusts), die von einem Händler oder sonstigen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert, errichtet oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist, mit Entscheidungsbefugnis (discretionary) gehalten werden, bzw. andere vergleichbare Konten; und

(h) Personen- oder Kapitalgesellschaften, die:

(i) nach ausländischem (nicht-amerikanischem) Recht organisiert oder errichtet sind; und

(ii) von einer US-Person primär zur Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registrierte Wertpapiere errichtet wurden, es sei denn, sie sind von akkreditierten Anlegern („accredited investors“ gemäß Definition in Rule 501(a) des Gesetzes von 1933) organisiert oder gegründet und befinden sich in deren Eigentum, und es handelt sich dabei nicht um natürliche Personen, Vermögensmassen oder Trusts.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz (1) gelten Konten (außer Vermögensmassen oder Trusts), welche im Namen oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder sonstigen berufsmäßig handelnden Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert, errichtet oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist, mit Entscheidungsbefugnis (discretionary) gehalten werden (bzw. andere vergleichbare Konten) nicht als „US-Personen“.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz (1) gelten Vermögensmassen, bei denen ein in professioneller Treuhandfunktion handelnder Nachlass- oder sonstiger Verwalter eine US-Person ist, nicht als „US-Personen“, sofern:

(a) ein Nachlass- oder sonstiger Verwalter der Vermögensmasse, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Befugnis zur Anlage der Vermögenswerte dieser Vermögensmasse hat; und

(b) die Vermögensmasse ausländischem Recht unterliegt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz (1) gilt ein Trust, bei dem ein in professioneller Treuhandfunktion handelnder Trustee eine US-Person ist, nicht als US-Person, sofern ein Trustee, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Befugnis zur Anlage der Vermögenswerte des Trusts hat und kein wirtschaftlich Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber (Settlor), falls der Trust widerruflich ist) eine US-Person ist.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz (1) gilt ein betrieblicher Pensionsplan, der im Einklang mit dem Recht eines anderen Staates als den USA gemäß der dort üblichen Praxis und Dokumentation errichtet und verwaltet wird, nicht als „US-Person“.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz (1) gilt eine außerhalb der USA domizilierte Niederlassung oder Zweigstelle einer US-Person nicht als „US-Person" sofern:

(a) die Niederlassung oder Zweigstelle für nachvollziehbare Geschäftszwecke (sog. „valid business reasons“) betrieben wird; und
(b) die Niederlassung oder Zweigstelle im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und in ihrem Sitzstaat einer materiellen Versicherungs- bzw. Bankaufsicht unterliegt.

(7) Der Internationale Währungsfonds (IMF), die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Inter-American Development Bank, die Asian Development Bank, die African Development Bank, die Vereinten Nationen und deren jeweilige Organe, verbundenen Unternehmen, Pensionspläne sowie vergleichbare internationale Organisationen, deren Organe, verbundenen Unternehmen und Pensionspläne gelten nicht als „US-Personen“.

B. Gemäß dem Commodity Exchange Act bezeichnet eine „Nicht-US-Person“:

(1) natürliche Personen, die ihren Wohnsitz nicht in den Vereinigten Staaten haben;

(2) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen – soweit sie nicht ausschließlich für Zwecke der Passivanlage errichtet sind – die nach ausländischem Recht organisiert sind und deren Hauptgeschäftssitz sich in einer ausländischen Rechtsordnung befindet;

(3) Vermögensmassen oder Trusts, deren Einkünfte unabhängig von der Quelle nicht der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen;

(4) primär für Zwecke der Passivanlage errichtete Körperschaften, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine ähnliche Einrichtung, vorausgesetzt, dass Anteile, die eine Beteiligung an der Einrichtung verbriefen und von Personen gehalten werden, die weder die Voraussetzungen als Nicht-US-Person noch die Voraussetzungen als sonstige qualifizierte Personen (qualified eligible persons) erfüllen, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an dieser Einrichtung darstellen und dass die Einrichtung nicht in erster Linie zu dem Zweck errichtet wurde, Personen, die nicht als Nicht-US-Personen gelten, die Anlage in einen Pool zu ermöglichen, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen nach Teil 4 der Vorschriften der Commodity Futures Trading Commission aufgrund der Tatsache befreit ist, dass seine Teilnehmer Nicht-US-Personen sind; und

(5) ein Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Geschäftsführer einer außerhalb der Vereinigten Staaten organisierten juristischen Person, deren Hauptgeschäftssitz sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet.

C. Nach den Bestimmungen des Codes und den gemäß dem Code erlassenen Treasury Regulations bezeichnet eine „US-Person“:

(1) natürliche Personen, die US-Staatsbürger sind oder den Aufenthaltsstatus eines in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländers („resident alien“) haben. Derzeit bezeichnet der Status „resident alien“ grundsätzlich natürliche Personen, die (i) im Besitz einer von der US-Einwanderungsbehörde (US Immigration and Naturalization Service) ausgestellten Green Card sind oder die (ii) sich eine Mindestanzahl von Tagen in den Vereinigten Staaten aufgehalten haben („substantial presence test“). Die Mindestaufenthaltsdauer nach dem „substantial presence test“ ist grundsätzlich für ein laufendes Kalenderjahr erfüllt, sofern (i) sich eine natürliche Person während des betreffenden Jahres mindestens 31 Tage in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und (ii) die Summe aus den Aufenthaltstagen einer natürlichen Person in den Vereinigten Staaten während eines laufenden Jahres, 1/3 der Aufenthaltstage im unmittelbar davor liegenden Jahr und 1/6 der Aufenthaltstage des zweiten davor liegenden Jahres 183 Tage oder mehr beträgt;

(2) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder nach nationalem oder bundesstaatlichem US-amerikanischen Recht errichtet oder organisiert ist;

(3) ein Trust, sofern (i) ein US-amerikanisches Gericht in der Lage ist, die Oberaufsicht über den Trust auszuüben, und (ii) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren; und

(4) eine Vermögensmasse, die mit ihrem weltweiten Einkommen aus allen Quellen der US-Einkommensteuer unterliegt.

Anhang F: Potenzielle Interessenkonflikte

Allgemeine mit dem Fonds verbundene Arten von Konflikten

Der Fonds hat (unmittelbar über die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten) Goldman Sachs (wozu für die Zwecke dieses Kapitels „Interessenkonflikte“ insgesamt The Goldman Sachs Group, Inc., die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater und deren verbundene Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder, Partner, Treuhänder, Manager, Gesellschafter, Führungskräfte und Mitarbeiter gehören) mit der Erbringung einer Reihe von Leistungen für den Fonds betraut und vertraut darauf, dass Goldman Sachs im Einklang mit den Richtlinien für Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft handelt. Goldman Sachs erbringt weltweit umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Broker-Dealer, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ist eine wichtige Teilnehmerin an den globalen Finanzmärkten. Dementsprechend bietet Goldman Sachs eine breite Palette von Finanzdienstleistungen für einen umfangreichen und diversifizierten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen und vermögende Privatpersonen gehören. Goldman Sachs agiert als Investmentbanker, Research-Anbieter, Anlageberater, Geldgeber, Berater, Market Maker, Prime Broker, Derivatehändler, Kreditgeber, Gegenpartei, Agent, Auftraggeber und Anleger. In dieser und anderen Funktionen berät Goldman Sachs Kunden an allen Märkten und bei allen Arten von Transaktionen und kauft, verkauft, hält und empfiehlt eine große Bandbreite von Anlagen, darunter Wertpapiere, Derivate, Kredite, Rohstoffe, Devisen, Credit Default Swaps, Indizes, Körbe und andere Finanzinstrumente und -produkte, für eigene Rechnung und für Rechnung ihrer Kunden und ihrer Mitarbeiter, und zwar sowohl über Kundenkonten und Geschäftsbeziehungen als auch über Produkte, die von ihr gesponsert, verwaltet und beraten werden. Goldman Sachs hält direkte und indirekte Beteiligungen an den weltweiten Märkten für Renten, Devisen, Waren, Aktien, Bankdarlehen und sonstigen Märkten sowie an den Wertpapieren und Emittenten, in die der Fonds ggf. mittelbar oder unmittelbar anlegt. Entsprechend können sich diese Aktivitäten und Handelstätigkeiten von Goldman Sachs nachteilig auf den Fonds auswirken bzw. den Fonds beschränken und/oder für Goldman Sachs oder andere Konten von Vorteil sein. „Konten“ bezeichnet die eigenen Konten von Goldman Sachs, Konten, an denen Mitarbeiter von Goldman Sachs beteiligt sind, Konten von Kunden von Goldman Sachs, einschließlich getrennt geführter Konten (oder getrennter Konten), und gepoolte Anlagevehikel, die Goldman Sachs sponsert, verwaltet oder berät, einschließlich des Fonds. Bei der Bewältigung von Interessenkonflikten, die sich daraus ergeben können, unterliegt GSAM grundsätzlich treuhänderischen Anforderungen.

Im Folgenden werden bestimmte Interessenkonflikte und potenzielle Interessenkonflikte beschrieben, die mit finanziellen oder anderen Beteiligungen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters und Goldman Sachs an Transaktionen verbunden sein können, die von oder mit dem Fonds oder für diesen ausgeführt werden. Die Beschreibungen sind keine vollständige Auflistung oder Erklärung aller potenziellen Interessenkonflikte, die auftreten können, und sind auch nicht als solche gedacht. Darüber hinaus können die Aktivitäten von Goldman Sachs im Namen bestimmter anderer Unternehmen, die keine Anlageberatungskunden von Goldman Sachs sind, Interessenkonflikte zwischen diesen Unternehmen einerseits und Konten (einschließlich des Fonds) andererseits hervorrufen, die den hier beschriebenen Konflikten zwischen dem Fonds und anderen Konten entsprechen oder ähneln. Siehe Punkt 7 („Arten von Kunden“) des „Form ADV“ des Beraters. Die hierin enthaltene Beschreibung von Konflikten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Erklärung der Konflikte im Zusammenhang mit den finanziellen oder anderen Interessen dar, die GSAM oder Goldman Sachs jetzt oder in Zukunft haben könnten. Zusätzliche Informationen zu potenziellen Interessenkonflikten in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageberater und Goldman Sachs sind in einem Formular (Form ADV) des Anlageberaters enthalten, das potenzielle Anleger vor dem Erwerb von Anteilen einsehen sollten. Eine Kopie von Teil 1 und Teil 2A des Investment Adviser’s Form ADV ist auf der Website der SEC (www.adviserinfo.sec.gov) erhältlich. Mit einer Anlage in den Fonds akzeptiert der Anteilinhaber die potenziellen Interessenkonflikte in Bezug auf Goldman Sachs sowie die Geschäfte des Fonds angesichts dieser Konflikte.

Verkauf von Anteilen und Zuweisung von Anlagemöglichkeiten

Finanzbeteiligungen und andere Beteiligungen von Goldman Sachs als potenzieller Anreiz für Goldman Sachs zur Förderung des Verkaufs von Anteilen

Goldman Sachs und ihre Mitarbeiter sind an der Verkaufsförderung der Anteile des Fonds beteiligt, und die Vergütung für diese Verkäufe könnte höher sein als die Vergütung für den Verkauf von Beteiligungen in anderen Konten. Es besteht daher möglicherweise ein finanzielles Interesse seitens Goldman Sachs und ihrer Mitarbeiter, die Anteile des Fonds stärker zu fördern als die Beteiligungen in anderen Konten.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater und der Unteranlageberater können im Namen des Fonds eine erfolgsabhängige Vergütung für ihre Tätigkeit als Anlageverwalter erhalten, wobei die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater und der Unteranlageberater für die positive Wertentwicklung eines Portfolios vergütet werden. Infolgedessen können die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater und der Unteranlageberater für den Fonds Anlagen tätigen, die ein größeres Renditepotenzial, aber auch ein höheres Verlustrisiko darstellen oder spekulativer sind, als dies ohne erfolgsabhängige Vergütung der Fall wäre. Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft

und der Anlageberater und Unteranlageberater gleichzeitig Konten verwalten, für die sie höhere Gebühren oder andere Vergütungen als für den Fonds erhalten. Daher besteht für die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageberater und Unteranlageberater ein Anreiz zur Bevorzugung dieser Konten, wenn sie Ressourcen, Dienstleistungen, Funktionen oder Anlagemöglichkeiten auf Konten verteilen. Um mit dieser Art von Konflikten umzugehen, haben die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater bzw. die Unterberater Grundsätze und Verfahren entwickelt, auf deren Grundlage sie Anlagemöglichkeiten in einer Art und Weise zuweisen, die sie als mit ihren jeweiligen Verpflichtungen und treuhänderischen Pflichten als Verwaltungsgesellschaft bzw. Anlageberater vereinbar ansehen. Siehe nachstehend „Zuweisung von Anlagemöglichkeiten und -aufwendungen an den Fonds und andere Konten“. Allerdings können sich die Verfügbarkeit, der Betrag, der Zeitpunkt, die Strukturierung oder die Bedingungen einer Anlage durch den Fonds von den Anlagen anderer Konten unterscheiden und die Performance im Vergleich niedriger ausfallen.

Vertriebsanreize und damit verbundene Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Finanz- und anderen Beziehungen zwischen Goldman Sachs und Intermediären

Goldman Sachs und seine Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageberaters, können Leistungen sowie Gebühren und Vergütungen für Dienstleistungen erhalten, die für Konten (einschließlich des Fonds) und im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Fonds erbracht werden. Derartige Gebühren und Vergütungen können direkt oder indirekt aus den Gebühren gezahlt werden, die an die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageberater im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Konten (einschließlich des Fonds) zahlbar sind. Darüber hinaus können Goldman Sachs und ihre Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageberaters, Geschäftsbeziehungen (sowohl mit als auch ohne den Fonds und einschließlich Beziehungen im Zusammenhang mit Platzierungen, Vermittlung, Beratung und Organmitgliedschaft) mit Vertriebsstellen, Beratern und anderen Stellen unterhalten, welche den Fonds empfehlen oder Transaktionen mit dem Fonds bzw. für den Fonds ausführen. Diese Vertriebsstellen, Berater und anderen Stellen erhalten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbeziehungen möglicherweise eine Vergütung von Goldman Sachs oder dem Fonds. Aus diesen Geschäftsbeziehungen können für die Vertriebsstellen, Berater und anderen Stellen Konflikte durch Anreize im Zusammenhang mit der Verkaufsförderung des Fonds entstehen.

Unbeschadet geltender Bestimmungen zu Anreizzahlungen leisten Goldman Sachs und der Fonds unter Umständen Zahlungen an autorisierte Händler und andere Finanzintermediäre und Vertriebsbeauftragte zur Verkaufsförderung des Fonds. Diese Zahlungen können aus dem Vermögen von Goldman Sachs oder aus an Goldman Sachs zu zahlenden Beträgen geleistet werden. Diese Zahlungen können für diese Personen einen Anreiz schaffen, den Fonds hervorzuheben, herauszustellen oder zu empfehlen.

Zuweisung von Anlagemöglichkeiten und -aufwendungen an den Fonds und andere Konten

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater können verschiedene Konten verwalten oder beraten (einschließlich Konten, an denen Goldman Sachs und ihre Mitarbeiter beteiligt sind), deren Anlageziele denen des Fonds entsprechen und die unter Umständen beabsichtigen, Anlagen in Wertpapieren oder anderen Instrumenten, Branchen oder Strategien zu tätigen oder zu veräußern, in die auch der Fonds anlegen kann. Dies führt zu potenziellen Interessenkonflikten, insbesondere wenn die Verfügbarkeit oder Liquidität dieser Anlagen begrenzt ist (z. B. an regionalen oder aufstrebenden Märkten, bei hochverzinslichen (high yield) oder festverzinslichen Wertpapieren, regulierten Branchen, Immobilien, primären Anlagen und sekundären Beteiligungen an privaten Investmentfonds, direkten oder indirekten Anlagen in und Parallelinvestitionen mit privaten Investmentfonds, Anlagen in Master Limited Partnerships in der Öl- und Gasbranche und Börsengängen/Neuemissionen).

Um diesen potenziellen Interessenkonflikten zu begegnen, haben die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater Verteilungsgrundsätze und -verfahren entwickelt, gemäß denen diejenigen Mitarbeiter von Goldman Sachs, die Portfolio-Entscheidungen für Konten treffen, Anlageentscheidungen und die Zuweisung von Anlagemöglichkeiten zu diesen Konten im Einklang mit den Treuepflichten der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageberaters vorzunehmen haben. Diese Grundsätze und Verfahren können zu einer anteiligen Zuweisung (auf einer von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageberater festgelegten Grundlage) von begrenzten Anlagemöglichkeiten unter den infrage kommenden, von einem bestimmten Portfoliomanagement-Team verwalteten Konten führen, in anderen Fällen sind die Zuordnungen jedoch nicht verhältnismäßig.

Zuweisungsbezogene Entscheidungen für den Fonds und andere Konten können auf Basis von einem oder mehreren Faktoren erfolgen, darunter u. a. die Folgenden: das Portfolio des Kontos und sein Anlagehorizont, seine Anlageziele, -bedingungen und -beschränkungen (einschließlich für einzelne Konten oder Positionen innerhalb verschiedener Konten geltender rechtlicher und regulatorischer Beschränkungen), Kundenanweisungen, strategische Eignung und sonstige Portfoliomanagementüberlegungen, einschließlich unterschiedlicher Zuordnungsniveaus zu bestimmten Strategien, die erwartete künftige Kapazität des Fonds und der betroffenen Konten, Beschränkungen in der Vermittlungsbefugnis des Anlageberaters, Bedürfnisse in Bezug auf Barmittel und Liquidität und weitere Überlegungen sowie die Verfügbarkeit von anderen geeigneten oder im Wesentlichen gleichwertigen Anlagemöglichkeiten und

Unterschiede bei Benchmark-Faktoren und Absicherungsstrategien für verschiedene Konten. Außerdem können Aspekte wie die Geeignetheit, die Reputation und andere Überlegungen in die Entscheidungen einfließen.

Obwohl der Fonds als Hauptanlageinstrument der Verwaltungsgesellschaft vorgesehen ist, mit Schwerpunkt auf deren Anlagestrategie oder mit Priorität gegenüber anderen Konten, können auch andere Konten (einschließlich Konten, an denen Goldman Sachs beteiligt ist) über andere Bereiche von Goldman Sachs in Anlagemöglichkeiten investieren, die für den Fonds angemessen wären. Derartige Konten unterliegen nicht den Zuteilungsrichtlinien der Verwaltungsgesellschaft. Anlagen durch solche Konten können dazu führen, dass die Verfügbarkeit von Anlagemöglichkeiten für den Fonds verringert oder ausgeschlossen oder der Fonds anderweitig nachteilig beeinflusst wird.

Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater in einigen Fällen Anlageempfehlungen für Konten geben, die unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageberater Anlageentscheidungen treffen. Ist eine Anlagemöglichkeit nur begrenzt verfügbar und legen diese Konten gleichzeitig mit oder vor dem Fonds in diese Anlagemöglichkeit an, so verringert sich die Verfügbarkeit dieser Anlagemöglichkeit für den Fonds unabhängig von den Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters in Bezug auf die Zuweisung von Anlagen.

In bestimmten Fällen können natürliche oder juristische Personen, die kein Konto bei der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater haben, von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater Zuteilungen von Anlagemöglichkeiten erhalten und in die Zuteilungsverfahren der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters einbezogen werden, als hätten sie ein Konto bei der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Anlageberatungsverhältnis zwischen der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater und derartigen natürlichen oder juristischen Personen besteht. Zu diesen Fällen gehören insbesondere bestimmte juristische Personen, für welche die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater verschiedene Dienstleistungen erbringt, einschließlich Verwaltungs- und anderer Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihren Geschäftsstrategien und -tätigkeiten, bestimmte juristische Personen, an denen Konten (einschließlich des Fonds) direkt oder indirekt beteiligt sind, bestimmte Unternehmen, mit denen Konten (einschließlich des Fonds) in einer Geschäfts- oder sonstigen Beziehung stehen, und/oder bestimmte juristische Personen, für welche die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater oder deren bzw. dessen Personal anlagebezogene oder andere Dienstleistungen erbringt (dazu kann auch die Mitarbeit in Aufsichtsräten oder Beiräten gehören). Diese natürlichen oder juristischen Personen können Anlageziele oder Geschäftsstrategien verfolgen, die mit den Anlagezielen oder dem Anlageprogramm des Fonds identisch oder ihnen ähnlich sind, und können versuchen, Anlagen in dieselben Wertpapiere oder andere Instrumente, Sektoren oder Strategien wie der Fonds zu tätigen oder zu verkaufen. Auch wenn eine bestimmte Anlagemöglichkeit sowohl für eine solche natürliche oder juristische Person als auch für den Fonds geeignet sein kann (insbesondere für den Fall, dass der Fonds eine Beteiligung an einer oder eine Geschäftsbeziehung zu einer solchen natürlichen oder juristischen Person hat), kann diese Anlagemöglichkeit ganz oder teilweise der natürlichen oder juristischen Person zugeteilt werden, die kein Konto in Übereinstimmung mit den Zuteilungsrichtlinien und -verfahren der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters hat. Darüber hinaus kann der Erhalt einer Anlagemöglichkeit durch die natürliche oder juristische Person aus aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Überlegungen die Fähigkeit des Fonds, eine Zuteilung der gleichen Anlagemöglichkeit zu erhalten, einschränken oder begrenzen, wenn der Fonds eine Beteiligung an einer oder eine Geschäftsbeziehung zu dieser natürlichen oder juristischen Person hat.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater kann jeweils neue Handelsstrategien entwickeln und umsetzen oder sich um eine Teilhabe an neuen Handelsstrategien und Anlagemöglichkeiten bemühen. Diese Strategien und Anlagemöglichkeiten werden eventuell nicht für alle Konten oder nur anteilig für Konten genutzt, selbst wenn die Strategie oder Anlagemöglichkeit mit den Zielen der jeweiligen Konten im Einklang steht. Darüber hinaus kann eine für den Fonds angewandte Handelsstrategie, die derjenigen eines anderen Kontos ähnlich oder gleich ist, unterschiedlich, gelegentlich in erheblichem Umfang, umgesetzt werden. So kann der Fonds beispielsweise in verschiedene Wertpapiere oder andere Vermögenswerte als ein anderes Konto mit derselben oder ähnlicher Handelsstrategie investieren oder in dieselben Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren, jedoch in verschiedenen Proportionen. Die Umsetzung der Handelsstrategie des Fonds hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter die an der Umsetzung der Handelsstrategie für das Konto beteiligten Portfoliomanager, die mit dem Standort der verschiedenen Portfoliomanagement-Teams verbundenen Zeitunterschiede, sowie die vorstehend und in Punkt 6 („*Erfolgsabhängige Gebühren und Side-by-Side Management – Side-by-Side Management von Beraterkonten; Zuteilung von Anlagemöglichkeiten*“) des Formulars „Form ADV“ des Anlageberaters beschriebenen Faktoren.

In Zeiten ungewöhnlicher Marktbedingungen kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater von seiner üblichen Handelsallokationspraxis abweichen. Dies kann beispielsweise bei der Verwaltung von nicht-gehebelten und/oder Long-only-Konten der Fall sein, die üblicherweise parallel zu gehebelten bzw. Long-Short-Konten verwaltet werden. Während dieser Zeiträume wird die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater sich bemühen, ein diszipliniertes Verfahren zur Festlegung der Zuteilungen anzuwenden (einschließlich der Konten, an denen Goldman Sachs und seine Mitarbeiter beteiligt sind).

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater und der Fonds und GSAM erfahren unter Umständen von Anlagemöglichkeiten oder erhalten aus verschiedenen Gründen Angebote für Beteiligungen an Anlagemöglichkeiten von Dritten. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater wird nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sich der Fonds an derartigen Anlagemöglichkeiten beteiligen wird, und die Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass sich der Fonds an derartigen Anlagemöglichkeiten beteiligen wird, es sei denn, die Anlagemöglichkeiten werden aufgrund vertraglicher Anforderungen, wie etwa Bezugsrechte oder Bezugsrechtsangebote, zu den Bedingungen der Anlagen des Fonds wahrgenommen. Darüber hinaus sind Goldman Sachs-Unternehmen außerhalb von GSAM in keiner Weise verpflichtet, dem Fonds Anlagemöglichkeiten zu bieten, und es ist im Allgemeinen nicht davon auszugehen, dass sie dies tun. Darüber hinaus dürfen Anlagemöglichkeiten, die in bestimmten Portfoliomanagement-Teams innerhalb von GSAM erschlossen wurden, nicht den von diesen oder anderen Teams verwalteten Konten (einschließlich des Fonds) zugeordnet werden. Anlagemöglichkeiten, die dem Fonds oder anderen von GSAM verwalteten Konten nicht (oder nicht vollständig) zugewiesen sind, können von Goldman Sachs (einschließlich GSAM), auch für Goldman Sachs-Konten, übernommen oder anderen Konten oder Dritten zur Verfügung gestellt werden, und der Fonds erhält keine Entschädigung im Zusammenhang mit diesen Anlagemöglichkeiten. Zusätzliche Informationen über die Zuteilungsrichtlinien des Anlageverwalters sind in Punkt 6 („*Erfolgsabhängige Gebühren und Side-by-Side Management – Side-by-Side Management von Beraterkonten; Zuteilung von Anlagemöglichkeiten*“) des Formulars „Form ADV“ des Investmentmanagers enthalten. Infolge der oben beschriebenen Überlegungen wird es Fälle geben, in denen bestimmten Konten (einschließlich Konten, an denen Goldman Sachs und die Mitarbeiter von Goldman Sachs beteiligt sind) eine Anlagemöglichkeit zugeteilt wird, wenn der Fonds diese nicht hat, oder wenn dem Fonds diese Anlagemöglichkeiten zu anderen (möglicherweise ungünstigeren) Bedingungen als anderen Konten zugeteilt werden. Aufgrund dieser Überlegungen kann sich die Performance von Konten, die dieselbe oder eine ähnliche Strategie wie der Fonds verfolgen, von der Performance des Fonds unterscheiden.

Mehrere Konten (einschließlich des Fonds) können an einer bestimmten Anlage oder an Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Führung oder Verwaltung der Konten anfallen, beteiligt sein oder anderweitig Kosten oder Ausgaben tragen, die mehr als einem Konto zuzuordnen sind (dazu gehören insbesondere Research-Ausgaben, Technologieausgaben, Ausgaben im Zusammenhang mit der Teilnahme an Anleiheinhabern, Umstrukturierungen, Sammelklagen und andere Rechtsstreitigkeiten sowie Versicherungsprämien). GSAM kann anlagebezogene und andere Aufwendungen anteilig oder auf einer anderen Grundlage umlegen. Bestimmte Konten sind durch ihre Bedingungen oder durch die Festlegung von GSAM, die von Fall zu Fall durchgeführt werden kann, nicht für ihren Anteil an diesen Ausgaben verantwortlich, und darüber hinaus hat GSAM mit bestimmten Konten vereinbart, den Betrag der von diesen Konten getragenen Ausgaben (oder den Betrag bestimmter Arten von Ausgaben) zu begrenzen. Dies kann dazu führen, dass diese Konten nicht den vollständigen Anteil der Ausgaben tragen, die sie sonst, wie oben beschrieben, getragen hätten. Infolgedessen kann der Fonds dazu verpflichtet sein, einen anderen oder höheren Ausgabenbetrag zu tragen, wohingegen andere Konten möglicherweise keinen oder nicht den vollständigen Anteil an diesen Ausgaben tragen.

Verwaltung des Fonds

Überlegungen im Zusammenhang mit den Informationen im Besitz von Goldman Sachs

Goldman Sachs hat im Hinblick auf den Austausch von Informationen zwischen unterschiedlichen Geschäftsbereichen innerhalb von Goldman Sachs einige Informationsbarrieren errichtet und Richtlinien erlassen. Infolge dieser Informationsbarrieren haben die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater grundsätzlich keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Informationen und Mitarbeitern aus anderen Bereichen von Goldman Sachs, und sie werden grundsätzlich keine Informationen aus diesen anderen Bereichen für die Verwaltung des Fonds nutzen können. Goldman Sachs könnte aufgrund seines Zugangs zu Fonds, Märkten und Wertpapieren und seines Wissens über Fonds, Märkte und Wertpapiere aus dem Prime Brokerage und anderen Geschäftsfeldern zu Entscheidungen in Bezug auf die Beteiligungen an Anlagen, wie sie vom Fonds direkt oder indirekt gehalten werden, kommen oder Maßnahmen ergreifen (oder nicht ergreifen), die für den Fonds unter Umständen von Nachteil sind, und ist in keiner Weise zur Weitergabe von Informationen an die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet.

Informationsbarrieren bestehen auch zwischen bestimmten Unternehmen innerhalb der Verwaltungsgesellschaft und beim Anlageberater, und die hierin beschriebenen Konflikte in Bezug auf Informationsbarrieren und die sonstigen Konflikte in Bezug auf Goldman Sachs, die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberater betreffen auch die Unternehmen innerhalb der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberater. Unter Umständen schränkt der Anlageberater aufgrund von Informationen, über die bestimmte seiner Portfoliomanagement-Teams verfügen, eine Tätigkeit oder Transaktion für den Fonds ein, auch wenn der Fonds von einem anderen Portfoliomanagement-Team als dem Team verwaltet wird, das diese Informationen besitzt.

Darüber hinaus ist Goldman Sachs unabhängig von der Existenz von Informationsbarrieren in keiner Weise verpflichtet, zugunsten des Fonds Informationen über die Handelstätigkeiten, Strategien oder Auffassungen von Goldman Sachs oder die Tätigkeiten, Strategien oder Auffassungen, die für andere Konten zugrunde gelegt werden, zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren sind die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater, soweit sie Zugang zu grundlegenden Analysen und proprietären technischen Modellen oder anderen Informationen haben, die von Goldman Sachs und seinen Mitarbeitern oder anderen Teilen der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageberaters entwickelt wurden, in keiner Weise verpflichtet, Transaktionen im Namen von Konten (einschließlich des Fonds) in Übereinstimmung mit diesen Analysen und Modellen durchzuführen. Für den Fall, dass Goldman Sachs, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater beschließt, bestimmte Informationen nicht an den Fonds weiterzugeben, kann der Fonds Anlageentscheidungen treffen, die von denen abweichen, die er getroffen hätte, wenn Goldman Sachs, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater diese Informationen, die für den Fonds nachteilig sein könnten, zur Verfügung gestellt hätten.

Verschiedene Bereiche der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater und Goldman Sachs können Auffassungen vertreten und Entscheidungen treffen oder Empfehlungen geben, die sich von anderen Bereichen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters und von Goldman Sachs unterscheiden. Die unterschiedlichen Portfoliomanagement-Teams bei der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater können Entscheidungen auf der Basis von Informationen treffen oder Maßnahmen für von ihnen beratene Konten ergreifen (oder nicht ergreifen), die sich unter Umständen von dem Fonds unterscheiden oder für diesen von Nachteil sind. Diese Teams werden möglicherweise keine Informationen mit dem Portfoliomanagement-Team des Fonds austauschen, und zwar auch aufgrund von Informationsbarrieren und anderen Richtlinien, und sind auch in keiner Weise zu einem solchen Austausch verpflichtet.

Goldman Sachs betreibt ein Unternehmen mit dem Namen Goldman Sachs Securities Services („GSS“), das Prime-Brokerage-, Verwaltungs- und andere Dienstleistungen für Kunden erbringt, darunter möglicherweise Investmentfonds (einschließlich gepoolter Anlageinstrumente und privater Fonds), in die ein oder mehrere Konten („Basisfonds“) investieren, oder Märkte und Wertpapiere, in die Konten investieren. GSS und andere Teile von Goldman Sachs haben umfassenden Zugang zu Informationen über den aktuellen Status bestimmter Märkte, Anlagen und Fonds sowie zu detaillierten Informationen über Fondsbetreiber, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann Goldman Sachs als Prime Broker für einen oder mehrere Basisfonds fungieren. In diesem Fall verfügt Goldman Sachs in Bezug auf die Anlagen und Transaktionen dieser Basisfonds über Informationen, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater nicht zur Verfügung stehen. Infolge dieser und anderer Aktivitäten können Teile von Goldman Sachs über Informationen in Bezug auf Märkte, Anlagen, Anlageberater, die mit Goldman Sachs verbunden oder nicht verbunden sind, und über Informationen zu Basisfonds verfügen. Dies könnte, sofern der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater bekannt, dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater versucht, Beteiligungen an von Konten gehaltenen Anlagen zu veräußern, zu behalten oder zu erhöhen oder bestimmte Positionen im Namen von Konten zu erwerben oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen. Goldman Sachs ist nicht verpflichtet, diese Informationen an die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageberater oder die am Entscheidungsprozess für Konten (einschließlich des Fonds) beteiligten Mitarbeiter weiterzugeben.

Bewertung der Anlagen des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Bewertungsstelle als ihre Beauftragte zur Erbringung bestimmter Bewertungsdienste für Wertpapiere und Vermögenswerte des Fonds bestellt. Die Bewertungsstelle erbringt diese Bewertungsleistungen nach den Bewertungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft. Es ist möglich, dass die Bewertungsstelle ein und denselben Vermögenswert anders bewertet als eine andere Abteilung oder ein anderer Geschäftsbereich innerhalb von Goldman Sachs, unter anderem weil diese andere Abteilung oder dieser Geschäftsbereich über Informationen verfügt oder Bewertungstechniken und -modelle nutzt, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Bewertungsstelle nicht zur Verfügung stehen oder von deren Techniken und Modellen abweichen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die schwer zu bewerten sind. Es ist außerdem möglich, dass die Bewertungsstelle ein und denselben Vermögenswert in unterschiedlichen Konten unterschiedlich bewertet (z. B. weil in den diesen Konten zugrunde liegenden Vereinbarungen unterschiedliche Bewertungsrichtlinien festgelegt (beispielsweise im Zusammenhang mit bestimmten aufsichtsrechtlichen Beschränkungen, die für verschiedene Konten gelten) oder unterschiedliche außenstehende Anbieter mit der Bewertung beauftragt wurden oder weil die Konten bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim Anlageberater von unterschiedlichen Portfoliomanagement-Teams bei GSAM verwaltet oder beraten werden, die verschiedene Bewertungsrichtlinien oder -verfahren einsetzen). Die Bewertungsstelle sieht sich vor einen Konflikt im Hinblick auf die allgemeine Bewertung gestellt, da diese Auswirkungen auf die Höhe der an die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageberater zahlbaren Gebühren und andere Arten von Vergütung hat.

Tätigkeiten von Goldman Sachs, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater für andere Konten

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater sind für die täglichen Entscheidungen bezüglich des Portfoliomanagements für den Fonds verantwortlich. Die Entscheidungen und Handlungen der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageberaters für den Fonds können sich von denen für andere Konten

unterscheiden. Es ist möglich, dass Beratungsleistungen oder Anlage- und Abstimmungsentscheidungen für ein oder mehrere Konten und Beratungsleistungen und Anlageentscheidungen für den Fonds miteinander konkurrieren, sich gegenseitig beeinflussen, sich unterscheiden, einander zuwiderlaufen oder auf unterschiedlichen Zeitplänen basieren.

Goldman Sachs ist in verschiedenen Tätigkeitsfeldern auf den globalen Finanzmärkten aktiv. Der Umfang der Tätigkeiten von Goldman Sachs auf den globalen Finanzmärkten, einschließlich der Eigenschaft als Investmentbanker, Research-Anbieter, Anlageberater, Kapitalgeber, Berater Market Maker, Prime Broker, Händler mit Derivaten, Kreditinstitut, Kontrahent, Makler, Direktor und anderer Rollen kann potenziell nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben.

Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und GSAM), die von Goldman Sachs beratenen Kunden und die Mitarbeiter haben Beteiligungen an und beraten Konten mit Anlagezielen oder Portfolios, die dem Fonds ähnlich, verbunden oder entgegengesetzt sind. Goldman Sachs kann von diesen Konten höhere Gebühren oder andere Vergütungen (einschließlich erfolgsabhängiger Gebühren) erhalten als seitens des Fonds. Ferner können Goldman Sachs (einschließlich GSAM), die von Goldman Sachs beratenen Kunden und die Mitarbeiter von Goldman Sachs geschäftliche Vereinbarungen oder Transaktionen mit Konten eingehen bzw. durchführen (oder dies erwägen) und/oder um geschäftliche Vereinbarungen oder Transaktionen in denselben Arten von Unternehmen, Vermögenswerten, Wertpapieren und sonstigen Instrumenten wie der Fonds konkurrieren. Entscheidungen und Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters im Namen des Fonds können von den Entscheidungen oder Maßnahmen von Goldman Sachs (einschließlich GSAM) im Namen anderer Konten abweichen, einschließlich Konten, bei denen GSAM als Sponsor, Verwalter oder Berater fungiert. Es ist möglich, dass erbrachte Beratungsleistungen oder Anlage- oder Abstimmungsentscheidungen, die für den Fonds getroffen wurden, mit anderen Konten konkurrieren, sich gegenseitig beeinflussen, sich unterscheiden, sich zuwiderlaufen oder auf unterschiedlichen Zeitplänen basieren als die Beratungsleistungen oder Anlage- oder Abstimmungsentscheidungen, die für andere Konten erbracht oder getroffen wurden, einschließlich Konten, bei denen GSAM als Sponsor, Verwalter oder Berater fungiert.

Transaktionen durch Beratung für diese und Aktivitäten dieser Konten (einschließlich hinsichtlich von Anlageentscheidungen, Abstimmungen und der Durchsetzung von Rechten) können sich auf dieselben oder verbundene Gesellschaften, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte oder Instrumente beziehen, in die der Fonds investiert, und diese Konten können eine Strategie verfolgen, während der Fonds die gleiche oder eine andere Strategie verfolgt, von denen sich jede direkt oder indirekt negativ auf den Fonds auswirken könnte (einschließlich seiner Fähigkeit, eine Transaktion oder andere Aktivitäten einzugehen) oder die Preise oder Bedingungen auswirken, zu denen die Transaktionen oder sonstigen Aktivitäten des Fonds durchgeführt werden können.

Beispielsweise kann Goldman Sachs einen Kunden beraten, der eine Transaktion mit dem Fonds beabsichtigt, und Goldman Sachs kann dem Kunden raten, die Transaktion mit dem Fonds nicht durchzuführen, oder anderweitig in Verbindung mit einer potenziellen Transaktion dem Kunden einen Rat geben, der für den Fonds nachteilig wäre.

Darüber hinaus kann der Fonds ein Wertpapier kaufen, und ein Konto kann eine Short-Position in demselben Wertpapier oder in ähnlichen Wertpapieren eingehen. Diese Short-Position kann sich negativ auf den Kurs des vom Fonds gehaltenen Wertpapiers auswirken oder darauf ausgerichtet sein, dass von einem Kursrückgang des Wertpapiers profitiert wird. Der Fonds könnte ebenfalls negativ beeinflusst werden, wenn er eine Short-Position eingeht, woraufhin ein Konto eine Long-Position in demselben Wertpapier oder in ähnlichen Wertpapieren eingeht. Darüber hinaus kann Goldman Sachs (einschließlich GSAM) Einreichungen in Verbindung mit der Sammelklage eines Anteilinhabers oder einer ähnlichen Angelegenheit im Zusammenhang mit einem bestimmten Wertpapier im Namen eines Kontos (einschließlich des Fonds) vornehmen, jedoch nicht im Namen eines anderen Kontos (einschließlich des Fonds), welches dasselbe Wertpapier hält oder gehalten hat oder das in verschiedene Teile der Kapitalstruktur desselben Emittenten investiert ist oder zugehörige Kredite gewährt hat.

Soweit der Fonds Geschäfte mit denselben oder ähnlichen Arten von Wertpapieren oder anderen Anlagen tätigt wie andere Konten, können der Fonds und andere Konten um solche Transaktionen oder Anlagen konkurrieren, und Transaktionen oder Anlagen durch solche anderen Konten können die Transaktionen des Fonds (einschließlich der Fähigkeit des Fonds, eine solche Transaktion oder Anlage oder andere Aktivitäten durchzuführen) oder den Preis oder die Bedingungen, zu denen die Transaktionen oder Anlagen oder sonstigen Aktivitäten des Fonds getätigt werden können, negativ beeinflussen. Es ist auch möglich, dass der Fonds einerseits sowie Goldman Sachs und die Konten andererseits in Bezug auf ein Wertpapier unterschiedlich abstimmen oder unterschiedliche Maßnahmen ergreifen bzw. nicht ergreifen, was ebenfalls nachteilig für den Fonds sein kann. Konten können auch über unterschiedliche Rechte in Bezug auf eine Anlage bei demselben Emittenten oder nicht verbundenen Anlageberatern verfügen oder in verschiedene Klassen desselben Emittenten investieren, die unterschiedliche Rechte haben, insbesondere in Bezug auf die Liquidität. Die Entscheidung von GSAM, diese Rechte im Namen anderer Konten auszuüben, kann sich nachteilig auf den Fonds auswirken.

Goldman Sachs (gegebenenfalls einschließlich GSAM) und seine Mitarbeiter können als Investmentbanker, Research-Anbieter, Investmentberater, Geldgeber, Berater, Market Maker, Prime Broker, Derivatehändler, Kreditgeber, Gegenpartei oder Anleger oder in anderer Eigenschaft bei Transaktionen beraten, Anlageentscheidungen oder -empfehlungen treffen, unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich Anlagen äußern oder Auffassungen in Bezug auf Analysen oder Bewertungen vertreten, die mit den Interessen und Tätigkeiten des Fonds unvereinbar oder diesen entgegengesetzt sind. Den Anteilinhabern kann der Zugang zu Beratungsdienstleistungen über mehrere verschiedene Goldman Sachs-Beratungsgeschäfte (einschließlich Goldman Sachs & Co. LLC und GSAM) angeboten werden. Konten werden von verschiedenen Beratungsunternehmen innerhalb von Goldman Sachs nach unterschiedlichen Strategien verwaltet und können auch unterschiedliche Kriterien auf dieselben oder ähnlichen Strategien anwenden können abweichende Anlageüberzeugungen bezüglich eines Emittenten oder eines Wertpapiers oder einer anderen Anlage haben. Analog dazu können bestimmte Investmentteams oder Portfoliomanager innerhalb der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters unterschiedliche oder entgegengesetzte Auffassungen in Bezug auf einen Emittenten oder ein Wertpapier haben, und die Positionen, die von dem Investmentteam oder den Portfoliomanagern des Fonds für den Fonds übernommen werden, stehen möglicherweise nicht im Einklang mit den Interessen und Aktivitäten der von anderen Investmentteams oder Portfoliomanagern der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters beratenen Konten oder werden durch diese negativ beeinflusst. Research-Ergebnisse, Analysen oder Einschätzungen stehen Kunden oder potenziellen Kunden unter Umständen zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Verfügung. Goldman Sachs ist in keiner Weise verpflichtet, dem Fonds Research-Ergebnisse oder Analysen vor deren Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater ist für die Anlageentscheidungen des Fonds verantwortlich, und diese Anlageentscheidungen können von den Anlageentscheidungen oder -empfehlungen, die Goldman Sachs für andere Konten trifft bzw. abgibt, abweichen. Goldman Sachs kann im Namen eines oder mehrerer Konten eine Anlageentscheidung oder -strategie vor, gleichzeitig mit oder nach ähnlichen Anlageentscheidungen oder -strategien für den Fonds umsetzen (unabhängig davon, ob die Anlageentscheidungen auf die gleiche Research-Analyse oder andere Informationsquellen zurückgehen). Der jeweilige Zeitpunkt der Umsetzung von Anlageentscheidungen oder -strategien für Konten (einschließlich der Konten, bei denen GSAM als Sponsor, Verwalter oder Berater fungiert) einerseits und den Fonds andererseits kann für den Fonds von Nachteil sein. Bestimmte Faktoren, zum Beispiel Markteinflüsse, Liquiditätsengpässe oder sonstige Umstände, könnten dazu führen, dass der Fonds schlechtere Handelsergebnisse erzielt, ihm durch die Umsetzung der jeweiligen Anlageentscheidungen oder -strategien höhere Kosten entstehen oder er anderweitig Nachteile hinnehmen muss.

Der Anlageberater hat einen Verhaltenskodex (der „Ethik-Code“) gemäß Rule 204A-1 des Advisers Act verabschiedet, wonach die Mitarbeiter des Anlageberaters und einige Mitarbeiter von Goldman Sachs, die den Anlageberater unterstützen, die maßgeblichen nationalen Wertpapiergesetze einhalten und die Interessen der Kunden bei persönlichen Wertpapiergeschäften an die erste Stelle setzen sollen. Der Ethik-Code enthält Beschränkungen für Wertpapiertransaktionen mit den persönlichen Konten von betroffenen Mitarbeitern, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Vorbehaltlich der durch den Ethik-Code auferlegten Beschränkungen können betroffene Mitarbeiter Wertpapiere und andere Anlagen für ihre persönlichen Konten tätigen, einschließlich Anlagen in den Fonds, und die gleichen oder andere Positionen gleichzeitig oder zu einem anderen Zeitpunkt übernehmen als dies bei direkten oder indirekten Positionen des Fonds der Fall ist. Zusätzlich unterliegen die Mitarbeiter von Goldman Sachs, einschließlich Mitarbeiter des Anlageberaters, den unternehmensweiten Grundsätzen und Verfahren in Bezug auf vertrauliche und geheime Informationen, Informationsbarrieren, private Anlagen, externe Geschäftsaktivitäten und Eigenhandel.

Potenzielle Konflikte im Zusammenhang mit Folgeanlagen

Der Anlageberater kann gelegentlich Konten (einschließlich des Fonds) die Möglichkeit bieten, Anlagen in Unternehmen zu tätigen, in die bestimmte Konten bereits investiert haben. Solche Folgeanlagen können zu Interessenkonflikten führen, wie beispielsweise die Festlegung der Bedingungen für die neue Anlage und die Zuteilung dieser Möglichkeiten zu den Konten (einschließlich des Fonds). Dem Fonds können Folgeanlagemöglichkeiten zur Verfügung stehen, ungeachtet dessen, dass der Fonds über keine bestehende Anlage im Emittenten verfügt. Dies führt dazu, dass die Vermögenswerte des Fonds möglicherweise einen Wert für andere Konten darstellen oder die Anlagen anderer Konten anderweitig unterstützen. Konten (einschließlich des Fonds) können sich auch an einer neuerlichen Kreditaufnahme, Rekapitalisierung und ähnlichen Transaktionen mit Unternehmen beteiligen, in die andere Konten investiert haben oder investieren werden. Interessenkonflikte bei diesen und anderen Transaktionen können zwischen Konten (einschließlich des Fonds) mit bestehenden Anlagen in einem Unternehmen und Konten, die spätere Anlagen in das Unternehmen tätigen, auftreten. Dabei bestehen zwischen diesen beiden Konten möglicherweise gegensätzliche Interessen in Bezug auf Preise und andere Bedingungen. Durch die späteren Anlagen können die Interessen der zuvor investierten Konten (einschließlich des Fonds) verwässert oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Unterschiedliche Interessen der Mitglieder

Die verschiedenen Arten von Anlegern und Begünstigten des Fonds, einschließlich, soweit relevant, des Anlageberaters und seiner verbundenen Unternehmen, können widersprüchliche Anlage-, Steuer- und andere Interessen in Bezug auf den Fonds haben. Bei Überlegungen hinsichtlich einer potenziellen Anlage in den Fonds berücksichtigt der Anlageberater im Allgemeinen die Anlageziele des Fonds und nicht die Anlageziele eines bestimmten Anlegers oder Begünstigten. Der Anlageberater kann von Zeit zu Zeit unter anderem im Hinblick auf Steuerfragen Entscheidungen treffen, die für eine Art von Anleger oder Begünstigten vorteilhafter sein können als für eine andere, oder die für den Anlageberater und seine verbundenen Unternehmen vorteilhafter sein können als für Anleger oder Begünstigte, die nicht mit dem Anlageberater verbunden sind. Darüber hinaus kann Goldman Sachs aufgrund der vom Fonds übernommenen Positionen, einschließlich der des Abzugsverpflichteten, gewissen Steuerrisiken ausgesetzt sein. Goldman Sachs behält sich das Recht vor, unter diesen Umständen im Namen von Goldman Sachs und seinen verbundenen Unternehmen für den Fonds oder andere Konten nachteilige Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Einbehaltung von Quellensteuerbeträgen zur Deckung tatsächlicher oder potenzieller Steuerverbindlichkeiten.

Strategische Vereinbarungen

GSAM kann strategische Beziehungen zu bestehenden Anlegern in Konten oder mit Dritten eingehen, die zwar als Ergänzung zu bestimmten Konten (einschließlich des Fonds) vorgesehen sind, jedoch von den Konten verlangen können, dass sie Anlagemöglichkeiten teilen oder auf andere Weise den Betrag einer Anlagemöglichkeit begrenzen, welche die Konten anderweitig nutzen können. Darüber hinaus können solche Beziehungen auch Bedingungen beinhalten, die vorteilhafter sind als die Bedingungen, die den anderen Anlegern im Fonds gewährt werden, wie etwa die Möglichkeit, zu einem reduzierten Preis oder gebührenfrei in Konten (einschließlich des Fonds) oder bestimmte Anlagen zu investieren.

Auswahl von Dienstleistern

Der Fonds rechnet mit dem Einsatz von Dienstleistern (einschließlich Rechtsanwälten und Beratern), die auch Dienstleistungen für Goldman Sachs und andere Konten erbringen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater beabsichtigen, diese Dienstleister auf der Grundlage mehrerer Faktoren auszuwählen, darunter Fachwissen und Erfahrung, Kenntnisse über verwandte oder ähnliche Produkte, Servicequalität, Reputation am Markt, Beziehungen zur Verwaltungsgesellschaft, zum Anlageberater, zu Goldman Sachs oder anderen Akteuren sowie Preis. Diese Dienstleister können möglicherweise geschäftliche, finanzielle oder andere Beziehungen zu Goldman Sachs (einschließlich seiner Mitarbeiter) unterhalten, einschließlich in der Eigenschaft als Portfoliogesellschaft von GSAM, Goldman Sachs oder Konto. Diese Beziehungen können die Verwaltungsgesellschaft und die Auswahl dieser Dienstleister für den Fonds durch den Anlageberater möglicherweise beeinflussen oder auch nicht. Unter diesen Umständen kann ein Interessenkonflikt zwischen Goldman Sachs (im Namen des Fonds handelnd) und dem Fonds auftreten, wenn der Fonds beschließt, diese Dienstleister nicht zu beauftragen oder weiterhin zu beauftragen. Dessen ungeachtet erfolgt die Auswahl der Dienstleister für den Fonds gemäß den treuhänderischen Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageberaters gegenüber dem Fonds. Die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater ausgewählten Dienstleister können unter Umständen unterschiedlichen Empfängern je nach jeweils erbrachten Dienstleistungen, den Mitarbeitern, welche die Dienstleistungen erbringen, der Komplexität der erbrachten Dienstleistungen oder anderen Faktoren unterschiedliche Sätze berechnen. Daher können die diesen Dienstleistern vom Fonds gezahlte Sätze besser oder schlechter als die von Goldman Sachs, einschließlich GSAM, gezahlten Sätze sein. Darüber hinaus können die von GSAM oder dem Fonds gezahlten Sätze besser oder schlechter als die Sätze, die von anderen Teilen von Goldman Sachs oder von den Konten, die von einem anderen Teil von Goldman Sachs verwaltet werden, sein. Goldman Sachs (einschließlich GSAM) und/oder Konten können Beteiligungen an Unternehmen halten, die Dienstleistungen für Unternehmen erbringen, in die der Fonds im Allgemeinen investiert, und, vorbehaltlich des geltenden Rechts, kann GSAM die Dienstleistungen dieser Unternehmen an juristische Personen verweisen oder einführen, die vom Fonds gehaltene Wertpapiere ausgegeben haben.

Anlagen in Geldmarktfonds von Goldman Sachs

Soweit nach geltendem Recht zulässig, kann der Fonds in Geldmarktfonds investieren, bei denen Goldman Sachs als Sponsor, Verwalter oder Berater fungiert. Die vom Fonds an die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageberater gezahlten Beratungsgebühren werden nicht um Gebühren gekürzt, die der Fonds an Goldman Sachs als Verwalter solcher Geldmarktfonds zu zahlen hat (d. h. es könnten „doppelte Gebühren“ anfallen, die im Zusammenhang mit der direkten Zuteilung von Vermögenswerten an derartige Geldmarktfonds durch Anleger im Fonds nicht entstehen würden), mit Ausnahme bestimmter Fälle, einschließlich etwaiger Verpflichtungen nach geltendem Recht. Unter diesen Umständen sowie unter allen anderen Umständen, unter denen Goldman Sachs Gebühren und andere Vergütungen gleich welcher Art für die Erbringung von Dienstleistungen erhält, ist das Unternehmen nicht

verpflichtet, hierüber gegenüber dem Fonds Rechenschaft abzulegen bzw. etwaige Rückzahlungen an diesen zu leisten.

Insourcing und Outsourcing durch Goldman Sachs

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze kann Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageberaters) jeweils ohne Mitteilung an die Anleger bestimmte Verfahren bzw. Aufgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Dienstleistungen, die Goldman Sachs dem Fonds in administrativer oder sonstiger Funktion erbringt, in- oder outsourcen. Dieses In- oder Outsourcing kann zusätzliche Interessenkonflikte hervorrufen.

Aufteilung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Barmitteln

In Bezug auf Fondsrücknahmen kann der Fonds unter bestimmten Umständen nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er Rücknahmen zulässt oder beschränkt und ob er Ausschüttungen im Zusammenhang mit Rücknahmen in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten vornehmen möchte und kann in einem solchen Fall die Zusammensetzung dieser Ausschüttungen entscheiden. Derartige Entscheidungen können bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim Anlageberater zu einer möglicherweise widersprüchlichen Aufteilung der Bindungen und Verantwortlichkeiten für zurückgebende Anleger und verbleibende Anleger führen.

Goldman Sachs kann neben der Funktion als Verwaltungsgesellschaft und Anlageberater weitere Funktionen für den Fonds übernehmen

Anlagen in verschiedene Teile der Kapitalstruktur eines Emittenten

Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder Konten einerseits und der Fonds andererseits können in verschiedene Teile der Kapitalstruktur eines einzelnen Emittenten investieren oder entsprechende Kredite gewähren. Infolgedessen können Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder Konten Maßnahmen ergreifen, die sich negativ auf den Fonds auswirken. Darüber hinaus erbringt Goldman Sachs (einschließlich GSAM) möglicherweise Beratungsleistungen für die Konten in Bezug auf verschiedene Ebenen innerhalb der Kapitalstruktur desselben Emittenten bzw. für unterschiedliche Wertpapierklassen, die Wertpapieren, in die der Fonds anlegt, im Rang vor- oder nachgehen. Goldman Sachs (einschließlich GSAM) kann im Namen von Goldman Sachs oder anderen Konten in Bezug auf einen Emittenten, in den der Fonds investiert hat, Rechte ausüben, Beratungsleistungen erbringen oder sich an anderen Aktivitäten beteiligen oder von der Ausübung von Rechten, der Erbringung von Beratungsleistungen oder der Beteiligung an anderen Aktivitäten absehen, und solche Handlungen (oder Unterlassungen) können erhebliche negative Auswirkungen auf den Fonds haben.

Wenn beispielsweise Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder ein Konto Darlehen, Wertpapiere oder sonstige Positionen an der Kapitalstruktur eines Emittenten hält, welche vor den Positionen des Fonds in diesem Emittenten rangieren, und dieser Emittent mit finanziellen oder operativen Herausforderungen konfrontiert wird, kann Goldman Sachs (einschließlich GSAM) im eigenen Namen oder im Namen des Kontos eine Liquidation, Sanierung oder Restrukturierung des Emittenten oder Bedingungen im Zusammenhang mit dem Vorstehenden anstreben, die sich negativ auf die Interessen der Beteiligungen des Fonds in diesem Emittenten auswirken oder diesen Interessen anderweitig zuwiderlaufen können. Im Zusammenhang mit einer solchen Liquidation, Sanierung oder Restrukturierung können die Anteile des Fonds an dem Emittenten erlöschen oder erheblich verwässert werden, während Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder ein anderes Konto die Rückzahlung einiger oder aller der ihnen geschuldeten Beträge erhalten kann. Darüber hinaus kann Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder das Konto im Zusammenhang mit Kreditvereinbarungen mit dem Emittenten, an dem Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder ein Konto beteiligt ist, versuchen, seine Rechte im Rahmen der betreffenden Kreditvereinbarung oder eines anderen Dokuments auszuüben. Dies kann negative Auswirkungen auf den Fonds haben. Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater in Situationen, in denen der Fonds eine übergeordnete Position in der Kapitalstruktur eines Emittenten einnimmt, der sich in finanziellen oder sonstigen Schwierigkeiten befindet, im Vergleich zu Positionen, die von anderen Konten gehalten werden (zu denen auch die von Goldman Sachs, einschließlich GSAM, gehören können), beschließen, dass keine Maßnahmen und Rechtsbehelfe ergriffen werden, die dem Fonds zur Verfügung stehen können, oder besondere Bedingungen durchzusetzen, die für die Konten, welche eine untergeordnete Position halten, unvorteilhaft sein könnten. Wenn Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder andere Konten stimmberechtigte Wertpapiere eines Emittenten halten, an dem der Fonds Anleihen oder sonstige kreditbezogene Vermögenswerte oder Wertpapiere hält, können Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder die Konten eventuell so über bestimmte Angelegenheiten abstimmen, dass die vom Fonds gehaltenen Positionen negativ beeinflusst werden. Umgekehrt kann der Fonds stimmberechtigte Wertpapiere eines Emittenten halten, bei dem Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder Konten kreditbezogene Vermögenswerte oder Wertpapiere halten, und die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater kann im Namen des Fonds beschließen, in einer für Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder die Konten unvorteilhaften Weise nicht abzustimmen.

Diese potenziellen Probleme sind Beispiele für Konflikte, mit denen Goldman Sachs (einschließlich GSAM) in Situationen konfrontiert wird, in denen der Fonds und Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder andere Konten in verschiedene Teile der Kapitalstruktur eines einzelnen Emittenten investieren oder entsprechende Kredite gewähren. Goldman Sachs (einschließlich GSAM) behandelt diese Probleme jeweils situationsbezogen. So kann Goldman Sachs (einschließlich GSAM) beispielsweise festlegen, dass es sich auf Informationsbarrieren zwischen verschiedenen Geschäftseinheiten von Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder Portfoliomanagement-Teams stützt. Goldman Sachs (einschließlich GSAM) kann beschließen, sich auf die Maßnahmen von in einer ähnlichen Situation befindlichen Kredit- oder Wertpapierinhabern zu stützen, statt selbst solche Maßnahmen im Namen des Fonds zu ergreifen oder in Verbindung mit solchen Maßnahmen tätig zu werden.

Aufgrund der hierin beschriebenen verschiedenen Konflikte und damit zusammenhängenden Fragen können dem Fonds Verluste in Zeiträumen entstehen, in denen Goldman Sachs und andere Kunden allgemein oder bei bestimmten Positionen Gewinne erzielen, oder der Fonds könnte niedrigere Gewinne oder höhere Verluste erzielen, als dies ohne das Bestehen der oben beschriebenen Konflikte der Fall gewesen wäre. Die vorstehend beschriebenen negativen Auswirkungen können sich weiter verstärken, wenn der Fonds Strategien in Bezug auf Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, an Schwellenmärkten, in finanziellen Schwierigkeiten oder mit geringerer Liquidität einsetzt bzw. Transaktionen im Rahmen dieser Strategien eingeht.

Eigen- und Überkreuzgeschäfte

Sofern nach geltendem Recht und ihren jeweiligen Grundsätzen zulässig, können die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater bei ihrer Tätigkeit für den Fonds Transaktionen mit Wertpapieren und anderen Instrumenten mit oder über Goldman Sachs oder in Konten, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater oder ihren Tochtergesellschaften verwaltet werden, abschließen und den Fonds veranlassen, Transaktionen abzuschließen, bei denen die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater als Auftraggeber im eigenen Namen (Eigenhandel), als Berater für beide Seiten einer Transaktion (Überkreuzgeschäfte) und als Broker (mit entsprechender Provisionsvergütung) für den Fonds auf der einen Seite einer Transaktion und für ein Broker-Konto auf der anderen Seite der Transaktion tätig wird (Kommissionsüberkreuzgeschäfte) (sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet). Es kann potenzielle Interessenkonflikte, aufsichtsrechtliche Probleme oder Beschränkungen in den internen Richtlinien von GSAM im Zusammenhang mit diesen Transaktionen geben, die sich einschränkend auf die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters zum Abschluss dieser Transaktionen für den Fonds auswirken können. Unter bestimmten Umständen, wie beispielsweise wenn Goldman Sachs der einzige oder einer von wenigen Teilnehmern an einem bestimmten Markt ist oder einer der größten dieser Teilnehmer, können solche Beschränkungen die Verfügbarkeit bestimmter Anlagemöglichkeiten für den Fonds ausschließen oder verringern oder den Preis oder die Bedingungen beeinflussen, zu denen Transaktionen im Zusammenhang mit solchen Anlagemöglichkeiten getätigt werden können.

Überkreuzgeschäfte können auch im Zusammenhang mit dem Angebot von Co-Anlagemöglichkeiten für ein Konto nach dem Erwerb einer Anlage durch ein anderes Konto auftreten. In diesen Fällen kann das Konto, dem die Co-Anlagemöglichkeit angeboten wird, einen Teil der von einem anderen Konto erworbenen Anlage erwerben. Der Preis, zu dem ein Konto (einschließlich des Fonds) eine Anlage im Zusammenhang mit einer Co-Anlagemöglichkeit erwirbt, kann auf den Kosten basieren und entweder eine Zinskomponente beinhalten oder auch nicht oder kann eine Anpassung an den Wert der Anlage nach dem Erwerb durch das verkaufende Konto darstellen.

Unter bestimmten Umständen kann Goldman Sachs, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, Wertpapiere im Namen eines Kontos als „risikoloses Eigengeschäft“ (Riskless Principal) kaufen oder verkaufen. So kann Goldman Sachs beispielsweise Wertpapiere von einem Dritten mit dem Wissen erwerben, dass ein Konto (einschließlich des Fonds) am Kauf dieser Wertpapiere interessiert ist, und die gekauften Wertpapiere unverzüglich an dieses Konto verkaufen. Darüber hinaus kann ein Konto (einschließlich des Fonds) Goldman Sachs in bestimmten Fällen auffordern, ein Wertpapier als Eigengeschäft zu kaufen und eine Beteiligung oder ein ähnliches Interesse an dem Konto auszugeben, um die geltenden lokalen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Goldman Sachs wird eine potenziell widersprüchliche Aufteilung der treuhänderischen Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber den Parteien bei solchen Transaktionen haben, auch in Bezug auf die Entscheidung, solche Transaktionen einzugehen, sowie in Bezug auf Bewertung, Preisgestaltung und andere Bedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater haben Richtlinien und Verfahren im Zusammenhang mit solchen Transaktionen und Konflikten entwickelt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass solche Transaktionen durchgeführt werden oder dass diese Transaktionen in der für den Fonds als teilnehmende Partei einer solchen Transaktion günstigsten Weise durchgeführt werden. Überkreuzgeschäfte können einigen Konten im Vergleich zu anderen Konten, einschließlich des Fonds, aufgrund des relativen Betrags der von den Konten erzielten Marktersparnisse unverhältnismäßig zugutekommen. Eigengeschäfte, Überkreuzgeschäfte und Kommissionsüberkreuzgeschäfte werden im Einklang mit geltenden Treuepflichten und anwendbarem Recht durchgeführt (unter Umständen einschließlich Offenlegung und Einwilligung). Mit Abschluss des

Zeichnungsvertrages erklärt sich ein Anteilinhaber damit einverstanden, dass der Fonds Eigengeschäfte, Überkreuzgeschäfte und Kommissionsüberkreuzgeschäfte im gesetzlich zulässigen Rahmen abschließt.

Goldman Sachs kann in verschiedenen gewerblichen Funktionen tätig sein

Goldman Sachs kann als Makler, Händler, Beauftragter, Kontrahent, Darlehensgeber oder Berater oder in sonstigen kaufmännischen Funktionen für den Fonds oder Emittenten von Wertpapieren, die vom Fonds gehalten werden, tätig werden. Goldman Sachs hat möglicherweise Anspruch auf eine Vergütung für die Bereitstellung dieser Dienstleistungen, während der Fonds keinerlei Ansprüche dieser Art hat. Goldman Sachs ist daran interessiert, Gebühren und andere Vergütungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen zu erhalten, die für Goldman Sachs von Vorteil sind, und kann im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Dienstleistungen ggf. kaufmännische Maßnahmen im eigenen Interesse ergreifen oder den Parteien, gegenüber denen die Leistungen erbracht werden, zu Maßnahmen oder Transaktionen raten, die für den Fonds nachteilig sind. So kann Goldman Sachs beispielsweise die Rückzahlung eines Darlehens von einem Unternehmen verlangen, an dem ein Konto (einschließlich des Fonds) beteiligt ist, was dazu führen könnte, dass das Unternehmen einer Verpflichtung nicht nachkommt oder gezwungen ist, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren, was den Wert des Unternehmens und den Wert des darin investierten Kontos negativ beeinflussen könnte. Goldman Sachs könnte diesem Unternehmen auch raten, Änderungen an der eigenen Kapitalstruktur vorzunehmen, die eine Verringerung des Wertes oder des Ranges eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers zur Folge hätten. Von Goldman Sachs in Verbindung mit anderen Transaktionsarten ergriffene oder angeratene Maßnahmen können zudem nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben. Goldman Sachs kann auch verschiedene Dienstleistungen für Unternehmen, an denen der Fonds eine Beteiligung hat, oder für den Fonds erbringen und aufgrund dieser Dienstleistungen Gebühren, Entschädigungen und Vergütungen sowie andere Leistungen für Goldman Sachs erzielen. Durch die Erbringung von Dienstleistungen für den Fonds und die Unternehmen, in die der Fonds investiert, können die Geschäftsbeziehungen mit verschiedenen Partnern ausgeweitet, zusätzliche Geschäftsentwicklungen ermöglicht und Goldman Sachs in die Lage versetzt werden, weitere Geschäfte und zusätzliche Einkünfte zu generieren.

Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Namen seiner Kunden können auch die Anlagemöglichkeiten einschränken, die dem Fonds möglicherweise zur Verfügung stehen. So wird Goldman Sachs beispielsweise häufig von Unternehmen als Finanzberater oder zur Bereitstellung von Finanzierungsdienstleistungen oder anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, die für den Fonds potenzielle Anlagemöglichkeiten darstellen können, beauftragt. Es können Umstände vorliegen, unter denen der Fonds wegen der Beteiligung von Goldman Sachs durch diese Unternehmen von der Teilnahme an solchen Transaktionen ausgeschlossen ist. Goldman Sachs behält sich das Recht vor, unter diesen Umständen für diese Unternehmen zu agieren, ungeachtet der möglichen negativen Auswirkungen auf den Fonds. Goldman Sachs kann auch Gläubiger- oder Schuldnerunternehmen in Verfahren gemäß Kapitel 11 des US-Insolvenzgesetzes (Federal Bankruptcy Code) (und gleichwertigen, nicht US-amerikanischen Insolvenzgesetzen) oder vor diesen Einreichungen vertreten. Goldman Sachs kann gelegentlich in Gläubiger- oder Eigenkapitalausschüssen tätig sein. Diese Maßnahmen, für die Goldman Sachs möglicherweise eine Vergütung erhält, können die Flexibilität einschränken oder ausschließen, die der Fonds sonst hätte, um von diesen Unternehmen ausgegebene Wertpapiere sowie bestimmte andere Vermögenswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Siehe auch die Absätze „Verwaltung des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageberater – Betrachtungen zu von Goldman Sachs gehaltenen Informationen“ oben und „Potenzielle Grenzen und Beschränkungen für Anlagemöglichkeiten und Anlageaktivitäten von Goldman Sachs und dem Fonds“ weiter unten.

Vorbehaltlich des geltenden Rechts können die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater den Fonds veranlassen, in Wertpapiere oder andere Verbindlichkeiten von Unternehmen anzulegen, mit denen Goldman Sachs verbunden ist oder die Goldman Sachs berät oder an denen Goldman Sachs oder Konten eine Beteiligung am Eigenkapital, an Schuldtiteln oder anderweitig halten, oder Anlagegeschäfte zu tätigen, durch die Goldman Sachs oder andere Konten von Verbindlichkeiten befreit werden oder anderweitig Anlagen veräußern können. Der Fonds kann beispielsweise Wertpapiere oder Verbindlichkeiten eines mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmens direkt erwerben oder diese indirekt durch Konsortien oder Sekundärmarktkäufe erwerben oder ein Darlehen an ein Unternehmen vergeben oder Wertpapiere von einem Unternehmen erwerben, das die Erlöse zur Rückzahlung von Darlehen von Goldman Sachs verwendet. Diese Aktivitäten des Fonds können die Rentabilität von Goldman Sachs oder anderen Konten in Bezug auf ihre Anlagen in und Aktivitäten im Zusammenhang mit diesen Unternehmen verbessern. Der Fonds hat aufgrund dieser verbesserten Rentabilität keinen Anspruch auf eine Vergütung.

Vorbehaltlich des geltenden Rechts können Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageberaters) bzw. Konten (einschließlich Konten, die für Anlagen der Mitarbeiter von Goldman Sachs eingerichtet wurden) auch in den Fonds oder parallel zum Fonds Anlagen tätigen. Diese Anlagen können zu günstigeren Bedingungen als die anderer Anteilinhaber erfolgen, können einen erheblichen Prozentsatz des Fonds ausmachen und dazu führen, dass dem Fonds ein geringerer Anteil der Anlage zugewiesen wird, als dies ohne die Side-by-Side-Anlage der Fall wäre. Soweit nicht durch Vereinbarung etwas anderes festgelegt wurde, können Goldman Sachs oder Konten Beteiligungen am Fonds ohne Mitteilung an die Anteilinhaber und ohne Rücksicht auf die möglichen

Auswirkungen für das Portfolio des Fonds (die bei einer derartigen Rücknahme nachteilig sein könnten) zurückgeben. Umfangreiche Anträge auf Rücknahme durch Goldman Sachs in einem konzentrierten Zeitraum könnten es erforderlich machen, dass der Fonds bestimmte Anlagen schneller liquidiert, als unter anderen Umständen wünschenswert, um Barmittel zur Finanzierung der Rücknahmen aufzubringen, was sich nachteilig auf den Fonds und die Anteilinhaber auswirkt. So haben beispielsweise Goldman Sachs und bestimmte Mitarbeiter von Goldman Sachs aufgrund der Anforderungen der Volcker-Regel und anderer Anforderungen des BHCA Investitionen in bestimmte gepoolte Anlagevehikel veräußert und werden diese auch weiterhin veräußern, auch durch Rücknahmen, die erheblich waren und sein können und welche die oben beschriebenen negativen Auswirkungen haben. Siehe den Absatz „Potenzielle Grenzen und Beschränkungen für Anlagemöglichkeiten und Anlageaktivitäten von Goldman Sachs und dem Fonds“ weiter unten.

Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageberaters) kann Derivate, die sich auf den Fonds oder auf zugrunde liegende Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte des Fonds beziehen oder die anderweitig auf der Wertentwicklung des Fonds basieren oder die Wertentwicklung des Fonds nachbilden oder absichern (hedge), errichten, gewähren, verkaufen oder ausgeben, in solche Derivate anlegen oder als Platzierungs- oder Vertriebsstelle für solche Derivate tätig sein. Diese Derivatetransaktionen und damit verbundene Absicherungsgeschäfte stehen möglicherweise nicht im Einklang mit den Interessen des Fonds oder laufen diesen sogar zuwider.

Goldman Sachs kann Darlehen an Kunden, Unternehmen oder Einzelpersonen vergeben oder Margin-, vermögensbasierte oder andere Kreditfazilitäten oder ähnliche Transaktionen mit Kunden, Unternehmen oder Einzelpersonen abschließen, die durch öffentlich oder privat gehaltene Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, einschließlich der Anteile eines Kunden an dem Fonds, besichert sein können (oder nicht). Einige dieser Kreditnehmer können öffentliche oder private Unternehmen oder Gründer, leitende Angestellte oder Anteilinhaber von Unternehmen sein, in die der Fonds (direkt oder indirekt) investiert, und diese Kredite können durch Wertpapiere dieser Unternehmen besichert sein, die mit den (direkt oder indirekt) vom Fonds gehaltenen Beteiligungen identisch, gleichzusetzen oder diesen über- oder untergeordnet sind. Im Zusammenhang mit seinen Rechten als Kreditgeber kann Goldman Sachs zum Schutz seiner eigenen wirtschaftlichen Interessen handeln und Maßnahmen ergreifen, die sich nachteilig auf den Kreditnehmer auswirken, einschließlich der Liquidation oder Veranlassung der Liquidation von Wertpapieren im Namen eines Kreditnehmers oder der Zwangsveräußerung und Liquidation solcher Wertpapiere im eigenen Namen von Goldman Sachs. Derartige Maßnahmen können auch nachteilige Folgen für den Fonds haben (beispielsweise kann bei Auflösung einer großen Wertpapierposition – neben den anderen möglichen negativen Folgen – der Wert dieses Wertpapiers rasch sinken und der Fonds kann im Gegenzug einen Wertverlust erleiden oder nicht in der Lage sein, die betroffene Wertpapierposition zu einem vorteilhaften Kurs oder überhaupt aufzulösen). Siehe „Goldman Sachs kann neben der Funktion als Verwaltungsgesellschaft und Anlageberater weitere Funktionen für den Fonds übernehmen – Anlagen in verschiedene Ebenen innerhalb der Kapitalstruktur eines Emittenten“.

Ausübung von Stimmrechten durch die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberater als Stimmrechtsvertreter

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater haben Prozesse eingeführt, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte die Entscheidungen bei der Ausübung von Stimmrechten als Stimmrechtsvertreter für die Beratungskunden (darunter auch der Fonds) beeinflussen, und um sicherzustellen, dass diese Entscheidungen im Einklang mit den Treuepflichten gegenüber ihren Kunden getroffen werden. Unbeschadet dieser Prozesse können Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters als Stimmrechtsvertreter in Bezug auf Wertpapiere, die vom Fonds gehalten werden, den Interessen von Goldman Sachs oder anderen Konten als dem Fonds nützen. Eine zusammenfassende Beschreibung dieser Prozesse sowie die Einzelheiten der im Rahmen dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Potenzielle Grenzen und Beschränkungen für Anlagemöglichkeiten und Anlageaktivitäten von Goldman Sachs und dem Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater können ihre Anlageentscheidungen und Aktivitäten im Auftrag des Fonds unter verschiedenen Umständen einschränken, einschließlich aufgrund anwendbarer aufsichtsrechtlicher Anforderungen, von GSAM oder Goldman Sachs bereitgehaltener Informationen, der Funktionen von Goldman Sachs in Verbindung mit anderen Kunden und auf den Kapitalmärkten (einschließlich in Verbindung mit Beratungen von Goldman Sachs für diese Kunden oder geschäftlichen Vereinbarungen oder Transaktionen, die von diesen Kunden oder von Goldman Sachs durchgeführt werden können), interner Richtlinien und/oder potenzieller Reputationsrisiken von Goldman Sachs im Zusammenhang mit Kunden (einschließlich des Fonds). Möglicherweise schließen die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater daher Transaktionen oder sonstige Aktivitäten für den Fonds angesichts von Aktivitäten von Goldman Sachs außerhalb des Fonds und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, Richtlinien und Bewertungen des Risikos für den Ruf nicht ab oder machen bestimmte Rechte zugunsten des Fonds nicht geltend.

Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater den Betrag der Fondsanlage einschränken, begrenzen oder verringern oder die Art der Kontroll- oder Stimmrechte, die er erwirbt oder ausübt, einschränken, wenn der Fonds (möglicherweise zusammen mit Goldman Sachs und anderen Konten) einen bestimmten Beteiligungsanteil überschreitet, bestimmte Stimmrechte oder Kontrollmöglichkeiten besitzt oder andere Interessen hat. Derartige Beschränkungen können beispielsweise vorliegen, wenn für eine Position oder Transaktion eine Anmeldung oder Lizenz oder eine andere behördliche oder unternehmerische Zustimmung erforderlich sein könnte, die unter anderem zu zusätzlichen Kosten und Offenlegungspflichten für Goldman Sachs, einschließlich GSAM, oder für andere Konten führen oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen mit sich bringen könnte, oder wenn das Überschreiten eines Schwellenwerts unzulässig ist oder zu aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Beschränkungen führen kann. In bestimmten Fällen werden Beschränkungen und Begrenzungen angewendet, um zu vermeiden, dass sich dieser Schwelle genähert wird. Zu den Umständen, unter denen solche Beschränkungen und Begrenzungen auftreten können, gehören unter anderem: (i) ein Verbot, mehr als einen bestimmten Prozentsatz an Wertpapieren eines Emittenten zu besitzen; (ii) eine „Giftpille“, die eine verwässernde Wirkung auf die Bestände des Fonds haben könnte, wenn ein Schwellenwert überschritten wird; (iii) Bestimmungen, die dazu führen würden, dass Goldman Sachs als „interessierter Anteilinhaber“ eines Emittenten angesehen wird; (iv) Bestimmungen, die dazu führen können, dass Goldman Sachs als „verbundenes Unternehmen“ oder „Kontrollperson“ des Emittenten angesehen wird; und (v) die Auferlegung durch einen Emittenten (durch Charteränderung, Vertrag oder anderweitig) oder durch eine staatliche, regulatorische oder selbstregulierende Organisation (durch Gesetz, Regel, Regulierung, Auslegung oder andere Leitlinien) von anderen Beschränkungen und Begrenzungen.

Wenn vorgenannte Einschränkungen vorliegen, wird Goldman Sachs im Allgemeinen eine Überschreitung der Schwelle vermeiden, da dies negative Auswirkungen auf die Fähigkeit von GSAM oder Goldman Sachs, Geschäftstätigkeiten auszuüben, haben könnte. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater können auch den Anteil des Fonds an einer Anlagemöglichkeit, die nur begrenzt verfügbar ist, verringern oder die Teilnahme des Fonds daran beschränken, oder wenn Goldman Sachs beschlossen hat, seine gesamte Anlage unter Berücksichtigung bestimmter regulatorischer oder anderer Anforderungen zu begrenzen, sodass andere Konten, die ähnliche Anlagestrategien verfolgen, die Möglichkeit haben, eine Beteiligung an der Anlagemöglichkeit zu erwerben. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater können beschließen, dass bestimmte Transaktionen oder Tätigkeiten nicht durchgeführt werden sollen, die für den Fonds von Vorteil sein könnten, da die Durchführung solcher Transaktionen oder Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zu erheblichen Kosten oder Verwaltungsaufwand für die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberater führen würde oder das potenzielle Risiko von Handels- oder anderen Fehlern mit sich bringt. Unter Umständen, in denen der Fonds und ein oder mehrere eingetragene Investmentfonds nebeneinander investieren, kann Goldman Sachs, im Namen des Fonds handelnd, in den Bedingungen der Transaktionen eingeschränkt werden, die es nach geltendem Recht aushandeln kann. Dies kann dazu führen, dass die Fähigkeit des Fonds, an bestimmten Transaktionen teilzunehmen, eingeschränkt wird, und es kann zu einem für den Fonds ungünstigeren Ergebnis zu führen, als es sonst der Fall gewesen wäre.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater dürfen generell keine wesentlichen nicht-öffentlichen Informationen für Käufe und Verkäufe bei Transaktionen für den Fonds verwenden, die öffentliche Wertpapiere betreffen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater können eine Tätigkeit oder Transaktion (z. B. einen Kauf oder Verkauf) einschränken, die anderweitig vom Fonds durchgeführt werden könnte, unter anderem aufgrund von Informationen, die Goldman Sachs (einschließlich GSAM oder seinen Mitarbeitern) vorliegen. So können beispielsweise Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter von Goldman Sachs in den Aufsichtsräten von Unternehmen, in die Goldman Sachs im Namen des Fonds investiert, vertreten sein oder über diesbezügliche Beobachterrechte des Aufsichtsrates verfügen. Soweit ein Geschäftsführer, leitender Angestellter oder Mitarbeiter von Goldman Sachs einen Sitz im Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft einnimmt oder über Beobachterrechte des Aufsichtsrats in Bezug auf eine Aktiengesellschaft verfügt, können die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater (oder bestimmte ihrer Anlageteams) in ihrer oder seiner Fähigkeit, mit den Wertpapieren der Gesellschaft zu handeln, eingeschränkt werden.

Darüber hinaus betreibt GSAM ein Programm, das darauf abzielt, die Einhaltung der direkt auf ihre Tätigkeit anwendbaren wirtschaftlichen und handelssanktionsbezogenen Verpflichtungen sicherzustellen (wobei diese Verpflichtungen nicht unbedingt dieselben Verpflichtungen sind, denen der Fonds ggf. unterliegt). Mit solchen Wirtschafts- und Handelssanktionen können unter anderem Transaktionen mit und die Erbringung von Dienstleistungen an bestimmte Länder, Gebiete, Unternehmen und Einzelpersonen direkt oder indirekt verboten werden. Diese Wirtschafts- und Handelssanktionen sowie die Anwendung des Compliance-Programms seitens GSAM können die Anlagetätigkeiten des Fonds beschränken oder begrenzen.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater können beschließen, Transaktionen und Aktivitäten im Namen des Fonds aus Reputationsgründen oder aus anderen Gründen zu begrenzen oder ganz einzustellen. Zu den Beispielen dafür, wann solche Entscheidungen getroffen werden können, gehört unter anderem: Wenn Goldman Sachs einem an einer solchen Aktivität oder Transaktion beteiligten Unternehmen Beratung oder Dienstleistungen bereitstellt (oder möglicherweise bereitstellen wird); wenn Goldman Sachs oder ein Konto an derselben oder einer

damit zusammenhängenden Aktivität oder Transaktion beteiligt ist oder sein kann, die im Namen des Fonds in Betracht gezogen wird; wenn Goldman Sachs oder ein Konto eine Beteiligung an einem an einer solchen Aktivität oder Transaktion beteiligten Unternehmen hat; wenn es politische, öffentliche Beziehungen oder andere reputationsbezogene Überlegungen in Bezug auf Gegenparteien oder andere Teilnehmer an einer solchen Aktivität oder Transaktion gibt; oder wenn eine solche Tätigkeit oder Transaktion im Namen oder in Bezug auf den Fonds Goldman Sachs, GSAM, ein Konto oder deren Aktivitäten auf materielle oder immaterielle Weise beeinträchtigen könnte.

Um bestimmte Transaktionen im Namen des Fonds einzugehen, werden die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageberater den Regeln, Bestimmungen und/oder Bedingungen der Stellen unterliegen, über die sie Wertpapiere, Derivate oder andere Instrumente handeln (bzw. dafür sorgen, dass der Fonds diesen unterliegt). Dabei kann auf die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageberater und/oder den Fonds u. a. eine Verpflichtung entfallen, die Regeln bestimmter Börsen, Abwicklungsplattformen, Handelssysteme, Clearing- und sonstiger Stellen einzuhalten oder der Anwendbarkeit der Rechtsordnung dieser Stellen zuzustimmen. Die Regeln, Bestimmungen und/oder Bedingungen dieser Stellen können u. a. dazu führen, dass für die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageberater (und/oder den Fonds) Einschusspflichten gelten, für sie zusätzliche Gebühren und sonstige Kosten anfallen, gegen sie Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden, sie Berichts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen, für sie Bestandsgrenzen und andere Handelsbeschränkungen gelten und für sie Abwicklungsrisiken sowie sonstige damit verbundene Auflagen bestehen, die jeweils durch diese Stellen bestimmt werden.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageberater oder deren verbundene Unternehmen und/oder Dienstleister oder Beauftragte sind unter Umständen zeitweise zur Offenlegung bestimmter Informationen über den Fonds gegenüber Dritten verpflichtet oder bestimmen nach eigenem Ermessen, dass eine Offenlegung zweckmäßig ist. Zu diesen Dritten gehören u. a. örtliche Behörden, Aufsichtsorgane, Steuerbehörden, Märkte, Börsen, Clearingstellen, Depotbanken, Broker und Handelspartner oder Dienstleister des Anlageberaters oder des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageberater gehen generell davon aus, Anfragen auf Offenlegung solcher Informationen nachzukommen. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageberater können jedoch beschließen, eine Veräußerung bestimmter Vermögenswerte für den Fonds zu veranlassen, anstatt bestimmte angeforderte Offenlegungen vorzunehmen, wobei eine solche Veräußerung zu einem Zeitpunkt erfolgen kann, der aus Preisgesichtspunkten ungünstig ist.

Gemäß dem BHCA sind die Zeiträume, in denen bestimmte Anlagen gehalten werden können, begrenzt, solange GSAM als Anlagemanager des Fonds oder in bestimmten anderen Funktionen tätig ist. Infolgedessen kann der Fonds gezwungen sein, die Anlagen zu einem früheren Zeitpunkt zu veräußern, als es der Fall gewesen wäre, wenn der BHCA nicht anwendbar gewesen wäre. Darüber hinaus ist nach der Volcker-Regel die Höhe der Beteiligung von Goldman Sachs und den Mitarbeitern von Goldman Sachs an bestimmten Arten von Fonds begrenzt, und bestimmten Mitarbeitern ist es untersagt, Anteile an solchen Fonds zurückzuhalten. Infolgedessen waren und sind Goldman Sachs und die Mitarbeiter von Goldman Sachs verpflichtet, ihre Investitionen in den Fonds ganz oder teilweise durch Rücknahmen, Verkäufe an Dritte oder verbundene Unternehmen oder auf andere Weise zu veräußern, auch wenn andere Anleger des Fonds möglicherweise nicht die Möglichkeit haben, ihre Fondsinvestitionen zu veräußern. Eine solche Veräußerung von Fondsanteilen durch Goldman Sachs und Mitarbeiter von Goldman Sachs könnte die Ausrichtung der Anteile von Goldman Sachs auf andere Anleger des Fonds verringern und sich auch anderweitig nachteilig auf den Fonds auswirken.

Goldman Sachs kann bei seinen Geschäftstätigkeiten zusätzlichen Beschränkungen unterliegen, die sich auf die Aktivitäten des Fonds auswirken könnten. Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater ihre Anlageentscheidungen und -aktivitäten im Namen des Fonds jedoch nicht im Namen anderer Konten beschränken, einschließlich Konten, bei denen GSAM als Sponsor, Verwalter oder Berater fungiert.

Maklergeschäfte

Der Anlageberater wählt häufig US- und Nicht-US-Broker-Dealer aus (darunter auch verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft), die für den Anlageberater, den Fonds, deren verbundene Unternehmen und andere Mitarbeiter von Goldman Sachs eigene oder dritte Makler- und Research-Dienstleistungen bereitstellen (insgesamt die „Makler- und Research-Dienstleistungen“) und die nach Ansicht des Anlageberaters eine geeignete Unterstützung des Anlageberaters im Anlageentscheidungsprozess darstellen. Diese Makler- und Research-Dienstleistungen können mit den Trade-Execution-, Clearing- oder Settlement-Dienstleistungen eines bestimmten Broker-Dealers kombiniert werden, und vorbehaltlich des anwendbaren Rechts kann der Anlageberater diese Makler- und Research-Dienstleistungen mit Kundenprovisionen (oder „Soft-Dollars“) vergüten. **Es kann Fälle oder Situationen geben, in denen solche Praktiken nach geltendem Recht Beschränkungen unterliegen. So hindert beispielsweise MiFID II die in der Europäischen Union ansässigen Anlageberater daran, von Broker-Dealern Research- und andere Materialien zu erhalten, die nicht als „akzeptable geringfügige nichtmonetäre Vorteile“ gelten, es sei denn, die Research- oder anderen Materialien werden von den Anlageberatern aus eigenen Mitteln oder aus Forschungszahlungskonten, die von und mit Zustimmung ihrer Kunden finanziert**

werden, bezahlt. Die Regeln, die für die einzelnen mit der Verwaltung des Vermögens des Fonds und des Portfolios betrauten Anlageberater und Unteranlageberater gelten, können sich zwar auch darauf auswirken, konkret gestatten die Regeln der Securities and Futures Commission of Hong Kong (die „SFC") jedoch das Einbehalten von Waren und Dienstleistungen (Soft Dollars), wenn:

(i) **die Waren oder Dienstleistungen den Anteilinhabern nachweislich zugutekommen;**

(ii) **die Ausführung der Transaktionen den Standards für die bestmögliche Ausführung entspricht und die Maklersätze nicht über den üblichen institutionellen Sätzen für vollumfängliche Maklerleistungen liegen;**

(iii) **im Jahresbericht des Fonds detaillierte Angaben zu solchen Soft-Dollar-Arrangements gemacht werden und**

(iv) **die Verfügbarkeit von Soft-Dollar-Arrangements nicht der einzige oder vorrangige Zweck der Abwicklung einer Transaktion mit diesem Makler oder Händler ist.**

Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die vorstehenden Anforderungen zur Bewältigung potenzieller mit Soft-Dollar-Arrangements verbundener Interessenkonflikte erfüllt werden.

Wenn der Anlageberater Kundenprovisionen für Makler- und Research-Dienstleistungen verwendet, ist das für ihn von Vorteil, da er nicht selbst Makler- und Research-Dienstleistungen erbringen bzw. für diese Dienstleistungen zahlen muss. Infolgedessen hat der Anlageberater einen Anreiz, einen Broker-Dealer auszuwählen oder zu empfehlen, der dem Interesse des Anlageberaters entspricht, die Makler- und Research-Dienstleistungen von diesem Broker-Dealer zu erhalten, und nicht nur dem Interesse seiner Kunden, den besten Preis oder die beste Provision zu erhalten. Wenn der Anlageberater Kundenprovisionen verwendet, um proprietäre Research-Dienstleistungen von einem verbundenen Unternehmen einzuholen, hat der Anlageberater zudem einen Anreiz, mehr „Soft-" oder Provisionsdollar für die Bezahlung dieser Dienstleistungen vorzusehen. Vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageberaters, nach Treu und Glauben festzulegen, wie hoch die „Provisionen" („commissions", von der SEC grob definiert als Aufschlag, Abschlag, eine entsprechende Provision oder eine sonstige in bestimmten Fällen gezahlte Gebühr) an die Broker-Dealer, einschließlich verbundener Unternehmen des Anlageberaters, sein sollten, damit sie im Verhältnis zu den dem Anlageberater von diesen Broker-Dealern erbrachten Makler- und Research-Dienstleistungen als angemessen angesehen werden können, und vorbehaltlich sonstiger Beschränkungen gemäß geltendem Recht kann der Anlageberater den Fonds veranlassen, eine höhere Provision als die von anderen Broker-Dealern infolge der vom Anlageberater erhaltenen Soft-Dollar-Leistungen berechneten Provisionen zu zahlen.

Die Bewertung der von einem Broker-Dealer erbrachten Makler- und Research-Dienstleistungen durch den Anlageberater kann ein wichtiger Faktor bei der Auswahl eines Broker-Dealers für die Ausführung von Transaktionen sein. Zu diesem Zwecke hat der Anlageberater einen Abstimmungsprozess entwickelt, an dem bestimmte Portfoliomanagement-Teams teilnehmen und mit dem die Mitarbeiter des Anlageberaters Broker-Dealer, die Makler- und Research-Dienstleistungen für sie erbringen, bewerten. Vorbehaltlich der Pflicht des Anlageberaters, eine Ausführung auf „Best Execution"-Basis zu erzielen, sowie vorbehaltlich geltender Gesetze und Bestimmungen zu Anreizzahlungen weist der Anlageberater den einzelnen Broker-Dealern die Handelsabschlüsse nach dem Ergebnis des Abstimmungsprozesses zu.

Die Konten können sich in Bezug darauf unterscheiden, ob und inwieweit sie mit Provisionen für Research- und Maklerdienstleistungen bezahlen, und vorbehaltlich des anwendbaren Rechts können Makler- und Research-Dienstleistungen zur Betreuung des Fonds und beliebiger anderer Konten bei GSAM genutzt werden, einschließlich Konten, die in Zusammenhang mit den Vereinbarungen zu Makler- und Research-Dienstleistungen keine Provisionen an den Broker-Dealer zahlen. Infolgedessen können Makler- und Research-Dienstleistungen (einschließlich Soft-Dollar-Vorteile) anderen Konten im Verhältnis zum Fonds unverhältnismäßig zugutekommen, basierend auf dem relativen Betrag der vom Fonds gezahlten Provisionen, insbesondere solchen Konten, die keine oder in geringerem Umfang für Research- und Makler-Dienstleistungen zahlen, auch im Zusammenhang mit der Festlegung von Höchstbudgets für Forschungskosten (und dem Wechsel zu einer reinen Ausführungspreisbildung, wenn die Höchstgrenzen erreicht werden). Außer wenn nach geltendem Gesetz erforderlich, ist es für den Anlageberater nicht praktikabel, Anstrengungen zu unternehmen, um Soft-Dollar-Leistungen gleichmäßig auf die Kunden zu verteilen oder die Vorteile von Makler- und Research-Dienstleistungen mit den für ein bestimmtes Konto oder eine Gruppe von Konten gezahlten Provisionen abzugleichen.

Im Zusammenhang mit dem Erhalt von Makler- und Research-Dienstleistungen von Broker-Dealern kann der Anlageberater „gemischt genutzte" Dienstleistungen einholen, wobei ein Teil dieser Dienstleistungen den Anlageberater bei seinen Anlageentscheidungen unterstützt und ein Teil für andere Zwecke verwendet werden kann. Wenn eine Dienstleistung eine solche gemischt genutzte Dienstleistung ist, wird der Anlageberater eine angemessene Aufteilung seiner Kosten entsprechend ihrer Nutzung vornehmen und Kundenprovisionen verwenden, um nur den Teil des Produkts oder der Dienstleistung zu bezahlen, der die Verwaltungsgesellschaft bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützt. Der Anlageberater hat einen Anreiz, das Ausmaß einer „gemischten Nutzung" zu unterschätzen oder die Kosten auf Nutzungen zu verteilen, die die Verwaltungsgesellschaft bei ihrem

Anlageentscheidungsprozess unterstützen, da der Anlageberater diese Kosten anstatt aus seinen eigenen Mitteln mit Kundenprovisionen decken kann.

Es können Konflikte in Bezug auf die Auswahl der Broker-Dealer durch den Anlageberater entstehen, die für den Fonds und die Konten Prime-Broker-Dienstleistungen erbringen, sowie in Bezug auf seine Aushandlung der Brokerage-, Margin- und sonstigen Gebühren. Prime-Brokerage-Unternehmen können potenzielle Kunden vorstellen oder dem Anlageberater die Möglichkeit geben, bestimmten qualifizierten Anlegern ohne zusätzliche Kosten ihre Dienstleistungen zu präsentieren oder andere Dienstleistungen (z. B. Clearing und Abwicklung von Wertpapiergeschäften, Platzierungs- und Depotdienstleistungen sowie die Gewährung von Margenkrediten) zu günstigen bzw. unter dem Marktpreis liegenden Gebühren anzubieten. Solche Kapitaleinführungsmöglichkeiten und andere Dienstleistungen schaffen Anreize oder bieten Vorteile für den Anlageberater (und nicht für den Fonds und die Konten) in Zusammenhang mit der Auswahl solcher Prime Brokerage-Unternehmen. Darüber hinaus kann der Anlageberater einen Anreiz dafür erhalten, Prime-Broker auszuwählen, die Kunden des Anlageberaters sind.

Zusammenlegung von Aufträgen durch die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater folgen Grundsätzen und Verfahren, die es ihnen erlauben, Kauf- und Verkaufsaufträge für das gleiche Wertpapier oder andere Instrumente für mehrere Konten (einschließlich Konten, an denen Goldman Sachs oder Mitarbeiter von Goldman Sachs beteiligt sind) zusammenzulegen (auch als Bündelung („Bunching“) bezeichnet), sodass die Aufträge gleichzeitig ausgeführt werden können und falls möglich für eine Ausführung als Blocktransaktion optiert werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater legen Aufträge zusammen, wenn dies nach ihrer Ansicht angemessen und generell im Interesse ihrer Kunden ist, und sie können falls möglich für eine Ausführung als Blocktransaktion optieren. Darüber hinaus können in bestimmten Fällen Aufträge für den Fonds mit Aufträgen für Konten zusammengelegt werden, die Vermögenswerte von Goldman Sachs enthalten.

Wenn ein gebündelter Auftrag oder eine Blocktransaktion vollständig abgewickelt ist oder wenn der Auftrag am Ende des Tages nur teilweise abgewickelt ist, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater die gekauften Wertpapiere oder anderen Instrumente bzw. die Erlöse aus einem Verkauf grundsätzlich anteilig auf Basis der relativen Größe des Fonds zwischen den teilnehmenden Konten verteilen. Wird der Auftrag bei einem Broker-Dealer oder einer anderen Gegenpartei zu mehreren unterschiedlichen Kursen und über mehrere Abschlüsse abgewickelt, werden die beteiligten Konten grundsätzlich den durchschnittlichen Kurs erhalten und die durchschnittliche Provision zahlen, vorbehaltlich ungerader Beträge, Auf- bzw. Abrundungen und geltender Marktpraxis. Es kann Fälle geben, in denen bei einem gebündelten oder zusammengelegten Auftrag nicht alle Konten mit der gleichen Provision bzw. dem gleichen Provisionssatz belastet werden, einschließlich Beschränkungen der Nutzung von Kundenprovisionen zur Zahlung für Research-Leistungen nach geltendem Recht.

Obwohl dies unter bestimmten Umständen vorkommen kann, werden die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater nicht immer Aufträge für unterschiedliche Konten (einschließlich des Fonds) bündeln oder zusammenlegen, für eine Ausführung als Blocktransaktion optieren oder Kauf- und Verkaufsaufträge für den Fonds saldieren, sofern die Portfoliomanagemententscheidungen für die Aufträge durch unterschiedliche Portfoliomanagement-Teams erfolgt sind, die Bündelung, Zusammenlegung, Ausführung als Blocktransaktion oder Saldierung aus betrieblicher Sicht oder aus anderen Gründen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters nicht zweckmäßig oder praktikabel ist oder sofern dies unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zweckmäßig wäre. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater können möglicherweise einen besseren Preis oder eine niedrigere Provision für zusammengelegte Aufträge oder geringere Transaktionskosten bei saldierten Abschlüssen als ohne eine Saldierung erzielen. Werden Transaktionen für den Fonds nicht mit anderen Aufträgen zusammengelegt oder die Aufträge des Fonds nicht saldiert, kann der Fonds möglicherweise nicht von einem besseren Kurs, niedrigeren Provisionssätzen oder geringeren Transaktionskosten profitieren. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater sind in keiner Weise verpflichtet, bestimmte Aufträge zusammenzulegen oder zu saldieren. Werden Aufträge für den Fonds nicht mit anderen Aufträgen zusammengelegt oder die Aufträge des Fonds oder anderer Konten nicht saldiert, kann der Fonds möglicherweise nicht von einem besseren Kurs, niedrigeren Provisionssätzen oder geringeren Transaktionskosten profitieren, die im Falle einer Zusammenlegung oder Saldierung möglicherweise verfügbar gewesen wären. Die Zusammenlegung und Saldierung von Aufträgen kann einigen Konten (einschließlich des Fonds) aufgrund des relativen Betrags der von den Konten erzielten Marktersparnisse im Vergleich zu anderen Konten unverhältnismäßig zugutekommen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater können Aufträge von Konten, die der MiFID II unterliegen („MiFID II-Konten“), mit Aufträgen von Konten, die nicht der MiFID II unterliegen, zusammenlegen, einschließlich solcher, die Soft-Dollar-Provisionen generieren (einschließlich des Fonds), und solcher, die die Verwendung von Soft-Dollar einschränken. Alle Konten, die in einem Sammelauftrag mit MiFID II-Konten enthalten sind, zahlen (oder erhalten) den gleichen Durchschnittspreis für das Wertpapier und die gleichen Ausführungskosten (gemessen am Kurs). MiFID-II-Konten, die in einem Sammelauftrag enthalten sind, können jedoch Provisionen zu „Execution-only“-Sätzen zahlen, die unter den Gesamtprovisionssätzen liegen, die von Konten, die in dem Sammelauftrag enthalten sind und nicht der MiFID II unterliegen, gezahlt werden.